image
not
available

475.

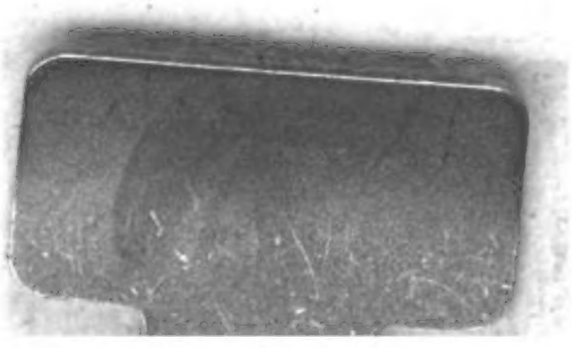

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Bürgerlichen und Policey-Geſetze
und Ordnungen,

Lobl. Stadt und Landſchaft

Zürich.

Erſter Band.

Zürich, bey Orell und Comp. 1757.

Digitized by Google

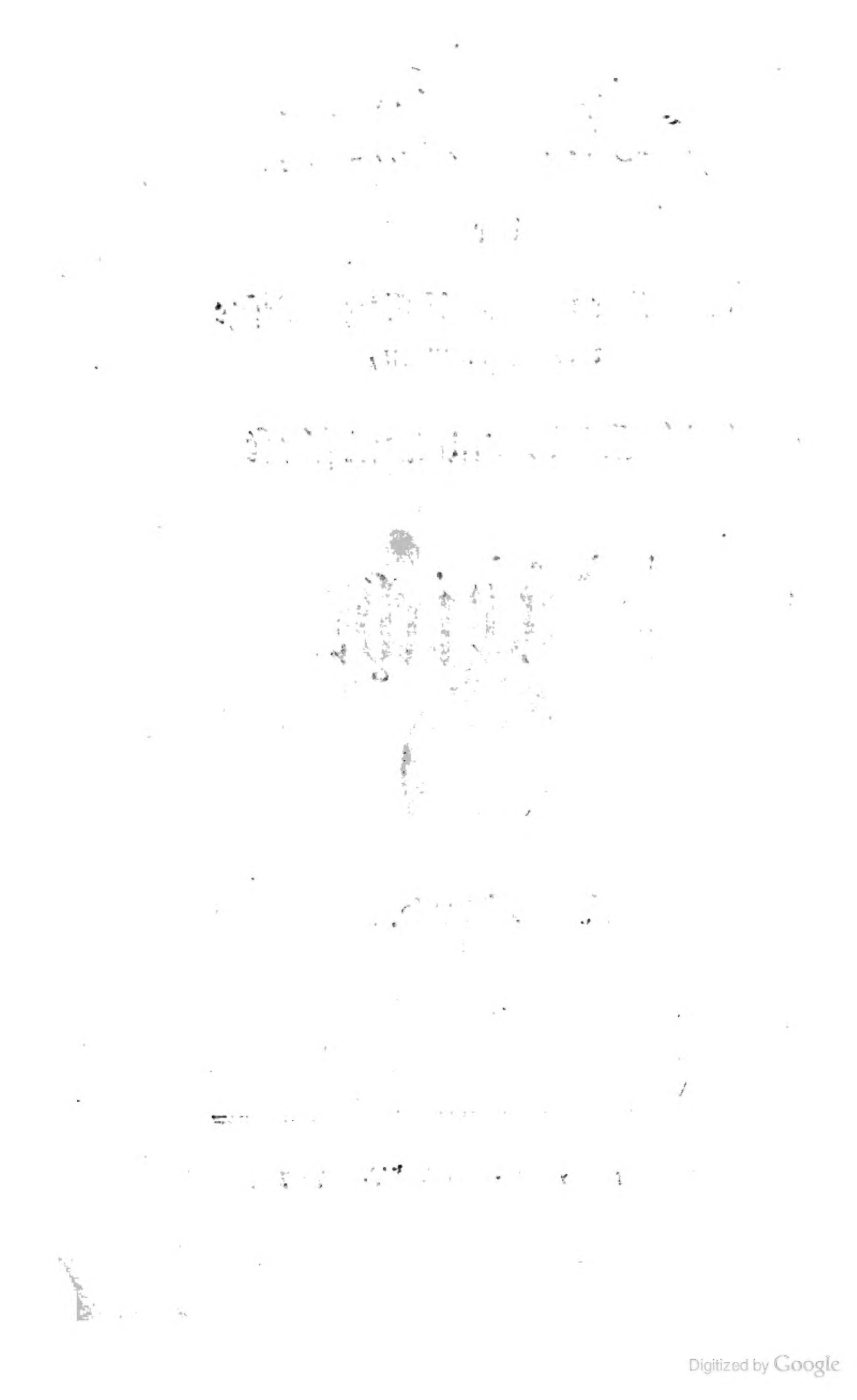

Vorrede.

Wir haben das Vergnügen, unsern wehrten Mitbürgern zu Stadt und Lande, hier ein Werk zuliefern, welches eine vollständige Sammlung der bisher, einzeln und zu verschiedenen Zeiten in den Druk ausgegebenen bürgerlichen Geseze der Republic Zürich, enthalten soll.

Die in der Glükseligkeit des Volks ge-

gründete Wichtigkeit der Civil-Geseze erfodert derselben möglichste Bekanntmachung. Wo man das Gesez nicht weiß, da hat eben so wenig Sünde und Uebertrettung desselben statt, als wo würklich kein Gesez vorhanden ist.

Gerechte Gesezgeber machten jederzeit zu einem ihrer freundschaftlichsten Endzweke, so wol deren deutlichste Verfassung, als durchgängige Bekanntwerdung; damit keine als nur muthwillige Unwissenheit derselben möglich sey; damit auch die Einfältigen sie verstehen, und die Uebertretter keine Entschuldigung haben.

Eben diese menschen-liebende Betrachtung hat von einer Zeit zur andern, unsere verehrens-würdigen Väter des Vaterlandes bewogen, solche heilsame Geseze, mit reifer Ueberlegung theils zu verfassen, theils durch den offentlichen Druk mitzutheilen; wodurch sie sich als wahre Evergetæ, oder Wolthäter des Standes Zürich erwiesen haben.

Weil aber ihre Allgemeinheit sich weniger ausbreitet, wann jedes Gesez nur einzeln

zeln publicirt wird; weil durch den Zufall der Zeiten sich manches nach und nach aus Aug und Hand verliert; weil die ältern Auflagen allmählich verschwinden; so wird am besten durch eine zusammengedrukte Collection derselben diesem Unfall vorgebaut. Wir haben uns dann, durch den Beyfall erlauchter Kenner und Standes-Personen aufgemuntert, entschlossen, einen solchen Codicem Legum, oder Promptuarium der Geseze, in gegenwärtiger Sammlung dem Publico mitzutheilen; und hoffen, für diese allgemein-nüzliche Unternehmung, bey demselben Dank zuverdienen.

Ein jeder Vernünftiger und Unparteyischer wird bey der Einsicht in diese Civil-Geseze gestehen müssen, daß sie in den allgemeinen Gesezen der Natur gegründet sind, und daraus, als aus ihrer ersten Quelle fliessen. Und was sollen die positiven und bürgerlichen Geseze von Rechts-wegen anders seyn, als besondere Applicationen in besondern Fällen, jener allgemeiner, und jedem der den Sens commun besizt, bekannter Fundamental-und Natur-Geseze?

So allgemein, und allenthalben gleich-

förmig die Grundsäze des Wahren und Falschen, des Rechten und Billichen sind: so verschieden bestimmt müssen nothwendig die Applicationen der daraus herfliessenden Verhaltungsregeln werden; so viel nemlich wichtige Verschiedenheiten ein jedes Land vor dem andern hat. Das Clima, die Lebensart, die Landes-Religion, die Sitten und Moral-Character, die physische, oeconomische, und politische Beschaffenheit des Staats, nebst einer Menge anderer Umstände und ihrer Vermischung, bestimmen die bürgerlichen Geseze, die zum allgemeinen Wol abzweken, in allen Staaten die sich durch diese Stüke von einander unterscheiden, auf die verschiedenste Art. Dis betrift auch vorzüglich die Belohnungs- und Straf-Geseze: Ist es zum Exempel nicht vernünftig, daß das gleiche Laster in einem Land ernstlicher gestraft wird, als in einem andern, welches in diesem Land von mehrerm Reiz und schädlichern Folgen ist, als in jenem?

Damit du dann, geliebter Mitbürger, unter deinem Weinstok und Feigenbaum sicher ruhen; damit du in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit ein vergnügtes Leben führen könnest; damit die Religion, mit der du auch äusserlich, als ein Mitbürger im Reich

des

des Christentums, den GOtt der Götter verehrest, ihre Würde behalte; daß die gedrükte Unschuld Schuz und Rath, das Eigenthum Sicherheit und Rettung, der Arbeiter seinen gebührenden Lohn, und jeder seine Bedürfnis, in einem sein Vermögen nicht übersteigenden Preis, erlange; daß der Representant des verstorbenen Blutsverwandten sein rechtmäßiges Erb erhalte; daß der Wollüstling und Verschwender im unsinnigen Lauf nach seinem Ruin aufgehalten werde; daß der Particular-Nuze mit dem allgemeinen stets verbunden sey; daß unparteyisches Recht gegen alle Angriffe gehandhabet werde; daß allenthalben Wolstand und Ordnung sichtbar sey; daß, wo nicht Ueberfluß, doch Genüge vorhanden bleibe; daß Freundschaft, Friede, Harmonie nie gestört werde: u. s. f. davor sorgen deine Landes-Väter; das gewähren dir Ihre Geseze!

Ein jeder der dieselben untersucht, wird wahrnehmen, wie sehr sie in der Vernunft und Billichkeit, verglichen mit unsern gegenwärtigen Umständen, gegründet sind:

„ Ihr klug verfaßter Bau läßt uns
noch heute lesen,

„ Daß

„ Daß ihrer Macher Kopf mit Wiz erfüllt gewesen! Bodm.

Sie sind weder despotisch noch willkürlich; ein *Stat pro ratione voluntas* ist unter einem freyen Volk ein unbekanntes Ding. Da es bey dermaliger moralischen Unvollkommenheit unmöglich ist, bey den politischen Verfassungen und bürgerlichen Einrichtungen, gar alle Inconvenienzen auszuweichen; so bemerkt man doch in allen Blättern dieser Geseze, die treue Bemühung, solches in soweit zu thun, als es nach der gegenwärtigen Natur der Dinge möglich ist, und einer geringern Schwierigkeit zur Verhütung einer grössern, klüglich den Lauf zu lassen.

Weil indessen die äussern Bestimmungs-Umstände der Civil-Geseze sich entweder oft oder selten verändern, so giebt es in dieser Sammlung auch solche Verordnungen, welche man in dieser Betrachtung beweglich Geseze nennen kann. Andere hingegen, die der Gesezgeber für beständige Zeiten verfasset hat, haben dennoch, entweders aus ähnlichem Grunde, oder aus veränderter Einsicht, namhafte Verbesserungen, Erläuterungen und Zusäze bekommen.

kommen. Ein redendes Beweistum, mit welchem großmüthigen Eifer unsere weisen Landes-Väter gern alles aufs Beste machen; und die Gründe der Geseze, weit von der lezverstandenen Meinung *Lex jubet non disputat* entfernt, deutlich merken lassen.

Noch eins haben wir bey dieser Sammlung zu erinnern: Wir haben, mit genauester Beybehaltung des Styls, hin und wieder die ältere Ortographie und Wort-Endung in die neuere verändert; weil dieser Codex dadurch dem Ausländer desto verständlicher wird, ohne darum dem Landesbürger undeutlicher zu seyn. Weil aber der Haubtzwek dieser Sammlung auf unser Volk gehet, so haben wir solches behutsam vollführen, und der Sache lieber zu wenig als zuviel thun wollen. Wir haben in dieser Absicht alle eigene Ausdrüke, und Provinzial-Wörter mit Sorgfalt beybehalten.

Wir enden diese Vorrede mit dem wichtigen Wunsch, womit unsere theuren Landes-Väter oftmal ihre Mandate zu beschliessen pflegen: „ Wir wünschen nemlich allen „ Hörern und Lesern derselben, den Geist „ des Gehorsams!

Die Verleger.

In diesem

Ersten Band

sind enthalten:

I. Saz- und Ordnungen eines Frey-Loblichen Stadt-Gerichts, von An. 1715. samt neuen Erläuterungen.

II. Erb-Recht der Stadt Zürich, von An. 1716. samt Erläuterungen.

III. Saz- und Ordnung, wie es bey Verwaltung der Rechten und Gerichts zu Stadt und Land soll gehalten werden, von An. 1716.

IV. Der Raths-Redners Ordnung und Eid, von An. 1731.

V. Landschreiber-Tax und Ordnung, von An. 1748.

Saz-

Digitized by Google

Saz- und Ordnungen

Eines

Frey-Loblichen

Stadt-Gerichts.

I. Theil.

Wie das Gericht beſezt werden ſolle.

§. 1.

DAs freye Stadt- und Vogtgericht ſolle, wie bis dahero, alſo forthin zu allen halben Jahren um, wann das Regiment wieder beſezet und der neue Rath ſizt, als zu Johanni im Sommer, und zu Johanni im Winter abgeändert und neu beſezt werden.

Wann das Gericht zu beſezen?

§. 2.

Daſſelbe ſoll beſtehen von einem **Schultheiſſen**: Der aus Räth und Burgern, ſo oft das Regiment erneuert wird, bey dem Eid erwehlt, und keiner dazu genommen werden, der nicht ſchon vorhin auch des Gerichts geweſen ſey:

Wer zu einem Schultheiſſen zu erwehlen?

Und von **Zwölf Richtern**, als **Sechs Stethen-Drey Mittel-** und **Drey Neu-** oder **Jungen Richtern**, welche Wiz, Vernunft, genugſame Erfahrung und Beſcheidenheit haben,

In wie vielen Richtern das Gericht beſtehen ſolle?

hen, bey den Eidspflichten und mit dem Ausstand, wie von Alters her, genommen werden.

Wer zu Stehen.

Zu einem **Stehten Richter** soll keiner, der nicht auch vorhin schon des Gerichts gewesen: Wie auch

Wer zu Mittel.

Zu einem **Mittel-Richter** keiner erwehlt werden mögen, der nicht bevor auch junger Richter gewesen: Desgleichen kein junger Richter mögen ein Mittel-Richter werden, er habe dann zuvor von seiner ersten Ausdienung an gerechnet, wieder ein ganzes Jahr gewartet.

Zu **Mittel-Richtern** wurden etwann diejenigen, so ab Vogteyen und Aemtern heimkommen, und mit wenig Geschäften beladen, für sonders taugenlich angesehen, so zu desto besserer Versehung des Gerichts, auch künftig beobachtet werden kan.

Und wer zu Jungen Richtern zu erwehlen?

Es solle auch keiner zu einem **Neu- oder Jungen Richter** genommen werden, er habe dann bereits eine Zunft und das 25ste Jahr seines Alters angetreten.

§. 3.

Wer im Gericht neben einander nicht sizen möge.

Unter den Zwölf Richtern sollen neben einander nicht sizen mögen, **Vatter und Sohn, Schweher und Tochtermann, Zwey Brüder,**

noch

noch Zwey Schwäger, da einer des andern leibliche Schweſter zur Ehe hat.

§. 4.

Sie die Zwölf Richter allein ſollen um die ſtreitigen Urtheile zu mehren befügt ſeyn. Wer um die Urtheile zu mehren.

§. 5.

Die jeweilige Schuldtheiſſen / in deren Abweſenheit aber die Gerichtſchreiber, nur die fürfallende Stiche zu entſcheiden haben. Wer die Stiche zu entſcheiden?

§. 6.

Wann ein jeweiliger Schuldtheiß am Stadt-Gericht, oder der Untervogt, an welchem die Kehr am Vogtgericht ſeyn wird, nicht vorhanden, ſoll der erſte Richter in der Ordnung, ſo anweſend ſeyn wird, den Stab führen. Wer am Stadt- und Vogtgericht den Stab führen ſoll.

§. 7.

So nun ein Richter das Præſidium und den Stab führet, ſoll der nicht zu einem Fürſprech angeſprochen werden mögen. Der Præſes ſoll kein Fürſprech ſeyn.

§. 8.

Wann die Richter ein Urtheil geben, ſollen ihrer wenigſtens Fünf Richter dabey ſeyn, ſonſten das Urtheil keine Kraft haben: Wann ſie aber vermeinten, daß eine Fünf Richter können ein rechtliches Urtheil ausfällen.

Sach wichtig wäre, ist ihnen überlassen, annoch zwey Richter zu ihnen zu ziehen.

§. 9.

Wie die Ausstände zuersezen, und woraus?

Im Fall aber die Ausstände so groß wären, daß nicht fünf von den Ordinari Richtern dabey sizen möchten, so sollen dann neben dem Herrn Schuldtheissen diejenigen Richter, so nicht im Ausstand begriffen, andere, die hiebevor auch des Gerichts gewesen, zu sich ernamsen: Ein Herr Schultheiß dann solchen hinzugebieten, und dieselbe gehorsam zu erscheinen, auch bey ihren Eiden, die obhandene Sach zuurtheilen schuldig seyn. Welcher aber, dem also gebotten worden wäre, nicht erscheinen wollte, und aber seines Verweigerns keine ehehafte Ursache und Ausrede hätte; das soll einem Herrn Burgermeister angezeigt werden, und ein solcher Ungehorsamer unserer Ungnade und Straffe erwartend seyn.

Welcher zum Ersaz des Ausstands sich nicht einfunde, soll geläidet werden.

§. 10.

Die Mittel- und Junge Richter sollen hierzu besonders verpflichtet werden.

Zu dem Ende, so oft die Richter den Eid schweeren, den Mittel- und Neuen Richtern angezeiget werden, wann sie des Gerichts wieder ledig, man aber aber bey eint- oder anderer Sach Richter vonnöthen sey, und ihnen aus Befehl eines Schuldtheissen darzu gebotten werde, daß dann sie ohnfehlbar zuerscheinen schuldig seyn sollen.

§. 11. Es

§. 11.

Es soll dannzumahlen auch den Richtern gemeinlich zugesprochen werden, sich bey dem Gericht fleißig einzufinden, und demselben gebührend zuwarten; desgleichen die Verschwiegenheit zubeobachten.

Den Richtern soll die fleißige Besuchung des Gerichts u. die Verschwiegenheit eingeschärft werden.

§. 12.

Dieweilen unsere verordnete Obervögte, von denen sechs an das Vogt-Gericht gehörenden Gemeinden, dem Rath fleißig warten müssen, als sollen in dero Namen ihre Untervögte der Ordnung nach dasselbe alle Montage, es sey Vor- oder Nachmittags, fleißig besuchen, und den Vogt-Gerichts-Stab führen, also daß einer derselben ein halbes Jahr selbst persönlich das verrichte, und die Kehre in drey Jahren an jeden komme, und keiner es für den andern versehen thüe.

Die sechs Untervögte am Vogtgericht sollen zu halben Jahren um den Stab führen.

Wiewolen das anständiger und dienstlicher wäre, wann der Obervogt, so im Amt begriffen, selbst an den Montagen dem Vogt-Gericht warten, und den Stab führen wurde.

Besser, wann die Obervögte selbst kämen.

§. 13.

Sonderlich wann eintwederer mit dem Landschreiber des Orts, daraus der am Auffahl stehende ist, in vorfallenden Aufsählen beflissen erscheinen, und der Ober-

Sonderlich zu den Aufsählen mit den Landschreibern.

vogt die Auffahls-Handlung persönlich führen thäte.

Desgleichen die Obervögte unter dem Stadt-Gericht.

Es sollen auch die Obervögte aus denen Gemeinden so an das Stadt-Gericht gehörig, in Auffählen, sonderlich wann sie wichtig, oder andere namhafte Sachen zuverhandeln wären, selbst beywohnen, und zu den obhandenen Verrechtfertigungen samt ihrem Landschreiber eingeladen, auch denen Obervögten allwegen zuwüssen gethan werden, wann eint- oder anderer ihrer Amts-Angehörigen angeschlagen wird.

§. 14.

Eines Schuldtheissen Eyd.

Der Schuldtheiß soll geflissen alle Tage so man Gericht haltet, selbst persönlich zu Gericht sizen, und einem Burgermeister und Rath huldigen und schweeren, zu Gott dem Herrn, da zuverhören und zurichten, nach unserm in Truk gegebenen Stadt-Rechte, alles das für ihn kommt, dem Armen als dem Reichen, und dem Reichen wie dem Armen, dem Fremden wie dem Heimschen, und darum kein Mieth noch Gabe zu nehmen, auch zu verschweigen, darvon Schaden und Gepräst kommen mag, ohn alle Gefehrde!

Seine

Seine Belohnung.

Davon ſoll dem Schuldtheiſſen zur Belohnung gefolgen und werden: Nemlich alle Jahre fünf Eimer Wein und fünf Mütt Kernen: alle halb-Jahre drey Gulden Gelts: das Sigel-Gelt: das doppelte Siz-Gelt von Auffählen, Fertigungen, und gekauften Gerichten: von Strafen, was hiernach folgende Erkanntnuß vermag, und das Reviſions-und Neujahr-Gelt. Jährlich. Zufällige.

§. 15.

Der Richter Eyd.

Ihr die Richter ſollet ſchweeren, an beyde Gerichte zugehen, dem Gericht zuwarten; und beſonders am Montag, und da zuurtheilen, nach unſerm in Truk gegebenen Stadt-Rechte, was für euch komt, dem Reichen als dem Armen, und dem Armen als dem Reichen, dem Fremden wie dem Heimſchen, niemand zu lieb noch zu leyd, und darum kein Mieth noch Gab zunemmen, dann den rechten Lohn, ſo gemeine Statt euch giebt, auch zuverſchweigen, davon Schaden und Gepräſt kommen mag, ohn alle Gefehrd!

Nach dem Eyd iſt Ihnen vorzuleſen.

Es ſolle keiner der Richter, ohne Erlaubnuß eines Schuldtheiſſen, ſo weit von Buß, wenn Der Richter

sie ohne Urlaub nehmen ausbleiben.

der Stadt reisen, daß er dardurch ein Gericht versaumte, auch nicht bey Haus bleiben, sie haben dann bey dem Schuldtheissen darum ehehafte und genugsame Ursachen abgelegt; und welcher hierwider fehlbar erfunden wurde, der soll, so oft diß geschieht, ein Pfund Gelts zur Buß verfallen seyn, und die Buß ohne Nachlaß eingezogen werden.

Ihre Pflicht zum erscheinen zum Gericht, wann sie berüfft werden, zum Ersaz des Ausstands.

Es sollen auch die jeweiligen Mittel- und Neue Richter errinnert werden, daß neben anderm ihnen die Pflicht oblige, wann die Zeit ihres Richter-Amts verflossen, und hernach wegen Ausstands, oder anderer Vorfallenheit an Richtern, es wäre in Auffählen, gekaufften oder ordinari Gerichten, Mangel wäre, und sie von einem Schuldtheissen und den uninteressierten Richtern berufft wurden, alsdann zuerscheinen, und bey dem Eyd, den sie dißmahl geschworen, über den fürfallenden Spahn zuurtheilen.

Ihre Belohnung.

Ordinari-

Hinfüro soll den zwölf Richtern einem jeden auf die gewohnlichen Gerichts-Tage, wann nemlich die Rechte offen stehen, ein Bazen für die Belohnung gegeben werden, also einem Stethen Richter des ganzen Jahrs ungefehr zwanzig Pfund gebühren, wann er des Gerichts fleißig wartet.

Den

Den an das ordinari Gericht etwann beruffnen alten Richtern soll für jedes mahl, das sie sich da einfinden, auch ein Bazen zu Lohn werden. Extraordinari-Richtern.

Wann aber ein ordinari Richter am Gericht nicht zugegen ist, sondern ausbleibet, dem soll der Bazen nicht werden, sondern solcher nach altem Herkommen in die Büchs verfallen seyn.

Wann ein halbes Jahr allwegen vorbey seyn wird, soll der Gerichtschreiber, wie bis daher geschehen, einem jeden Richter, so selbiges halbe Jahr am Gericht gesessen, sein verdientes Gerichts-Siz-Gelt zusammen machen, und demselben zu Handen schiken. Wann und wie; desgleichen woher ihnen die ordinari Besoldung werden soll?

Dasselbe Gelt aber ihm Gerichtschreiber, jedesmahl aus dem Amt Frau-Münster abgefolget werden.

Ferners gebühren ihnen ihre Siz-Gelter von gekaufften Gerichten, Auffählen und Kauff-Fertigungen, als die Auffahls-Ordnung und hernachgehende Erkanntnussen anweisen. Extra-ordinari Besoldungen.

§. 16.

Gerichtschreibers Eyd.

Es soll ein Gerichtschreiber schweeren, dem Gericht gestissen zuwarten, und dasselbe allwe-

Digitized by Google

Sammlung

der

Bürgerlichen und Policey-Geſeze und Ordnungen,

Lobl. Stadt und Landſchaft

Zürich.

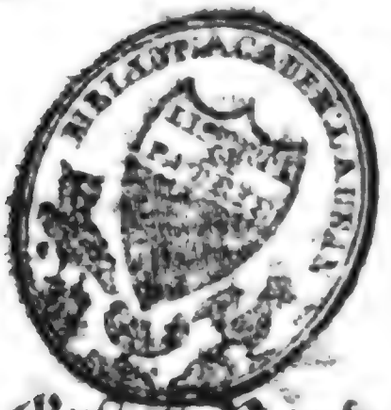

Erſter Band.

Zürich, bey Orell und Comp. 1757.

Vorrede.

Wir haben das Vergnügen, unsern wehrten Mitbürgern zu Stadt und Lande, hier ein Werk zuliefern, welches eine vollständige Sammlung der bisher, einzeln und zu verschiedenen Zeiten in den Druk ausgegebenen bürgerlichen Geseze der Republic Zürich, enthalten soll.

Die in der Glükseligkeit des Volks ge-

gründete Wichtigkeit der Civil-Geseze erfodert derselben möglichste Bekanntmachung. Wo man das Gesez nicht weiß, da hat eben so wenig Sünde und Uebertrettung desselben statt, als wo würklich kein Gesez vorhanden ist.

Gerechte Gesezgeber machten jederzeit zu einem ihrer freundschaftlichsten Endzweke, so wol deren deutlichste Verfassung, als durchgängige Bekanntwerdung; damit keine als nur muthwillige Unwissenheit derselben möglich sey; damit auch die Einfältigen sie verstehen, und die Uebertretter keine Entschuldigung haben.

Eben diese menschen-liebende Betrachtung hat von einer Zeit zur andern, unsere verehrens-würdigen Väter des Vaterlandes bewogen, solche heilsame Geseze, mit reifer Ueberlegung theils zu verfassen, theils durch den offentlichen Druk mitzutheilen; wodurch sie sich als wahre Evergetæ, oder Wolthäter des Standes Zürich erwiesen haben.

Weil aber ihre Allgemeinheit sich weniger ausbreitet, wann jedes Gesez nur einzeln

zeln publicirt wird; weil durch den Zufall der Zeiten sich manches nach und nach aus Aug und Hand verliert; weil die ältern Auflagen allmählich verschwinden; so wird am besten durch eine zusammengedrukte Collection derselben diesem Unfall vorgebaut. Wir haben uns dann, durch den Beyfall erlauchter Kenner und Standes-Personen aufgemuntert, entschlossen, einen solchen Codicem Legum, oder Promptuarium der Geseze, in gegenwärtiger Sammlung dem Publico mitzutheilen; und hoffen, für diese allgemein-nüzliche Unternehmung, bey demselben Dank zuverdienen.

Ein jeder Vernünftiger und Unparteyischer wird bey der Einsicht in diese Civil-Geseze gestehen müssen, daß sie in den allgemeinen Gesezen der Natur gegründet sind, und daraus, als aus ihrer ersten Quelle fliessen. Und was sollen die positiven und bürgerlichen Geseze von Rechts-wegen anders seyn, als besondere Applicationen in besondern Fällen, jener allgemeiner, und jedem der den Sens commun besizt, bekannter Fundamental-und Natur-Geseze?

So allgemein, und allenthalben gleich-

förmig die Grundsäze des Wahren und Falschen, des Rechten und Billichen sind: so verschieden bestimmt müssen nothwendig die Applicationen der daraus herfliessenden Verhaltungsregeln werden; so viel nemlich wichtige Verschiedenheiten ein jedes Land vor dem andern hat. Das Clima, die Lebensart, die Landes-Religion, die Sitten und Moral-Character, die physische, oeconomische, und politische Beschaffenheit des Staats, nebst einer Menge anderer Umstände und ihrer Vermischung, bestimmen die bürgerlichen Geseze, die zum allgemeinen Wol abzweken, in allen Staaten die sich durch diese Stüke von einander unterscheiden, auf die verschiedenste Art. Dis betrift auch vorzüglich die Belohnungs- und Straf-Geseze: Ist es zum Exempel nicht vernünftig, daß das gleiche Laster in einem Land ernstlicher 'gestraft wird, als in einem andern, welches in diesem Land von mehrerm Reiz und schädlichern Folgen ist, als in jenem?

Damit du dann, geliebter Mitbürger, unter deinem Weinstok und Feigenbaum sicher ruhen; damit du in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit ein vergnügtes Leben führen könnest; damit die Religion, mit der du auch äusserlich, als ein Mitbürger im Reich

des

des Christentums, den GOtt der Götter verehrest, ihre Würde behalte; daß die gedrükte Unschuld Schuz und Rath, das Eigenthum Sicherheit und Rettung, der Arbeiter seinen gebührenden Lohn, und jeder seine Bedürfnis, in einem sein Vermögen nicht übersteigenden Preis, erlange; daß der Repräsentant des verstorbenen Blutsverwandten sein rechtmäßiges Erb erhalte; daß der Wollüstling und Verschwender im unsinnigen Lauf nach seinem Ruin aufgehalten werde; daß der Particular-Nuze mit dem allgemeinen stets verbunden sey; daß unparteyisches Recht gegen alle Angriffe gehandhabet werde; daß allenthalben Wolstand und Ordnung sichtbar sey; daß, wo nicht Ueberfluß, doch Genüge vorhanden bleibe; daß Freundschaft, Friede, Harmonie nie gestört werde: u. s. f. davor sorgen deine Landes-Väter; das gewähren dir Ihre Geseze!

Ein jeder der dieselben untersucht, wird wahrnehmen, wie sehr sie in der Vernunft und Billichkeit, verglichen mit unsern gegenwärtigen Umständen, gegründet sind:

„ Ihr klug verfaßter Bau läßt uns
noch heute lesen,

„ Daß

„ Daß ihrer Macher Kopf mit Wiz erfüllt gewesen! Bodm.

Sie sind weder despotisch noch willkürlich; ein *Stat pro ratione voluntas* ist unter einem freyen Volk ein unbekanntes Ding. Da es bey dermaliger moralischen Unvollkommenheit unmöglich ist, bey den politischen Verfassungen und bürgerlichen Einrichtungen, gar alle Inconvenienzen auszuweichen; so bemerkt man doch in allen Blättern dieser Geseze, die treue Bemühung, solches in soweit zu thun, als es nach der gegenwärtigen Natur der Dinge möglich ist, und einer geringern Schwierigkeit zur Verhütung einer grössern, klüglich den Lauf zu lassen.

Weil indessen die äussern Bestimmungs-Umstände der Civil-Geseze sich entweder oft oder selten verändern, so giebt es in dieser Sammlung auch solche Verordnungen, welche man in dieser Betrachtung bewegliche Geseze nennen kann. Andere hingegen, die der Gesezgeber für beständige Zeiten verfasset hat, haben dennoch, entweders aus ähnlichem Grunde, oder aus veränderter Einsicht, namhafte Verbesserungen, Erläuterungen und Zusäze bekommen.

kommen. Ein redendes Beweistum, mit welchem großmüthigen Eifer unsere weisen Landes-Väter gern alles aufs Beste machen; und die Gründe der Geseze, weit von der lezverstandenen Meinung *Lex jubet non disputat* entfernt, deutlich merken lassen.

Noch eins haben wir bey dieser Sammlung zu erinnern: Wir haben, mit genauester Beybehaltung des Styls, hin und wieder die ältere Ortographie und Wort-Endung in die neuere verändert; weil dieser Coder dadurch dem Ausländer desto verständlicher wird, ohne darum dem Landesbürger undeutlicher zu seyn. Weil aber der Haubtzwek dieser Sammlung auf unser Volk gehet, so haben wir solches behutsam vollführen, und der Sache lieber zu wenig als zuviel thun wollen. Wir haben in dieser Absicht alle eigene Ausdrüke, und Provinzial-Wörter mit Sorgfalt beybehalten.

Wir enden diese Vorrede mit dem wichtigen Wunsch, womit unsere theuren Landes-Väter oftmal ihre Mandate zu beschliessen pflegen: „ Wir wünschen nemlich allen „ Hörern und Lesern derselben, den Geist „ des Gehorsams!

Die Verleger.

In diesem

Ersten Band

sind enthalten:

I. Saz- und Ordnungen eines Frey-Loblichen Stadt-Gerichts, von An. 1715. samt neuen Erläuterungen.

II. Erb-Recht der Stadt Zürich, von An. 1716. samt Erläuterungen.

III. Saz- und Ordnung, wie es bey Verwaltung der Rechten und Gerichts zu Stadt und Land soll gehalten werden, von An. 1716.

IV. Der Raths-Rednern Ordnung und Eid, von An. 1731.

V. Landschreiber-Tax und Ordnung, von An. 1748.

Saz-

Digitized by Google

In diesem

Ersten Band

sind enthalten:

I. Saz- und Ordnungen eines Frey-Loblichen Stadt-Gerichts, von An. 1715. samt neuen Erläuterungen.

II. Erb-Recht der Stadt Zürich, von An. 1716. samt Erläuterungen.

III. Saz- und Ordnung, wie es bey Verwaltung der Rechten und Gerichts zu Stadt und Land soll gehalten werden, von An. 1716.

IV. Der Raths-Redners Ordnung und Eid, von An. 1731.

V. Landschreiber-Tax und Ordnung, von An. 1748.

Saz-

Digitized by Google

Digitized by Google

In diesem

Ersten Band

sind enthalten:

I. Saz- und Ordnungen eines Frey-Loblichen Stadt-Gerichts, von An. 1715. samt neuen Erläuterungen.

II. Erb-Recht der Stadt Zürich, von An. 1716. samt Erläuterungen.

III. Saz- und Ordnung, wie es bey Verwaltung der Rechten und Gerichts zu Stadt und Land soll gehalten werden, von An. 1716.

IV. Der Raths-Redners Ordnung und Eid, von An. 1731.

V. Landschreiber-Tax und Ordnung, von An. 1748.

Saz-

Digitized by Google

Digitized by Google

In diesem

Ersten Band

sind enthalten:

I. Saz- und Ordnungen eines Frey-Loblichen Stadt-Gerichts, von An. 1715. samt neuen Erläuterungen.

II. Erb-Recht der Stadt Zürich, von An. 1716. samt Erläuterungen.

III. Saz- und Ordnung, wie es bey Verwaltung der Rechten und Gerichts zu Stadt und Land soll gehalten werden, von An. 1716.

IV. Der Raths-Rednern Ordnung und Eid, von An. 1731.

V. Landschreiber-Tax und Ordnung, von An. 1748.

Saz-

Digitized by Google

Digitized by Google

In diesem

Ersten Band

sind enthalten:

I. Saz- und Ordnungen eines Frey-Loblichen Stadt-Gerichts, von An. 1715. samt neuen Erläuterungen.

II. Erb-Recht der Stadt Zürich, von An. 1716. samt Erläuterungen.

III. Saz- und Ordnung, wie es bey Verwaltung der Rechten und Gerichts zu Stadt und Land soll gehalten werden, von An. 1716.

IV. Der Raths-Rednern Ordnung und Eid, von An. 1731.

V. Landschreiber-Tax und Ordnung, von An. 1748.

Saz-

Digitized by Google

In diesem

Ersten Band

sind enthalten:

I. Saz- und Ordnungen eines Frey-Loblichen Stadt-Gerichts, von An. 1715. samt neuen Erläuterungen.

II. Erb-Recht der Stadt Zürich, von An. 1716. samt Erläuterungen.

III. Saz- und Ordnung, wie es bey Verwaltung der Rechten und Gerichts zu Stadt und Land soll gehalten werden, von An. 1716.

IV. Der Raths-Rednern Ordnung und Eid, von An. 1731.

V. Landschreiber-Tax und Ordnung, von An. 1748.

Saz-

Digitized by Google

Digitized by Google

In diesem

Ersten Band

sind enthalten:

I. Saz- und Ordnungen eines Frey-Loblichen Stadt-Gerichts, von An. 1715. samt neuen Erläuterungen.

II. Erb-Recht der Stadt Zürich, von An. 1716. samt Erläuterungen.

III. Saz- und Ordnung, wie es bey Verwaltung der Rechten und Gerichts zu Stadt und Land soll gehalten werden, von An. 1716.

IV. Der Raths-Rednern Ordnung und Eid, von An. 1731.

V. Landschreiber-Tax und Ordnung, von An. 1748.

Saz-

Digitized by Google

Digitized by Google

In diesem

Ersten Band

sind enthalten:

I. Saz- und Ordnungen eines Frey-Loblichen Stadt-Gerichts, von An. 1715. samt neuen Erläuterungen.

II. Erb-Recht der Stadt Zürich, von An. 1716. samt Erläuterungen.

III. Saz- und Ordnung, wie es bey Verwaltung der Rechten und Gerichts zu Stadt und Land soll gehalten werden, von An. 1716.

IV. Der Raths-Rednern Ordnung und Eid, von An. 1731.

V. Landschreiber-Tax und Ordnung, von An. 1748.

Saz-

Digitized by Google

image
not
available

In diesem

Ersten Band

sind enthalten:

I. Saz- und Ordnungen eines Frey-Loblichen Stadt-Gerichts, von An. 1715. samt neuen Erläuterungen.

II. Erb-Recht der Stadt Zürich, von An. 1716. samt Erläuterungen.

III. Saz- und Ordnung, wie es bey Verwaltung der Rechten und Gerichts zu Stadt und Land soll gehalten werden, von An. 1716.

IV. Der Raths-Redneren Ordnung und Eid, von An. 1731.

V. Landschreiber-Tax und Ordnung, von An. 1748.

Saz-

Digitized by Google

In diesem

Ersten Band

sind enthalten:

I. Saz- und Ordnungen eines Frey-Loblichen Stadt-Gerichts, von An. 1715. samt neuen Erläuterungen.

II. Erb-Recht der Stadt Zürich, von An. 1716. samt Erläuterungen.

III. Saz- und Ordnung, wie es bey Verwaltung der Rechten und Gerichts zu Stadt und Land soll gehalten werden, von An. 1716.

IV. Der Raths-Redners Ordnung und Eid, von An. 1731.

V. Landschreiber-Tax und Ordnung, von An. 1748.

Saz-

Digitized by Google

image
not
available

Saz- und Ordnungen

Eines

Frey-Loblichen

Stadt-Gerichts.

Digitized by Google

I. Theil.

Wie das Gericht beſezt werden ſolle.

§. 1.

Das freye Stadt- und Vogtgericht ſolle, wie bis dahero, alſo forthin zu allen halben Jahren um, wann das Regiment wieder beſezet und der neue Rath ſizt, als zu Johanni im Sommer, und zu Johanni im Winter abgeändert und neu beſezt werden. Wann das Gericht zu beſezen?

§. 2.

Daſſelbe ſoll beſtehen von einem **Schultheiſſen**: Der aus Räth und Burgern, ſo oft das Regiment erneuert wird, bey dem Eid erwehlt, und keiner dazu genommen werden, der nicht ſchon vorhin auch des Gerichts geweſen ſey: Wer zu einem Schultheiſſen zu erwehlen?

Und von **Zwölf Richtern**, als **Sechs Stethen- Drey Mittel- und Drey Neu- oder Jungen Richtern**, welche Wiz, Vernunft, genugſame Erfahrung und Beſcheidenheit haben, In wie vielen Richtern das Gericht beſtehen ſolle?

hen, bey den Eidspflichten und mit dem Ausstand, wie von Alters her, genommen werden.

Wer zu Stethen.

Zu einem **Stehten Richter** soll keiner, der nicht auch vorhin schon des Gerichts gewesen: Wie auch

Wer zu Mittel.

Zu einem **Mittel-Richter** keiner erwehlt werden mögen, der nicht bevor auch junger Richter gewesen: Desgleichen kein junger Richter mögen ein Mittel-Richter werden, er habe dann zuvor von seiner ersten Ausdienung an gerechnet, wieder ein ganzes Jahr gewartet.

Zu **Mittel-Richtern** wurden etwann diejenigen, so ab Vogteyen und Aemtern heimkommen, und mit wenig Geschäften beladen, für sonders taugenlich angesehen, so zu desto besserer Verselhung des Gerichts, auch künftig beobachtet werden kan.

Und wer zu Jungen Richtern zu erwehlen?

Es solle auch keiner zu einem **Neu- oder Jungen Richter** genommen werden, er habe dann bereits eine Zunft und das 25ste Jahr seines Alters angetreten.

§. 3.

Wer im Gericht neben einander nicht sizen möge.

Unter den Zwölf Richtern sollen neben einander nicht sizen mögen, **Vatter** und **Sohn**, **Schweher** und **Tochtermann**, **Zwey Brüder**, noch

noch Zwey Schwäger, da einer des andern leibliche Schweſter zur Ehe hat.

§. 4.

Sie die Zwölf Richter allein ſollen um die ſtreitigen Urtheile zu mehren befügt ſeyn. Wer um die Urtheile zu mehren.

§. 5.

Die jeweilige Schuldtheiſſen / in deren Abweſenheit aber die Gerichtſchreiber, nur die fürfallende Stiche zu entſcheiden haben. Wer die Stiche zu entſcheiden?

§. 6.

Wann ein jeweiliger Schuldtheiß am Stadt-Gericht, oder der Untervogt, an welchem die Kehr am Vogtgericht ſeyn wird, nicht vorhanden, ſoll der erſte Richter in der Ordnung, ſo anweſend ſeyn wird, den Stab führen. Wer am Stadt- und Vogtgericht den Stab führen ſoll.

§. 7.

So nun ein Richter das Præſidium und den Stab führet, ſoll der nicht zu einem Fürſprech angeſprochen werden mögen. Der Præſes ſoll kein Fürſprech ſeyn.

§. 8.

Wann die Richter ein Urtheil geben, ſollen ihrer wenigſtens Fünf Richter dabey ſeyn, ſonſten das Urtheil keine Kraft haben: Wann ſie aber vermeinten, daß eine Fünf Richter können ein rechtliches Urtheil ausfällen.

Sach wichtig wäre, iſt ihnen überlaſſen, annoch zwey Richter zu ihnen zu ziehen.

§. 9.

Wie die Ausſtände zuerſezen, und woraus?

Im Fall aber die Ausſtände ſo groß wären, daß nicht fünf von den Ordinari Richtern dabey ſizen möchten, ſo ſollen dann neben dem Herrn Schuldtheiſſen diejenigen Richter, ſo nicht im Ausſtand begriffen, andere, die hiebevor auch des Gerichts geweſen, zu ſich ernamſen: Ein Herr Schultheiß dann ſolchen hinzugebieten, und dieſelbe gehorſam zu erſcheinen, auch bey ihren Eiden, die obhandene Sach zuurtheilen ſchuldig ſeyn. Welcher aber, dem alſo gebotten worden wäre, nicht erſcheinen wollte, und aber ſeines Verweigerns keine ehehafte Urſache und Ausrede hätte; das ſoll einem Herrn Burgermeiſter angezeigt werden, und ein ſolcher Ungehorſamer unſerer Ungnade und Straffe erwartend ſeyn.

Welcher zum Erſaz des Ausſtands ſich nicht einfunde, ſoll geläidet werden.

§. 10.

Die Mittel- und Junge Richter ſollen hierzu beſonders verpflichtet werden.

Zu dem Ende, ſo oft die Richter den Eid ſchweeren, den Mittel- und Neuen Richtern angezeiget werden, wann ſie des Gerichts wieder ledig, man aber aber bey eint- oder anderer Sach Richter vonnöthen ſey, und ihnen aus Befehl eines Schuldtheiſſen darzu gebotten werde, daß dann ſie ohnfehlbar zuerſcheinen ſchuldig ſeyn ſollen.

§. 11. Es

§. 11.

Es soll dannzumahlen auch den Richtern gemeinlich zugesprochen werden, sich bey dem Gericht fleißig einzufinden, und demselben gebührend zuwarten; desgleichen die Verschwiegenheit zubeobachten.

Den Richtern soll die fleißige Besuchung des Gerichts u. die Verschwiegenheit eingeschärft werden.

§. 12.

Dieweilen unsere verordnete Obervögte, von denen sechs an das Vogt-Gericht gehörenden Gemeinden, dem Rath fleißig warten müssen, als sollen in dero Namen ihre Untervögte der Ordnung nach dasselbe alle Montage, es sey Vor- oder Nachmittags, fleißig besuchen, und den Vogt-Gerichts-Stab führen, also daß einer derselben ein halbes Jahr selbst persönlich das verrichte, und die Kehre in drey Jahren an jeden komme, und keiner es für den andern versehen thüe.

Die sechs Untervögte am Vogtgericht sollen zu halben Jahren um den Stab führen.

Wiewolen das anständiger und dienstlicher wäre, wann der Obervogt, so im Amt begriffen, selbst an den Montagen dem Vogt-Gericht warten, und den Stab führen wurde.

Besser, wann die Obervögte selbst kämen.

§. 13.

Sonderlich wann eintwederer mit dem Landschreiber des Orts, daraus der am Auffahl stehende ist, in vorfallenden Auffählen beflissen erscheinen, und der Ober-

Sonderlich zu den Auffählen mit den Landschreibern.

vogt die Auffahls-Handlung persönlich führen thäte.

Desgleichen die Obervögte unter dem Stadt-Gericht.

Es sollen auch die Obervögte aus denen Gemeinden so an das Stadt-Gericht gehörig, in Auffählen, sonderlich wann sie wichtig, oder andere namhafte Sachen zuverhandeln wären, selbst beywohnen, und zu den obhandenen Verrechtfertigungen samt ihrem Landschreiber eingeladen, auch denen Obervögten allwegen zuwüssen gethan werden, wann eint- oder anderer ihrer Amts-Angehörigen angeschlagen wird.

§. 14.

Eines Schuldtheissen Eyd.

Der Schuldtheiß soll geflissen alle Tage so man Gericht haltet, selbst persönlich zu Gericht sizen, und einem Burgermeister und Rath huldigen und schweeren, zu Gott dem Herrn, da zuverhören und zurichten, nach unserm in Truk gegebenen Stadt-Rechte, alles das für ihn kommt, dem Armen als dem Reichen, und dem Reichen wie dem Armen, dem Fremden wie dem Heimschen, und darum kein Mieth noch Gabe zu nehmen, auch zu verschweigen, darvon Schaden und Gepräst kommen mag, ohn alle Gefehrde!

Seine

Seine Belohnung.

Davon soll dem Schuldtheissen zur Belohnung gefolgen und werden: Remlich alle Jahre fünf Eimer Wein und fünf Mütt Kernen: alle halb-Jahre drey Gulden Gelts: das Sigel-Gelt: das doppelte Siz-Gelt von Auffählen, Fertigungen, und gekauften Gerichten: von Strafen, was hiernach folgende Erkanntnuß vermag, und das Revisions- und Neujahr-Gelt. Jährlich / Zufällige

§. 15.

Der Richter Eyd.

Ihr die Richter sollet schweeren, an beyde Gerichte zugehen, dem Gericht zuwarten; und besonders am Montag, und da zuurtheilen, nach unserm in Truk gegebenen Stadt-Rechte, was für euch komt, dem Reichen als dem Armen, und dem Armen als dem Reichen, dem Fremden wie dem Heimschen, niemand zu lieb noch zu leyd, und darum kein Mieth noch Gab zunemmen, dann den rechten Lohn, so gemeine Statt euch giebt, auch zuverschweigen, davon Schaden und Gepräst kommen mag, ohn alle Gefehrd!

Nach dem Eyd ist Ihnen vorzulesen.

Es solle keiner der Richter, ohne Erlaubnuß eines Schuldtheissen, so weit von Der Richter Buß, wenn

sie ohne Urlaub nehmen ausbleiben.

der Stadt reisen, daß er dardurch ein Gericht versaumte, auch nicht bey Haus bleiben, sie haben dann bey dem Schuldtheissen darum ehehafte und genugsame Ursachen abgelegt; und welcher hierwider fehlbar erfunden wurde, der soll, so oft diß geschieht, ein Pfund Gelts zur Buß verfallen seyn, und die Buß ohne Nachlaß eingezogen werden.

Ihre Pflicht zum erscheinen zum Gericht, wann sie berüfft werden, zum Ersaz des Ausstands.

Es sollen auch die jeweiligen Mittel- und Neue Richter errinnert werden, daß neben anderm ihnen die Pflicht oblige, wann die Zeit ihres Richter-Amts verflossen, und hernach wegen Ausstands, oder anderer Vorfallenheit an Richtern, es wäre in Auffählen, gekaufften oder ordinari Gerichten, Mangel wäre, und sie von einem Schuldtheissen und den uninteressierten Richtern berufft wurden, alsdann zuerscheinen, und bey dem Eyd, den sie dißmahl geschworen, über den fürfallenden Spahn zuurtheilen.

Ihre Belohnung.

Ordinari-

Hinfüro soll den zwölf Richtern einem jeden auf die gewohnlichen Gerichts-Tage, wann nemlich die Rechte offen stehen, ein Bazen für die Belohnung gegeben werden, also einem Stethen Richter des ganzen Jahrs ungefehr zwanzig Pfund gebühren, wann er des Gerichts fleißig wartet.

Den

Den an das ordinari Gericht etwann beruffnen alten Richtern soll für jedes mahl, das sie sich da einfinden, auch ein Bazen zu Lohn werden. Extraordinari-Richtern.

Wann aber ein ordinari Richter am Gericht nicht zugegen ist, sondern ausbleibet, dem soll der Bazen nicht werden, sondern solcher nach altem Herkommen in die Büchs verfallen seyn.

Wann ein halbes Jahr allwegen vorbey seyn wird, soll der Gerichtschreiber, wie bis daher geschehen, einem jeden Richter, so selbiges halbe Jahr am Gericht gesessen, sein verdientes Gerichts-Siz-Gelt zusammen machen, und demselben zu Handen schiken. Wann und wie; desgleichen woher ihnen die ordinari Besoldung werden soll?

Dasselbe Gelt aber ihm Gerichtschreiber, jedesmahl aus dem Amt Frau-Münster abgefolget werden.

Ferners gebühren ihnen ihre Siz-Gelter von gekaufften Gerichten, Auffählen und Kauff-Fertigungen, als die Auffahls-Ordnung und hernachgehende Erkanntnussen anweisen. Extra-ordinari Besoldungen.

§. 16.

Gerichtschreibers Eyd.

Es soll ein Gerichtschreiber schweeren, dem Gericht gestissen zuwarten, und dasselbe allwe-

be allwegen, wann er bey der Stadt, und ihm Leibs halben möglich ist, in eigener Person zuversehen, jedermann ein gleicher, gemeiner Schreiber zu seyn, Fremden und Heimschen, Reichen und Armen, und darum kein Mieth noch Gab zunemmen, dann seinen Lohn: und dem Schuldtheissen und Gericht, was ihnen wird, zuantworten, und zuverschweigen, davon Schaden oder Gepräst kommen mag: Auch dem Mülli-Umgelt zuwarten, und was er einzeuht zuantworten, denen Verordneten so dasselbe befohlen ist, und sein bestes und wegstes zuthun ohngefahrlich!

Wegen des Pfundschillinger-Diensts hat er seinen besondern Eyd, so ihm bey der Zohl-Ordnung jährlich, als den Pfundschillingern jederweilen vorgehalten wird.

Nach dem Eyd.

Der Gerichtschreiber soll ohne Urlaub nicht von der Stadt.

Es soll ein Gerichtschreiber ohne Erlaubnuß eines Schuldtheissen nicht so weit von der Stadt reisen, daß er dardurch ein Gericht versaumte, und so der hierwider handelte, er, so oft es geschieht, ein Pfund Gelts zur Buß verfallen, und dasselbe zu bezahlen schuldig seyn.

Wer in seiner Abwesenheit Pro-

Es soll auch ein Gerichtschreiber nicht befügt seyn, in seiner Abwesenheit jemand der zum Gericht nicht beeidiget, an seine

statt

statt ins Gericht zusezen; sondern es soll nach der bisherigen Ordnung, wann der Gerichtschreiber nicht selbst zugegen wäre, einer von den Richtern das Protocoll oder die Feder führen. docollieren solle.

Seine Belohnung.

Damit er täglich, so Gericht gehalten wird, des Gerichts warten möge, so ist ihm bestimmt: Nemlich alle Jahre acht Mütt Kernen, und acht Eimer Wein, samt fünf Klafter tannenem Holz aus dem Amt Frau-Münster. Hingegen giebt er dahin aus einen Gulden Gelts. Jährliche.

Mehr alle halbe Jahre vier Gulden Gelts auch aus dem Amt Frau-Münster.

Dannethin für das Urtheil-Gelt von jeder klagenden Partey jedes mahl anderthalben Schilling.

Mehr seinen ordinari Lohn von Citationen, Wahrnungen, Gant- und Pfandscheinen, Urthlen und Zugscheinen und Weisungen, nach altem Herkommen. Zufällige.

Desgleichen von Anschlägen, Kirchen-Rüffen, und Fertigungen, Inventationen, Auffahls-Beschreibungen und Zug-Briefen, vermög der Auffahls-Ordnung.

Und so auch von Käuffen und Fertigungen nach der neuen Schreiber-Ordnung.

Samt

Samt gewohntem Neujahr-Gelt.

Was aber er vom Mülli-Umgelt und Pfundschillinger-Dienst geniesset, hat jedes seine besondere Ordnung.

§. 17.

Gerichtsweibels Eyd.

Der Gerichtsweibel soll schweeren einem Burgermeister und Rath, deßgleichen einem Schuldtheissen und denen Richtern, von des Amts wegen getreu und gehorsam, und in allem dem, so dem Amt zusteht, gleich und gemein zuseyn; dem Armen als dem Reichen, dem Fremden wie dem Heimschen; auch zuverschweigen, darvon Schade oder Gepräst kommen mag. Alles ungefahrlich!

Nach dem Eyd soll Ihm vorgelesen werden.

Gerichtsweibel soll die Für-Botte und Wahrnungen nicht anstehen lassen.

Es soll ein Gerichtsweibel alle Für-Botte und Wahrnungen fürderlich thun, und keins länger dann eine Nacht verhalten, und in dem, so dem Amt zusteht, kein ander Mieth noch Gab nehmen, dann den rechten Lohn, der ihm um eine jegliche Sache bestimmet ist.

Soll auf dem Gerichthaus wohnen, und immerhin gewärtig seyn.

Es soll auch gemeiner Stadt, deßgleichen Fremden und Heimschen zu Nutz und Gutem, hinfüro ein jeder Gerichtsweibel auf dem Gerichthauß seinen Sitz haben, doch

doch daß Er denen Herren Burgermeistern und dem Rahthauß, Tags und Nachts, gespannen stehn und gewärtig seyn soll.

Dem Schuldtheissen soll er in und neben dem Gericht gebührlicher massen abwarten, vermög der auf dem Gerichthauß befindlichen Ordnung. Wie auch dem Schuldtheissen.

Zu einigen Sachen in währendem Gericht soll er nichts reden, er werde dann vom Schuldtheissen oder Stabhalter um Berichts oder anderer Ursachen wegen befraget. Soll im Gericht nichts reden, als befraget.

Wann er krank oder sonsten nicht im Stand abzuwarten, soll er einen ehrlichen Mann, der seine Stelle, bis er vorhanden seyn kan, versehe, zur behörigen Abwart bestellen. In Abwesen- und Krankheit soll er jemand bestellen.

Seine Belohnung.

Aus dem Amt Frau-Münster acht Mütt Kernen, sechs Eimer Wein, und zehen Gulden Gelts. Jährlich:

Aus dem Korn-Amt, fünf Viertel Kernen zum Gut-Jahr.

Aus dem Salz-Haus ein Viertel Salz.

Aus dem St. Bläsi-Amt am Stampfenbach, ein Diken Gelts.

Aus dem Wettinger-Haus auch so viel.

Aus der Stift Schenkhof im Herbst, fünf Köpf Most.

Von

Zufällig. Von jeder Partey Klägern, in der Stadt 1. ß. Bieter- und 1. ß. Wahrner-Lohn: Zwischen den Fortificationen und der Statt Ringmaur 2. ß. Auſſer den Pforten bis zu den Kreuzen 3. bis 4. ß. je nach dem es weit oder nahe.

Von Auffählen, Fertigungen und Käuffen, wie auch gekaufften Gerichten, gehöret ihm das Siz-Gelt, wie einem Richter.

Alle vier Jahre um ein Rok, oder darfür 25. Gulden an Gelt.

Von jedem hinter das Recht gelegten Gulden Gelts ein Kreuzer für die Lösung.

Von einem gekaufften Gericht, darein er am Morgen vor gesamtem Gericht nicht sagen kan, sondern den Richtern in jedes Haus unversehens verkünden muß, gehören ihm 10. ß. Wann aber selbigen Nachmittags mehr dann ein Gericht wäre, gehört ihm von selben dann nichts mehr.

Holz zum Grichthaus ab der Sihl. Zu des Gerichts und seinem Gebrauch, sind jährlich vierzehen Oetenbacher Wägen voll Holz gewidmet, die ein jeweiliger Sihl-Herr von dem Sihlholz dahin ordnen muß.

§. 18.

Gantknechts Pflichten.

Der Gantknecht soll wochentlich alle Samstage dem Gericht fleissig aufwarten. Die empfangende Gant- und Pfandscheine fürder-

fürderlich und ohne Ansehen der Person erfüllen, und an denen Ganten sich verhalten, was die Gant-Ordnung ihm anbefiehlet.

Seine Belohnung.

Ein Mütt Kernen: } Aus dem Amt
Ein Eimer Wein: } Frau-Münster.
Ein Klafter Holz: }

Alle sechs Jahre ein Mantel von der Statt-Farb.

So oft er Pfande austragen muß, von jeder Persohn 16. Schilling.

Und von denen Ganten, was die Gant-Ordnung vermag, ꝛc.

II. Theil.

Etwelche Verrichtungen und Freyheiten beyder Gerichten: Deßgleichen, wer an dieselben gehöre?

§. 1

Ueber alle Sachen soll mit Recht ausgesprochen;

Ueber alle Sachen, die vor das Gericht kommen, und mit Nammen auch die Falliments-Streitigkeiten, soll mit Recht gesprochen, und niemand seinen Handel gütlich zu übergeben genöthiget, oder beredt, sondern jedem sein freyer Willen, es gütlich anzuvertrauen oder nicht, gelassen werden.

Keine Verordnungen:

Es wären dann beyderseits Parteyen Für- und Widerbringen, auch auf genaue Untersuchung, dennoch so unklar und verwirret, daß dem Richter darüber, ohne mehrere Erläuterung, mit Recht zu sprechen unmöglich fiele.

§. 2.

Ohne erhebliche Ursachen gemachet werden.

Es sollen auch keine Sachen zu einer Verordnung geschlagen werden: Es begehren es dann beyde Parteyen, oder es betreffe einige verwirrte streitige Abrechnungen; oder weitläuftige Schriften, und solche Sachen, die dem Richter dunkel und zweifelhaft vorgetragen worden, oder in kurzer Zeit und ununtersucht nicht klar genug vorgewiesen werden können.

§. 3.

Der Verordneten Pflichten, in Vergleichung der Parteyen;

Wann dann je aus solch erheblichen Ursachen verordnet werden müßte, sollen die dazu Verordnete keine vollkommene Gewalt haben, über die Befindnuß der obhandenen Sache zu sprechen. Wol aber auf beyder Parteyen Anhalten selbige freundlich zu vergleichen; jedoch wann

Oder

Wiederbringung der Sache an das Recht.

eintwedere oder beyde das nicht begehrten, dero oder selbigen der freye Zugang zum Rechten wieder offen stehen, und die Befindnuß der Sachen unparteyisch wieder zum Rechtlichen Entscheid hinterbracht werden.

§. 4.

§. 4.

Zu denen Verordnungen sollen allwegen ein Stether Richter, und ein Mittel- oder Junger Richter mit dem Gerichtschreiber, und keiner mehr; ein Schuldtheiß aber zu keinen Sachen geordnet werden mögen, es treffe dann etwas wichtiges an. Wer verordnet werden soll.

§. 5.

Jedem dieser Verordneten aber, soll nach Beschaffenheit gehabter Mühwalt, mehr nicht als etwann zween Bazen, oder acht Schilling, oder auf das höchste zehen Schilling zu ihrer Belohnung werden mögen; also daß beyde Parteyen solche Kösten mit einander gleich bezahlen, und jede halb tragen solle. Der Verordneten Belohnung.

§. 6.

Wann wider einige von vorgehenden Richtern ergangene Urtheile etwas auf die Bahn käme, sollen die nachgehendere Richter selbe weder zuunterbrechen, noch aufzuheben befügt seyn; sondern wann eine Partey etwas scheinbar Neues in das Recht zubringen hätte, solchen Fahls dann die vorgehenden Richter so selbe Urthel ausgesprochen, auch wieder darzu berufft werden. Kein Urtheil soll geändert werden ohne Zuthun der Richter, so es ausgefället.

§. 7.

Ein jeder Burger, Hinderſäß, Landmann, Frömbd und Heimscher sollen zu Ein ieder soll sich der gewohnten

Gerichten behelfen, so die Rechte offen.

offenen Rechten und Gerichts-Tagen um ihre Spähne, sich der gewohnlichen und bestimmten Morgen-Gerichten behelffen und vergnügen lassen.

§. 8.

Wann die Rechte beschlossen sind, soll jedermann davon hinterhalten werden:

Wann aber die Gerichte und Rechte beschlossen, so soll sich Männiglich, es sey Burger gegen Burger, und Hindersäß, Landmann oder anderer, derselben Freyheit sich getrösten und behelfen, und also über die obberührten gewohnlichen Gerichts-Tage, und so die Rechte aufgeschlagen sind, niemand, es sey Frömd oder Heimscher, keine erkauffte Gerichte bewilliget: Sonderlich den heiligen Zeiten beflissen geschohnet, und die unrühige Leute, so viel möglich, hintersich gehalten und abgewiesen werden.

Sonderlich um die H. Zeiten.

§. 9.

Zu welchen Zeiten, und wie lang die Rechte beschlossen werden sollen.

Die freyen Gerichte aber sollen zu nachgeschriebenen Zeiten aufgeschlagen werden: Als:

1. Am Donnstag vor dem Palmtag bis auf den ersten Zinstag nach Misericordiæ.

2. Am Mittwochen vor der heiligen Pfingsten bis auf den Donnstag nach derselben

3. Auf den Donnstag vor dem hiesigen Pfingst-Markt, bis auf den ersten Zinstag nach dem Schleiß-Markt.

4. Auf

4. Auf die eingehende Ernde, wann nemlich die erste Roggengarbe im Sihlfeld aufgestellet wird, bis auf den ersten Zinstag nach St. Bartholomei Tag.

5. Auf den Donnstag vor der hiesigen Herbst-Meß, bis auf den ersten Zinstag nach dem Schleiß-Markt.

6. Zu Herbstzeiten an dem Tag, wann der Schenkhof aufgethan wird, bis wieder zu dessen Beschliessung.

7. Am Donnstag vor St. Thome Tag auf die H. Weihnächte, bis auf den ersten Zinstag nach dem so genannten XX. Tag.

Fehrners am Mey- und Martini-Markten.

§. 10.

Gekauffte Gerichte nun mögen bewilliget werden, wann eines Recht bedürfftigen unvermeidliche Nothdurft es erforderte, und offenbare Gefahr im Verzug seyn wurde. Wann, aus was Ursachen.

Deßgleichen wo es zu Ausweichung grosser Kösten, die sonst ein Frömder und weit entlegener, durch fehrnern Verschub haben müßte, vonnöthen wäre.

Oder wann das obhandene Geschäft von solchem Gewicht und Weitläuftigkeit, daß es an einem ordinari Gericht zu verhandeln unmöglich fiele.

Und wer die gekaufte Gerichte zu erlauben habe.

Welches dann wol zu unterſuchen einem Schuldtheiſſen übergeben, und ein ſolches Gericht hiemit nach Beſchaffenheit der Zeit und Sachen, zu erlauben: Ihm allein, ſonſten aber niemandem, als in ſeiner Abweſenheit dem erſten, oder vorderſten Richter, zuſtehen ſolle.

§. 11.

Streitigkeiten zwiſchen Eltern, Kinder- und Geſchwiſterten, zum gütlichen Vergleichen anweiſen.

Die Streitigkeiten zwiſchen Eltern und Kindern, oder Geſchwiſterten, ſollen von dem Umtrieb am Rechten ſo viel möglich abgehalten, und zur gütlichen Beylegung angewieſen werden.

§. 12.

Was vor ein gekauftes Gericht ein Heimſcher, oder ein Frömder zu zahlen.

Derjenige, welcher ein gekauftes Gericht erlanget, ſoll, wann es ein Burger oder Heimſcher iſt, von einem jeden 26. ß. Wann er aber ein Frömder, gleichfalls von jedem 36. ß. geben, und dem Schuldtheiſſen, Richtern, Gerichtſchreiber und Gerichtsweibel davon werden, was ihre hierinn enthaltene Ordnung vermag.

Wem das auszutheilen.

Mit dem Fürkünden den Richtern zum Gericht, ſoll es bey dem alten Herkommen verbleiben.

§. 13.

An das Stadt-Gericht ſollen gehören.

Von verburgerten und

Alle und jede Burger, Geiſt- und Weltliche in der Stadt und auf der Landſchaft.

schaft. Dannethin die Hintersässen in der Stadt bis an die Porten zwischen den Fortificationen und der Stadt Ringmauren: Item die frömden Landsässe auf dem Land, und folgende Gemeinden um die Stadt herum. Als: frömden Landsässen.

1. Die Gemeind Ebmattingen bey Maur, was nemlich zu solcher Vogtey eines ältern Herrn Burgermeisters gehört. In Innern Gemeinden.

2. Die Gemeind Hottingen: mit dem Spiegelhof, und Adlisberg.

3. Die Gemeind Fluntern, samt der Blatten.
Oberhof.
Zürichberg.
Schmelzberg und
Sauserberg.

4. Die Gemeind Oberstraß: mit der Tannen.
Vogelgesang.
Auf der Hub.
Bey dem steinernen Brüggli.

5. Die Gemeind Unterstraß: mit dem fallenden Brunnen.
Stampfenbach.
Engenweg: und
Buzenbüehl.

6. Die Gemeind Wipkingen: mit dem Lätten.

Reuenthal.
Wipkingen ; und
der Weid.

Mehr:

7. Die Binzmülli.
Keſchen-Reuti.
Oerliken.
Seebach.
Glattbrugg.
Oberhauſen und
Schwamendingen.
8. Der ſo genannte Kreuel von der Sihlbrugg der Sihl nach hinab, in das Hard.
9. Die Gemeind Albis-Rieden.

§. 14.

Von dem Vogt- oder Montag-Gericht.

Worinnen das Vogt-Gericht beſtehe? Wer an demſelben den Stab führen;

Es beſteht das Vogt-Gericht von denen 12. Ordinari Richtern des Stadt-Gerichts, und ſoll am ſelbigen den Stab führen (wie vorgeſagt) ein jeweiliger Obervogt, der an daſſelbe gehöriger Gemeinden, und unter denen der Ordnung nach umgehen.

Wie und wann ſolches gehalten werden ſolle.

Oder an derſelben Stelle ihre Untervögte, dergeſtalten, daß die fürter, wie bis dahin, alle Montage, es werde Vor- oder Nachmittags das Gericht gehalten, daſſelbige

bige fleißig beſuchen, daſelbſt den Stab halten, und das Gericht verbannen. Wofern aber ſie nicht kämen, die Richter dennoch fortfahren; dieſere alte Ordnung alſo von einem St. Johann bis zum andern währen, und zu Wechſelweis die Kehr an folgenden Untervogt kommen, und der Anfang allwegen wiederum bey dem Untervogt zu Küßnacht gemachet werden ſolle.

Daſſelbe wird nach altem Herkommen nur alle Montage gehalten, des Morgens. Wann aber Räth und Burger gehalten wurde, ſelbigen Nachmittags um ein Uhren, damit im Rechten jedermann befördert werden möge. Alle Montage, ſo die Rechte ofſen ſtehen.

An ſolches Vogt-Gericht nun gehören folgende Gemeinden: Wer an daſſelbe gehören ſolle.

Nemlich:

1. Die Gemeind Küßnacht, mit
Goldbach.
Heßlibach.
Hoch-Rüti.
Itſchnach.
Kaltenſtein.
Lindau.
Lindenberg.
Schmalzgrub.
Tobelmülli.
Wyſen.
Wyſer-Holz.

Diken-Auw.
Rumen-See.
Kuesen.
Auf dem Büel.
Wangen.
Wangen-Tobel.
Küßnacht.

2. Die Gemeind Herrliberg, mit
Hasenacher.
Fntwyl.
Rüti-Hof.
Wetzwyl.
Breytwyl.
In der obern Schipf.
Im Dächtli-Schwyl.
Auf dem Habuel.
Im Sell-Holz.
Im Herrli-Berg, ꝛc.

3. Die Gemeind Zolliken: mit
Zolliken.
Gößiken.
Hub.
Kühlen-Brunnen.
Senn-Hof.
Zumiken.
Trichtenhausen.
Waltiken.
Wyt-Dälliken.
Wyt-Hof.
Im Gugger.
In der Tolle.
Am G'stad.

4. Die

4. Die Gemeind Hirslanden: mit
Hirslanden.
Balgarist.
Hoff-Acher.
Clus.
Wytiken.
Kapf- und Eyer-Brächt.

5. Die Gemeind Riespach: mit
der Flühe-Gaß.
Ausser und Inner Riespach.
Ober-Riespach.
Mülli-Bach: Seefeld.
Creuz: und
Stadelhofen.

6. Die Vogtey Engi, mit
Ober- und Unter-Leimbach.
Ober- und Unter Wollishofen.
Rumpump.
Auf dem Muggen-Büel.
Auf Asp.
Erd-Brust.
Hochen-Stein.
Im Blumen-Rohr.
Brandschenki.
Im Wysen-Büel.

§. 15.

Die Freyheiten, so das Vogt-Gericht mit dem Stadt-Gericht gemein hat, sind, laut ertheilten Freyheits-Briefs, folgende:

Alle Schuld-Sachen der vorbenannten Gemeinden sind allein vom Vogt-Gericht zu erörtern.

Daß von obernannten Orten und Einwohnern alle und jede Schuldsachen, wie solche immer Namen haben möchten, vor selbes Vogt-Gerichts Stab [gleichwie in der Stadt ebenmäßig geschieht,] zu erörtern und auszuführen gehören solle.

§. 16.

Die Herren Obervögte sollen niemanden davon abhalten;

Die nach denen hierinn beschriebenen Saz- und Ordnungen, vor denselben ausgeklagte Personen und ungehorsame Erstatter der ergehenden Urthlen, sollen herkommlicher Uebung und Gebrauch gemäß, durch die Untervögte oder andere Nachgesezte jeden Orts, oder dem Gantknecht, wie es die Nothdurft je zun Zeiten erfordern wird, gepfändet, oder das über sie erkennte Wortzeichen ausgeführt, darwider aber von den Herren Obervögten hierauf kein Aufzug oder Beit zugesagt und gestattet, sondern männiglicher von Stund an gehorsam gemachet werden.

Sondern jedermann dahin gehorsam machen.

§. 17.

Das Stadt- und Vogt-Ge-

Wann in denen an das Stadt- und Vogt-Gericht gehörigen Gemeinden, an dem Auffahl

Auffahl ſtehende Güter feil- und auf die Gant gerüſt werden müßten; oder daß um Käuff und Zug zu den Käuffen, oder Verkauf, Streit vorfiele, ſoll das Stadt- und Vogt-Gericht alleinig den Streit, darum es zuthun, entſcheiden.

richt ſoll allein die bey den Käuffen u. Verkäuffen vorfallende Streite entſcheiden.

§. 18.

Wann es aber um Aufrichtungen der Schuld-Kauf- und Fertigungs-Briefen zu thun, ſoll ſolches alleinig dem Landſchreiber des Bezirks, darinn die Güter gelegen, auszufertigen gebühren; auch die Erb-Lehen oder andere ehrſchäzige Güter auſſer den Auffählen, jedes an ſeinem gebührenden Ort gefertiget werden.

Die Ausfertigung der Schuld- Kauff- und Fertigungs- Briefen aber dem Landſchreiber gebühren.

§. 19.

Wann dannethin verlanget wurde, daß die in obbenamſeten auſſern Gemeinden und Zugehörden, ſich zutragende Auffähle am Stadt- und Vogt-Gericht verhandelt und ausgeſprochen, die um Capital und Zins durch den Rathſchreiber ausgetriebene, vermög der Gerichts-Erkanntnuß vor dem Anſchlag geſchrekt und gewarnet, und auf nicht erfolgende Bezahlung dem klagenden Theil darüber die drey gewohnten Anſchläg-Zedul und der Kirchen-Ruf vom Gericht ausgelifert werden; ſoll das Gericht ohne jemandes Eintrag und Widerred ein ſolches, wie von Altem her, thun mögen,

Die Auffähle ſollen ohne Hindernuß an beyde Gerichte gehören:

mögen, und hiemit selbigem fürters solche Gewalt ertheilt seyn.

§. 20.

Die Verkauf- und Aufrechnungen der am Auffahl stehender allein vor Gericht geschehen.

Mit der Gewahrsame und Sorgfältigkeit aber, zum Fall die Schuldgläubige samtlich und ohne Unterscheid sich darzu gütlich verstehen wollten, daß, wann vermittelst offentlicher Feil-Ruf-Verkauf- und Vergantung der Güter, oder in ander weg dem Schuldner mit würklicher Verauffahl- und Verrechtfertigung verschonet werden könnte, dannzumalen solches wol geschehen mögen, jedoch daß dergleichen Verkäufe, Aufrechnungen und Schulden-Handlungen, vor Gericht und nicht anderstwo, ausgeführt und erörtert:

§. 21.

Jedoch sollen die Herren Obervögte auch darbey seyn.

Je und allwegen aber die Herren Obervögte der Enden, allwo sich der Fall begiebt, den Sachen, wie vorgedacht, beyzuwohnen beruft, und in allweg vormalige des Gerichts Freyheit beobachtet werden soll.

§. 22.

Wer am Stadt- und Vogt-Gericht zu siegeln habe.

An dem Stadt-Gericht soll ein jeweiliger Schuldtheiß: am Vogt-Gericht aber der jeweils regierende Obervogt des Orts wohin die besiegelnde Sache gehöret, besiegeln.

Digitized by Google

III. Theil.

Wie die Schuldner zu ſuchen, und was Gewalt das Gericht haben ſoll.

§. 1.

Die Grundzinſe und geſezte Gült- und verbriefete Schulden ſollen, ſo wol in der Stadt, als auſſer derſelben, allein von dem Rathſchreiber durch die drey Ordinari Botte, wie ſeine hernach geſezte Ordnung vermag, eingetrieben werden.

Die Grund- und Gelt-Zinſe ſollen durch den Rathſchreiber eingetrieben werden.

§. 2.

In der Stadt ſollen die, wie von Altem her, zu vier und zwanzig Stunden um durch den geordneten Stadtknecht:

Wie in der Stadt.

§. 3.

Auſſer derſelben aber durch ſeine Boten von acht zu acht Tagen um geſchehen.

Wie auf dem Land.

§. 4.

Hierauf ſoll der Schuld-Anſprecher vor entwederm Gericht, dahin der Schuldner gehört, des Rathſchreibers Zedul, daß ſolcher ausgetrieben und wie viel Zinſe der reſtiere, aufweiſen und zeigen, auf ſein

Wie die Warnungen, Anſchläg- und Kirchen-Rüf an

dem Gericht ergehen.

sein Begehren dann die Wahrnung, oder Schrek-Urtheil vor dem Anschlag, zu acht Tagen um der erlaubte erste Anschlag, in andern acht Tagen hernach der andere, und in wieder acht Tagen hernach der dritte, [zugleich mit dem Kirchen-Ruf für die auf dem Land:] samt der Ausschreibung des Ausspruchs bewilliget werden.

§. 5.

Wie einer den andern um Arbeit, Lidlöhne, ꝛc. und laufende Schulden suchen und bescheiden lassen muß.

Um Arbeit und Lidlöhne, Vorsäze, Haus- und andere dergleichen Zinse; item lauffende Schulden, soll einer den andern ohne einigen Umtrieb, wann der Schuldner auf freundliche Warnung zu zahlen saumet, weigert, oder was Eintrags hätte, und Recht vorschluge, graden wegs vor Gericht um seine Ansprache suchen und berechtigen.

§. 6.

In der Stadt und auf dem Land.

Also, daß der Ansprecher den Schuldner durch den Gerichtsweibel mundlich, die Burger ausser der Stadt von Gerichts wegen schriftlich; den Landmann aber durch seinen Untervogt ordentlich citieren lassen soll.

§. 7.

Wer an das Recht bescheiden werden möge.

Es sollen dann vor Gericht bescheiden werden mögen alle die Schuldner, die schaltende und waltende Hand und Macht haben, sie seyen Männer, Wittweiber, und die so unter keiner Gewalt und Aufsicht stehen: Item

Item die, so einen eignen Rauch führen, was Alters sie seyen, und die Handwerke haben, welcher wegen sie verbunden wären, allein zu hausen.

Desgleichen, die zwar sich noch im ledigen Stand befinden, und an des Vaters Tisch leben, bereits aber das 25. Jahr erreicht haben, oder sonst in Obrigkeitlichen Ehren sind.

Ferners die Weiber, welche im ledigen Stand Schulden entweders ererbt, oder selbst gemachet haben.

Mehr, die Pfründer zu St. Jacob, an der Spanweid, und in dem Spittal allhier.

§ 8.

Vor das Gericht aber sollen nicht mögen bescheiden werden, die Weiber deren Männer noch im Leben, als unter welcher Gewalt selbige stehen. Wer aber nicht.

Die Kinder, so unter der Gewalt der Eltern stehen, und keinen eigenen Rauch führen ausser des Vaters Haus, oder noch nicht der Ehren fähig, und unter 25. Jahren alt sind.

Item die Wittlinge, Wittweiber, Kinder, und andere, so entweder von Leib oder Gemüths-Beschaffenheit, oder Alters halber, oder verschwenderischen Lebens wegen von der Obrigkeit, oder dero Verwandten offentlich bevogtet sind.

Desgleichen die fremden Lehrlinge und Tischgänger unter den Jahren.

Ferner die Armen, und an Leib und Gemüth presthaften im Spithal und an der Spannweid.

§. 9.

Wie die Citierte in und ausser der Stadt, wann sie das erste mal ausbleiben, anzusehen; oder die einen Aufschub begehren.

Wann aber jemand citiert wird, von was Sachen das je wäre, soll der am Rechten sich einzustellen und Bescheid zu geben schuldig seyn. Wo aber einer hierauf einen zwey- bis dreytägigen Verdank oder Aufschub begehrete, mag dem, so fern keine Gefahr im Verzug wäre, damit wol gewillfahret; im Fall aber einer, dem nicht zu trauen wäre, einen längern Verschub und Aufzug verlangte, dem ein solcher nicht verwilliget werden, er habe dann zuvor das Recht mit Hinderlegung der Ansprach, und der über solchen Verzug verursachender Kösten vertröstet.

§. 10.

Wie die Wahrnung erfolge.

Wann auf eine Citation einer weder am Rechten Bescheid giebt, noch bezahlt, wird solcher gerichtlich in der Stadt und bis an die Kreuze durch den Gerichtsweibel mundlich; die ausser den Kreuzen sizende aber schriftlich gewarnet, daß er nächstens Bescheid gebe oder zahle.

§. 11.

Wie einer, der die

Uebergienge aber ein solcher die besagte Citation, und die drey erfolgende Wahrnungen,

nungen, da in der Stadt solche zu vier und zwanzig Stunden; ausser den Kreuzen aber je zu drey bis acht Tagen um, nach dem der Schuldner nahe oder fehrn gesessen und wohnhaft ist, erfolgen; so wird derselbe in Contumaciam verfällt, und ohne anders die Pfändung verwilliget.

drey Wahrnungen übergienge, anzusehen.

§. 12.

Eine gleiche Rechts-Ausführung hat es auch gegen denen, so auf ergangene Urtheile mit der Zahlung saumen, oder sonsten widerspännig und ungehorsam sich bezeigen. Da dann gleichfalls nach den gewohnten Drey Wahrnungen, über solche in der Stadt, die Pfänd- oder Gantung durch den Gantknecht, auf dem Land aber durch den Untervogt des Orts, wo der Schuldner wohn- und seßhaft ist, zu vollführen bewilliget werden soll.

Oder die den Urtheilen nicht statt thun.

§. 13.

Wann nun die Pfändung erlaubt, und das Urtheile hierum dem Gantknecht, oder Untervogt eingehändiget ist; so soll er, ohngeachtet alles Recht-vorschlagens, dieselbe vornehmen und fortsezen, auch so viel schäzige Pfande, die dem Schuldner gehören, hinweg nehmen, und an ein sicheres unpartheyisches Ort versorgen; davon aber eine ordentliche Verzeichnuß machen und übergeben.

Wie die Pfändung erfolgen soll, in- und ausser der Stadt.

§. 14.

Was nicht zu Pfand hinaus zu nehmen.

Dabey jedoch die vorhandene Bibel- und Kirchen-Bücher, wie auch das Unter- und Uebergewehr nicht angreiffen.

Desgleichen des Schuldners unentbehrlichem Werkzeug und nöthigem Beth, wann es je ohne des Schuld-Ansprechers offenbaren Schaden seyn kan, auch verschonen.

Es wäre dann, daß der Schuldner es von selbsten zu Pfand gäbe, oder verwilligte.

§. 15.

Wie lang die Pfande im Rechten ligen bleiben.

Die hinaus genommene Pfande sollen hernach an dem unparteyischen Ort Acht bis zehen Tage ligen bleiben; und wann es der Schuldner nicht inmittelst löset, wird dem Ansprecher nach diesem Termin um die Versilber- oder Zukennung derselben anzuhalten obligen.

§. 16.

Wie hernach darmit zu verfahren.

Welchem dann bewilliget werden soll, dieselben im höchsten Pfenning zu verkauffen, und aus dem erlößten Gelt, so weit es gelanget, sich bezahlt zu machen: jedoch daß der Ansprecher davon nichts verschenke, noch ihm selbst zuviel zueigne, sondern darmit unparteyisch verfahre, und gute Rechnung halte.

§. 17.

§. 17.

Deswegen, wann etwas über seine Ansprache und gebührende Kösten vorschusse, solches dem Schuldner zurük gestellet werden; so aber ihm nicht alles werden möchte, dem seinen Mangel fehrners am Schuldner zu suchen überlassen seyn soll. Das über die Schuld vorschiessende soll dem Schuldner wieder werden.

§. 18.

Begäbe es sich aber, daß die Ehefrau oder der Hausherr, oder ein anderer Ansprecher darwider etwas Eintrag zu haben vermeinte, soll mit der Austragung dennoch fortgefahren werden; jedoch mag der beschwehrende Theil sich am Rechten nächsten Tags darauf anmelden, und sein vermeynend Vor-Recht auf das Pfand beweisen, damit der Richter darnach jedem, nach der Billichkeit, begegnen könne. Wie zu verfahren, wann wider das Pfanden Eintrag geschieht.

§. 19.

Wann ein Schuldner gar nichts mehr hätte, dem Schuld-Ansprecher einiger Weise zu entsprechen, noch irgend etwas mehr bey ihm zu finden wäre, oder daß einer weder Urtheil noch Wahrnungen annähme, und immer sich ungehorsam erzeigte; soll dem Ansprecher darauf eine Gerichtliche Erkanntnuß, wann es einen Burger betrifft, an Herrn Burgermeister; wann es aber einen Landmann, an dessen Obervogt, zum Wortzeichen abgefolget Wann einer weder zahlen kan, noch will. Folget das Wortzeichen.

folget werden; ihm Schuldner ohne einigen Aufzug oder Tag-geben zu gebieten, daß er den Kläger von Stund an vergnüge.

§. 20.

Was auf das Wortzeichen in der Stadt folge.

Und wann sich der Schuldner desselben weigern wurde, so soll ihn dann der Herr Burgermeister von Stund an lassen gefänglich annehmen und gehorsam machen, ohne alle Fürworte, er biete Recht vor oder nicht, und von Unserm Kleinen Rath dann um seinen Ungehorsam weiters gestraft;

Auf dem Land.

So es aber einen Landmann betrifft, von seinem Obervogt eben ein gleiches gegen ihm beobachtet und bewerkstelliget werden.

§. 21.

Von Zügen vor Rath, und von Weisungen.

Vom Gericht soll vor Rath keine Appellation seyn.

Was nun an einem Stadt- und Vogt-Gericht zu Recht erkennet worden, das soll von demselben weg, fürhin, wie bisdahin, niemand weder Fremder noch Heimscher appellieren mögen, sondern es gänzlich bey desselben Gerichts Urtheilen und Erkanntnussen, so je zun Zeiten ergehen, bestehen und verbleiben.

§ 22.

Die Züge aber sollen frey seyn.

Doch mit dem heitern Beding und Vorbehalt, daß die Züge wenigstens von zweyen

en Richtern vom Gericht vor Rath, wie von Alter her, frey seyen, mit folgender Ordnung:

§. 23.

Wann über eine vorfallende Sache, so mehr dann vierzig Gulden beträffe, die Richter nicht einhellig in ihren Meynungen übereinstimmeten, und einer davon behielte grad Anfangs um seine Meynung sich den Zug für Rath vor; hernach dann in der weitern Umfrage ein anderer ihm in seiner Meynung folgete, und ein gleiches verlangete; so mögen diese zween Richter, die in ihrer Meynung also übereinstimmen, und die minder Urtheile haben, solche nach Zugs-Recht für Rath ziehen. Wie die Züge geschehen:

So sie dann hierauf beharren, soll das mit Recht ausgefällte Urtheil den Parteyen zwar angezeiget, dabey aber auch eröffnet werden, daß zwey Richter ihre Meynung für Rath gezogen. Und den Parteyen eröffnet werden sollen.

§. 24.

Wornach der Partey, welcher zum besten der Zug geschehen seyn möchte, ein Zugschein, worinn beyde Urtheile mit dem Nammen der beyden Richter, und der beyden Meynungen Gründen, so viel möglich, enthalten seyen, mitgetheilt werden soll. Dessen Ausführung, und wie der Zugschein eingerichtet werden soll.

§. 25.

Wie, durch wen, auch wann der Zug fortgesezt werden müsse.

Wann solche Partey dann selbigen Zug fortzusezen gesinnet, soll sie den, längst inner vierzehen Tagen, den nächsten, bey einem Herrn Amts-Burgermeister anhängig machen, und um die förderliche Erörterung alles Fleisses sich bewerben.

§. 26.

Wer solchen zu entscheiden habe.

So sie darauf dahin gelanget, steht bey Unserm Kleinen Rath, die vor demselben gezogene zwo Meynungen mit ihren Gründen zu erdauern, und auf die besser befindende den Entscheid zu geben.

§. 27.

Wann in angesezter Zeit der Zug keinen Fortgang hatte, wie darauf zu verfahren.

Wofern aber selbige Partey inner dieser bestimmten Zeit solches nicht fortsezte, und den Zug nicht fertigen liesse, so soll dann hierauf hin dem andern Theil, nach seiner Urtheil Sage, Gericht und das Recht fortgebotten werden.

§. 28.

Dunkle und verwirrte Sachen aber sollen die Richter vor Rath;

Wurde es sich aber fügen, daß den Richtern eine Sache zu schwer fiele, darüber zu richten, oder die Umstände der Sache so dunkel und verwirrt wären, daß über die, eine mehrere Lauterkeit als die Sazung mitgiebt, vonnöthen; so sollen sie das zusammen durch eine Weisung an einen Rath bringen.

§. 29.

Digitized by Google

§. 29.

Gleichfalls ſollen und mögen Sie das, ſo nicht für Gericht gehörte, hinweiſen, wo es eigentlich gehört. Auch was nicht vor ſie gehört, dahin, wo es gebührt, weiſen.

§. 30.

Und in allen Sachen ſollen Sie die fremden Partenen vornehmen, vor den Burgern und Ausburgern, und die Landleute vor den Innburgern, damit jedermann förderlich ab dem Koſten oder an ſeine Arbeit komme. Wer vor den andern zu fertigen.

§. 31.

Auſſerhalb den Zügen ſoll ein Schuldtheiß, wie von Alter her, die Gewalt haben, wann eine Partey ſich aus ehehaften Urſachen, [da ſeine Gründe nicht genug klar vernommen worden, oder daß ſie etwas überſehen, oder etwas neues, das ſie zuvor nicht gewußt, ins Recht zu bringen hätte, und niemals noch angebracht worden:] eines ergangenen Urtheils wegen gegen ihm erklagte, dieſelbe für Gericht zu laſſen, und ſo einer dergeſtalten ſeiner Beſchwerd genugſamen Grund daſelbſt anzeigen kan, ſollen die Richter einem das Recht wieder aufthun und eröffnen. Wer und wie über ein ergangenes Urtheil das Recht zu eröffnen.

§. 32.

Wann dann einem ſolchen die Reviſion ertheilt ſeyn wird, ſoll er 10. ß. Reviſion- Wie nach ertheilter

Revision und Empfang des Revision-Gelts zu verfahren.

Gelt erlegen, darauf beyde Parteyen von Neuem in Klag und Antwort verhört, und darnach jedermann zum Rechten verholffen werden.

IV. Theil.

Fehrnere Gewalt des Gerichts. Von dem Büssen und Straffen.

§. 1

Wie das Gericht die vorfallende Frefel und Scheltungen auszumachen u. abzustraffen?

DJe Richter sollen die Gewalt haben, die vor Ihnen um Sachen, so durch Sie entscheiden werden mögen, jeweilen vorfallende Frefel und Scheltungen, die nicht beharret werden, gebührend auszumachen, und nach Gestalt derselben bis auf zwey Mark Silber abzustraffen.

§. 2.

Wohin die Bussen gehören, und was dem Schuldtheiß davon werden soll.

Davon soll von jeder Person und jedem Mark Silber, oder minderer Straffe einem Schuldtheiß 9. ß. von zwey Mark Silber aber 18. ß. gehören; das übrige aber in die Büchse gelegt werden.

§. 3.

Die beharrende Scheltungen gehören vor Rath.

Im Fall aber einer auf seiner Scheltung beharrete, so daß die Sache, darum sie geschehen, ohne derselben vorherige Erörterung

rung nicht ausgemachet werden möchte, sollen sie die lediglich für Rath weisen, und die Berichtigung der Sachen selbst, bis bedeutete Scheltung abgethan, innstehen.

§. 4.

Wofern aber die Erörterung oder Scheltung nicht nothwendig der Beurtheilung der Haupt-Sache vorgehen muß; sollen sie darinn fortfahren und dieselbe aussprechen, die Scheltung aber darnach vor Rath weisen, und allda der Fehlbare mit ernsthaffter Buß angesehen werden.

Wann solche Scheltung nicht vor der Haupt-Sache erörtert seyn muß, wie zu verfahren.

§. 5.

Gleicher gestalt auch im Fall ein Frefel von der Beschaffenheit wäre, daß derselbe eine mehrere Abstraffung und Buß als die obbestimmte zwey Mark Silber verdiente, sollen die Richter denselben dem Rath, zu verdienter Abstraffung, überweisen.

Die ernsthaftere Frefel sollen vor Rath gewiesen werden.

§. 6

Wann sich auch begäbe, daß eine so unehrbare und unehrliche Sache und Handlung vor sie käme, es wäre eine Mann- oder Weibsperson, wer je die zum Zeiten wären; sollen sie die gefänglich anzunehmen, und nach Beschaffenheit der Personen oder des Fehlers auf das Rathhaus oder in Neuen Thurn, lessen zu lassen, Gewalt; darbey aber die

Wie die Richter jemanden in Gefängnuß legen lassen mögen:

Und wo sie das anzei-

Obli-

gen sollen, es betreffe Burger,

Obligenheit haben, dem Herrn Amts-Burgermeister durch einen schriftlichen Bericht dessen Ursache und Beschaffenheit anzeigen.

oder Landleute.

Beträffe es aber eine Sache und Person, die selbigem Land- oder Obervogt auszumachen zustuhnde, soll das einem solchen auf gleiche Weise überwiesen werden.

§. 7.

Von Arresten.

Man soll auf niemand Arrest legen.

Kein Burger noch Landmann soll dem andern, so Pfand und Pfenning hat, um das, was er an diesen zu fordern hätte, etwas zu verbieten haben, noch auf dessen Leib, noch auf einen Eydgenossen einen Arrest legen lassen, sondern ein jeder seine Schuld und Ansprach von dem andern nach unsern Rechten fordern, und einziehen, und jeder den andern suchen, wo er seßhaft ist.

§. 8.

Ohne auf Landsflüchtige, Fremde, Ausgeklagte, Keßler, Gäste, ꝛc.

Es wäre dann, daß der Schuldner landsflüchtig, oder vor seinem behörigen Richter völlig ausgeklagt, oder hinter dem sonst in seinem Heimat offenbarlich nichts mehr zu finden; oder einer von Orten her wäre, da das Eydgenössische Gegen-Recht nicht zu erheben; oder es beträffe Keßler, Krämer und andere, die in ihrem Heimat mit Feuer und Liecht

nicht

nicht seß- oder wohnhaft, oder keinen beständigen Siz und Wohnung haben, sondern bald da bald dort sich befinden, und mit ihren Waaren im Land herum lauffen und hausieren.

Und wie auf einen Gast.

Desgleichen etwann ein Gast, oder ein anderer der sich von seiner Stelle weg machen, seine Mittel oder Pfande abändern, oder entwenden wollte; also daß im eint- oder andern Fall scheinbare Gefahr im Verzug, oder Versaumnuß seyn wurde.

§. 9.

Wer in Auffählen auf Güter und Waaren auf dem Land Arrest erlauben möge.

Da sonderlich in Falliments-Fällen auf eines Schuld-Ansprechers, oder des Gerichts Selbstbegehren die Land- und Obervögte auf des Schuldners Güter und Waaren, die in ihrer Herrschaft Bezirk dannzumal sich befunden, das Gebott zu legen haben sollen, daß bis auf des Richters Verordnung darvon nichts aus dem Ort verändert, sondern darinn wol verwahret behalten werden.

§. 10.

Sonderlich in Erndt- u. Herbstzeiten.

Wann auch einer ausgetriebene Rechte hätte, und fiele vor der Pfändung Erndte, Herbst, oder andere Zeiten ein, daß selbige nicht vollkommen ausgeführet worden, mithin aber Gefahr wäre, daß der Schuldner vor der Zeit der wider aufgehenden Rechten seine gesammelte Früchte,

te, oder anders verziehen möchte; ſollen ſolchen Falls die Land- und Obervögte auf des Anſprechers Begehren ſelbige auch in Verbott legen laſſen.

§. 11.

Wer im Innſtand der Rechten, Jahrmärkten, und ſonſten über geringe Sachen in der Stadt die Arreſte zu bewilligen?

In währendem Innſtand der Rechten aber ſoll um bekanntliche geringe Schulden, als Hauszinſe und dergleichen; item in den Jahrmärkten um kleine, auch fremde Krämer-Pöſtlein ein Schuldtheiß bis über Nacht, oder auf nächſten Gerichts-Tag, da die Sache fürkommen mag, oder bis der Schuldner am Rechten Beſcheid gegeben, die Arreſte auch erlauben mögen.

§. 12.

Wer über fremde Perſonen und wichtigere Sachen die Arreſte zuerlauben.

Wann es aber Leute anbelangete, die in auſſern Vogteyen, oder in gemein-Eidgnößiſchen Herrſchaften geſeſſen; item Lands-fremde Perſonen; wichtige Fallitments-und andere nahmhafte Poſten und Sachen; ſoll über dieſelben noch weiters, wie bisdahin, ein Herr Amts-Burgermeiſter die Arreſte nach befindenden Dingen zuverwilligen haben.

§. 13.

Wie über entdekte Waaren fremder Falliten, u.

Im Fall auch etwa Güter und Effetti von einem fremden Falliten in hier befindlich entdekt wurden, ſollen die von Fremd- oder Heimſchen wol mit Arreſt belegt werden

den mögen; jedoch der erſte Arreſt vor dem andern keinen Vortheil oder Vorzug zu genieſſen haben, ſondern ſolche Effecti nach unſern Auffahls-Rechten verrechtfertiget werden.

mit darauf gelegten Arreſten zu verfahren.

§. 14.

Von Rednern, und vom Koſten-Sprechen.

Wann jemand an einen Redner eine Anſprach hätte, und ſolchem darum vor Gericht verkündet wäre, ſollen denſelben die vor Rath habende Geſchäfte nicht hintern noch entſchuldigen, dem Kläger am Rechten Beſcheid zu geben; ſondern wofern die nicht erſcheinen, ſollen die Richter auf den, als andere Ungehorſame, und wie gegen andere Leute geſchieht, richten.

Die Redner ſollen für ſich am Rechten auch Beſcheid geben, und auf ſie, wie auf andere gerichtet werden.

§. 15.

Ein jedweder ſoll zwar die Freyheit haben, ſeine Sache, wie er die am beſten weiß, am Rechten ſelbſt vorzubringen; wann aber jemand deſſen ſich ſcheuete, mag er das durch einen Redner wol verrichten laſſen: Jedoch wann eine Partey mit ihrem Redner zur rechten Zeit vorhanden wäre, ſollen darum die Richter dem andern Theil, bis deſſen Redner auch hinein kommt, nicht auswarten, ſie befunden dann ſolches hoch nothdürftig zu ſeyn.

Wie die Redner zu gebrauchen und nicht.

§. 16. Es

§. 16.

Der Redner und Schuldbotten.

So die Redner, oder des Rathschreibers Bediente eine Partey wegen verbrieffeter Schuld- und Zins-Abstattung auszuklagen Befehl von jemand hatten, sollen sie für jedesmal, daß sie dergleichen am Gericht ablegen müssen, mehr nicht als 4. bis 5. ß. zu Lohn haben.

In Einfalt,

Und doppelt- oder wichtigern Schuld-Sachen.

Eine gleiche Belohnung soll ihnen gebühren um jede einfache Klage, die keinen Widerstand hat. Um doppelte aber, da der Gegentheil sich verantwortet, soll ihnen jeden Gerichts-Tag 10. ß. gehören. Von namhaften und wichtigern Sachen aber ein Diken.

§. 17.

Wann die Rednerköſten gut zu ſprechen, oder nicht.

Wegen obbedeuteter Freyheit werden die Redner-Köſten niemand gut gesprochen, als Fremden, die wegen Abwesenheit die Redner als Anwälte, gebrauchen müssen, und darum mit glaubwürdigen Procuren versehen seyn sollen.

§. 18.

Einem, der jemand muthwillig am Rechten umziehet, sollen billiche Kö-

Wann eine Person, sie wäre fremd oder heimsch, die andere unbillicher, muthwilliger, und gefährlicher Weise am Rechten vornähme, bekümmerte, und aufzuge, sollen der Person, so dergestalt aufgehalten und umgezogen wird, sie sey fremd

oder

oder heimsch, die geziemende Kösten gesprochen, und ein solcher Beklagte auch gar, nach seines Verfahrens Erforderung, mit einer Buß belegt werden. sten aufgelegt werden.

§. 19.

Ein Einheimscher soll nichts für seine Versaumnuß von einer Ordinari-Klage; desgleichen keine andere Kösten vor dem rechtlichen Ausspruch seiner Sache, sondern allein wann der Gegentheil einen muthwilligen Aufzug machet; oder die Schuld bekanntlich; oder der Streit bereits erörtert wäre; das ausgegebene Gelt, als Citation-Gericht- und Warnung-Gelt, nach Beschaffenheit der Sachen etwan auch das hernach benennte Kauft-Gericht-Gelt und Kundschaft, so auf des ungerechten Kosten hin bescheiden werden muß, zu beziehen haben. Was vor Kosten einem Einheimschen zusprechen.

§. 20.

Wann aber ein Fremder einen der Unsern am Stadt- oder Vogt-Gericht um eine Schuld beklagt, und dieser jenen aufzoge, soll den Richtern, insonderheit wann der Beklagte vor Kösten gewarnet worden wäre, dem Kläger nach befindenden Dingen; desgleichen, so es vonnöthen, nach seines Orts Gewohnheit, die billich- und unvermeidliche, füraus die abgenöthigte Kösten, zu sprechen überlassen seyn. Desgleichen einem Fremden.

§. 21.

Von Kundschafften.

Wer Kundschaft sagen möge, oder nicht.

Indem bisweilen ein Ansprecher seine Forderung mit Kundschaften zubezeugen und zubewähren gemusset wird, so mögen auf den begebenden Fall Kundschaft sagen:

Personen, die schon mannbar, oder nach wol vermögenlichen Alters; die eigenmächtig und nicht bevogtet, bey guter gesunder Vernunft; mit keintwederer Partey, nach unsern Sazungen, im Ausstand begriffen; die in obhabendem Geschäft, warum es zuthun, einiger Weise weder zu gewinnen noch zuverliehren haben; die zum Zeugen sich nicht selbsten aufgeworfen, oder mit Geschenken bestochen, oder sich sonsten geparteyet; mit dem Gegentheil nicht in offentlicher Feindschaft stehen; Redner, die in obschwebendem Streit noch keintwederm Theil geredt: Summa, alle die ehrlichen Thuns und Leumdens; nicht Ehr- und Wehrlos gemachet; verauffahlet; und von andern Beschaffenheiten, so jedes mal zu unterscheiden, dem Richter überlassen wird.

§. 22.

Wie mit den Kundschaften zu verfahren.

Wann dann Kundschaften gestellt und zuverhören sind, soll die Gegenpartey voran befraget werden, ob dieselbe darwider etwas Eintrag hätte?

Und

Und ſo von obigen erzehlten oder andern Stüken, etwas namhaftes an den geſtellten Kundſchaften ſich erzeigen wurde, ſoll der Richter den Unterſcheid darüber berathen, und hinaus geben.

§. 23.

Wann kein Eintrag darwider wäre.

Wurde aber kein Eintrag wider dieſelbe auf die Bahn kommen, ſo ſoll dann der Kundſchaft-ſteller, oder im Fall von beyden Seiten man ſich auf dieſelben berüfte, beyde Parteyen befragt werden, was man an dieſelbe zeuge? Hernach der Præſes, oder der, ſo den Stab führt, ſelbige bey ihren Eiden erinnern, daß ſie niemand, weder zu lieb noch zu leid, etwas reden, ſondern das, ſo ſie zuſagen und abzulegen hätten, alſo einrichten, daß niemand dardurch befahret werde, und ſie, wanns der Richter auf der Partey Begehren nöthig erfunde, ſolche ihre Ausſage mit dem wirklichen Eid erhalten können: Als die ihnen deswegen auch nicht anderſt, als wann derſelbe in der That geleiſtet wäre, abgenommen; und darzu, was ſelbiger eigentlich ausweiſe, und was hingegen der Meineid für eine hohe Beleidigung GOttes ſey, und darum eine ſchwere Beſtrafung mit ſich führe, träf erkläret, und zu Sinn und Gemüth geführt werden.

Weſſen ſelbige zuerinnern.

§. 24.

Ohne äuſſerſte Noth

Es ſoll aber mit dem würklichen Eid jeder-

soll kein Eid abzunehmen seyn.

jedermann geschonet werden, bis der Sachen Wichtigkeit, und der Partey äusserste Nothdurft darauf trunge, und es erforderte.

§. 25.

Wie die Kundschaften in Bey- oder Abwesenheit der Parteyen zu verhören.

Wann nun solche erforderliche Erinnerung an sie samtlich geschehen, sollen die vorhandene Kundschaften alle, bis an eine abstehen, diese nach jener Abstand allein, hernach auch die Abgestandenen je eine nach der andern wieder hinein berufen, und in Gegenwart und Zuhören beyder Parteyen gleicher gestalt verhöret werden; es wurden dann einige wichtige Umstände erfordern, daß solches etwa in beyder Parteyen Abwesenheit geschehen müßte.

§. 26.

In einer Sache sollen zwey Zeugen seyn.

Eine Kundschaft aber allein soll keine Kundschaft seyn, und auf einen Zeugen allein kein Urtheil gegründet und ausgesprochen; sondern eine jede Sache durch wenigst zwey Zeugen bescheint werden.

§. 27.

Ehrliche Weiber mögen auch verhöret werden.

Desgleichen auch die ehrliche und unverleumdete Weibs-Personen mögen wol auch Berichtsweise angehöret werden: dem Richter aber dennoch frey stehen, darüberhin nach Beschaffenheit der Sache und erachtender Billigkeit zu verfahren.

§. 28. Wann

§. 28.

Wann aber jemand auf eine Zeit, da ohngefähr nicht Gericht gehalten wurde, von ferne her Kundschaften mitbrächte, oder die ohngefähr auf dem Weg, oder hier anträffe, mögen die zu Abschneidung fernerer Kösten, und allen Falls erwehnte Personen, so bald nicht wider hieher kommen könnten, auf vorbeschriebene Weise von zween Richtern wol verhöret, und dero von dem Gerichtschreiber grad zu Papier gebrachte Aussagen verschwiegen behalten, und hernach am Rechten genugsam geachtet werden.

Wie und von wem die ohngefähr eingebrachte Kundschaften zuverhören.

§. 29.

Ein jeder, wann er darzu erfordert und berufen, soll dem andern unparteyische Kundschaft zu geben, und am gebührenden Ort sich auf die bestimmte Zeit und Stunde einzustellen schuldig seyn.

Ein jeder soll, so es begehrt wird, dem andern Kundschaft zu geben schuldig seyn.

§. 30.

Im Fall aber einer, dem Kundschaft zu sagen zum andern und dritten mal, ja gar bey einer namhaften Buß gebotten wäre, nicht erscheinen wurde, und also alle drey Botte und den ernstlichen angelegten Befehl ungehorsam übersähe, mögen dann die Richter einem Herrn Amts-Burgermeister oder Land- oder Obervogt das Wortzeichen geben, selbige solchen Unge-

Wie die auf Oberkeitliches Gebott Kundschaft zusagen sich weigernde zum Gehorsame zu bringen;

horsamen darnach in Gefängnuß legen lassen; und wie dannethin mit Strafe gegen demselben weiter gehandelt werden, und ob der nicht, die Versaumnuß-Kösten billig abzutragen, schuldig seyn soll, bey Unserm Kleinen Rath, oder des Ungehorsamen Land- und Obervogt stehen.

oder abzustrafen.

§. 31.

Die ab der Fremde verschlossen einbringende eidliche Kundschaften sollen auch, wie bis dahin, nach Bewandnuß der Sachen, aufgenommen und angesehen werden.

Wie die verschlossene Kundschaft ab der Fremde anzusehen.

§. 32.

Burger sollen einander in solchen Vorfallenheiten zu Erlangung jedes gebührenden Rechtens, von burgerlicher Freundschaft und Vertraulichkeit wegen, nach dem alten Herkommen, ohne Belohnung Kundschaft zusagen pflichtig seyn: Und ein gleiches auch von den Hintersässen beobachtet werden.

Burger u. Hintersässen sagen einander umsonst Kundschaft.

§. 33.

Einem Taglöhner, oder Handwerks-Gesellen; desgleichen einem aus den nächst um die Stadt gelegenen Vogteyen, so in einem halben Tag hin und wieder kommen mag, soll hierfür 8. ß.

Einem Entferntern, so den ganzen Tag dabey versaumen müßte, 16. ß.

Wie Kundschaften von Taglöhnern, Handwerksgesellen, nahen und entfernten;

Wann

Wann aber einer hier über Nacht seyn, und morndeß wieder einen halben Tag versaumen müßte, für alles 32. ß. zu Lohn werden.

Und so einer weiter herkommen und mehrere Zeit versaumen, oder wegen höhern Qualitæten, Leibsschwachheit oder anderer Erforderlichkeit ein Pferd gebrauchen, und mitbringen müßte, soll dem Richter nach der Zeiten Theure, oder Wolfeile, des Orts, woher die Kundschaft kommen muß, der Witterung und anderer Dinge Beschaffenheit nach, die Kösten zusprechen, überlassen seyn.

auch namhaften Personen für einen halben, oder ganzen Tag, über Nacht oder mehrere Zeit zubelohnen.

§. 34.

Ein jeder, der auf einem Todten etwas zu fordern hat, soll das inner zwey Jahren mit ehrlicher unparteyischer Kundschaft oder bekanntlichen Recipisse, Handschriften, Obligationen, oder andern am Rechten gültigen schriftlichen Gezeugnussen und Gewahrsammen wahr zu machen und zu bescheinen schuldig, oder seiner Ansprache verlürstig seyn.

Wie eine Schuld auf einen Todten zu beweisen.

V. Theil.

Wie man Gelt ausleihen, Schulden versichern, Briefe aufrichten, und darum einander rechtfertigen soll.

§. I.

Gelt soll man nicht anderst, oder höher dann um fünf Gulden von jedem Hundert ausleihen.

Es soll jeder dem andern wol mögen baares Gelt Borgsweise leihen, oder auf Versazungen, oder Handschrifften, oder Faustpfande; auf Ziel und Tag etliche Jahre zu verzinsen, nemlich von jedem Einhundert, fünf Gulden, nicht mehr und nicht minder, nach Unsern alten und bisherigen Sazungen und Mandaten, und dann das Hauptgut sammethaft mit dem Zins, oder zu vergleichenden Zahlungen wieder zu erlegen und zu bezahlen, aber nachgehends keine Zinse einiger Weise zu Capital schlagen.

Wie die so um mehr oder minder als fünf Gulden Zins von hundert Gulden Capital Gelt anleihen, zu strafen.

Wann aber fürohin einer um mehr oder weniger als fünf Gulden Zins von jedem Einhundert Gulden Capital Gelt ausleihen wurde, und das in Erfahrung käme, so soll dannzumahlen der vierte Theil von dem Hauptgut zu Obrigkeitlichen Handen gezogen, und dem Angeber, neben Versicherung, daß er nicht an den Tag kommen soll, darvon ein ziemliches zugestellet, mithin der bezogene vierte Theil des

Haupt-

Hauptguts, halb von dem Anleiher, und halb von dem Schuldner bezahlt werden; es wäre dann Sach, daß einer so ehrlich sich verhielte, und den Fehler selbst zu erst entdekte, welchen falls einem solchen nicht allein mit der Confiscation verschonet, sondern er annoch für seine Treu mit einer guten Belohnung betrachtet werden; inzwischen aber ein solcher Brief oder Obligation, wann er für Recht kommen sollte, nicht für eine versicherte Schuld gehalten, sondern als eine lauffende Ansprache geachtet werden soll.

Wer aber einiche Zinse zu Capital schluge, der soll nach Beschaffenheit des hierinnen begangenen Fehlers mit einer Gelt-Buß darum abgestrafft werden; es triebe dann jemand die höchste Noth, daß er die Zinse zu Capital schlagen müßte, also daß der Creditor durch kein anderes Mittel als den Auffahl selbsten die Bezahlung erlangen möchte; jedoch solche Verschreibung dann, der Ablösung halber, zu allen Zeiten auch mit entlehntem Gelt bezahlt werden mögen.

Niemand soll bey zu erwarten habender Strafe einige Zinse zu Capital schlagen.

§. 2.

Ein jeder Burger hat weiter, wie bisdahin, die Freyheit, solche Verschreibungen selbst eigenhändig, oder durch geschworne Schreiber aufzurichten.

Hiesige Burger mögen ihre Obligationen selbst eigenhändig machen;

Jedoch soll darinn die gebührend-Bur-

sollen

aber darmit niemand befahren;

gerliche Pflicht und Treu, je einer gegen dem andern, dergestalt beobachten, daß vorsezlich, noch auch unvorsichtiger Weise, niemand befahret und angesezet werde.

§. 3.

ihr Betrüg unverschonet gestraft werden.

In der Meynung, daß die an den Tag kommende Betrüge und Frefel jederweilen unparteyisch und ohne Verschonen, mit erforderlichem Ernst, abgestrafft werden sollen, wie die hierinn enthaltene Sazung vermag.

§. 4.

Sollen ohne Obrigkeitliche Willfahr an die Fremde nichts verschreiben;

Es soll auch keiner seine Güter ausser die Eydgenoßschaft an fremde Herrschaften, ohne Obrigkeitliche Willfahr, verschreiben oder versezen mögen.

§. 5.

Die Hintersässen aber ihre Verschreibungen am Stadt-Gericht aufrichten lassen.

Die Hindersässen sollen ihre Schuld-Verschreibungen am freyen Stadt-Gericht allhier aufzurichten verpflichtet seyn.

§. 6.

Die Versicherungen können geschehen, nach jedes Vermögen oder Nothdurft, auf ligend- oder fahrendes Hab und Gut.

Was ligend Gut sey.

Landgüter, Häuser, Kirchenörter, Faß in den Kellern, Gärten, Hof, Trotten, Keller, Scheuren, Viehstall; Item Gült- und Zinsbriefe mit Unterpfanden,

Obligationen

Obligationen und Handschriften mit und ohne Pfand, lauffende Schulden, Grundzinse, Zehenden, Hölzer, Weid-Recht, Kräme, Läden, Kauffmanns- und Krám-Waaren, Kauffmanns-Handwerks- und Gewerbs-Schulden, sollen ligend Gut seyn.

§. 7.

Was fahrend Gut sey.

Hingegen soll fahrend Gut heissen und seyn, baares Gelt, Kleinodien, Silber- und Goldgeschmied, trokene und nasse Früchte, alle Gattung Vieh, Hausgeräth von allerley Gattung; Item Bücher, Kleider, Tisch- und Bethplunder, Schiff und Geschirr, Werkzeug und was sehrner unter dem täglichen Gebrauch erforderlich seyn mag.

§. 8.

Ewige Gülten, Frücht- und Wein-Zinse fürohin aufzurichten, sollen abgekennt seyn.

Es soll auch niemand mehr hinfüro weder Fremder noch Heimscher, jez noch hernach, in Unserer Stadt Gerichten und Gebieten keine Gülten, weder um Frücht- noch Weinzinse, noch ewige Geltzinse anlegen, machen noch kauffen: sondern wer sein Gelt unter die Unsern ausleihen wollte, der soll sich des hieroben bedeuteten gemeinen Brauchs, auf Wiederlösung, vergnügen lassen.

§. 9.

Grund- und Bodenzinse, Vogtsteu-

Die rechten Erb-Grund- und Boden-Zinse, wie die Nammen haben mögen, auch

ren, ꝛc. sollen jährlich gefliſſen abgeſtattet werden.

auch Vogt-Steuren und Vogt-Rechte, dieweilen die von Eigenſchaft der Güter und Herrſchaften herlangen, und keine Löſung haben, ſollen fürohin jährlich ohne Eintrag, wie von Alter her, ausgerichtet und erſtattet werden.

§. 10.

Wie die Liferung der Grundzinſen geſchehen.

Es ſollen die Grundzins-Herren bey ihren habenden authentiſchen Brief-und Siegeln, von Obrigkeits wegen, beſter und kräftigſter maſſen geſchüzt werden, und Kraft derſelben die Zinsleute ſchuldig und verbunden ſeyn, ihnen nach Jnhalt der Brief-und Siegeln, den ſchuldigen Grundzins jährlich an gutem, wolbereitetem, währhaftem, ſauberm, allhieſiger Geſchau gemäſſem, und den Pfiſtern annehmlichen Kernen zu lifern: Falls ſie aber ſich deſſen zu beſchwehren vermeynten, ſoll ihnen überlaſſen ſeyn, angeregten Grundzins-Herren den Hof oder die Güter um den ſchuldigen Grund-Zins beſagt ihren Brief und Siegeln gemäß abzutreten.

und was für Recht der Lehenherr darum haben ſoll.

§. 11.

Vom Briefe aufrichten auf ligende Pfande.

Schuld-Briefe ſollen nur mit

Es ſollen auch keine Gült-oder Schuld-Briefe weder an Wein, Früchten, noch von einigen andern Waaren Schulden: ſondern

dern allein an Gelt angelegt; und von dem Anleiher die völlige Summe, ohne einigen Abzug oder Hinterhalt dargeschossen werden.

baarem Gelt angelegt;

§. 12.

Wann aber von ehrlichen Käufen oder nöthigen Vorsäzen einer dem andern etwas schuldig verbleibt, und auf abgeredte Zeit und Beit nicht zahlete, auch keine andere Mittel zur Bezahlung vorhanden seyn wurden, mögen sie das auf bedingende Ziel und Termin zu leidenlichen Zahlungen abzurichten verschreiben lassen: Jedoch daß auch von dem Schreiber im Brief solches nachrichtlich bedeutet: Wofern es von dem Schuldgläubiger und Schuldner verhalten, und hernach offenbar wurde, selbige Schuld dann von dem Schuldner ohne einige Abkündigung abbezahlt werden mögen.

Wol auch um ehrliche Käufe und nötbige Vorsäze Briefe gemachet;

aber ohne Aufkündigung wieder bezahlt werden mögen.

§. 13.

Wann nun einer etwas Gelt vonnöthen, soll er, um solches zu erfragen, vorher eine Copey, wie er die darum vorhabende Versicherung einrichten wolle und könne, in seiner ordentlichen Canzley, nach Anleitung daselbstiger Protocollen, welche der Landschreiber beflissen durchgehen, die Stüke der Pfanden eigentlich benennen, und was darauf stehe, gewissenhaft auf- und in guter Ordnung vorfezen solle: Auch alle des Schuldners vo-

Wie die Copeyen in den Canzleyen aufzurichten.

rige Schuld-Briefe, wie selbige der Jahren halber auf einander gehen, so genau, als wann es der Brief selbsten wäre, beschreiben lassen; was aber in der Canzley Protocoll nicht begriffen, soll dem Landschreiber dessetwegen nichts zugemuthet, sondern bey den Creditoren selbst eingeholet werden.

§. 14.

Wie mit denen zu verfahren, und

Im Fall aber jemand darauf eine solche Anleihung zu thun Lust hätte, mag dem angelegen seyn, die in der Copie vorgeschriebene Pfande entweder selbst zu besichtigen, oder das durch einen darinn verständig- und erfahrnen Anwalt zu thun; auch selbige, ob sie zu einem, für solche Anleihung, genugsamen Pfand für jezt und ins künftige gültig seyn mögen, durch einige Vorgesezte der Gemeind schäzen zu lassen. Und wann dann nach Gegenhaltung der darauf stehenden Beschwerden sie für genugsam geachtet werden, und der Anleiher darauf trauen will, soll er solches in die Copie schreiben und zugleich beysezen, auf was Weise, Tage und Jahre der Brief gestellt werden soll. Wo aber dergleichen Schazungen und Fertigungen vor den Gerichten selbst zu geschehen pflegen, läßt man es bey solchem guten Gebrauch verbleiben.

wie selbige zu achten.

Jedoch soll keine Copie, und auch kein

Kauf-

Kauff-Brief vor eine Versicherung aufzunehmen, oder zu halten seyn.

§. 15.

Es sey nun, daß eine solche beliebte Copie in die Canzley wieder zur Ausfertigung zurük kommt, oder daß ein Anleiher sonsten eine Schuld-Verschreibung anzugeben gesinnet, soll ein Landschreiber in Beyseyn des Schuldgläubigers oder dessen Anwalten und des Schuldners selbst, desgleichen zweyer unparteyischer Vorgesezten aus dieses Gemeind und an Orten, wo das möglich und erheblich, und dem Schreiber die zu verschreiben kommende Pfande zweifelhaft vorkommen, desgleichen im Protocoll noch niemals eingeschrieben noch befindlich wären; in den Protocollen ferners nachschlagen, woher ihm diese Pfande zukommen, wo sie von Alter her verheftet seyen, und was darauf eigentlich von aller Gattung Zehenden, Grundzinsen, und dergleichen jährlichen Beschwerden, ewigen und ablösigen, ganzen oder vertheilten Hauptgütern, wie auch an ausstehenden Kauffschillingen, Schwester-Briefen, und Weibergüter-Versicherungen darauf stehen, und von Käuffen, oder Erbtheilungen naher verstossen worden; Item, in was vor Tragereyen die Einzinse gehören, wie groß selbiges Capital, und wer noch hinzu zu zinsen schuldig sey. Dannethin ob, und wie

Wie auf beliebte Copien die Briefe anzugeben, und zu protocollieren;

Und was ein Landschreiber darbey;

wie, auch wem die etwann um Nachwähr- und Bürgschaften, Uebergab- oder Schadlos-Haltungen verschrieben seyn möchten, auf das fleissigste nachforschen. Hiernach die Pfande, so fern genugsam bescheint, daß selbige des Schuldners Eigentum seyen, mit dero Beschaffenheit, Gattung, Nammen, Gegenden, Gelegenheit, und vier Anstössen, in das Protocoll der Ordnung nach, und folglich auch, was auf jedem Stük absonderlich oder allen insgesamt, an obbedeuteten Beschwerden stehe, und wem die eigentlich gehören, mit bestem Fleiß einschreiben, und auf was Zeit, Tage und Jahre der Brief gesezt seyn soll, einzeichnen; Endlich auch den Brief selbsten fürderlich auszufertigen schuldig seyn.

wie auch in Ausfertigung der Briefen zu beobachten:

§. 16.

Ein gleiches soll dem Schreiber, als obgedacht, obligen im Protocollieren und Ausfertigen der Kauff- Schuld- Schwester- Ausrichtung- und Weiber- Güter Versicherungs- Briefen; desgleichen der pfandbaren Uebergaben und Nachwährschaften, mit der Beypflicht:

Desgleichen bey dem Protocollieren u. Ausfertigen der Schwester- und Kauf- Schuld- Briefen zu gewahren.

In Kauffbriefen einzufügen, daß der Käuffer den Verkäuffer oder seine Erben um den restierenden Kauffschilling vergnügen und bezahlen werde, nach laut und vermög eines darum sonderbar aufgerichteten

teten Schuld-Briefs, damit durch solche Kauf-Schuld-Briefe niemand so leichtlich betrogen werden könne.

In die Kauf-Schuld-Briefe aber selbst sollen sie sezen, wann sich auf dem verkauften Gut anders und weiters erfunde und hervor käme, als aber durch den Verkäuffer bey dem Kauf angezeiget und vermeldet worden, daß der Käuffer solches bey dem ausstehenden Kauff-Schilling innbehalten, und sich darmit entheben und schadlos machen soll und möge. Was in Kauf-Schuld-Briefen zu bemerken.

Auch bey Angebung dieser benannten Verschreibungen mögen beyde, der Ansprecher oder Obrigkeitlich verordnete Anwälte, und der Schuldner selbst in der Canzley beywohnen, und das Protocollierte ihnen zu ihrem Belieben und Bestätigung vorlesen lassen: Ein gleiches auch, wenn der Brief ausgefertiget ist, beobachtet werden. Wer bey Protocollierung selbiger Briefen seyn soll.

§. 17.

Wann um die Ausrichtung der Schwestern, welche Obrigkeitlich geschehen, keine Briefe gemachet wurden, sollen die Landschreiber in jüngern Briefen, die sie auf die Stuke und Güter, darab die Ausrichtung geschehen, machen, dasjenige, was bey denen Ausrichtungs-Zahlungen annoch unbezahlt ausstehet, ordentlich vorstellen: Wann aber die Geschwi- Was zu thun, wann um die Ausrichtung der Schwestern keine Briefe aufgerichtet wurden.

sterte ohne Obrigkeitliches Zuthun, wie sie dann dessen befügt, unter sich selbst friedlich theilen wollten, ist solchen falls ihnen überlassen, sich um ihren Erbs-Antheil um Versicherung vorzusehen.

§. 18.

Wer um das Siegel anhalten soll.

Um die Versieglung aber soll der Schuldner in Person, oder jemand anderer glaubwürdiger, in seinem Namen, wann er es nicht selbst zuverrichten im Stand wäre, bey demjenigen, unter welches Einsiegel der Brief gestellet, anhalten.

§. 19.

Wann der Schreiber oder Angeber an einiger Irrung schuldig, was jedem obliege.

Wofern auch ein Schreiber an einiger Irrung und Saumnuß schuldig, soll er in seinem Kosten ohne biderber Leuten Entgeltnuß einen andern Brief machen; trugen aber die Angeber daran Schuld, so müssen sie demselben darfür thun, was billig ist.

§. 20.

Wann der Schreiber in Verschweigung vorgehender Schulden, oder in ander weg sich übersähe, wie der anzusehen.

Wann aber ein Schreiber in Verschweigung vorgehender Schulden oder andern obigen Stüken sich übersehen würde, soll er und seine Erben, vermög Unserer Erkanntnuß, dem Innhaber des Briefs, den dardurch entstehenden Schaden, so lang der Brief unbezahlt bleibet, zu vergüten schuldig seyn.

§. 21. Von

§. 21.

Von Hinterlagen und Obligationen.

Wie Pfande und Hinterlagen von Fahrnuß oder Waaren aufzunehmen.

Wurde aber ein Schuldner nicht im Stand seyn, seine Schuld mit ligenden Pfanden zuversichern; sondern das mit fahrender Haab geschehen müßte, so ist dem Schuld-Ansprecher frey gestellt, so viel Fahrnuß oder Waaren, woran dann die wären, als seine Schuld erfordert, entweders in seiner eigenen Gewalt aufzunehmen, oder in ein unparteyisches sicheres Ort verwahren zu lassen, und den Schlüssel darzu an sich zubeziehen, oder einem ehrlichen unparteyischen Drittmañ zu übergeben, bis derselbe wieder bezahlt seyn wird; welchen Weg es nun geschieht, soll darum eine ordentliche Verzeichnuß für den Empfang aufgerichtet, und zur künftigen Nachricht dem Schuldner zugestellet werden.

§. 22.

Wie die Obligationen auf Fahrnuß einzurichten.

Wurde aber der Schuld-Ansprecher sich mit einer pfandbaren Obligation vergnügen lassen, und die Pfande dem Schuldner selbst, ferners anvertrauen wollen, so sollen dieselben in der Obligation, von was Natur und Materie dieselben je wären, mit ihren Namen, Sorten, Zeichen, Maß, Mäsen, Gewicht, Anzahl, auch andern Beschaffenheiten von Stük zu Stük beschrieben werden.

§. 23.

Wie der Blumen im Feld oder an Räben zu verschreiben.

Es mag einer wol dem andern auf den Blumen im Feld oder an Reben, für das lauffende Jahr hin etwas anleihen, und sich darauf versichern lassen, aber solche Versicherung soll länger nicht, als bis die Früchte desselben Jahrs werden eingesammelt und verkäufflich seyn, gelten. Und von dem vordersten Vorgesezten selbigen Dorfs, oder dem Landschreiber, je nach jeden Orts bisheriger Gewohnheit, gemachet, und aufgezeichnet werden, auf den Fall auch denen unverschriebenen Vorsäzen vorgehen.

§. 24.

Wie die Versicherung auf Vieh einzurichten.

Und so einer dem andern ein oder mehr Stük Vieh auf gewissen Termin und Tag um und für einen Vorsaz oder Schuld verpfänden wollte, soll jedes Orts Untervogt oder Weibel, angesehen derselbe am besten weiß, ob der Schuldner ein solch Stük Vieh hat, und woher er es bekommen, desgleichen ehender Acht haben, und verhindern kan, daß es nicht veraberwandelt werde; darum auf beyder Parteyen Begehren eine Verschreibung machen mögen, und darinn das Stük Vieh, oder so viel es je wären, mit ihrem Alter, Namen, Gattung, Zeichen und Farben, auch andern Beschaffenheiten beschreiben, und zu behöriger Nachricht in ein eigen darum zu habendes Pfand-Buch alles verzeichnen.

Digitized by Google

zeichnen. Eine ſolche Verſchreibung dann zwey Jahre lang gelten, und wo indeſſen die Schuld nicht bezahlt wurde, dieſelbe darauf wieder erneuert werden: Uebrigens aber jedes Ort bey ſeinen bisherigen Freyheiten bleiben ſoll.

§. 25.

Wie halb Vieh zuſtellen.

Es kan auch einer dem andern, wie bisdahin, ein oder mehr Stük Vieh zu halben ſtellen, und daſſelbe obgedachter maſſen verſchreiben laſſen.

Und was, im Fall daſſelbe verabberwandelt wurde, zugewahren.

Wann aber einer ein Vieh ſo ihm zu halb geſtellt worden, hinterruks verkaufte, und der Eigentums-Herr bey ſeinem Eid erhalten mag, daß er nicht gewußt, daß ſein Gemeinder das halbe Vieh verändert, oder verkauft habe, ſo ſoll ihm ſein halb Vieh, oder wo das nicht mehr vorhanden wäre, deſſelben Werth wiederum von dem der es gekauft hat, werden, und gefolgen; und dann dem, der es gekauft hat, ſein Recht vorbehalten ſeyn, an den, der daſſelbe halbe Vieh ihm zu kaufen gegeben hat; doch ſoll man allwegen den Betrieger behörigen Orts anzeigen, damit er darum gebührend abgeſtrafft werden könne.

§. 26.

Wie Hinterlagen von Schuld Briefen, Silbergeſchirr, ꝛc.

Wurde einer um eine Anleihung eines Stük Gelts, oder eine andere Schuld, ſeine gültige und zinsbare oder anvertraute Schuld-Briefe, Silbergeſchirr oder

aufzunehmen.

anders zum Pfand hinterlegen, soll er er dem Schuld-Ansprecher hierum eine specificierte Obligation, worinnen selbige bestehen und was sie seyen? desgleichen um wie viel sie versezt seyn sollen; und hingegen auch dieser demselben, was er empfangen einen Revers zu Handen stellen; und wann auch sonsten einer rechtmäßiger Weise ein solches Pfand an Nagel bekäme, das ihm gleichfalls bis er zahlt, oder ihm das von dem Richter zugefertiget ist, zu seiner Sicherheit verbleiben.

§. 27.

Was zu beobachten, wann darben etwas gestolenes wäre.

Wann aber offenbar wurde, und an Tag käme, daß von den hinterlegten Briefen oder andern Pfanden, eines oder mehr gestolenes oder entwendetes Gut wäre, soll das seinem Eigentums-Herrn wiederum zugestellet, und von dem Hinterleger der Schaden ersezet werden.

§. 28.

Vom Unnüzmachen der Briefen, und weitern Beobachtungen in den Canzleyen.

Es sollen an Capitalien oder Pfanden geänderte Schuld-Briefe;

Damit aber künftighin mit falschen und unnüzen Briefen man desto minder angesezt werde, so sollen die Landschreiber alle die Briefe, so an Pfanden oder Capitalien geändert werden, in die Canzley einfordern,

dern, und unnüz machen, bis auch solches geschehen, die neuen Briefe nicht aushin folgen lassen.

§. 29.

Die Briefe mit denen man in Auffählen abgestanden, oder gezogen;

Desgleichen die Briefe mit denen man in Auffählen abgestanden oder gezogen, ehe der Zugbrief aushin gegeben wird, einziehen und unnüz machen.

§. 30.

Desgleichen die abgelöste entkräftet, und den Canzleyen eingeliefert werden.

Dannethin soll ein jeder Schuldgläubiger die Briefe, so ihm abgelöset werden, alsobald entkräften, und keinen unentkräftet aushin geben, auch der Schuldner sich die entkräftet zustellen lassen, und hernach der Canzley einliefern.

§. 31.

Die verfallene und bezahlte Zahlungen sollen in die Briefe ohne Fehl eingeschrieben werden.

So aber daran ein oder mehrere Zahlungen erlegt wurden, soll der Schuldner selbige in dem Schuld-Brief ordentlich abschreiben, und ihm von dem Schuld-Herrn um das so er an das Hauptgut bezahlt eine Quittung zustellen lassen, daß die Bezahlung in dem Brief ordentlich abgeschrieben worden, und also der Brief um nicht mehr als die annoch restierende Summa gültig sey: Im Fall aber ein Creditor oder Schuld-Herr die Bezahlung in dem Brief nicht abschreiben wollte, soll dannzumalen der Schuldner das Gelt so lang hinter das Recht legen, bis die Bezahlung abgeschrieben seyn wird, und die

Verzinsung des hinter das Recht gelegten Gelts von Stund an, aufhören, zumalen der Schuld-Herr wegen seiner Widersezlichkeit die danahen entstehende Kösten allein bezahlen: Wann aber ein Schuldner dem nicht nachlebte, und die erlegende Bezahlung in dem Schuld-Brief nicht ordentlich abschreiben liesse, nachgehends aber ein Schaden daraus entstuhnde, soll er der Schuldner wegen seiner Saumseligkeit solches an ihm selbst haben.

§. 32.

Bereits erlegte Zahlungen sollen nicht wieder aushin gegeben werden als auf neue Briefe.

Desgleichen keiner die Zahlung, so ihm an seinen Schuld-Brief bereits erlegt worden, und an solchem abgeschrieben werden sollen, dem Schuldner auf sein Begehren weder über kurz noch langem wieder mögen aushin zurük geben und leihen; es sey dann hierum ein neuer Brief aufgericht, und der alte vernichtet.

§. 33.

Niemand soll Briefe von einigerley Weise auf sich selbst behalten mögen.

Wann einer ein Haus oder ander ligend Gut, darauf er eine verbriefete Schuld gehabt, Erb-Kauf-Tausch-Auffahls-oder auf andere Weise an sich bezoge, oder erhandelte, soll er seinen bedeuten Schuld-Brief darauf, als auf sich selbst oder dem seinigen unentkräftet, in was Weise es je einer wäre, nicht behalten, noch einem andern verkaufen, oder versezen mögen.

§. 34. Wofern

§. 34.

Wofern nun einer in ob- und vorerzehlten Fällen bey Ablösungen, Käuffen, Auffällen oder andern Auläsen, die besagte Vorsichtigkeit und gebührende Pflichten nicht beobachtete, und jemand durch dergleichen Briefe angesezet wurde, soll selbiger bey gebührender Strafe diesem allen davon entspringenden Kosten und Schaden zuersezen verpflichtet seyn. Wie der, so obige Pflichten übersähe, anzusehen.

§. 35.

Nicht weniger sollen die Landschreiber sich beflißnest hüten, daß sie an keine alte Briefe, wann bereits neuere aufgerichtet wären, Vermehrung der Capitalien anhenken; in jüngsten Briefen aber, weil in nachgehendern alles vorgestellet werden kan, mag es wol geschehen. Die Vermehrungen der Capitalien mögen nur hinten an die jüngsten Briefe gefügt werden.

§. 36.

Desgleichen soll ein Landschreiber bey Angebung der Briefen fleißige Nachfrage halten, ob nicht etwann unter denen verschreibenden Pfanden Güter seyen, die in zweyen oder mehrern Hoch- und Niedern Gerichten ligen? Und so sich dann ein solches erfunde, soll diejenige Canzley, so den Brief ausfertiget, die andere unter welcher einige Pfande ligen, dieser Verschreibung benachrichtigen, der Brief aber in beyden Canzleyen ordentlich protocollie- Was ein Landschreiber zubeobachten, wann Güter aus unterschiedlichen Gerichten in einen Brief kommen.

ret, (in der Meinung, daß gleichwol der Schuldner darvon nicht mehr als den gewohnten Tax einfach, Kraft der Schreiber-Ordnung bezahlen,) zumalen auch unter beyder, oder mehrern Land- und Obervögten oder Gerichts-Herren Einsiegel eingerichtet, und von beyden Schreibern unterzeichnet werden.

§. 37.

Wann selbiges übersehen wurde, wie neue Verschreibungen gegen denen, die nicht genugsame Eigenschaften hätten, zu beobachten.

Wann aber fürohin solches nicht geschähe, sondern verabsaumet würde, und nach der Hand der Entlehner seine in aussern Gerichten ligend habende Pfande unter ordentlichem Siegel des Obervogts oder Gerichts-Herrn daselbsten anderwärts weiters versezen wurde, soll diese lezte Verschreibung, als viel die aussern Güter anlanget, der ersten, welche die hierinnfalls erforderliche Eigenschaften oder Requisita nicht hat, vorgehen.

§. 38.

Von den Pfanden.

Was die, so sich verschriebene Pfande ohne Recht annehmen, zu thun.

Kein Schuldner soll seinem Schuldgläubiger die verschrieben ligende Pfande ohne Recht heimschlagen, noch dieser ohne eine offentliche Verrechtfertigung oder ordentlichen Kauf, die an sich beziehen mögen, wofern aber einer auf solche Weise und Maß seine verschriebene Pfande an sich nähme, soll er dann auch alle seines Schuldners hervorkommende Schul-

den

den unklagbar zu machen, und zu bezahlen schuldig seyn.

§. 39.

Wann einer seine hinterlegte Fahrnuß oder Faust-Pfande auf bedingten Zahlungs-Termin nicht aushin löste oder lösen könnte, solche aber seinem Schuldgläubiger für seine Ansprache freywillig überlassen wollte, soll dieser gegen einem schrifftlichen Revers die zwar behalten mögen, wann aber jemand ander dieselbe ansprechen, und darwider Eintrag thun wurde, soll derselbige einem solchen darfür am Rechten Bescheid zu geben verpflichtet seyn. Wie einer die hinterlegte Pfande für sich behalten möge, wann er nicht bezahlet wurde. Oder wie er darmit sich zuverhalten habe.

Sonsten aber soll ein Schuldgläubiger, wann der Schuldner ihn auf verglichene Zeit zu bezahlen nicht im Stand wäre, und der Werth der Pfanden die Auffschwellung der Zinsen nicht mehr erleiden möchte, um die Versilberung deren bey dem Richter anhalten: Und wann ihm solches verwilliget ist, trachten die Pfande auf den höchsten Pfenning zu bringen, und aus dem erlösenden seine Behörd und billige Kösten, und nicht mehrers zunehmen, das vorschiessende aber dem Schuldner, oder dessen Erben zurük zustellen, und also hierum gebührende Rechnung zu geben schuldig seyn. Und wem der Vorschuß wenn selbige versichert wurden, gehören soll.

§. 40.

Wofern aber derselbe an solchen Pfan- Waß aber

den

einer aus seinen Pfanden, nicht die Behörd erlöste, wie sich zu verhalten.

den sich nicht erlöste, soll er um den Schuld-Resten, wann der Schuldner sonsten nach zahlbar; oder in Auffahls-Zeiten noch Mittel übrig und vorhanden wären; dannethin seinen Schuldner ferners zu suchen haben.

§. 41.

Von Weiber-Gütern und deren Versprechen.

Ein Ehemann kan allein seines Eheweibs ligende Stuk und Güter nicht verschreiben.

Ein Ehemann soll seines Eheweibs Haus oder andere ligende Güter, ohne dero freyen Willen und zwey ihrer nächsten Blutsverwandten Vorwüssen, Erlauben, und Zuthun, auch eines ehrlichen unverleumdeten Manns, als von ihro erbettenen Vogts, nicht verschreiben mögen. Sondern in solchem Fall mit dem Ehemann, auch ihr Vogt, und beyde Bluts-Verwandte in der Verschreibung sich selbst eigenhändig, neben jedes aufgetruktem Pittschaft unterschreiben, sonsten die keine Kraft haben sollen.

§. 42.

Wie eine Ehefrau um Brotschulden versprechen möge.

Wann eine Ehefrau, die nach ihres eigenen Haabs und Guts hätte, mit einem ehrlichen unverleumdeten Mann zu einem Pfister käme, und verspräche das Brot, so sie selbst abholete, oder durch ihre Kinder und Gesind abholen lassen wurde, zubezahlen,

zahlen, und derselbe Mann es schriftlich oder von Mund zeugen wurde, soll sie gedacht ihr Versprechen zuerstatten schuldig seyn, und diese Brotschuld inner Jahrs-Frist eingezogen werden.

§. 43.

Ferners mag eine Ehefrau mit Wissen und Willen ihres Ehemanns, frey und ungedrungen für denselben um laufende Schulden von unentbehrlich-nöthiger Nahrung und Kleidung wol versprechen und verheissen; es soll aber der, der ein solch Versprechen annimmt, solche Schuld inner einem halben Jahr einzuziehen schuldig seyn. Wann er es aber länger anstehen liesse, ihm um dieß weiblich Versprechen fürohin kein Recht mehr gehalten werden.

Wie weit eine Ehefrau um Nahr- und Kleidung für ihren Ehemann versprechen möge.

§. 44.

Es soll keine Ehefrau ohne Vorwissen ihres Ehemanns für ihre eigene Kinder, Freund, oder Verwandte, von ihrer Fahrnuß, oder anders ihres eigenen Guts etwas zu Pfand aushin zu geben und zu versezen, oder darauf Gelt zu entlehnen befügt seyn, noch jemand einer solchen darauf Gelt leihen, oder dergleichen Pfande abnehmen mögen; widrigen Falls dieselbe Hinterlag, wieder zurük gestellt werden, und die Schuld ungültig seyn soll.

Was sie für ihre Kinder, Gefreundte oder Verwandte zu thun befüget seyn soll.

§. 45. Eine

§. 45.

Was eine Wittwe, die keine Kinder hat; oder eine die Kinder hätte, für ihre nächsten Verwandten thun möge.

Eine Wittfrau aber, die schaltend- und waltende Hand hat, mag im Nothfall auch für ihre nächsten Erben, dergleichen Pfande wol versezen, so fern sie keine Kinder hätte. Eine Wittfrau aber, die Kinder hat, mag im Nothfall aus dem ihrigen für ihre Kinder wol etwas thun; wann sie aber für die Verwandten etwas verpfänden wollte, soll es keine Kraft haben, es geschehe dann mit Wissen und Bewilligen zweyer ihrer Kinder nächsten Verwandten.

§. 46.

Wie ein Eheweib ihre ligende Stuk und Güter für ihren Ehemann verschreiben möge.

Gleichmässig soll ein Eheweib, so sie für ihren Ehemann um eine Schuld, die sey groß oder klein, verheißte, und ihr Haus, oder andere ligende Güter verpfänden, versezen, oder verschreiben wollte, dasselbige allein mit Wissen, Willen, und Erlauben zweyer ihrer nächsten Blutsverwandten, und Zuthun eines unparteyischen ehrlichen Manns, als erbetenen Vogts, thun, und die Verschreibung gleichfalls von denselben allen mit eigener Hand Unterschrift und Pittschaft bestethet und bekräftiget werden.

§. 47.

Hinterruks ihres Ehemanns, oder Vogts

Dennoch soll eine solche nicht befüget seyn, hinterruks und unwissend ihres Ehemanns, oder in Zeiten, da selbiger an

der

der Fremde, und abweſend wäre, weder für ſich ſelbſt, noch die ihrige, Häuſer, oder andere ligende Güter und Sachen, ſonderlich, wann es zu deſſelben Nuzen nicht kommt, zu verſchreiben, zu verſezen, oder zu verkauffen.

ſoll ſie nichts mehr von dem Ihrigen zuverſezen, oder zu verſchreiben befügt ſeyn.

§. 48.

Von Kindern und bevogteten Leuten.

Ein Kind, ſo von ſeinem Vater keine Mittel hat, und nach deſſen Tod etwas von ſeinem Großvater oder Großmutter ererbte, ſoll nicht verpflichtet ſeyn, die hinterlaſſenen Schulden ſeines Vaters, der das ſeine verthan hätte, zu bezahlen; es wolle dann ſolches für ſich ſelbſt und aus freyem Willen gern thun.

Wie ein Kind für ſeinen Vater bezahlen müſſe oder nicht.

§. 49.

Es ſoll niemand, wer der ſey, Wirth, Stubenknecht, Tuchleute, Kauffleute, Krämer, oder andere, was Gewerbs, oder Handthierung die wären, Knaben oder Töchtern, ſo bey ihrem Vater oder Mutter wohnen; desgleichen bevogteten Leuten, ſie ſeyen jung oder alt, auch Knaben, Frauen, oder Töchtern, ohne Gunſt oder Willen ihrer Vätern, Ehemännern, Vettern, oder Vögten, zu eſſen oder trinken, Gelt oder Geltswert fürſezen, leihen, oder ſonſt einicherley Mittel oder

Kindern, und bevogteten Leuten ſoll man nichts borgen, ſonderlich

Weg, was je das seyn möchte, nichts ausgenommen, Dings-auf Beit, Borg-Ziel, Ort oder Tag, und insonderheit auf Vater- oder Mutter Tod hin geben; dann wo das geschähe, sollen dieselbigen Kinder, ihr Vater und Mutter, desgleichen die vogtbaren Leute, so also etwas aufgenommen, auf Beit oder Borg etwas gekaufft, geessen oder getrunken haben, keine Bezahlung darum schuldig seyn. Wir wollen auch denselbigen Ausgebern solcher Sachen halber, kein Recht ergehen lassen, noch halten, und zu dem, die insonders straffen, so auf Vater oder Mutter Tod hin, wie obbemeldt einicher Gestalt borgeten.

auf ihrer Eltern Tod hin;

Und wie, die solches thun, anzusehen.

§. 50.

Es soll auch an der Fremde kein Burger oder Landmann dem andern, so nach daheim seine Eltern, oder einen Vogt an solcher Stelle hätte, einicher Weise etwas, so vorstehender Sazung zuwider wäre, ohne der Eltern oder Vögten schrifftliches Begehren darleihen mögen.

Auch an der Fremde nicht, ohne der Eltern oder VögtenBewilligung.

§. 51.

Wann aber einem an der Fremde befindlichen Burger oder Landmann, in anstossender Krankheit, oder äusserster Noth und Unglüksfall, jemand von den Unsrigen, oder ein Fremder etwas zu Hülf kommen, und daß er dessen keineswegs

Es seyen die dann in Krankheit, oder äussersten Nöthen.

wegs entbehren können, genugsam erweislich wurde, soll das am Rechten dann wol gültig seyn mögen.

VI. Theil.

Von allerhand andern Rechts-Uebungen und Contracten.

§. 1.

Vom Ausleihen und Bestehen der Gemächer.

Wann einer seine Häuser, Keller, Läden und dergleichen verleihen wollte, kan er solches nach seinem freyen ledigen Willen und Kommlichkeit thun; im Fall aber einer das bedungene Gemach, Keller, Läden, ꝛc. mehr nicht als ein Jahr aus behalten, oder der Verleiher den Besteher oder Hausmann nicht länger darinn haben, sondern selbige für sich selbst gebrauchen wollte, soll einer dem andern das ein halbes Jahr zuvor, es sey das Ziel auf Ostern oder Kilwi gesezt, ordentlich selbst aufzukünden schuldig seyn.

Wie Gemächer, Läden, Keller, ꝛc. zu verleihen, und wieder aufzukünden.

§. 2.

Es seyen dann gegen einander auf mehrere Jahre, oder in ander weg gewisse Bedinge

So lang sollen beyde Theile ein-

ander halten, als sie es anbedingt.

Bedinge aufgerichtet, so soll einer dem andern solche auch halten, und sofern man die Tractaten nicht weiters, als die bedingte Zeit hinaus erstreken wollte, dasselbige gleichfalls ein halbes Jahr vorher zu wissen thun.

§. 3.

Wo keine Bedinge, heben Käufe, Verkäufe, und Todesfälle die Lehen auf.

Wo aber nichts anbedinget und keine besondere Tractaten hierum aufgerichtet wären, so sollen keine Ehrenbeförderungen, Heurath oder andere Glüksfälle, sondern allein die Käuffe, Verkäuffe, und Todesfälle, die Lehen mögen aufheben, jedoch, daß der Hausmann oder Besteher eines Gemachs, Kellers, oder Ladens, das so er im Lehen hat, noch von selbiger Zeit an ein halbes Jahr behalten, und darinn verbleiben; im Fall aber der Hausmann etwas kauffte, oder absturbe, soll auch er oder die seinigen gleichfalls ein halbes Jahr noch zu verbleiben, oder für das Gemach einen halben Jahrzins zu bezahlen schuldig seyn.

Und wie ein Hausmann, oder die seinigen allen falls anzusehen.

§. 4.

Vom Dingen und Abschaffen der Dienste.

Wie mit den Diensten zu verfahren von einem Ziel zum andern.

Ein jeder Hausvater oder Hausmutter, sollen ihre Dienstknechte und Mägde von einem Ziel oder halben Jahr zum andern, wann sich die ehrlich aufführen, immer behalten,

behalten, und nicht aus dem Dienst schiken.

§. 5.

Wann aber der Herr oder Meister zu den Diensten, oder diese zu jenen keine Lust mehr oder Willen hätten, soll je ein Theil dem andern auf das wenigste sechs Wochen vor dem Ziel solches anzeigen, damit jedes darnach sich zu verhalten wisse, und niemand muthwillig versaumet werde.

Wann man zu denen keine Lust mehr hätte, was zu thun.

§. 6.

Und so ein Dienst zwischen dem Ziel mit beyderseitigem Willen und Vorwissen, aus dem Dienst kommen wurde, soll ein solcher allein nach Markzahl; einem aber der ohne genugsame Ursach aus dem Dienst gethan wurde, der völlige halbe Jahrlohn bezahlt werden.

Wann die mit beyderseitigem Willen aus dem Dienst gehen, wie sie belohnet werden sollen.

§. 7.

Sofern aber ein Knecht oder Magd wider ihren Meister oder Frauen, eine offenbare Untreu mit entwenden, verleumden, verwahrlosen, und dergleichen Bosheiten begangen, oder zwischen dem Ziel ohne Ursach und wider Herren und Frauen Willen und Wissen anderstwohin aus dem Dienst lauffen, oder sich begeben wurde, soll ein solcher Dienst nicht allein den empfangenen Dingpfenning wie-

Wann sie aus Bosheit aus dem Dienst zielen, oder treten, wie die dann anzusehen.

der zuruk zu geben schuldig, sondern auch des Dienstlohns samt dem Geschenkten, verlürstig seyn; auch nach Befindnuß der Sachen, so wol selbiger, als die solchen unbefügt abdingen wurden, abgestraft werden.

§ 8.

Vom Vertrauen der Waaren aus den Läden.

Wie die Krämer, Handelsleute und die so offene Läden haben, wegen aushin vertrauen, und Verkauff ihrer Waaren an Dienste, wann die auf jemandes Namen hin etwas fordern, sich zu verhalten.

Dieweilen sich die Zeit her öfters begeben, daß etwann dergleichen untreue Dienste auf ihrer Herren, Meister, oder Frauen Namen hin, in Krämer- und andern Läden Waaren aushin genommen, und darmit viele ehrliche Leute angesezt, als soll allen Krämer- und Handelsleuten, und die sonst offene Läden haben, wann sie könftighin von dergleichen Leuten nicht angeführt werden, und das ihrige nicht auf ihre eigene Gefahr hinaus geben wollen, fürohin obligen, die um aushin gefolgte Waaren gehörige Zahlung nicht lang anstehen zu lassen, sondern durch ordentliche Zedul von Tag, Monat und Personen, wann und von wem die Waaren abgeholet worden, dieselbe fürderlich und ohne Anstand der Zeit, einzufordern; dann so sich einer hierinn selbst versaumete, und die nöthige Vorsichtigkeit nicht gebrauchte, soll er das aushin vertraute Gut auf denen, die es abgeholet allein,

und

und nicht auf dero geweſenen Herren, Meiſter oder Frauen, zu ſuchen haben.

§. 9.

Damit auch der bezahlten Zedeln halber künftig mindere Anſtöße begegnen, ſoll ein jeder ſelbſt, nemlich der Laden-Patron oder die Perſon, welcher der Laden und Waaren anvertrauet ſind, auf Empfang des Gelts in ſeinen Zedul die Bezahlung eigenhändig ſelbſt mit ordentlichem Dato, und ſeinem beygeſezten Namen unterſchreiben. Wie und von wem die bezahlten Zedul ſollen unterſchrieben werden.

§. 10.

Desgleichen ein jeder, damit ihm die Bezahlung nicht widerſprochen werden möge, um alles, ſo er ausnimmt, Zedul zunehmen ſich angelegen ſeyn laſſen, zu ſeiner Sicherheit. Jeder kan um die bezahlte Waaren Zedul fordern.

§. 11.

Wann aber ein Wirth mit ſeinem Gaſt, ein Tiſchherr mit ſeinem Koſtgänger, oder ſonſt ein anderer mit einem Unbekannten oder Fremden zu einem Laden käme, und verlangte, daß dieſem etwas abgefolget, und er darum ſelbſt ins Buch eingeſchrieben werde; oder durch einen Zedul darvor verſpräche, oder durch die ſeinigen für einen ſolchen lieſſe Waaren aushin nehmen, ſoll er darfür zu bezahlen ſchuldig ſeyn. Wie und wer einander in Läden accreditieren möge.

§. 12.

Von Bürgschaften.

Wer für einen andern Bürg seyn, und versprechen könne.

Ein jeder, der nach hievor beschriebenen Sazungen in Contracten und Schuld-Sachen sich einlassen, und vest und beständig verbinden kan, mag auch auf sein eigen Haab und Gut hin, für einen Schuldner wol Bürgschaft und Verheissung thun.

§. 13.

Wann ein Bürg um unversicherte Schulden anzusuchen oder nicht.

Wann aber einer für einen andern verspricht auf eine gewisse Zeit und Termin, es sey mund- oder schriftlich, soll grad von dem Verfluß, oder höchstens vierzehen Tage nach dieser Zeit der Ansprecher die Zahlung freundlich, und wo die nicht erfolgte, alsobald mit Recht suchen, und dem Bürgen das anzeigen. Wurde nun hierauf der Schuldner seine Schuld weder bezahlen, noch selbst die mehrers versichern, noch den Bürgen, daß er den Bürgschaft-Termin verlängerte, und weiters aushin strekte, bereden mögen; so soll der Ansprecher denselben ohne Saumnuß austreiben, und so es eine laufende Schuld betrift, bis an das Pfänden.

§. 14.

Wie und wann die Bürgen um verbriefete

Wann es aber eine verbriefete Ansprach belangte, soll der Ansprecher, so der dritte Ruff begehret, und ausgefertiget wird, in

der

der Cantzley, daß er einen oder mehr Bürgen habe; und wer die seyen? anzeigen, und die Citation an dieselben, daß der dritte Ruff ergehe, und wann der Außspruch-Tag, an welchem er erscheinen und die Pfande im Rechten suchen soll, angesetzt sey, abholen und verfertigen lassen. Schulden anzulangen.

Hernach das erlangte Recht also dem Bürgen vollends auszuführen, und seine Zahlung selbst zusuchen an die Hand geben, auch der Bürg es dannzumahl über sich zunemmen, und den Ansprecher um seine Schuld, samt Zins und billichen Kösten von dem bedingten Termin an, zubezahlen schuldig seyn. Was der Bürg darauf zuthun.

Im Fall aber der Bürg dem Ansprecher lediglich überliesse die Rechte völlig auszuführen, mit Verheissung, das ermanglende ihm hernach zuzuthun, und zuverguten, soll ein solcher darbey dann auch behaftet und dem nachzukommen verpflichtet sey. Wann der Bürg dem Ansprecher die Rechte überliesse, wie dieser sich zuverhalten.

§. 15.

So aber sich einer ohne Benamsung Zeit und Termin, und also, auf den Fall der Schuldner nicht zahlte, zu einer Bürgschaft verbunden hätte, soll die bis auf erfolgende Zahlung gültig seyn, und auch, wann der Bürg inmittelst sturbe, von seinen Erben aus seinen verlassenden Wann ein Bürg auf gewisse Zeit, oder unbedingt für sich selbst oder auch für seine Erben un-

terschrieben hätte.

Mitteln, er habe sie je allein, oder auch für seine Erben zugleich ausdruklich unterschrieben, vergutet werden.

§. 16.

Ein Schuldgläubiger soll auf Absterben des Bürgen seinen Erben die Bürgschaft alsbald kund thun.

Es habe sich dann einer für sich, oder auch für seine Erben zu einem Bürgen um lauffende Schulden, oder um pfandbare Obligationen verschrieben, so soll, damit, wann der Bürg selbst sturbe, dessen Erben sich hiernach zu richten wüßten, der Ansprecher, in Ansehung ihnen diese Bürgschaft nicht bekannt seyn könnte, denselben förderlich eröffnen und anzeigen, und selbige hierauf dem in eint- oder andern Weg zu begegnen, und die Vernügung zu leisten pflichtig seyn, als der verstorbene Bürg selbsten hätte thun sollen.

§. 17.

Wann das übergangen wurde, und die Erben von selbiger nichts wüßten, wie die anzusehen.

Wurde aber nach des Haupt-Bürgen Tod, der Ansprecher an desselben Erben, diese Anzeiguna inner zweyen Jahren, den nächsten, nicht verrichten, noch auch dem Rechten gemäß bescheinen können, daß die Erben von ihres Vaters eingegangener Bürgschaft etwas gehöret, oder gewußt, sollen die einer solchen Bürgschaft dann fürhin ledig seyn, und hierum ihnen nichts zugesucht werden mögen.

Was aber pfandbare Obligationen und Briefe

Briefe berührt, ſoll es bey dem, was vorher ſchon darvon angezeigt iſt, verbleiben.

§. 18.

Wann dannethin einer ſich alſo verbunde, daß er für eine Schuld Bürg und ſelbſt Zahler ſeyn wollte, ſoll er, ohne daß der Schuldner vorhero ausgetrieben werde, die verbürgete Schuld zubezahlen ſchuldig ſeyn. Wann ein Bürg zahlen ſoll, der ſich für eine Schuld Bürg und Selbſtzahler verpflichtet.

§. 19.

Wie ein Bürg aber ſeiner Bürgſchaft halber, in und bey den Auffällen anzuſehen, ſoll hernach folgen. Was die Bürgen in Auffählen zu thun.

§. 20.

Hätte dann ein Bürg ſeinen bekanntlichen Schadlos- oder Ruk-Bürgen, ſoll derſelbe allenfalls auf ſolchen, wie der Schuldgläubiger auf ihn den Bürgen, gleiches Recht haben und genieſſen. Was Recht ein Bürg auf den Ruk-Bürgen habe.

§. 21.

Im Fall dann auch mehr, dann ein Bürg, oder Ruk-Bürg über eine Schuld ſich einlieſſen und verbunden, ſollen ſie je einer für den andern, wann der oder dieſer darvon ſturbe, oder nicht mehr zubezahlen hätte, die ganze Schuld und in Solidum zu zahlen verpflichtet ſeyn: Es habe dann einer mit heitern und deutlichen Worten ſich vorbehalten und erkläret, daß er Mehrere Bürgen oder Ruk-Bürgen ſollen je einer für den andern ſtehen, ſie haben dann das klar ausgedungen.

für seinen eigenen Antheil, und pro rata sua allein, und nicht mehrers sich verpflichtet haben wolle.

§. 22.

Von Zinsleuten.

Wo viel Einzinser in einen Grundzins oder Schuld-Brief, soll von denselben ein Trager erwehlt werden, u. was dabey zu beobachten.

Dieweilen ohne Vorwissen, Willen und Vortheil der Zinsherren und Schuldgläubigern, wider Unsere Erkanntnussen die Höfe, füraus die Erblehen-Höfe in unsern Gericht- und Gebieten [welches aber fürhin ohne Obrigkeitliches Bewilligen keineswegs mehr vorgenommen werden soll:] vertheilt und verstuket, verkauft und gekauft werden, so sollen diese befügt seyn, von den Einzinsern den Habhaftesten zu einem Trager zuerwehlen, welcher von jedem Einzinser seinen Antheil des jeweilen verfallenden Zinses, etwas weniges vor dem Verfall-Termin einziehe, und auf den Tag dann den ganzen Zins, ohne einigen Abgang, an die Behörd von seiner Hand einliefere; worzu, wann es nemlich einen Frucht- oder Boden-Zins an Früchten betrifft, die Einzinser ihm nach Beschaffenheit ihrer Anzahl, der Grösse des Zinses und der Weite des Wegs, mit einem solchen Zumäß und Ergözlichkeit, daß er darbey bestehen möge, zu begegnen schuldig, desgleichen ihm dem Trager dieselben, wann dero einer, oder mehr säumig sich erzeigten, mit Recht, so wol als der

Schuld-

Schuldgläubiger ihn darum zu belangen und auszutreiben, bewilliget seyn.

§. 23.

Im Fall aber einer solche Tragerey nicht auf sich nehmen wollte, sollen Unsere Land- und Obervögte, oder das Stadt-Gericht, dem Zinsherrn und Schuldgläubiger hierinnfalls die billige Hilfshand zu bieten pflichtig seyn. Wie sich zu verhalten, wann einer nicht Träger seyn wollte.

§. 24.

Es sollen die Zinsleute ihre schuldige Zinse keinen Boten, auch sonst niemand anderm, als ihren Schuldgläubigern, oder denen diese ihre Zinsbücher anvertrauet, und der Zinsen Einzug übergeben, ablegen, dann sofern einer solche einem andern behändigte, und aber dem Schuldgläubiger nicht zukäme, soll derselbe es an ihm selbst haben. Desgleichen wann ein Schuldgläubiger jemanden mit ausdruklichem Befehl aussendete, nicht allein die Zinsleute zu mahnen, sondern gar auch in seinem Namen die Zinse oder Schuld einzuziehen, soll dieser Schuldgläubiger selbiges auch nicht mehr an dem Schuldner, oder Zinsmann, sondern an bedeutem seinem Boten zu suchen haben. Die Zinsleute sollen die Zinse nicht den Schuldboten, sondern dem Schuldgläubiger selbst abstatten. Ein Schuldgläubiger aber soll es bey dem Boten suchen, wann er ihm den Einzug anbefiehlt.

§. 25.

Wann aber einer hinterruks und ohne Vorwissen des Schuldgläubigers, in dessen Wie einer, so hinter-

ruks Zinse oder Schulden einzuge, anzusehen.

sen Namen bey jemandem Zins oder sonsten etwas Gelts einzoge, soll auf einen solchen geradenwegs das Wortzeichen erlaubet werden mögen.

§. 26.

Entwendt oder gestolen Gut, soll seinem Eigentums-Herrn ohne Entgelt zurük gestellt werden.

Wann jemandem ohne seinen Willen und Wissen etwas weggenommen und entwendet wird, und dann selbiger dem wiederum nachkommet, soll ihm das ohne einiges Entgelt und Widerrede zurük gefolget werden: Der aber, so dasselbe gekauft hätte, darum den Regreſs wieder bey seinem Verkäufer zu suchen haben.

§. 27.

Was vertrautes Gut oder nicht heissen und seyn soll.

Hingegen soll vertrautes Gut heissen und seyn, das, so jemand mit Wissen und Willen einem andern anvertrauet und übergiebt: welches dann jener, wann es veraberwandelt wird, nicht bey dem Käuffer, er wolle es dann in dem Preis, als es verkaufft worden, wiederum lösen; sondern die Vergutung dessen, bey dem, welchem er es anvertrauet hat, zu suchen haben soll: ausser was den Handwerksleuten, Wäbern, Spinnern, Windern und andern Arbeitern in die Arbeit gegeben wird; soll nach obigem Artikel völlig und ohne Entgelt dem Eigentumsherrn, so es wieder entdeket worden, zurük gestellt werden.

igitized by Google

VII. Theil.

Vom Verkauffen, Kauffen, Tauschen, und denen Zug-Rechten.

§. 1.

Wer und was einer zu verkauffen befugt.

VErkauffen und Kauffen soll keiner mögen als die, so nach hievoriger Ordnung, eigen schaltend- und waltende Macht und Gewalt haben: andere ans Recht citieren lassen, und selbst dahin citiert werden mögen, und unter niemandes Gewalt und Aufsicht stehen, es betreffe nun Häuser, Güter, oder fahrende Haab an.

§. 2.

Verkauffen ligender Güter.

Was einem Verkäuffer bey dem Verkauffen gegen dem Käuffer zu thun obliege.

Der Verkäuffer soll zeigen, daß das, so er zu verkauffen gesinnet, sein Eigentum, in seiner Gewalt, und nicht eines andern Gut sey; desgleichen alle dessen anhangende Beschaffenheiten, Kommlichkeiten, Recht, Freyheit, Ehehaften, Gerechtigkeit und Beschwerden; wie nicht weniger was vor Lehen, Ehrschäze, Zehenden, Wöchent- oder Jährliche Grundzinse darab gehen: Item die ewige und ablösige Hauptgüter, so darauf stehen, wohin die oder diese gehören, und wie und wann selbige verzinset, und bezahlet werden,

und

und darbey nichts verhalten. Wo aber etwas verschwiegen wurde, daß dem Käuffer zum merklichen Schaden gereichete, soll dem Richter obligen, den Kauff aufzuheben, oder dem Verkäuffer den Ersaz nach Beschaffenheit der Sachen, wordurch der Käuffer unklagbar wurde, aufzulegen.

§. 3.

Ohne Wissen und Willen der Lehenherren, ꝛc. sind die Erblehen-Höfe nicht zu verstuken, noch zuverkauffen.

Ohne Obrigkeitliches, desgleichen der Zinsherren und Schuldgläubigern Vorwissen und Einwilligen, sollen fürhin die Erblehen-Höfe, und Güter keines wegs verstuket, noch verkauft werden mögen.

§. 4.

Die Grundzinse und Beschwerden sollen bey den Käufen ordentlich abgetheilt werden.

Bey jedem Kauff sollen könftig hin auf die verkauffende, vertheilte, und verstukte Häuser und Güter, nach selbiger und des Kauffschillings Werth, eine gewisse Anzahl und Proportion der darauf stehenden Beschwerden von Grundzins- und Geltschulden, wann aber es ein ganzes Haus oder einen samtlichen Hof belangete, alle und jede Schulden und Beschwerden dem Käuffer ordentlich angewiesen werden.

§. 5.

Wie die Käufe unter Burgern und Landleuten

Alle Käufe um Häuser und ligende Güter, von und gegen Burgern in der Stadt, sollen ordentlich und auf obige Weise verschrieben, oder durch ordentliche Zeugnussen

nussen beſcheint, oder nach ihrer Belieben auch vor Gericht gefertiget werden können. Und die auf dem Land, wo es üblich und gewohnt, vor den ordentlich geſezten Gerichten gefertiget, und dieſe ſo wol, als wo die Fertigung nicht gebräuchlich, von den Parteyen ſelbſt um mehrerer Sicherheit und Richtigkeit willen, jedes Orts Canzley befliſſen und ohne Anſtand angegeben, und darum vorſtehender Sazung gemäß ordentliche Kauf-Briefe ausgefertiget; ein gleiches auch an den offentlichen Ganten, bey welchen jeden Orts Landſchreiber ſich gleichfalls einzufinden hat, beobachtet werden.

aufzurichten und zu beſchreiben.

§. 6.

In der Stadt aber, ſoll niemand ein Haus oder Gewerb kaufen mögen, der nicht Burger; wann aber einem Hinderſäſſen oder Fremden Auffalls- oder Erbsweiſe ein Haus oder Gewerb zufiele, ſoll er ſelbige auch durch niemand als durch Burger bewerben laſſen mögen.

Niemand als Burger mögen in der Stadt Häuſer oder Gewerb bewerben.

§. 7.

Wann jeder Kauf ſeinen Anfang nehmen, deſſen Einzug angehen, desgleichen die Verzins- oder Zahlung des Kaufſchillings; item, der angewieſenen Beſchwerden, anheben und geſchehen müſſen; ſollen die Tage und Termin ordentlich angemeldet; auch alle andere Bedingnüſſen klar

Wann der Käufen Nuz- und Würkungen, ſamt was davon abhanget, anfangen ſollen.

klar und deutlich ausgeschrieben, und damit desto minder Mißverstand und Streitigkeit sich erhebe, nichts ausgelassen werden.

§. 8.

Wann ein Reu-Kauf nicht mehr Plaz habe.

Wann ein Verkäufer das verkaufte Haus oder Stuk Gut, dem Käufer, nach hievor angeregten Bedingnussen wirklich eingeraumt, und übergeben, der Käufer hierauf dasselbe in Besiz genommen, oder an den abgeredten Kaufschilling bereits etwas erlegt hätte, sollen beyde, Käufer und Verkäufer, an den Kauf gebunden seyn, und dann kein Reu-kauf mehr weder für den einen, noch andern Plaz haben; es wäre dann darbey etwas vorgegangen, oder verschwiegen worden, so hierinn stehenden Sazungen zuwider seyn wurde.

§. 9.

Der Verkäuffer soll um seinen Verkauf Nachwähr seyn.

Der Verkäufer soll auch um seinen Verkauf, wie er solchen überantwortet, und als der von beyden Theilen unterzeichnet, oder protocolliert und ausgefertiget worden, allezeit, oder auf gewisse zwischen ihm und dem Käufer vergleichende Zeit und Weise gut und nachwähr seyn; es hätte dann der Verkäufer die Nachwährschaft heiter ausbedungen, und der Käufer sich deren entschlagen und begeben.

§. 10. Zu

§. 10.

Zu mehrerer Sicherheit und Beſtand eines Haus- oder Güter-Kaufs, mögen Käufer und Verkäufer wol einander einen Wendſchaz andingen, jedoch ſoll allwegen ein ſolcher nach Beſchaffenheit des Kaufſchillings eingerichtet werden. Wie hoch die Wendſchäze,

Zu billicher Abſchneidung aber vielerley Verdachts, Betrügen und Gefährlichkeiten, ſollen die übermäſſigen Trinkgelter und Diſcretion-Andingungen, ſo die Zeit her in Uebung kommen, verbotten ſeyn; und dieſelbe fürohin nach jedes Kaufs Beſchaffenheit höchſtens auf drey oder vier Ducaten ſteigen mögen. und Trinkgelter anzudingen.

§. 11.

Bey einem verkauften Haus ſollen bleiben: Stein, Sand, und Faßligerungen, ſo darinn gefunden werden. Item was Nüet und Nagel begreift, der angehäftete Bratſpiß mit ſeiner Rüſtung, und das Windenſeil, es werde dann bey dem Kauf entweders mit Namen vorbehalten, oder ausbedungen. Was bey einem verkauften Hauſe bleiben ſoll.

§. 12.

In denen Käufen um Häuſer und Güter, ſoll der Verkäufer den Kauf-Brief bezahlen, dem Käufer aber den Schuld-Brief auch in ſeinem Koſten machen und überantworten laſſen; es ſey dann in ei- Der Verkäufer ſoll den Kauf- und Schuld-Brief bezahlen.

nem Kauf um die Bezahlung solcher Briefen ein anders anbedinget; und wo die vor Gerichten gefertiget werden, soll bey deren gewohnten Gebräuchen es auch verbleiben.

§. 13.

Leichtsinnige, verderbliche und gefährliche Käufe sollen aufgehebt werden.

Keiner soll sich weder bey dem Wein, noch sonsten in einen Kauf einlassen, der solchen zu halten nicht im Stand wäre, noch zu dem Wort und Werke genugsamlich zeigen könnte; widrigens dergleichen und andere leichtsinnige, verderbliche und gefährliche Käufe aufgehebt werden, und keinen Fortgang haben sollen.

§. 14.

Der G'stift Güter nicht zu fertigen, ohne derselbigen Vorwissen.

Es sollen nun hinfüro keine Güter, so der Probstey allhier von Bodenzins, Eigenschaft, Ehrschaz, und Rechtens wegen zuständig sind, ohne eines jeweiligen Probsts, oder der Pflegern an der Stift Vorwissen, am freyen Gericht gefertiget werden.

§. 15.

Wol eingerichtete Täusche sind zugestatten.

Wann aber einer dem andern ein Stuk Gut oder Haus gegen einem andern vertauschete, mag solches wol gestattet werden, jedoch, daß ein jeder dem andern die auf seinem Antheil stehende Beschwerden zugleich übergebe, und darbey, was bey den Käufen geschehen soll, auch gebührend beobachte.

§. 16.

§. 16.

Wann einer eine Obligation auf einem Haus oder Gut hätte, und selbiges verkauft oder sonst verändert wurde, solle der längstens inner Jahrsfrist behörigen Orts mit seiner Obligation sich anmelden, nach Verflieſſung aber dieses Termins, sonderheitlich wann der Kauf vor einem frey-Loblichen Stadt-Gericht gefertiget worden, das Pfand frey, und er auf seinen Schuldner allein gewiesen seyn; es wäre dann Sach, daß der Verkäufer auf seinen Verkauf das Haus noch etwas Zeit fürbas beſeſſen hätte, oder er, der Ansprecher solcher Obligation entweder wegen Abwesenheit, oder sonst genugsamen Gründen, hiervon nichts gewußt zu haben, bescheinen könnte.

Wann ein Haus oder Gut verkauft wird, soll der, so darauf zu fordern, inner Jahrsfrist sich anmelden, oder der Schuld verlürstig seyn.

§. 17.

Es heben zwaren Käufe und Verkäufe die Lehen auf; jedoch soll ein Verkäufer, wie schon oben bereits angedeutet worden, einzudingen schuldig seyn, daß die im verkaufenden Haus oder Gut sich befindliche Haus- oder Lehenleute, bis sie ein ander Gemach und Gelegenheit gefunden, oder höchstens ein halbes Jahr darinn zu verbleiben haben.

Wie Verkäufer der Häuser, Läden, gegen den Hausleuten dero Verbleibens halber sich zu verhalten.

§. 18.

Von Schuld-Briefen.

Welchem Schuld-Briefe zu kaufen oder an Bezahlung gegeben werden wollen,

Wie sich einer, der Briefe

kauft, oder zu Hinterlage annihmt, der Nachwährschaft halber zu gewahren.

soll die Obligenheit haben entweder selbst, oder durch andere verständige Leute, die Briefe zu erdauern, und in den Canzleyen nachzufragen, ob selbige die wahre Originale und annehmlich, oder nicht; da dann, wann er diese Briefe mit Nachwährschaft an sich nihmt, er in der Zeit der Nachwährschaft selbige dem Verkäufer heimzuschlagen nicht befügt seyn soll, es wäre dann Sache, daß sich Gefahr und Betrug dabey hervor thun, und der Verkäufer etwann Gelt, die Zinse abzustatten, dem Schuldner des Briefs darleihen, oder in ander weg Gefahr gespühret wurde; auf welchen Fall die Schuld-Briefe in und nach der Zeit der Nachwährschaft dem Verkäufer wieder heimgeschlagen werden mögen.

Sonderlich, wann der Verkäufer etwas Gesuchs darbey hätte.

§. 19.

Oder daß der Schuldner in Aufrichtung der Briefen Gefahr gebraucht.

Wann auch von dem Schuldner der Briefen, bey Aufrichtung deren, Gefahr und Betrug mit Angebung der Unterpfanden, oder sonsten, gebraucht worden wäre, soll auch in solchem Fall der Käufer und Besizer dergleichen Schuld-Briefen, dem Verkäufer solche in währender Zeit der Nachwährschaft zurük zu schlagen, die Befugsame haben. Nach Verfliessung aber der Nachwährschaft solches zu thun nicht mehr befügt seyn, sondern den Ersaz seines Nachtheils auf dem Schuldner suchen. Es wäre dann, daß

ein solcher Betrug erst nach der Zeit der Nachwährschaft an den Tag kommen, und der Verkäufer darvon wol gewußt hätte.

§. 20.

Von fahrender Haab.

Wann einer dem andern einen Kauf, Handelswaar, Wein, Früchte, oder anders dergleichen zukaufen gäbe, und die Zeit der Abhol- oder Lieferung bestimmet, auch der Preis bedingt wurde, sollen beyde Käufer und Verkäufer, es mögen selbige Waaren darüberhin auf- oder abschlagen, nach ihrer Abrede, den Kauf einander zu halten, und zuliefern schuldig seyn; und dieselbe von Stund an des Kaufs in des Käufers Gefahr und Wag stehen; es werde dann heiter etwas ausbedingt, und vorbehalten, oder von dem Verkäufer daran verschuldet.

Wie die Käufe um Waaren, Wein, Früchte, ꝛc. einzurichten.

§. 21.

Ein solcher Kauf aber soll ungültig seyn, wann wider Versprechen, eine Waar nicht währschaft oder schadhaft, und kein Kauffmanns-Gut erfunden wird.

Wann eine Waar nicht währschaft, wie zu verfahren.

§. 22.

Derowegen soll keiner in Herbstzeiten Wein-Most in seinen Keller auf und annehmen, er habe dann solchen selbst vorher versucht, oder durch Verständige ver-

Sonderlich Wein-Most, wann der unvorsichtig eingelegt wird.

ſuchen laſſen, und alſo währſchaft erfunden: Wofern aber einer ſolchen Wein-Moſt, der ſich nachgehends nicht juſt erzeigte, ungeahndet und ohne heiters Beding, daß er ſolchen anderſt nicht, dann auf des Weinmanns Gefahr hin, in den Keller legen laſſe, alſo daß er es auf den Fall rechtmäßig beſcheinen könnte, in den Keller aufnehmen wurde, ſoll er dann den bedeut davon ereignenden Schaden an ihm ſelbſt haben.

§. 23.

Deßgleichen auch allerhand Vieh.

Um Pferd- und Hornvieh aber, es wäre verkauft, oder vertauſchet, ſoll der Verkäuffer oder Vertauſcher um die vier Haupt-Mängel, nach jeden Orts Gebräuchen, ſelbige werden gleich anbedingt oder nicht, dem Käuffer oder Tauſcher, nach Lands Gebrauch und Recht, ſechs Wochen und drey Tage Nachwähr ſeyn. Es hätte dann der Verkäuffer ſolche Nachwährſchaft heiter ausbedungen.

§. 24.

Was zugewahren, wann ein Haupt Vieh in währender Nachwährſchaft-Zeit krank wird.

Wann aber in der Nachwährſchaft-Zeit ein Haupt Vieh krank wurde, oder dem etwas begegnete, es rühre her, wo es immer wolle, ſoll der, ſo es in Handen hat, dem Verkäuffer oder Vertauſcher das alſobald durch einen unparteyiſchen Mann zuwiſſen thun, ihn darzu durch denſelben fürderlich berufen, den ereignenden Mangel

gel weiſen, und ohne deſſen Wiſſen und Rath, oder im Fall ſolcher ſich darbey nicht einſtellte, auch ohne eines wenigſt, oder zweyer unparteyiſchen Männern Zuthun und Einrathen, ſelbiges weder arznen noch verändern laſſen.

§. 25.

Diejenigen, ſo in ihrer Höf- und Güter Bodenzins etwas eingehende Grundzinſe haben, ſollen nicht Gewalt haben, ſolche wieder eingehende Zinſe, ohne Wiſſen und Willen der Grundzins-Herren und anderer Schuldgläubigern, denen ſolche verheftet ſind, zuverkaufen, noch abſonderlich verſchreiben zu laſſen; ſondern die bey ihren Höfen und Gütern zubehalten ſchuldig ſeyn, deswegen die Landſchreiber hinfüro keinen Brief, ſo dieſer Erkanntnuß zuwider, aufrichten ſollen.

Die auf die Höfe eingehende Grundzinſe ſollen darbey unverändert bleiben.

§. 26.

Die Früchte im Feld und an den Halmen, desgleichen die Trauben an und ab den Räben zuverkaufen und zukaufen, ſoll am Rechten ungültig ſeyn.

Der im Feld und an Räben noch befindliche Blumen ſoll nicht verkauft werden mögen.

§. 27.

Ober- und Untergewehr, ſamt was dazu gehöret, ſollen nicht mögen gegen einem andern, unter was Vorwand es wäre, verhandelt, und deswegen hierum kein Recht gehalten, ſondern beyde, Käufer und

Desgleichen das nöthige Ober- und Untergewehr.

Verkäufer, darum ernstlich abgestraft werden.

§. 28.

Von dem Zug-Recht.

An den Ganten bleibt der Kauf dem Lezt-und am meisten hietenden.

Bey und an den offentlichen Ganten um liegende Güter, soll das Feile dem, so der lezte und am meisten darauf gebotten, verbleiben, und je der lezte Kauf die ersten beschliessen, und gültig machen.

§. 29.

Wer zu einem Hause in der Stadt den Zug habe, unter den Geschwisterten.

Ein jeder soll die von seinen Eltern ererbte Haus und Güter nach seinem Nuzen und Belieben verkaufen mögen; es wäre dann, daß durch die Testamenter von den Eltern, oder durch Fidei Commiss, oder bey denen Theilungen selbst Zeit und anders vorbehalten worden, daß die andern Brüder in gewissem Preis den Zug haben sollten.

§. 30.

Von andern, auch zwischen der Stadt und Fortificationen.

Zu dem Kauf eines Hauses in der Stadt soll den Zug haben, ein Burger, der bereits einen darvon getheilten Antheil besizet, oder der mit dem andern Tach, Stägen, oder dergleichen in Ehren halten helfen, oder durch das Seinige dem andern den Zugang gestatten, oder Grund- und Gültzinse, die auf beyden Antheilen zugleich, oder nur auf einem allein stehen,

hen, abzurichten schuldig ist, und bezahlen muß.

§. 31.

Desgleichen soll zu einer feilen Kammer, Schütti, Keller, Laden und dergleichen, der so das Haus und Tach, worunter selbige ligen, würklich besizet, den Zug haben.

Desgleichen zu feilen Kammern, Schüttenen, ꝛc.

§. 32.

Ein Haus- oder Lehen-Mann soll zu dem Haus oder Gut, worinn er sich befindet, wann das verkauft wurde, keinen Zug haben.

Ein Haus- oder Lehen-Mann hat kein Zug-Recht.

§. 33.

Zu einem Kauf, Stuk und Gütern auf dem Land aber soll, der von einem Hof abgetheilte Stuk und Güter wirklich besizet und innhat, oder der einem andern durch das seinige Stäg und Weg gestatten, oder mit dem Verkäufer in gleiche Tragereyen, als Selbsttrager, oder sonst Schuldner Grund- und Gelt-Zins zusammen zinsen, und andere Beschwerden tragen helfen muß, den Zug haben.

Wer in Stuk und Gütern auf dem Land den Zug habe.

§. 34.

Je mehr solch bedeuteter Beschwerden aber einer über andere eines sothanen Kaufs halber haben muß, je näheres Recht soll

Wer vor denen, so das Zug-Recht hät-

und darbey nichts verhalten. Wo aber etwas verschwiegen wurde, daß dem Käuffer zum merklichen Schaden gereichete, soll dem Richter obligen, den Kauff aufzuheben, oder dem Verkäuffer den Ersaz nach Beschaffenheit der Sachen, wordurch der Käuffer unklagbar wurde, aufzulegen.

§. 3.

Ohne Wissen und Willen der Lehenherren, ꝛc. sind die Erblehen-Höfe nicht zu verstuken, noch zuverkauffen.

Ohne Obrigkeitliches, desgleichen der Zinsherren und Schuldgläubigern Vorwissen und Einwilligen, sollen fürhin die Erblehen-Höfe, und Güter keines wegs verstuket, noch verkauft werden mögen.

§. 4.

Die Grundzinse und Beschwerden sollen bey den Käufen ordentlich abgetheilt werden.

Bey jedem Kauff sollen könftig hin auf die verkauffende, vertheilte, und verstukte Häuser und Güter, nach selbiger und des Kauffschillings Werth, eine gewisse Anzahl und Proportion der darauf stehenden Beschwerden von Grundzins- und Geltschulden, wann aber es ein ganzes Haus oder einen samtlichen Hof belangete, alle und jede Schulden und Beschwerden dem Käuffer ordentlich angewiesen werden.

§. 5.

Wie die Käufe unter Burgern und Landleuten

Alle Käufe um Häuser und ligende Güter, von und gegen Burgern in der Stadt, sollen ordentlich und auf obige Weise verschrieben, oder durch ordentliche Zeugnissen

müssen beschein̄t, oder nach ihrer Belieben auch vor Gericht gefertiget werden können. Und die auf dem Land, wo es üblich und gewohnt, vor den ordentlich gesezten Gerichten gefertiget, und diese so wol, als wo die Fertigung nicht gebräuchlich, von den Parteyen selbst um mehrerer Sicherheit und Richtigkeit willen, jedes Orts Canzley beflissen und ohne Anstand angegeben, und darum vorstehender Sazung gemäß ordentliche Kauf-Briefe ausgefertiget; ein gleiches auch an den offentlichen Ganten, bey welchen jeden Orts Landschreiber sich gleichfalls einzufinden hat, beobachtet werden.

aufzurichten und zu beschreiben.

§. 6.

In der Stadt aber, soll niemand ein Haus oder Gewerb kaufen mögen, der nicht Burger; wann aber einem Hindersässen oder Fremden Auffalls- oder Erbsweise ein Haus oder Gewerb zufiele, soll er selbige auch durch niemand als durch Burger bewerben lassen mögen.

Niemand als Burger mögen in der Stadt Häuser oder Gewerb bewerben.

§. 7.

Wann jeder Kauf seinen Anfang nehmen, dessen Einzug angehen, desgleichen die Verzins- oder Zahlung des Kaufschillings; item, der angewiesenen Beschwerden, anheben und geschehen müssen; sollen die Tage und Termin ordentlich angemeldet; auch alle andere Bedingnüssen klar

Wann der Käufen Nuz- und Würkungen, samt was davon abhanget, anfangen sollen.

nem Kauf um die Bezahlung solcher Briefen ein anders anbedinget; und wo die vor Gerichten gefertiget werden, soll bey deren gewohnten Gebräuchen es auch verbleiben.

§. 13.

Leichtsinnige, verderbliche und gefährliche Käufe sollen aufgehebt werden.

Keiner soll sich weder bey dem Wein, noch sonsten in einen Kauf einlassen, der solchen zu halten nicht im Stand wäre, noch zu dem Wort und Werke genugsamlich zeigen könnte; widrigens dergleichen und andere leichtsinnige, verderbliche und gefährliche Käufe aufgehebt werden, und keinen Fortgang haben sollen.

§. 14.

Der G'stift Güter nicht zu fertigen, ohne derselbigen Vorwissen.

Es sollen nun hinfüro keine Güter, so der Probstey allhier von Bodenzins, Eigenschaft, Ehrschaz, und Rechtens wegen zuständig sind, ohne eines jeweiligen Probsts, oder der Pflegern an der Stift Vorwissen, am freyen Gericht gefertiget werden.

§. 15.

Wol eingerichtete Täusche sind zugestatten.

Wann aber einer dem andern ein Stuk Gut oder Haus gegen einem andern vertauschete, mag solches wol gestattet werden, jedoch, daß ein jeder dem andern die auf seinem Antheil stehende Beschwerden zugleich übergebe, und darbey, was bey den Käufen geschehen soll, auch gebührend beobachte.

§. 16.

§. 16.

Wann einer eine Obligation auf einem Haus oder Gut hätte, und selbiges verkauft oder sonst verändert wurde, solle der längstens inner Jahrsfrist behörigen Orts mit seiner Obligation sich anmelden, nach Verflieſſung aber dieſes Termins, sonderheitlich wann der Kauf vor einem frey-Loblichen Stadt-Gericht gefertiget worden, das Pfand frey, und er auf seinen Schuldner allein gewiesen seyn; es wäre dann Sach, daß der Verkäufer auf seinen Verkauf das Haus noch etwas Zeit fürbas beſeſſen hätte, oder er, der Ansprecher solcher Obligation entweder wegen Abwesenheit, oder sonst genugsamen Gründen, hiervon nichts gewußt zu haben, bescheinen könnte.

Wann ein Haus oder Gut verkauft wird, soll der, so darauf zu fordern, inner Jahrsfrist sich anmelden, oder der Schuld verlürstig seyn.

§. 17.

Es heben zwaren Käufe und Verkäufe die Lehen auf; jedoch soll ein Verkäufer, wie schon oben bereits angedeutet worden, einzudingen schuldig seyn, daß die im verkaufenden Haus oder Gut sich befindliche Haus- oder Lehenleute, bis sie ein ander Gemach und Gelegenheit gefunden, oder höchstens ein halbes Jahr darinn zu verbleiben haben.

Wie Verkäufer der Häuser, Läden, gegen den Hausleuten dero Verbleibens halber sich zu verhalten.

§. 18.

Von Schuld-Briefen.

Welchem Schuld-Briefe zu kaufen oder an Bezahlung gegeben werden wollen,

Wie sich einer, der Briefe

kauft, oder zu Hinterlage annihmt, der Nachwährschaft halber zu gewahren.

soll die Obligenheit haben entweder selbst, oder durch andere verständige Leute, die Briefe zu erdauern, und in den Canzleyen nachzufragen, ob selbige die wahre Originale und annehmlich, oder nicht; da dann, wann er diese Briefe mit Nachwährschaft an sich nihmt, er in der Zeit der Nachwährschaft selbige dem Verkäufer heimzuschlagen nicht befügt seyn soll, es wäre dann Sache, daß sich Gefahr und Betrug dabey hervor thun, und der Verkäufer etwann Gelt, die Zinse abzustatten, dem Schuldner des Briefs darleihen, oder in ander weg Gefahr gespühret wurde; auf welchen Fall die Schuld-Briefe in und nach der Zeit der Nachwährschaft dem Verkäufer wieder heimgeschlagen werden mögen.

Sonderlich, wann der Verkäufer etwas Gesüchs darbey hätte.

§. 19.

Oder daß der Schuldner in Aufrichtung der Briefen Gefahr gebraucht.

Wann auch von dem Schuldner der Briefen, bey Aufrichtung deren, Gefahr und Betrug mit Angebung der Unterpfanden, oder sonsten, gebraucht worden wäre, soll auch in solchem Fall der Käufer und Besizer dergleichen Schuld-Briefen, dem Verkäufer solche in währender Zeit der Nachwährschaft zurük zu schlagen, die Befugsame haben. Nach Verfliessung aber der Nachwährschaft solches zu thun nicht mehr befügt seyn, sondern den Ersaz seines Nachtheils auf dem Schuldner suchen. Es wäre dann, daß

ein

ein solcher Betrug erst nach der Zeit der Nachwährschaft an den Tag kommen, und der Verkäufer darvon wol gewußt hätte.

§. 20.

Von fahrender Haab.

Wann einer dem andern einen Kauf, Handelswaar, Wein, Früchte, oder anders dergleichen zukaufen gäbe, und die Zeit der Abhol- oder Lieferung bestimmet, auch der Preis bedingt wurde, sollen beyde Käufer und Verkäufer, es mögen selbige Waaren darüberhin auf- oder abschlagen, nach ihrer Abrede, den Kauf einander zu halten, und zuliefern schuldig seyn; und dieselbe von Stund an des Kaufs in des Käufers Gefahr und Wag stehen; es werde dann heiter etwas ausbedingt, und vorbehalten, oder von dem Verkäufer daran verschuldet.

Wie die Käufe um Waaren, Wein, Früchte, ꝛc. einzurichten.

§. 21.

Ein solcher Kauf aber soll ungültig seyn, wann wider Versprechen, eine Waar nicht währschaft oder schadhaft, und kein Kauffmanns-Gut erfunden wird.

Wann eine Waar nicht währschaft, wie zu verfahren.

§. 22.

Derowegen soll keiner in Herbstzeiten Wein-Most in seinen Keller auf und annehmen, er habe dann solchen selbst vorher versucht, oder durch Verständige versuchen

Sonderlich Wein-Most, wann der unvorsichtig eingelegt wird.

ſuchen laſſen, und alſo währſchaft erfunden: Wofern aber einer ſolchen Wein-Moſt, der ſich nachgehends nicht juſt erzeigte, ungeahndet und ohne heiters Beding, daß er ſolchen anderſt nicht, dann auf des Weinmanns Gefahr hin, in den Keller legen laſſe, alſo daß er es auf den Fall rechtmäßig beſcheinen könnte, in den Keller aufnehmen wurde, ſoll er dann den bedeut davon ereignenden Schaden an ihm ſelbſt haben.

§. 23.

Desgleichen auch allerhand Vieh.

Um Pferd- und Hornvieh aber, es wäre verkauft, oder vertauſchet, ſoll der Verkäuffer oder Vertauſcher um die vier Haupt-Mängel, nach jeden Orts Gebräuchen, ſelbige werden gleich anbedingt oder nicht, dem Käuffer oder Tauſcher, nach Lands Gebrauch und Recht, ſechs Wochen und drey Tage Nachwähr ſeyn. Es hätte dann der Verkäuffer ſolche Nachwährſchaft heiter ausbedungen.

§. 24.

Was zugewahren, wann ein Haupt Vieh in währender Nachwährſchaft Zeit krank wird.

Wann aber in der Nachwährſchaft-Zeit ein Haupt Vieh krank wurde, oder dem etwas begegnete, es rühre her, wo es immer wolle, ſoll der, ſo es in Handen hat, dem Verkäuffer oder Vertauſcher das alſobald durch einen unparteyiſchen Mann zuwiſſen thun, ihn darzu durch denſelben fürderlich berufen, den ereignenden Mangel

gel weisen, und ohne dessen Wissen und Rath, oder im Fall solcher sich darbey nicht einstellte, auch ohne eines wenigst, oder zweyer unparteyischen Männern Zuthun und Einrathen, selbiges weder arznen noch verändern lassen.

§. 25.

Diejenigen, so in ihrer Höf- und Güter Bodenzins etwas eingehende Grundzinse haben, sollen nicht Gewalt haben, solche wieder eingehende Zinse, ohne Wissen und Willen der Grundzins-Herren und anderer Schuldgläubigern, denen solche verheftet sind, zuverkaufen, noch absonderlich verschreiben zu lassen; sondern die bey ihren Höfen und Gütern zubehalten schuldig seyn, deswegen die Landschreiber hinfüro keinen Brief, so dieser Erkauntnuß zuwider, aufrichten sollen.

Die auf die Höfe eingehende Grundzinse sollen darbey unverändert bleiben.

§. 26.

Die Früchte im Feld und an den Halmen, desgleichen die Trauben an und ab den Räben zuverkaufen und zukaufen, soll am Rechten ungültig seyn.

Der im Feld und an Räben noch befindliche Blumen soll nicht verkauft werden mögen.

§. 27.

Ober- und Untergewehr, samt was dazu gehöret, sollen nicht mögen gegen einem andern, unter was Vorwand es wäre, verhandelt, und deswegen hierum kein Recht gehalten, sondern beyde, Käufer und

Desgleichen das nöthige Ober- und Untergewehr.

Verkäufer, darum ernstlich abgestraft werden.

§. 28.

Von dem Zug-Recht.

An den Ganten bleibt der Kauf dem Lezt-und am meisten bietenden.

Bey und an den offentlichen Ganten um liegende Güter, soll das Feile dem, so der lezte und am meisten darauf gebotten, verbleiben, und je der lezte Kauf die ersten beschliessen, und gültig machen.

§. 29.

Wer zu einem Hause in der Stadt den Zug habe, unter den Geschwisterten.

Ein jeder soll die von seinen Eltern ererbte Haus und Güter nach seinem Nuzen und Belieben verkaufen mögen; es wäre dann, daß durch die Testamenter von den Eltern, oder durch Fidei Commiss, oder bey denen Theilungen selbst Zeit und anders vorbehalten worden, daß die andern Brüder in gewissem Preis den Zug haben sollten.

§. 30.

Von andern, auch zwischen der Stadt und Fortificationen.

Zu dem Kauf eines Hauses in der Stadt soll den Zug haben, ein Burger, der bereits einen darvon getheilten Antheil besizet, oder der mit dem andern Tach, Stägen, oder dergleichen in Ehren halten helfen, oder durch das Seinige dem andern den Zugang gestatten, oder Grund- und Gültzinse, die auf beyden Antheilen zugleich, oder nur auf einem allein stehen,

hen, abzurichten schuldig ist, und bezahlen muß.

§. 31.

Desgleichen soll zu einer feilen Kammer, Schütti, Keller, Laden und dergleichen, der so das Haus und Tach, worunter selbige ligen, würklich besizet, den Zug haben.

Desgleichen zu feilen Kammern, Schüttenen, ꝛc.

§. 32.

Ein Haus- oder Lehen-Mann soll zu dem Haus oder Gut, worinn er sich befindet, wann das verkauft wurde, keinen Zug haben.

Ein Haus- oder Lehen-Mann hat kein Zug-Recht.

§. 33.

Zu einem Kauf, Stuk und Gütern auf dem Land aber soll, der von einem Hof abgetheilte Stuk und Güter wirklich besizet und innhat, oder der einem andern durch das seinige Stäg und Weg gestatten, oder mit dem Verkäufer in gleiche Tragereyen, als Selbsttrager, oder sonst Schuldner Grund- und Gelt-Zins zusammen zinsen, und andere Beschwerden tragen helfen muß, den Zug haben.

Wer in Stuk und Gütern auf dem Land den Zug habe.

§. 34.

Je mehr solch bedeuteter Beschwerden aber einer über andere eines sothanen Kaufs halber haben muß, je näheres Recht soll

Wer vor denen, so das Zug-Recht hat.

ten, über andere den Vorzug habe?

er zu dem Zug haben: Unter denen aber, die vorstehende Vorrechte genieſſen können, ſollen die Burger in der Stadt den Hinterſäſſen, die Gemeindsgenoſſen den Gerichtsgenoſſen, dieſe dann den Kirchgenoſſen, und die Kirchgenoſſen den übrigen vorgehen.

§. 35.

Wer zu einem ganzen Hof, der verſtuket wird, den Zug hat, mag den Kauf ziehen, der ihm am kommlichſten.

Wann einer ſeinen Hof und Güter an unterſchiedliche Käufer verkaufte, ein anderer aber zu allen ſelbigen Käufen das Zug-Recht hätte, ſollen demſelben alle Käufe, oder daraus allein, welche ihm am kommlichſten und liebſten, zu erwehlen frey ſtehen, und alſo an den Zug der übrigen nicht gebunden ſeyn.

§. 36.

Wann einer zu einem Kauf das Zug-Recht hat, kan er es zur Zeit, wann es ihm gelegen, gebrauchen.

Wann auch einer zu einem Güter-Kauf das Zug-Recht hätte, ſolches aber ein- oder zweymal übergienge und nicht fortſezte, hernach dieſe Güter, oder darvon etwas, wieder verkauft wurden, ſoll der oder ſeine Erben ſelbiges Recht darum nicht verwürkt haben, und hiemit der Zugang weder ihm, noch ſeinen Erben benommen ſeyn, ſondern ſie deſſelben gebrauchen mögen, wann es ihnen kommlich und beliebig ſeyn wird.

§. 37.

Ein Züger muß in des

Jeder aber, der einen Zug thut oder am Rechten erhaltet, ſoll in des Käufers

fers Fußſtapfen treten, und den ordentlichen Kaufſchilling und die Bedinge, wie Käufer und Verkäufer ſich unter einander verglichen, und ſolches am Rechten darweiſen und beſcheinen können, auf ſich zu nehmen, und gleich dem Käufer zu erfüllen ſchuldig ſeyn. Käufers Fußſtapfen ſtehen.

§. 38.

Bey denen Täuſchen, wo Güter gegen Güter allein vertauſchet werden, ſoll kein Zug Plaz haben; wo aber offenbare Liſt, Betrug und Gefahr darmit unterloffen, ſollen dieſelben den Zug nicht aufheben. Bey den Güter-Täuſchen ſoll kein Zug Plaz finden,

§. 39.

Desgleichen ſoll bey vermiſchten Täuſchen auf jeder Seiten wenigſtens der halbe Werth des Kaufs oder Tauſchens an Gütern ſeyn: Wann aber auf entwederer Seiten minder als der halbe Theil an Gütern, meiſtens aber nur paar Gelt anbedingt wäre, ſoll im Fall jemand darzu den Zug prætendierte, und es zum Streit käme, dem Richter nach Beſchaffenheit der Sachen zu verfahren überlaſſen ſeyn, und das Zug-Recht auch Plaz finden mögen. als etwann bey vermiſchten Täuſchen.

§. 40.

Einer der vorerläuterte Vorrechte hat, ſoll die Anſuchung ſeines verlangenden In wie viel Zeit einer ſein

Zugs

Zug-Recht auszuführen habe.

Zugs, inner sechs Wochen und drey Tagen von der Zeit an, da der Kauf offenbar worden, fortzusezen schuldig seyn, darüberhin aber solchen verwürket haben.

§. 41.

Ein Züger soll den Kauf für sich etwelche Zeit behalten.

Welcher nun einen Zug gethan hat, soll denselben gemeinen Rechten und Gebräuchen nach wenigstens ein halb Jahr lang behalten, und so bald nicht wiederum zu verkaufen befügt seyn.

§. 42.

Wie lebendige Geschwisterte die ererbte Grundzinse, Zehenden, ꝛc. ziehen mögen.

Zu ganzen und samtlichen Grundzinsen, Zehenden und andern dergleichen Einkünften, sollen nur die lebende Geschwisterte, wann sie deren von ihren Eltern oder Groß-Eltern ererbt, in dem Preis, als die verkauft worden, dafern des Preises halber in Erbschaften nichts anders anbedungen wäre, unter sich den Zug haben mögen.

§. 43.

Desgleichen die Schuld-Briefe, so sie mit einander theil und gemein haben.

Wann auch zwey, oder mehr Geschwisterte einen Schuld-Brief mit einander hätten, und davon eintweders seinen Antheil verkaufen wollte, soll der Mitgenoß, oder der schon an demselbigen Theil hat, zu solchem Kauf, in dem Preis, als der geschehen, gleichfalls den Zug haben.

§. 44.

§. 44.

Auch mag einer, der sonsten an einem Grundzins, ꝛc. schon einen Theil hat, zum andern, der feil wird, den Zug haben.

Wo aber sonsten einer an einem Zehenden, Grundzins, oder andern Gülten bereits einen Antheil hat, und der andere den seinen verkaufte, soll der, so, als gesagt, den andern Theil davon würklich besizt und genießt, gleicher massen darzu das Recht und den Zug haben, in dem Preis wie solcher verkauft worden.

§. 45.

Wie ein Schuldner seine laufende Schuld, oder einen Gült-Brief der feil wird, an sich ziehen möge.

Wann dannethin eine lauffende Schuld unter dem Gelt, oder um ein minders als dieselbe ist, verhandelt, oder ein Gült-Brief künftig in eine andere Hand, in was Preis es wäre, verkauft wurde; soll eine solche laufende Schuld der Schuldner, und den Gült-Brief der Zinsmann, der denselben zinset, in dem Preis, wie der Kauf ergangen, wann er es aus eigenen Mitteln thun kan, an sich ziehen und lösen mögen. Jedoch daß der Zinsmann, so bald ihm die Verhandlung der Gült offenbar wird, und zwar bey Entrichtung des ersten Zinses gegen dem neuen Zinsherrn sich darzu erklären, und die Lösung längstens inner Jahrsfrist hernach erstatten: so er es aber länger anstehen liesse, alsdann den Zug versaumt haben soll.

§. 46.

Was ein Verkäufer auf den

Wann einer in freyem Handel und Wandel ein Gut käuflich an sich zuge-

die

Verkauf der Pfanden, gegen dem Schuldgläubiger der Nachwährschaft halber schuldig sey oder nicht.

die darauf stehende Zinse ordentlich entrichtete und bezahlte, auch das Gut in guten Ehren hielte, und selbiges nicht schwächete, hernach aber solches wiederum verkaufen wollte; soll dannzumalen er dessen wol befügt, auch nach dem Verkauf der Nachwährschaft halber ledig, und um den Verlurst weder Rede, noch Antwort zugeben schuldig seyn; mit der Erleuterung jedoch; daß das Gut nach der Obrigkeitlichen Ordnung verkauft, der Verkäufer habend sey, und einen genugsamen Zahler zeigen könne; im Fall dann einer das Gut schwächen wurde, und in Abgang kommen liesse, daß alsdann der Verkäufer der Nachwährschaft halber nicht erlediget, sondern man ihn um den Verlurst anzulangen haben soll.

VIII. Theil.

Von Ablösung der Gült- und Schuld-Briefen.

§. 1.

Gülten, so auf gewisse Zeit. Abkündigung abzulösen.

WAnn die Gülten des Innhalts, daß diejenigen, welche dieselbe schuldig sind, und auf sich haben, auf gewisse Zeit Abkündigung solche aushin lösen mögen; soll es dabey sein Verbleiben haben.

§. 2. Wann

§. 2.

Wann aber in einer Gült die Nicht-Ablösung heiter begriffen, soll dieselbe wider den Willen und das Zugeben dessen, dem solche zuständig, nicht abgelöst werden mögen. Gülten, worinnen die Nicht-Ablösung heiter begriffen.

§. 3.

Wann jemand eine Gült, und Schuld-Brief, die sich ablösen lasset, zu bezahlen gesinnet, soll derselbe dem Creditori das Capital ein halb Jahr zuvor aufkünden, und bey der Aufkündigung die ausstehende Zinse bis an den laufenden bezahlen, und dannethin aus eignem Gelt alle seine schuldige jüngere Posten, verbriefete und laufende abgelößt haben, und eine solche Gült dann, so er es mit eigenem Gelt thun kan, auch ablösen mögen, wofern in Verstossungen, oder in ander weg keine Gefahr oder Betrug unterloffen wäre. Wo er es aber aus eigenem Gelt zu thun nicht vermöchte, soll derjenige, so die Gült besizt, dieselbe lösen zu lassen nicht schuldig seyn. Wie sonsten die Gülten abzulösen.

§. 4.

Und da einer, der eine solche Lösung verrichtet, fürgeben wurde, daß er es aus eigenem Gelt thäte, hernach aber ein anders, und benamtlich, daß er das Gelt darzu anderwärts entlehnet hätte, sich erfunde, derselbe so wol als derjenige, welcher Wie der so anderwärts Gelt darzu entlehnt, und der Anleiher anzusehen.

welcher ihm das Gelt darzu angeleihen, und darvon Wissens gehabt, soll von jedem Einhundert Gulden, mit denen also Betrug gebraucht worden wäre, und zwaren jeder besonders zwanzig Gulden verfallen, und zubezahlen schuldig, zumalen die Abstraf- und Einziehung dessen, dem Kleinen Rath überlassen, mithin ein frey Loblich Stadt-Gericht allhier, so wol als die Ober- und Landvögte erinnert seyn, die hierinn erfindend-Fehlbare an gedacht Hohem Ort gebührend zuleiden.

§. 5.

In was vor einem Werth der alten Sorten die Gülten abzulösen.

So jemand, wer der wäre, eine derjenigen Gülten, welche vor Anno 1601. aufgerichtet worden, es habe der Innhaber derselben solche gleich Erbs- Kaufs- oder Tausch-weise, oder in andere Wege an sich gebracht, kurz oder lange Jahre besessen, und die sey dem Schuldner Kaufs- Auffahls- oder in andere Weis und Wege aufgewachsen, vorbeschriebener massen wollte ablösen, soll derselbe die Ducaten um drey Gulden, und den Reichs-Thaler um ein Gulden und zwanzig Schilling; desgleichen andere Sorten, was sie vormalen gegolten, oder den Werth darfür an Münz bezahlen; weilen zur Zeit der Aufrichtung einer solchen alten Gült oder Schuld die Gold- und groben Silber-Sorten in gar niederm Preis gegangen, und dieselben von dem Besizer niemalen können eingezogen, von dem Schuldner aber

jeder-

jederzeit mögen abgelöst werden: Hiemit die Ablösung mit schwerem Gelt, benanntlich auf jedes Einhundert Gulden Capital zwanzig Gulden zur Aufgabe zu bezahlen schuldig seyn.

Und mit schwerem Gelt:

§. 6.

Mit der Erläuterung; daß diejenige Briefe, welche erst seit der Sazung von Anno 1674. die Gültbriefe betrefend, von fremden Orten naher erkauft worden; nach des Briefs Innhalt, wann nemlich zuvor jüngere Briefe weggelöset sind, mit eigenen Mitteln, ohne schweres Gelt sollen mögen abgelöset werden.

Die von fremden Orten erkauft werden, sind nicht mit schwerem Gelt abzulösen.

§. 7.

Ob auch dergleichen vor Anno 1601. aufgerichtete Gülten des Innhalts wären, daß bey Ablösung derselben für Einhundert nur Achtzig oder Neunzig Gulden zubezahlen seyen, soll es darbey einfältig verbleiben, und derenselben buchstäblichen Innhalt nachgegangen: Jedoch die darinn benennete Losungs-Summen (wie vorgemeldt) mit Ducaten und Thalern auch in obgesextem geringen Preis, oder der Werth darfür an Münz bezahlt werden, mit der angesezten Aufgabe.

Wie es mit denen, darinn nur gewisse Summen bestimmet, bewandt seyn soll.

§. 8.

Diese Sazung aber soll nur allein auf diejenigen Gülten, welche in Unserer an-

Fremde haben dieser Sazung

nicht zu geniessen.

gehörigen zu Stadt und Land Handen sich befinden, gemeint, und hiemit diejenigen welche Fremden Uns nicht zugethanen Personen gehörig, darunter nicht begriffen seyn, sondern selbige nach läuffiger Währung abgelöst werden mögen.

Deswegen die aus der Fremde, dergleichen Briefe zu kaufen, sich zugewahren.

Gleichfalls auch diejenigen Briefe, welche jemand aus fremden Orten mit schwerem Gelt an sich gelöst und erkauft, dem Schuldner nichts schaden, es wäre dann, daß derselbe sich zu der Aufgabe ausdrüklich selbst verbindlich gemacht hätte.

§. 9.

Welcher Aemtern Gülten nicht abgelöst, aber wol ausgetauscht werden mögen.

Die gemeiner Stadt Sekel-Amts, item des Spittals, des Allmosen-Amts, des Wayſen-Hauſes am Oetenbach, der beyden Häusern zu St. Jacob nnd an der Spanweid habende Gülten belangend; sollen, weilen dem gemeinen Nuzen und den Armen sehr viel daran gelegen, daß solche in ihrem Wesen verbleiben und verzinset werden, fürohin dieselben mit keinem Gelt, weder in hohem noch in niederm Preis, mehr aushin gelöst, wol aber mit andern annehmlichen Gülten ausgetauscht werden mögen.

§. 10.

Wie ein Käufer sich bey seinem Kauf in der

Wann einer in einem Kauf etwas an Briefen über sich nimmt, soll er der Beschaffenheit der Briefen, ob es nemlich

Gült-

Gült-oder Schuld-Briefe seyen, so wol bey der Canzley als denen Verkäufern fleissig nachforschen: Widrigenfalls aber, und da er ein solches versaumte, die Briefe in ihrer Natur, es wären Gült-oder Schuld-Briefe, über sich nehmen, und seinen Verkäufer, wann Gült-Briefe unter denselben wären, der Aufgabe halber ferners anzulangen nicht mehr befügt seyn. Nachfrage der übernehmenden Beschwerden zu verhalten.

§. 11.

Wann ein Schuldner von eigenen Mitteln eine Summe Gelts zusammen gebracht, und von andern schuldigen Briefen etwas ablösen wollte, soll derselbe bey der jüngsten Schuld, nach dem Innhalt des Briefs, wie obbesagt, den Anfang machen. Wie ein Schuldner andere Briefe abzulösen befügt.

§. 12.

Es soll auch so wol der Bezieher eines Auffahls, als ein Käufer, weilen bey beyden Fällen dem Schuldgläubiger die Befugsame auch benommen ist, den Brief aufzukünden, einen solchen Brief, welcher seines Termins halber noch nicht ausgeloffen, wider den Willen des Creditoren abzulösen nicht befügt, sondern in denen Rechten des verauffahleten, oder Verkäufers begriffen, und also schuldig seyn, den Brief bis auf Verflieſſung deren darinn bestimmten Terminen gebührend zu verzinsen. Sonderlich der Bezieher eines Auffahls, oder ein Käufer.

§. 13.

Wie die Briefe, deren Zahlungen der Schuldner sammethaft übergangen, sammethaft abzulösen, oder nicht.

Ferners soll ein Schuldner, welcher in denen auf sechs, minder oder mehr Jahren gestellten Zahlungs-Briefen, nach gehabter Befugsame, und des Briefs Innhalt, die Zahlungen von Zeit zu Zeit nicht abgestattet, seinen Schuldgläubiger nach Verfliessung solcher Terminen mit sammethafter Aufkünd-oder Ablösung wider dessen Willen und Gelegenheit nicht beschweren mögen, sondern, weil er sein gehabtes Recht versaumt, alsdann dem Schuldgläubiger überlassen seyn, entweder die sammethafte Bezahlung anzunehmen, oder aber derer in dem Briefe begriffenen Terminen halber sich desselben Innhalts von neuem zubedienen, und zu dem Ende seine Erklärung, welches aus diesen beyden ihm das kommlichere sey, zu eröffnen: In der heitern Meinung gleichwol, wann ein Schuldgläubiger nach verflossenen Zahlungs-Terminen seines Briefs das Capital nicht sammethaft annehmen wollte, daß auf solchen Fall er auch nicht Gewalt haben soll, dasselbe sammethaft aufzukünden, sondern ihm obligen, nach den Terminen des Briefs zu verfahren.

Erläuterung darüber, der Auffällen und Käufen halber.

§. 14.

Weilen aber in den Auffällen die Bezieher meistentheils den Zug wider ihren Willen und gezwungen thun, als sollen die in denen Schuld- und Zahlungs-Briefen ver-

verfallene Zahlungen von dem Bezieher des Auffalls, wann er es aus eigenen Mitteln thun kan, sammethaft mögen abgelöst werden, und denen Käufern so die verauffahlete Güter dann kauften, ein gleiches Recht zwey Jahre lang von dem Tag der Verrechtfertigung an gerechnet, gegönnet seyn; übrigens aber dieses Recht sich mit nichten auf andere Käufe, als bedeutet, verstehen mögen.

§. 15.

Was die Schuld-Briefe vor Anno 1601. betrift, soll die Ablösung derselben nicht mit schwerem, sondern mit leichtem Gelt, Hundert für Hundert, ohne die Zugabe, jedoch wie anderer Briefen halber allein aus eigenen Mitteln abgelöst, und zuvor die jüngere Briefe hinaus gelöst werden. Wie die vor 1601. aufgerichtete Schuld-Briefe abzulösen.

§. 16.

Wann vermittelst eines Nothverkaufs ein Schuldner, sonderlich dessen hinterlassene Kinder und Waislein, mit Ablösung derjenigen Capitalien, welche auf dem Kauf stehen und darinn begriffen sind, vor dem Auffahl vergaumt und beschirmet werden können, soll auf solchen Fall ein Schuldgläubiger der Aufkünd- und Ablösung halber sich nicht zu beschweren haben; jedoch in der heitern Meinung, daß ein solches aus eigenen Mitteln geschehen soll. Wie die in einem Nothverkauf stehende Briefe abzulösen.

§. 17.

Was bey einem Nothverkauf der eigenen Mitteln, der Sicherheit des Verkaufs, Vorzug der Schuldgläubigern, und

Mit der weitern Erläuterung, daß unter eigenen Mitteln, sich auch dasjenige, was einer aus verkauften Gütern erlöst, verstehen: Item, bey einem vorfallenden Nothverkauf zu mehrerer Sicherheit der Schuldner seinen Schuldgläubigern den Kauf-Brief vorzuzeigen schuldig seyn, zumalen je dem ältern Schuldgläubiger, wann er sich wie ein Fremder, versichern lassen will, der Vorzug und das beste Recht angedeyen, und wann es sich begäbe, daß von dem Schuldner ihm nur eine geringhältige Copey, einem andern aber eine bessere zugestellet wurde, ein solcher nicht nur, als ein Betrieger, mit empfindlicher Strafe belegt, sondern auch ermeldtem Schuldgläubiger zu dem bessern Brief der Zug gestattet werden soll.

Covenen auf andere Versicherungen;

Item, der Erdaur- und Bescheinung der Noth-Verkäufen halber zu beobachten.

Indem aber die unparteyische Erdaurung dergleichen Nothverkäufen denen jeweiligen Land- oder Obervögten meistens überlassen wird; als sollen die Landschreiber in sothanen nicht ehrlich- und der Wahrheit unähnlichen Fällen, auf jeweiliges Ersuchen, einen aufrichtig-ehrlichen und der Wahrheit ähnlichen Bericht ablegen; widrigen falls aber einer fehlbar erfunden, und über so ernstliches Ermahnen hin seine Pflichten übersehen wurde, ein solcher je nach Befindnuß abgebüßt werden soll.

Digitized by Google

§. 18.

Wann dannethin unterſchiedliche Käufer etlicher Stük und Gütern, ſo in einem Brief begriffen, ſo wol, als vielerley Einzinſer in einen Brief (da die meiſten derſelben mit eigenem Gelt verſehen, einer oder zwey aber nicht ablöſen wollten:) ſollen jene mit dieſen weiters ſolchen Brief zu verzinſen die Obligenheit haben, bis ſie alle und jeder ſeinen Antheil aus eigenen Mitteln die Ablöſung zu thun im Stande ſeyen.

Wo viel Einzinſer in einen Brief ſchuldig, wie und wañ ſie den abzulöſen befügt.

§. 19.

Was zubeobachten, wann an einen Brief nur eine oder die andere Zahlung bezahlt wurde, iſt ſchon hievor bey Aufrichtung der verbrieſeten Schulden erläutert zu finden, ꝛc.

Die bezahlte Zahlungen ſollen in die Briefe fleiſſig eingezeichnet werden.

IX. Theil.

Vom Einzug der Schulden.

§. 1.

Vorderst der ausstehenden Zinsen durch den Rathschreiber zu Stadt und Land, ꝛc.

Des Rathschreibers Pflichten in dreyen Gängen, und ferneren Verrichtungen.

Es soll unser jeweilige Rathschreiber das Einzug-Wesen an denen Orten, so unter das frey-Lobliche Stadt- oder Vogt-Gericht gehören, in dreyen Gängen; an andern Orten aber in vier Gängen, weiters, wie bisdahin geschehen, verrichten, und mit Namen in dem ersten Gang durch den Stadtknecht in der Stadt, und durch seine Botten auf dem Land, dem Schuldner zu dem Haus gehen, ihn mit Ernst wahrnen, und selbigen, von wem er gewarnet und angegeben worden, eigentlich anzeigen; zum Fall er ihn aber nicht bey Haus finden wurde, dannzumalen ein solches durch den Untervogt, Weibel, oder sonst beeydigte Männer, und nicht mehr durch Nachbarn, Weiber, oder Kinder, verrichten.

Demnach auf solche Warnung die bestimmte Zeit still stehen.

Hierauf den Schuldner wiederum ernstlich

lich um die Bezahlung anmahnen und treiben, zumalen ob das erste mal der Untervogt, oder Weibel, weilen er abwesend gewesen, die Warnung bey ihm abgelegt, erkundigen.

Und dann in dem lezten Gang die Unterpfande wirklich und offentlich auf die Gant schlagen und feil ruffen, dann folglich der Handel also vierzehen Tage einen Anstand haben; wann aber nach Verfliessung derselben von dem Schuldner kein Vergnügen mit Worten oder Werken erfolgte, alsdann gegen einem solchen mit den übrigen Auffalls-Rechten fortgefahren werden.

§. 2.

Seine, der Untervögte, und Weibeln Belohnung für jeden Gang.

Damit aber ein jeder der ordentlich bestimmten Belohnung genugsam benachrichtiget sey, so ist unsere Meinung, daß dem Rathschreiber für jeden Gang in diejenige Orte, welche zwey bis auf drey Stunden wegs von Unserer Stadt entlegen: - - - - - II. III. bis IV. ß.

Von dreyen bis auf sechs Stundē VI. ß.

Von sechs bis auf acht Stundē und weiters - - - - - - - VIII. ß.

höchstens X. ß.

Den Untervögten und Weibeln, wann der Schuldner in ihrem Dorf gesessen, I. ß.

Wann er aber ausser ihrem Dorf wohnete - - - - - - - - - - II. ß.

zur Belohnung bestimmet seyn, und selbige

sich dessen allerdings behelfen und vergnügen sollen: Es wäre dann, daß ein Schuldner weiters, als eine Stunde von dem Dorf wohnete, welchen falls höchstens III. ß. vom Gang zu beziehen sind.

§. 3.

Desgleichen, wann die Schrekzedul fortgesezet werden.

Wann dann des Rathschreibers Botten die fernere Auffalls-Rechte fortsezen müßten, sollen selbige erstens den Schrekzedul ausfertigen lassen, und der Canzley darfür - - - - - - - - - V. ß.

Dem Untervogt oder Weibel, so der Schuldner in seinem Dorf wohnete, I. ß.

Wann er ausserhalb wäre - - II. ß.

Und wo der Schuldner mehr als eine Stunde weit entlegen, höchstens III. ß.

Dem Botten in die Orte, welche zwo oder drey Stundē Wegs von Unserer Stadt entlegen - - - - - - IV. ß.

Von dreyen bis auf sechs Stundē VI. ß.

Von sechs bis auf acht Stundē VIII. ß. zur Belohnung bestimmet seyn.

§. 4.

Ein Verrichten mit den Anschlägen, und Kirchen-Rüfen.

Verbliebe aber der Schuldner weiter aus, so sollen die gewohnten Kirchen-Rüfe den Fortgang dergestalten haben, daß fürohin kein Kirchen-Ruf und Anschlag hinterhalten und übergangen, sondern einer auf den andern in den Kirchen fleissig und ordentlich verlesen, und die Schuldner von dem Rathschreiber wochentlich

chentlich bey guter Zeit an dem Rathhaus, Korn- und Helmhaus angeſchlagen; zu dem End Unſere Land- und Obervögte, das Stadt- und Vogt-Gericht, und wer mehrers die Auffälle zu verfertigen hat, bey ihren Canzleyen veranſtalten ſollen, daß die Auffälls- und Feil-Rüfzedul den Botten, und die Anſchläge dem Rathſchreiber beyzeiten übermachet werden, damit er mit dem öffentlichen Anſchlag fortfahren könne; worbey Unſer fernere Befehl, daß die über die drey Kirchen-Rüfe und Anſchläge ergehende Köſten auf eine durchgehende Gleichheit alſo eingerichtet, daß kein Rufzedul vor würklicher Ausfertigung bezahlet: für deren jeglichen aber der Canzley - - - - - - - VI. ß.

Item Belohnung der Canzley, Rathſchreibers, Untervögten, und andern Bedienten.

Dem Rathſchreiber für den Anſchlag - - - - - - - IV. ß.

Dem Untervogt oder Weibel, wann der Schuldner in ſeinem Dorf wohnete - - - - - - - - I. ß.

Auſſerhalb - - - - - II. ß.

Oder wo er mehr als eine Stunde weit entfehrnt wohnete, höchſtens - III. ß.

Und für das Verleſen - - II. ß.

Dem Botten wiederum, was oberhalb gemeldet, zur Belohnung gebühren, und mehrers nicht gefordert werden.

§. 5.

Dafern dann bey dem lezten Ruf zum Aus-

Belohnungen des lez-

ten Rufs, und Warnungen vor dem völligen Auffall.

Ausspruch mehrere Zedul in benachbarte Orte zu verschreiben, nothwendig, dem Botten darfür nichts zu bezahlen, sondern den Canzleyen dieselben versenden, und für einen Zedul - - I. Batzen.

Davon zu lesen - - - II. ß.

Auch den Bottenlohn in Auffall bringen und verrechnen mögen; mithin zu Verringerung der Kösten die Warnungen vor dem Auffall, es wäre dann, daß vor Ausfertigung des dritten Rufs die Rechte etwas Zeit imgestanden, unterlassen werden.

§. 6.

Vorbehalt der besondern Einzugs-Rechten.

In dem übrigen die sonderbare Einzugs-Rechte etlicher Orten auf Unserer Landschaft, da diese Sachen vor den Gerichten gefertiget werden, in ihrer Uebung verbleiben, gleichwol die Botten für ihre Mühe ein mehrers nicht, als was obgemeldet, einzufordern befügt seyn; jedoch aber das zu bezahlen bishero gewohnte Gericht-Gelt darunter nicht verstanden, sondern selbiges, wie bishero gebräuchlich gewesen, entrichtet werden solle.

§. 7.

Rathschreibers Boten oder anderer Bevohnung bey den Auffällen.

Ueber dieses wollen Wir, daß des Rathschreibers Botten, für das Abwarten bey den Auffällen, von jedem Schuldgläubiger, von dem sie Befehl hätten, mehr nicht als - - - - - - XVI. ß.

des

des Tags fordern: Wann aber jemand aus besonderer Nothwendigkeit einen Botten, irgendwo einem Auffall abzuwarten, ausschiken müßte, derselbige des Tags verrechnen mögen - - XXXII. §.

§. 8.

Die Neben-Botten sollen abgekennt seyn.

Mithin aber sollen alle Nebenbotten abgekennt verbleiben, also daß hinfüro weder Burger, noch Landmann befügt seyn soll, seine Zinse und Zahlungen anderst, als durch den Rathschreiber einziehen zu lassen.

Wie er dann um seine Verdienste bezahlt werden soll.

In der fernern Meinung, daß derselbe fürohin, wann ein Schuldner nach Anweisung des von seinem Schuldgläubiger vorzeigenden Zeduls abstellte, es fleissig durchthun, und im Fall dieser inzwischen nicht befriediget wurde, und die fernern Rechte verlangte, dannethin er mit dem Trieb', wo er aufgehört, ohne anders fortfahren, um seine Verdienste richtig und baar bezahlt werden soll, entweders von dem Angeber oder Schuldner, und wo das nicht geschähe, soll er nicht schuldig seyn, wann schon einem Schuldner Beit verschaffet wurde, mit dem Einzug still zu stehen, sondern fortzufahren, bis er um die Verdienste bezahlt: Und wann er seine Gänge ausgetrieben und verrichtet, um seine Dienste aber noch nicht bezahlt wäre, so soll er einem solchen Angeber

geber um seinen ausstehenden Einzugs-Kosten einen Zedul machen, und die Bezahlung fordern, und da solche nicht erfolgte, soll er nicht schuldig seyn demselben einige Einzugs-Rechte weiters zu verrichten; oder aber, so es dem Angeber zum Auffall kommt, mag er seine Ansprache und gehabte Kösten ordentlich angeben, und soll darum vor allen Dingen ausgericht und bezahlt, und hierinn ihm alle erforderliche Hülfe und Schirm mitgetheilt werden.

§. 9.

Um wie viel Zinse man einen Schuldner austreiben möge.

Einem Schuldgläubiger soll frey stehen seinen Zinsmann, wann der zwey bis drey Geltzinse verfallen, auf den Auffall auszutreiben, und wann die Einzugs-Rechte vollführet, soll über solchen, je nach Beschaffenheit der Zeiten, Personen, und Capitalien keiner Unserer Ober- und Landvögten, noch das Stadt- und Vogt-Gericht das Recht aufhalten: Ueber einen aber, der wirklich vier verfallene Zinse zu thun wäre, unter keinem Vorwand mehr den Auffall, wann dessen begehrt wird, zu hinterhalten befügt, sondern schuldig seyn, denselben ergehen zu lassen, damit sich niemand mit Fug klagen könne.

§. 10.

Wann wider zu viel

Dafern aber ein Zinsmann auf den erst-

erst- oder andern Gang des Rathschreibers sich dessen beschwerte und Recht vorschluge, weil ihm zu viel Zinse abgefordert werden; soll derselbe seinen Zinsforderer vor die Zins-Richter fürderlich bescheiden, und seinen Streit daselbst ausfündig machen lassen, als es Herkommens und von altem her also verordnet ist; widrigens gegen ihm die Rechte fortgesezet werden sollen.

Zinse Eintrag geschieht, haben die Zinsrichter es zuentscheiden.

§. 11.

Anderer Schulden.

So viel dann das Einzugs-Wesen der laufenden Schulden belanget, lassen wir es bey dem Herkommen ferners bewenden, also daß selbiges mit Bewilligung Unserer Ober- und Landvögten durch die Untervögte und Weibel mit drey Botten in gleichem Kosten, wie obgemeldt, ausgeführt werden, man auch so wol des Rathschreibers, als anderer Botten, ausser an Stadt- und Vogt-Gerichten, gebrauchen, jedoch dem Schuldner mehr nichts, als die vorbestimmten Botten-Kösten verrechnen mögen: Von dem Pfand-Austragen aber den Untervögten und Weibeln die gewohnte Belohnung, nemlich XVI. ß. weiters zukommen soll.

Wie die Schulden in Ober- und Landvogteyen einzuziehen.

§. 12.

Wann einer auf oftmaliges freundliches Erfordern

Wie einer den andern

an das Stadt- oder Vogt-Gericht beſcheiden ſoll.

Erfordern ſeinem Anſprecher das, ſo er ihm von Lidlöhnen, geleihenen Gelt, allerhand Vorſäzen, Wein, und Brot, Laden- oder anderer Schulden wegen zu thun ſchuldig wird, auf gewiſſe, oder anbedingte Ziel und Beit nicht erlegt, ſo mag der Anſprecher ſolchen, in der Stadt und bis zu den Porten und Kreuzen durch den Gerichtsweibel, auſſerhalb aber durch die Untervögte jedes Orts, wo der Schuldner ſeßhaft; Beträffe es aber die auf der Landſchaft ſizende Burger und Landſäſſe, Geiſt- oder Weltliche, durch von jeweiligen Schuldtheiſſen erlaubende ſchriftliche Citationen, ans Recht citieren laſſen.

§. 13.

Wie mit einem, der am Rechten nicht erſcheint, noch bezahlet, zu verfahren.

So oft nun einer, dem alſo ans Recht geboten worden, er habe die Botte abgenommen, oder Recht vorgeſchlagen, am Rechten nicht erſchiene, ſoll der Gerichtlich zur Bezahl- oder Entrichtung ſeiner Schuldigkeit in der Stadt durch den Gerichtsweibel, auſſer den Kreuzen aber durch ſchriftliche Warnungen gewarnet: und wofern er auf die dritte Warnung ausbliebe, und auch kein Vernügen in einigen Weg darbote, noch leiſtete, der oder die in Contumaciam verfällt, und der Gantknecht, oder Pfandſchein zu deſſen Pfändung erkennt und abgefolget werden.

§. 14. Es

§. 14.

Es hätte dann einer eine Gegenforderung, oder solchen Eintrag darwider, der zur Erörterung einen Verschub erforderte; so soll dißfalls einem solchen das Recht hierauf zu vertrösten, oder die an ihn führende Ansprache bisdahin hinter das Recht zu legen obligen: Wann aber einer auf das erste, oder wenigstens andere Bott, oder Warnung seine Gegen-Ansprache nicht eröffnete, und anbrächte, soll gegen solchem mit den Rechten unverschonet fortgesezet werden.

Wann einer Eintrag oder eine Gegenforderung hätte.

§. 15.

Wurde hernach einer dem, wann es mit Recht erkennt, oder etwann auch auf beyder Theilen gütliche Erklärung oder Anvertrauen hin, oder auch durch verordnete geschehene Vergleichung ausgesprochen worden, nicht folge und statt thun, soll der obgedachter massen durch den Gerichtsweibel; oder schriftlich zur Bewerkstelligung solcher Urtheil, oder Verglichs angehalten und gewarnet werden.

Wie mit einem, der den Urthlen oder gütlichen Sprüchen nicht nachkomt, zu verfahren.

§. 16.

Wann dannethin die dritte Warnung erfolget, soll der Gantknecht inner den Kreuzen: ausser denen aber, wo es wenig anbetrift, die Pfändung durch die Untervögte; wo es aber viel, oder über

Ueber das dritte Bott, oder Warnung soll das Pfänden oder der Schrek-

zedul vor dem Anschlag erfolgen.

fünfzig Gulden belangt, auch wol der Anschlag, wann nur noch ligende Pfande vorhanden wären, erlaubt:

§. 17.

Wo aber weder ligende noch fahrende Pfande mehr zu finden, das Wortzeichen.

Wofern aber weder fahrende, noch ligende Pfande zu erheben, das Wortzeichen über den Schuldner bewilliget werden mögen:

Wie alles mit mehrerm schon hier voran bemeldet steht: Im III. Theil.

§. 18.

Von verjahreten Schulden.

Die Schuld, so man inner zehen Jahren weder güt- noch rechtlich einziehet, wird verlohren.

Welcher eine laufende, oder unpfandbare Schuld auf jemanden zu fordern hat, und ihm zehen Jahre einander noch nichts daran bezahlt, dem Schuldner auch inner ermeldter Zeit nichts gefordert, noch er darum mit Recht ersucht, oder angelanget, und inner der Zeit das nicht rechtlich ausgeführt wurde, soll dann ihm dem Ansprecher an eine solche streitige Forderung, oder Ansprache, der Schuldner nichts mehr schuldig seyn, auch weder vor Gericht noch Rath, darum einiches Recht gehalten, sondern er ohne einiches Bedenken deren abgewiesen werden.

§. 19.

Was vor Sorgfalt

Und so einer an fremde Orte sich begäbe,

be, und inner den bestimmten zehen Jahren nicht wieder ins Land kommen wurde, soll derselbige seine so wol lauffende, als andere Schuldposten, einem vertrauten Mann übergeben, und demselben den Einzug bester massen anbefehlen, und falls derselbige mit Einforderung saumselig seyn, und zehen Jahre lang warten, auch weder güt- noch rechtlich den Schuldner darum suchen wurde, sollen auch diese streitige und verjahrete Schuld-Ansprachen, für ungültig erkennt, und kein Recht darum gehalten werden.

einer, der an die Fremde reiset, seiner Schulden halber gebrauchen soll.

§. 20.

Wann aber jemand über einen der verauffahlet worden, an dem Rechten eine Ansprach eingegeben, die zu Verlurst gerathen, und der Verauffahlete erst nach Verfliessung der zehen Jahren wiederum zu Mitteln, Haab und Gut kommen wurde, derselbe durch überwarten solche seine Ansprache nicht verwürkt, sondern noch zu fordern haben, und ihm darum vor andern alten Schuldgläubigern, die ihre Ansprache im Rechten nicht angegeben hätten, gebührendes Recht gehalten werden soll.

Eine Schuld wird durch des Schuldners Verauffahlung nicht verjahret.

§. 21.

Welcher an einen, oder eine, so nicht mehr im Leben, etwas zu fordern hätte, und der Todesfall bekannt wäre, soll derselbe

Nach Absterben eines Schuldners soll die Schuld

inner zweyen Jahren eingefordert werden.

selbe solches inner zweyen Jahren den nächsten aufs längst, nach des Schuldners Ableiben, dessen Erben anmelden und fordern; und da solche Ansprache streitig wurde, solche rechtlich ausführen: Widrigen falls und da es inner ermeldter Zeit der zweyen Jahren nicht geschähe, dieselbe ihm hernach weder Bescheid noch Antwort mehr zugeben schuldig, sondern einer solchen Anforderung gänzlich ledig seyn soll; im fall aber eintweders einer abwesend, oder sonsten klärlich erscheinen könnte, daß er den Todfall nicht gewußt hätte, soll alsdann seine Ansprache bis auf die Zeit, da es ihm offenbar worden ist, gültig seyn.

§. 22.

Wann einer weder Wort noch Werk mehr zeigen kan, soll sein Auffall oder Fallisment schleunig befördert werden.

Wann einer seinen Schuldgläubigern zu bestimmter Zahlungs-Zeit dero Anforderungen, versprochener massen, nicht leisten, und keine genugsame Bürgschaft, oder sonst annehmliche Worte und Werke mehr zeigen und geben könnte, und derowegen wider ihn, nach Form Rechtens, geklaget wurde, soll unter dem Schein des Mitleidens und Vorwands, daß die Sachen so übel nicht beschaffen; damit ehrliche Leute an ihrem Rechten nicht verkürzt werden, einem solchen nicht länger mehr zugesehen, noch zu Verschleik- und Wegraumung der besten Mitteln, Zeit und Plaz gegeben, sondern selbiger alsobald gefänglich eingezogen, seine Läden und

Häuser

Häuser beschlossen, die Bücher und Schriften zu Obrigkeitlichen Handen genommen, alles fleissig und ordentlich beschrieben, und er nach Befindnuß und Beschaffenheit der Sachen abgestraft werden.

X. Theil.

Von den Auffählen und Fallimenten, deren Ausführ- und Verfertigungen.

§. 1.

Wann es einem Schuldner wegen übeln Haushaltens dahin kommt, daß er Schulden halber von Stadt und Land entweichet, oder sonsten über seine Mittel den würklichen Auffahl ergehen lassen muß; und die offentlichen Feil- Rüf- und Auffahls-Verkündigungen, hieroben besagter massen, samt den Anschlägen drey mal werden geschehen, und die Beschreibung der vorhandenen Mitteln; worbey am Stadt- und Vogt-Gericht, gewohnter massen, und um richtigerer Ordnung willen, sich drey Richter nach ihrem Umgang befinden, verrichtet sind, so soll alsdann der Verfertiger des Auffahls oder Falliments, trachten, mit der Verfertigung gebührend fortzufahren; und wer dann auf gedachte geschehene Mahnun-

Wie die Verfertigung des Auffahls kundbar gemachet werde.

Jeder Schuld-

gläubiger seine Schuld u. Obligation auf gesezte Zeit eingeben, und der Richter, wann einer das übergienge, verfahren soll. Sonderlich wann der Schuldgläubiger dessen erhebliche Ursachen hätte.

Mahnungen, sonderlich am Stadt-Gericht, seine Brief und Siegel, Obligationen, oder andere habende Ansprachen; so arad auf den andern Anschlag unfehlbar geschehen soll; in der behörigen Canzley nicht eingäbe, und also hierbey sich selbsten versaumte, der soll hernach seinen Schaden an ihm selbst haben, und ihm kein Gehör mehr gegeben werden. Es wäre dann Sach, daß jemand hierüber erhebliche und klare Ursachen einzuwenden wußte, daß es den Verfertiger nöthig bedünkte, den bereits verfertigten Auffahl zu widerholen, dannzumalen es auf des begehrenden Kosten, so fern es nicht zu lang angestanden, wol wiederum geschehen mögen soll.

§. 2.

Wie viel Tag-Zedul an ein Ort wo viel Ansprecher wären, zuschiken.

Wann wegen eines Auffahls aus einem Dorf oder Ort mehr als eine Person darzu einzuladen, und zuberufen wäre, soll es nicht durch unterschiedliche Citationen, sondern mit einer verrichtet, und hiermit dann auch nur eine allein bezahlt werden.

§. 3.

Denen im Auffahl sich eräng- und unnüz werdenden Briefen sollen die Schreiber genau

In der Beschreibung des Auffahls sollen alle Schreiber zu Stadt und Land, zu Vermeidung aller Gefahr, sich in den Briefen, so in einen Auffall kommen, fleissig ersehen, was sie für andere Briefe weiters melden, so in dem Auffahl etwann nicht vorhanden, und hernach solchen

chen vermeldeten Briefen, so viel möglich nachfragen, bey wem dieselben zu finden, und ob sie noch gültig seyen, oder aber nicht? Demnach auch fleissig gewahren auf alle diejenige Briefe und pfandbare Obligationen, so etwann in einem Auffahl zum Verlurst kommen, daß sie dieselben hinaus fordern, und entkräften, damit, wie schon an anderm Ort bereits gemeldet ist, einige Falschheit und Betrug mit denselben, wann sie unentkräftet bleiben, weiters nicht könne gebraucht werden. nachforschen.

§. 4.

Sie sollen auch schuldig und verbunden seyn die Auffahls-Beschreibungen innerhalb acht, oder zehen Tagen vor dem Ausspruch denen Verfertigern, als in der Stadt Unsern innern Obervögten, unter denen der Verauffahlete gesessen, oder Unserm Schultheissen und denen Richtern am Stadt und Vogt-Gericht, auf dem Land aber Unsern jeweiligen Vögten vorzuweisen und zu zeigen. Die Schreiber sollen die Auffahlsbeschreibung dem Verfertiger zeitlich einhändigen;

§. 5.

Bey Verfertigung der Auffällen sollen sich allein befinden Unsere innere, oder aussere Vögte, und an denen Orten, wo Gerichtsherren sind, auch der Gerichtsherr samt dem ordentlichen Landschreiber: [jedoch nicht mehr als einer und zwaren Wer der Verfertigung eines Auffahls auf dem Land beywohnen möge.

ohne Diener:] Item, der Untervogt; und ferners, wann es die Nothdurft erfordert, ein oder zwey Richter, und zwaren aus denen, so an den Orten und Gerichten, da der Auffahl sich zutragt und verfertiget wird, wohnhaft und gesessen, mit samt dem Weibel; und sollen auch mit Namen allein obgedachte Personen, wie zugleich eines Obervogts Diener um ihre Mühe hernach gesezter massen belohnet, weiters aber niemand besoldet, noch auch in die Uerthen, es wäre am Morgen oder Abend, eingerechnet werden.

§. 6.

Wie hoch die Besoldungen derselben.

Bey denen Auffahls-Verfertigungen soll zum Lohn und Besoldung haben des Tags:

Ein ausserer Obervogt: Zwey Gulden.

Ein Landschreiber: Einen Gulden.

Ein Untervogt: Zwey Diken Pfenning.

Ein Richter, desgleichen der Weibel und des Obervogts Diener, jeder besonders einen Diken Pfenning.

§. 7.

Ihr Tractament bey den Auffahls-Geschäften.

Ein jeweiliger Obervogt zusamt seinen Beysässen, soll bey den Auffahls-Geschäften: Erstlich, ein bescheidenes Morgen-Essen geniessen; darauf an die Arbeit sizen, und nach Verrichtung derselben ein Abend-

Abend- oder Nacht-Essen auch mit Bescheidenheit: Besonders aber ohne überflüssige Speisen, und Nachtisch, halten, damit in widrigem niemand, so in dem Auffahl begriffen, insonderheit derjenige, auf welchen der Zug desselben fallen möchte, mit Fug sich zu erklagen habe.

Es sollen auch ferner die Wirth- und Gastgebe, bey solcher Reformation und Abschneidung aller überflüssigen Zehrung, sich mit denen Uerthen darnach auch einrichten, und in all weg bescheidenlich und unklagbar verhalten; Falls auch ein Untervogt, Richter und Weibel, Geschäften und Nähe des Wegs halber wieder heim kommen möchte, mag er es thun; und soll einem solchen von den Obervögten für das Abend- und Nacht-Essen die Gebühr verordnet werden. Wirthen Verpflichtung in dem Einrichten der Uerthen; Desgleichen der Beamteten so in der Nähe wohnhaft:

§. 8.

Wann an den Auffahls-Tagen etwann andere Parteyen auch erscheinen, und dem Auffahls-Geschäft eine ziemliche Zeit hinnehmen, soll dannzumalen solchen Parteyen, nach Beschaffenheit der Sachen, auch ein gebührender Kosten auferlegt und derselbe hernach dem Auffahls-Kosten zu gutem und Nuzen gezogen und eingetheilt werden; wie solches hiebevor auch in Uebung gewesen, und an sich selbst billich ist. Die Auffahlskösten sollen auch auf die Neben-Parteyen vertheilt werden.

§. 9.

Wer bey den Verrechtfertigungen u. Fallimentē in der Stadt seyn soll; und was bey den Ausständen zu beobachten.

Bey Verfertigung der Auffählen am Stadt-Gericht sollen sich befinden ein jeweiliger Schuldtheiß, und die Richter samt dem Gerichtschreiber und Gerichtsweibel.

Wann aber wichtige Falliments-Sachen vorfallen, so sollen dann den Richtern zwey, oder wo es wegen gar grossen Ausstands und Mangel alter Richtern vonnöthen, mehrere in dergleichen Händeln wol verständige Richter aus Unserem Kleinen oder Grossen Rath, die nicht im Ausstand wären, zugegeben werden; dabey aber Unsere Meinung ist, daß allwegen vor dem Ausspruch die Ansprachen erdauert werden, damit man wissen möge, wer eigentlich bey der Sache, darum es zu thun, zu gewinnen oder zu verliehren habe, folglich dann auch der Ausstand darnach formiert werden könne.

§. 10.

Worüber des Præsidii und der Richtern Ausstands halber eine Erläuterung.

Wiewol mit der des Præsidii halber angehenkten Erläuterung, daß gleichwolen einem jederweiligen freyen Loblichen Stadt-Gericht fürters, wie von Alters her, der Stab und das Præsidium, es betreffe nach dem Ausstand des Schuldtheissen, dann die Stethen-Mittel- oder auch junge Richter, hiemit je und allwegen dem, der Ordnung nach, unter den

Ordinari

Ordinari folgenden Gebühren und Zugehören, in der fernern Meinung, daß bey vorfallenden Ausständen dennoch jederzeit das vollkommene Gericht samt den zugeordneten, oder zugezogenen Herren Klag und Antwort beywohnen, und der Schuldtheiß, bis und so lang er in Ausstand kommt, præsidieren soll.

§. II.

Wer an Vogt-Gerichtlichen Auffählen sich befinden soll.

An dem Vogt-Gericht aber, der des Orts, wo der am Auffahl stehende wohnhaft ist, regierende Obervogt und Richter, oder an seiner Stelle sein Untervogt, der Gerichtschreiber, der Landschreiber und Untervogt selbigen Orts.

§. 12.

Belohnung an Auffählen am Stadt- und Vogt-Gericht.

Ein jeweiliger Obervogt, Schuldtheiß, und die Richter an Unserm Freyen Stadt- und Vogt-Gericht allhier; Item Landschreiber und Untervogt, sollen bey Verfertigung der Fallimenten und Auffählen folgende Belohnung haben: Nemlich: Wann ein Falliment, oder Auffahl allein unter, oder nur auf fünfhundert Gulden sich belauft, daß dann einem jeden unter ihnen zu einer Ergezlichkeit gehören zehen Schilling. So aber ein Auffahl oder Falliment darüber ist, bis auf Tausend Gulden, soll ein jeder haben zwanzig Schilling, und also fort an, allwegen von fünfhundert Gulden zehen Schilling Vermehrung

rung bis auf viertausend Gulden, von welcher Summa es einem besonders zwey Gulden bringt; darbey soll es bestehen, wie hoch immer die Summa sich darüber belaufen, und in wie viel absönderliche Züge die in ein Falliment oder Auffahl gerathene Mittel sich auch abtheilen möchten; da dann auf den Fall mehr als ein Zug wäre, solche Belohnung nicht mehr von jedem derselben absönderlich und vollkommenlich genommen, sondern allein von der ganzen Falliments- oder Auffahls-Handlung bezogen, und unter die unterschiedlichen Züge derselben, nach Proportion der Mitteln, die jeder beziehet, eingetheilet werden: Und so viel obige Belohnung auf eine Person sich belauft, als viel soll für das Siegeln der Zug-Briefen [solches gebühre gleich Unsern Obervögten, oder einem Schuldtheissen:] zu Siegelgelt bezahlt werden.

Item, Siegelgelt.

§. 13.

Absonderlich eines Gerichts-Weibels.

Was aber den Gerichtsweibel betrift, soll derselbige so viel zu Lohn haben, als obgedachter massen ein Richter; Dannethin seine ordinari-Belohnung von Einhollung der Schuld-Briefen und Obligationen, und Berufung der Personen, so ihm von einem Schuldtheissen zu bescheiden anbefohlen, und ferners ihm nichts gegeben werden, als sein von eines Auffahls oder Falliments wegen ausgegebenes baares Gelt;

Gelt; dieſes aber ſoll ihm ohne einichen Aufzug, oder Weigerung alſo baar und flüſſig bezahlt werden.

§. 14.

Schreiber-Tax von Beſchreibung eines Auffahls.

Was dann den Canzley- oder Schreiber-Tax anbelanget, ſo bey den Auffählen und Fallimenten in den ein- und andern Weg vorfallen mag, ſo ſoll fürohin ein jeder Unſerer Schreibern zu Stadt und Land bey einem Auffahl oder Falliment mehrers nicht zu gewinnen und zu nehmen haben; als für die Verfertigung der ausſtehenden Feil-Ruſzedeln, für das Anſchreiben der Schulden, für das Inventieren und Ausziehen der Unterpfanden aus den Briefen, und für die Zuſammenſezung des ganzen Falliments, oder Auffahls, auch hierauf erfolgende Ausfertigung deſſelben einen Pfenning von jedem Gulden zur Belohnung, und zwaren allein von demjenigen Schulden-Laſt, auf welchem der Zug des Falliments, oder Auffahls allwegen beſtehet, bis auf die Summa der ſechstauſend Gulden; Wann aber der Schulden-Laſt, ſo in dem Zug des Auffahls oder Falliments je zun Zeiten kommen möchte, ſich über die Summa der ſechstauſend Gulden erſteigen wurde, es ſey wenig oder viel, und die Mittel, ſo in das Falliment oder den Auffahl gewachſen, werden gleich ſammethaft von einem allein, oder zertheilt, und abſonderlich

derlich von unterschiedlichen bezogen, soll der bestimmte Pfenning Belohnung von dem Gulden aufhören, und weiter nichts gefordert, noch genommen werden: Welcher Pfenning dann, falls mehr dann ein Zug wäre, unter die Züge nach Proportion der Mitteln, so bezogen werden, abgetheilt und verlegt werden soll.

§. 15.

Vom Zug- oder Fertigungs-Brief, auch Verweis-Zedlen.

Für den Zug- oder Fertigungs-Brief um das, so in einem Falliment, oder Auffahl bezogen, oder einem zugekennt wird, soll mehrers nicht gefordert, noch genommen werden mögen, als von jedem Hundert Gulden zehen Schilling, bis auf die Summa der eintausend Gulden; Wann aber die Summa sich über eintausend belauft, sollen dann von jedem Hundert Gulden noch fünf Schilling genommen werden, bis auf die Summa der sechstausend Gulden, und nicht weiters, wie hoch sich auch die Summa um welche der Zug-Brief gemachet werden muß, belaufen möchte: Und im Fall einer, der um seine Ansprache auf ein absonderliches ihm verschriebenes Unterpfand, oder an einem andern, der das Falliment, oder den Auffahl, oder einen Theil darvon bezogen, verwiesen wurde, eines Verweis-Zeduls begehrte, demselben soll der ohne Verweigerung gegeben, und nach alter

Uebung

Uebung zu Stadt und Land, allein Fünf Schilling darfür gefordert werden.

§. 16.

Wegen Entkräftigung der Briefen in Auffählen iſt zwaren ſchon oben etwas Meldung geſchehen, worbey Wir es nochmalen bewenden laſſen, jedoch in dem mehrern Verſtand, daß, wann jemand in einem Auffahl Kraft habenden Brief- und Siegeln einen Zug von allen, oder einichen ihm verpfändeten Gütern thäte, und alſo dieſelben ihm verſtehen blieben, [in welchem Fall ihm, er erlöſe für oder hinter, alles eigentumlich zugehöret:] ſoll ihm alsdann ein ordentlicher Zug-Brief, deſſen er ſich allein zu bedienen, zugeſtellt, und darinn der völlige Innhalt ſeines vorigen Briefs mit den beziehenden Unterpfanden, deren Anſtöſſen und Dato begriffen, ſonderlich wann darinnen etwelcher Gerechtſamen, oder Freyheiten der Wäſſerungen, oder anderer Dingen halber, ſo zu entwederem Stuk gehörig, Meldung geſchieht, ſolches mit klaren und ausdruklichen Worten dem gedachten Zug-Brief einverleibt; dem Gült- oder Schuld-Brief ſelbſt aber das Siegel abgezogen, und darauf geſchrieben werden, was maſſen er mit Beziehung der Unterpfanden abgelöst und bezahlt; Selbigem nach der alſo entſiegelte und überſchriebene Brief der Landſchreiberey, oder dem Züger gegen

Der Zug-Brief ſoll an ſtatt des Briefs, womit der Zug geſchiebt, dienen

Und wie der Zug-Brief einzurichten.

gen einem ordentlichen Recepisse wol wieder abfolgen und verbleiben mögen.

§. 17.

Eines am Auffahl stehenden Eheweib soll sich um ihr Gut zeitlich eines Vogts bewerben.

Wann über des ausgetriebenen, oder ausgetretenen Schuldners Haab und Gut ein völliges Inventarium zusammen gebracht und verfertiget ist, soll, so er verheurathet wäre, desselben Ehefrau angelegen seyn, behörigen Orts um einen Curator oder Vogt, der an dem Rechten sich um die Erhaltung ihres zugesezten Weiber-Guts annähme, sich zu bewerben.

§. 18.

Wie Weiber-Gut in Auffählen gehalten werde.

So viel dann die Weiber-Güter und derselben Rechtsame betrift, obwolen darmit die Jahre her ziemlich grosser Mißbrauch vorgegangen, und es geschienen, als wann vieler Weibern Gut, nachdem ihre Männer verauffahlet worden, mehr zu- als abgenommen; so lassen Wir es zwaren derselben halber bey dem Herkommen verbleiben, also daß das Weiber-Gut nicht soll wachsen noch schweinen, jedoch mit der Erläuterung, daß eine Frau aus den Theil-Rödeln oder andern glaubwürdigen Urkunden ihr anforderndes Haab und Gut authentisch erscheinen, und dann ihro dasselbige, wann sie gleich darum nicht versichert ist, nach bisherigem Gebrauch aus des Manns noch vorhandenen unverpfändeten Mitteln füraus gefolgen

gefolgen und erſtattet werden; es wäre dann Sach, daß eine Frau dem Mann entweders durch Pracht, Koſtlichkeit und liederliches Haushalten, oder in ander Weg, geholfen hätte, das ſeinige verthun, und ſich ein ſolches klar und unwiderſprechlich erſcheinete. Auf welchen Fall ihr Haab und Gut ſo wol, als des Manns verrechtfertiget, und den Schuldgläubigern an Bezahlung gegeben werden ſoll.

§. 19.

Wann das in Auffahl fallende Gut, oder darvon etwas vergantet werden müßte, ſoll das in Beywesen zweyer darzu ordnender Richtern offentlich geſchehen; jedes Stük mit dem Preis, ſo es gilt, ordentlich verzeichnet, nichts dann um baar Gelt verkauft, ſolches augenbliklich eingezogen, von denen ſo dabey wohnen, nichts gekauft, den Gantmeiſtern, Gantknecht, und wer dazu geordnet wird, jeder für den ganzen Tag zu Lohn und für das Eſſen XXXII. ß. gegeben, und um alles den Schuldgläubigern ordentliche Rechnung gehalten werden.

Wer dem Verganten der am Auffahl begriffnen Mitteln abwarten, und wie dieſelben zu belohnen ſeyn ſollen.

§. 20.

Die inn- und auſſere Vögte und Gerichte, ſo die Auffähle zufertigen haben, ſollen fürohin jedes Schuldgläubigers Meinung von oben her, nemlich je vom älteſten

Bey welches Gläubigers Anſprach der Auffahl anzubeben.

an bis auf den jüngern, einen nach dem andern abhin befragen ; damit hierinn niemand befahret werde.

§. 21.

Wie ein Einheimscher die Gültigkeit seiner Ansprache beweisen soll.

Hernach soll ein jeder Schuldgläubiger seine Ansprach durch authentische Briefe, und Siegel, glaubwürdige Obligationen, ordentliche Zins- und Rechenbücher, oder andere dem Rechten gemässe Beweisthümmer an dem Rechten zu verificieren und zu bewähren schuldig seyn, und ohne Noth das Eidliche Anloben, füraus um geringe lauffende Schulden, nicht gestattet werden, wie schon oben vermeldet worden.

§. 22.

Desgleichē betagte, oder kranke Schuldgläubiger;

Wann es aber eine betagte, oder kranke und unvermögliche Person betreffen wurde, die selbst an dem Rechten nicht erscheinen könnte, soll dem Richter durch eine Verordnung oder andern Weg, so der Sachen Nothdurft erfordern wurde, selbiges zu bewerkstelligen überlassen seyn.

§. 23.

und fremde Ansprecher ihre verbriefete

Wofern aber ein fremder Ansprecher wegen weiter Entlegenheit, oder andern ehehaften Ursachen ab der Fremde selbst persönlich nicht erscheinen und der Sazung genug thun möchte, soll dann derselbe, wann er eine pfandbare Obligation bey

Handen

Handen hätte, ſolche durch einen vertrauten Freund an der Behörd vorher einliefern; dafern er aber eine lauffende Schuld hätte, zur Beweiſung ſolcher, wann es der Richter nothwendig erfunde, auf ſein ordentlich Rechenbuch das Eidliche Anloben bey ſeiner Obrigkeit vor Rath oder Gericht zu erſtatten, und hernach von ſelbiger dem Gericht allhier ein gläubliches Urkund darum zu überſchiken, pflichtig ſeyn. und lauffende Schulden.

§. 24.

Wer einander vor- oder nachgehen ſoll.

Die oben benamſeten Obrigkeitlichen Kösten; item eines Wirths Zehrung und ausgegeben Gelt. Allem gehen vor die Auffahls-Kösten.

§. 25.

Der Knechten, Mägden und Dienſten Belohnung für ein ununterbrochenes Jahr allein, und dafern ſie im Auffahl würklich noch am Dienſte ſtuhnden. Der Dienſten unverjahrete Belohnung.

§. 26.

Der Arzney Doctores, Apotheker, und Schärer, die einem oder einer in ihren Nöthen mit Curieren oder Arzneyen beygeſtanden und geholfen, was ſie über ein Jahr nicht anſtehen laſſen. Ferner die Arzet-Löhne.

§. 27.

Lidlöhne werden zwaren gemeinlich genennt, Was die

gemeinen Lidlöhne seyen, so ein jeder täglich einzuziehen;

nennt, was einer bey dem andern in seinem Haus, oder um ihn sonsten darneben täglich arbeitet und verdienet; welches aber ein jeder ohne sein selbst Versaumnuß und langen Anstand einzuziehen sich angelegen seyn lassen soll.

Was in Auffählen zahlbare Lidlöhne seyn sollen.

Was ein Wagner und ein Schmied zu unentbehrlicher Beförderung des Feldbaus; auch der Schmied zu täglicher Unterhaltung eines Mülli-Baus arbeitet: Ferners ein Wäber, Schreiber und Obrigkeitlich geordneter Vogt verdienet, so fern es unverjahret, soll in Auffählen vor andern Schulden bezahlt; was hingegen verjahret, und älter als ein Jahr, zu den lauffenden Schulden gerechnet werden.

Eine gleiche Beschaffenheit soll es haben mit dem, was ein Ziegler an Ziegeln und Kalch zum nöthigen Unterhalt der Gebäuen darsezet.

Desgleichen mit den Taglöhnen deren, so in währendem Rechten an eines Unterpfand aus Obrigkeitlicher Verordnung arbeiten: des Rathschreibers ausstehenden Belohnung, Brief- und Port-Lohn, Conducten, und Speditions-Geltern.

§. 28.

Wie die Vorsäze auf nasse und trokene

Wann jemand von Anfang des Jahrs bis auf die Ernd einem andern nasse, oder trokene Früchte, oder auch Gelt auf die Ernd,

Ernd, oder den Herbst vorstrekte, sich aber zu bestimmter Zeit bey oder von seinen Pfanden nicht bezahlt machete, sondern zusähe, daß die Früchte anderwärts verwendt, oder verzogen wurden, soll dann bey dem Auffahl, der grad vor Ausgang desselben Jahrs über einen solchen Empfaher gehen möchte, eine also bewandte Anforderung nicht unter dem Titul der unverjahreten rechtmässigen Lidlöhnen gelten, sondern allein eine laufende Schuld seyn: Hierinn aber werden ausbedingt und vorbehalten die Unglüksfälle, wann nemlich die Früchte durch Hagel und anders darnieder geschlagen, und verderbet wurden: In welchem Fall den Beschädigten wol noch ein Jahr lang Gedult zu tragen, ohne Nachtheil dessen, der etwas auf die Ernd, oder den Herbst vorgestreket: Im übrigen wird es bey jeden Orts behörigem Richter, nach Beschaffenheit jeder Herrschaft Gebräuchen und Gewohnheiten, was einem jeweiligen Züger für Lidlöhne und Vorsäze rechtmässig vorzustellen, zu erdauern stehen: Da insonderheit die Lidlöhne und Vorsäze auf diejenigen Stuk und Güter, an die sie eigentlich gewendet worden, gelegt; Ein bescheidenlicher Vorsaz aber eher auf die Güter, als Häuser angeschrieben werden soll.

Früchte unter die unverjahrete Lidlöhne oder laufende Schulden zu rechnen.

Und was darbey ferners in Unglüks-Fällen zu beobachten.

Desgleichē wie die auf die Häuser und Güter zu vertheilen.

§. 29.

Wann Wein und Korn noch an den

Wie die

Früchte im Feld ligende oder fahrende Hab und Gut seyn sollen;

Räben und im Felde stehet, hiemit noch nicht ins Faß, noch an die Wid kommen, verbleibt es der alten Sazung gemäß, ligendes Gut, und gehört zu den verschriebenen Unterpfanden, hiemit denjenigen, so Brief und Siegel auf selbigen Gütern haben: Wann aber die Früchte ab dem Feld und aus den Räben in Scheuer und Keller kommen, werden sie fahrende Hab, und soll derjenige, dem sie sonderbar verschrieben, oder versprochen, die bessern Rechte darzu haben.

Besonders wann der Auffahl schon vor der Ernde, oder Herbst erkennet wäre.

Es wäre dann, daß er seine erlangte Rechte schon vor der Ernde, oder dem Herbst hätte, und der Auffahl schon erkennet wäre, alsdann behaltet der, so Brief und Siegel auf den ligenden Gütern hat, den ersten Zugang und das bessere Recht, jedoch also, daß nach gerad vorgehendem Artikel der Züger des Auffahls den vom Richter eingetheilten bescheidenlichen unverjahreten Vorsaz, er sey verschrieben, oder nicht, darauf zu verguten haben soll.

§. 30.

Heu, Strau, Bau, s. v. sollen bey dem Hof bleiben.

Das Heu und Strau, so auf einem am Auffahl stehenden Hof, oder Gut gewachsen, ausgedroschen und vorhanden ist; desgleichen der allda gesammelte Bau s. v. soll demjenigen, der den Hof im Auffahl bezieht, verbleiben, und zu selbigem Hof

und

und Gut dienen und gehören; ohne daß er hierum den andern Ansprechern einen Abtrag zu thun schuldig seyn soll.

§. 31.

Die um jährliche Grund- oder Geltzinse ihre benamsete Unterpfande in Verschreibungen, und Brief und Siegel haben, sollen um vier Zinse bezahlet werden, jeder nach seinem Dato; worunter auch die versicherten Weiber-Güter, Kaufschilling, und Schwester-Briefe begriffen.

Folgen daß die Grund- und Geltzinse nach ihren Datis.

§. 32.

Worüber die Erläuterung, daß solches sich eben so wol auf Unsere Obrigkeitliche Aemter und Vogteyen, als auch die Kirchen, Gemeinden, und insgemein auf alle andere Anforderungen verstehet; und wann ein Schuldner schon am Auffahl, und der Rechtstag zu Verfertigung des Auffahls bereits angesehen und bestimmt wäre, der Ausspruch aber wegen einfallenden Hinderungen nicht geschehen möchte, sondern auf eine andere Zeit verschoben werden müßte, und in währender Zeit zwischen solch gesetztem ersten Rechtstag, und dem endlichen Ausspruch noch ein fünfter Zins über die verordnete vier Zinse aus verfallen wurde, alsdann ein solcher Zins am Rechten auch gültig seyn und gefordert werden möge: Wann aber mehrere dann vier Zinse wirklich aufgeloffen

Um vier Zinse, es betreffe, wen es wolle;

es müßte dann der Auffahl nothwendig verzögert werden.

wären, sollen sie zu gemeinen Schuldforderungen gestellet werden.

§. 33.

Wie die Zahlungen der Schwester- und Kauf-Schuld-Briefen in Auffählen zu halten, wann sie Pfande haben.

Die Ausrichtung- und Schwester-Briefe, wie auch die Kauf-Schuld-Briefe, deren Zahlungen nicht eingezogen, sondern überwartet und an Zins gestellet worden, wann die mit ihren benennten Unterpfanden versehen, die seyen gleich mit Anstössen specificiert, oder allein sammethaft, nur mit Benennung Hauses und der Anzahl der Mannwerchen Wiesen, und der Jucharten Akern, Räben und Holzes, ohne Vermeldung der Anstössen, eingesezt, und stehen bey Kräften, oder nicht, sollen in Verrechtfertigung der Auffählen, um so viel sie noch unbezahlt sind; wie andere Schuld-Briefe für gültig gehalten werden, und allen auf selbige Pfande gemachten jüngern Briefen vorgehen.

§. 34.

Welche aber keine Pfande haben.

Was aber diejenige Ausrichtung- oder Schwester-Briefe anlanget, die mit gar keinen Pfanden versehen, sondern nur dessen, oder dergleichen Innhalts sind: daß die Schwestern um ihre Aussteurung auf der Brüdern, als Ausrichtern, ligenden und fahrenden Hab und Gut versichert seyn sollen; und in jüngern Briefen nicht vor-

vorgemeldt, ſollen dieſelben ſolchen jüngern Briefen nicht vor- ſondern nachgehen.

§. 35.

Was der unverſicherten Kaufſchillingen halber zu beobachten.

Desgleichen, ſo einer um ſeinen ausſtehenden Kaufſchilling, für ſeinen getroffenen Verkauf, von ſeinem Käufer keine Verſicherung [wovon auch ſchon unter dem Titul von Aufrichtung der Briefen ein mehrers gedacht iſt] aufrichten lieſſe, noch in dem Kauf-Brief die Pfandſchaft des verkauften Hauſes, oder Guts, bis zur Zahlung, oder mehrern Verſicherung des Ausſtands ſich vorbehielte; ſolch Haus oder Güter aber von dem Käufer immittelſt anderwärts verſchrieben und verſezet wurden, ſoll derſelbe Verkäufer ſich darmit verſaumt haben, und ein ſolcher unbezahlter und unverſicherter Kaufſchilling in vorfallenden Auffählen anderſt nicht dann eine laufende Schuld geachtet und gehalten werden.

§. 36.

Die verſchriebene, oder hinterlegte Fauſtpfande haben, ſuchen ihre Anſprache darauf.

Die um ihre Anſprachen verſchriebene, oder ſonſten Fauſtpfande in ihrer Gewalt und bey Handen haben, ſollen darauf ihre Bezahlung ſuchen: Solche aber, ſie haben gleich daran für oder hinter, in dem Fall mit ihren Anſprachen an dem Rechten ſpecificierlich anzuzeigen verbunden ſeyn: Widrigens ihnen das zu einer Gefahr gerechnet werden.

§. 37.

Wie der Vogt-Kinder Gut zu betrachten.

Die Vogt-Kinder, so es ihrem Vogt zum Auffahl käme, sollen um ihr Gut, das der ihnen verthan, oder versezt hätte, seiner Ehefrauen Gut vorgehen: Es wäre dann, daß dieselbe um ihres ihm zugebrachte Gut benennte Unterpfande Briefe und Siegel hätte.

§. 38.

Item Haus-Laden-Leben-Güter-Zinse.

Um die Haus-Laden- und Lehen-Güter-Zinse soll ein Lehen-Herr nur für ein Jahr aus denen Mitteln, so zur Auffahls-Zeit darinn, oder auf selbigem noch zufinden, bezahlt werden mögen: Uebrigens aber zu den laufenden Schulden gestellt werden: Deswegen ein jeder nur um so viel sich voran versichern lassen kan: Wormit aber denen Obrigkeitlichen Lehen bisheriger Ordnung gemäß nichts benommen seyn soll.

Was ein Lehen-Herr aber vor mehrere Rechte seines Lehen-Manns halber haben soll: wird hiernach folgen.

§. 39.

Deßgleichen der auf die Rechnung gegebene Wein, wañ

Der Wein, so ein Bauer einem Burger oder Landmann auf die Rechnung gegeben, oder geliefert, soll, im Fall derselbe vierzehen Tage nach gemachter Wein-Rechnung Schulden halber ausgetreten, oder

an Auffahl käme, dem Bauern allein mit Abzug der darmit gehabten Unkösten, und sonst ohne weitern Entgelt wieder aushin gefolget werden: Im Fall aber der Wein gar nicht mehr vorhanden, soll der aus der gemeinen Massa in der Linien der unverjahreten Vorsäzen baar bezahlt werden, und hiemit den verbriefeten Schulden grad nachgehen.

der Auffahl, ehe die Rechnung gemachet wäre, entfiele.

§. 40.

Eine Ehefrau, so um ihr zugebrachtes Gut keine Versicherung hat, soll darum, wie bereits oben gedacht, auf und ab des Manns unverpfändeten Mitteln, sie seyen ligend oder fahrend, bezahlt, und denen so in einem Auffahl durch Wegnehmung ihrer inn- oder ausserthalb dem Auffahl ligender Gütern geschreyt, oder geschädiget werden, vorgehen und das bessere Recht haben: Wann aber der am Auffahl stehende Ehemann noch anders Weiber-Gut schuldig verblieben, soll dasselbig der im Auffahl vorhandenen Ehefrauen unversicherten Ansprach vorgehen. Es wäre dann Sach, daß dieselbe dem Rechten gemäß bescheinen könnte, daß zu der Zeit, da sie mit ihrem Mann sich verheurathet, der vorgehenden Frauen Gut nicht mehr vorhanden gewesen sey: Desgleichen, so in einem Fall selbst kein Eheweib mehr bey Leben, sollen dero hinterlassene Kinder um ihres zu fordern habende unversicherte

Wie unversichertes Weiber-Gut anzusehen.

Was je die leztere Ehefrau darbey vor eine Obligenheit habe.

ſicherte Mutter-Gut aus den unverpfändeten Mitteln mit gleichen Rechten, als wann ihre Mutter ſelbſt den Fall erlebt hätte, bezahlt, zumalen auch denen Kindern, ſo unter zwanzig Jahren alt, ihr zu fordern habender Sparhafen erſezet werden.

§. 41.

Unſchuldig Geſchreyte, oder Beſchädigte.

Wann dann ein ehrlicher Mann durch einen Auffahl wegen ältern Schulden, inſonderheit an ſeinen beſizenden Gütern, unverſchuldter Weiſe angegriffen und geſchreyt wurde, ſoll ein ſolcher nach dem Weiber-Gut ſich auf denen unverpfändeten Mitteln wiederum zu erholen haben.

§. 42.

Wie die Protocollierte, aber noch nicht ausgefertigte Schuld-Briefe mit, oder ohne Pfande anzuſehen; Sonderlich, die von der Angebung an bey zweyen Jahren noch nicht ausgefertiget.

Die Schulden, welche mit oder ohne Pfande protocolliert, und jüngern Schuld-Verſchreibungen vorgeſtellt ſind, ſollen dieſern, wann gleich um jene der Brief nicht ausgefertiget wäre, vorgehen.

Wann aber ſelbige keinen jüngern Briefen vorgeſtellet, dennoch im ordentlichen Protocoll mit benennten und ſpecificierten Pfanden eingezeichnet, und bey zweyen Jahren von deren Angebung an gerechnet, der Brief noch nicht ausgefertiget worden wäre, ſollen ſolche den lauffenden Schulden gleich geachtet werden.

§. 43.

Digitized by Google

§. 43.

Was vor Rechte die Obligationen haben, so ligendes, oder fahrendes Gut insgemein und unbenamset, zu Pfand haben.

Diejenigen Briefe und Obligationen, darinnen ligend und fahrende Haab und Gut insgemein, und nicht von Stük zu Stük, als hiervor angewiesen ist, benamset und beschrieben, sollen kein ander Recht haben, als denen lauffenden Schulden vorzugehen.

§. 44.

Wirthen, Stubenknechte und G'sellen-Wirthen Ansprache, wie solche zu achten.

Einem Wirth, Stubenknecht, und Gesellen-Wirth soll in gleichem Grad mehrers nicht dann nur X. ß. bezahlt werden, und er seinen Gästen weiter nicht borgen mögen. Was sie aber an unentbehrlichen Lebens-Mitteln den Leuten in ihre Haushaltung hinein geben, soll unter die lauffenden Schulden gesezet werden.

§. 45.

Wie ein Bürg anzugreiffen, und der seine bezahlte Schuld wieder zu suchen.

Wann ein Schuldgläubiger den Schuldner, wie hiervornen gedacht, ausgetrieben, soll sein Bürg in desselben Recht und Fußstapfen treten, und was der von desselbigen Pfanden sich nicht erlöste, darum zu den lauffenden Schulden stehen.

§. 46.

Wann einer seinem Bürgen nicht nachsezte, wird

Wann aber ein Schuldgläubiger, nachdem er den Schuldner, so weit als vorgeschrieben, ausgetrieben, seinem Bürgen hiervor gedachter massen nicht mit

Recht

seine Ansprache eine lauffende Schuld.

Recht nachsezte, sondern die Sache ungerechtfertiget anstehen liesse, soll der gleichfalls anderst nicht, dann wie andere laufende Schulden gehalten werden.

§. 47.

Wann ein Burger für einen andern Burger gegen einem Fremden Bürg wurde, soll dieser neben den Fremden zusteben.

Wann ein Burger einem Fremden etwas schuldig wurde, und für selbigen gegen diesem Fremden ein anderer Burger um dieselbe gut spräche: Hierauf der Burger, so der Hauptschuldner ist, verauffahlet wurde, und deswegen der andere Bürg, indem er wegen besagt seiner Bürgschaft den Fremden bezahlen muß, darum zu Verlurst und Schaden kommt, soll derselbe Bürg um diese seine Anspräche dann in Vertheilung der gemeinen Massen, in des Fremden Rechten stehen.

§. 48.

Wann die Güter eines verbürgeten Briefs durch eine weitere Hand verkauft, und darbey zum besten gelöst wurde, soll der Verkäufer und nicht der Bürg

Wann die Güter eines Briefs, worinnen eine Bürgschaft mitbegriffen, von einem habhaften Mann gekauft, und der angeregte Brief von dem etliche Jahre verzinset wurde, er aber solche Güter hernach wieder verkaufte, zugleich den Brief auch darauf anstoßte, und darab zu Gewünn erlöste: Dannethin der neue Käufer zum Auffahl käme, und solchem Brief etwas zu Verlurst gienge, soll nicht der Bürg desselbigen Briefs, sondern der besagte Verkäufer, so zu Gewünn erlöste, diesen Schaden abzutragen und zu ersezen

schuldig

schuldig seyn: Hätte er aber nichts zu Gewünn erlöst, soll der Ersaz dem Bürgen obligen. für die Schuld gut seyn.

§. 49.

Wann ein Lehen-Herr einem, der das ihm vertraute Gut um den halben, oder dritten Theil, der darauf jährlich erwachsenen trokenen, oder nassen Früchten, oder um einen jährlichen Geltzins, zu Lehen hat, etwas zum unentbehrlichen Bau des Feldes, oder Räben, dem Lehen-Mann auf seinen jährigen Nuzen vorstrekte, soll derselbe allen andern vorgehen. Wann ein Lehen-Herr dem Lehen-Mann etwas auf den Jahrs-Nuzen;

Wann aber damaliger Jahrs-Nuzen so weit sich erstrekte, daß daraus der Lehen-Herr um das angeleihene wieder bezahlt werden möchte, soll derselbe hierum und gleichfalls, was er vorhin aufgeschlagen und älter dann ein Jahr wäre, eben wie in dieser Gemeind, wo das Gut gelegen, andere Gemeindsgenossen, gleiches Recht haben. oder noch darüber leisten wurde.

Wann dann einem Lehen-Mann der Auffahl ergehen und dem beschrieben werden müßte, solle sein Lehen-Herr dessen voran zu seiner Nachricht berichtet werden. Wann einem Lehen-Mann zu beschreiben wäre, soll der Lehen-Herr darum berichtet werden.

§. 50.

Wo auch einer seinem Hausmann, der in seinem Haus säsſe, etwas anleihen wurde, Wann ein Hausherr seinem

Haus-Mann etwas darleihen wurde, wie dessen Fahrnuß zu Pfand seyn soll, oder nicht.

wurde, soll dessen darinn befindliche Fahrnuß darum nicht desselbigen Haft und Pfand seyn, es sey ihm dann die ordentlich und hievor bemeldter Weise verschrieben. Und, wie auch obgedacht, einer allein seinen Hauszins darauf zu suchen haben, im übrigen aber gleich den andern lauffenden Schulden gehalten werden.

§. 51.

Wer erlangte Rechte hab, gehet den lauffenden Schulden vor.

Wann einem Schuld-Ansprecher der Pfandschein oder der dritte Anschlag über einen Schuldner bereits erkennet und erlaubt ist, und diesem darauf bald der Auffahl erfolgte, soll selbiger dann den andern lauffenden Schulden vorgehen.

§. 52.

Was in einem Auffahl den lauffenden Schulden werden, u. wie die in selbst-Vertheilung neben einander stehen sollen.

So dannethin in einem Auffahl über hievor benennte Anforderungen etwas übrig bliebe, sollen die lauffenden Schulden unter einander stehen, und selbiges nach Anzahl eines jeden Schuld und Ansprache abtheilen, so fern das gelangen mag, und also keiner dem andern sonsten mehr vor- oder nachgehen.

§. 53.

Eines Factoren oder Commissarii Schulden sollen

Wann ein Factor, oder Commissarius seinem Principalen, oder Herrn bey der Factorey schuldig bleibet, soll das anders nicht, als vertraut Gut heissen und seyn:

es

es wäre dann Sach, daß ein Fremder von ſeinem Factor eine Verſicherung hätte, welchen falls es alsdann darbey (wie billig) verbleiben, und ihm nach derſelben Innhalt das Recht angedeyen ſoll. vertrautes Gut ſeyn.

§. 54.

Wo aber bey einem ſolchen Factor, Commiſſionario &c. Waaren in der Natur, oder bey einem Färber, Bleiker, Gerber, Müller, Beken, oder andern Handwerksmann und Arbeitsleuten ſich einige in dero Arbeit gegebene, oder nur zu etwelchem nöthigem Gebrauch angeleihene Sachen, was es je wäre, funden, ſollen die jedes Eigentums-Herrn wieder zugeſtellet werden: Hingegen der von dem, was daran verdienet worden, den billichen Lohn in die gemeine Maſſen zu bezahlen ſchuldig ſeyn. Aber die bey ſelbigen befindlich unausgepakte Waaren; desgleichen die einem Arbeitsmann in die Arbeit gegebene Sachen ſollen zurük gefolget werden.

§. 55.

In denen Auffählen an dem Stadt-Gericht ſoll den Fremden auf authentiſche Beſcheinung des Gegen-Rechts, als dem Heimſchen; und dem Heimſchen als dem Fremden gleiches Recht gehalten werden. Gegen-Recht.

Aber in einem Auffahl eines Schuldners von einer Gemeind, ſo an das Stadt-Gericht gehört, ſollen erſtlich die Gemeindsgenoſſen, die unter gleichem Gericht ſind; demnach die hieſige Burger, dar- Aus einer an das Stadt-Gericht gehörigen Gemeind.

auf die andern Gerichtsgenoſſen ; denen die Kirchgenoſſen ſelbiger Gemeinde , ſo aber nicht Gerichts-genößig ſind : So dann die andern Landleute und denen die Fremden auf einander folgen :

Am Vogt-Gericht.

Und ſo es einen Auffahl am Vogt-Gericht , oder ſonſten auf dem Land , beträfe , ſollen auch zuerſt die Gemeindsgenoſſen ; demnach die , ſo zugleich Gerichts- und Kirchgenoſſen ; hierauf die Mit-Kirchgenoſſen , die aber nicht zugleich Gerichtsgenöſſig ; auf ſolche die hieſige Burger , hernach die andern Landleute , und endlich die Fremden aufeinander gehen.

§. 56.

Einem , der ausgetreten , oder am Auffahl ſtehet , ſoll man weder Pfande noch anders mehr abnehmen , noch fordern :

Nachdem über einen Schuldner der Gantknecht , oder erſte Anſchlag erkennet , oder ſelbiger würklich ausgetretten wäre , ſoll kein Schuldgläubiger mehr für ſeine Anſprache , Pfand , oder andere Sicherheit , es ſey in Kaufsweiſe , oder unter anderm Vorwand von oder bey demſelben ſelbſt , oder durch die ſeinigen zuſuchen , noch auch auf deſſen Anerbieten abzunehmen haben :

Wie mit einem , ſo hierinnen ſich überſehen , zu verfahren.

Wo aber deſſen auf einem etwelcher ſtarker Zweifel , Verdacht und Muthmaſſung fiele , und der Richter daraus genugſame Urſach und Nothwendigkeit befunde , ſoll ein ſolcher mit dem Anloben an dem Stab

Stab erhalten, daß er zur Zeit, als der Schuldner ihm an seine Ansprach und Schuld die Waaren, Hausrath, oder anders, es sey käuflich oder auf andere Weise gegeben, von desselben vorgehabten flüchtigen Fuß und Abtritt, oder daß er so weit ausgetrieben sey, nichts gewußt habe; wofern aber auch einer so weit sich hätte übersehen, daß er dessen rechtlich überwiesen wurde, soll einem solchen der Sachen Beschaffenheit nach der ganze und völlige Auffahl angehenket werden mögen.

§. 57.

Es soll gleichfalls eine bevogtete Person für sich selbst keine Briefe aufrichten, oder seine fahrende Haab an die Schulden verwenden mögen; und so es geschähe, in einem Auffahl solches nicht gelten.

Wie eines Bevogteten aufgerichtete Briefe, oder hinterlegte Pfande anzusehen.

§. 58.

Welcher mit andern Schuldforderern zu einem Auffahl geklagt, oder sonsten neben andern sich am Rechten eingefunden, vor und ehe aber derselbe zu End geführet, den flüchtigen Schuldner anderwärtig für sich selbst allein, und nicht zum gemeinen Nuzen aller übrigen Ansprechern in Verhaft nehmen liesse, und also ein anders über denselben suchte, oder seiner anderwärts befindlichen Mitteln sich allein für sich habhaft machete; soll der sich dieses neuen lezten Rechtens begnügen, und das erstere

Der so einen Fallirten, oder dessen Effekti anderwerts angriffe, soll am hiesigen Rechten nicht mehr einstehen mögen.

gemeine Recht zum Auffahl allerdings verwürket haben, und daran die andere Schuldforderer rühig lassen.

§. 59.

Wer um seine laufende Schuld einen andern zum Zahler annimmt, soll dessen sich behelfen.

Wann einer denjenigen, so ihm in einem Kauf um seine laufende Schuld zu künftigem Schuldner verstossen und angewiesen wird, hierauf zu einem neuen Zahler annimmt, und dieser Anweisung zufrieden, soll er in dem über diesen neuen Schuldner ergehenden Auffahl seine Ansprach zu suchen, und nimmermehr auf den erstern Schuldner zuruk zu greifen haben.

Bey einem Kauf soll dem Schuldgläubiger den neu angestossenen Schuldner anzunehmen frey stehen: Wofern aber er es thäte, soll der Verkäufer ledig seyn.

Es soll gleicher Gestalt, wann einer etwas verkauft, und darauf einige verbriefete Schuld verstossete, der Verkäufer dem angewiesenen Schuld-Ausprecher seinen Käufer zubringen, und ihm die Anstossung durch Vorweisung eines ordentlichen Kaufs anzeigen: Hiernach dem Creditoren frey stehen, denselben zum neuen Zinsmann anzunehmen, oder an dem alten sich zu halten, oder seine Zahlung geraden wegs abzufordern: im Fall er aber den Käufer zu seinem neuen Zinsmann annehmen wurde, soll er dessen sich behelfen, und der Verkäufer hierum ledig seyn.

§. 60.

Jeder Käu-

Es soll aber auch jedweder Käufer, wann

wann er zu Fahlszeiten an seinem Kauf durch ältere Briefe angegriffen wurde, seinen Verkäufer der Nachwährschaft halber um seinen Kauf anzusuchen, und seinen Regreſs auf demselben zu nehmen haben.

fer, der um ältere Verschreibung angegriffen wird, soll darum seinen Verkäufer anlangen.

§. 61.

Wann ein Schuldgläubiger das Capital seines Briefs auf zwey, oder mehr Einzinser vertheilt, selbiger jeden in ein besonders Blat, oder Hof und Ort seines Zinsbuchs einschreibt; folglich jedem jährlich seinen Antheil Zins abnimmt, und also auch quittiert; dem einen hernach der Auffahl ergeht; soll der andere Mitzinser dieses Verauffahleten überflüssige Zinse abzutragen nicht schuldig seyn, sondern was über vier Zinse ist, der Schuldgläubiger, wegen seines Ueberwartens an ihm selbst haben:

Die überflüssigen Zinse soll ein Einzinser für einen, dem die Zinse absonderlich abgenohmen und quittiert wordē, nicht verguten helfē.

Wo aber etliche Einzinser zusammen durch einen Trager, oder andere Hand aus ihnen abwechslungsweis den Zins jährlich ablegen, und der Trager, so er das Gelt von andern Mit-Zinsern eingenommen, oder derselben einer verauffahlet wurde, sollen die übrigen dann die über vier aufgeloffene Zinse dem Schuld-Ansprecher auch für den Verauffahleten zu verguten schuldig seyn.

Wo man aber zusammen zinset durch eine Hand, müssen die Einzinser selbige ersezen.

§. 62.

Es sollen auch Unsere Innere und Aus-

Wie fern

die Auf-schläge und Verdank in Auffähl-len zu ver-statten.

sere Vögte, das Stadt- und Vogt-Gericht, und wer mehr die Auffähle zuverfertigen hat, in Ertheilung der begehrenden Auf-schlägen und Verdanks, sonderlich zu den Zeiten, da etwa wegen der Ernd, Heuet, oder Herbsts Gefährlichkeit mit unterlauf-fen könnte, gewahrsamlich verfahren, und einem Schuldgläubiger in das könfti-ge keinen längern Verdank zum Ueber-schlag, oder Abstand über den Zug des Auffahls geben, als etwa acht, oder ze-hen Tage, angesehen jedermann allwe-gen bey guter Zeit und vom Anfang der Rechten sich über die Beschaffenheit des Auffahls erkundigen, und hiemit auch der könftigen Erklärung halber genugsam be-denken kan.

§. 63.

Was der jüngste Brief vor Unterpfand zu fordern, und wie man der vorgehen-den Brie-fen Unter-pfande an-greiffen möge.

Dem Herkommen gemäß soll der jüng-ste Brief in einem Auffahl, welcher zie-hen und ältere Verschreibungen hinweg lö-sen muß, sonderlich den grad vor ihm her gehenden Brief, wann dessen Innhaber es verlanget, bezahlen, und seiner ihm verschriebenen Unterpfanden sich zu sätti-gen nicht schuldig seyn; sondern, wann er darbey nicht bezahlt werden möchte, auch die Unterpfande derjenigen Briefen, die ihm vorgestellt sind, und die er bezah-len muß, so fern der Verauffahlete solche noch besässe, oder dieselben ihm wiederum ledig heim- und zufielen, angreifen, und sich darauf erholen mögen:

Da-

Dafern aber ein Züger einen ältern Brief, der ihm nicht vorgesezt ist, bezahlen müßte, soll er auf eines solchen verschwiegenen Briefs so wol inn- als ausserhalb dem Auffahl ligenden Pfanden, um das verschwiegene und Schaden bringende Hauptgut, auch billiche Zinse und Kösten darbey (falls bey der Canzley hierum keine Saumseligkeit sich hervor thäte, derentwegen man sich bey ihro zu erholen hätte:) grad in der Zeit der Auffahls-Fertigung, mittelst einer gebührenden Abtheilung pro jedes der Besizern Rata und Antheil sich wieder erheben mögen. Wie man einen ältern verschwiegnen Brief angreiffen möge.

Es wäre dann Sach, daß derselben Pfanden ein- oder mehrere Besizer den Züger des Auffahls um seine völlige Ansprache lösen wollten.

§. 64.

Wann jemand einen Auffahl zu ziehen begehret, soll er schuldig seyn zu zeigen und darzulegen, daß er dem gethanen Auffahls-Zug genugsam gewachsen sey, damit die nächst vorgehende Schuldgläubiger ihrer Ansprachen halber nicht ehester Tagen wiederum einen Auffahl und Abgang zu gewarten haben: Pflichten und Vermögen des Auffahls-Beziehers.

Und welcher Züger ein solches zu thun nicht vermöchte, derselbige soll von dem Zug des Auffahls freundlich abgewiesen werden.

Und da folgends ein Züger eines Auffahls die gezogene Stuk und Güter wiederum Wie der die bezogenen Güter

verkaufen möge.

derum zu verhandeln und zu verkaufen begehrte, soll er es zwaren wol thun mögen; allein mit deren ihm nächst vorgehenden Schuldgläubigern Vorwissen und Willen, und das gegen biderben, habhaften und vermöglichen Leuten, damit im widrigen gedachte Schuldgläubiger nicht beschwert oder vernachtheilet werden.

Was er verpflichtet, wann er aus sich selbst verkauft.

Im Fall aber ein Züger eines Auffahls ohne seiner nächst vorgehenden Schuldgläubiger Wissen und Willen, aus sich selbst verkaufen, sich mehrers versichern, oder sonst seine Selbst-Bezahlung vortheilhaftig suchen, und dann sich daraus schwingen, und den bezogenen Auffahl wieder zuruk fallen lassen wollte; soll dannzumalen ein solcher schuldig seyn hinter dem bezogenen Auffahl Nachwährschafts-Weise so lang zustehen, bis mehr besagte Schuldgläubiger, die ihm vorgehen, um ihre Forderungen auch bezahlt, oder sonsten genugsam versorget und versichert seyen.

§. 65.

Wie des Einzugs-Gelts halber sich zu verhalten.

Wann ein Burger, oder anderer, an einem Ort einen Auffahl bezogen, und denselben allein behaltet, bis er Gelegenheit findet (wann er im Sinn hat die wieder zu verkaufen) die gezogene Stuk und Güter, ohne seinen Nachtheil und Schaden, so gut als möglich, wiederum zu verkaufen, so soll dann einem solchen kein Einzug-Gelt abgefordert werden,

er

er möge gleich auf die bezogene Güter ſezen, wen er immer wolle, und ihm gleichwol alle Gerechtigkeit in Holz und Feld zudienen und gehören, ſo ſeine gezogene Stuk und Güter gehabt haben.

Er behalte die bezogene Güter;

Wann aber ein Burger, oder anderer, einen bezogenen Auffahl für ſich behalten und nicht verkaufen wollte, ſoll er dann in Anſehung er denſelben wider ſeinen Willen und Schaden an ſich nehmen müſſen, wie mehrentheils das leztere geſchicht, mehr nicht ſchuldig ſeyn, als das gewohnliche Einzug-Gelt halb zu bezahlen; in gleichem auch, wann er die ihn angefallene Güter einem verkaufte, der nicht ein Gemeindsgenoß iſt an dem Ort, allwo der Auffahl gelegen, ſoll derſelbe Käufer das Einzug-Gelt auch nur halb zu bezahlen haben: Geſchähe aber der Verkauf des Auffahls gegen einem Gemeindsgenoſſen, der eben an dem Ort, da der Auffahl gelegen, geſeſſen, ſoll ein ſolcher Käufer des Einzugs-Gelts allerdings ledig ſeyn.

oder verkaufe die gegen einem Fremden;

oder gegen einem Gemeindsgenoſſen.

§. 66.

Damit man nun fürohin nicht ſo oft mehr erfahren und ſehen müſſe, daß nicht allein an denen Perſonen, deren Hab und Gut von ihres übeln Haushaltens und Liederlichkeit wegen in Auffahls-weiſe verrechtfertiget, namhafte und ſolche Summen Gelts, dergleichen man nicht viel erhört, verlohren, ſondern auch etwann allerhand Gefahr, ja gar offenba-

Wie gegen einem Falliten, und verauffahleten Handelsmann;

rer Betrug in viel Weis und Weg verübet worden, und darüber noch solche untreue Leute ganz unverschämter und freßler Weise andern ehrlichen Leuten, die sie angesezet und verlürstig gemachet, an den Augen herum gehen, und Unser miltes Zusehen vermessenlich mißbrauchen: So erneuern und erläutern Wir Unsere hievorige Saz- und Ordnung dahin: Daß, wann es einem Kauf- oder Handelsmann zum Auffahl kommt, ob er gleich keinen vorsezlichen und gestudierten Betrug gebraucht; darbey aber vielmehr entlehnt und aufgebrochen, als er zu bezahlen gewußt, oder mit anderer Leuten Geltern gefährlich gewechselt, oder sich in schwere und über seine eigene Mittel steigende Käufe und Verkäufe eingelassen und vertieft, oder sich mit Viele der Waaren beladen, dieselben dann etwann andern Leuten zu Traz und zu Erlangung gefährlichen Credits in der Fremde, oder aus Noth und Mangel, mit Nachtheil und Schaden verhandelt, und solcher Gestalten durch sein ringsinniges und unvorsichtiges Handeln biderbe Leute in Verlurst und um das ihrige gebracht hätte, ein solcher ohne alle Gnade Ehr- und Wehrlos seyn. Und weilen gewahret worden, daß etwann diejenige Betrieger zu Stadt und Land, welche ehrliche Leute mit Brief über Brief machen, oder auf andere gefährliche Weise schandlich angesezt, sich da und dort in der

Füraus einen, der andere muthwillig betrogen, soll zu verfahrē seyn.

der Eydgnoßschaft niedergelassen, und dann etwann getrachtet mit ihren Creditoren sich durch Accord abzufinden, hernach dann wiederum auf Constafel und Zünften, oder andern gemeinsamlichen Zusammenkünften geduldet, uud gleich andern ehrlichen Burgern und Gemeindsgenossen zu dem Mehren und Mindern zugelassen worden: Als ist hiemit Unser ferner ernstlicher Befehl, Wille und Meinung, daß für das künftige und von nun an, mit mehrerm Ernst als bisdahin gegen solchen Betriegern verfahren, dergestalt daß ein solcher aller Orten der Eydgnoßschaft, wo er sich aufhalten möchte, Obrigkeitlich abgefordert, und folglich über ihn nach der Strenge der Gesezen ohne Verschonen und Ansehen der Person geurtheilt werden; zumalen auch diejenige, welche mit ihren Schuldgläubigern zu accordieren genöthiget wären, alsdann weder auf Constafel und Zünften und andern ehrlichen Zusammenkünften, noch auch in denen Gemeinden neben andern ehrlichen Leuten nicht zu mindern noch zu mehren haben, sondern so wol hiervon als allen andern Ehrenstellen und ehrlichen Diensten ausgeschlossen seyn sollen; gestalten Unser Kleine Rath in der Stadt, und auf der Landschaft Unsere verordnete Ober- und Landvögte ob dieser Sazung geflissenlich halten, und die Fehlbare wie oben verdeutet abstrafen werden:

Und

Jeder Hausvater soll jährlich eine fleiſſige Haus-Rechnung machen, und ſein Hausweſen darnach einrichten.

Und damit die Kauf- und Handels-Leute, auch andere Haushalter ſich deſto beſſer verhalten und ihre Gewerb und Hausweſen, nach Beſchaffenheit ihrer Mitteln und Einkünften, fortſezen können, ſo ſoll ein jeder ſchuldig und verbunden ſeyn jährlich eine ordentliche und aufrichtige Jahr-Rechnung zu machen, dann wo es ihm zum Fall käme, und ſich befunde, daß er es nicht gethan, oder wann ſie ſchon gemachet, ſich aber bey derſelben zu ſchwach und kurz geſehen, und darüber weiters gehandelt hätte, ihm ein ſolches für eine Gefahr und Betrug ausgedeutet, und er darum ernſtlich gehandhabet, und abgeſtraft werden ſoll:

Ferners Verfahren gegen einem Verauffahleté, und deſſen Abſtrafung.

Wann aber einer, wer der wäre, zu Stadt und Land, ſich ſo weit überſehen, daß er andere Leute mit Brief und Siegeln, Obligationen, oder mit Unterpfanden, die weiters und anderſt verhaft und verſchrieben wären, weder die Verſchreibungen ausweiſen, oder Verſchweigung einiger Schulden und Beſchwerden, anſezen und betriegen, und hiemit Brief über Brief machen, oder mit kaufen, verkaufen, Gelt aufbrechen, entlehnen, und wechſeln, gefährlich- und betruglicher Weiſe handeln, oder in eines andern Namen ohne deſſelben Wiſſen und Willen Gelt einziehen, Käufe und Täuſche um Vieh und andere Waaren thun, desgleichen durch ein allzu koſtbares Haushalten und verthüi-

ges

ges zehrhaft- liederliches Weſen und Leben, oder andere gefährliche Weiſe mehr auf ihre Häuſer und Güter, weder aber ſelbige werth ſind und ertragen mögen, entlehnen; oder ſonſten in ander Weg, wie das Namen haben und erdacht werden möchte, Vogt-Kinder, arme Dienſte und andere ehrliche Leute, es wären Fremde oder Heimſche um wenig oder viel alſo anſezen, und oberzehlter Geſtalt, Gefahr und Betrug auf ihn kundlich wurde und zu Klag käme, ſoll derſelbige unverweilet gefänglich angenommen, und je nach der Sachen Bewandnus an Ehre und Gut, Leib und Leben, ohne alles Verſchonen, geſtraft werden.

Unterſcheid gegen denen, ſo unſchuldiger Weiſe in Unglük und Noth kommen.

Sintemalen aber zwiſchen denen, die oberzehlter maſſen ehrliche Leute muthwillig, und vorſezlicher Weiſe hinter das Licht führen und anſezen, und denen, welche ohne ihre Schuld etwa durch Unglük, anderwärtige Falliment und Verlurſt, oder durch einreiſſende Unfälle, Brunſten, Waſſergüſſe, Viehſterben, Fehl-Jahre, Abgang der Gütern, und ander dergleichen Zufälligkeiten in Armuth und Elend gerathen, und dahero verauffahlet werden, billich ein vernünftiger Unterſcheid zu machen; als iſt derſelben halber, deren Unſchuld ſich heiter befindet, Unſer Verſtand und Meinung, daß obangedeuteter Ernſt der Verweiſung von Stadt und Land ſie nicht

nicht berühren, sondern die geduldet werden sollen.

§. 67.

Wie die verhandelte Auffähle an Rath gewiesen werden sollen.

Und damit Wir ins künftige eines jeden Falls eigentlicher Beschaffenheit grundliche Wissenschaft haben, so sollen Unser Schuldtheiß und die Richter an Unserm Stadt- und Vogt-Gericht allhier, und auf der Landschaft Unsere nachgesezte Beamtete, Ober- und Untervögte, so oft ein Auffahl verrechtfertiget, und Gefahr und Betrug mit Brief über Brief machen, oder daß ehrliche Leute muthwilliger Weise angesezet werden, darinn gefunden wird, Unserm Kleinen Rath durch eine schriftliche Weisung der Sachen grundliche Bewandnuß, und was der eint und andere fehlbares gethan, gehorsamlich und in Treuen berichten, und inzwischen die verauffahleten Betrieger gefänglich, bis auf fernern Befehl, anhalten lassen.

§. 68.

Wie die anzusehen, so aus Weiber-Gut wiederum gewerben und handeln.

Wann dannethin auch ins künftige eine Frau, nachdem der Auffahl über ihren Ehemann ergangen, und sie zu ihrem Gut wiederum gelanget, dasselbige dem Mann von neuem vertrauet, und vermeinet, daß er bey ihro im Land wohnen möge, soll solches gleichwol fürohin nicht zugelassen und keinem oberzehlt Verauffahleten im Land zu wohnen gestattet werden: Die Frau wurde dann jedermann, so an ihm verlürstig worden wäre, aus ihrem

Wei-

Weiber-Gut unklagbar gemachet, und sich an dem Stadt-Gericht mit den Schuldgläubigern und denen, so durch Hinwegnehmung ihrer Gütern geschreyt und beschädiget worden, verglichen haben.

§. 69.

Wann auch ein Verauffahleter nach seinem Auffahl etwas ererbte, oder sonsten wieder zu Mitteln, Haab und Gut käme, mögen (wie oben unter dem Titul der verjahreten Schulden Anregung geschehen:) seine Schuld-Ansprecher ihn auch wol wieder um ihre Ansprache am Rechten suchen, und soll er die (wann er je als vorgedacht, gelitten werden will:) ferners unklagbar zu machen schuldig seyn.

Wie man die Verauffahlete, so fern sie wieder zu Mitteln kommen, um die ausstehenden Schulden anzulangē.

Dabey aber die, so nach der Sazung ihre Ansprache zuvor im Auffahl angegeben, denen, so solches nicht angegeben, oder erst nach dem Auffahl ihm etwas vertrauet, vorgezogen werden.

§. 70.

Um daß aber für das künftige verthüigen liederlichen Leuten desto minder angehenkt; hingegen auch eigennüzigen Leuten ihr Gesuch und Vortheil aus den Händen genommen werde, dingen Wir aus, daß, welcher eheliche Kinder hat, und bey seiner Eltern Lebzeiten verauffahlet wird, das Haab und Gut, welches einer darnach von seinen Eltern ererbet, gegen seinen Schuldforderern keineswegs verhaft seyn, sondern die Eltern Fug und Gewalt haben, so sie

Das hiernach von ihren Eltern ererbte Gut soll von den vor dem Auffahl aufgeloffenen Schulden nicht angegriffen werden.

je

je wollen, einen solchen ihres Guts allerdings zu enterben, und dasselbe ihren Kindes-Kindern, ohne jemandes Hinterung zu vermachen; auf daß also die Kinder nicht mit ihren Eltern in das Elend gerichtet werden, und ihrer Eltern übles Haushalten entgelten müssen.

§. 71.

Wann ein angeschlagner Schuldner, oder eines ausgetretenen Verwandte mit den Schuldgläubigern gütlich abmachen wollen, soll es vor Gericht allein geschehen.

Wofern dann einer zwar in Schulden sich so weit vertieft, daß über selbigen der erste Anschlag bereits geschehen, oder er darum schon ausgetreten wäre; soll, wie auch vorhin schon gedacht, weder er, noch die seinigen, noch auch er selbst, oder durch die seinigen, noch etwelche Interessierte, oder samtliche Schuldgläubiger mit ihm, oder den seinigen, einig gütliches Accommodement, oder Vergleich zu versuchen befügt seyn, es sey dann, daß es vor gesamtem Gericht angebracht worden: Worauf es an dem Gericht, jemand von Richtern darzu zu verordnen, oder die Vergleichung vor sich selbst zu nehmen, zu verhandeln und zu ratificiren stehen soll.

Bey welchem allem Unsere Meinung ist, daß in allen denen vorstehenden Artikeln die Obrigkeitliche Regalia und jede Unserer Städten, Grafschaften, Herrschaften und Gemeinden habende besondere Rechte, Oefnungen, Freyheiten und Gerechtigkeiten, hiermit bestens vorbehalten, und durch diese Sazungen denenselben nichts benommen seyn soll.

* * *

Digitized by Google

Addenda
über
eini=und andere Artikel vor=ſtehender Stadt=Gerichts=Ordnungen.

Demnach Unſern Gnädigen Herren Räth und Burger von einem freyen Lobl. Stadt=Gericht ehrerbietig vorgeſtellet worden, daß einiche, in denen A. 1715. * in den Truk verfertigten Saz=und Ordnungen enthaltene Artikel, benanntlich der 41. und 46. am 76. und 78. Blatt; die Verſchreib= und Verpfändung des Weiber=Guts, der 6. am 58. Blatt das ligende Gut, und der 27. am 92. Blatt das vertraute Gut betreffende; ungleich verſtanden werden, und begehrt, daß zu Abhebung beſorgender Weitläuftigkeit, welche bey ſich ergebenden Fällen daraus entſtehen möchte,

* In der Auflage dieſer Stadt=Gerichts=Ordnungen in 4to ſo A. 1715. gedrukt worden, ſtehen obige 41. und 46. Artikel die Verſchreib=und Verpfändung des Weiber Guts im 58. und 59. Blatt; der 6te das ligende Gut, im 58. Blatt, und der 27. das vertraute Gut betreffend, im 92. Blatt.

Ihnen die erforderliche Wegleitung gegeben werde; Haben Hochgedacht Unsere Gnädigen Herren nach reiflicher Erdaurung des Geschäfts einhellig befunden und erkennt: es bey den obbemeldten Saz- und Ordnungen eines freyen Lobl. Stadt-Gerichts sein lediglich Verbleiben haben; dergestalten, daß wann ein Weib ihrem Ehemann ihre Gült- und Schuld-Briefe, Obligationen oder anders übergiebt und anvertrauet, solches vertrautes Gut heissen und seyn, und die Formalia, welche in dem 41. Artikel am 76. Blatt eines Vogts und zweyer nächster Blutsverwandter halber erfordert werden, nur allein auf Häuser und ligende Grund und Güter nach dem buchstäblichen Innhalt der Sazung gemeint und verstanden, und weiters nicht extendiert werden sollen.

Actum Samstags den 3. Junii A. 1719.

Coram Ducentis.

Ad §. 17. 18. Pag. 28. 29.

Demnach zufolg der Erkanntnuß vom 22. Febr. dieses lauffenden Jahrs, der quæstionierende Punkten vonwegen Ausfertigung derjenigen Käufen und Zügen um Güter, so

ſo in denen an ein frey Lobl. Stadt- und Vogt-Gericht gehörigen Gemeinden gelegen, welche von Verburgerten geſchehen, und bey vorfallenden Streitigkeiten an wolermeldtes Stadt- und Vogt-Gericht wachſen; Haben MGHH. nach Ableſung des 17. und 18. Artikels des andern Theils der in Druk verfertigten Stadt-Gerichts-Ordnung, auch hierüber wol und reiflich gemachten Reflexionen, mit Recht erkennt, daß es bey dem klaren Buchſtaben ſothaner Saz- und Ordnung lediglich verbleiben; alſo, daß wann um Käufe und Züge zu den Käufen oder Verkäufen Streit vorfiele, das Stadt-Gericht allein den Streit darum es zu thun, entſcheiden: die hierum aufrichtende Fertigungs- Kauf- und Schuld-Briefe aber alleinig dem Landſchreiber des Bezirks, darinnen die Güter gelegen, auszufertigen gebühren ſoll.

Actum Donnſtags den 6. Junii A. 1720.

Coram Ducentis.

Ad §. 5. und §. 12. Pag. 7.

Auf Beleſung des von Hrn. Schuldtheiß Geßner wegen Unterlaſſung des Stadt- und Vogt-Ge-

richts an Räth- und Burgerstagen, und deſſen erwünſchend-künftiger Abänderung, an Ihro Gn. Herrn Amts-Burgermeiſter Hofmeiſter übergebenen Memorialis, ward einhellig erkennt, daß in Anſehung der ordinari-Stadt-Gerichtstagen es bey der dießfällig alten Uebung verbleiben, die Vogtgerichtliche Verſammlungen aber vor das künftige durch die Räth- und Burgerstage nicht gehintert, oder um ſelbiger willen unterlaſſen werden ſollten.

Actum. Montags den 6. Auguſt. 1736.

Coram Senatu.

Ad §. 4. 5. 6. 7. Pag. 82. 83.

Alsdann wegen der Dienſten, ſo wol in Anſehung ihrer Belohnung und Dingung, als anderer Stuken halber, vielerley Mißbräuche eingeſchlichen und überhand genohmen; So haben Unſere Gnädige Herren zu Abſtellung derſelben, nachfolgende Ordnung ausgeſezt, und wollen: Daß es

1. Bey denen in dem Stadt-Recht der Dienſten halber verſehenen Punkten ſein lediges Verbleiben haben; Demnach aber auch, daß

2. Einer

2. Einer Magd auf das höchſte zehen Gulden, einem Knecht aber auf das höchſte zwanzig Gulden, je nach Beſchaffenheit des Dienſts, zu Lohn gegeben, und um ein mehrers kein Recht gehalten werden, der Ding-Pfenning aber auf das meiſte in zwey und dreyßig Schillingen beſtehen ſoll.

3. Wann ein Dienſt an einem Ort ſich verdinget, ſoll derſelbe an ſolchem Ort, wo er den Ding-Pfenning empfangen, den Dienſt zu beſtimmter Zeit antreten, und auf das wenigſte die in dem Stadt-Recht ausgeſezte Zeit, benanntlich ein halbes Jahr, daſelbſt getreulich dienen. Wofern aber ein Dienſt wider ſolche Ordnung handeln wurde, ſoll ſelbiger, ſo es ein Fremder, ein Jahr hieſige Stadt und Landſchaften, ein Landskind aber ein Jahr hieſige Stadt vermeiden, und darinnen inner ſolcher Zeit nicht mehr dienen; So aber auch ein Burgerskind darwider handeln wurde, ſelbiges mit fünfzehen Pfund Gelts gebüſſet werden: Es ſoll auch kein Herr, Meiſter oder Frau einen ſolchen Dienſt vor Verflieſſung der obbeſtimmten Zeit bey zwanzig Pfund Buß dingen; und wann ein Herr, Meiſter oder Frau, oder ein Dienſt ſich zum zweyten mal hierinnen überſehen wurde, dannzumalen ſolch fehlbare mit doppelter Buß oder Gefangenſchaft angeſehen werden.

4. Haben Unſere Gnädige Herren auch nöthig zu ordnen befunden: Daß ein Dienſt, eh und bevor er ſich wiederum an einen andern Ort verdinget, einen Abſcheid von ſeinem Herrn, Meiſter oder Frauen begehre, welcher ungefehr kurz darinn beſtehe; Vorweiſer dieß hat Urlaub von mir empfangen oder genohmen: Danahen ein Herr, Meiſter oder Frau, ſo einen Dienſt ohne vorweiſenden Abſcheid dingen wurde, um zwanzig Pfund gebüßt werden ſoll.

5. Wobey Unſerer Gnädigen Herren fernere Meinung iſt, daß über diejenigen Perſonen, ſo obbedeutete Ordnung übertreten, einem frey Lobl. Stadt-Gericht, über den Lohn zuſprechen, das übrige aber ſo in dieſer Ordnung enthalten, denen Herren Verordneten zur Aufſicht zur Execution ſoll übergeben ſeyn, und zu dem Ende von dem frey Lobl. Stadt-Gericht allwegen durch eine Weiſung an die Herren Verordnete zur Aufſicht gebracht werden.

Actum Domſtags den 23. Febr. A. 1730.

Coram Ducentis.

Ad

Ad §. 9. Pag. 138.

Es haben Meine Gnädige Herren das auf derselben Befehl wegen Beobachtung der Ausständen in Falliments-Sachen, und in eines freyen Lobl. Stadt-Gerichts eignen Angelegenheiten von denen Herren Verordneten wolabgefaßte Gutachten in Reflexion genohmen, und nach erstattet-Obrigkeitlichem Dank vor die hierbey angewendete Bemühung, die in dem Stadt-Recht Xten Theil §. 9. enthaltene Sazung wegen den Ausständen in gedachten Falliments-Sachen dahin erläutert, daß erstlich in solchen Fällen an dem zur Verrechtfertigung angesezten Tag das Inventarium, oder Beschreibung verlesen, hernach die Art und Beschaffenheit der Ansprachen erdauret, und dann vor dem Ausspruch oder Zufertigung der Pfanden oder Hinterlagen von dem Richter der Ausstand, und zwaren also verordnet, daß diejenigen so unverwahrete Lidlöhne, und unstreitige Ansprachen haben, ihr Ausstand nicht abtreten; hingegen aber diejenigen, welchen ihre Ansprachen streitig gemacht werden, oder die sonsten in Gefahr des Verlursts kommen, bis Austrag der Sache darausſen verbleiben; und dann ferners erkennt, daß wann

Zweytens, ein frey Lobl. Stadt-Gericht von jemandem an seinen Rechten und Freyheiten angefochten wurde, in solchem Fall mit dem damaligen Herrn Schuldtheiß und sämtlichen Beysässen, wie auch mit ihren Gegnern der Zunft-Ausstand; falls aber bey leztern ein Privat-Interesse sich hervor thäte, sodann mit denselben der Personal-Ausstand beobachtet werden soll. Und

(Ad §. 8. Pag. 5. 6.)

Drittens, versehen sich Meine Gnädige Herren zu einem Lobl. Stadt-Gericht, daß selbiges die in dem Stadt-Recht I. Th. §. 8. wegen Zuzugs zweyer Richtern enthaltene Sazung bey allen wichtigen Sachen beobachten werde.

Actum Donnstags den 9. Martii A. 1730.

Coram Ducentis.

Ad §. 8. Pag. 33.

Auf eingeloffene Laidungen, und Klägden, wegen allhier überhand nehmenden Winkel-Wirthschaften und Trinkhäusern, und daher entstehenden unschuldige Haushaltungen ruinieren-

nierenden Schulden ꝛc. ward nach reif gewalteten Reflexionen, wie dieſem Uebel abzuhelfen, (nebſt anderm) gut gefunden, daß ein frey Lobl. Stadt-Gericht, nach Meiner Gnädigen Herren Mandat, um dergleichen Freß- und Saufſchulden hinkünftig kein Recht mehr zu halten, angeſinnet werden ſoll.

Actum Montags den 24. Febr. 1738.

Coram Senatu.

Ad §. 28. Pag. 104. u. §. 19. Pag. 145.

Es haben Meine Gnädige Herren über die in gegebenem Fall von einem frey Lobl. Stadt-Gericht geſchehene ehrerbietige Einfrag, anbetreffende das Gant-Recht, und wer, falls hierbey Streitigkeiten entſtuhnden, der competierliche Richter ſey? nach vorgegangener der Sachen Einſicht und Unterſuchung befunden, daß

1. In Anſehung der Obrigkeitlich-verwilligten Ganten, das Stadt-Recht, laut VII. Th. §. 28. und X. Th. §. 19. „ Daß wann einer auf offentlicher Gant „ etwas kauft, ſoll das Feile dem ſo der „ lezte, und am meiſten darauf gebotten,

„ verbleiben, und der lezte Kauf den er-
„ stern beschliessen und gültig machen. „

„ Sodann soll das im Auffahl fallen-
„ de Gut, so etwas davon vergantet wer-
„ den müßte, in Beyseyn zweyer Rich-
„ tern offentlich geschehen; jedes Stuk
„ mit dem Preis so es gilt, ordentlich ver-
„ zeichnet, nichts dann um baar Gelt
„ verkauft, solches augenbliklich eingezo-
„ gen, von denen aber, so da beywoh-
„ nen, nichts gekauft, denen Gantmei-
„ stern und Gantknecht jedes Tags 32. ß.
„ gegeben, und um alles den Schuld-
„ gläubigern ordentliche Rechnung gehal-
„ ten werden soll; „ hierinn ganz klar, und als eine etwelche Gant-Ordnung in sich enthaltend, von denen Herren Rich-tern weitershin angesehen, und betrachtet werden könne. Betrefende aber

2. Privat-Ganten, so stehet jedermann, welcher zu schalten und zu walten Macht hat, seine Sachen zu verkaufen oder zu verganten in seinem Belieben, auch dem Käufer oder Bietenden vor Entschlagung selbst gutachtende Conditiones zu machen, und danahen, weilen ein solcher gedenkt, sein Feilbietendes auf das höchste zu brin-gen, auch in dem Stadt-Recht keine Anverwandte oder Mit-Interessierte bie-ten zu können, ausgeschlossen worden, als soll selbigen hinkünftig bey solcherley

Anläsen

Anläsen nach Belieben zu bieten frey gestellt / und überlassen seyn. Wann aber

3. Auf denen Ganten, wegen Käuf, Reukäuf, Zug von einem Kauf ꝛc. Streit sich ereignen wurde, so soll zufolg Stadt-Rechtens §. 17. solches einem frey Lobl. Stadt-Gericht zur Decision zugehören. So aber Unordnungen, Schelt- und Schläg-Händel erwachsen wurden, werden diese wie bisdahin zur Abstrafung dem competierlichen Richter überlassen; und weilen

4. Alle sich ereignen könnende Fälle unmöglich vorgesehen, und grundlich erläutert werden können; als soll einem frey Lobl. Stadt-Gericht in solchen Zutragenheiten, wie bisdahin geschehen, nach ihren Pflichten und zufolg Rechtens zu richten weiters überlassen seyn.

Actum Montags den 26. Apr. 1745.

Coram Senatu.

* * *

Regi-

Register

der

Hauptstüke von den Saz- und Ordnungen eines Frey-Loblichen Stadt-Gerichts.

		Blat
I. Theil.	Wie das Gericht beſezt werden ſoll. §. 1-13.	3.
	Eines Schuldtheiſſen Eyd und Belohnung. §. 14.	8.
	Der Richter Eyd, Pflicht, und Belohnung. §. 15.	9.
	Gerichtſchreibers Eyd, Pflicht, und Belohnung. §. 16.	11.
	Gerichtsweibels Eyd, Pflicht, und Belohnung. §. 17.	14.
	Gantknechts Pflicht, und Belohnung. §. 18.	16.
II. Theil.	Etwelche Verrichtungen und Freyheiten beyder Gerichten; desgleichen, wer an dieſelben gehöre. §. 1-12.	17.
	Wer an das Stadt-Gericht gehören ſoll. §. 13.	22.
	Vom Vogt- oder Montag-Gericht, und wer daran gehöre. §. 14.	24.
	Freyheiten, ſo das Vogt-Gericht mit dem Stadt-Gericht gemein hat. §. 15-22.	28.
III. Theil.	Wie die Schuldner zu ſuchen, und was Gewalt das Gericht haben ſoll. §. 1-20.	31.
	Von Zügen vor Rath, und von Weiſungen. §. 21-32.	38.

IV. Theil.

igitized by Google

Blat

IV. Theil. Fernere Gewalt des Gerichts. Von dem Büſſen und Straffen. §. 1-6. - - 42.
Von Arreſten. §. 7-13. - - - 44.
Von Rednern, und vom Koſtenſprechen. §. 14-20. 47.
Von Kundſchaften. §. 21-34. - - 50.

V. Theil. Wie man Gelt ausleihen, Schulden verſichern, Briefe aufrichten, und darum einander rechtfertigen ſoll. §. 1-10. - - - 56.
Vom Briefe-aufrichten auf ligende Pfände. §. 11-20. - - - - 60.
Von Hinterlagen und Obligationen. §. 21-27. 67.
Vom Unnüzmachen der Briefen, und weitere Beobachtungen in den Canzleyen. § 28-37. 70.
Von den Pfanden. §. 38-40. - - 74.
Von Weibergütern, und deren Verſprechen, §. 41-47. - - - - - 76.
Von Kindern und bevogteten Leuten. §. 48-51. 79.

VI. Theil. Von allerhand andern Rechts-Uebungen, und Contracten. - - - - 81.
Vom Ausleihen und Beſtehen der Gemächer. §. 1-3. - - - - - 81.
Vom Dingen, und Abſchaffen der Dienſte. § 4-7. 82.
Vom Vertrauen der Waaren aus den Läden. §. 8-11. - - - - - 84.
Von Bürgſchaften. §. 12-21. - - 86.
Von Zinsleuten. §. 22-27. - - 90.

VII. Theil. Vom Verkaufen, Kaufen, Tauſchen, und denen Zug-Rechten. §. 1. u. f. - - 93.
Verkaufen ligender Güter. §. 2-17. - - 93.
Von Schuldbriefen. §. 18, 19. - - 99.
Von fahrender Hab. §. 20-27. - - 101.
Von dem Zug-Recht. §. 28. - - 104.

VIII. Theil. Von Ablöſung der Gült- und Schuld-Briefen. §. 1-19. - - - - 110.

IX. Theil. Vom Einzug der Schulden. - - 120.
Vorderſt der ausſtehenden Zinſen, durch den Rathſchreiber zu Stadt und Land, ꝛc §. 1-10. 120.
Anderer Schulden. §. 11-17. - - 127.
Von verjahreten Schulden. §. 18-22. - 130.

X. Theil. Von den Auffählen, und Fallimenten, deren Ausführ- und Verfertigungen. §. 1-23. 133.
Wer einander vor- oder nachgehen ſoll. §. 24-71. 147.

Mate-

Materien-Register.

A.

Ablösen der Briefe und Gülten, siehe Briefe.
- - anderer Capitalien, ſ. Capitalien.
Abſchaffen der Dienſte, ſ. Dienſte.
Abſcheid - - ſ. Dienſte.
Abſterben, ſ. Todesfalle.
Abſtrafung der Falliten, ſ. Strafe.
Abſterben eines Schuldners, ſ. Schulden, Schuldſachen.
Accommodement, ſ. Gütlicher Verglich.
Accreditieren in Läden, ſ. Läden, Waaren.
Adlisberg, gehört an das Stadt-Gericht. Bl. 23.
Albisrieden, gehört an das Stadt-Gericht. 24.
Alte Geltſorten, ſ. Geltſorten.
Alte, betagte Schuldgläubiger, ſ. Schulden.
Alte Briefe, ſ. Briefe, Gülten.
Allmoſen-Amt, deſſen Gülten können nicht abgelöst, wol aber ausgetauſcht werden mögen. 114.
Angeber eines Briefs, ſ. Briefe.
Anleihen, Anleihungen, ſ. Anleihen.
Anſchläge, wie ſie am Gericht ergehen. 31, 32. Des Rathſchreibers Verrichten bey denſelben. 112. 123. Was den Anſchlägen vorgehe. 129, 130.
Anſprach, Anſprecher; wann ein Bürg dem Anſprecher die Rechte überlieſſe, wie dieſer ſich zu verhalten. 87.
Anſprecher bey Auffahlshandlungen, ſ. Auffähle.
Anſprach, ſ. Schulden, Schuldſachen.
Appellation, vom Gericht ſoll vor Rath keine ſeyn. 38.
Apotheker-Bezahlungen, ſ. Arzetlöhne.
Arbeit. Wie einer den andern um Arbeit, Lidlöhne ꝛc. ſuchen ſoll. 32. Was die gemeinen Lidlöhne ſeyen, ſo ein jeglicher täglich einzuziehen; und was in Auffählen zahlbare Lidlöhne ſeyen. 147, 148.
Arbeitslohn. Beſoldungen bey Auffahls-Schuld- und andern Rechtlichen und Canzleyiſchen Handlungen; ſiehe jedes unter ſeinem beſondern Titel.
- - Beſoldung, Belohnung, Salarium &c. eines Gerichtſchreibers. 13, 14. Gerichtsweibels. 15, 16.
Arreſt. Man ſoll auf niemand Arreſt legen, ohne auf Landflüchtige, Fremde, Ausgeklagte, Keßler, Gäſte ꝛc. 44, 45. Wer in Auffählen auf Güter und Waaren auf dem Land

Arreſt erlauben möge. 45. Sonderlich in Ernd- und Herbſtzeiten. 45, 46. Wer ſie zu bewilligen im Innſtand der Rechten, Jahrmärkten, und ſonſten geringen Sachen in der Stadt. 46. Wer über fremde Perſonen, und wichtigere Sachen. 46. Wie über entdekte Waaren fremder Falliten, und darauf gelegten Arreſten zu verfahren. 47.

Arzetlöhne, gehen in Auffählen vor. 147.

Auf Aſp, gehört an das Vogt-Gericht. 27.

Auffähle, Auffahlshandlungen, Auffahlskösten, Fallimenter, Falliten. Præſidium der Obervögten bey den Auffahlshandlungen, in Beyſeyn der Landſchreibern, 7, 8. Ueber Falliments-Sachen ſoll mit Recht geſprochen werden. 17. Mit Ausnahm dunkler Fällen. 18. Auffähle gehören ſowol an das Stadt- als an das Vogt-Gericht. 29, 30. Die Verkauf- und Aufrechnungen aber der am Auffahl ſtehender allein vors Gericht. 30. Doch ſollen die Herren Obervögte darbey ſeyn. 30. Wer in Auffählen auf Güter und Waaren auf dem Land Arreſt, ſonderlich in Ernd- und Herbſtzeiten erlauben möge. 45, 46. Wie über entdekte Waaren fremder Falliten, und darauf gelegten Arreſten zu verfahren. 47. Was die Bürgen in Auffählen zu thun. 89. Ob und wie der Bezieher eines Auffahls den Schuldbrief ablöſen möge. 115. Lohn für Auffahls- und Warnungs-Zedel. 123, 124. Eine Schuld wird durch des Schuldners Verauffahlung nicht verjahret. 131. Wann einer weder Wort noch Werk mehr zeigen kan, ſoll ſein Auffahl oder Falliment ſchleunig befördert werden. 132, 233. Von den Auffählen und Fallimenten, deren Ausführung und Verfertigung. 133-147. Wie die Verfertigung des Auffahls kundbar gemachet werde. 133, 134. Jeder Schuldgläubiger ſoll ſeine Schuld und Obligation auf geſezte Zeit eingeben. 133, 134. Wie der Richter, wann einer das übergienge, verfahren ſoll, ſonderlich, wann der Schuldgläubiger deſſen erhebliche Urſachen hätte. 133, 134. Wie viel Tagzedel an ein Ort, wo viel Anſprecher wären, zu ſchiken. 134. Denen im Auffahl ſich eräugnend-unnüzwerdenden Briefen, ſollen die Schreiber genau nachforſchen. 134, 135. ſie ſoller die Auffahlsbeſchreibung dem Verfertiger zeitlich einhändigen. 135.

Wer der Verfertigung eines Auffahls auf dem Land beywohnen möge. 135. Wie hoch die Besoldungen derselben. 136. ihr Tractament bey den Auffahls-Geschäften. 136, 137. Wirthen Verpflichtung in dem Einrichten der Uerthen; desgleichen der Beamteten so in der Nähe wohnhaft. 137. Die Auffahlskösten sollen auch auf die Nebenparteyen vertheilt werden. 137. Wer bey den Verrechtfertigungen, und Fallimenten in der Stadt seyn soll; und was bey den Ausständen zu beobachten. 138. Erläuterung des Præsidii und der Richtern Ausstands. 138, 139. 182, 183. Wer an Vogtgerichtlichen Auffählen sich befinden soll. 139. Belohnung an Auffählen am Stadt- und Vogt-Gericht. 139, 140. Siegelgelt. 140. Absonderlich eines Gerichtsweibels. 140, 141. Schreiber-Tax von Beschreibung eines Auffahls. 141, 142. Vom Zug- oder Fertigungs-Brief, auch Verweis-Zedeln. 142. 143. Der Zug-Brief soll an statt des Briefs, womit der Zug geschieht, dienen; und wie der Zug-Brief einzurichten. 143. 144. Eines am Auffahl stehenden Eheweib soll sich um ihr Gut zeitlich eines Vogts bewerben. 144. Wie Weibergut in Auffählen gehalten werde. 144. 145. Wer dem Verganten der am Auffahl begriffenen Mitteln abwarten, und wie dieselben zu belohnen seyn sollen. 145. Neue Verordnung wegen Verganten verauffahleten Guts. 185. 186. Bey welches Gläubigers Ansprach der Auffahl anzuheben. 145. Wie ein Einheimscher die Gültigkeit seiner Ansprache erweisen soll. 146. Desgleichen betagte oder kranke Schuldgläubiger, und fremde Ansprecher ihre verbriefete und laufende Schulden. 146. 147. Wer einander vor- oder nachgehen soll. 147-176. Allem gehen vor die Auffahls-Kösten. 147. Der Diensten unverjahrete Belohnung. 147. Die Arzetlöhne. 147. Was die gemeinen Lidlöhne seyen, so ein jeder täglich einzuziehen und was in Auffählen zahlbare Lidlöhne seyn sollen. 148. Wie die Vorsäze auf nasse und trokene Früchte, unter die verjahrete, oder laufende Schulden zu rechnen, und was dabey ferners in Unglüksfällen zu beobachten; desgleichen, wie die auf die Häuser und Güter zu vertheilen. 148. 149. Wie die Früchte im Feld, ligende oder fahrende Hab seyn sollen, 150. besonders wann der

der Auffahl schon vor Ernd oder Herbst erkennt wäre, 150. Heu, Strau, Bau, s. v. sollen bey dem Hof bleiben, 150. 151. folgen dann die Grund- und Geltzinse nach ihren Datis, 151. um vier Zinse, es betrefe wen es wolle, es müßte dann der Auffahl nothwendig verzögert werden, 151. 152. Wie die Zahlungen der Schwester- und Kauf-Schuldbriefen zu halten, wann sie Pfande haben, oder nicht, 152. 153. Was der unversicherten Kaufschillingen halber zu beobachten, 153. Die verschriebene oder hinterlegte Faustpfande suchen ihre Ansprache darauf, 153. Wie der Vogtkindern Gut zu betrachten, 154. Item, Haus-Laden-Lehengüter-Zinse, 154. Desgleichen der auf die Rechnung gegebene Wein, wann der Auffahl, ehe die Rechnung gemachet wäre, einfiele, 155. Wie unversichertes Weibergut anzusehen, 155. Was je die leztere Ehefrau dabey für eine Obligenheit habe. 155. Unschuldig geschreyte oder beschädigte. 156. Wie die protocollierte, aber noch nicht ausgefertigte Schuldbriefe mit oder ohne Pfand anzusehen, sonderlich die von der Angebung an bey zwey Jahren noch nicht ausgefertigten. 156. Was vor Rechte die Obligationen haben, so ligendes oder fahrendes Gut insgemein und unbenamset zu Pfand haben. 157. Wirthen, Stubenknechten, und Gsellenwirthen Ansprachen, wie zu achten. 157. Wie ein Bürg anzugreifen, und der seine bezahlte Schuld wider zu suchen. 157. Wann einer seinen Bürgen nicht nachsezte, wird seine Ansprache eine laufende Schuld. 158. Wann ein Burger für einen andern Burger, neben einem Fremden Bürg wurde, soll dieser neben den Fremden zustehen. 158. Wann die Güter eines verbürgeten Briefs durch eine weitere Hand verkauft, und darbey zum besten gelöst wurde, soll der Verkäufer und nicht der Bürg für die Schuld gut seyn. 158. 159. Wenn ein Lehenherr dem Lehenmann etwas auf den Jahrs-Nuzen, oder noch darüber leisten wurde. 159. Wann einem Lehenmann zubeschreiben wäre, soll der Lehenherr darum berichtet werden. 159. Wann ein Hausmann etwas darleihen wurde, wie dessen Fahrnuß zu Pfand seyn soll, oder nicht. 159. 160. Wer erlangte Rechte hat, geht den laufenden Schulden vor. 160. Was in einem Auffahl den laufenden Schulden werden,

und wie die in Selbſtvertheilung neben einander ſtehen ſollen. 160. Eines Factoren oder Commiſſarii Schulden ſollen vertrautes Gut ſeyn. 160. 161. Aber die bey ſelbigen befindlich unausgepakte Waaren, deſigleichen die einem Arbeitsmann in die Arbeit gegebene Sachen, ſollen zurükgefolget werden. 161. Gegenrecht aus einer an das Stadt-Gericht gehörigen Gemeind. 161. 162. Am Vogtgericht. 162. Einem, der ausgetreten, oder am Auffahl ſtehet, ſoll man weder Pfande noch anders mehr abnehmen, noch fordern. 162. Wie mit einem ſo ſich hierinn überſehen, zu verfahren. 162. 163. Wie eines bevogteten aufgerichtete Briefe, oder hinterlegte Pfande anzuſehen. 163. Der ſo einen Falliten oder deſſen Effecti anderwärts angriffe, ſoll am hieſigen Rechten nicht mehr einſtehen mögen. 163. 164. Wer um ſeine laufende Schuld einen andern zum Zahler annimmt, ſoll deſſen ſich behelfen. 164. Bey einem Kauf ſoll dem Schuldgläubiger den neuangeſtoſſenen Schuldner anzunehmen frey ſtehen; wofern aber er es thäte, ſoll der Verkäufer ledig ſeyn. 164. Jeder Käufer, der um ältere Verſchreibung angegriffen wird, ſoll darum ſeinen Verkäufer anlangen. 164. 165. Die überflüßigen Zinſe ſoll der Einzinſer für einen dem die Zinſe abſönderlich abgenommen und quittirt worden, nicht verguten helfen. 165. Wo man aber zuſammenzinſet durch eine Hand, müſſen die Einzinſer ſelbige erſezen. 165. Wie fern die Aufſchläge und Verdank in Auffählen zu verſtatten. 165. 166. Was der jüngſte Brief vor Unterpfande zu fordern, und wie man der vorgehenden Briefen Unterpfände angreifen möge. 166. Wie man einen ältern verſchwiegnen Brief angreifen möge. 167. Pflichten und Vermögen des Auffahls-Beziehers. 167. Wie der die bezogenen Güter verkaufen möge. 167. 168. Was er verpflichtet, wann er aus ſich ſelbſt verkauft. 168. Wie des Einzugs-Gelds halber ſich zu verhalten. 168. 169. Er behalte die bezogene Güter, oder verkaufe die gegen einem Fremden, oder gegen einem Gemeinds-Genoſſen. 168. 169. Wie gegen einem Falliten und verauffahleten Handelsmann, füraus einen, der andere muthwillig betrogen, ſoll zu verfahren ſeyn. 169, 170. Zu Verhütung der Fallimenten ſoll jeder Haus-Vater jährlich eine

fleiſſige

fleißige Haus Rechnung machen, und sein Hauswesen darnach einrichten. 172. Ferneres Verfahren gegen einem Verauffahleten, und dessen Abstrafung. 172. 173. Unterscheid gegen denen, so unschuldiger Weis in Unglük und Noth kommen. 173. 174. Wie die verhandelte Auffähle an Rath gewiesen. 174. Wie die anzusehen, so aus Weibergut wiederum gewerben und handeln. 174. 175. Wie man die Verauffahleten, so fern sie wieder zu Mitteln kommen, um die ausstehenden Schulden anzulangen. 175. Das hiernach von ihren Eltern ererbte Gut soll von den vor dem Auffahl aufgeloffenen Schulden nicht angegriffen werden. 175. 176. Wann ein angeschlagener Schuldner, oder eines ausgetrettenen Verwandte mit den Schuldgläubigern gütlich abmachen wollen, soll es vor Gericht allein geschehen. 176.

Auffahlssachen. s. auch Schulden, Schuldsachen.

Aufgab, bey Ablösung der Gülten, s. Briefe.

Aufrechnungen am Auffahl stehender, wo solche geschehen sollen. 30. 176.

Aufschläge und Verdauk, s. Verdank.

Aufschub, wie solcher den citierten zu erlauben. 34. 35.

Aufsicht, welche unter keiner stehen, und schaltende Hand haben, mögen an das Recht bescheiden werden. 32. 33.

Ausfertigung der Briefen, s. Briefe.

Ausgeklagte, auf solche kan man Arrest legen. 44.

Ausleihungen, s. auch Briefe. Wie man Geld ausleihen, Schulden versichern, Briefe aufrichten, und darum einander rechtfertigen soll. 56-81. Geld soll man nicht höher, als um 5. vom 100. ausleihen. 56. Wie die Uebertretter zu strafen. 56. 57. Niemand soll Zinse zu Capital schlagen. 57. Wie einer der zu Ablösung einer Gült Gelt entlehnt, und der Anleiher anzusehen. 111. 112.

Ausgetrettene, s. Auffähle, Auffahlssachen.

Ausleihungen auf briefliche Versicherungen, s. Briefe.

Ausrichtung, Ausrichtungs-Brief, was dabey zu beobachten. 64.

Aussere Obervögte, s. Ober- und Landvögte.

Ausstand. Laidung dessen, der sich zum Ersaz des Ausstandes nicht einfindt. 6. Wie und woraus die Ausstände zu ersezen. 6. Besondere disfahlige Verpflichtung

der Alt-Richtern. 10. Der Mittel- und Jungen-Richtern. 6. Ausstand in Fallimentssachen 138. 139. 182. 183.
Austreiben, s. Schuldsachen, Zinssachen.
Ausserordentliche, schwere Fälle, s. dunkle verwirrte Sachen.
Ausser-Riespach. s. Riespach.

B.

Bau, s. v. Heu und Strau soll bey einem am Auffahl stehenden Hof verbleiben. 150. 151.
Balgarist, gehört ans Vogtgericht. 27.
Beamtete, s. jeden unter seinem Titel.
Beamteter bey Auffählen Tractament, s. Tractament.
Bediente, s. Dienste.
Bedinge bey Käufen, Lehen ꝛc. s. jeweilen diese leztern Titel.
Beförderungen, s. Ehrenbeförderungen.
Beleidigungen, s. Frefel.
Belohnungen, s. Arbeitslöhne.
Beschädigte in Auffählen, wie zu betrachten, s. Geschreyte.
Beschreibungen bey Auffählen, s. Auffähle.
Beschwerden auf Häusern, Gülten, Briefen; sollen bey den Käufen ordentlich abgetheilt und ihnen nachgefragt werden. 94. 114. 115. s. Käufe, Güter.
Besoldungen, s. Arbeitslöhne.
Bestehen der Häuser, Keller, Läden, s. Häuser.
Bestrafungen, s. Bussen.
• • = • der Falliten, s. Strafe.
Beth, soll nicht zu Pfand genommen werden, 36.
Betagte Schuldgläubiger, s. Schulden.
Bethplunder ist fahrend Gut. 59.
Bevogtete, s. Vögte.
Beweglich Gut, s. Gut.
Bezieher eines Auffahls, s. Auffahlssachen.
Bibel soll nicht zu Pfand aushin genommen werden, der Schuldner gebe sie dann selber. 36.
Bibliothek, s. Bücher.
Binzmülli, gehört an das Stadt-Gericht. 24.
Blatten, gehört an das Stadt-Gericht. 23.

igitized by Google

Blumen im Feld und Räben, wie zu verschreiben. 68. Sollen nicht verkauft werden mögen. 103.
im Blumen-Rohr, gehört an das Vogt-Gericht. 27.
Bodenzins, s. Grundzinse, Zinse, Zinsleute.
Borgen, Kindern soll man nichts borgen, sonderlich nicht auf ihrer Eltern Tod hin. 79. 80. Auch an der Fremde nicht, ausgenommen in Krankheit und Nöthen. 80. 81.
Börte, s. Schuldenbötte.
Botte, Rüfe, s. Rathschreiber. Zinse. Zinssachen.
Brandschenki, gehört ans Vogt-Gericht. 27.
Breitweil, gehört ans Vogt-Gericht. 26.
Briefe, (Schuld-Briefe, Kauf-Fertigungs-Schwester-Briefe) Die Ausfertigung der Schuld-Kauf und Fertigungs-Briefen gebühret dem Landschreiber. 29. Wann sie die ans Stadt und Vogt-Gericht gehörige Gemeinden betrefen. 28. 29. 178. Vom Brief-Aufrichten auf ligende Pfande 60-66. Schuldbriefe sollen nur mit baarem Gelt angelegt; wol auch um ehrliche Käufe und nöthige Vorsäze Briefe gemachet, aber ohne Aufkündigung wider bezalt werden mögen. 61. Wie die Copeyen aufzurichten, die Briefe darauf anzugeben und zu protocolliren, und was darbey zu beobachten. 62-64. Was beym Protocolliren der Schwester-Kauf- und Schuld-Briefen zu gewahren. 64-66. Was zu thun, wann um die Ausrichtung der Schwester keine Briefe aufgerichtet wurden. 65. 66. Wer um das Sigel anhalten soll. 66. Wann der Schreiber oder Angeber an einiger Irrung schuldig, was jedem oblige. 66. Wann der Schreiber in Verschweigung vorgehender Schulden, oder in ander Weg sich übersähe, wie der anzusehen. 66. Wie Hinterlagen von Schuld-Briefen aufzunehmen. 69. 70. Vom Unnüzmachen der Briefen, und weitern Beobachtungen in den Canzleyen. 70-74. Es sollen an Capitalien oder Pfanden geänderte Schuld-Briefe; auch die Briefe mit denen man in Auffählen abgestanden, oder gezogen; desgleichen die abgelöste entkräftet, und den Canzleyen eingeliefert werden. 79. 71. Die verfallene und bezalte Zahlungen sollen in die Briefe ohne Fehl eingeschrieben werden. 71. 72. 119. Bereits erlegte Zahlungen sollen nicht wider aushin gegeben werden, als auf neue Briefe. 72. Niemand soll Briefe von einigerley

nigerley Weise auf sich selbst behalten mögen. 72. Wie der, so diese Pflichten übersähe, anzusehen. 73. Die Vermehrungen der Capitalien mögen nur hinten an die jüngsten Briefe gefügt werden. 73. Was ein Landschreiber zu beobachten, wann Güter aus unterschiedlichen Gerichten in einen Brief kommen. 73. Wann selbiges übersehen wurde, wie neue Verschreibungen gegen denen die nicht genugsame Eigenschaften hätten, zu beobachten. 74. Von den Pfanden. 74-76. Wie und wann die Bürgen um verbriefete Schulden anzulangen; auch was dieselben, ihre Erben, die Ansprecher und die Schuldgläubiger weiters darbey zu beobachten. 86-89. Den Kauf und Schuld-Brief soll der Verkäufer bezahlen. 97. 98. Von Schuldbriefen. 99-101. Wie sich einer, der Briefe kauft, oder zu Hinterlage annimmt, der Nachwährschaft zu gewahren, sonderlich, wann der Verkäufer oder Schuldner Gefahr brauchte. 99-101. Wie Geschwisterte Schuldbriefe, so sie miteinander gemein haben, ziehen mögen. 108. Von Ablösung der Gült- und Schuldbriefen. 110-119. s. Gülten. Wie ein Käufer sich bey seinem Kauf in der Nachfrage der übernehmenden Beschwerden zu verhalten. 115. Wie ein Schuldner andere Briefe abzulösen befügt. 115. Sonderlich der Bezieher eines Auffahls, oder ein Käufer. 115. Wie die Briefe, deren Zahlungen der Schuldner sammethaft übergangen, sammethaft abzulösen oder nicht. 116. Erläuterung darüber, der Auffählen und Käufen halber. 116. 117. Wie die vor 1601. aufgerichtete Schuldbriefe abzulösen. 117. Wie die in einem Nothverkauf stehende Briefe abzulösen. 117. Erläuterung. 118. Wo viel Einzinser in einen Brief schuldig, wie und wann sie den abzulösen befügt. 119. Denen im Auffahl unnüz werdenden Briefen sollen die Schreiber ordentlich nachforschen. 134. 135. Lohn von Zug- oder Fertigungs-Briefen. 142. 143. Der Zugbrief soll an statt des Briefs, womit der Zug geschieht, dienen; und wie der Zug-Brief einzurichten. 143. 144. Wann und wie die Zahlungen der Schwester- und Kauf-Schuldbriefen in Auffählen zu halten, wann sie Pfande haben. 152. Wann sie keine haben. 152. 153. Wie alsdann die protocollirte, aber noch nicht ausgefertigte

Schuld-

Schuldbriefe, mit oder ohne Pfande anzusehen; sonderlich die von der Angebung an bey zweyen Jahren noch nicht ausgefertiget. 156. Wann die Güter eines verbürgeten Briefs verkauft, und darbey zum besten gelößt wurde, soll der Verkäufer und nicht der Bürg für die Schuld gut seyn. 159. Wie eines Bevogteten hinderlegte Briefe anzusehen. 163. Was in einem Auffahl der jüngste Brief vor Unterpfande zu fordern, und wie man der vorgehenden Briefen Unterpfande angreifen möge. 166. Wie man einen ältern verschwignen Brief angreifen möge. 166. 167. Brief über Brief machen, wie abzustrafen. 170.

Briefe oder schriftliche Versicherungen, s. Obligationen.
" " von den Pfanden in Briefen, s. Pfande.
" " Gültbriefe, Gülten. s. Gülten.
" " Einzug der Briefschulden, s. Schulden, Schuldsachen.

Brotschulden, wie eine Ehefrau darum versprechen möge. 76. 77.

Brüggli, (beym steinernen) gehört ans Stadtgericht. 23.

Brunn, (fallender) gehört ans Stadtgericht. 23.

Bücher sind fahrend Gut. 59.

Büel (auf dem) gehört ans Vogtgericht. 26.

Bürgen, Bürgschaften. 86-90. Wer für einen andern Bürg seyn, und versprechen könne. 86. Wann ein Bürg um unversicherte Schulden anzusuchen oder nicht. 86. Wie und wann die Bürgen um verbriefete Schulden anzulangen. 86. 87. Was der Bürg darauf zu thun. 87. Wann der Bürg dem Ansprecher die Rechte überliesse, wie dieser sich zu verhalten. 87. Wann ein Bürg auf gewisse Zeit, oder unbedingt für sich selbst, oder auch für seine Erben unterschrieben hätte. 87. 88. Ein Schuldgläubiger soll auf Absterben des Bürgen seinen Erben die Bürgschaft alsbald kund thun. 88. Wann das übergangen wurde, und die Erben von selbiger nichts wußten, wie die anzusehen. 88. Wann ein Bürg zahlen soll, der sich für eine Schuld Bürg und Selbstzahler verpflichtet. 89. Was Recht ein Bürg auf den Rukbürgen habe. 89. Mehrere Bürgen oder Rukbürgen sollen je einer für den andern stehen, sie haben dann das klar ausbedungen. 89. 90. Wie ein Bürg anzu-

greifen, und der seine bezahlte Schuld wider zu suchen. 157. Wann einer seinem Bürgen nicht nachsezte, wird seine Ansprache eine laufende Schuld. 158. Wann ein Burger für einen andern Burger gegen einem Fremden Bürg wurde, soll dieser neben den fremden zustehen. 158. Wann die Güter eines verbürgeten Briefs durch eine weitere Hand verkauft, und dabey zum Besten gelöst wurde, soll der Verkäufer, und nicht der Bürg für die Schuld gut seyn. 158. 159.

Burger. Ausfertigung der Käufen und Zügen und Güter, so in denen ans Stadt- und Vogt-Gericht gehörigen Gemeinden gelegen, welche von verburgeiten geschehen. 28. 29. 178. Keiner soll dem andern, so Pfand und Pfenning hat, etwas auf Arrest legen. 44. Burger und Hintersässen sagen einander umsonst Kundschaft. 54. Burger mögen ihre Obligationen eigenhändig machen, sollen aber niemand befahren, und der Betrug gestraft werden. 57. 58. Und ohne Obrigkeitliche Willfahr nichts an die Fremden verschreiben. 58. Wie die Käufe unter Burgern aufzurichten, und zubeschreiben. 95. Niemand als Burger mögen in der Stadt Häuser oder Gewerb kaufen. 95. Burgern Zugrecht auf Häuser allhier. 104. 105. Wann ein Burger für einen andern Burger gegen einem Fremden Bürg wurde, soll dieser neben dem Fremden zustehen. 158.

Buß, Bussen. Buß der Richtern, wann sie ohne Urlaub aus der Stadt reisen. 9. 10. Des Gerichtschreibers. 12. Bussen von Freseln und Scheltungen. 42.

Buzenbüehl, gehört ans Stadt-Gericht. 23.

C.

Canzley-Sachen, s. Protocoll, **Landschreiber.**

Capital. Niemand soll Zinse zu Capital schlagen. 57. An Capitalien geänderte, oder abgelößte Schuldbriefe sollen den Canzleyen eingeliefert werden. 71. Die Vermehrungen der Capitalien mögen nur hinten an die jüngsten Briefe gefügt werden. 73.

Capital, s. auch **Briefe.**

Chirurgorum **Bezahlung,** s. **Arzetlöhne.**

Digitized by Google

Citationen. Wie die für Gericht citierte anzusehen, wann sie ausbleiben, oder Aufschub begehren. 34. Wahrnung und Uebergebung derselben, wie anzusehen. 34. 35. Contumaz-Urtheile, auf ungehorsames Ausbleiben nach geschehenen Citationen. 128. S. auch Recht. Stadt-Gericht. Vogt-Gericht.
Cluß, gehört ans Vogtgericht. 27.
Commissaire, s. Factor.
Commissionen, s. Verordnungen.
Contumaz-Urtheile, wann dergleichen geschehen. 128.
Conti, Bezahlung derselben, s. Zedel.
Copeyen. Wie dieselben in den Canzleyen aufzurichten. 61. 62. Wie mit ihnen zu verfahren, und sie zu achten. 62, 63. Wie auf beliebte Copeyen die Briefe anzugeben und zu protocollieren, und was darbey zu beobachten. 63, 64. Was bey einem Nothverkauf in Ansehung der Copeyen auf andere Versicherungen zu beobachten. 118.
Creditor, s. Schulden, Schuldgläubiger.
Creuz, gehört ans Vogtgericht. 27.

D.

Im Dächtlischweil gehört ans Vogt-Gericht. 26.
Debitores, s. Schuldner, Zinsleute.
Debit der Waaren, s. Waaren.
Dikenau gehört ans Vogtgericht. 26.
Diebstahl, entwendt oder gestolen Gut, wie es dem Eigenthümer wieder soll zugestellt werden. 92.
Diener eines Ober- oder Landvogts, s. Ober- und Land-Vögte.
Dienste, Dienstboten. Wie mit den Diensten zu verfahren, von einem Ziel zum andern. 82. 83. Wann man zu denen keine Lust mehr hätte, was zu thun. 83. Wann die mit beyderseitigem Willen aus dem Dienst gehen, wie sie belohnet werden sollen. 83. Wann sie aus Bosheit aus dem Dienst zielen, oder treten, wie die anzusehen. 83. 84. Wann Dienste auf jemands Namen hin Waaren aus den Läden fordern und nehmen, wie sich darbey zu verhalten. 84. 85. In Auffählen gehet vor der Diensten unverjahrete Belohnung. 147. Erneuerte

Verordnung wegen dem Dingen, Belohnen, Halten, und Wegschiken der Diensten. 180. 181.
Dingen der Dienstboten, s. Dienste.
Docter der Arzney, ihre Bezahlung; s. Arzetlöhne.
Dunkle und verwirrte Sachen, kommen für Verordnete zur Untersuchung nicht zum Spruch. 18. Sollen für Rath gewiesen werden. 40. 41.

E.

Ehmatingen, Vogtey des ältern Herrn Burgermeisters, gehört ans Stadt-Gericht. 23.
Effetti, s. Gut (fahrend.)
Eheleute, s. Ehemann und Eheweib (auch Wittlinge, Wittweiber.) Weiber, welche im ledigen Stand Schulden ererbt oder gemacht haben, können ans Recht beschieden werden. 33. Welche Wittlinge, oder Wittweiber nicht, 33. Auch die Weiber nicht, deren Männer noch im Leben. 33. Wie Ehemänner und Eheweiber einander verschreiben, und für einander versprechen mögen, und wie nicht; auch was sie für ihre Kinder, Gefreundte oder Verwandte zu thun befügt, und nicht befügt seyn sollen. 76-79. 177. Wie Weibergut in Auffählen gehalten werde. 144. 145. 155. 156. 177. S. Weibergut.
Eheweiber-Mittel, s. Weibergut.
Ehrenbeförderungen, heben, wo kein Beding gemacht wird, die Gemach-Keller-Läden. ꝛc. Lehen nicht auf. 82.
Ehrenstellen Besoldung, s. unter dem Titel; Arbeitslohn.
Ehrschäzige Güter sollen ausser den Auffählen an gebührendem Ort gefertiget werden. 29.
Eid, Eidleistungen; Eid eines Schuldtheissen. 8. Richters. 9. Gerichtschreibers. 11. 12. Eid wegen des Pfundschillingerdiensts. 12. Ohne Noth soll man einem Kundschafter keinen Eid abnehmen. 51. 52.
Eidgenoß, auf keinen soll man Arrest legen. 44.
Einheimsche, und Fremde, s. Fremde und ꝛc.
Einkünften (verdiente) s. Arbeitslohn.
Eintrag, oder Gegenforderung, s. Schulden, Schuldsachen.
Eintreiben der Zins- und anderer Schulden, s. Schulden. Zinse.
Einzinser, s. Zinse, Zinsleute.

Digitized by Google

Einzug der Zinsschulden, s. Zinse.
- - anderer Schulden, s. Schulden.
Einzug, Einzuggelt, Einzugwesen.
- - Wie des Einzuggelts halber bey Auffählen, sich zu verhalten; es sey, daß man die bezogenen Güter behalte, oder gegen einen Fremden oder Gemeindsgenossen verkaufe. 169.
Eltern. Streitigkeiten zwischen ihnen und den Kindern, soll man gütlich zu vergleichen trachten. 22. Wie ein Kind für seinen Vater bezahlen müsse, oder nicht. 79. Kindern soll man nichts borgen, sonderlich nicht auf ihrer Eltern Tod hin. 79, 80. Wie die so solches thun, anzusehen. 80. Auch an der Fremde nicht, ohne der Eltern Bewilligung. 80. Es sey dann in Krankheit und äussersten Nöthen. 80, 81.
Engenweg gehört ans Stadt-Gericht. 23.
Engi gehört ans Vogt-Gericht. 27.
Erbgut soll von den vor dem Auffahl aufgeloffenen Schulden nicht angegriffen werden. 175, 176.
Erblehen, Erblehenhöfe, s. Höfe. Item: Lehen, Lehensachen.
Erdbrust gehört ans Vogt-Gericht. 27.
Eyd, Eydgenoß, s. Eid ꝛc.
Eyerbrächt gehört an das Vogt-Gericht. 27.
Entkräftung der Briefen, s. Briefe.
Entwendt Gut, s. Gut, Güter.
Erkaufte Gerichte, s. Gerichte.
Erndfrüchte, s. Früchte.
Essen und Trinken Beamteter, s. Tractamente.
Ewige Fruchtzinse, s. Früchte.
Ewige Gülten, s. Gülten.

F.

Factor, eines Factoren oder Commissarii Schulden, sollen bey Auffählen vertrautes Gut heissen und seyn. 160, 161. aber die bey selbigen befindlich unausgepakte Waaren; desgleichen die einem Arbeitsmann in die Arbeit gegebene Sachen sollen zurük gefolget werden. 161.
Fahrend Gut, s. Gut, Güter.

Fahrnuß, ſ. eben daſelbſt.
Fälle, dunkle und verwirrte, ſ. dunkle und ꝛc.
Fallender Brunnen, gehört ans Stadt-Gericht. 23.
Falliments-Sachen, und Streitigkeiten, Falliten, ſ. Auffähle, Auffahls-Sachen.
Falliten Strafe, ſ. Strafe.
Faß in den Kellern ſind ligend Gut. 58.
Fauſtpfande, ſ. Pfande, Pfändungen, Hinterlagen.
Feld, Blumen im Feld, ſ. Blumen.
Feldfrüchte, ſ. Früchte.
Fertigungsbriefe, ſ. Briefe.
Fertigen. Wer vor den andern zu fertigen. 41. Der Stift Güter ſollen ohne derſelben Vorwiſſen nicht gefertiget werden. 98.
Flühe-Gaß gehört ans Vogt-Gericht. 27.
Flunteren, Gemeind, gehört ans Stadt-Gericht. 23.
Forderungen, ſ. Schulden, Schuldſachen.
Frauen-Mittel, ſ. Weibergut.
Frefel, wie auszumachen, und abzuſtrafen. 42. Wohin dießfahlige Buſſen gehören. 42. Ernſthaftere Frefel ſollen vor Rath gewieſen werden. 43. Wie die Richter jemanden in die Gefängnuß legen laſſen mögen, und wo ſie das anzeigen ſollen, es betreffe Burger oder Landleute. 43, 44.
Fremde und Einheimſche. Fremde Parteyen ſind vor den Einheimſchen zu fertigen. 41. Wie auf Fremde kan Arreſt gelegt werden. 44, 45. Was jedem für Köſten zu ſprechen. 49. Wie fremde Kundſchaft anzuſehen. 54. An Fremde ſoll man ohne Obrigkeitliche Willfahr nichts verſchreiben. 58. Fremde haben der Sazung, betreffend die Ablöſung der Gültbriefen, mit ſchwerem Gelt, nicht zugenieſſen. 113, 114. Wie ein Einheimſcher die Gültigkeit ſeiner Anſprach beweiſen ſoll. 146. Und wie fremde Anſprecher ihre verbriefete und laufende Schulden. 146, 147. Wann ein Burger für einen andern Burger gegen einen Fremden Bürg wurde, ſoll dieſer neben dem Fremden zuſtehen. 158. Wann ein Fremder von ſeinem Factor in einer Schuldſach eine Verſicherung hätte, ſoll ihm nach derſelben Innhalt das Recht angedeyen. 160, 161. Wie des Einzuggelts halber ſich

zu verhalten, wann ein Auffahlszüger die bezogenen Güter gegen einen Fremden verkauft. 168, 169.
Fremde. Was für Sorgfalt einer, der an die Fremde reiset, seiner Schulden halber gebrauchen soll. 130, 131.
Fremde. Kindern an der Fremde soll man nichts borgen. 80, 81. ausser in Noth und Krankheit. 80, 81.
Fremde Lehrlinge, s. Lehrlinge.
Freyheiten des Stadt- und Vogt-Gerichts, s. Vogt-Gericht.
Freß- und Sauf-Schulden; um dieselben wird kein Recht gehalten. 184.
Früchte, Fruchtkäufe, Fruchtschulden, Fruchtzinse, Fruchtvorsäze ꝛc. Ewige Fruchtzinse sollen nicht mehr aufgerichtet werden. 59. Früchte im Feld und an den Halmen sollen nicht verkauft werden. 103. Wie die Vorsäze auf nasse und trokene Früchte unter die unverjahrete Lidlöhne, und laufende Schulden zu rechnen, und was darbey ferners in Unglüksfällen zu beobachten. 148, 149. Wie die Früchte im Feld ligende oder fahrende Hab seyn sollen. 149, 150. besonders wann der Auffahl schon vor der Ernde, oder Herbstzeit erkennt wäre. 150.
Fürbotte soll der Gerichtsweibel nicht anstehen lassen. 14.
Fürkünden der Richtern. 22.
Fürsprech. Kein Præses im Gericht soll Fürsprech seyn. 5.

G.

Ganten, Gantsachen. Wann Ganten zu bewilligen. 35. An den Ganten bleibt der Kauf dem lezt- und meistbietenden. 104. 185. Wer dem Verganten der am Auffahl begriffenen Mitteln abwarten, und wie dieselben zu belohnen seyn sollen. 145. Fernere Verordnung wegen Verganten verauffahleten Guts. 185, 186. Erkanntnuß wegen Privat-Ganten. 185, 186. Was für Gantstreitigkeiten zur Decision des Stadt-Gerichts gehören. 186, 187.
Gantknecht. Seine Pflichten und Lohn. 16, 17. 185.
Gantmeister. Seine Belohnung bey Auffählen. 145. 185.
Gärten sind ligend Gut. 58.
Gast, Gäste. Auf solche darf man Arrest legen. 44, 45. Wie ein Wirth für seinen Gast in Läden accreditieren mag. 85.

Gefährliche Käufe, ſ. Käufe.
Gefängnuß. Wie die Richter jemanden in Gefängnuß legen laſſen mögen, und wo ſie das anzeigen mögen, es betreffe Burger oder Landleute. 43, 44.
Gegenrecht. Wie es mit dem Arreſt-legen, wann das Eydgnöſſiſche Gegenrecht nicht zu erheben. 44, 45. Am Stadt-Gericht ſoll den Fremden auf Beſcheinung des Gegenrechts, und den Einheimſchen gleiches Recht gehalten werden; Und wie am Vogt-Gericht. 161, 162.
Gegenforderungen, ſ. Schulden, Schuldſachen.
Gekaufte Gerichte, ſ. Gerichte.
Gelt, Geltleihen, ſ. Ausleihungen.
Gelt, baares, iſt fahrend Gut. 59.
Geldſorten. In was vor einem Werth der alten Sorten die Gülten abzulöſen, und mit ſchwerem Gelt. 112, 113, 114. ſ. Briefe, Gülten.
Geltzinſe, ſ. Zinſe.
Gemächer, ſ. Häuſer.
Gemeinden. Welche an das Stadt-Gericht gehören. 22-24.
- - Vogt-Gericht. 24-27.
Gericht, ſ. Stadt-Gericht. Vogt-Gericht. Recht.
- - Erkaufte, wann, und aus was Urſachen ſolche zu bewilligen. 21, 22. Was davor zu zahlen. 22.
- - Was Gewalt das Gericht haben ſoll. 31-42. 41-44. Von Zügen vor Rath, und von Weiſungen. 38-42.
- - Wann Güter aus unterſchiedlichen Gerichten in einen Brief kommen, was zu beobachten. 73.
- - Zuzug zweyer Richtern bey wichtigen Sachen. 5, 6. 183.
- - Montag-Gericht, ſ. Vogt-Gericht.
Gerichtſchreiber. Sein Eid. 11, 12. Er ſoll ohne Urlaub nicht von der Stadt. 12. Buß, wann ers thut. 12. Wer in ſeiner Abweſenheit protocollieren ſoll. 12, 13. Seine jährliche und zufällige Belohnung. 13, 14.
Gerichthaus. Holz zu ſeinem Gebrauch. 16.
Gerichtsweibel. Sein Eid. 14. Er ſoll die Fürbotte und Warnungen nicht anſtehen laſſen. 14. auf dem Gerichthaus wohnen, und immerhin gewärtig ſeyn. 14 15. wie auch dem Schuldtheiß. 15. unbefraget nichts reden. 15. krank oder abweſend einen Vicarium ſtellen. 15. ſeine Belohnung. 15, 16. ſein Lohn bey Auffahlshandlungen. 140, 141.

Geſchirr. Schiff- und Geſchirr iſt fahrend Gut. 59.
Geſchreyte in Auffählen, und unſchuldig Beſchädigte, wie ſie darinn anzuſehen. 156.
Geſchwiſterte. Wer zu einem Haus in der Stadt unter ihnen den Zug habe. 104. Wie ſie ererbte Grundzinſe, Zehenden ꝛc. ziehen mögen, desgleichen die Schuldbriefe, ſo ſie mit einander gemein haben. 108.
Geſellenwirth, ſ. Gſellenwirth.
Geſtift zum Groſſen Münſter, ſ. Groß-Münſter Stift.
Geſtolen Gut, ſ. Gut.
Gewalt. Wer ſchaltend- und waltende Hand hat, mag ans Recht beſcheiden werden. 32.
Gewehr, ſ. Ueber- und Untergewehr.
Gewerb. Niemand als Burger mögen in der Stadt Häuſer oder Gewerb kaufen. 95.
Gewerb-Schulden, ſind ligend Gut. 59.
Glattbrugg, gehört an das Stadt-Gericht. 24.
Goldbach, gehört an das Vogt-Gericht. 25.
Goldgeſchmied, ſ. Silbergeſchmied.
Göſſiken, gehört an das Vogt-Gericht. 26.
Groß-Münſter Stift. Der Stift Güter ſollen ohne derſelben Vorwiſſen nicht gefertiget werden. 98.
Grundzinſe, treibt der Rathſchreiber ein. 31. Grund- und Bodenzinſe ſollen jährlich fleiſſig abgeſtattet werden. 59 60. Wie die Liferung derſelben geſchehen ſoll. 60. Was für Rechte der Lehenherr darum habe. 60. Wo viel Einzinſer in einem Grundzins, ſoll von denſelben ein Trager erwehlt werden, und was dabey zu beobachten. 90. Wie ſich zu verhalten, wann einer nicht Trager ſeyn wollte. 91. Grundzinſe ſollen bey den Käufen ordentlich abgetheilt werden. 94. Die auf die Höfe eingehende Grundzinſe ſollen darbey unverändert bleiben. 103. Wie lebende Geſchwiſterte ererbte Grundzinſe ziehen mögen. 108. Einer, der ſonſt an einem Grundzins ſchon einen Theil hat, mag zum andern der feil wird, den Zug haben. 109. Wann und wie Grundzinſe bey Auffählen bezahlt werden. 151, 152.
Gſellenwirthe. Wie ihre Anſprachen bey Auffählen zu achten. 157.
Am Gſtad, gehört an das Vogt-Gericht. 26.
Im Gugger, gehört an das Vogt-Gericht. 26.

Gülten, Gültbriefe. Ewige Gülten, Gelt- Frücht- und Weinzinse sollen nicht mehr aufgerichtet werden. 59. Jährliche Lieferung der Grund- und Bodenzinsen, und Rechte des Lehenherrn. 59, 60. Wie ein Schuldner einen Gültbrief der feil wird, an sich ziehen möge. 109. Von Ablösung der Gültbriefen. 110-119. Gülten, so auf gewisse Zeit Abkündigung abzulösen. 110. Gülten, worinnen die Nichtablösung heiter begriffen. 111. Wie der, so anderwerts Gelt darzu entlehnt, und der Anleiher anzusehen. 111, 112. In was vor einem Werth der alten Sorten die Gülten abzulösen, und mit schwerem Gelt. 112, 113. Die von fremden Orten erkauft werden, sind nicht mit schwerem Gelt abzulösen. 113. Wie es mit denen, darinn nur gewisse Summen bestimmet, bewandt seyn soll. 113. Fremde haben dieser Sazung nicht zugenieſſen, deswegen die aus der Fremde dergleichen Briefe zu kaufen, sich gewahren sollen. 113, 114. Welcher Aemtern Gülten nicht abgelöst, aber wol ausgetauscht werden mögen. 114. Sorgfältige Nachfrage der Beschaffenheit der Briefen, bey einem Kauf derselben. 114, 115. s. a. **Briefe.**

Gültigkeit der Ansprachen bey Auffahlshandlungen. 146.

Gut, Güter, s. auch **Waaren**, [ligend, fahrend, vertraut ꝛc. Gut.] Was ligend Gut sey. 58, 59. 177. Was fahrend Gut sey. 59. Wie Pfande und Hinterlagen von Fahrnus oder Waaren aufzunehmen. 67. Wie die Obligationen darauf einzurichten. 67, 68. Wie der Blumen im Feld, oder an Räben, zu verschreiben. 68. Wie die Versicherung auf Vieh einzurichten. 68, 69. Wie halb Vieh zu stellen, und was im Fall dasselbe veraberwandelt wurde, zu gewahren. 69. Wie Hinterlagen von Schuldbriefen, Silbergeschirr ꝛc. aufzunehmen, und was zu beobachten, wann darbey etwas gestolenes wäre. 69, 70. Ehemanns-Eheweibs-Gut, s. **Ehemann und Eheweib.** Item **Weibergut.** Entwendt oder gestolen Gut soll seinem Eigentumsherrn ohne Entgelt zurükgestellt werden. 92. Was vertrautes Gut oder nicht, heiſſen und seyn soll. 92. 160. 161. 177. Verkaufen ligender Güter, s. **Käufe, Verkäufe.** Beschwerden auf Gütern, s. eben das. Wann ein Gut verkauft wird, soll der, so darauf zu fordern, sich inner Jahrsfrist anmelden

den, oder der Schuld verlürſtig ſeyn. 99. Der Stift Güter mögen ohne derſelben Vorwiſſen nicht gefertiget werden. 98. Tauſchen der Gütern. 98. 107. Von fahrender Haab, deren Kauf, Beſchaffenheit, Nachwährſchaft-Zeit ꝛc. 101-194. Zugrecht zu Höfen und Gütern auf dem Land. 105-107. Wie bey Auffählen die Lidlöhne, und Vorſäze auf die Güter zu vertheilen. 149. Wie bey ſolchen die Früchte im Feld, ligend oder fahrend Gut ſeyn ſollen. 150. Was vor Rechte bey Auffählen die Obligationen haben, ſo ligend oder fahrend Gut, und unbenannt, zu Pfand haben. 157. Fahrnuß wie ſie zu Pfand ſeyn ſoll oder nicht, wann ein Hausherr ſeinem Hausmann etwas darleihet. 159. 160.

Güter, verſchriebene, ſ. Briefe.

Gut, Güter, wie bey Auffählen damit zu handeln, ſ. Auffähle.

Gütlicher Spruch, Vergleich, Accommodement. Gütlich zu übergeben ſoll niemand gezwungen werden. 17. Streitige Eltern und Kinder ſollen darzu angemahnet werden. 22. Wie mit einem, der ihnen nicht nachkommt, zu verfahren. 129.

Gütliche Abmachung mit den Creditoren, ſoll allein vor Gericht geſchehen. 176.

H.

Haab, fahrende, ſ. Gut.

Habuel, [auf dem] gehört an das Vogt-Gericht. 26.

Hagel, ſ. Unglükofälle.

Halbvieh, ſ. Vieh.

Hand, ſchaltend- und waltende, ſ. Gewalt.

Handelsleute und Krämer, ſ. Krämer.

Handſchriften, ſ. Obligationen.

Handwerkoſchulden ſind ligend Gut. 59.

Haſenacher gehört an das Vogtgericht. 26.

Haubtmängel des Viehs, ſ. Vieh.

Häuſer, [Gemächer, Keller, Läden,] ſind ligend Gut. 58. Wie Gemächer, Keller, Läden ꝛc. zu verleihen, und wider aufzukünden. 81. So lang ſollen beyde Theile einander halten, als ſie es anbedingt. 82. Wo keine

Bedinge, heben Käufe, Verkäufe, und Todesfälle die Lehen auf; und wie ein Hausmann oder die Seinigen allenfalls anzusehen. 82. Beschwerden und Grundzinse auf Häusern sollen bey den Käufen ordentlich abgetheilt werden. 94. Nur Bürger mögen in der Stadt Häuser bewerben. 95. Was bey einem verkauften Hause bleiben soll. 97. Wann ein Haus verkauft wird, soll der so darauf zu fordern, inner Jahrsfrist sich anmelden, oder der Schuld verlürstig seyn. 99. Wie Verkäufer der Häuser, Läden, gegen den Hausleuten dero Verbleibens halber sich zu verhalten. 99. Wer zu einem Haus in der Stadt unter Geschwisterten den Zug habe. 104. Wer sonst. 104. 105. Haus- oder Lehenmann hat kein Zugrecht. 105. Wie die Lidlöhne und Vorsätze auf die Häuser zu vertheilen. 149. Wie in Auffählen die Haus- und Ladenzinse zu betrachten. 154. Wann ein Hausherr seinem Hausmann etwas darleihen wurde, wie dessen Fahrnus zu Pfand seyn soll oder nicht. 159. 160.

Hausbediente, s. Dienste, Dienstboten.

Hausgeräth [Mobilien] von allerhand Gattung, ist fahrend Gut. 59.

Hausherr, Hausmann, } s. Häuser.

Hausrechnung, s. Jahrrechnung.

Hausvater, jeder Hausvater soll jährlich eine fleißige Hausrechnung machen, und sein Hauswesen darnach einrichten. 172.

Hauszinse, s. Häuser.

Heilige Schrift, s. Bibel.

Heimat, wer daselbst mit Feuer und Licht nicht seßhaft, mag nicht mit Arrest belegt werden. 44. 45.

Heimsche und Fremde. s. Fremde.

Herrliberg, gehört ans Vogtgericht. 26.

Herbstfrüchte, s. Früchte.

Im Herrli-Berg, gehört ans Vogtgericht. 26.

Heßlibach, gehört ans Vogt-Gericht. 25.

Heu soll bey einem im Auffahl stehenden Hof verbleiben. 150. 151.

Heurath, hebt in Gemach- Keller- und dergleichen Tractaten, wo kein Beding gemacht wird, das Lehen nicht auf. 82.

Hinterlagen, Bürgschaften auf solche, s. Bürgen.

Hinterlag. Wie Pfande und Hinterlagen von Fahrnus oder Waaren aufzunehmen. 67. Wie die Obligationen auf Fahrnus einzurichten. 67. Wie die Blumen im Feld, oder an Räben, zu verschreiben. 68. Wie die Versicherungen auf Vieh einzurichten. 68. Wie halb Vieh zu stellen, und was, im Fall dasselbe veraberwandelt wurde, zu gewahren. 69. Wie Hinterlagen von Schuldbriefen, Silbergeschirr ꝛc. aufzunehmen. 69. 70. Was zu beobachten, wann darbey etwas gestolenes wäre. 70. Was die, so sich verschriebene Pfande ohne Recht annehmen, zu thun. 74. Wie hinterlegte Pfande zu behalten, wann man nicht bezalt wird. 75. Wem der Vorschuß, wann sie versichert wurden, gehöre. 75. Wann man nicht die Behörd erlöste, wie sich zu verhalten. 75. 76. Die hinterlegte und verschriebene Faust-Pfande haben, suchen ihre Ansprache darauf, bey den Auffählen. 153. Rechte der pfandbaren Obligationen. 157. Wie eines bevogteten hinterlegte Pfande anzusehen. 163. Was der jüngste Brief vor Unterpfande zu fordern, und wie man der vorgehenden Briefen Unterpfande angreifen möge. 166.

Hintersässen, und Bürger sagen einander umsonst Kundschaft. 54. Erstere sollen ihre Verschreibungen am Stadtgericht aufrichten lassen. 58. Hintersässen in der Stadt gehören ans Stadt-Gericht. 23.

Hinterruks Zinse einziehen, s. Zinse.

Hirslanden, gehört an das Vogt-Gericht. 27.

Hochenstein, gehört an das Vogt-Gericht. 27.

Hochrüti, gehört an das Vogt-Gericht. 25.

Höfe, Verstuken derselben. 90. 94. Wer dazu den Zug habe. 105. Wer zu einem ganzen Hof, der verstuket wird, den Zug hat, mag den Kauf ziehen, der ihm am kommlichsten. 106. Heu, Strau, Bau s. v. sollen bey einem am Auffahl stehenden Hof verbleiben. 150. 151.

Hofacher, gehört an das Vogtgericht. 27.

Holz zum Gebrauch des Gerichtshauses. 16.

Hölzer sind ligend Gut. 59.

Hornvieh, s. Vieh.

Hottingen, die Gemeind, gehört an das Vogtgericht. 23.

Hub, gehört an das Vogtgericht. 26.

Auf der Hub, gehört an das Stadt-Gericht. 23.
Hypothec, ſ. Hinterlag.

I.

St. Jacob, Pfründer daſelbſt dörfen für Gericht beſcheiden werden. 33. Dieſes Hauſes Gülten können nicht abgelößt, wol aber ausgetauſcht werden. 114.
Jahrmärkte. In denſelben hat ein Schuldtheiß um kleine, auch fremde Krämer-Pöſtlein, die Arreſte zu erlauben. 46.
Jahrsnuzen, vorſtreken auf denſelben, wie bey Auffählen zu halten. 159.
Jahr-Rechnung, jeder Hausvater ſoll ſie jährlich machen, und ſein Hausweſen darnach einrichten. 172.
Incarcerieren, ſ. Gefängnus.
Inner-Kieſpach, ſ. Kieſpach.
Innſtand der Rechten, ſ. Recht.
Innere Obervögte, ſ. Ober- und Landvögte.
Intwyl, gehört an das Vogtgericht. 26.
Inventarium über eines ausgetrettenen Haab und Gut. 144. 182. Beym Inventieren ſollen drey Richter ſeyn. 133.
Irrungen des Schreibers, oder Landſchreibers, ſ. Landſchreiber.
Iſtſchnach, gehört an das Vogtgericht. 25.
Junge Richter, ſ. Richter.
Jüngſte Briefe, ſ. Briefe.

K.

Kaltenſtein gehört an das Vogtgericht. 25.
Kammern, ſind ligend Gut. 58.
Kammern, ſ. Häuſer.
Kapf, gehört an das Vogtgericht. 27.
Käufe der Krämer-Waaren, ſ. Krämer, Läden, Waaren.
Käufe und Verkäufe. (Käufer und Verkäufer.) Kauf-Briefe. Von wem ſie entſcheiden werden ſollen. 28. 29. Ausfertigung der Käufen und Zügen um Güter, ſo in denen ans Stadt- und Vogtgericht gehörigen Gemeinden gelegen, welche von verburgerten geſchehen. 28. 29. Erläuter- und Beſtätigung. 178. Wer die auf denen Ganten, wegen Käufen, Reukäufen und Zügen entſtehende Streite

Streite entſcheiden ſoll. 186. 187. Um ehrliche Käufe können Briefe gemachet, aber ohne Aufkündigung wider bezahlt werden mögen. 61. Kein Kaufbrief gilt für eine Verſicherung. 62. 63. Wo keine Bedinge, heben Todesfälle ſolche auf. 82. Vom Verkaufen, Kaufen, Tauſchen, und denen Zug-Rechten. 93-110. Wer und was einer zu verkaufen befügt. 93. Wann der Richter einen Kauf aufſchieben ſoll. 94. Was einem Verkäufer bey dem Verkaufen gegen dem Käufer oblige. 93. Ohne Wiſſen und Willen der Lehenherren ꝛc. ſind die Erblehenhöfe nicht zu verſtuken, noch zu verkaufen. 94. Die Grundzinſe und Beſchwerden ſollen bey den Käufen ordentlich abgetheilt werden. 94. Wie die Käufe unter Bürgern und Landleuten aufzurichten, und zu beſchreiben. 94. 95. Niemand als Bürger mögen in der Stadt Häuſer oder Gewerb kaufen. 95. 96. Wann der Käufen Nuz- und Würkungen, ſamt was davon abhanget, anfangen ſollen. 95. 96. Wann ein Reukauf nicht mehr Plaz habe. 96. Der Verkäufer ſoll um ſeinen Verkauf Nachwähr ſeyn. 96. Wie hoch die Wendſchäze, und Trinkgelter anzudingen. 97. Was bey einem verkauften Hauſe bleiben ſoll. 97. Der Verkäufer ſoll den Kauf- und Schuldbrief bezahlen. 97. Leichtſinnige, verderbliche, gefährliche Käufe, ſollen aufgehebt werden. 98. Wann ein Haus oder Gut verkauft wird, ſoll der, ſo darauf zu fordern, inner Jahrsfriſt ſich anmelden, oder der Schuld verlürſtig ſeyn. 99. Wie Verkäufer der Häuſer, Läden, gegen den Hausleuten dero Verbleibens halber ſich zu verhalten. 99. Wie ſich einer, der Briefe verkauft, der Nachwährſchaft halber zu gewahren, ſonderlich wann der Verkäufer etwas Geſuchs darbey hätte; oder daß der Schuldner in Aufrichtung der Briefe Gefahr gebraucht. 100. 101. Wie die Käufe um Waaren Wein, Früchte ꝛc. einzurichten. 101. Wie zu verfahren, wann eine Waar nicht währſchaft. 101. 102. Nachwährſchaftzeit. 102. 103. Die auf die Höfe eingehende Grundzinſe ſollen nicht davon verkauft werden. 103. Blumen im Feld und Räben ſoll nicht verkauft werden, auch kein Ober- und Untergewehr. 103. 104. An Ganten bleibt der Kauf dem lezt- und meiſtbietenden. 104.

104. Zugrecht zu Haus- und Güter-Käufen, und was dabey zu beobachten. 104-109. S. Zug, Zugrecht. Was ein Verkäufer auf den Verkauf der Pfande gegen den Schuldgläubiger der Nachwährschaft halber schuldig sey, oder nicht. 109. 110. Käufe von Gülten und Schuldbriefen, s. Briefe, Gülten. Wie die in einem Nothverkauf stehende Briefe abzulösen. 117. Was bey einem Nothverkauf der eigenen Mitteln, der Sicherheit des Verkaufs, Vorzug der Schuldgläubigern, und Copeyen auf andere Versicherungen; item, der Erdaur- und Bescheinung der Nothverkäufen halber zu beobachten. 118. Bey einem Kauf soll dem Schuldgläubiger den neuangestossenen Schuldner anzunehmen frey stehen, wofern aber er es thäte, soll der Verkäufer ledig seyn. 164. Jeder Käufer, der um ältere Verschreibung angegriffen wird, soll darum seinen Verkäufer anlangen. 164. 165. Wie ein Auffahls-Züger die bezogenen Güter verkaufen möge, und was er verpflichtet, wann er aus sich selbst verkauft. 167. 168. Wie des Einzugsgelds halber sich zu verhalten, er behalte die bezogene Güter, oder verkaufe die gegen einem Fremden, oder gegen einem Gemeindsgenossen. 168. 169.

Kaufbriefe und Kaufschuldbriefe, was beym Protocollieren, Ausfertigen, und Siegeln derselben zugewahren. 64. 65. 66. Wie die Zahlungen derselben in Auffählen zu halten, wann sie Pfande haben. 152. Welche aber keine Pfande haben. 152. 153. s. Käufe.

Kaufmannsgut, s. Waaren.

Kaufmannsschulden, sind ligend Gut. 59.

Kaufschilling, wann bey Auffählen solche zu bezahlen. 151. Was der unversicherten halber zu beobachten. 153.

Kaufschuldbriefe, s. Kaufbriefe.

Kaufte Gerichte, s. Gerichte.

Keller, sind ligend Gut. 58.

- - ausleiben, s. Häuser ꝛc.
- - wer zum Kauf eines Kellers den Zug habe. 105.

Kernen der Grundzinsen, wie einer beschaffen seyn soll. 60.

Keschenrüti, gehört ans Stadtgericht. 24.

Keßler, auf solche darf man Arrest legen. 44.

Kinder. Welche an das Recht zu bescheiden, und welche nicht. 33. Streitigkeiten mit den Eltern, soll man trach-

krachten zu vergleichen. 22. Kindern ſoll man nichts borgen, ſonderlich nicht auf ihrer Eltern Tod hin. 79. 80. Wie die, ſo ſolches thun, anzuſehen. 80. Auch an der Fremde nicht, ohne der Eltern Bewilligung. 80. Es ſey dann in Krankheiten, und äuſſerſten Nöthen. 80. 81. Wie ſie für ihre Vätter bezahlen. 79. Welchen in der Eltern Auffahl der Sparhafen gehöre. 156. Sollen der Eltern übles Haushalten bey Auffählen nicht entgelten. 176.

Kirchenbücher, ſollen nicht zu Pfande genommen werden. 36.

Kirchenörter, ſind ligend Gut. 58.

Kirchenrüfe, wie ſie am Gericht ergehen. 31. 32. Wann zu erlauben, und des Rathſchreibers Verrichtung mit denſelben. 122. 123.

Kleider, Kleidung. Kleider ſind fahrend Gut. 59.

Kleinodien, ſind fahrend Gut. 59.

Klus, ſ. Clus.

Knechte, ſ. Dienſte, Dienſtboten.

Knechte eines Ober- oder Landvogts, ſ. Ober- und Landvögte.

Korn im Feld, obs in Auffählen ligend oder fahrend Gut ſey. 149. 150.

Köſten. Vom Köſtenſprechen. 47-49. Wann die Redner-Köſten gut zu ſprechen, oder nicht. 48. Köſtenſprechen, einem der jemand muthwillig am Rechten umziehet. 48. 49. Was vor Köſten einem Einheimſchen und Fremden zu ſprechen. 49.

Köſten bey Auffählen, ſ. Auffähle.

Koſtgänger, ſ. Tiſchgänger.

Krämer, auf ſolche darf man Arreſt legen. 44. Wie ſie ſich beym Vertrauen der Waaren aus den Läden, Machen und Unterſchreiben der Zedeln ꝛc. zu verhalten. 84. 85.

Kramläden ſind ligend Gut. 59.

Krämwaaren ſind ligend Gut. 59.

Krankne Schuldgläubiger, ſ. Schulden.

Kreuel, von der Silbruk der Sil nach hinab, in das Hard, gehört an das Stadtgericht. 24.

Kreuz, ſ. Creuz.

Kueſen gehört an das Vogtgericht. 26.

Kühlenbrunnen gehört an das Vogtgericht. 26.

Kundſchaft. Von Kundſchaften. 50-55. Wer Kundſchaft ſagen möge oder nicht. 50. Wie mit den Kundſchaften

zu verfahren. 50. 51. Wann kein Eintrag darwider wäre. 51. Wessen selbige zu erinnern. 51. Ohne äusserste Noth soll kein Eid abzunehmen seyn. 51. Wie die Kundschafter in Bey- oder Abwesenheit der Parteyen zu verhören. 52. In einer Sache sollen zwey Zeugen seyn. 52. Ehrliche Weiber sollen auch verhört werden. 52. Wie und von wem die ungefähr eingebrachte Kundschaften zu verhören. 53. Ein jeder soll, so es begehrt wird, dem andern Kundschaft zu geben schuldig seyn. 53. Wie die auf Obrigkeitliches Gebott Kundschaft zu sagen sich weigernde zum Gehorsam zubringen, oder abzustrafen. 53. Wie die verschlossene Kundschaft ab der Fremde anzusehen. 54. Bürger und Hintersässen sagen einander umsonst Kundschaft. 54. Wie Kundschaften verschiedenlich zu belohnen. 54. 55. Wie eine Schuld auf einen Todten zu beweisen. 55.

Rüßnacht, gehört an das Vogtgericht. 26.

L.

Läden, sind ligend Gut. 59. Vom Vertrauen der Waaren aus den Läden, fordern, und unterschreiben der Zedeln, und accreditieren in Läden, wie sich darbey zu verhalten. 84. 85. s. **Waaren**. Wie zu verleihen, aufzukünden, (aufzuheben,) s. **Häuser**. Zugrecht zum Kauf der Läden. 105.

Ladenzinse, s. **Häuser**.

Ladengüter, sind ligend Gut. 58. Wer zu Stuk und Gütern auf dem Land den Zug habe. 105.

Landsflüchtige, auf solche darf man Arrest legen. 44.

Landmann, **Landsässe**, } **Landleute**. Keiner soll auf den andern Arrest legen. 44. Wie die Käufe unter Landleuten aufzurichten. 94. 95. Vorbehalt besonderer Einzugsrechte (der Schulden) auf der Landschaft. 124. Wer den Auffahlsverfertigungen auf dem Land beywohnen möge. 135. 136. Fremde auf dem Land gehören ans Stadtgericht. 23.

Landschreiber, ihr Beyseyn bey den Auffahls-Handlungen. 7. 8. 130. Ihm gebührt die Ausfertigung der Schuld-Kauf-

Kauf- und Fertigungs Briefen im Vogtgericht. 29. 178. Was er bey Verfertigung der Copeyen, Briefen, Ausfertigen und Protocolliren der Schweſter- Kauf- und Schuldbriefen und weiters, zugewahren. 63-66. Wie ſeine Irr- und Verſehungen, und Verſchweigungen anzuſehen. 66. Was er für Briefe unnüz machen, [entkräften] ſoll, und was weiters zubeobachten. 70-74. 134. 135. Wie Zahlungen einzuſchreiben. 71. 72. Können nur auf neue Briefe aushin gegeben werden. 72. Er ſoll die Vermehrung der Capitalien hinten an die jüngſten Briefe fügen. 73. Was zubeobachten, wann Güter aus unterſchiedlichen Gerichten in einen Brief kommen. 73. Wann ſelbiges überſehen wurde, wie neue Verſchreibungen gegen denen, die nicht genugſame Eigenſchaften hätten, zu beobachten. 74. Belohnung der Canzley für Auffähls- und Feil-Rüfzedel, Wahrnungen ꝛc. 123. 124. Denen im Auffahl unnüzwerdenden Briefen ſollen die Schreiber genau nachforſchen. 134. 135. Sie ſollen die Auffahls-Beſchreibung dem Verfertiger zeitlich einhändigen. 135. Und den Auffahls-Verfertigungen auf dem Land beywohnen. 135. 136 Ihre Beſoldung bey Auffahlshandlungen. 136. Schreiber-Tax von Beſchreibung eines Auffahls. 141. 142. 148. Vom Zug- oder Fertigungs-Brief, auch Verweiszedeln. 142. 143.

Land- und Obervögte, ſ. **Ober-** und ꝛc.

Laufende Schulden, ſ. **Schulden.**

Lätten gehört ans Stadtgericht. 23.

Ledige, welche an das Recht mögen beſcheiden werden, und welche nicht. 33. Weiber die im ledigen Stand Schulden ererbt oder gemacht, können ans Recht beſcheiden werden. 33.

Lehen, Lehenſachen; (Lehen-Herr, Lehen-Höfe, Lehenmann, Lehenzins.) ſ. auch **Häuſer.** Rechte des Lehenherrn, betrefend die Lieferung der Grundzinſe. 60. Wo keine Bedinge, heben Todesfälle die Lehen auf. 82. Ohne Wiſſen und Willen der Lehenherren ꝛc. ſind die Erblehen-Höfe nicht zuverſtuken, noch zuverkaufen. 94. Ein Lehenmann hat kein Zugrecht. 105. Wie bey Auffählen die Lehengüter-Zinſe zubetrachten. 154. Auch wann ein Lehenherr dem Lehenmann etwas auf den Jahrsnuzen, oder noch darüber leiſten wurde. 159. Wann einem

Lehenmann zubeschreiben wäre, soll der Lehenherr darum berichtet werden. 159.
Leben der Häusern und Gemächern, s. Häuser.
Lehrlinge, fremde, sollen nicht vor Gericht beſcheiden werden. 34.
Leihen, Anleihungen, s. Ausleihen.
Leichtſinnige Käufe, s. Käufe.
Leimbach, ober- und unter-) gehören an das Vogt-Gericht. 27.
Lidlohn, s. Arbeit, Arbeitslöhne, item Auffähle. Wie ſie in Auffählen vorgehen. 147. 148.
Liferung der Grundzinſen, s. Grundzinſe.
Ligend Gut, s. Gut, Güter.
Lindau, gehört an das Vogtgericht. 25.
Lindenberg, gehört an das Vogtgericht. 25.
Lohn, s. Arbeitslohn.
Lohn der Dienſtboten, s. Dienſte.

M.

Majorennität; wer 25. Jahre erreicht hat, kan vors Vogtgericht beſcheiden werden, früher nicht. 33.
Macht, ſchaltend- und waltende, s. Gewalt.
Mägde, s. Dienſte, Dienſtbotten.
Mahlzeit, Beamteter, in Auffahlshandlungen, s. Tractament.
Männer, ſo ſchaltend- und waltende Macht haben, s. Gewalt.
Märkte, s. Jahrmärkte.
Mehren um Urtheile. 5.
Mitzinſer. (Einzinſer,) s. Zinſe, Zinsleute.
Mittel, Mütterliche, s. Weibergut.
Mittelrichter, s. Richter.
Mobilien, s. Gut. (fahrend)
Montag-Gericht, s. Vogtgericht.
Morgengericht, s. Stadtgericht.
Moſt, s. Weinmoſt.
Muggenbühl, gehört an das Vogtgericht. 27.
Müllibach, gehört an das Vogtgericht. 27.
Mutter, s. Eltern.
Muttergut, s. Weibergut.

N.

Nachgehen in Auffählen, s. Auffähle.

igitized by Google

Nachwähr, Nachwährschaften. Was beym Protocolliren und Ausfertigen der Nachwährschaften zu beobachten. 63. 64. Der Verkäufer soll um seinen Verkauf nachwähr seyn. 96. Nachwährschaft beym Kaufen der Schuldbriefen. 99. 100. Was ein Verkäufer, auf den Verkauf der Pfanden gegen dem Schuldgläubiger, der Nachwährschaft halber schuldig ist. 109. 110. Nachwährschaft bey Viehkäufen. 102. 103.
Nachfrage nach der Beschaffenheit der Schuld- und Gült-Briefen. 114. 115.
Nahrung, s. **Brotschulden.**
Nasse Früchte, s. **Früchte.**
Neben-Parteyen, s. **Parteyen.**
Nebenschuldenbotten, sollen abgekennt seyn. 125.
Neue Richter, s. **Richter.**
Nothverkauf, s. **Kauf, Käufe.**

O.

In der obern Schipf, gehört ans Stadtgericht. 26.
Oberhausen, gehört ans Stadtgericht. 24.
Oberleimbach, s. **Leimbach.**
Oberwollishofen, s. **Wollishofen. u. s. w.**
Oberhof, gehört ans Stadtgericht. 23.
Oberstraß, gehört ans Stadtgericht. 23.
Ober- und Landvögte. Obervögten Præsidium bey dem Vogtgericht. 7. 8. 24. 25. 139. Haben am Vogtgericht zu siegeln. 30. Wie die Schulden in Ober- und Land-Vogteyen einzuziehen. 127. Ihre und ihrer Dienern Besoldung und Tractament bey Auffahlshandlungen. 136. 137.
Ober- und Untergewehr, s. **Ueber- und Untergewehr.**
Obrigkeitlicher Beamteter bey Auffahlshandlungen Tractament, s. **Tractament.** Ihre unverjahreten Löhne gehen in Auffählen vor. 148.
Obligationen. Bürger mögen ihre Obligationen eigenhändig machen. 57. 58. Von Hinterlagen und Obligationen. 67-70. Wie die Obligationen auf Fahrnus einzurichten. 67. Obligationen um hinterlegte Schuldbriefe, Silberbergeschirr, und anders. 69. 70. Bürgschaften um pfand-

pfandbare Obligationen. 88. 89. Wie ſich mit Obligationen zu verhalten bey Auffahlshandlungen, ſ. **Auffähle.**
Obligationen, mit und ohne Pfand, ſind ligend Gut. 59.
Ordnungen, ſ. **Verordnungen.**
Oerliken gehört ans Stadtgericht. 24.
Ortenbach, Wayſenhaus am) ſ. **Wayſenhaus.**

P.

Parteyen. Wie dieſelben freundſchaftlich zu vergleichen. 18. Welche vor den andern am Gericht zu fertigen. 28. 29. Die Auffahls-Köſten ſollen auch auf die Neben-Parteyen vertheilt werden. 137.
Pfande, Pfändung. Wie die Pfändung erfolgen ſoll, in und auſſer der Stadt. 35. Was nicht zu Pfand hinaus zu nehmen. 36. Wie lang die Pfande im Rechten ligen bleiben. 36. Wie hernach darmit zu verfahren. 36. Das über die Schuld von den Pfanden vorſchieſſende, ſoll dem Schuldner wider werden. 37. 75. Wer Pfand und Pfenning hat, auf den ſoll kein Arreſt gelegt werden. 44. Wie Pfande von Fahrnus, oder Waaren aufzunehmen. 67. Wie Pfande am Nagel aufzunehmen. 70. Niemand ſoll die ihm verſchriebene Pfande ohne Recht an ſich ziehen mögen. 74. Wie einer die hinderlegte Pfande für ſich behalten möge, wann er nicht bezahlt wurde. 75. oder nicht die Behörd erlöste. 76. Wie, wann wider das Pfanden Eintrag geſchieht. 37. Was ein Verkäufer auf den Verkauf der Pfanden, gegen dem Schuldgläubiger der Nachwährſchaft halber, ſchuldig ſey oder nicht. 109. 110. Ueber das dritte Bott oder Warnung ſoll das Pfänden vor dem Anſchlag erfolgen. 129. 130. Wann ein Hausherr ſeinem Hausmann etwas darleihen wurde, wie deſſen Fahrnus zu Pfand ſeyn ſoll, oder nicht. 160. Wie eines Bevogteten hinterlegte Pfande anzuſehen. 163. Von einem ausgetretenen, oder an dem Auffahl ſtehenden ſoll kein Pfand mehr genommen werden. 162. 163.
Pfande, hinterlegte, verſchriebene) ſ. **Hinterlagen.**
Pfande, ligende] Briefe aufrichten auf ſolche, ſ. **Briefe.**

Pfandbare Uebergaben, was dabey zu beobachten. 64. 65.
* * * Obligationen, ſ. Obligationen.
Pfenning. Wer Pfenning und Pfand hat, auf den mag kein Arreſt gelegt werden. 44.
Pferde, ſ. **Vieh.**
Pfründer, zu St. Jacob, an der Spanweid und im Spitthal, mögen ans Recht beſcheiden werden. 34.
Pfundſchillinger-Dienſts Eid. 12.
Præſcriptions-**Recht**, ſ. **Schulden, Schuldſachen.**
Præſes, Præſidium, (Stab.) Kein Præſes ſoll Fürſprech ſeyn. 5. Wer am Stadt- und Vogtgericht den Stab führen ſoll. 5. 24. 25.
Prætenſion, ſ. **Anſprach**, item **Schuldſachen.**
Preſthafte im Spitthal und an der Spanweid, mögen nicht an das Recht beſcheiden werden. 34.
Privatganten, ſ. **Ganten.**
Promotionen, ſ. **Ehrenbeförderungen.**
Protocoll, Protocolliren. Das Protocoll ſoll in Abweſenheit des Gerichtſchreibers einer von den Richtern führen. 12. 13. Wie Copeyen, Briefe ꝛc. in den Canzleyen zu protocolliren, und wer darbey ſeyn ſoll. 63. 66. Wie bey Auffählen die protocollirte, aber noch nicht ausgefertigte Schuldbriefe anzuſehen. 156.

K.

Räben, Blumen im Feld und Räben, ſ. **Blumen.**
Räben, Früchte daran, ſ. **Früchte.**
Rath, Züge und Weiſungen für] und was dahin gehöre, ſ. **Weiſungen, Züge.**
Räth-und Burgerstage, ſollen die Stadt- und Vogtgerichtliche Verſammlungen nicht verhindern. 179.
Rathſchreiber treibt die Grund- und Geldzinſe ein. 31. Seiner Bedienten Belohnung. 48. Seine Pflichten in dreyen Gängen, und fernern Verrichtungen. 120. 121. Seine Belohnung. 121. 122. Fortſezung der Schrek-Zedeln. 122. Sein Verrichten mit den Anſchlägen und Kirchen-Rufen, und ſo fort, nebſt ſeinem Lohn. 122. 126. 129. 130 Wann ſeine ausſtehenden Löhne, Briefport, Conducten und Speditions-Gelder in Auffählen vorgehen. 148.

Rathschreibers Botten, ſ. **Schuldenbötte.**
Raths-Procuratores, ſ. **Redner.**
Rauch. Wer einen eignen Rauch führt, kan für Gericht beſcheiden werden. 33. Kinder, ohne eignen Rauch, nicht. 33.
Recht, [ſ. auch **Gericht.**] über alle Sachen ſoll mit Recht ausgeſprochen werden. 17. Mit Ausnahm dunkler Fälen. 17. So die Rechte offen, ſoll ſich jeder der gewohnten Gerichten behelfen. 19. 20. Wann die Rechte beſchloſſen, ſoll jedermann davon hinterhalten werden, ſonderlich um die heiligen Zeiten. 20. Zu welchen Zeiten, und wie lang die Rechte beſchloſſen werden ſollen. 20. 21. Wann und warum, und von wem gekaufte Gerichte bewilliget werden. 21. 22. Was dafür zu zahlen, und wem auszutheilen. 22. Wer an das Recht beſcheiden werden möge. 32. 33. 184. Wer citirt wird, ſoll am Rechten Beſcheid geben. 34. Wie die ausbleibenden Citierten anzuſehen. 34. Wie die, ſo Aufſchub begehren, und denen Urtheilen nicht ſtatt thun wollen. 34. 35. Wer und wie über ein ergangenes Urtheil das Recht zu eröfnen. 41. Reviſion, 41. 42. Wer im Innſtand der Rechten Arreſte bewilligen könne. 46. Man darf auch ohne Redner ſeine Sache vorbringen. 47. Wie mit einem, der am Rechten nicht erſcheint, zu verfahren. 128. Wie einer den andern daran beſcheiden ſoll. 128. Wie zu verfahren, wann einer Eintrag, oder Gegenforderung hätte. 129. Wer erlangte Rechte hat, geht bey Auffählen den lauffenden Schulden vor. 160. Der ſo einen Falliten, oder deſſen Effetti anderwärts angriffe, ſoll am hieſigen Rechten nicht mehr einſtehen mögen. 163. 164. Um Freß- und Sauffſchulden wird kein Recht gehalten. 184.
Rechten Stillſtand, wer in demſelben über geringe Sachen die Arreſte zu bewilligen. 46.
- - Vertröſtung, gegen die, ſo Verdank oder Aufſchub begehren. 34. oder Gegenforderung und Eintrag haben. 129
Rechtliches Urtheil, ſ. **Urtheil.**
Redner, ſie ſollen für ſich am Rechten Beſcheid geben wie andere. 47. Wie ſie zu gebrauchen, und nicht. 47. Ihr verſchiedener Lohn. 48. Wann die Rednertöſten gut zu ſprechen, oder nicht. 48. Die in obſchwebendem Streit

Streit keintwederm Theil geredt, mögen Kundſchaft ſagen. 50.
Reuenthal, gehört ans Stadtgericht. 24.
Reviſion der Rechten, wer und wie ſie zu ertheilen; und wie nach ertheilter Reviſion und Empfang des Reviſion-Gelds zu verfahren. 41. 42.
Reukauf, wann ein ſolcher nicht mehr Plaz habe. 96. Reukaufſtreite auf Ganten entſcheidet das Gericht. 186.
Richter, (ſ. auch Gericht, Stadtgericht.) aus wie vielen das Gericht beſtehen ſoll, und wann. 3. 5. 6. 183. Steth-Richter. 3. 4. Mittelrichter. 3. 4. Junge Richter. 3. 4. Der Richtern Verſchwiegenheit. 7. Eid. 9. Buß, wann ſie ohne Urlaub aus der Stadt reiſen. 9. 10. Ihre Pflicht zum erſcheinen zum Gericht, wann ſie nach verfloſſenem Richteramt, zum Erſaz des Ausſtands berufen werden. 10. Der Richtern Belohnung. 10. 11. Lohn der Extraordinari-Richtern. 11. Kein Urtheil ſoll geändert werden, ohne Zuthun der Richtern, die es ausgefällt. 19. Wer gekaufte Gerichte zu bewilligen. 21. 22. Fürkünden der Richtern. 22. Von Zügen vor Rath, und von Weiſungen. 38-42. Zwey Richter können etwas für Rath ziehen. 40. Fernere Gewalt des Gerichts; von dem Büſſen und Strafen. 42-44. Wie die Richter incarceriren dörfen. 43. 44. Bey allen wichtigen Sachen ſoll der Zug zweyer Richter beobachtet werden. 183.
Richter auf dem Land, ihre Beſoldung und Tractement bey Auffahls-Geſchäften. 136. 137.
Rieſpach, [auſſer und inner-] gehören an das Vogtgericht, wie auch Ober-Rieſpach. 27.
Ruf, Kirchenruf, ſ. Rathſchreiber, Zinſe, Zinsſachen.
Rufzedul Bezahlung. 123.
Rukbürg, ſ. Bürg.
Rumenſee, gehört an das Vogtgericht. 26.
Rumpump, gehört an das Vogtgericht. 27.
Rütihof, gehört an das Vogtgericht. 26.

S.

Sachen, dunkle und verwirrte, ſ. dunkle und ꝛc.

Salarium

Salarium, ſ. **Arbeitslohn.**
Sauf und Freßſchulden, um dieſelben wird kein Recht gehalten. 184.
Sauſerberg, gehört an das Stadtgericht. 23.
Schaltend- und waltende Hand, ſ. **Gewalt.**
Schazung der Pfanden, ſ. **Pfande.**
Schärern Bezahlung, ſ. **Arzetlöhne.**
Scheltungen. Wie das Gericht die Scheltungen auszumachen. 42. Wohin diesfahlige Buſſen gehören. 42. Beharrende Scheltungen gehören vor Rath. 44. Wann Scheltungen nicht vor der Hauptſache erörtert ſeyn müſſen, wie zu verfahren. 43.
Scheuren ſind ligend Gut. 58.
Schiff und Geſchirr iſt fahrend Gut. 59.
Schipf, (in der obern) gehört an das Vogtgericht. 26.
Schmalzgrub, gehört an das Vogtgericht. 25.
Schmelzberg, gehört an das Stadtgericht. 23.
Schmidlöhne, wann ſie in Auffählen vorgehen. 148.
Schrekurtheile, ſ. **Urtheile.**
Schrekzedul, wann ſie fortgeſezt werden. 122. Sie erfolgen, vor dem Anſchlag. 129. 130.
Schreiber auf dem Land, ſ. **Landſchreiber.**
Schreiber-Tax. Von Beſchreibung eines Auffahls. 141. 142. 148. Von Zug- oder Fertigungs-Briefen, auch Verweis-Zedeln. 142. 143. Wann die Schreiberlöhne in Auffählen vorgehen. 148.
Schrift, (heil.) ſ. **Bibel.**
Schuldbriefe, ſ. **Briefe.**
Schuldgläubigern und Schuldnern Verhalten bey Auffählen und Fallimentern, ſ. **Auffähle, Auffahlsſachen.**
Schulden, Schuldſachen, Schuldgläubiger, Schuldner. ſ. **Auffahlsſachen, Briefe**, auch **Pfande, Zahlungen.** Welcher Gemeinden Schuldſachen von dem Vogtgericht zu erörtern. 28. Die Ausfertigung der Schuldbriefen gebührt dem Landſchreiber. 29. Wie die Schuldner zu ſuchen, und was Gewalt das Gericht haben ſoll. 31-41. Die Grund- und Geldzinſe ſollen durch den Rathſchreiber eingetrieben werden. 31. Wie in der Stadt. 31. Wie auf dem Land. 31. Wie die Wahrnungen, Anſchläge und Kirchenrüfe an dem Gericht ergehen. 32. Wie einer den andern um Arbeit, Lidlöhne

Lidlöhne, und laufende Schulden ſuchen und beſcheiden laſſen muß, in der Stadt und auf dem Land, 32. Wer an das Recht beſcheiden werden möge. 32. 33. Wer nicht. 33. 34. Vom Pfänden. 35-37. Wann einer weder zahlen kan noch will, 37. Das Wortzeichen und was darauf folget. 37.38. Auf was für Schuldner man Arreſt legen dörfe, oder nicht. 44-47. Wie auf Todte eine Schuld zu beweiſen. 55. Von Hinterlagen und Obligationen. 67-70. Welche Schulden ligend Gut. 59. Auf welche keine Briefe aufzurichten. 59. Wie eine Ehefrau um Brotſchulden verſprechen möge. 76. 77. Wann ein Bürg um unverſicherte Schulden anzuſuchen, oder nicht. 86. Wie ein ſolcher um verbriefete Schulden anzulangen, und was Bürg, Creditor und Debitor weiters darbey zu beobachten. 86-89. Ein Schuldgläubiger ſoll auf Abſterben des Bürgen ſeinen Erben die Bürgſchaft kund thun. 88. Wie deſſen Unterlaſſung anzuſehen. 88. Wann ein Bürg zahlen ſoll, der ſich für eine Schuld Bürg und Selbſt-Zahler verſpricht. 89. Die Zinsleute ſollen die Zinſe nicht den Schuldboten, ſondern dem Schuldgläubiger ſelbſt abſtatten. 91. Ein Schuldgläubiger ſoll es bey dem Boten ſuchen, wann er ihm den Einzug anbefiehlt. 91. Wie einer ſo hinterruks Zinſe oder Schulden einzuge, anzuſehen. 91. 92. Beym Verkauf eines Hauſes oder Guts, ſoll der, ſo darauf zu fordern hat, ſich inner Jahrsfriſt anmelden, oder der Schuld verlürſtig ſeyn. 99. Wie ein Schuldner ſeine laufende Schuld, oder einen Gültbrief, der feil wird, an ſich ziehen möge. 109. Was ein Verkäufer auf den Verkauf der Pfanden gegen den Schuldgläubiger der Nachwährſchaft halber ſchuldig ſey, oder nicht. 109. 110. Wie die Briefe, deren Zahlungen der Schuldner ſammethaft übergangen, ſammethaft abzulöſen oder nicht. 116. Erläuterung darüber. 116. Vorzug der Schuldgläubigern bey einem Nothverkauf. 118. Vom Einzug der Schulden. 120-133. Vorderſt der ausſtehenden Zinſen, durch den Rathſchreiber zu Stadt und Land. 120-127. ſ. Zinſe. Anderer Schulden. 127-130. Wie die Schulden in Ober- und Landvogteyen einzuziehen. 127. Wie einer den andern an das Stadtgericht beſcheiden ſoll. 127. 128. Wie mit einem der am Rechten nicht erſcheint noch bezahlt, zu verfahren. 128. Wann einer

Eintrag, oder eine Gegenforderung hätte. 129. Wie mit einem, der Urtheln oder gütlichen Sprüchen nicht nachkommt, zu verfahren. 129. Ueber das dritte Bott, oder Wahrnung, soll das Pfänden oder der Schrekzedul vor dem Anschlag erfolgen. 129. 130. Wo aber weder ligende, noch fahrende Pfande mehr zu finden, das Wortzeichen. 130. Von verjahreten Schulden. 130-133. Die Schuld, so man inner 10. Jahren weder güt- noch rechtlich einziehet, wird verloren. 130. Was für Sorgfalt einer der in die Fremde reiset, seiner Schulden halber gebrauchen soll. 130. 131. Eine Schuld wird durch des Schuldners Verauffahlung nicht verjahret. 131. Nach Absterben eines Schuldners soll die Schuld inner zwey Jahren eingefordert werden. 132. Wann einer weder Wort noch Werk mehr zeigen kan, soll sein Auffahl beschleuniget werden. 132. 133. Wann die Verfertigung eines Auffahls kundbar gemachet wird, soll ein jeder Schuldgläubiger seine Schuld auf gesezte Zeit eingeben, oder seine Schuld verlieren, so er deswegen nicht erhebliche Ursachen hat. 133. 134. Beweis der Ansprachen in Auffählen, s. **Auffähle**. Wie ein Bürg anzugreifen, und der seine bezahlte Schuld wider zu suchen. 157. Um Freß- und Saufschulden wird kein Recht gehalten. 184. **Schuldgläubigern und Schuldnern** Verhalten bey Auffählen und Fallimentern, s. **Auffähle, Auffahlssachen.**

Schuldbotten Lohn, für das Ausklagen eines Schuldners. 48. Die Zinsleute sollen die Zinse nicht den Schuldbotten abstatten 91. Wann aber der Schuldgläubiger dem Boten den Einzug anbefiehlet, soll ers bey demselben suchen. 91. Ihre Belohnung für das Eintreiben der Zinsschulden. 121-125.

Schultheiß, wer zu einem zu erwählen. 3. Sein Eid. 8. Belohnung. 9. Der Gerichtsweibel soll ihm abwarten. 15. Am Stadtgericht hat der Schultheiß zu siegeln. 30. Was ihm von den Bussen wird. 42. Wann er Arreste zu erlauben 46. Sein und der Richtern Zunftausstand. 182. 183.

Schütte, Keller, ꝛc. s. **Häuser.**

Schwamendingen gehört an das Stadtgericht. 24.

Schwesterbriefe, was beym protocolliren und ausfertigen derselben zu gewahren. 64. 65. Was zu thun, wenn keine Schwester-Ausrichtungsbriefe aufgerichtet wurden. 65 66. Wann

66. Wann und wie ſolche bey Auffählen bezalt werden. 151. 152. Wie es darmit zu halten, wann ſie Pfande haben oder nicht. 152. 153.
Schweigen, ſ. Verſchwiegenheit.
Schwere Fälle, ſ. Dunkle und verwirrte ꝛc.
Seebach, gehört an das Stadtgericht. 24.
Seefeld, gehört an das Vogtgericht. 27.
Sekelamtsgülten, können nicht abgelöst, wol aber außgetauſcht werden. 114.
Selbſtzahler, ſ. Bürgen.
Im Sellhof, gehört an das Vogtgericht. 26.
Sennhof, gehört an das Vogtgericht. 26.
Sigeln, wer am Stadt- und Vogtgericht zu ſigeln habe. 30. Sigeln der Briefen in den Canzleyen. 66. Lohn für das Sigeln der Zugbriefe. 140.
Silbergeſchirr, Silber- und Goldgeſchmied, iſt fahrend Gut. 59. Wie Hinterlagen von Silbergeſchirr aufzunehmen, und was zu beobachten, wann darbey etwas geſtolenes wäre. 69. 70.
Siz, welche keinen beſtändigen haben, mögen mit Arreſt belegt werden. 44. 45.
Sorten, ſ. Geldſorten.
Sparhafen gehört den Kindern unter 20. Jahren, bey der Eltern Auffählen. 156.
Spanweid, wer von da kan für Gericht beſcheiden werden, oder nicht. 33. 34. Dieſes Hauſes Gülten können wol ausgetauſcht, aber nicht abgelöst werden. 114.
Speis und Trank, ſ. Tractament.
Spiegelhof, gehört an das Stadtgericht. 23.
Spittal, wer von da für Gericht kan beſcheiden werden, oder nicht. 33. 34. Des Spittals Gülten können nicht abgelöst, wol aber ausgetauſcht werden. 114.
Spruch, gütlicher) ſ. Gütlicher Verglich.
Stab führen, ſ. Præſidium.
Stadelhofen, gehört an das Vogtgericht. 27.
Stadtgericht, (ſ. auch die Titul: Schuldtheiß, Richter, Gerichtſchreiber, Gerichtsweibel, Gerichthaus, Gantknecht.) Wie das Stadtgericht zu beſezen. 3. In wie viel Richtern es beſtehen ſoll. 3. Wer im Gericht neben einander nicht ſizen möge. 4. Wer zu Stethen- Mittel- und Jungen Richtern zu erwählen. 4. Wer um

die Urtheile zu mehren. 5. Wer die Stiche zu entscheiden. 5. Wer am Stadt- und Vogtgericht den Stab führen soll. 5. Der Præses soll kein Fürsprech seyn. 5. Fünf Richter können ein rechtliches Urtheil ausfällen. 5. Zuzug zweyer Richtern bey wichtigen Sachen. 5. 6. 183. Wie und woraus die Ausstände zu ersezen. 6. Welcher zum Ersaz des Ausstandes sich nicht einfindet, soll geläidet werden. 6. Die Mittel- und Jung-Richter sind hierzu besonders verpflichtet. 6. Fleißige Besuchung des Gerichts, und Verschwiegenheit eingeschärft. 7. Sechs Untervögte am Vogtgericht sollen zu halben Jahren um den Stab führen. 7. Besser, wann die Obervögte selbst kämen. 7. Sonderlich zu den Auffählen mit den Landschreibern. 7. Desgleichen die Obervögte unter dem Stadtgericht. 8. Uber alle Sachen soll mit Recht ausgesprochen werden. 17. Mit Ausnahm dunkler Fällen. 18. Kein Urtheil soll geändert werden, ohne Zuthun der Richtern, die es ausgefällt. 19. Jeder soll sich der gewohnten Gerichten behelfen, so die Rechte offen sind. 19. 20. Wann sie beschlossen werden. 20. 21. Wann, warum, und von wem gekaufte Gerichte zu bewilligen. 21. 22. Wer an das Stadtgericht gehöre. 22. 24. Freyheiten, so das Vogtgericht mit dem Stadtgericht gemein hat, und was iedes zu erörtern. 28. s. **Vogtgericht.** Wann um Käufe und Züge zu den Käufen und Verkäufen Streit vorfiele, soll das Stadtgericht allein den Streit, darum es zu thun, entscheiden, die hierum aufrichtende Fertigungs- Kauf- und Schuldbriefe aber allein dem Landschreiber des Bezirks, darinn die Güter gelegen, auszufertigen gebühren. 28. 29. 178. Was für Gantstreitigkeiten zur Decision des Stadtgerichts gehören. 186. 187. Wie die Warnungen, Anschläge und Kirchenrüfe an dem Gericht ergehen. 31. 32. Wer vor Gericht mag bescheiden werden. 32. 33. Wer nicht. 33. 34. Wie die ausbleibenden Citierten anzusehen. 34. Wie die, so Aufschub begehren, und den Urtheilen nicht statt thun wollen. 34. 35. Von Zügen vor Rath, und von Weisungen. 38. 42. Vom Gericht soll vor Rath keine Appellation seyn. 38. Die Züge aber sollen frey seyn. 38. 39. Wie die Züge geschehen, 39. und den Parteyen eröfnet werden sollen. 39. Der Zugschein. 39. Fortsez- und Entscheidung des Zugs. 40.

Wie

Wie zu verfahren, wann er keinen Fortgang hätte. 40. Dunkle Sachen, und was nicht fürs Gericht gehört, soll vor Rath gewiesen werden. 40. 41. Wer vor den andern zu fertigen. 41. Wer, und wie über ein ergangenes Urtheil das Recht zu eröfnen. 41. Wie nach ertheilter Revision, und Empfang des Revision-Gelds zu verfahren. 42. Fernere Gewalt des Gerichts. Vom Büssen und Strafen der Scheltungen und Frefeln. 42-44. Stillstand der Rechten. 46. Hintersässen sollen ihre Verschreibungen am Stadtgericht aufrichten lassen. 58. Wie einer den andern an das Stadt- oder Vogtgericht bescheiden soll. 127. 128. Wer bey Verrechtfertigungen und Fallimenten am Stadtgericht seyn soll. 138. Zunft-Ausstand im Gericht. 138. 182. 183. Beobachtung des Gegenrechts am Stadtgericht. 161. 162. Ordnung der Creditoren beym Auffahl eines Schuldners von einer ans Stadtgericht gehörigen Gemeind. 161. 162. Wie die verhandelten Auffähle vom Stadt- und Vogtgericht an Rath gewiesen werden sollen. 174. Wann ein angeschlagener Schuldner, oder eines ausgetretenen Verwandte mit den Schuldgläubigern gütlich abmachen, soll es vor Gericht allein geschehen. 176. Es soll bey den ordinari Stadtgerichtstagen verbleiben, und die vogtgerichtliche Besammlungen durch die Räth- und Burgerstage nicht behindert werden. 179.

Stadtgerichtliche Auffahlshandlungen, s. **Auffähle** 10.

Stampfenbach, gehört ans Stadtgericht. 23.

Steinerne Brüggli, gehört an das Stadtgericht. 23.

Stehte Richter, s. **Richter**.

Stiche, wer sie entscheiden soll. 5.

Stift zum Grossen Münster, s. **Großmünster-Stift**.

Stillstand der Rechten, s. **Recht**.

Stillschweigen, s. **Verschwiegenheit**.

Strafen, s. **Bussen**.

Straf der Falliten und Verauffahleten. Wie gegen einen Falliten, und verauffahleten Handelsmann; fürnus einen, der andere muthwillig betrogen, soll zu verfahren seyn. 169-171. Ferners Verfahren gegen einen Verauffahleten, und dessen Abstrafung. 172. 173. Unterscheid gegen denen, so unschuldiger Weise in Noth kommen. 173. 174.

Strau, Heu, Bau ſ. v. ſollen auf einem am Auffahl ſtehenden Hof verbleiben. 150. 151.
Strettigkeitrn zwiſchen Eltern, Kindern, Geſchwiſterten ꝛc. ſ. jeglichen dieſer Titel.
Stubenknecht, ihre Anſprachen bey Auffählen, wie zu achten. 175.
Suchen, ſoll ein jeder den andern, wo er ſeßhaft iſt. 44.

T.

Taglöhne, wann ſie in Auffählen vorgehen. 148.
Tagzedul, wie viel derſelben bey Auffahlshandlungen, wo viel Anſprecher wären, zu ſchiken. 134.
Tannen, gehört an das Stadtgericht. 23.
Täuſche, wol eingerichtete Täuſche ſind zu geſtatten. 98. Bey den Gütertäuſchen ſoll kein Zug ſtatt finden, als etwann bey vermiſchten Täuſchen. 107. Austauſchung der Gülten. 114.
Tax der Schreibern, ſ. Schreiber-Tax.
Tiſchgänger, Tiſchherr, wie ein Tiſchherr für ſeinen Tiſchgänger in Läden accreditiren möge. 85.
- - - fremde) unter den Jahren, mögen nicht ans Gericht beſcheiden werden. 34.
Tiſchplunder, iſt fahrend Gut. 58.
Tobelmülli, gehört ans Vogtgericht. 25.
Todtne, wie auf ſolche eine Schuld zu beweiſen. 55. Nach Abſterben eines Schuldners ſoll die Schuld inner zwey Jahren eingefordert werden. 131. 132.
Todesfälle heben Käufe, Verkäufe und Lehen auf. 82.
In der Tolle, gehört ans Vogtgericht. 26.
Tractament für diejenigen, ſo Auffahlshandlungen auf dem Land beywohnen, [S. Arbeitslöhne] 136. 137.
Trager, wo viel Einzinſer in einen Grundzins, oder Schuldbriefe ſind, ſoll von denſelben ein Trager erwählt werden, und was dabey zu beobachten. 90. 91. Wie ſich zu verhalten, wann einer nicht Trager ſeyn wollte. 91.
Trauben an Räben, ſ. Blumen. ꝛc.
Treiben, Austreiben, ſ. Schuldſachen, Zinsſachen.
Trichtenhauſen, gehört ans Vogtgericht. 26.
Trinkgeld, wie hoch bey Haus- oder Güterkäufen die Trinkgelder anzudingen. 97.

Trinkhäuser; um Freß- und Saufſchulden wird kein Recht gehalten. 184.
Trokne Früchte, ſ. Früchte.
Trotten, iſt ligend Gut. 58.

V.

Vater und Mutter, ſ. Eltern.
Uebergaben, (pfandbare) was darbey zu beobachten. 64. 65?
Ueberſehen der Schreibern, ſ. Landſchreiber.
Ueber- und Untergewehr mag nicht zu Pfand genommen werden, der Schuldner gebe oder bewillige es dann ſelbſten. 36. Das nöthige ſoll nicht verkauft werden. 103. 104.
Verarreſtierung, ſ. Arreſt.
Verauffahlete, Verauffahlungen, ſ. Auffähle, Auffahlsſachen ꝛc.
Verbriefete Schulden, ſ. Schulden, Schuldſachen.
Verbürgungen, ſ. Bürgen, Bürgſchaften.
Verdank, wie ſolcher denen an das Recht citierten zu willfahren. 34. Wie fern ein Verdank über den Zug eines Auffahls zugeſtatten. 165. 166.
Verderbliche Käufe, ſ. Käufe.
Verdienſt, ſ. Arbeitslohn.
Verfertigungen der Auffählen, ſ. Auffähle.
Verganten, ſ. Ganten. Gantſachen.
Vergehungen, ſ. Frefel.
Verhalten, ſ. Verſchweigen.
Verhör der Kundſchaften, ſ. Kundſchaften.
Verglich gütlicher, ſ. Gütlicher ꝛc.
Verjahrete Schulden, ſ. Schulden, Schuldſachen.
Verkäufe, Verkäufer, ſ. Käufer.
Verkauf der Waaren, ſ. Waaren.
Verkauft Gut, ſ. Gut; Güter.
Vermeſſenheiten, ſ. Frefel.
Verordnungen ſollen nicht ohne erhebliche Urſach gemacht werden. 18. Der verordneten Pflichten und Belohnung. 18. 19.
Verſchreibungen, ſ. Obligationen.
Verſchweigen, bey dem Verkaufen ſoll dem Käufer nichts verſchwiegen werden. 95. 96. Wann der Schreiber in

Verſchweigung vorgehender Schulden, oder ſonſt ſich übel ſähe, wie der anzuſehen. 66.
Verſchwender, ſ. Vögte, Bevogtigungen.
Verſchwigenheit ſoll den Richtern obligen. 7.
Verſchwigne Briefe, ſ. Briefe.
Verſehen eines Landſchreibers, ſ. Landſchreiber.
Verſicherungen, ſ. Briefe, Schuldſachen, Obligationen, Hinterlagen.
Verſprechen für einen andern, ſ. Bürgen, Bürgſchaften.
Verſicherungs-Briefe der Weiber-Güter, ſ. Weibergut.
Verſtuken der Höfen, Gütern, ꝛc. ſ. Lehen, Käufe.
Vertrauen der Waaren aus den Läden, fordern, und unterſchreiben der Zedeln; wie ſich dabey zu verhalten. 84. 85. ſ. Waaren.
Vertraut Gut, ſ. Gut, Güter.
Vertröſtung aufs Recht, ſ. Recht.
Verweis-Zedul, Lohn darfür, bey Auffahlshandlungen. 142. 143.
Verwirrte und dunkle Sachen, ſ. Dunkle und verwirrte ꝛc.
Verzinſungen, ſ. Zinſe, Zinsleute.
Vieh, iſt fahrend Gut. 59. Wie die Verſicherungen auf Vieh einzurichten. 68. 69. Wie halb Vieh zu ſtellen, und was, im Fall daſſelbe veraberwandelt wurde, zu gewahren. 69. Nachwährſchaft bey Käufen von Pferd- und Hornvieh. 102. Was zugewahren, wann ein Haupt-Vieh in währender Nachwährſchaft-Zeit krank wird. 102. 103.
Viehſtahl iſt ligend Gut. 58.
Unablöſlichkeit von Gült- und Briefen, ſ. Briefe, Gülten.
Unglüksfälle, was bey den Vorſäzen auf naſſe und trokene Früchte, in Lidlöhnen und laufenden Schulden, bey Hagel, und andern Unglüksfällen zu beobachten. 148. 149.
Unnüzmachen der Briefen, ſ. Briefe.
Unſchuldig-geſchreyte, oder beſchädigte in Auffählen, ſ. Geſchreyte.
Unter- und Uebergewehr, ſ. Ueber- und Untergewehr.
Unterleimbach, ſ. Leimbach.
Unter-Wollishofen, ſ. Wollishofen, u. ſ. w.
Unterpfande, ſ. Hinterlag, item Pfande.
Unterſchreiben bey Bürgſchaften, ſ. Bürgen.
Unterſtraß, gehört an das Stadtgericht. 23.

Untervögte, die sechs Untervögte am Vogtgericht sollen zu halben Jahren um den Stab führen. 7. Besser, wann die Obervögte selbst kämen. 7. 8. conf. 24. 25. Der Untervögten Belohnung für das Eintreiben der Zins-Schulden. 121-124. Ihre Besoldung, und Tractament bey Auffahlsgeschäften. 136. 137.

Unverheyrathete Personen, s. **Ledige** ꝛc.

Unverjahrete Schulden, s. **Schulden.**

Unversicherte Schulden, s. **Schulden.**

Vogelsang gehört ans Stadtgericht. 23.

Vogtgericht, (s. auch Stadtgericht. **Obervögte. Untervögte.**) Soll alle halbe Jahre von neuem besezt werden. 3. Welche Gemeinden ans Vogtgericht gehören. 24-27. Worinn das Vogtgericht bestehe. 24. Wer daran den Stab führe. 5. 6. 7. 8. 24. Wie, und wann solches gehalten werden solle. 24. 25. Was, und welcher Gemeinden Schuldsachen da zu erörtern. 28. Die Herren Obervögte sollen niemand davon abhalten, sondern jedermann dahin gehorsam machen. 28. Freyheiten, so das Vogt-Gericht mit dem Stadtgericht gemein hat. 28-30. 178. 186. Das Stadt- und Vogtgericht soll allein die bey den Käufen und Verkäufen vorfallende Streite entscheiden. 29. 178. Die Ausfertigung der Schuld- Kauf- und Fertigungsbriefen gebührt dem Landschreiber. 29. 178. Die Auffähle gehören an beyde Gerichte. 29. 30. 178. Verkauf- und Aufrechnungen der am Auffahl stehenden, geschieht nur vor Gericht. 30. 178. Jedoch sollen die Herren Obervögte auch darbey seyn. 30. Wer zu siegeln habe. 30. Wie einer den andern an das Stadt- oder Vogtgericht bescheiden soll. 128. Gegenrecht. 161. 162. Ordnung der Creditoren. 161. 162. Vogtgerichtliche Versammlungen sollen durch die Räth- und Burgerstage nicht behindert werden. 179.

Vogtgerichtliche Auffahlshandlungen, s. **Auffahle**, ꝛc.

Vögte, **Bevogtigungen**, **Bevogtete.** Bevogtete können nicht für Gericht bescheiden werden. 33. Bevogteten soll man nichts borgen, auch an der Fremde nicht. 79. 80. Es sey dann in Krankheit und äussersten Nöthen. 80. 81. Ausser diesem Fall soll man keine Bezahlung darum schuldig seyn. 80. Eines am Auffahl stehenden Eheweib soll sich um ihr Gut zeitlich eines Vogts bewer-

ben. 78. 79. 144. 177. Wie der Vogtkindern Gut im Auffahl ihres Vogts zu betrachten. 154. Wie eines Bevogteten aufgerichtete Briefe oder hinterlegte Pfande anzusehen. 163.

Vogtrechte, Vogtsteuren. Vogtsteuren sollen jährlich fleissig abgestattet werden. 59. 60.

Vorgeben in Auffählen, s. **Auffähle.**

Vorsäze, wie einer den andern darum suchen soll. 32. Wie erlaubt, um nöthige Vorsäze Briefe zu machen. 61. Wie die Vorsäze auf nasse und trokene Früchte unter die unverjahrete Lidlöhne, oder laufende Schulden zu rechnen, und was dabey ferners in Unglüksfällen zu beobachten; desgleichen wie die auf die Häuser und Güter zu vertheilen. 148. 149.

Vorschuß bey Pfanden und Hinterlagen, s. **Hinterlagen.**

Vorzug im Zugrecht, s. **Zugrecht.**

Urthen der Wirthen, s. **Wirthe.**

Urtheile, wer darum mehren soll. 5. Fünf Richter können ein rechtliches Urtheil ausfällen. 5. Kein Urtheil soll ohne Zuthun der Richtern die es ausgefällt, geändert werden. 19. Wie der, so ergangenen Urthlen nicht statt thut, und ihnen oder gütlichen Sprüchen nicht nachkommt, anzusehen. 28. 35. 37. 129. Wer und wie über eine ergangene Urtheil das Recht zu eröfnen. 41.

W.

Waaren, [s. auch **Gut, Güter.**] Wer in Auffählen auf Güter oder Waaren im Land Arrest erlauben möge, und wann. 45. 46. Wie über entdekte Waaren fremder Falliten zu verfahren. 47. Waaren sind ligend Gut. 59. Wie Pfande und Hinterlagen von Waaren aufzunehmen 67. Wie Obligationen darauf einzurichten. 68. Wie die Krämer, Handelsleute, und die so offene Läden haben, wegen Aushinvertrauen, und Verkauf ihrer Waaren an Dienste, wann die auf jemandes Namen hin etwas fordern, sich zu verhalten. 84. 85. Wie und von wem die bezalten Zedel sollen unterschrieben werden. 85. Jeder kan um die bezahlten Waaren Zedel fodern. 85. Wie und wer einander in Läden accreditiren

ditiren möge. 85. Wie Käufe um Waaren einzurichten. 101. Wann eine Waar nicht währschaft, wie zu verfahren. 101. Nachwährschaftszeit. 102. 103. Verhalten in Ansehung der Waaren, bey Auffählen oder Fallimenten, ſ. Auffähle.

Wäbers Löhne, wann ſie in Auffählen vorgehen. 148.

Warnungen, ſoll der Gerichtsweibel nicht anſtehen laſſen. 14. Wie ſie am Gericht ergehen. 31. 32. Wie einer der die drey Warnungen übergeht, anzuſehen. 33. Lohn für Warnungs-Zedel. 123. 124. Ueber die dritte Warnung ſoll das Pfänden oder der Schrekzedel vor dem Anſchlag erfolgen. 129. 130.

Waltiken, gehört ans Vogtgericht. 26.

Waltend- und ſchaltende Hand, ſ. Gewalt.

Wangen, gehört an das Vogtgericht. 26.

Wangen-Tobel, gehört an das Vogtgericht. 26.

Wayſenhauſes Gülten, können nicht abgelöst, aber wol ausgetauſcht werden. 114.

Weibel, ihre Belohnung für das Eintreiben der Zinsſchulden. 121-124. Beſoldung und Tractament bey Auffahlshandlungen. 136. 137.

Weiber, ſ. Ehemann, Eheweib. ꝛc.

Weiber, welche mögen ans Recht beſcheiden werden, und welche nicht. 33. Ehrliche können auch Kundſchaft ablegen. 52.

Weibergut, (ſ. auch Ehemann und Eheweib.) Weibergüterverſicherungsbriefe. 64. Ein Ehemann kan ſeines Eheweibs ligende Stuk- und Güter nicht verſchreiben. 76. Wie eine Ehefrau um Brotſchulden verſprechen möge. 76. 77. Wie weit ſie um Nahr- und Kleidung für ihren Ehemann verſprechen möge. 77. Was für ihre Kinder, Gefreundte, Verwandte. 77. Was eine Wittwe mit oder ohne Kinder. 78. Wie ein Eheweib ihre ligende Güter ihrem Ehemann verſchreiben möge. 78. Hinterruks ſeiner, oder ihres Vogts ſoll ſie es nicht thun. 78. 79. 177. Eines am Auffahl ſtehenden Eheweib ſoll ſich um ihr Gut zeitlich eines Vogts bewerben. 144. Wie Weibergut in Auffählen gehalten werde. 144. 145. Wann, und wie verſicherte Weibergüter bey Auffählen bezahlt werden. 151. Wie unverſichertes Weibergut darbey anzuſehen. 155. Was je die leztere Ehefrau dar-

bey vor eine Obligenheit habe. 155. 156. Es ſoll den Kindern bey des Vaters Auffahl, aus den unverpfändeten Mitteln erſezt werden, wann ſchon das Weib nicht mehr bey Leben. 156. 157. Wie die anzuſehen, ſo aus Weibergut wiederum gewerben und handeln. 174. 175. Wann ein Weib ihrem Ehemann ihre Gült- und Schuldbriefe übergiebt, ſoll ſolches vertraut Gut ſeyn. 177.

Die Weid, gehört ans Stadtgericht. 24.

Weidrecht iſt ligend Gut. 59.

Wein, Weinkäufe, Weinzinſe, Weinmoſt. Ewige Weinzinſe noch Schuldbriefe um Weinſchulden, ſollen nicht mehr aufgerichtet werden. 59. 60. Wie bey Weinkäufen beyde Theile einander halten ſollen. 101. Wie zu verfahren, wann Weinmoſt unvorſichtig eingelegt wird. 101. 102. Wein an Räben, ob ligend oder fahrend Gut. 149. 150. Wie bey Auffählen es mit dem auf die Rechnung gegebenen Wein gehalten werde, wann der Auffahl vor gemachter Rechnung einſiele. 154. 155.

Weiſungen. Dunkle Sachen, und was nicht fürs Gericht gehört, ſoll für Rath gewieſen werden. 40. 41. ſ. Züge [für Rath.] Wie die verhandelten Auffähle an Rath gewieſen werden ſollen. 174.

Wendſchaz. Wie hoch bey Käufen die Wendſchäze anzubingen. 97.

Werkzeug, nöthiger, kan nicht zu Pfand genommen werden. 36. Iſt fahrend Gut. 59.

Werth der Geldſorten, ſ. Geldſorten.

Wezwyl, gehört an das Vogtgericht. 26.

Winkelwirthſchaften; um Freß- und Saufſchulden wird kein Recht gehalten. 184.

Wipkingen gehört an das Stadtgericht. 23. 24.

Wirth. Wie ein Wirth für ſeinen Gaſt in Läden accredktieren mag. 85. Der Wirthen Verpflichtung im Einrichten der Uerthen Obrigkeitlicher Beamteter. 137. Wie der Wirthen und Gſellenwirthen Anſprachen bey Auffählen zu achten. 157. Um Freß- und Saufſchulden wird kein Recht gehalten. 184.

Wittlinge, Wittweiber, ſ. Ehemann, Eheweib, Weibergut.

Wohnung, welche keine beſtändige haben, mögen mit Arreſt belegt werden. 44. 45.

Digitized by Google

Wollishofen, Ober- und Unter-) gehören ans Vogtgericht. 27.
Wortzeichen, 37. 38. 130. Was darauf folge. 37. 38.
Wylhof, gehört ans Vogtgericht. 26.
Wyſen, gehört ans Vogtgericht. 25.
Im Wyſen-Büel, gehört ans Vogtgericht. 27.
Wyſerholz, gehört ans Vogtgericht. 25.
Wyt-Dälliken, gehört ans Vogtgericht. 26.
Wytiken, gehört ans Vogtgericht. 27.

Z.

Zahler verbürgerter Schulden, ſ. Bürgen.
Zahlung, Zahlungen, [ſ. auch Schulden, Schuldſachen.] Wann einer auf ergangene Urthel mit der Zahlung ſaumſelig iſt, oder weder zahlen kan noch will. 35. 37. 38. Verfallene und bezalte Zahlungen ſollen in die Briefe fleißig eingeſchrieben werden. 71. 119. Bereits erlegte Zahlungen ſollen nicht wieder aushin gegeben werden, als auf neue Briefe. 72. Wie einer die Pfande behalten möge, wann er nicht bezahlt wurde. 75. Zahlen der Zedeln, ſ. Zedel. Wie ein Schuldner, deren Zahlungen er ſammethaft übergangen, ſammethaft ablöſen könne, oder nicht. 116. 117. Zahlungen (Ablöſungen) der Gülten und Briefen, ſ. Briefe, Gülten. Wie mit einem der am Rechten nicht erſcheint, noch bezahlt, zu verfahren. 128. Zahlungen bey Auffählen, ſ. Auffähle.
Zedel, wie und von wem die bezahlten Zedel ſollen unterſchrieben werden. 85. Jeder kan um die bezahlte Waaren Zedel fordern. 85.
Zehenden ſind ligend Gut. 58. Wie lebende Geſchwiſterte ererbte Zehenden ziehen mögen. 108. Zu dem Kauf eines Zehenden, hat der, welcher ſchon einen Theil daran hat, den Zug. 109.
Zeugen, ſ. Kundſchaften.
Zieglers Löhne, wann ſie in Auffählen vorgehen. 148.
Ziel der Dienſten, ſ. Dienſte, Dienſtbotten.
Zinſe, Zinsherren, Zinsleute, Zinsſachen. Grund- und und Geltzinſe werden durch den Rathſchreiber eingetrieben. 31. Wie in der Stadt. 31. Wie auf dem Land. 31. Nie-

31. Niemand soll höher als um 5. fl. vom Hundert ausleihen. 56. Wie der Uebertreter zu strafen. 56. 57. Niemand soll Zinse zu Capital schlagen, ausser in höchster Noth. 57. Keine ewige Zinse mögen mehr angelegt werden. 59. Grund- und Bodenzinse sollen jährlich fleissig abgestattet werden. 59. 60. Wie die Lieferung derselben geschehen, und was für Rechte der Lehenherr darum haben soll. 60. Von Zinsleuten. 90-92. Wo viel Einzinser in einen Grundzins oder Schuldbrief, soll von denselben ein Trager erwählt werden, und was dabey zu beobachten. 90. 91. Wie sich zu verhalten, wann einer nicht Trager seyn wollte. 91. Die Zinsleute sollen die Zinse nicht den Schuldbotten, sondern dem Schuldgläubiger selbst abstatten. 91. Ein Schuldgläubiger aber soll es bey dem Botten suchen, wann er ihm den Einzug anbefiehlt. 91. Wie einer, so hinterruks Zinse oder Schulden einzuge, anzusehen. 92. Ohne Wissen und Willen der Zinsherren sind die Erblehenhöfe nicht zu verstuken, noch zu verkaufen. 94. Wo viel Einzinser in einen Brief schuldig, wie und wann sie den abzulösen befügt. 119. Vom Einzug der ausstehenden Zinsen durch den Rathschreiber ꝛc. zu Stadt und Land. 120-127. Des Rathschreibers Pflichten in dreyen Gängen, und fernern Verrichtungen. 120. 121. Seine, der Untervögten, und Weibeln Belohnung für jeden Gang. 121. 122. Desgleichen, wann die Schrekzedel fortgesezt werden. 122. Sein Verrichten mit den Anschlägen und Kirchenrufen. 122. 123. Belohnung der Canzley, Rathschreibers, Untervögten, und andern Bedienten. 123. Belohnungen des lezten Rufs, und Warnungen vor dem völligen Auffahl. 123. 124. Vorbehalt der besondern Einzugsrechten. 124. Rathschreibers Botten, oder anderer Belohnung bey den Auffählen. 124 125. Die Nebenbotten sollen abgekennt seyn. 125. 126. Wie der Rathschreiber um seine Verdienste bezalt werden soll. 125. 126. Um wie viel Zinse man einen Schuldner austreiben möge. 126. Wann wider zu viel Zinse Eintrag geschieht, haben die Zinsrichter es zu entscheiden. 126. 127. Wie Grund- und Geldzinse bey Auffahlshandlungen bezahlt werden, nach ihren Datis. 151. Um vier Zinse, es betrefe, wen es wolle. 151. 152. Es müste denn

te denn der Auffahl nothwendig verzögert werden. 151. 152. Wie bey Auffählen Haus-Laden- und Lehengüterzinse zu betrachten. 154. Bey solchen soll die überflüssigen Zinse ein Einzinser für einen, dem die Zinse absönderlich abgenommen und quittirt werden, nicht verguten helfen. 165. Wo man aber zusammenzinset durch eine Hand, müssen die Einzinser selbige ersezen. 165.

Zinsbriefe sind ligend Gut. 58. s. Briefe.

Zins-Richter, s. Zinse, Zinssachen.

Zolliken, gehört ans Vogtgericht. 26.

Zug, Zugrecht, Züger, Zugbrief, ꝛc. Wann um Züge um Güter, so in denen zum Stadt- und Vogtgericht gehörigen Gemeinden gelegen, und von verburgerten geschehen, Streit vorfiele, soll solche das Stadtgericht entscheiden, und die Zugbriefe der Landschreiber des Bezirks verfertigen. 28. 29. 178. Von dem Zugrecht. 104-110. Wer zu einem von Eltern ererbten Haus in der Stadt den Zug habe unter den Geschwisterten. 104. Von andern, auch zwischen der Stadt, und Fortificationen. 104. 105. Desgleichen zu feilen Kammern, Schüttenen ꝛc. 105. Ein Haus oder Lehenmann hat kein Zugrecht. 105. Wer zu Stuk- und Gütern auf dem Land habe. 105. Wer von denen so das Zugrecht hätten, über andere den Vorzug habe. 105. 106. Wer zu einem Hof der verstuket wird, den Zug hat, mag den Kauf ziehen, der ihm am kommlichsten. 106. Wann einer zu einem Kauf das Zugrecht hat, kan er es zur Zeit, wann es ihm gelegen, gebrauchen. 106. Ein Züger muß in des Käufers Fußstapfen stehen. 106. 107. Bey den Gütertäuschen soll kein Zug Plaz finden, als etwann bey vermischten Täuschen. 107. In wie viel Zeit einer sein Zugrecht auszuführen habe. 107. 108. Ein Züger soll den Kauf für sich etwelche Zeit behalten. 108. Wie lebendige Geschwisterte die ererbte Grund-Zinse, Zehenden ꝛc. ziehen mögen. 108. Desgleichen die Schuldbriefe, so sie mit einander theil und gemein haben. 108. Auch mag einer der sonsten an einem Grund-Zins ꝛc. schon einen Theil hat, zum andern, der feil wird, den Zug haben. 109. Wie ein Schuldner seine laufende Schuld, oder einen Gültbrief, der feil wird, an sich ziehen möge. 109. Was ein Verkäufer auf den Verkauf

Verkauf der Pfanden gegen dem Schuldgläubiger der Nachwährschaft halber schuldig sey, oder nicht. 109. 110. Schreiberlohn von Zugbriefen. 142. 143. Der Zug-Brief soll an statt des Briefs, womit der Zug geschieht, dienen. 143. Wie der Zugbrief einzurichten. 143. 144. Wie fern ein Verdank über den Zug eines Auffahls zu gestatten. 166. Pflichten und Vermögen eines Auffahls-Zügers. 167. Wie er die bezogenen Güter verkaufen möge. 167. 168. Was er verpflichtet, wann er aus sich selbst verkauft. 168. Zugstreitigkeiten auf Ganten entscheidet das Stadtgericht. 186. 187.

Züge vor Rath, und Weisungen dahin: Vom Gericht soll vor Rath keine Appellation seyn. 38. Die Züge aber von wenigstens zweyen Richtern sollen frey seyn. 38. 39. Wie sie geschehen, und den Parteyen eröfnet werden sollen. 39. Derselben Ausführung, und wie der Zugschein einzurichten. 39. Fortsezung des Zugs. 40. Wer ihn zu entscheiden. 40. Wann er in angesezter Zeit keinen Fortgang hätte, wie zu verfahren. 40. Dunkle Sachen, und was nicht fürs Gericht gehört, soll für Rath gewiesen werden. 40. 41. Wie die verhandelten Auffähle an Rath gewiesen werden sollen. 174.

Zugschein, wie er einzurichten. 39.

Zumiken, gehört an das Vogtgericht. 26.

Zürichberg, gehört an das Stadtgericht. 23.

Drukfehler.

Bl. 26. Zeile 29. für Wyt-Hof, lieſe Wyl-Hof.
68. ult. für zu habender, lieſe zur Hand habender.
134. am Rand für eräug- lieſe eräugnender.
155. " " " Zeile 5. 6. für entfiele, lieſe: einfiele.

Erb-Recht.

Digitized by Google

Erster Theil,

Von

Testamenten.

§. I.

Was ein Testament sey?

EIn Testament ist eine vollkommene und deutliche, auch frey- und ungezwungene Erklärung des lezten Willens, so ein Mensch, der Rechtens wegen solches zu thun genugsam begwältiget und befügt ist, seines zeitlichen Haab und Guts halber, und wie es nach seinem Tod darmit gehalten werden soll, eröfnet. Was ein Testament sey.

§. II.

Wie vielerley Gattung von Testamenten seyen?

Es hat zweyerley gültige Gattungen von Testamenten, als da die einen in Gattungen derselben.

Schrift ordentlich verfasset, die andern aber nur von Mund ausgesprochen werden.

§. III.

Von den Formalitæten der Testamenten.

Formalitæten der Testamenten, so einer selbsten schreibt u. unterschreibt.

1. Diejenigen Testamente, so ein Testator, er sey Mann- oder Weibs-Person, selber schreibt und unterschreibt, sollen nach burgerlicher Freyheit, auch fernerhin ohne Zeugen gültig seyn; wann aber

So einer nur unterschreibt.

2. Einer sein Testament nicht selber schreiben, sonder nur unterschreiben kan, muß ein solches mit der Ueberschrift zweyer Zeugen so bekräftiget werden, daß das des Testatoris frey- ungezwungener und bey gesunder Vernunft von sich gegebner lezter Wille sey; falls und dann

So jemand weder schreiben noch unterschreiben kan.

3. Jemand sein Testament weder schreiben noch unterschreiben kan, soll ein solches in Beyseyn des Testatoris, zweyen Zeugen von Stük zu Stük vorgelesen, hierauf von ihm und diesen beyden versiegelt und beschlossen, und auch auf obstehende Weise überschrieben werden.

So Eltern und Groß-Eltern vor ihre Kinder und Kinds-

4. Diejenige Testamente, so Eltern und Groß-Eltern vor ihre Kinder und Kinds-Kinder machen oder aufrichten, obgleich sie von ihnen nicht selber geschrieben, sondern

dern nur unterschrieben worden, sollen ohne Zeugen gültig seyn; wann aber Eltern oder Groß-Eltern wären, die selbige weder schreiben noch unterschreiben könnten, so müssen sie ihr aufgerichtetes Testament zweyen Zeugen vorlesen, und diese Zeugen solches mit ihrer Ueberschrift so bekräftigen, daß auch sie selbiges dem Testatori von Punkten zu Punkten vorgelesen haben. Kinder machen.

5. So sollen auch die Testamente, welche in Zeit der Pest, als auch im Feld zur Zeit des Kriegs gemachet werden, wann der Testator entweders selbige geschrieben, oder nur unterschrieben, ohne Zeugen am Rechten gültig seyn. So zu Pest- oder Kriegs-Zeit im Feld gemachet werden.

6. Zu den Testamenten aber, so von Mund ausgesprochen werden, wann sie am Rechten gültig seyn sollen, werden drey von dem Testatore hierzu expreſs erbettene Zeugen, die ein solches bey- und mit einander zu gleicher Zeit, von ihm selber gehört haben, erfordert: Es soll aber ein solch-von Mund ausgesprochener lezter Wille, länger nicht als sechs Wochen für gültig gehalten werden, und also dem Testatori obligen, falls er in solcher Zeit, da er krank gewesen, wider zu Kräften kommen würde, solchen in Schrift zuverfassen, oder verfassen zu lassen. So von Mund ausgesprochen werden.

§. IV.

Welche Personen Testieren mögen.

Welche Personen Testieren mögen.

Einer jeden Mann- oder Weibs-Person die ihr verständiges Alter und eigen Gut hat, auch bey gesunder Vernunft und Sinnen ist, obgleich der Leib blöd und schwach wäre, soll ein Testament aufzurichten erlaubt seyn und frey stehen; es sollen aber die Töchtern so wol als die Knaben, das sechszehende Jahr ihres Alters würklich erfüllet, und erst dannzumalen die Befugsame haben, über ihr eigen Gut, obgleich solches noch in vögtlicher Verwaltung, oder der Eltern Handen läge, zu testamentieren. Auch mögen Verehlichte oder Wittweiber über ihre zeitliche Mittel, ohne Zuthun und Beywesen ihrer Vögten, oder Anverwandten Testamentierliche Verordnungen thun.

§. V.

Welche Personen nicht Testieren mögen.

Welche Personen nicht Testieren mögen.

1. Es sollen die Tauben und die nicht recht bey Sinnen sind, vom Testamentieren ausgeschlossen seyn; es wäre dann, daß sie zum Zeiten wiederum zu ihrem guten Verstand kommen wurden, zu welcher Zeit sie wol Testamente aufrichten mögen; jedoch

jedoch in der Meinung, daß ein solch Te- Die Tau-
ſtament mit Dreyen am Rechten gültigen ben und Un-
Zeugen bekräftiget, und beglaubet wer- ſinnigen.
den ſoll.

2. Desgleichen ſollen auch die Blinden Die Blin-
anderſt nicht, als in Beyſeyn dreyer Zeu- den.
gen Teſtamentieren mögen.

3. Ein offentlicher Verſchwender und Die Ver-
Vergeuder, dem ſeine Güter zu verwalten ſchwender
verbotten, hat die Befugſame nicht, ein und Ver-
Teſtament aufzurichten. geuder.

4. Ingleichem auch nicht der ſo zum Zum Tod
Tod verurtheilet iſt, dafern ſolchem Urtheil verur-
die Confiſcation des Haab und Guts an- theilte.
hanget, weilen auf ſelbigen Fall einer über
ſein Gut nicht mehr zu diſponieren hat.

5. So haben auch diejenigen, welche In Obrig-
in denen Obrigkeitlichen Häuſern verpfrün- keitlichen
det ſich befinden, keine Gewalt über ihr Häuſern
Hab und Gut zu diſponieren, noch Te- verpfrün-
ſtamente aufzurichten; Sintemalen alles, dete.
das ſie in ſolchem Stand ererben, oder
ſonſten gewünnen und erwerben, beſagten
Pfrund-Häuſern heimfallt; Es wäre
dann Sach, daß ſolche Perſonen zur Zeit
ihrer Verpfründung ihnen etwas eigen
Guts, oder künftige Erbfähle vorbehalten
hätten, über welche ſie dann zu teſtieren
wol befügt ſeyn ſollen.

Dessen, so sich selbst leiblos machet, aufgerichtetes Testament wird dardurch ungültig.

6. Wann nach rechtmässig-aufgerichtetem Testament, einer (darvor Gott gnädig sey!) sich selbst fürsezlich leiblos machte, daß seine Verlassenschaft zu Obrigkeitlichen Handen heimfiele, ist sein gemachtes Testament an ihm selbst nichtig und kraftlos.

§. VI.

Von den Zeugen der Testamenten.

Zeugen der Testamenten.

Es sollen zu Zeugen der Testamenten nicht mögen gebraucht werden, sondern darvon ausgeschlossen seyn: 1. Alle diejenige, so selbst zu Erben eingesezt, oder denen einiche Vermächnussen verschaffet worden; wie nicht weniger 2. dieser beyder Gattung Erben nächste Anverwandte, als Vater, Söhne, Brüdern, Schwägern; Desgleichen 3. alle und jede Herren Geistlichen Stands; 4. Diejenige Herren Medici, so den Testatorem in der Cur gehabt. 5. Junge Leute, so das genugsame Alter, Testamente zu machen, noch nicht erreicht. 6. Die verschreyte und durch Richterliche Urtheile Ehrlos erkennte, auch verbannisierte, oder denen von gewissen Verbrechens wegen der Schild aus der Zunft-Tafel gethan worden; Mit der Erläuterung, daß, gleich wie die erheischende Zeugen, zur Zeit als ein Testament durch ihre Unter- oder Ueberschrift

berschrift bekräftiget wird, von bedeuteter Beschaffenheit seyn müssen, also und falls hernach einer oder mehr von ihnen Zeug zu seyn untüchtig wurden, solches einem Testament keinen Nachtheil gebähren soll.

§. VII.

Wie die Testamente exequiert, und vollstrekt werden sollen.

Vollstrekung und Execution der Testamenten.

1. Wann nach Absterben einer Person vier Wochen verflossen, an welche Zeit man jedoch so gar nicht gebunden seyn soll, sondern wegen ein- und anderer Vorfallenheit, da die Erben insgesamt, oder der mehrere Theil dessen zufrieden, dieselbe wol entweders abgekürzt, oder aber weiters hinaus erstrekt werden mag; sollen die Erben in Liebe und Freundlichkeit zusammen treten, das Testament des Verstorbenen eröffnen, und falls darinn einiche Executores oder Vollstreker des Testaments ernennet wären, dieselben zu sich ziehen, und mit ihrem Rath und Beytrag trachten die Erbschaft in Einigkeit mit einander zu vertheilen; da dann angeregte Executores oder Vollstreker des Testaments ihnen bey gutem Wissen und Gewissen angelegen seyn lassen sollen, zu verschaffen, daß der völlige Inhalt des Testaments, es treffe gleich die Erben selbst, oder die von dem Testatore hin

Die Zeit wann, und der Modus wie.

und wieder verschaffte Vermächnussen und Vergabungen an, oder was es sonst seyn möchte, in allen Treuen exequiert und vollzogen, auch so es von den Erben begehrt wurde, um die Verlassenschaft ordentliche Inventaria und Theil-Rödel, damit über kurz oder lang man um das desto besser Rechenschaft geben könne, aufgerichtet werden.

In Abwesenheit ein- oder des andern Executoris oder Vollstrekers des Testaments, kan wol getheilt werden.

2. Wann der Testator unterschiedliche Executores oder Vollstreker des Testaments ernennet hätte, und es sich begäbe, daß ein oder der andere von denselben Verhindernussen halber, der Erbs-Theilung nicht beywohnen könnte, sollen alsdann die übrigen damit wol fürfahren mögen.

Wie es zu halten wañ keine Executores verordnet.

Wann aber keine Executores oder Vollstreker des Testaments verordnet wären, mithin aber die Erben in Erstattung dessen, so das Testament vermag, sich fahrlässig erzeigten, oder Gefahr wäre, daß unmündigen oder minderjährigen, oder an der Fremde sich befindenden Erben das ihrige entzogen werden möchte; so sollen zu Abhebung und Vorkommung dessen die Erben pflichtig seyn, solchen Waislein oder abwesenden Mit-Erben einen ehrlichen Vogt, der in der Theilung uninteressiert, zu verordnen, auch denselbigen der Obrigkeit vor angefangener Theilung zu eröffnen und zu wissen zu machen; da dann an dem Kleinen Rath, oder wer

auf

auf der Landschaft sonst über die Erbschaften zurichten hat, stehen wird, selbigen zu bestätigen, oder aber den geordneten Schirmvögten von Obrigkeits wegen aufzutragen, solcher Theilung im Namen minderjähriger oder an der Fremde sich befindender Erben beyzuwohnen, und mit Obrigkeitlichem Ansehen dahin zu trachten, daß die Gebühr und Folgleistung geschehe.

§. VIII.

Ob einer, der ein Testament geschrieben, oder gesiegelt, gütlich darüber gesprochen, oder ein Zeug dessen ist, könne mit Recht darüber sprechen.

Schreiber, Siegler, u. Zeug eines Testaments, u. der gütlich darüber gesprochen, mag mit Recht darüber sprechē.

Obgleich einer ein Testament entweders geschrieben, gesiegelt, gütlich darüber gesprochen, oder auch ein Zeug desselben wäre, soll selbiger bey dessen rechtlichem Entscheid deswegen nicht im Ausstand seyn, sondern wol darbey sizen, und auch mit Recht darüber sprechen mögen.

§. IX.

Wie die Testamente wieder aufgehebt werden.

Aufhebung der Testamenten.

Bey Lebzeiten kan der

1. Vorderst hat ein Testator Fug und Macht, bey Lebzeiten sein Testament wieder

Teſtator es aufhebē, wañ er will.

der aufzuheben, und zu vernichten, er habe ſich gleich ſolches zu thun in dem Teſtament vorbehalten oder nicht; ſintemal eines jeden Menſchen lezter Wille bis in ſeinen Tod unverbunden, frey und ledig, auch wann hinter einem zwey oder mehr Teſtamente gefunden wurden, das lezte im Dato gültig ſeyn ſoll, wann ſchon darinn das ältere mit ausgedrukten Worten nicht aufgehebt wäre.

Wann dem Teſtatori nach gemachtem Teſtament ein Erb gebohren wird.

2. Wann einem Teſtatori erſt nach gemachtem Teſtament, oder auch gar nach ſeinem Abſterben, ein Leibs-Erb gebohren wird, daran bey Aufrichtung des Teſtaments er nicht gedacht hätte, wird hierdurch ſolches Teſtament nichtig und kraftlos.

Wann der Erb die Erbſchaft nicht antreten will.

3. Wofern auch ein Erb die ihm verlaſſene Erbſchaft nicht antreten wollte, [wie es dann einem jeden frey ſteht, der Erbſchaft ſich zu entſchlagen:] oder aber er vor dem Teſtatore verſtorben, auch ihm kein anderwärtiger Nach-Erb im Teſtament ſubſtituiert worden wäre, macht er ebenfalls das Teſtament unnüz, und erbt alsdann der, ſo nach hieſigem Rechten der nächſte vom Geblüt iſt. Dafern aber ein eingeſezt- oder ſubſtituierter Erb oder auch nächſter Anverwandter Bedenken machen wurde, die Erbſchaft anzutreten, ſoll dannzumalen ein ſolcher ſich bey dem regierenden Herrn Burgermeiſter inner vier Wochen Zeit anzumelden haben, und

ſeine

ſeine Angelegenheit an den Kleinen Rath zu deſſen billich-befindender Diſpoſition bringen laſſen. Jedoch, wann in ſolchem Fall einiche Vermächnuſſen in Kirchen, Spittäle, Siechen- Wayſen- und Allmoſen-Aemter, oder zu anderm gottſeligem Gebrauch verſchaffet worden, ſollen dieſelben ungeachtet der Ermanglung eines Erben, oder da ein Teſtament einer- oder mehrerley Informalitäten halber nicht giltet, dennoch ſo wol als andere Legata abgeſtattet werden. Wann aber jemand die Erbſchaft würklich ganz oder einen Theil darvon zu ſeinen Handen oder Gewalt genommen, oder ſonſten darüber als ſein Eigentum einiger Geſtalten diſponiert hat, ſteht ihm nicht mehr frey ſolche wiederum aufzuſagen, ſondern er iſt verpflichtet die Schulden des Verſtorbenen, wie auch die Köſten ſo über ſeine Krankheit, Begräbnuß und Aufrichtung des Inventarii ergangen, item Lidlöhne und Köſten ſo auf ligende Güter verwendet worden, und was dergleichen mehr ſeyn mag, zu bezahlen, die Legata abzufertigen, und alles, was das Teſtament innhaltet, zu erſtatten.

Wie ein Teſtament ſo einer im ledigen Stand gemacht, nachgehends aber

4. Dafern auch einer im ledigen Stand ſeinen lezten Willen aufgerichtet, nach der Zeit aber in den Eheſtand getreten, ſoll deſſelbigen Teſtament, wann ihm eigene Leibs-Erben gebohren werden, unkräftig ſeyn; in Ermanglung derſelben aber ſo

in

bey vor eine Obligenheit habe. 155. 156. Es ſoll den Kindern bey des Vaters Auffahl, aus den unverpfändeten Mitteln erſezt werden, wann ſchon das Weib nicht mehr bey Leben. 156. 157. Wie die anzuſehen, ſo aus Weibergut wiederum gewerben und handeln. 174. 175. Wann ein Weib ihrem Ehemann ihre Gült- und Schuldbriefe übergiebt, ſoll ſolches vertraut Gut ſeyn. 177.

Die Weid, gehört ans Stadtgericht. 24.

Weidrecht iſt ligend Gut. 59.

Wein, Weinkäufe, Weinzinſe, Weinmoſt. Ewige Weinzinſe noch Schuldbriefe um Weinſchulden, ſollen nicht mehr aufgerichtet werden. 59. 60. Wie bey Weinkäufen beyde Theile einander halten ſollen. 101. Wie zu verfahren, wann Weinmoſt unvorſichtig eingelegt wird. 101. 102. Wein an Räben, ob ligend oder fahrend Gut. 149. 150. Wie bey Auffählen es mit dem auf die Rechnung gegebenen Wein gehalten werde, wann der Auffahl vor gemachter Rechnung einfiele. 154. 155.

Weiſungen. Dunkle Sachen, und was nicht fürs Gericht gehört, ſoll für Rath gewieſen werden. 40. 41. ſ. Züge [für Rath.] Wie die verhandelten Auffähle an Rath gewieſen werden ſollen. 174.

Wendſchaz. Wie hoch bey Käufen die Wendſchäze anzudingen. 97.

Werkzeug, nöthiger, kan nicht zu Pfand genommen werden. 36. Iſt fahrend Gut. 59.

Werth der Geldſorten, ſ. Geldſorten.

Wezwyl, gehört an das Vogtgericht. 26.

Winkelwirthſchaften; um Freß- und Saufſchulden wird kein Recht gehalten. 184.

Wipkingen gehört an das Stadtgericht. 23. 24.

Wirth. Wie ein Wirth für ſeinen Gaſt in Läden accredktieren mag. 85. Der Wirthen Verpflichtung im Einrichten der Uerthen Obrigkeitlicher Beamteter. 137. Wie der Wirthen und Gſellenwirthen Anſprachen bey Auffählen zu achten. 157. Um Freß- und Saufſchulden wird kein Recht gehalten. 184.

Wittlinge, Wittweiber, ſ. Ehemann, Eheweib, Weibergut.

Wohnung, welche keine beſtändige haben, mögen mit Arreſt belegt werden. 44. 45.

Wollishofen, Ober- und Unter-) gehören ans Vogtgericht. 27.
Wortzeichen, 37. 38. 130. Was darauf folge. 37. 38.
Wylhof, gehört ans Vogtgericht. 26.
Wyſen, gehört ans Vogtgericht. 25.
Im Wyſen-Büel, gehört ans Vogtgericht. 27.
Wyſerholz, gehört ans Vogtgericht. 25.
Wyt-Dälliken, gehört ans Vogtgericht. 26.
Wytiken, gehört ans Vogtgericht. 27.

Z.

Zahler verbürgerter Schulden, ſ. Bürgen.
Zahlung, Zahlungen, [ſ. auch Schulden, Schuldſachen.] Wann einer auf ergangene Urthel mit der Zahlung ſaumſelig iſt, oder weder zahlen kan noch will. 35. 37. 38. Verfallene und bezalte Zahlungen ſollen in die Briefe fleißig eingeſchrieben werden. 71. 119. Bereits erlegte Zahlungen ſollen nicht wieder aushin gegeben werden, als auf neue Briefe. 72. Wie einer die Pfande behalten möge, wann er nicht bezahlt wurde. 75. Zahlen der Zedeln, ſ. Zedel. Wie ein Schuldner, deren Zahlungen er ſammethaft übergangen, ſammethaft ablöſen könne, oder nicht. 116. 117. Zahlungen (Ablöſungen) der Gülten und Briefen, ſ. Briefe, Gülten. Wie mit einem der am Rechten nicht erſcheint, noch bezahlt, zu verfahren. 128. Zahlungen bey Auffählen, ſ. Auffähle.
Zedel, wie und von wem die bezahlten Zedel ſollen unterſchrieben werden. 85. Jeder kan um die bezahlte Waaren Zedel fordern. 85.
Zehenden ſind ligend Gut. 58. Wie lebende Geſchwiſterte ererbte Zehenden ziehen mögen. 108. Zu dem Kauf eines Zehenden, hat der, welcher ſchon einen Theil daran hat, den Zug. 109.
Zeugen, ſ. Kundſchaften.
Zieglers Löhne, wann ſie in Auffählen vorgehen. 148.
Ziel der Dienſten, ſ. Dienſte, Dienſtbotten.
Zinſe, Zinsherren, Zinsleute, Zinsſachen. Grund- und und Geltzinſe werden durch den Rathſchreiber eingetrieben. 31. Wie in der Stadt. 31. Wie auf dem Land. 31. Nie-

31. Niemand soll höher als um 5. ß. vom Hundert ausleihen. 56. Wie der Uebertreter zu strafen. 56. 57. Niemand soll Zinse zu Capital schlagen, ausser in höchster Noth. 57. Keine ewige Zinse mögen mehr angelegt werden. 59. Grund- und Bodenzinse sollen jährlich fleissig abgestattet werden. 59. 60. Wie die Lieferung derselben geschehen, und was für Rechte der Lehenherr darum haben soll. 60. Von Zinsleuten. 90-92. Wo viel Einzinser in einen Grundzins oder Schuldbrief, soll von denselben ein Trager erwählt werden, und was dabey zu beobachten. 90. 91. Wie sich zu verhalten, wann einer nicht Trager seyn wollte. 91. Die Zinsleute sollen die Zinse nicht den Schuldbotten, sondern dem Schuldgläubiger selbst abstatten. 91. Ein Schuldgläubiger aber soll es bey dem Botten suchen, wann er ihm den Einzug anbefiehlt. 91. Wie einer, so hinterruks Zinse oder Schulden einzuge, anzusehen. 92. Ohne Wissen und Willen der Zinsherren sind die Erblehenhöfe nicht zu verstuken, noch zu verkaufen. 94. Wo viel Einzinser in einen Brief schuldig, wie und wann sie den abzulösen befügt. 119. Vom Einzug der ausstehenden Zinsen durch den Rathschreiber ꝛc. zu Stadt und Land. 120-127. Des Rathschreibers Pflichten in dreyen Gängen, und fernern Verrichtungen. 120. 121. Seine, der Untervögten, und Weibeln Belohnung für jeden Gang. 121. 122. Desgleichen, wann die Schrekzedel fortgesezt werden. 122. Sein Verrichten mit den Anschlägen und Kirchenrufen. 122. 123. Belohnung der Canzley, Rathschreibers, Untervögten, und andern Bedienten. 123. Belohnungen des lezten Rufs, und Warnungen vor dem völligen Auffahl. 123. 124. Vorbehalt der besondern Einzugsrechten. 124. Rathschreibers Botten, oder anderer Belohnung bey den Auffählen. 124 125. Die Nebenbotten sollen abgekennt seyn. 125. 126. Wie der Rathschreiber um seine Verdienste bezalt werden soll. 125. 126. Um wie viel Zinse man einen Schuldner austreiben möge. 126. Wann wider zu viel Zinse Eintrag geschieht, haben die Zinsrichter es zu entscheiden. 126. 127. Wie Grund- und Geldzinse bey Auffahlshandlungen bezahlt werden, nach ihren Datis. 151. Um vier Zinse, es betrefe, wen es wolle. 151. 152. Es müßte denn

te denn der Auffahl nothwendig verzögert werden. 151. 152. Wie bey Auffählen Haus-Laden- und Lehengüterzinse zu betrachten. 154. Bey solchen soll die überflüssigen Zinse ein Einzinser für einen, dem die Zinse absönderlich abgenommen und quittirt werden, nicht verguten helfen. 165. Wo man aber zusammenzinset durch eine Hand, müssen die Einzinser selbige ersezen. 165.

Zinsbriefe sind ligend Gut. 58. s. Briefe.

Zins-Richter, s. Zinse, Zinssachen.

Zolliken, gehört ans Vogtgericht. 26.

Zug, Zugrecht, Züger, Zugbrief, ꝛc. Wann um Züge um Güter, so in denen zum Stadt- und Vogtgericht gehörigen Gemeinden gelegen, und von verburgerten geschehen, Streit vorfiele, soll solche das Stadtgericht entscheiden, und die Zugbriefe der Landschreiber des Bezirks verfertigen. 28. 29. 178. Von dem Zugrecht. 104-110. Wer zu einem von Eltern ererbten Haus in der Stadt den Zug habe unter den Geschwisterten. 104. Von andern, auch zwischen der Stadt, und Fortificationen. 104. 105. Desgleichen zu feilen Kammern, Schüttenen ꝛc. 105. Ein Haus oder Lehenmann hat kein Zugrecht. 105. Wer zu Stuk- und Gütern auf dem Land habe. 105. Wer von denen so das Zugrecht hätten, über andere den Vorzug habe. 105. 106. Wer zu einem Hof der verstuket wird, den Zug hat, mag den Kauf ziehen, der ihm am kommlichsten. 106. Wann einer zu einem Kauf das Zugrecht hat, kan er es zur Zeit, wann es ihm gelegen, gebrauchen. 106. Ein Züger muß in des Käufers Fußstapfen stehen. 106. 107. Bey den Gütertäuschen soll kein Zug Plaz finden, als etwann bey vermischten Täuschen. 107. In wie viel Zeit einer sein Zugrecht auszuführen habe. 107. 108. Ein Züger soll den Kauf für sich etwelche Zeit behalten. 108. Wie lebendige Geschwisterte die ererbte Grund-Zinse, Zehenden ꝛc. ziehen mögen. 108. Desgleichen die Schuldbriefe, so sie mit einander theil und gemein haben. 108. Auch mag einer der sonsten an einem Grund-Zins ꝛc. schon einen Theil hat, zum andern, der feil wird, den Zug haben. 109. Wie ein Schuldner seine laufende Schuld, oder einen Gültbrief, der feil wird, an sich ziehen möge. 109. Was ein Verkäufer auf den Verkauf

Verkauf der Pfanden gegen dem Schuldgläubiger der Nachwährschaft halber schuldig sey, oder nicht. 109. 110. Schreiberlohn von Zugbriefen. 142. 143. Der Zug-Brief soll an statt des Briefs, womit der Zug geschieht, dienen. 143. Wie der Zugbrief einzurichten. 143. 144. Wie fern ein Verdank über den Zug eines Auffahls zu gestatten. 166. Pflichten und Vermögen eines Auffahls-Zügers. 167. Wie er die bezogenen Güter verkaufen möge. 167. 168. Was er verpflichtet, wann er aus sich selbst verkauft. 168. Zugstreitigkeiten auf Ganten entscheidet das Stadtgericht. 186. 187.

Züge vor Rath, und Weisungen dahin: Vom Gericht soll vor Rath keine Appellation seyn. 38. Die Züge aber von wenigstens zweyen Richtern sollen frey seyn. 38. 39. Wie sie geschehen, und den Parteyen eröfnet werden sollen. 39. Derselben Ausführung, und wie der Zugschein einzurichten. 39. Fortsezung des Zugs. 40. Wer ihn zu entscheiden. 40. Wann er in angesezter Zeit keinen Fortgang hätte, wie zu verfahren. 40. Dunkle Sachen, und was nicht fürs Gericht gehört, soll für Rath gewiesen werden. 40. 41. Wie die verhandelten Auffähle an Rath gewiesen werden sollen. 174.

Zugschein, wie er einzurichten. 39.

Zumiken, gehört an das Vogtgericht. 26.

Zürichberg, gehört an das Stadtgericht. 23.

Drukfehler.

Bl. 26. Zeile 29. für **Wyt-Hof**, lieſe **Wyl-Hof.**
68. ult. für **zu habender**, lieſe **zur Hand habender.**
134. am Rand für **eräug-** lieſe **eräugnender.**
155. * * * Zeile 5. 6. für **entfiele**, lieſe: **einfiele.**

Digitized by Google

Digitized by Google

image
not
available

Erb-Recht.

Erſter Theil,

Von

Teſtamenten.

§. I.

Was ein Teſtament ſey?

EIn Teſtament iſt eine vollkommene und deutliche, auch frey- und ungezwungene Erklärung des lezten Willens, ſo ein Menſch, der Rechtens wegen ſolches zu thun genugſam begwältiget und befügt iſt, ſeines zeitlichen Haab und Guts halber, und wie es nach ſeinem Tod darmit gehalten werden ſoll, eröfnet. Was ein Teſtament ſey.

§. II.

Wie vielerley Gattung von Teſtamenten ſeyen?

Es hat zweyerley gültige Gattungen von Teſtamenten, als da die einen in Gattungen derſelben.

Schrift ordentlich verfasset, die andern aber nur von Mund ausgesprochen werden.

§. III.

Von den Formalitæten der Testamenten.

Formalitæten der Testamenten, so einer selbsten schreibt u. unterschreibt.

1. Diejenigen Testamente, so ein Testator, er sey Mann- oder Weibs-Person, selber schreibt und unterschreibt, sollen nach burgerlicher Freyheit, auch fernerhin ohne Zeugen gültig seyn; wann aber

So einer nur unterschreibt.

2. Einer sein Testament nicht selber schreiben, sonder nur unterschreiben kan, muß ein solches mit der Ueberschrift zweyer Zeugen so bekräftiget werden, daß das des Testatoris frey- ungezwungener und bey gesunder Vernunft von sich gegebner lezter Wille sey; falls und dann

So jemand weder schreiben noch unterschreiben kan.

3. Jemand sein Testament weder schreiben noch unterschreiben kan, soll ein solches in Beyseyn des Testatoris, zweyen Zeugen von Stük zu Stük vorgelesen, hierauf von ihm und diesen beyden versiegelt und beschlossen, und auch auf obstehende Weise überschrieben werden.

So Eltern und Groß-Eltern vor ihre Kinder und Kinds-

4. Diejenige Testamente, so Eltern und Groß-Eltern vor ihre Kinder und Kinds-Kinder machen oder aufrichten, obgleich sie von ihnen nicht selber geschrieben, sondern

dern nur unterschrieben worden, sollen ohne Zeugen gültig seyn; wann aber Eltern oder Groß-Eltern wären, die selbige weder schreiben noch unterschreiben könnten, so müssen sie ihr aufgerichtetes Testament zweyen Zeugen vorlesen, und diese Zeugen solches mit ihrer Ueberschrift so bekräftigen, daß auch sie selbiges dem Testatori von Punkten zu Punkten vorgelesen haben. Kinder machen.

5. So sollen auch die Testamente, welche in Zeit der Pest, als auch im Feld zur Zeit des Kriegs gemachet werden, wann der Testator entweders selbige geschrieben, oder nur unterschrieben, ohne Zeugen am Rechten gültig seyn. So zu Pest- oder Kriegs-Zeit im Feld gemachet werden.

6. Zu den Testamenten aber, so von Mund ausgesprochen werden, wann sie am Rechten gültig seyn sollen, werden drey von dem Testatore hierzu expreſs erbettene Zeugen, die ein solches bey- und mit einander zu gleicher Zeit, von ihm selber gehört haben, erfordert: Es soll aber ein solch-von Mund ausgesprochener lezter Wille, länger nicht als sechs Wochen für gültig gehalten werden, und also dem Testatori obligen, falls er in solcher Zeit, da er krank gewesen, wider zu Kräften kommen würde, solchen in Schrift zuverfassen, oder verfassen zu lassen. So von Mund ausgesprochen werden.

§. IV.

Welche Personen Testieren mögen.

Welche Personen Testieren mögen.

Einer jeden Mann- oder Weibs-Person die ihr verständiges Alter und eigen Gut hat, auch bey gesunder Vernunft und Sinnen ist, obgleich der Leib blöd und schwach wäre, soll ein Testament aufzurichten erlaubt seyn und frey stehen; es sollen aber die Töchtern so wol als die Knaben, das sechszehende Jahr ihres Alters würklich erfüllet, und erst dannzumalen die Befugsame haben, über ihr eigen Gut, obgleich solches noch in vögtlicher Verwaltung, oder der Eltern Handen läge, zu testamentieren. Auch mögen Verehlichte oder Wittweiber über ihre zeitliche Mittel, ohne Zuthun und Beywesen ihrer Vögten, oder Anverwandten Testamentierliche Verordnungen thun.

§. V.

Welche Personen nicht Testieren mögen.

Welche Personen nicht Testieren mögen.

1. Es sollen die Tauben und die nicht recht bey Sinnen sind, vom Testamentieren ausgeschlossen seyn; es wäre dann, daß sie zum Zeiten wiederum zu ihrem guten Verstand kommen wurden, zu welcher Zeit sie wol Testamente aufrichten mögen; jedoch

jedoch in der Meinung, daß ein solch Testament mit Dreyen am Rechten gültigen Zeugen bekräftiget, und beglaubet werden soll. Die Tauben und Unsinnigen.

2. Desgleichen sollen auch die Blinden anderst nicht, als in Beyseyn dreyer Zeugen Testamentieren mögen. Die Blinden.

3. Ein offentlicher Verschwender und Vergeuder, dem seine Güter zu verwalten verbotten, hat die Befugsame nicht, ein Testament aufzurichten. Die Verschwender und Vergeuder.

4. Ingleichem auch nicht der so zum Tod verurtheilet ist, dafern solchem Urtheil die Confiscation des Haab und Guts anhanget, weilen auf selbigen Fall einer über sein Gut nicht mehr zu disponieren hat. Zum Tod verurtheilte.

5. So haben auch diejenigen, welche in denen Obrigkeitlichen Häusern verpfründet sich befinden, keine Gewalt über ihr Hab und Gut zu disponieren, noch Testamente aufzurichten; Sintemalen alles, das sie in solchem Stand ererben, oder sonsten gewünnen und erwerben, besagten Pfrund-Häusern heimfallt; Es wäre dann Sach, daß solche Personen zur Zeit ihrer Verpfründung ihnen etwas eigen Guts, oder künftige Erbfähle vorbehalten hätten, über welche sie dann zu testieren wol befügt seyn sollen. In Obrigkeitlichen Häusern verpfründete.

Dessen, so sich selbst leiblos machet, aufgerichtetes Testament wird dardurch ungültig.

6. Wann nach rechtmässig-aufgerichtetem Testament, einer (darvor Gott gnädig sey!) sich selbst fürsezlich leiblos machte, daß seine Verlassenschaft zu Obrigkeitlichen Handen heimfiele, ist sein gemachtes Testament an ihm selbst nichtig und kraftlos.

§. VI.

Von den Zeugen der Testamenten.

Zeugen der Testamenten.

Es sollen zu Zeugen der Testamenten nicht mögen gebraucht werden, sondern darvon ausgeschlossen seyn: 1. Alle diejenige, so selbst zu Erben eingesezt, oder denen einiche Vermächnussen verschaffet worden; wie nicht weniger 2. dieser beyder Gattung Erben nächste Anverwandte, als Vater, Söhne, Brüdern, Schwägern; Desgleichen 3. alle und jede Herren Geistlichen Stands; 4. Diejenige Herren Medici, so den Testatorem in der Cur gehabt. 5. Junge Leute, so das genugsame Alter, Testamente zu machen, noch nicht erreicht. 6. Die verschreyte und durch Richterliche Urtheile Ehrlos erkennte, auch verbannisierte, oder denen von gewissen Verbrechens wegen der Schild aus der Zunft-Tafel gethan worden; Mit der Erläuterung, daß, gleich wie die erheischende Zeugen, zur Zeit als ein Testament durch ihre Unter- oder Ueberschrift

berschrift bekräftiget wird, von bedeuteter Beschaffenheit seyn müssen, also und falls hernach einer oder mehr von ihnen Zeug zu seyn untüchtig wurden, solches einem Testament keinen Nachtheil gebähren soll.

§. VII.

Wie die Testamente exequiert, und vollstrekt werden sollen.

Vollstrekung und Execution der Testamenten.

1. Wann nach Absterben einer Person vier Wochen verflossen, an welche Zeit man jedoch so gar nicht gebunden seyn soll, sondern wegen ein- und anderer Vorfallenheit, da die Erben insgesamt, oder der mehrere Theil dessen zufrieden, dieselbe wol entweders abgekürzt, oder aber weiters hinaus erstrekt werden mag; sollen die Erben in Liebe und Freundlichkeit zusammen treten, das Testament des Verstorbenen eröffnen, und falls darinn einiche Executores oder Vollstreker des Testaments ernennet wären, dieselben zu sich ziehen, und mit ihrem Rath und Beytrag trachten die Erbschaft in Einigkeit mit einander zu vertheilen; da dann angeregte Executores oder Vollstreker des Testaments ihnen bey gutem Wissen und Gewissen angelegen seyn lassen sollen, zu verschaffen, daß der völlige Inhalt des Testaments, es treffe gleich die Erben selbst, oder die von dem Testatore hin

Die Zeit wann, und der Modus wie.

und wieder verschaffte Vermächnussen und Vergabungen an, oder was es sonst seyn möchte, in allen Treuen exequiert und vollzogen, auch so es von den Erben begehrt wurde, um die Verlassenschaft ordentliche Inventaria und Theil-Rödel, damit über kurz oder lang man um das desto besser Rechenschaft geben könne, aufgerichtet werden.

In Abwesenheit ein- oder des andern Executoris oder Vollstrekers des Testaments, kan wol getheilt werden.

2. Wann der Testator unterschiedliche Executores oder Vollstreker des Testaments ernennet hätte, und es sich begäbe, daß ein oder der andere von denselben Verhindernussen halber, der Erbs-Theilung nicht bewwohnen könnte, sollen alsdann die übrigen damit wol fürfahren mögen.

Wie es zu halten wañ keine Executores verordnet.

Wann aber keine Executores oder Vollstreker des Testaments verordnet wären, mithin aber die Erben in Erstattung dessen, so das Testament vermag, sich fahrlässig erzeigten, oder Gefahr wäre, daß unmündigen oder minderjährigen, oder an der Fremde sich befindenden Erben das ihrige entzogen werden möchte; so sollen zu Abhebung und Vorkommung dessen die Erben pflichtig seyn, solchen Waislein oder abwesenden Mit-Erben einen ehrlichen Vogt, der in der Theilung uninteressiert, zu verordnen, auch denselbigen der Obrigkeit vor angefangener Theilung zu eröffnen und zu wissen zu machen; da dann an dem Kleinen Rath, oder wer

auf

auf der Landschaft sonst über die Erbschaften zurichten hat, stehen wird, selbigen zu bestätigen, oder aber den geordneten Schirmvögten von Obrigkeits wegen aufzutragen, solcher Theilung im Namen minderjähriger oder an der Fremde sich befindender Erben beyzuwohnen, und mit Obrigkeitlichem Ansehen dahin zu trachten, daß die Gebühr und Folgleistung geschehe.

§. VIII.

Ob einer, der ein Testament geschrieben, oder gesiegelt, gütlich darüber gesprochen, oder ein Zeug dessen ist, könne mit Recht darüber sprechen.

Schreiber, Siegler, u. Zeug eines Testaments, u. der gütlich darüber gesprochen, mag mit Recht darüber sprechē.

Obgleich einer ein Testament entweders geschrieben, gesiegelt, gütlich darüber gesprochen, oder auch ein Zeug desselben wäre, soll selbiger bey dessen rechtlichem Entscheid deswegen nicht im Ausstand seyn, sondern wol darbey sizen, und auch mit Recht darüber sprechen mögen.

§. IX.

Wie die Testamente wieder aufgehebt werden.

Aufhebung der Testamenten.

Bey Lebzeiten kan der

1. Vorderst hat ein Testator Fug und Macht, bey Lebzeiten sein Testament wieder

Testator es aufhebẽ, wañ er will.

der aufzuheben, und zu vernichten, er habe sich gleich solches zu thun in dem Testament vorbehalten oder nicht; sintemal eines jeden Menschen lezter Wille bis in seinen Tod unverbunden, frey und ledig, auch wann hinter einem zwey oder mehr Testamente gefunden wurden, das lezte im Dato gültig seyn soll, wann schon darinn das ältere mit ausgedrukten Worten nicht aufgehebt wäre.

Wann dem Testatori nach gemachtem Testament ein Erb gebohren wird.

2. Wann einem Testatori erst nach gemachtem Testament, oder auch gar nach seinem Absterben, ein Leibs-Erb gebohren wird, daran bey Aufrichtung des Testaments er nicht gedacht hätte, wird hierdurch solches Testament nichtig und kraftlos.

Wann der Erb die Erbschaft nicht antreten will.

3. Wofern auch ein Erb die ihm verlassene Erbschaft nicht antreten wollte, [wie es dann einem jeden frey steht, der Erbschaft sich zu entschlagen:] oder aber er vor dem Testatore verstorben, auch ihm kein anderwärtiger Nach-Erb im Testament substituiert worden wäre, macht er ebenfalls das Testament unnüz, und erbt alsdann der, so nach hiesigem Rechten der nächste vom Geblüt ist. Dafern aber ein eingesezt- oder substituierter Erb oder auch nächster Anverwandter Bedenken machen wurde, die Erbschaft anzutreten, soll dannzumalen ein solcher sich bey dem regierenden Herrn Burgermeister inner vier Wochen Zeit anzumelden haben, und

seine

seine Angelegenheit an den Kleinen Rath zu dessen billich-befindender Dispositon bringen lassen. Jedoch, wann in solchem Fall einiche Vermächnussen in Kirchen, Spittäle, Siechen-Wayſen- und Allmosen-Aemter, oder zu anderm gottseligem Gebrauch verschaffet worden, sollen dieselben ungeachtet der Ermanglung eines Erben, oder da ein Testament einer- oder mehrerley Informalitäten halber nicht giltet, dennoch so wol als andere Legata abgestattet werden. Wann aber jemand die Erbschaft würklich ganz oder einen Theil darvon zu seinen Handen oder Gewalt genommen, oder sonsten darüber als sein Eigentum einiger Gestalten disponiert hat, steht ihm nicht mehr frey solche wiederum aufzusagen, sondern er ist verpflichtet die Schulden des Verstorbenen, wie auch die Kösten so über seine Krankheit, Begräbnuß und Aufrichtung des Inventarii ergangen, item Lidlöhne und Kösten so auf ligende Güter verwendet worden, und was dergleichen mehr seyn mag, zu bezahlen, die Legata abzufertigen, und alles, was das Testament innhaltet, zu erstatten.

4. Dafern auch einer im ledigen Stand seinen lezten Willen aufgerichtet, nach der Zeit aber in den Ehestand getreten, soll desselbigen Testament, wann ihm eigene Leibs-Erben gebohren werden, unkräftig seyn; in Ermanglung derselben aber so in

Wie ein Testament so einer im ledigen Stand gemacht, nachgehends aber

sich verheurathet, gehalten werden soll.

in Kräften verbleiben, daß gleichwol von den eingesezten Erben dem überlebenden Ehegenossen dasjenige vor allen Dingen abgestattet und gegeben werde, was das hernach beschriebene Erb-Recht ohne Testament in solchem Fall vermag.

Kein Ehemensch kan sein Testament ohne des andern Zuthun u. Mitstimmē aufheben.

5. Wann zwey Ehemenschen mit vereinbartem Willen Testamentliche Vermächnussen oder auch Heurathś-Verträge gegen einander aufgerichtet, welches dann durch ein gemeinsamlich- oder aber zwey gleichlautende Instrumente geschieht, mag keines ohne des andern Vorwissen und Gefallen solche widerruffen, aufheben noch ändern, so fern nemlich solche Aenderung dem andern Ehemenschen zum Nachtheil und Schaden gereichen wurde.

Wann einiche Artikel in einem Testament entkräftet wurden, wird das ganze Testament nicht ungültig.

6. Obschon sich zutruge, daß ein oder mehr Artikel in einem Testament als diesem Erb-Recht nicht conform, entkräftet wurden, soll dannoch das ganze Testament dardurch nicht ungültig gemacht, sondern in übrigen seinen Punkten und Artikeln ungestürzt verbleiben, und denselben Folge geschehen.

§. X.

Legitima oder Theil des Guts, so der Testator zu hinterlassē schuldig.

Was für eine Legitimam oder Theil des Guts der Testator schuldig sey seinen nächsten Anverwandten zu hinterlassen, wann sein Testament am Rechten gültig seyn soll.

1. Es

1. Es sollen die Eltern und Groß-Eltern ihr ganzes Hab und Gut, (ausser was laut dieses Titels §. 8 ein Ehemensch dem andern zu vermachen schuldig ist, und ihnen nach Beschaffenheit ihrer Mitteln an Stiftungen oder sonsten an Legatis zu verordnen beliebt:) ihren Kindern und Kindskindern zwaren zu überlassen pflichtig seyn; dennoch aber darinn diese Freyheit geniessen von ihrem gewunnen- und errungenen Gut, neben denen Vortheilen, welche denen Söhnen oder Sohns-Söhnen ohne Testament geordnet, falls sie nur einerley oder aus einer Ehe Kinder oder Kindskinder hätten, unter solchen bis auf den vierten Theil; wann sie aber aus verschiedenen Ehen Kinder haben, dann unter diesen Kindern oder Kindskindern allen nur bis auf den fünften Theil solch ihr gewunnen- und errungenen Guts zu testamentieren; ists aber, daß Eltern oder Groß-Eltern kein vorgeschlagen, sondern nur Erb-Gut besizen, sollen sie hierüber zu testamentieren keine mehrere Gewalt nicht haben, als den Söhnen oder Sohns-Söhnen das zum Vortheil zu verordnen, was die Erkanntnuß ohne Testament im II. Theil Tit. XII. der Häuser und Güter wie auch der 4. und 5. Pfenningen halber in diesem Fall zeiget.

Was Eltern und Groß-Eltern ihren Kindern, und Kindskindern;

2. Von vorgeschlagenem, gewunnen- und errungenem Gut soll man seinen Geschwi-

was einer seinen Erben im er-

sten und anderhalben Grad;

schwisterten oder verstorbner Geschwüsterter Kindern, oder verstorbner Geschwüsterter Kinds-Kindern der vierte Theil, das Erbgut aber gänzlich und völlig zukommen lassen; in der Meinung, daß, falls keine Geschwüsterte mehr im Leben, sondern nur dero Kinder zu einer solchen Erbschaft gelangten, dannzumalen nicht den Stämmen sondern den Häuptern nach geerbt werden soll.

was den Erben im andern Grad;

3. Den Erben, so mit einem im andern Grad verwandt sind, und hiemit sogenannten geschwüsterten Kindern, soll der Testator das ganze Erb-Gut zu hinterlassen schuldig seyn.

den Erben im dritthalben Grad;

4. Den Erben im dritthalben Grad ist man pflichtig den halben Theil seines Erb-Guts zu überlassen.

den Erben im dritten Grad;

5. Der Testator soll seinen Erben im dritten Grad den dritten Theil seines Erb-Guts verordnen.

den Erben in weitern Graden ist man nichts schuldig zu verordnen, sondern ein solcher mag mit ganzer seiner Hab, so wol als je-

6. Was dann die Erben in weitern Graden betrift, soll niemand gebunden seyn, weder von vorgeschlagenem noch Erb-Gut solchen etwas zu verordnen; wird also diesem Testatori, der keine nähere Erben hat, überlassen, über all sein Hab und Gut, es sey jez gleich vorgeschlagen oder ererbt, gleich auch den Testatoren in ob specificierten Graden über das so sie nicht

schuldig

schuldig sind ihren Erben zukommen zu lassen, frey, lediglich und ungebunden zu disponieren. Die Legitima hingegen oder das, so jemand auf obbeschriebene Weise seinen Erben zu verordnen und zu überlassen schuldig ist, soll unter samtlichen Erben, ohne daß einer vor den andern aus einigen Vortheil darvon zu begehren habe, gleich vertheilt werden.

der obbeschriebener Testatoren, mit dem so ihm über die Legitimam vorschießt, fahren wohin er will; die Legitima aber soll unter den Erben nach der Sazung ohne Testament vertheilt werden.

7. Was nun in obig zerschiedenen Graden in absteigender Linie geordnet ist, soll auch jeden Graden nach in aufsteigender Linie gelten; und hiemit die Grade in aufsteigender Linie, der gemachten Verordnung über die Grade absteigender Linie völlig entsprechen, und gleich observiert werden.

Was den Graden in absteigender Linie nachgesezt, soll auch den Graden nach in aufsteigender Linie gelten.

8. Wann ein Ehemensch testamentiert, ist selbiges seinem Ehegenossen den halben Theil so viel zu verordnen schuldig, als die Sazung ohne Testament in gleichem Fall zeiget.

Ob und was ein Ehemensch dem andern zu verordnen schuldig seyn soll.

Anderer Theil.

Von

Denen so ohne Testament erben.

§. I.

Wie Ehemenschen einander erben.

Wie Ehemenschen einander erben. Beschreibung des Hab und Guts, so ein Weib dem Mann zubringt.

1. ES sollen alle diejenige Weibs-Personen, so entweder im ledigen oder Wittwen Stand sich verheurathen, um alles das, so sie an ligendem oder fahrendem Gut ihren Ehemännern zubringen, oder was sie in währendem Ehestand von den Ihrigen nahen ererbt, eine fleissige und getreue Verzeichniß machen, oder da sie dessen nicht berichtet, durch andere machen lassen; dafern aber dergleichen Hab- und Guts-Beschreibungen bey Lebzeiten nicht aufgerichtet worden wären, und auf erfolgten Todesfall des Weibs die Erben, oder da dieselben noch unter den Jahren wären, ihre geordnete Vögte verlangten, daß noch vor der Leichbestattung die Mittel verwahrlich beschlossen, damit vor Inventierung derselben nichts alieniert noch verzogen

gen werden könne, soll solches ohne Bedenken geschehen.

2. Wann der Ehemann vor seinem Weib mit Tod abgehet, und sie keine Kinder bey einander gezeuget, auch aus vorigen Ehen einander keine zugebracht haben, so nimmt das hinterlassene Weib ihr dem Mann zugebrachtes, auch in währendem Ehestand von den Ihrigen ererbtes Gut, wie auch ihren Hausrath, Silbergeschirr, Kleider, Bücher, Kleinodien, und ihren Sparhafen voraus hinweg, so dann die Morgen-Gabe so der Mann ihro versprochen, item das Ehe-Gelt, wie auch allen Braut-Schmuk von Ringen, Ketten, Gürtlen, Kleinodien, Armbanden, so er ihro gegeben, dann das Gab-Geld, so ihnen an der Hochzeit verehrt worden, das beste Stük von des Manns Kleidern und Waffen, wie auch sein Bräutigam-Beth und Kasten: was dann aber die übrige Verlassenschaft und Hausrath betrift, so ererbt das hinterlassene Eheweib nebst dem fünften Theil, der in während ihrem Ehestand vorgeschlagenen Mitteln, auch den fünften Theil von dem Hausrath vor eigentümlich, und dann noch ferners Leibdingsweise, so lang sie unverändert bleibt, zugenieſſen den sechsten Theil von des verstorbenen Manns zugebrachtem und bis auf sein Absterben ererbten Hab und Gut; (da dann unter solchem Hab und Gut, so wol der Männer als Weiber

Was ein Eheweib von ihrem Mañ erbe, so sie keine Kinder bey einander haben.

in gegenwärtig- und folgenden Fällen, auch die Heurath-Güter, desgleichen was ihre Eltern von solch abgestorbnen Mann oder Weibs-Erbgut annoch Leibdingsweise behalten, gemeinet seyn sollen:) jedoch müssen die Vermächnussen bevoraus aus dem gemeinen Erbgut abgefertiget werden; ist dann aber kein vorgeschlagen Gut vorhanden, so fallt dem überlebenden Eheweib dieser sechste Theil von ihres Manns obbedeutet-zugebrachtem Gut für eigentümlich heim.

Was in diesem Fall der Mann von seinem Eheweib erbe.

3. Sturbe aber in diesem Fall das Eheweib vor ihrem Mann, so nimmt derselbe sein zugebrachtes und in währendem Ehestand von den Seinigen ererbtes, auch alles fürgeschlagen Gut, es rühre jez gleich dieser Fürschlag von seinem oder seiner verstorbenen Frauen Gut her, wie auch seinen Hausrath, Silbergeschirr, Wehr und Waffen, Werkzeug, Kleider und Bücher voraus hinweg; sodann gehört ihm für eigentümlich der Frauen Sparhafen, den sie in während leztem Ehestand vorgeschlagen, Ehe-Gelt, und Braut-Schmuk von Ringen, Ketten, Gürtlen, Kleinodien, Armbanden, so er ihro gegeben, wie auch das Gab-Gelt so ihnen an der Hochzeit verehrt worden, item ihre Bücher, Brautbeth und Kasten, was dann aber des verstorbenen Weibs Hausrath und übrige Mittel der Verlassenschaft betrift,

trift, ſo ererbt obbemeldt ihr hinterlaſſener Ehemann darvon den fünften Theil vor eigen; mit der Erläuterung, daß die Vermächnuſſen vor Vertheilung und alſo auch aus des Manns zukommendem fünften Theil abgefertiget werden ſollen.

Wann aber ein Mann vor ſeinem Weib mit Tod abgienge, bey deren er zwar keine Kinder erzeuget, von ein oder mehr vorigen Ehen aber ihro Kinder zugebracht hätte, ſo nimmt das hinterlaſſene Weib abermalen alles was auch in vorſtehendem Fall verdeutet, voraus hinweg; und dann ererbt ſie aus des verſtorbenen Mannes Hausrath und übriger Verlaſſenſchaft den ſechsten Theil von den in während ihrem lezten Eheſtand vorgeſchlagenen Mitteln vor eigen, und Leibdingsweiſe ſo lang ſie unverändert bleibet, den achten Theil von ſeinem zugebrachten, eignen und ererbten Hab und Gut; wäre aber kein vorgeſchlagen Gut nicht da, ſo gebühret ihro dieſer achte Theil eigenthümlich; gleichwol ſollen die Vermächnuſſen aus dem gemeinen Erbgut vorerſt abgeführt werden.

Wie Ehemenſchen einander erben, ſo nur aus vorigen Ehen erzeugete Kinder hätten, und

1. Das Weib ihrem Mann.

Sturbe aber in ſolchem Fall das Eheweib vor ihrem Mann, ſo nimmt derſelbe all ſein zugebrachtes und fürgeſchlagen Gut, ſamt demjenigen, ſo in erſterm Fall ſpecificiert worden, voraus hinweg, und ererbt im übrigen von völligem ihrem Hab und Gut

2. Der Mann ſein Eheweib.

den sechsten Theil vor eigen; doch daß es der Vermächnussen halber, wie in vorigen Artikeln geordnet, also auch in diesem und folgendem gehalten werde.

Erb-Recht zwischen Ehemenschen so Kinder bey einander zeugen.

1. Wie das Weib ihren Mañ erbe.

Hätten aber beyde Ehemenschen bey einander Kinder erzeuget, aus vorigen Ehen aber keine zugebracht, und der Mann stirbt vor dem Eheweib, so gebührt dem hinterlassenen Weib voraus ihr dem Mann zugebrachtes und in währendem Ehestand ererbtes Gut, wie auch ihr Hausrath, Silbergeschirr, Kleider, Bücher, Sparhafen, Ehe-Geld, Braut-Schmuk, Morgen-Gabe, Gab-Gelt, Bräutigam-Beth und Kasten; was aber übrigen seinen Hausrath und all andere Verlassenschaft ansieht, sollen selbige mit Zuthun beyderseits Verwandten in getreu-sorgfältige Verwahrung geleget, und falls man sich derer nicht gemeinlich vergleichen könnte, für die Obrigkeit zu billichmässigem Entscheid gebracht werden; falls und aber man diese Mittel dem überlebenden Eheweib zu verwalten überlassen wird, so hat sie die Pflicht auf sich, daraus die Kinder zur Ehre und Lehre GOttes, auch zu den Schulen, Handwerken, Gewerben, Studieren, ꝛc. zuziehen, und an der Fremde aufhalten zu lassen, und wann das ein oder andere von ihnen den Kindern in den Ehestand treten wurde, oder wenigst das 25ste Jahr seines Alters erreichte, alsdann soll sie auch schuldig

schuldig seyn dasselbige mit einer ehrlichen Aussteurung zu versehen, auch die Helfte seines Antheils Vater-Guts abfolgen zu lassen, bis und so lang die übrige Kinder auch verheurathet oder erwachsen, oder daß sie sich wiederum verheurathen möchte, welcherley falls dann das Vater-Gut vollkommenlich vertheilt, ihro aber, und wann auch selbiger gleich das Vater-Gut zu verwalten nicht anvertrauet wurde, darvon der vierte Theil Lebenslang Leibdingsweise verbleiben soll, und muß dasjenige so bereits aushin gegeben worden, mit eingerechnet werden.

2. Wie der Mann sein Weib.

Sturbe aber das Eheweib vor dem Mann, so nimmt derselbige in solchem Fall all sein zugebrachtes und fürgeschlagen Gut, auch seinen Hausrath, Silbergeschirr, Wehr und Waffen, Werkzeug, Kleider, Bücher. Item der Frauen Braut-Beth und Kasten, das Gab-Gelt so ihnen verehrt worden, wie auch das Ehe-Gelt und allen Braut-Schmuk so er ihro gegeben, voraus hinweg; was aber ihren Hausrath, Sparhafen und alle übrige ihre Verlassenschaft betrifft, so besizt der hinterlassene Ehemann (welcher aber, falls die Obrigkeit oder der hinterlassenen Kindern nächste Anverwandte von ihm genugsame Versicherung verlangten, solches zu thun schuldig seyn soll) obiges alles Leibdings-weise, so lang bis die Kinder zu ihren nachgesezten Jahren kom-

men, oder ſich verheurathen wurden. Wann aber eins von ihnen in den Eheſtand käme, oder wenigſtens das 25ſte Jahr ſeines Alters erreichte, demſelben nur ſeinen halben Antheil Mutter-Gut, bis die übrigen Kinder auch verheurathet oder erwachſen als obſtehet, aushingeben, dannzumalen aber das vollkommene Mutter-Gut zuſtellen ſoll; mit der Erläuterung, daß er den dritten Theil von dem ganzen Mutter- oder Weiber-Gut Lebenslang Leibdingsweiſe zu genieſſen und zu beſizen hat.

Erbrecht zwiſchen Ehemenſchen ſo mehrerley Kinder haben.

1. Wie das Weib den Mañ erbe.

Hätten zwey Ehe-Menſchen nicht allein eigene Kinder bey einander erzeuget, ſondern auch aus vorigen Ehen einander Kinder zugebracht, und der Ehemann ſturbe zuerſt, ſo nimmt das hinterlaſſene Eheweib voraus hinweg, ihr dem Mann zugebrachtes und in währendem Eheſtand ererbtes, auch alles dasjenige Gut, es ſey an Hausrath oder andern Mitteln, ſo ſie von ihrem vorigen Ehemann her erblich beſizt, wie auch ihren eigenen Hausrath, Silbergeſchirr, Kleider, Bücher, Sparhafen, Ehe-Gelt, Braut-Schmuk, Morgen-Gabe, Bräutigam-Beth und Kaſten: Dieſemnach nehmen des verſtorbenen Manns Kinder von vorigen Ehen alles, was ihr Vater von ſeinen vorigen einem oder mehr Eheweibern her Leibdings-weiſe beſeſſen, ſamt was von ihnen noch an Kleidern, Ketten, Gürteln, Kleinodien

odien und Armbanden vorhanden. Was aber übrigen seinen Hausrath und alle andere Verlassenschaft angehet, so ererbt das hinterlassene Eheweib von dem Hausrath einen Kinds-Theil vor eigen, von übrigem Hab und Gut aber den vierten Theil Lebenslang Leibdings-weise zugenieſſen. Mit der Erläuterung, daß gleich wie ſie den Kindern von den vorigen Ehen ihren Antheil Väterlichen Guts, grad alſobald, oder wann ſie noch unter den Jahren wären, ihren verordneten Vögten zuhanden ſtellen muß; alſo auch denen Kindern in der lezten Ehe zugehörige Mittel in Vögtliche Verwahrung zu legen pflichtig iſt, dieſe Kinder hingegen ihro, falls ſie ſolche bey ſich behalten wird, ein ehrlich Tiſchgeld zu geben verbunden ſeyn ſollen.

2. Wie der Mann ſein Weib.

Sturbe aber in ſolchem Fall das Eheweib vor dem Mann, ſo nimmt er vorderſt ſein dem Eheweib zugebrachtes, auch alles fürgeſchlagene, wie in gleichem dasjenige Gut, es ſey an Hausrath oder andern Mitteln, ſo er von ſeinen vorigen einem oder mehr Eheweibern her erblich beſizt; wie nicht weniger ſeinen eigenen Hausrath, Kleider, Bücher; item der lezt-verſtorbenen Frauen Braut-Schmuk und Ehe-Gelt ſo er ihro gegeben, Braut-Beth und Kaſten für eigentümlich hinweg; Dieſemnach nehmen des verſtorbenen Eheweibs Kinder von vorigen Ehen auch da

hinweg alles, was ihre Mutter von ihren vorigen einem oder mehr Ehemännern Leibdings-weise beſeſſen: Was aber übrig ihren Hausrath und alle andere Verlaſſenſchaft, wie die immer Namen haben oder erworben ſeyn mag, betrifft, ſo ererbt der hinterlaſſene Ehemann von dem Hausrath einen Kinds-Theil vor eigen, von ihrem übrigen Hab und Gut aber den dritten Theil Leibdings-weiſe zugenieſſen, ſo lang er lebt, und gleich wie er denen Kindern von vorigen Ehen, oder da ſie noch minderjährig ihren verordneten Vögten ihren Antheil Mütterlichen Guts grad alſobald zuhanden ſtellen muß, alſo beſizt er hingegen der in lezter Ehe von ihm erzeugten Kindern Erbs-Theil (wann er der Beſchaffenheit daß ſelbige ihm zu vertrauen,) ſo lang Leibdingsweiſe, bis ſolche Kinder zu ihren obbemeldten mannbaren Jahren kommen, oder ſich verheurathen wurden; ſo daß, wann eines derſelben in den Eheſtand käme, oder das 25ſte Jahr ſeines Alters erreicht hätte, demſelben ſeinen mit der Zeit gebührenden Kinds-Theil nur halb, wann ſie aber alle erwachſen oder er in einen andern Eheſtand trittet, dannzumalen ganz aushin zu geben ſchuldig ſeyn ſoll, doch daß er den dritten Theil von dem ganzen Hab und Gut, wie oberläutert, zu nuzen habe.

§. II.

§. II.

Wie Ehemenſchen, unter denen eins Sonder Siech iſt, einander erben.

Wann ein Mann Sonder Siech wird, alſo daß er unter ehrlichen Leuten nicht mehr zu dulden, ſoll ſein Eheweib um ihr zugebrachtes Gut und Erbſchaft von deſſelben Mitteln, wie alles in hievorigen Artikeln in mehrerm erläutert ſich befindet, ausgerichtet werden, nicht anderſt als wann der Mann wirklich geſtorben wäre; in der Meinung, daß es der Erbſchaft halber, wann eine Frau Sonder Siech wurde, eine gleiche Beſchaffenheit haben, und alſo der Mann nach Inhalt vorſtehender Artikeln zu erben haben ſoll.

Wie Ehemenſchen, unter denen eins Sonder Siech iſt, einander erben.

§. III.

Wie Hochzeiter und Hochzeiterin einander erben.

Wann zwey Menſchen mit ihrer Eltern oder nächſten Anverwandten Bewilligung in eine Eheliche Verlobnuß ſich eingelaſſen, das einte aber vor der offentlichen Einſegnung abſterben wurde, ſo ererbt der hinterlaſſene Hochzeiter oder Hochzeiterin, erſtlich was das Abgeſtorbene auf die Ehe gegeben, oder ſonſten dem andern

Wann und wie Hochzeiter und Hochzeiterin einander erben.

verehrt

verehrt hat, oder von den Seinigen näher demselben verehrt worden wäre, und dann 2tens, wann das Abgestorbene eigene und ledige Mittel hinterlaßt, den zehenden Theil darvon für Eigentum.

Jedoch, da zwischen Zweyen ein Eheliches Versprechen vorgegangen, dessen aber das Eine nicht geständig, von denen jeweilen verordneten Ehe-Richtern aber dieses Versprechen zu einer rechtmässigen Ehe erkennt worden, und dessen ungeachtet solche widerspänige Person, über alles Citieren und Befehlen, der begehrten Vollziehung der Ehe über ein Jahr und einen Tag nach der lezten Citation sich annoch hartnäkiger Weise widersezt, und darüber Tods verfahret, so soll solches für eine durch den offentlichen Kirchgang vollführte Ehe gehalten, und hiemit das unschuldige Ehemensch, so wider seinen Willen an der Vollziehung verhindert worden, der Erbschaft von des Verstorbenen Verlassenschaft, denen hievor beschriebenen Erb-Rechten gemäß, nicht weniger genoß seyn, als wann die Ehe wirklich vollzogen wäre, da hingegen wann das unschuldige Ehemensch vor Vollziehung solcher Ehe absturbe, soll das widerspänige und schuldige gar nichts von ihm zu erben haben.

§. IV.

Von Heurath-Gütern.

Heurath-Güter.

Wann ein Vater, in Consideration seiner

ner Hausfrauen groſſer Mitteln, denen Kindern anſehnliche und namhafte Heurath-Güter hinaus geben wurde, mag er zween Drittel von ſolchen Heurath-Gütern, zu Falls-Zeiten den Kindern an ihrem ererbenden Mutter-Gut wiederum abziehen.

§. V.

Von Morgen-Gaben.

Die Morgengabe ſoll ordentlich entrichtet, und bey Abſterben der Frau nicht vom Mann, ſondern den Kindern geerbt werden.

Wann eine Frau mit Brief und Siegeln, Heuraths-Abreden, Teſtamenten, oder aber durch ehrliche Kundſchaften, wie viel ihr Mann ihro zur Morgen-Gabe verſprochen habe, beweiſen kan, ſoll ſolches getreulich gehalten, und ihr Eigentum heiſſen und ſeyn, auch nach ihrem Abſterben nicht von dem Mann, ſondern von denen bey ihm erzeugten Kindern geerbt werden; doch ſo daß, wann je eins dieſer Kindern ſturbe, ſoll deſſen Antheil von dieſer Morgen-Gabe jederzeit dem Vater allein zu erben heimfallen.

Obgleich eine Frau vor ihrem Mann abſtirbt, ſo keine Kinder bey ihm gehabt, ſo fallt bey Abſterben des Manns die Morgengabe nicht auf ſeine, ſondern der Frauen Erben.

Wann auch eine Frau vor ihrem Mann mit Tod abgienge, bey welchem ſie keine Kinder gehabt hätte, und nach ihro auch der Mann, ſo fallt die Morgen-Gabe wiederum zurük auf der verſtorbenen Frauen Erben; es wäre dann, daß ſie ſelbige ihrem Mann eigentümlich vermacht hätte, welches ſie zu thun befügt iſt.

Mit

Nur die Kinder so von dem Mann erzeuget sind, von dem die Morgen-Gabe herkommt, ererben selbige.

Mit der fernern Erläuterung, daß obgleich die Morgen-Gabe einer Frauen Eigentum ist, jedennoch diejenigen Kinder, so sie bey einem nachgehenden Ehemann bekommt, daran keine Ansprach haben mögen, sondern solche einig und allein auf die Kinder oder Kinds-Kinder fallt, welche sie bey demjenigen Mann, von dem die Morgen-Gabe herrühret, hat.

Auf wie viel sich die Morgen-Gabe belaufen möge.

Obgleich nach denen alten Bräuchen die Morgen-Gabe, so ein Mann seiner Frauen giebt, gemeiniglich 101. Kronen ist, so mag man sich jedennoch wol auf ein minders oder mehrers, je nach Mässigung des Hab und Guts mit einander vergleichen; jedoch daß solche Morgen-Gabe sich nicht höher als auf 101. Ducaten belauffen möge.

§. VI.

Welche Eheleute einander nicht erben mögen.

Muthwillige Verlasser.

Es soll obbeschriebenes Erb-Recht, nur von denjenigen Eheleuten verstanden werden, die in währendem Ehestand, schuldiger Pflicht nach, wol und ehrlich mit einander gelebt; dann wo ein Ehemensch das andere muthwillig verlassen, ihm die eheliche Beywohnung noch Hilf in der Haushaltung, als es sich gebühret, nicht geleistet, soll dasselbe an des Verstorbenen

storbenen Gütern kein Erb-Recht weder für Eigentum noch Leibdings-weise nicht zugewarten haben, solches aber dem unschuldigen Ehemenschen an seinem, zu eines solchen Ehemenschen Gut, habenden Erb-Rechten nichts schaden.

So soll auch solchen Erb-Rechtens verlürstig seyn ein Ehemensch, welches an dem andern ehebrüchig worden; es wäre dann Sach, daß sie sich wiederum mit einander versöhnten. Ehebrecher.

Wann auch eine Wittwe, die sich von ihrem verstorbenen Ehemann schwangern Leibs zu seyn wußte, so leichtfertig wäre, und vor ihrer Entbindung in eine andere Ehe treten, oder auch während solcher Schwangerschaft in Unehren mit jemand fleischlich zuhalten wurde, ist die Obrigkeitliche ernstliche Meinung, daß sie alles von ihrem verstorbenen Ehemann sonsten zu beziehen gehabten Erb-Rechtens gänzlich und dermassen verlürstig seyn soll, daß, wann sie auch wirklich was von ihm ererbt und bezogen, ein solches auch wieder von ihro zuruk genommen werde. Eine Wittib so schwanger, und in eine andere Ehe trittet.

§. VII.

Wie die Eltern ihre Kinder erben.

Ein Vater erbt sein eheliches Kind, Sohn Wie ein Vater sein Kind erbe.

Sohn oder Tochter in allem, so wol in ererbtem als gewunnen- und errungenem Gut, wann nemlich dasselbe keine eigene eheliche Leibs-Erben verlaßt; wann es aber eigene Kinder hätte, so erben dieselben und nicht der Vater, weilen allen Rechten nach, die Erbschaften auf die absteigende Linie, und erst in Ermanglung derselben auf die aufsteigende kommen; und erstrekt sich das Erb-Recht eines Vaters so weit, daß wann auch gleich ein Kind von seiner verstorbenen Mutter, oder derselben Eltern und Verwandten her ererbte Mittel hätte, dieselbe nicht auf seine Mutter-halb Geschwisterte, sondern auf den Vater erblich fallen.

Ost erben Geschwisterte einander vor dem Vater.

Jedoch lasset man zu, und stellet den Eltern heim, daß sie in ihren Heurath-Verkommnussen, oder aufrichtenden Testamenten es verordnen mögen, wie es dann bey vielen Geschlechtern in Uebung ist, daß wann sich ein Tods-Fall mit einem ihrer Kindern begeben wurde, die überlebende Geschwisterte dasselbe erben mögen, und erst nach Absterben des lezten Kinds, desselben, so wol eigne, als von seinen abgestorbenen Geschwisterten ererbte Mittel dem überlebenden Vater erblich heimfallen sollen.

Wann und wie eine Muter ihr Kind erbe.

Wann ein Kind abstirbt, und weder Vater noch Geschwisterte hinterlaßt, so erbt

erbt die Mutter den halben Theil von seinen Kleidern, Hausrath, Weiber-Schmuk und Büchern; und dann von übriger seiner Verlassenschaft den fünften Theil vor eigen.

§. VIII.

Wie Groß-Eltern und Aeni ihre Kinds-Kinder, und derselben Kinder erben.

Es soll ein Groß-Vater seines Sohns Kind erben, wann dasselbe keinen Vater noch leibliche Geschwisterte Vater-halb, auch keine Kinder hinter sich liesse; es rühre gleich desselben Verlassenschaft von seiner verstorbenen Mutter oder anderstwo her, oder sey auch gewunnen und errungen worden. Wie ein Groß-Vater erbe.

Wann aber der Großvater nicht mehr lebte, so erbt der Aeni Vater-halb seines Sohns Kinds-Kind, dafern dasselbe weder Vater, Geschwisterte Vater-halb, noch eheliche Kinder verlassen hätte, und also fortan in aufsteigender Linie. Wie ein Aeni erbe.

Wann sich der Fall begäbe, daß der Abgestorbene neben seinem Groß-Vater oder Aeni, auch Vaters Bruder, oder Vaters Schwestern verlassen hätte, so fallt seine Erbschaft einig und allein auf seinen noch lebenden Groß-Vater, oder in Er- Groß-Eltern erben vor des Verstorbenen Vaters Bruder u. Schwester.

manglung desſelben auf den Aeni, und werden Vaters Brüdern und Schweſtern darvon ausgeſchloſſen.

§. IX.

Wie es mit dem Gut so die Kinder erben, gehalten werden soll.

Wie es mit dem Gut, ſo die Kinder nach Abſterben entweders ihrer Eltern von der Vater- oder Mutter-Linie, oder ſonſten woher, ererben, gehalten werden ſoll.

Wann den Kindern, deren leiblichen Eltern entweders, es wäre Vater oder Mutter, noch im Leben, mit oder ohne Teſtament von des verſtorbenen Vaters- oder Mutter-Linie, oder ſonſten woher etwas in Erbs-weiſe zufallt, ſo wird ſolches denen Kindern ſo bereits verheurathet, oder das 25ſte Jahr ihres Alters angetreten, grad von Stund an zu eigentümlichen Handen und Verwaltung übergeben.

Gegen verheurathet- und erwachſenen.

Der minderjährigen unverheuratheten Kindern Antheil aber, hat der überlebende Vater [ſo ihm das Gut anzuvertrauen] ſo lang zu verwalten, und Leibdingsweiſe zugenieſſen, bis ſolche Kinder entweders in den Eheſtand kommen, oder das 25ſte Jahr ihres Alters erreicht haben; es wäre dann, daß ſolch Teſtamentliche Erbſchaften oder Vermächtnuſſen denen Kindern mit

Gegē minderjährigē.

mit dem Beding verschaffet worden wären, daß sie ihnen von nun an zufallen, auf welchen Fall es auch sein Verbleiben haben soll: Wann auch unter solchen Vermächnussen Sachen begriffen, die durch täglichen Gebrauch verschlissen werden, als Hausrath, Wein, Früchte, Kleider, Vieh und dergleichen, soll dasselbe dem Vater in einem leidenlichen Preis zu Gelt angeschlagen, und was dann zur Zeit, da die Kinder sich verheurathen, oder zu ihrem Erwachstum gelangen, in der Natur nicht mehr vorhanden, ihnen mit so viel an Gelt als der Vater darum bezahlen müssen, ersezt werden; wann aber solch überlebender Vater auch absturbe, ehe die Kinder in den Ehestand, oder ihrem Erwachstum kommen, soll alsdann die Verwaltung ihres ererbten Hab und Guts auf den Großvater, oder da der auch nicht mehr im Leben, auf den Aeni fallen, jedoch nicht mit Leibdings-Niessung desselben, wie es des Vaters halber geordnet, sondern daß ihnen nur für der Kindern Unterhalt-und Verpflegung, wann es begehrt wird, ein billiches geschöpft werden, das übrige aber so bey dem Gut fürgeschlagen wird, den Kindern zum Capital erschiessen soll.

§. X.

Wann und wie die Kinder aus ihrem Hab und Gut ihren Eltern beyspringen sollen.

Wann und wie die Kinder ihren Eltern beyspringen sollen.

Wofern etwann Eltern, Vater oder Mutter zu hohem Alter, Schwachheit oder durch Unfälle, theure Zeiten, oder langwierige Krankheiten zu Armuth gerathen sollten, also daß sie von ihrem eigenen Gut nothdürftigen Unterhalt nicht haben könnten, alsdann sollen die Kinder in der Schuldigkeit stehen, aus ihren so wol Leibdings- als eigentümlich ererbten, und vorgeschlagenen Mitteln, so viel sie deren ihrer eigenen Unterhaltung halben entrathen können, ihren verarmeten Eltern nothwendige Hilf und Nahrung zu schaffen; und wann sie solches aus sich selbst nicht thun wollten, sollen sie von ihren Anverwandten dahin gehalten werden; und da wider besser Versehen, sie sich hierdurch auch noch nicht zu dieser kindlich-schuldigen Pflicht bequemen wurden, wird der ordentliche Richter jedes Orts, auf jeweilen vorkommende Klage ihnen nach Gestalt des Vermögens solches aufzulegen wol wissen.

§. XI.

Wie Kinder ihre Eltern und Groß-Eltern erben.

Erb-Recht der Eheleiblichen Kinder.

Auf Absterben der Eltern des Vaters oder der Muter, sollen derselben nachgelassene Eheleibliche Kinder, Söhne und Töchtern, alle des abgestorbenen Vaters

oder

oder Mutter Verlassenschaft (vorbehalten was vermög dieses hiebevor beschriebenen Erb-Rechtens dem überlebenden Ehemenschen aus des verstorbenen Hab und Gut gebühret:) mit einander zu erben und auf die Häupter zu vertheilen haben; und zwaren in der Meinung, daß wann eines oder mehr von den Kindern verstorben, welche auch Kinder hinterlassen hätten, daß dieselben an ihrer verstorbenen Eltern statt treten, und neben ihres Vaters oder Mutter Geschwüsterten zugleich erben, jedoch nicht den Häuptern, sondern den Stämmen nach; also daß sie so viel erblich zu beziehen haben sollen, als ihre Eltern, wann sie noch im Leben wären, bezogen hätten; welches dann auch bey denen Bruders und Schwester Kinds-Kindern und Ur-Enkeln, und so fortan weiters in absteigender Linie beobachtet, und jederzeit die Kinder an ihrer verstorbenen Eltern statt in die Erbschaft auf die Stämme zugelassen werden sollen.

Wie ein Vater oder Mutter, so zweyerley Kinder verlassen, geerbt werde.

Wann auch eine Mutter absturbe, welche von zweyen oder mehr Männern Kinder verliesse, und aber von dem einen Mann etwas eigenthümliches ohne Bedingung, da es auf ihr Absterben desselben Kindern wiederum heimfallen soll, ererbt, oder aber aus dem von ihm herrührenden Leibding etwas fürgeschlagen hätte, sollen gleichwol, weilen solches alles der Mutter

Eigenthum worden, alle ihre Kinder zugleich hierinn mit einandern in das Erb stehen, und deshalb kein Unterscheid gemacht; auch dieses Erb-Recht unter samtlichen Geschwisterten die ein Vater von zweyen oder mehrern Ehen verlasset, beobachtet werden.

Wie es mit dem Heurath- und anderm voraus empfangenem Gut gehalten werden soll.

Dafern dem einen oder andern Kind, noch bey Lebzeiten der Eltern ein Theil Väter- oder Mütterlicher Mitteln, entweders zum Heurath-Gut oder voraus gegeben und zu Handen gestellt worden wäre, so soll dasselbe nach des Vaters oder Muter Tod in der Theilung wiederum in die gemeine Erbschaft geworffen, oder aber denjenigen Kindern so noch nichts empfangen, aus der gemeinen Erbschaft auch so viel voraus gegeben, und alsdann erst zu gleicher Theilung geschritten werden. Und wann Eltern ein oder andere ihrer Söhnen zum Studieren gezogen, an die Fremde geschikt, oder sonst ehrliche Handthierungen hätten erlernen lassen, darüber aber grosse Kösten ergangen, können ihnen gleichwol solche Kösten an ihrem Erbtheil nicht abgezogen werden, es wäre dann daß die Eltern selbsten deswegen befelchliche Verordnung gethan hätten.

Posthumi oder nach des Vaters Tod ge-

Unter die ehelichen Kinder werden auch gezehlt diejenige, welche zwar zur Zeit des Todesfalls der Person so zu erben ist,

in

in Mutterleib schon empfangen gewesen, aber erst hernach an die Welt geboren worden; derenthalben diese Meinung ist, daß sie in denen Erbschaften eben so wol zugelassen werden, als diejenigen, so zur Zeit des begebenen Falls bereits im Leben waren. Nachbohrne Kinder erben gleich den übrigen.

§. XII.

Was in Erbschaften dem ein oder andern Kind voraus gebühre. Vortheile in Erbschaften.

Den Söhnen gehört voraus, die Mañ-Lehen, und andere ligende Güter und Häuser, Gerichts-Herrlichkeiten, Müllenen, Wirthschaften, Mezg-Bänke, Schmitten, und andere dergleichen Ehehaften in leidenlichem Preis, welcher dann in die gemeine Massa geworfen, und nach diesen nachstehenden Erb-Rechten vertheilt werden soll; item des Vaters Uhren, Wehr- und Waffen, Bibliotheken und Bücher, Kleider, auch was sonsten an seinen Leib gehöret: und soll sonderlich nach bisheriger Uebung dem jüngsten Sohn des verstorbenen Vaters Wohnhaus, darzu dann auch dienen sollen die Kirchen-Oerter, sie seyen ererbt oder erkauft, in einem leidenlichen Preis angeschlagen und zugetheilet werden; es sollen auch die Pittschafte und Siegel demjenigen Sohn überlassen werden, welcher des Vaters Namen tragt, Was den Söhnen.

jedoch wann sie von kostbarem Werth sind, muß er den übrigen Brüdern darfür einen billichen Ersaz thun; und endlich soll jeder der Söhnen zu einem billigmäßigen Vortheil von dem väterlichen Gut fünf Pfenninge, wo jede der Töchtern vier Pfenninge bekommt, zu bezeuhen haben.

Was den Töchtern.

Denen Töchtern hingegen gebührt voraus, was die Muter an ihrem Leib getragen, als Kleider, weisser Zeug, Gürtlen, Armbande, Ketten, Kleinodien, wie auch ihre Bücher, item der Sparhafen (wann er den halben Theil der Sohns Vortheilen nicht übersteiget:) alles mit Vorbehalt dessen, so obbeschriebener Massen der Kindern Vater von ihrer verstorbenen Mutter erblich zufallet.

Was den unerzogenk Kindern.

Wann nach Absterben der Eltern, der eine Theil der Kindern bereits erwachsen, und völlig erzogen, die andern aber noch unmündig und unter den Jahren, so daß bey denen Erbschaften, da das Hab und Gut nicht sonderlich groß, wann man die Theilung mit solchem Unterscheid der Kindern durchaus gleich machen wollte, die noch unerzogenen vernachtheilet wurden; so soll bey solchen Erbs-Theilungen denen unerzogenen Kindern, wann der sonst ihnen gebührende Erbs-Theil so beschaffen wäre, daß sie daraus nicht völlig erzogen werden könnten, je nach Befindnuß ihres Alters

Alters und Gestaltsame des Hab und Guts, ein billicher Vortheil zu ihrer Auferziehung, nebst dem was dem verheuratheten vor die Aussteurung gegeben worden, geschöpft werden.

§. XIII.

Ob und wie unehliche Kinder erben.

Kinder, so vor der Ehelichen Einsegnung gebohren werden.

Alles was hievor der Erbs-Gerechtigkeit halben denen in ehelichem Stand erbornen Kindern versehen und geordnet ist, soll auch von solchen Kindern verstanden werden, so von zweyen ledigen Personen, die entweders mit oder ohne Dispensation, nach denen Ehegrichtlichen Satzungen zusammen heurathen können, vor geschehenem Eheversprechen, oder auch nach demselben, jedoch vor erfolgter ehelicher Einsegnung in Unehren und frühzeitigem Beyschlaf erzeuget, und erst nachgehends durch die würkliche Verehlichung legitimiert und ehelich gemacht worden; massen solche andern in währendem Ehestand erzeugten Kindern in allen von ihren Eltern, Geschwisterten oder Anverwandten herrührenden Erbfählen gleich gehalten werden sollen.

Kinder so in lediger Hurey gezeuget.

Diejenige Kinder, welche von ledigen Personen in Hurey gezeuget, und durch keine erfolgende Verehelichung legitimiert

worden, noch auch ihre hernach in Ehelichem Stand erzeugete Kinder;

Bastarte u. im Ehebruch oder verbottenen Graden erzeugte Kinder.

Desgleichen die Bastarten oder unehliche Kinder, so bey gemeinen Weibs-Personen, die sich nicht zu einem Mann allein halten, sondern an einen jeden henken, erzeuget, oder in Ehebruch, oder in einer in dem Gesez GOttes verbottenen allzunahen Verwandtschaft erboren werden; sollen aller Erbschaft in Väter- oder Müterlichem Gut, wie sich der Fall immer begeben möchte, nicht fähig seyn; die Unterhaltung aber solchen, laut denen Ehegrichtlichen Sazungen, dargereicht werden.

§. XIV.

Wie die Geschwisterte einander erben.

Erb unter Geschwisterten.

Wann nach des Vaters tödtlichem Hinscheid, das ein- oder andere von seinen Verlassenen ehelichen Kindern ohne Leibs-Erben absturbe, so erben desselben noch lebende Geschwisterte all sein verlassen Hab und Gut zu gleichen Erbs-Theilen, mit Beobachtung folgender Regeln:

Was Brüdern von einander voraus erben.

Daß die Brüdern von einander voraus zu erben haben, Mann-Lehen, und andere ligende Güter und Häuser, Gerichts-Herrlichkeiten, Müllenen, Wirthschaften, Mezg-Bänke, Schmidten und andere dergleichen

gleichen Ehehaften, in einem leidenlichen Preis; item der abgestorbenen Brüdern Wehr und Waffen, Uhren, Pittschaft und Siegel, Bibliotheken, Kleider und was sonsten an ihren Leib gehörig. Was aber diejenigen Vortheile belanget, welche ein Vater den Söhnen verschaffet, oder obbeschriebener massen die Söhne ohne Testament beziehen, ererben die Schwestern so wol als die Brüdern ihren abgestorbenen Bruder in denselben auch; es wäre dann daß es der Vater oder der abgestorbene Bruder geordnet, daß selbige die Brüder allein erben sollen.

Was Schwestern von einander voraus erben.

Hingegen erben die Schwestern von einandern zum voraus, was selbige an ihrem Leib getragen, Kleider, weissen Zeug, Gürtlen, Ketten, Armbande, Kleinodien, Bücher und den Sparhafen; bey diesen Fällen aber wird hiermit vorbehalten, dasjenige was eines solchen absterbenden Bruders oder Schwester hinterlassendes Ehegemahl, vorbeschriebener massen von ihm zu erben hat.

Wie Geschwisterte, so nur Vater oder Mutter halb Geschwisterte sind, einander erben.

Wann eine Person mit Tod abgehet, und zweyerley Geschwisterte hinterlasset, da die einen Vater- die andern Muterhalb Geschwisterte mit ihm sind, soll, weilen in denen alten Erb-Rechten die Erbschaften dem Geschlecht oder Mannsstammen nach fallen, in Kraft dessen die Geschwisterte

sterte so Vater-halb Geschwisterte sind, ob sie gleich zweyerley Müttern gehabt hätten, mit und neben denen Vater- und Mutter-halb Geschwisterten, in des Abgestorbenen Verlassenschaft zu gleicher Erbschaft stehen; diejenigen aber, so nur Mutter-halb Geschwisterte sind, von einandern nichts zu erben haben; dennoch mit Vorbehalt eines billichen Seelgreths, welches aber höher nicht, als auf den fünften Theil dessen so ein rechtmässiger Erb beziehet, sich belaufsen muß.

§. XV.

Von Erbschaften in der Neben-Linie.

Wie Bruders- und Schwester-Kinder, und derselben Kinder, neben leiblichen Geschwisterte erben solle.

Wann ein Bruder oder Schwester ohne Kinder abstirbt, und neben lebendigen Brüdern oder Schwestern, Bruders- oder Schwester-Kinder, oder auch Bruder oder Schwester Kinds-Kinder hinterlaßt, so sollen dieselbige in dem von Vater und Mutter, oder anderwärtig ererbtem, wie auch selbst vorgeschlagenem, errungen- und gewunnenem, oder durch Heurath an sich gebrachtem Gut, nicht anderst, als wann ihre Eltern und Groß-Eltern annoch im Leben wären, gleich Erb seyn, jedoch dergestalten, daß solcher verstorbener Geschwisterter Kinder oder Kinds-Kinder nicht auf die Häupter, sondern

dern auf die Stämmen zu erben haben. Es haben aber hingegen solche Bruders- oder Schwester-Kinder oder Kinds-Kinder auch die proportionierte Pflicht auf sich, ihres verstorbenen Vaters oder Mutter Geschwisterte, oder dero Kinder oder Kinds-Kinder, wann sie zu Mangel und Armuth kämen, oder Auferziehung vonnöthen hätten, mit und neben übrig derselben noch lebenden Geschwisterten, mit nothdürftigem Unterhalt und Auferziehung zu verpflegen.

Bruders oder Schwester Kinder erben vor Vaters Bruder oder Schwester.

Dafern sich auch zutragt, daß eine abgestorbene Person neben Bruders oder Schwester Kindern oder Kinds-Kindern, auch Vaters Brüder oder Schwestern verliesse, so werden gleichwol ermeldte Vaters Bruder und Schwestern, ob sie schon dem Abgestorbenen mit und neben den Bruders und Schwester Kindern in gleich nahem Grad verwandt sind, von der Erbschaft ausgeschlossen, und die Bruders und Schwester Kinder und Kinds-Kinder allein zugelassen, in Ansehung die Erbschaften jederzeit der absteigenden Linie nachfallen, also daß auch des abgestorbenen Bruders oder Schwester Kinds-Kinder, desselben Vaters Bruders Kinder in der Erbschaft ausschliessen.

Bruders u. Schwester.

Wann die abgestorbene Person keine Geschwisterte, sondern nur Bruder- oder

Schwe-

Kinder erben in die Häupter, wann keine nähere Verwandte vorhanden.

Schweſter-Kinder verlaſſen hätte, ſo erben dieſelbe des Verſtorbenen Verlaſſenſchaft zu gleichen Theilen in die Häupter, es ſeyen gleich von dem ein oder andern Bruder oder Schweſter viel oder wenig Kinder vorhanden, in Anſehung ſie allerſeits dem Abgeſtorbenen in gleichem Grad der Bluts-Freundſchaft zugethan ſind; es wäre dann Sach, daß der Abgeſtorbene es verordnet hätte, daß ſolch ſeine Bruder- oder Schweſter-Kinder nicht nach den Häuptern, ſondern den Stämmen nach, und hiemit auf die Weiſe und Form, als wann ihre Eltern noch im Leben wären, erben ſollen; auf welchen Fall es darbey ſein Verbleiben hat; im übrigen ſoll es auf gleiche Weiſe mit den weitern Graden gethan werden, und jederweilen die nächſte bey dem Stammen, mit Ausſchlieſſung der entfernten, auf die Häupter erben; alles in der Meinung, daß auch ſolche Bruder- und Schweſter-Kinder oder andere Verwandte in weitern Graden die Pflicht auf ſich haben ſollen, ihres verſtorbenen Vaters oder Mutter Bruder, oder Schweſter, oder Verwandte in weitern Graden, wann ſie zu Mangel und Armuth kämen, mit nothdürftigem Unterhalt nach Proportion zu verpflegen.

§. XVI.

Wie fremde Perſonen in Erbſchaften zugelaſſen werden.

Wann

Wann ein Fremder, wer der wäre, Weib- oder Manns-Person, so in hiesiger Stadt oder Landschaft etwas zu erben hätte, von seiner ordentlichen Obrigkeit besiegeltes Urkund und Zeugniß brächte, daß ihr daselbstiges aufgerichtetes Erb-Recht auch gleiches vermöge, so daß wann einem hiesiger Burgern oder Landleuten an selbigem Ort, daher er ist, ein Erb in gleichem Fall, darum es dann zu thun ist, anfiele, man sie daselbst auch erben lassen werde, wie ein eingesessener Burger oder Landmann desselben Orts; soll man den oder dieselbe auch wie andere hiesige Burger oder Landleute erben lassen, jedoch allezeit nach dem Erb-Recht des Orts, allwo die Erbschaft fallt, und nicht nach dem Recht des Orts, daher ein solcher Fremder kommt. Wo aber einer solch Urkund nicht aufweisen könnte, soll er von der Erbschaft abgewiesen werden.

Wie Fremde in Erbschaften zugelassen werden.

Dritter Theil.

Von

Codicillis, Legatis, Fidei-Commiſſis, und übrigen zu dem Erb-Recht gehörigen Erläuterungs-Artikeln.

---

§. I.

Was die Codicille ſeyen.

Was ein Codicill ſey.

Ein Codicill iſt nichts anders als die Eröffnung ſeines lezten Willens mit wenigern Solennitäten, ohne eigentliche Einſezung eines Erben: Und ſollen die Codicille die einer ſelber ſchreibt, unterſchreibt oder ſiegelt, ohne Zeugen gültig ſeyn; wann aber keine von dieſen dreyen Formalitäten ſeyn kan, müſſen ſelbige, wann ſie am Rechten gelten ſollen, mit einem Zeugen beglaubt gemachet werden.

§. II.

Was ein Legatum ſey.

Was ein Legatum ſey.

Ein Legatum iſt eine etwelche von dem Abge-

Abgestorbenen hinterlassene Verehrung, welche der Erb zu entrichten und zu bezahlen hat.

Wie Legata verschaffet werden mögen.

Gleich wie ein jeder seinen lezten Willen nicht allein in Schrift aufrichten, sondern auch von Mund aussprechen kan; also ist auch der Legaten und Vermächnussen halber diese Meinung, daß solche nicht allein gültig seyn sollen, wann sie in einem ordentlichen Testament verzeichnet sich befinden; sondern auch, wann sie von einer Person, die von einer gähen Krankheit oder Todes-Gefahr überfallen wurde, und nicht mehr schreiben könnte, gegen zweyen oder dreyen unpartheyischen Zeugen eröffnet werden.

Wie es zu halten, wann eine Sache unterschiedlichen vermachet worden wäre.

Wann zweyen, dreyen oder mehrern Personen zugleich eine Summa Gelts oder etwas anders Legats-weise vermacht worden wäre, sollen sie, so fern sie alle des Testierers Tod erleben, an solcher Vermächnuß zu gleichen Theilen anstehen. Dafern aber der ein- und andere von ihnen solchen Todesfall nicht erlebt hätte, soll desselbigen Antheil übrigen seinen Mitgenossen heimfallen, und unter sie zugleich vertheilt werden; es wäre dann, daß der Abgestorbene es ausdrüklich verordnet hätte, daß wann der ein- oder andere von ihnen vor dem Todesfall mit Tod abgienge,

Eigenthum worden, alle ihre Kinder zugleich hierinn mit einandern in das Erb stehen, und deshalb kein Unterscheid gemacht; auch dieses Erb-Recht unter samtlichen Geschwisterten die ein Vater von zweyen oder mehrern Ehen verlasset, beobachtet werden.

Wie es mit dem Heurath- und anderm voraus empfangenem Gut gehalten werden soll.

Dafern dem einen oder andern Kind, noch bey Lebzeiten der Eltern ein Theil Väter- oder Mütterlicher Mitteln, entweders zum Heurath-Gut oder voraus gegeben und zu Handen gestellt worden wäre, so soll dasselbe nach des Vaters oder Muter Tod in der Theilung wiederum in die gemeine Erbschaft geworffen, oder aber denjenigen Kindern so noch nichts empfangen, aus der gemeinen Erbschaft auch so viel voraus gegeben, und alsdann erst zu gleicher Theilung geschritten werden. Und wann Eltern ein oder andere ihrer Söhnen zum Studieren gezogen, an die Fremde geschikt, oder sonst ehrliche Handthierungen hätten erlernen lassen, darüber aber grosse Kösten ergangen, können ihnen gleichwol solche Kösten an ihrem Erbtheil nicht abgezogen werden, es wäre dann daß die Eltern selbsten deswegen befelchliche Verordnung gethan hätten.

Posthumi oder nach des Vaters Tod ge-

Unter die ehelichen Kinder werden auch gezehlt diejenige, welche zwar zur Zeit des Todesfalls der Person so zu erben ist,

in

in Mutterleib schon empfangen gewesen, aber erst hernach an die Welt geboren worden; derenthalben diese Meinung ist, daß sie in denen Erbschaften eben so wol zugelassen werden, als diejenigen, so zur Zeit des begebenen Falls bereits im Leben waren. bohrne Kinder erben gleich den übrige.

§. XII.

Was in Erbschaften dem ein oder andern Kind voraus gebühre. Vortheile in Erbschaften.

Den Söhnen gehört voraus, die Mañ-Lehen, und andere ligende Güter und Häuser, Gerichts-Herrlichkeiten, Müllenen, Wirthschaften, Mezg-Bänke, Schmitten, und andere dergleichen Ehehaften in leidenlichem Preis, welcher dann in die gemeine Massa geworfen, und nach diesen nachstehenden Erb-Rechten vertheilt werden soll; item des Vaters Uhren, Wehr- und Waffen, Bibliotheken und Bücher, Kleider, auch was sonsten an seinen Leib gehöret: und soll sonderlich nach bisheriger Uebung dem jüngsten Sohn des verstorbenen Vaters Wohnhaus, darzu dann auch dienen sollen die Kirchen-Oerter, sie seyen ererbt oder erkauft, in einem leidenlichen Preis angeschlagen und zugetheilet werden; es sollen auch die Pittschafte und Siegel demjenigen Sohn überlassen werden, welcher des Vaters Namen tragt, Was den Söhnen.

jedoch wann sie von kostbarem Werth sind, muß er den übrigen Brüdern dafür einen billichen Ersaz thun; und endlich soll jeder der Söhnen zu einem billigmäßigen Vortheil von dem väterlichen Gut fünf Pfenninge, wo jede der Töchtern vier Pfenninge bekommt, zu bezeuhen haben.

Was den Töchtern.

Denen Töchtern hingegen gebührt voraus, was die Muter an ihrem Leib getragen, als Kleider, weisser Zeug, Gürtlen, Armbande, Ketten, Kleinodien, wie auch ihre Bücher, item der Sparhafen (wann er den halben Theil der Sohns Vortheilen nicht übersteiget:) alles mit Vorbehalt dessen, so obbeschriebener Massen der Kindern Vater von ihrer verstorbenen Mutter erblich zufallet.

Was den unerzogenen Kindern.

Wann nach Absterben der Eltern, der eine Theil der Kindern bereits erwachsen, und völlig erzogen, die andern aber noch unmündig und unter den Jahren, so daß bey denen Erbschaften, da das Hab und Gut nicht sonderlich groß, wann man die Theilung mit solchem Unterscheid der Kindern durchaus gleich machen wollte, die noch unerzogenen vernachtheilet wurden; so soll bey solchen Erbs-Theilungen denen unerzogenen Kindern, wann der sonst ihnen gebührende Erbs-Theil so beschaffen wäre, daß sie daraus nicht völlig erzogen werden könnten, je nach Befindnuß ihres Alters

Alters und Gestaltsame des Hab und Guts, ein billicher Vortheil zu ihrer Auferziehung, nebst dem was dem verheuratheten vor die Aussteurung gegeben worden, geschöpft werden.

§. XIII.

Ob und wie unehliche Kinder erben.

Kinder, so vor der Ehelichen Einsegnung gebohren werden.

Alles was hievor der Erbs-Gerechtigkeit halben denen in ehelichem Stand erbornen Kindern versehen und geordnet ist, soll auch von solchen Kindern verstanden werden, so von zweyen ledigen Personen, die entweders mit oder ohne Dispensation. nach denen Ehegrichtlichen Satzungen zusammen heurathen können, vor geschehenem Eheversprechen, oder auch nach demselben, jedoch vor erfolgter ehelicher Einsegnung in Unehren und frühzeitigem Beyschlaf erzeuget, und erst nachgehends durch die würkliche Verehlichung legitimiert und ehelich gemacht worden; massen solche andern in währendem Ehestand erzeugten Kindern in allen von ihren Eltern, Geschwisterten oder Anverwandten herrührenden Erbfählen gleich gehalten werden sollen.

Kinder so in lediger Hurey gezeuget.

Diejenige Kinder, welche von ledigen Personen in Hurey gezeuget, und durch keine erfolgende Verehelichung legitimiert

sterte so Vater-halb Geschwisterte sind, ob sie gleich zweyerley Müttern gehabt hätten, mit und neben denen Vater- und Mutter-halb Geschwisterten, in des Abgestorbenen Verlassenschaft zu gleicher Erbschaft stehen; diejenigen aber, so nur Mutter-halb Geschwisterte sind, von einandern nichts zu erben haben; dennoch mit Vorbehalt eines billichen Seelgreths, welches aber höher nicht, als auf den fünften Theil dessen so ein rechtmässiger Erb beziehet, sich belaussen muß.

§. XV.

Von Erbschaften in der Neben-Linie.

Wie Bruders- und Schwester-Kinder, und derselben Kinder, neben leiblichen Geschwisterte erben sollē.

Wann ein Bruder oder Schwester ohne Kinder abstirbt, und neben lebendigen Brüdern oder Schwestern, Bruders- oder Schwester-Kinder, oder auch Bruder oder Schwester Kinds-Kinder hinterlaßt, so sollen dieselbige in dem von Vater und Mutter, oder anderwärtig ererbtem, wie auch selbst vorgeschlagenem, errungen- und gewunnenem, oder durch Heurath an sich gebrachtem Gut, nicht anderst, als wann ihre Eltern und Groß-Eltern annoch im Leben wären, gleich Erb seyn, jedoch dergestalten, daß solcher verstorbener Geschwisterter Kinder oder Kinds-Kinder nicht auf die Häupter, sondern

dern auf die Stämmen zu erben haben. Es haben aber hingegen solche Bruders- oder Schwester-Kinder oder Kinds-Kinder auch die proportionierte Pflicht auf sich, ihres verstorbenen Vaters oder Mutter Geschwisterte, oder dero Kinder oder Kinds-Kinder, wann sie zu Mangel und Armuth kämen, oder Auferziehung vonnöthen hätten, mit und neben übrig derselben noch lebenden Geschwisterten, mit nothdürftigem Unterhalt und Auferziehung zu verpflegen.

Bruders oder Schwester Kinder erben vor Vaters Bruder oder Schwester.

Dafern sich auch zutragt, daß eine abgestorbene Person neben Bruders oder Schwester Kindern oder Kinds-Kindern, auch Vaters Brüder oder Schwestern verliesse, so werden gleichwol ermeldte Vaters Bruder und Schwestern, ob sie schon dem Abgestorbenen mit und neben den Bruders und Schwester Kindern in gleich nahem Grad verwandt sind, von der Erbschaft ausgeschlossen, und die Bruders und Schwester Kinder und Kinds-Kinder allein zugelassen, in Ansehung die Erbschaften jederzeit der absteigenden Linie nachfallen, also daß auch des abgestorbenen Bruders oder Schwester Kinds-Kinder, desselben Vaters Bruders Kinder in der Erbschaft ausschliessen.

Bruders u. Schwester.

Wann die abgestorbene Person keine Geschwisterte, sondern nur Bruder- oder

Schwe-

Kinder erben in die Häupter, wann keine nähere Verwandte vorhanden.

Schweſter-Kinder verlaſſen hätte, ſo ererben dieſelbe des Verſtorbenen Verlaſſenſchaft zu gleichen Theilen in die Häupter, es ſeyen gleich von dem ein oder andern Bruder oder Schweſter viel oder wenig Kinder vorhanden, in Anſehung ſie allerſeits dem Abgeſtorbenen in gleichem Grad der Bluts-Freundſchaft zugethan ſind; es wäre dann Sach, daß der Abgeſtorbene es verordnet hätte, daß ſolch ſeine Bruder- oder Schweſter-Kinder nicht nach den Häuptern, ſondern den Stämmen nach, und hiemit auf die Weiſe und Form, als wann ihre Eltern noch im Leben wären, erben ſollen; auf welchen Fall es darbey ſein Verbleiben hat; im übrigen ſoll es auf gleiche Weiſe mit den weitern Graden gethan werden, und jederweilen die nächſte bey dem Stammen, mit Ausſchlieſſung der entfernten, auf die Häupter erben; alles in der Meinung, daß auch ſolche Bruder- und Schweſter-Kinder oder andere Verwandte in weitern Graden die Pflicht auf ſich haben ſollen, ihres verſtorbenen Vaters oder Mutter Bruder, oder Schweſter, oder Verwandte in weitern Graden, wann ſie zu Mangel und Armuth kämen, mit nothdürftigem Unterhalt nach Proportion zu verpflegen.

§. XVI.

Wie fremde Perſonen in Erbſchaften zugelaſſen werden.

Wann

Wann ein Fremder, wer der wäre, Weib- oder Manns-Person, so in hiesiger Stadt oder Landschaft etwas zu erben hätte, von seiner ordentlichen Obrigkeit besiegeltes Urkund und Zeugniß brächte, daß ihr daselbstiges aufgerichtetes Erb-Recht auch gleiches vermöge, so daß wann einem hiesiger Burgern oder Landleuten an selbigem Ort, daher er ist, ein Erb in gleichem Fall, darum es dann zu thun ist, anfiele, man sie daselbst auch erben lassen werde, wie ein eingesessener Burger oder Landmann desselben Orts; soll man den oder dieselbe auch wie andere hiesige Burger oder Landleute erben lassen, jedoch allezeit nach dem Erb-Recht des Orts, allwo die Erbschaft fallt, und nicht nach dem Recht des Orts, daher ein solcher Fremder kommt. Wo aber einer solch Urkund nicht aufweisen könnte, soll er von der Erbschaft abgewiesen werden.

Wie Fremde in Erbschaften zugelassen werden.

Dritter Theil.

Von

Codicillis, Legatis, Fidei-Commiſſis, und übrigen zu dem Erb-Recht gehörigen Erläuterungs-Artikeln.

---

§. I.

Was die Codicille ſeyen.

Was ein Codicill ſey.

Ein Codicill iſt nichts anders als die Eröffnung ſeines lezten Willens mit wenigern Solennitäten, ohne eigentliche Einſezung eines Erben: Und ſollen die Codicille die einer ſelber ſchreibt, unterſchreibt oder ſiegelt, ohne Zeugen gültig ſeyn; wann aber keine von dieſen dreyen Formalitäten ſeyn kan, müſſen ſelbige, wann ſie am Rechten gelten ſollen, mit einem Zeugen beglaubt gemachet werden.

§. II.

Was ein Legatum ſey.

Was ein Legatum ſey.

Ein Legatum iſt eine etwelche von dem Abge-

Abgestorbenen hinterlassene Verehrung, welche der Erb zu entrichten und zu bezahlen hat.

Wie Legata verschaffet werden mögen.

Gleich wie ein jeder seinen lezten Willen nicht allein in Schrift aufrichten, sondern auch von Mund aussprechen kan; also ist auch der Legaten und Vermächnussen halber diese Meinung, daß solche nicht allein gültig seyn sollen / wann sie in einem ordentlichen Testament verzeichnet sich befinden; sondern auch, wann sie von einer Person, die von einer gähen Krankheit oder Todes-Gefahr überfallen wurde, und nicht mehr schreiben könnte, gegen zweyen oder dreyen unparteyischen Zeugen eröffnet werden.

Wie es zu halten, wann eine Sache unterschiedlichen vermachet worden wäre.

Wann zweyen, dreyen oder mehrern Personen zugleich eine Summa Gelts oder etwas anders Legats-weise vermacht worden wäre, sollen sie, so fern sie alle des Testierers Tod erleben, an solcher Vermächnuß zu gleichen Theilen anstehen. Dafern aber der ein- und andere von ihnen solchen Todesfall nicht erlebt hätte, soll desselbigen Antheil übrigen seinen Mitgenossen heimfallen, und unter sie zugleich vertheilt werden; es wäre dann, daß der Abgestorbene es ausdrüklich verordnet hätte, daß wann der ein- oder andere von ihnen vor dem Todesfall mit Tod abgienge,

desselben Erben zu seinem Antheil solcher Vermächnuß den Zugang haben sollen.

Wann die Vermächnuß auf gewisse Zeit geschehen.

Falls aber eine Vermächnuß also gemacht worden, daß sie erst auf gewisse Zeit, als innerhalb zwey, drey, oder mehr Jahren oder Monaten nach des Testierers Todesfall, oder auch nach Absterben seines überlebenden Gemahls, welches bisdahin die Nuzung darvon zu beziehen hat, abgerichtet werden soll; so ist gleichwol zu wissen, daß derjenige, dem solche Vermächnuß geschehen, gleich von der Stunde an des Todesfalls des Testierers hierzu erlangtes Recht hat, und wann er innerhalb der zu würklicher Abstattung der Vermächnuß bestimmten Zeit, mit Tod abgienge, dasselbige seinen Erben eingehändiget werden soll.

Ein Legatarius ist keine Schulden zu bezahlen schuldig.

Im übrigen hat ein Legatarius, oder dem solche Vermächnuß verschaffet worden, auch diesen Vortheil, daß gleich wie die Rechts-fähigen Erben alle auf der Erbschaft stehende Schulden abzurichten verpflichtet sind, er hingegen solche noch andere Beschwerden mitzutragen nicht schuldig ist, sondern die ihm verordnete Vermächnuß ohne einichen Entgelt oder Schmählerung beziehen kan.

Wie man die Vermächnussẽ wieder aufhebẽ möge.

Es können aber die Vermächnussen eben so wol, als die Testamente selbst widerruft, aufgehebt, gemindert, oder vermehret,

mehret, oder auch einem andern zugeordnet werden, je nach dem es dem Teſtierer gefallt; und gilt in ſolchem Fall auch das, was der Abgeſtorbene in ſeinem Teſtament verſchaffet hat.

§. III.

Was ein Fidei-Commiſſum ſey.

Ein Fidei-Commiſſum iſt das, was einem hinterlaſſen wird, mit Bitt jemand anderm ſolches zu übergeben und zuzuſtellen. Was ein Fidei-Commiſſum ſey.

§. IV.

Aus was für einem Theil des Guts Legata und Fidei-Commiſſa verordnet werden mögen.

Es ſollen aber die Legata und Fidei-Commiſſa anderſt nicht, als aus dem Theil, welcher dem Teſtatori, über das ſo er ſchuldig iſt ſeinen Verwandten zu überlaſſen, vorſchießt, gemacht und geſtiftet werden mögen. Aus was für einem Theil des Guts ſelbige verordnet werden mögen.

§. V.

Was Erb- oder gewunnen und errungen Gut ſey.

Bey allen Erbs-Theilungen ſoll als Was Erb- oder ge-

wunnen und errungen Gut ſey.

Erb-Gut angeſehen und gehalten werden, das, was von Väter- oder Mütterlicher Linie herkommt; Hingegen iſt gewunnen und errungen Gut, was man durch Heurath, oder von fremder Hand her bekommt, oder durch GOttes kräftigen Segen, mit Hand-Arbeit erworben hat.

§. VI.

Was ligend oder fahrend Gut ſey.

Was ligend oder

Landgüter, Häuſer, Gärten, Höfe, Trotten, Keller, Scheuren, Viehſtälle; Item Gült- und Zins-Briefe mit Unterpfanden, Obligationen und Handſchriften mit und ohne Pfand, lauffende Schulden, Grundzinſe, Zehenden, Hölzer, Weyd-Recht, Kram-Läden, Kauffmanns- und Krämer-Waaren, Kauffmanns-Handwerks- und Gewerbs-Schulden, Werkzeug und was zu Bewerbung eines Handwerks und Gewerbs gehört, ſollen ligend;

fahrend Gut ſey.

Hingegen aber fahrend Gut heiſſen und ſeyn, auch bey allen Erbs-Theilungen darfür geachtet werden, Wein, Korn-Früchte, und baar Gelt. Item Heu, Strau, Hausrath, Schiff und Geſchirr, Wagen, Karren, allerhand Vieh; Desgleichen Wehr und Waffen, Kleider, Bücher, unverarbeitet Tuch, Leinwat, Reiſten, Flachs, und Obſt: Dann weiters

Kleino-

Kleinodien, Ketten, Ringe, Armbande, und was an des Menschen Leib gehöret.

§. VII.

Von dem Recht der Leibdingen.

Wann eine Person der andern etwas Testamentlich Leibding-weise verschaffet hätte, oder ihro dasselbige sonsten, vermög dieses Erb-Rechtens gebührete, soll die Nuzung solchen Leibdings ihro nicht von dem Tag an der Erbs-Theilung, welche sich oftmals lang verweilen kan, sondern von der Zeit des Todesfalls der abgestorbenen Person, von welcher dieses Leibding herfliesset, angehen, und der Leibding-Zins in dem ersten Jahr entrichtet, es habe gleich die Leibding-niessende Person den Verfall völlig erlebt oder nicht. Wann es sich aber auf weitere Jahre hinaus erstrekte, alsdann der verstorbnen oder veränderten Leibding-niessenden Person, das Leibding nach Markzahl, wie viel Zeit sie nemlich nach Verfallung desselben erlebt, abgestattet werden; mit dem fernern Hinzuthun, wann unter solchem Leibding ligende Güter begriffen, und zur Zeit des eräugten Falls die Aeker schon angesäet, und die Räben gerüstet und gebauen wären, daß gleichwol die Leibding-niessende Person die Nuzung selbigen Jahrs ab den Gütern beWann die Leibdinge angehen.

Wann und wie die Kinder ihren Eltern beyspringen sollen.

Wofern etwann Eltern, Vater oder Mutter zu hohem Alter, Schwachheit oder durch Unfälle, theure Zeiten, oder langwierige Krankheiten zu Armuth gerathen sollten, also daß sie von ihrem eigenen Gut nothdürftigen Unterhalt nicht haben könnten, alsdann sollen die Kinder in der Schuldigkeit stehen, aus ihren so wol Leibdings- als eigentümlich ererbten, und vorgeschlagenen Mitteln, so viel sie deren ihrer eigenen Unterhaltung halben entrathen können, ihren verarmeten Eltern nothwendige Hilf und Nahrung zu schaffen; und wann sie solches aus sich selbst nicht thun wollten, sollen sie von ihren Anverwandten dahin gehalten werden; und da wider besser Versehen, sie sich hierdurch auch noch nicht zu dieser kindlichschuldigen Pflicht bequemen wurden, wird der ordentliche Richter jedes Orts, auf jeweilen vorkommende Klage ihnen nach Gestalt des Vermögens solches aufzulegen wol wissen.

§. XI.

Wie Kinder ihre Eltern und Groß-Eltern erben.

Erb-Recht der Eheleiblichen Kinder.

Auf Absterben der Eltern des Vaters oder der Muter, sollen derselben nachgelassene Eheleibliche Kinder, Söhne und Töchtern, alle des abgestorbenen Vaters

oder

oder Mutter Verlassenschaft (vorbehalten was vermög dieses hiebevor beschriebenen Erb-Rechtens dem überlebenden Ehemenschen aus des verstorbenen Hab und Gut gebühret:) mit einander zu erben und auf die Häupter zu vertheilen haben; und zwaren in der Meinung, daß wann eines oder mehr von den Kindern verstorben, welche auch Kinder hinterlassen hätten, daß dieselben an ihrer verstorbenen Eltern statt treten, und neben ihres Vaters oder Mutter Geschwüsterten zugleich erben, jedoch nicht den Häuptern, sondern den Stämmen nach; also daß sie so viel erblich zu beziehen haben sollen, als ihre Eltern, wann sie noch im Leben wären, bezogen hätten; welches dann auch bey denen Bruders und Schwester Kinds-Kindern und Ur-Enkeln, und so fortan weiters in absteigender Linie beobachtet, und jederzeit die Kinder an ihrer verstorbenen Eltern statt in die Erbschaft auf die Stämme zugelassen werden sollen.

Wie ein Vater oder Mutter, so zweyerley Kinder verlassen, geerbt werde.

Wann auch eine Mutter absturbe, welche von zweyen oder mehr Männern Kinder verliesse, und aber von dem einen Mann etwas eigenthümliches ohne Bedingung, da es auf ihr Absterben desselben Kindern wiederum heimfallen soll, ererbt, oder aber aus dem von ihm herrührenden Leibding etwas fürgeschlagen hätte, sollen gleichwol, weilen solches alles der Mutter

Eigenthum worden, alle ihre Kinder zugleich hierinn mit einandern in das Erb stehen, und deshalb kein Unterscheid gemacht; auch dieses Erb-Recht unter samtlichen Geschwisterten die ein Vater von zweyen oder mehrern Ehen verlasset, beobachtet werden.

Wie es mit dem Heurath- und anderm voraus empfangenem Gut gehalten werden soll.

Dafern dem einen oder andern Kind, noch bey Lebzeiten der Eltern ein Theil Väter- oder Mütterlicher Mitteln, entweders zum Heurath-Gut oder voraus gegeben und zu Handen gestellt worden wäre, so soll dasselbe nach des Vaters oder Muter Tod in der Theilung wiederum in die gemeine Erbschaft geworffen, oder aber denjenigen Kindern so noch nichts empfangen, aus der gemeinen Erbschaft auch so viel voraus gegeben, und alsdann erst zu gleicher Theilung geschritten werden. Und wann Eltern ein oder andere ihrer Söhnen zum Studieren gezogen, an die Fremde geschikt, oder sonst ehrliche Handthierungen hätten erlernen lassen, darüber aber grosse Kösten ergangen, können ihnen gleichwol solche Kösten an ihrem Erbtheil nicht abgezogen werden, es wäre dann daß die Eltern selbsten deswegen befelchliche Verordnung gethan hätten.

Posthumi oder nach des Vaters Tod ge-

Unter die ehelichen Kinder werden auch gezehlt diejenige, welche zwar zur Zeit des Todesfalls der Person so zu erben ist,

in

im Mutterleib schon empfangen gewesen, aber erst hernach an die Welt geboren worden; derenthalben diese Meinung ist, daß sie in denen Erbschaften eben so wol zugelassen werden, als diejenigen, so zur Zeit des begebenen Falls bereits im Leben waren. bohrne Kinder erben gleich den übrigk.

§. XII.

Was in Erbschaften dem ein oder andern Kind voraus gebühre. Vortheile in Erbschaften.

Den Söhnen gehört voraus, die Mañ-Lehen, und andere ligende Güter und Häuser, Gerichts-Herrlichkeiten, Müllenen, Wirthschaften, Mezg-Bänke, Schmitten, und andere dergleichen Ehehaften in leidenlichem Preis, welcher dann in die gemeine Massa geworfen, und nach diesen nachstehenden Erb-Rechten vertheilt werden soll; item des Vaters Uhren, Wehr- und Waffen, Bibliotheken und Bücher, Kleider, auch was sonsten an seinen Leib gehöret: und soll sonderlich nach bisheriger Uebung dem jüngsten Sohn des verstorbenen Vaters Wohnhaus, darzu dann auch dienen sollen die Kirchen-Oerter, sie seyen ererbt oder erkauft, in einem leidenlichen Preis angeschlagen und zugetheilet werden; es sollen auch die Pittschafte und Siegel demjenigen Sohn überlassen werden, welcher des Vaters Namen tragt, Was den Söhnen.

jedoch wann sie von kostbarem Werth sind, muß er den übrigen Brüdern darfür einen billichen Ersaz thun; und endlich soll jeder der Söhnen zu einem billigmäßigen Vortheil von dem väterlichen Gut fünf Pfenninge, wo jede der Töchtern vier Pfenninge bekommt, zu bezeuhen haben.

Was den Töchtern.

Denen Töchtern hingegen gebührt voraus, was die Muter an ihrem Leib getragen, als Kleider, weisser Zeug, Gürtlen, Armbande, Ketten, Kleinodien, wie auch ihre Bücher, item der Sparhafen (wann er den halben Theil der Sohns Vortheilen nicht übersteiget:) alles mit Vorbehalt dessen, so obbeschriebener Massen der Kindern Vater von ihrer verstorbenen Mutter erblich zufallet.

Was den unerzogene Kindern.

Wann nach Absterben der Eltern, der eine Theil der Kindern bereits erwachsen, und völlig erzogen, die andern aber noch unmündig und unter den Jahren, so daß bey denen Erbschaften, da das Hab und Gut nicht sonderlich groß, wann man die Theilung mit solchem Unterscheid der Kindern durchaus gleich machen wollte, die noch unerzogenen vernachtheilet wurden; so soll bey solchen Erbs-Theilungen denen unerzogenen Kindern, wann der sonst ihnen gebührende Erbs-Theil so beschaffen wäre, daß sie daraus nicht völlig erzogen werden könnten, je nach Befindnuß ihres Alters

Alters und Gestaltsame des Hab und Guts, ein billicher Vortheil zu ihrer Auferziehung, nebst dem was dem verheuratheten vor die Aussteurung gegeben worden, geschöpft werden.

§. XIII.

Ob und wie unehliche Kinder erben.

Kinder, so vor der Ehelichen Einsegnung gebohren werden.

Alles was hievor der Erbs-Gerechtigkeit halben denen in ehelichem Stand erbornen Kindern versehen und geordnet ist, soll auch von solchen Kindern verstanden werden, so von zweyen ledigen Personen, die entweders mit oder ohne Dispensation, nach denen Ehegrichtlichen Satzungen zusammen heurathen können, vor geschehenem Eheversprechen, oder auch nach demselben, jedoch vor erfolgter ehelicher Einsegnung in Unehren und frühzeitigem Beyschlaf erzeuget, und erst nachgehends durch die würkliche Verehlichung legitimiert und ehelich gemacht worden; massen solche andern in währendem Ehestand erzeugten Kindern in allen von ihren Eltern, Geschwisterten oder Anverwandten herrührenden Erbfählen gleich gehalten werden sollen.

Kinder so in lediger Hurey gezeuget.

Diejenige Kinder, welche von ledigen Personen in Hurey gezeuget, und durch keine erfolgende Verehelichung legitimiert

worden, noch auch ihre hernach in Ehelichem Stand erzeugete Kinder;

Bastarte u. im Ehebruch oder verbottenen Graden erzeugte Kinder.

Desgleichen die Bastarten oder unehliche Kinder, so bey gemeinen Weibs-Personen, die sich nicht zu einem Mann allein halten, sondern an einen jeden henken, erzeuget, oder in Ehebruch, oder in einer in dem Gesez GOttes verbottenen allzunahen Verwandtschaft erboren werden; sollen aller Erbschaft in Väter- oder Müterlichem Gut, wie sich der Fall immer begeben möchte, nicht fähig seyn; die Unterhaltung aber solchen, laut denen Ehegrichtlichen Sazungen, dargereicht werden.

§. XIV.

Wie die Geschwisterte einander erben.

Erb unter Geschwisterten.

Wann nach des Vaters tödtlichem Hinscheid, das ein- oder andere von seinen Verlassenen ehelichen Kindern ohne Leibs-Erben absturbe, so erben desselben noch lebende Geschwisterte all sein verlassen Hab und Gut zu gleichen Erbs-Theilen, mit Beobachtung folgender Regeln:

Was Brüdern von einander voraus erben.

Daß die Brüdern von einander voraus zu erben haben, Mann-Lehen, und andere ligende Güter und Häuser, Gerichts-Herrlichkeiten, Müllenen, Wirthschaften, Mezg-Bänke, Schmidten und andere dergleichen

gleichen Ehehaften, in einem leidenlichen Preis; item der abgestorbenen Brüdern Wehr und Waffen, Uhren, Pittschaft und Siegel, Bibliotheken, Kleider und was sonsten an ihren Leib gehörig. Was aber diejenigen Vortheile belanget, welche ein Vater den Söhnen verschaffet, oder obbeschriebener massen die Söhne ohne Testament beziehen, ererben die Schwestern so wol als die Brüdern ihren abgestorbenen Bruder in denselben auch; es wäre dann daß es der Vater oder der abgestorbene Bruder geordnet, daß selbige die Brüder allein erben sollen.

Was Schwestern von einander voraus erben.

Hingegen erben die Schwestern von einandern zum voraus, was selbige an ihrem Leib getragen, Kleider, weissen Zeug, Gürtlen, Ketten, Armbande, Kleinodien, Bücher und den Sparhafen; bey diesen Fällen aber wird hiermit vorbehalten, dasjenige was eines solchen absterbenden Bruders oder Schwester hinterlassendes Ehegemahl, vorbeschriebener massen von ihm zu erben hat.

Wie Geschwisterte, so nur Vater oder Mutter halb Geschwisterte sind, einander erben.

Wann eine Person mit Tod abgehet, und zweyerley Geschwisterte hinterlasset, da die einen Vater- die andern Muterhalb Geschwisterte mit ihm sind, soll, weilen in denen alten Erb-Rechten die Erbschaften dem Geschlecht oder Mannsstammen nach fallen, in Kraft dessen die Geschwisterte

sterte so Vater-halb Geschwisterte sind, ob sie gleich zweyerley Müttern gehabt hätten, mit und neben denen Vater- und Mutter-halb Geschwisterten, in des Abgestorbenen Verlassenschaft zu gleicher Erbschaft stehen; diejenigen aber, so nur Mutter-halb Geschwisterte sind, von einandern nichts zu erben haben; dennoch mit Vorbehalt eines billichen Seelgreths, welches aber höher nicht, als auf den fünften Theil dessen so ein rechtmässiger Erb beziehet, sich belaufsen muß.

§. XV.

Von Erbschaften in der Neben-Linie.

Wie Bruders- und Schwester-Kinder, und derselben Kinder, neben leiblichen Geschwisterte erben sollē.

Wann ein Bruder oder Schwester ohne Kinder abstirbt, und neben lebendigen Brüdern oder Schwestern, Bruders- oder Schwester-Kinder, oder auch Bruder oder Schwester Kinds-Kinder hinterlaßt, so sollen dieselbige in dem von Vater und Mutter, oder anderwärtig ererbtem, wie auch selbst vorgeschlagenem, errungen- und gewunnenem, oder durch Heurath an sich gebrachtem Gut, nicht anderst, als wann ihre Eltern und Groß-Eltern annoch im Leben wären, gleich Erb seyn, jedoch dergestalten, daß solcher verstorbener Geschwisterter Kinder oder Kinds-Kinder nicht auf die Häupter, sondern

Digitized by Google

dern auf die Stämmen zu erben haben. Es haben aber hingegen solche Bruders- oder Schwester-Kinder oder Kinds-Kinder auch die proportionierte Pflicht auf sich, ihres verstorbenen Vaters oder Mutter Geschwisterte, oder dero Kinder oder Kinds-Kinder, wann sie zu Mangel und Armuth kämen, oder Auferziehung vonnöthen hätten, mit und neben übrig derselben noch lebenden Geschwisterten, mit nothdürftigem Unterhalt und Auferziehung zu verpflegen.

Bruders oder Schwester Kinder erben vor Vaters Bruder oder Schwester.

Dafern sich auch zutragt, daß eine abgestorbene Person neben Bruders oder Schwester Kindern oder Kinds-Kindern, auch Vaters Brüder oder Schwestern verliesse, so werden gleichwol ermeldte Vaters Bruder und Schwestern, ob sie schon dem Abgestorbenen mit und neben den Bruders und Schwester Kindern in gleich nahem Grad verwandt sind, von der Erbschaft ausgeschlossen, und die Bruders und Schwester Kinder und Kinds-Kinder allein zugelassen, in Ansehung die Erbschaften jederzeit der absteigenden Linie nachfallen, also daß auch des abgestorbenen Bruders oder Schwester Kinds-Kinder, desselben Vaters Bruders Kinder in der Erbschaft ausschliessen.

Bruders u. Schwester.

Wann die abgestorbene Person keine Geschwisterte, sondern nur Bruder- oder

Schwe-

Kinder erben in die Häupter, wann keine nähere Verwandte vorhanden.

Schweſter-Kinder verlaſſen hätte, ſo erben dieſelbe des Verſtorbenen Verlaſſenſchaft zu gleichen Theilen in die Häupter, es ſeyen gleich von dem ein oder andern Bruder oder Schweſter viel oder wenig Kinder vorhanden, in Anſehung ſie allerſeits dem Abgeſtorbenen in gleichem Grad der Bluts-Freundſchaft zugethan ſind; es wäre dann Sach, daß der Abgeſtorbene es verordnet hätte, daß ſolch ſeine Bruder- oder Schweſter-Kinder nicht nach den Häuptern, ſondern den Stämmen nach, und hiemit auf die Weiſe und Form, als wann ihre Eltern noch im Leben wären, erben ſollen; auf welchen Fall es darbey ſein Verbleiben hat; im übrigen ſoll es auf gleiche Weiſe mit den weitern Graden gethan werden, und jederweilen die nächſte bey dem Stammen, mit Ausſchlieſſung der entfernten, auf die Häupter erben; alles in der Meinung, daß auch ſolche Bruder- und Schweſter-Kinder oder andere Verwandte in weitern Graden die Pflicht auf ſich haben ſollen, ihres verſtorbenen Vaters oder Mutter Bruder, oder Schweſter, oder Verwandte in weitern Graden, wann ſie zu Mangel und Armuth kämen, mit nothdürftigem Unterhalt nach Proportion zu verpflegen.

§. XVI.

Wie fremde Perſonen in Erbſchaften zugelaſſen werden.

Wann

Wann ein Fremder, wer der wäre, Weib- oder Manns-Person, so in hiesiger Stadt oder Landschaft etwas zu erben hätte, von seiner ordentlichen Obrigkeit besiegeltes Urkund und Zeugniß brächte, daß ihr daselbstiges aufgerichtetes Erb-Recht auch gleiches vermöge, so daß wann einem hiesiger Burgern oder Landleuten an selbigem Ort, daher er ist, ein Erb in gleichem Fall, darum es dann zu thun ist, anfiele, man sie daselbst auch erben lassen werde, wie ein eingesessener Burger oder Landmann desselben Orts; soll man den oder dieselbe auch wie andere hiesige Burger oder Landleute erben lassen, jedoch allezeit nach dem Erb-Recht des Orts, allwo die Erbschaft fallt, und nicht nach dem Recht des Orts, daher ein solcher Fremder kommt. Wo aber einer solch Urkund nicht aufweisen könnte, soll er von der Erbschaft abgewiesen werden.

Wie Fremde in Erbschaften zugelassen werden.

Dritter Theil.

Von

Codicillis, Legatis, Fidei-Commiſſis, und übrigen zu dem Erb-Recht gehörigen Erläuterungs-Artikeln.

---

§. I.

Was die Codicille ſeyen.

Was ein Codicill ſey.

Ein Codicill iſt nichts anders als die Eröffnung ſeines lezten Willens mit wenigern Solennitäten, ohne eigentliche Einſezung eines Erben: Und ſollen die Codicille die einer ſelber ſchreibt, unterſchreibt oder ſiegelt, ohne Zeugen gültig ſeyn; wann aber keine von dieſen dreyen Formalitäten ſeyn kan, müſſen ſelbige, wann ſie am Rechten gelten ſollen, mit einem Zeugen beglaubt gemachet werden.

§. II.

Was ein Legatum ſey.

Was ein Legatum ſey.

Ein Legatum iſt eine etwelche von dem Abge-

Abgestorbenen hinterlassene Verehrung, welche der Erb zu entrichten und zu bezahlen hat.

Wie Legata verschaffet werden mögen.

Gleich wie ein jeder seinen lezten Willen nicht allein in Schrift aufrichten, sondern auch von Mund aussprechen kan; also ist auch der Legaten und Vermächnussen halber diese Meinung, daß solche nicht allein gültig seyn sollen, wann sie in einem ordentlichen Testament verzeichnet sich befinden; sondern auch, wann sie von einer Person, die von einer gähen Krankheit oder Todes-Gefahr überfallen wurde, und nicht mehr schreiben könnte, gegen zweyen oder dreyen unparteyischen Zeugen eröffnet werden.

Wie es zu halten, wann eine Sache unterschiedlichen vermachet worden wäre.

Wann zweyen, dreyen oder mehrern Personen zugleich eine Summa Gelts oder etwas anders Legats-weise vermacht worden wäre, sollen sie, so fern sie alle des Testierers Tod erleben, an solcher Vermächnuß zu gleichen Theilen anstehen. Dafern aber der ein- und andere von ihnen solchen Todesfall nicht erlebt hätte, soll desselbigen Antheil übrigen seinen Mitgenossen heimfallen, und unter sie zugleich vertheilt werden; es wäre dann, daß der Abgestorbene es ausdrüklich verordnet hätte, daß wann der ein- oder andere von ihnen vor dem Todesfall mit Tod abgienge,

deſſelben Erben zu ſeinem Antheil ſolcher Vermächnuß den Zugang haben ſollen.

Wann die Vermächnuß auf gewiſſe Zeit geſchehen.

Falls aber eine Vermächnuß alſo gemacht worden, daß ſie erſt auf gewiſſe Zeit, als innerhalb zwey, drey, oder mehr Jahren oder Monaten nach des Teſtierers Todesfall, oder auch nach Abſterben ſeines überlebenden Gemahls, welches bisdahin die Nuzung darvon zu beziehen hat, abgerichtet werden ſoll; ſo iſt gleichwol zu wiſſen, daß derjenige, dem ſolche Vermächnuß geſchehen, gleich von der Stunde an des Todesfalls des Teſtierers hierzu erlangtes Recht hat, und wann er innerhalb der zu würklicher Abſtattung der Vermächnuß beſtimmten Zeit, mit Tod abgienge, daſſelbige ſeinen Erben eingehändiget werden ſoll.

Ein Legatarius iſt keine Schulden zu bezahlen ſchuldig.

Im übrigen hat ein Legatarius, oder dem ſolche Vermächnuß verſchaffet worden, auch dieſen Vortheil, daß gleich wie die Rechts-fähigen Erben alle auf der Erbſchaft ſtehende Schulden abzurichten verpflichtet ſind, er hingegen ſolche noch andere Beſchwerden mitzutragen nicht ſchuldig iſt, ſondern die ihm verordnete Vermächnuß ohne einichen Entgelt oder Schmählerung beziehen kan.

Wie man die Vermächnuſſe wieder aufhebē möge.

Es können aber die Vermächnuſſen eben ſo wol, als die Teſtamente ſelbſt widerruft, aufgehebt, gemindert, oder vermehret,

mehret, oder auch einem andern zugeordnet werden, je nach dem es dem Teſtierer gefallt; und gilt in ſolchem Fall auch das, was der Abgeſtorbene in ſeinem Teſtament verſchaffet hat.

§. III.

Was ein Fidei-Commiſſum ſey.

Ein Fidei-Commiſſum iſt das, was einem hinterlaſſen wird, mit Bitt jemand anderm ſolches zu übergeben und zuzuſtellen. Was ein Fidei-Commiſſum ſey.

§. IV.

Aus was für einem Theil des Guts Legata und Fidei-Commiſſa verordnet werden mögen.

Es ſollen aber die Legata und Fidei-Commiſſa anderſt nicht, als aus dem Theil, welcher dem Teſtatori, über das ſo er ſchuldig iſt ſeinen Verwandten zu überlaſſen, vorſchießt, gemacht und geſtiftet werden mögen. Aus was für einem Theil des Guts ſelbige verordnet werden mögen.

§. V.

Was Erb- oder gewunnen und errungen Gut ſey.

Bey allen Erbs-Theilungen ſoll als Was Erb- oder ge-

wunnen und errungen Gut sey.

Erb-Gut angesehen und gehalten werden, das, was von Väter- oder Mütterlicher Linie herkommt; Hingegen ist gewunnen und errungen Gut, was man durch Heurath, oder von fremder Hand her bekommt, oder durch GOttes kräftigen Segen, mit Hand-Arbeit erworben hat.

§. VI.

Was ligend oder fahrend Gut sey.

Was ligend oder

Landgüter, Häuser, Gärten, Höfe, Trotten, Keller, Scheuren, Viehställe; Item Gült- und Zins-Briefe mit Unterpfanden, Obligationen und Handschriften mit und ohne Pfand, lauffende Schulden, Grundzinse, Zehenden, Hölzer, Weyd-Recht, Kram-Läden, Kauffmanns- und Krämer-Waaren, Kauffmanns-Handwerks- und Gewerbs-Schulden, Werkzeug und was zu Bewerbung eines Handwerks und Gewerbs gehört, sollen ligend;

fahrend Gut sey.

Hingegen aber fahrend Gut heissen und seyn, auch bey allen Erbs-Theilungen darfür geachtet werden, Wein, Korn-Früchte, und baar Gelt. Item Heu, Strau, Hausrath, Schiff und Geschirr, Wagen, Karren, allerhand Vieh; Desgleichen Wehr und Waffen, Kleider, Bücher, unverarbeitet Tuch, Leinwat, Reisten, Flachs, und Obst: Dann weiters

Kleino-

Kleinodien, Ketten, Ringe, Armbande, und was an des Menschen Leib gehöret.

§. VII.

Von dem Recht der Leibdingen.

Wann eine Person der andern etwas Testamentlich Leibding-weise verschaffet hätte, oder ihro dasselbige sonsten, vermög dieses Erb-Rechtens gebührete, soll die Nuzung solchen Leibdings ihro nicht von dem Tag an der Erbs-Theilung, welche sich oftmals lang verweilen kan, sondern von der Zeit des Todesfalls der abgestorbenen Person, von welcher dieses Leibding herfliesset, angehen, und der Leibding-Zins in dem ersten Jahr entrichtet, es habe gleich die Leibding-niessende Person den Verfall völlig erlebt oder nicht. Wann es sich aber auf weitere Jahre hinaus erstrekte, alsdann der verstorbnen oder veränderten Leibding-niessenden Person, das Leibding nach Markzahl, wie viel Zeit sie nemlich nach Verfallung desselben erlebt, abgestattet werden; mit dem fernern Hinzuthun, wann unter solchem Leibding ligende Güter begriffen, und zur Zeit des eräugten Falls die Aeker schon angesäet, und die Räben gerüstet und gebauen wären, daß gleichwol die Leibding-niessende Person die Nuzung selbigen Jahrs ab den Gütern be-

Wann die Leibdinge angehen.

ziehen, hingegen auch schuldig seyn soll, des abgestorbenen Erben alle darüber ergangene Bau-Kösten und Saat wiederum zu ersezen, in der Meinung, daß zur Zeit des Todesfalls der Leibdingsniessenden Person, die gebührende Reciprocation gegen ihren Erben hierinn beobachtet, und also selbigen die dannzumal in den Feldern stehende Saat, oder mit Rüstung der Räben gehabte Umkösten, von dem Züger oder Erben des Guts vergutet werden sollen. Und wann jemandem ein Haus in Leibding zufiele, welches von dem Abgestorbenen in einem gewissen Zins verliehen worden, solcher Zins aber zur Zeit des Todesfalls noch nicht verfallen wäre, soll derselbe unter des Abgestorbenen Erben, und der Leibdingniessenden Person also vertheilt werden, daß so viel es von der Zeit des Todesfalls, bis auf die Zeit da der Hauszins verfallt, bringen mag, dem Leibding-niessenden, der übrige Antheil aber des Abgestorbenen Erben gehören; und alsdann dem Leibding-niessenden frey stehen soll das Haus weiters zu verleihen, oder aber selbst zu bewohnen.

Leibdinge sollen in guten Ehren gehalte werden.

Wann eine Person etwas Leibdingsweise besizet, sonderlich wann es ligende Güter oder Häuser wären, soll sie dieselben bey Verliehrung solchen Leibdings in guten Ehren, ausser Haupt-Gebäuen,

zu

zu erhalten, und nicht in Abgang kommen zu lassen, pflichtig seyn, vielweniger etwas darvon verkaufen, vertauschen, verpfänden, oder in andern Weg verändern mögen, zu dem End dann sothane Leibdings-besitzende Güter ordentlich inventiert und beschrieben werden sollen; auch alle darauf stehende Beschwerden, als Grundzinse, Zehenden, Steuer, Bräuche und was dergleichen wäre, (dafern sie sich mit den Erben des Abgestorbenen nicht eines andern hierum verglichen hätten:) fleissig abzurichten.

Wann scheinbare Sorg und Gefahr wäre, daß eine Leibding-niessende Person das ihro anvertrauende Leibding durch Unhauslichkeit verschwenden, veräussern, oder in Abgang kommen lassen möchte, ist sie schuldig auf Begehren der rechtmässigen Erben, um dem künftigen Schaden vorzubiegen, genugsame Caution und Versicherung darum zu leisten; und wann sie solches nicht thun könnte, oder wegen minderjährigen Alters oder ermangelnder Vernunft und Geschiklichkeit zu eigner Verwaltung des Leibdings untüchtig wäre, alsdann mögen des Abgestorbenen Erben, denen solches seiner Zeit wiederum heimfiele, es zu ihren Handen nehmen, sollen aber dem Leibding-niessenden die darab gehende Nuzung und Zinse ohne Entgelt abfolgen lassen.

Wie man ein Leibding versichern soll.

Wie und wann ein Leibding wieder heimfalle.

Wann ein Leibding, so einer Person entweders auf ihr Lebenlang, oder aber auf gewisse Zeit und Jahre verschaffet worden, entweders durch den Todesfall dessen, so dasselbe genossen, oder auch durch Verfliessung der bestimmten Zeit ledig wird, so fallt es denjenigen eigentumlich wiederum heim, die des Abgestorbenen, von dem es herfließt, nächste Erben nach hiesigem Recht gewesen, zu der Zeit da dieselbe gestorben, oder wann sie nicht mehr im Leben wären, ihren rechtmässigen Erben; nicht aber denen, so zur Zeit des zurükfallenden Leibdings die nächsten Verwandten seyn möchten.

Ob und wie man über Leibdinge disponieren möge.

Obschon dasienige, so eine Person von der andern Leibdings-weise niesset, bereits anerwachsendes Eigentum ist deren Erben derjenigen Person von deren es herfliesset, so fallt jedoch solches wieder zurük erwartendes Leibding in keine Theilung, bis es würklich aufgehöret hat; gleichwol mögen diejenigen, so dergleichen hinterfällige Leibdinge mit der Zeit zu erwarten haben, wann sie zur Noth kommen, selbige verpfänden, verkauffen, und Gelt darauf entlehnen; dem aber, der es nießt, ohne Abbruch und Schaden.

§. VIII.

In welchen Fällen die Obrigkeit erbe.

Die Erblosen.

Wann ein Abgestorbener weder Ehegemahl

gemahl noch Bluts-Verwandte bis in den 4ten Grad verlieſſe, ſo erben die ſo weiter als in dem vierten Grad von Väterlichem Stammen verwandt, deſſelben Verlaſſenſchaft nicht, ſondern es fallt ſelbige völlig heim der Obrigkeit; welche aber hingegen auch die Pflicht auf ſich hat, alle auf die Erbſchaft kommende Köſten und Schulden, wie in gleichem auch die von dem Abgeſtorbenen geordnete Vermächnuſſen, welche zween Drittheile des Hab und Guts nicht überſteigen ſollen, abzurichten; jedoch ſoll man das Hab und Gut ein Jahr und einen Tag lang im Verbott ligen laſſen, um zu erwarten ob ſich jemand mit genugſamen Beweistümern der Verwandſchaft innerhalb bedeuteter Zeit anmelden werde, falls dann ſich niemand anmeldete, ſoll das Gut geſagter maſſen der Obrigkeit verfallen ſeyn.

Wann die rechtmäſſigen Erben der abgeſtorbenen Perſon ſich gegen derſelben alſo verhalten hätten, daß ſie von ihro aus denen, in folgenden Artikeln beſchriebenen Urſachen der Erbſchaft unfähig erklärt; auch keine nähere, ſo dem Abgeſtorbenen bis in den vierten Grad von Väterlichem Stammen verwandt, an ihre ſtatt eingeſezt worden wären, fallt ſolche Erbſchaft auch der Obrigkeit heim. Wann ſich einer der Erbſchaft unfähig macht.

Desgleichen wann unehelich gebohrne Perſonen ohne Leibs-Erben abſterben, Unehelich gebohrne.

und Hab und Gut nach sich verlassen, fallt ihre Erbschaft auch der Obrigkeit heim.

Pfründer. Derjenigen hiesiger Burgern oder Landleuten, so sich in hiesigem Spital, oder andern Obrigkeitlichen Häusern, um einen genannten Pfrund-Schilling verpfründt, und darinn Lebenslang versorget werden, hernach aber darinn mit Tod abgehen, Mittel, und alles das was einer währender seiner Verpfründung ererbt, fallt dem Haus, darinn er verpfründt ist, anheim, und haben seine Erben keine Ansprach mehr daran; es wäre dann, daß bey seiner Verpfründung man mit den Pflegern desselben Hauses sich eines andern verglichen, und etwas Vorbehalts gethan hätte; welchen falls dann solches ordentlich protocolliert, und dem annehmenden Pfründer zu seiner Nachricht vorgelesen werden soll.

§. IX.

Wie es mit fremder Leuten Erbschaft gehalten werden soll.

Wie es mit fremder Leuten Erbschaft gehalten werden soll. Wann eine fremde unbekannte Person in hiesige Stadt oder Landschaft käme, und ohne Testament darinn absturbe, auch man ihre rechtmässige Erben nicht erfahren könnte, soll alsdann um dessen Verlassenschaft von Obrigkeits wegen ein ordentliches Inventarium gemacht, und das

Gut

Gut förderſam zu Obrigkeitlichen Handen genommen werden, bis man erfahren wird, daß jemand darum ſich anmeldet, der da zeigen könne, daß er der rechtmäſſige Erb ſey.

§. X.

Ob und wie man einander enterben möge.

Es mögen Eltern ihre Kinder, desgleichen Geſchwiſterte, Eheleute und andere nächſte Anverwandte, einander aus genugſamen erheblichen am Rechten beſtehenden Urſachen wol enterben. Ob und wie man einander enterben möge.

§. XI.

Wiederäfern ſchon gemachter Theilungen.

Wann Theilungen um eine Erbſchaft, es ſeyen jezt gleich Obrigkeitliche Beamtete darbey geweſen oder nicht, ordentlich gemachet, von allen Erben angenommen worden, und ohne einichen Vorbehalt, ein jeder die ihm zugetheilte Portion zu ſeinen Handen bezogen, ſoll es unveränderlich und unwiederruflich darbey allerdings verbleiben, und weder vor hieſigem Rath, noch andern hieſigen Gerichten, unruhigen Leuten, ſo ſolche Erbs-Theilungen wieder über einen Hauffen zu werffen bedacht Wiederäfern ſchon gemachter Theilungen.

dacht wären, ganz kein Gehör mehr, weder zu güt- noch rechtlicher Handlung gegeben werden. Es wäre dann Sach, daß einer klärlich darthun und beweisen könnte, daß es bey der Theilung nicht aufrichtig zugegangen, in dem das oder andere, so in die Theilung hätte gebracht werden sollen, verschwiegen, oder unbefügte Schulden der Erbschaft aufgerechnet worden wären; da dann in solchen Fällen keine Præscriptions-Zeit nicht gesezt seyn soll, wann aber jemand um den dritten Theil des ihm gebührenden Erbs-Antheils lediert und vervortheilet zu seyn vermeinte, soll ein solcher inner Zeit von zwey Jahren hierum gebührend sich anzumelden haben, und dem Richter in obbedeuteten Fällen zustehen, dem Begehrenden eine Revision zu ertheilen, bevorab fleissig zu erkundigen, ob er in seiner Klage begründet sey oder nicht, und soll alsdann erst, wann durch solche Revision seine Klage genugsam erwiesen ist, zu einer neuen Theilung geschritten werden.

§. XII.

Wie lang eines, der an der Fremde sich befindt, Hab und Gut unverkheilt bleiben soll.

Wie lang eines, der

Wann einer Person, die an die Fremde sich begiebt, und ihr schon ererbtes Hab

Hab und Gut in Vögtlicher Verwaltung hinterlasset, und in während ihrer Abwesenheit in hiesigen Gerichten und Gebieten auch etwas erbsweise anfiele, soll dasselbige gleicher massen vögtlicher Verwahrung anvertrauet werden. Und dafern dann innerhalb fünfzehen Jahren von diesem angefangenen Erb an zu rechnen, oder der Zeit da einer, der ererbte Mittel hätte, von Land gereist ist, nichts gewisses von ihm vernohmen worden, ob er tod oder lebendig sey, mögen seine dannzumal rechtmässige Erben den jährlichen Zins von seinen zinstragenden Mitteln, jedoch ohne Schmälerung des Haupt-Guts, 15. Jahre zu ihren Handen nehmen, und selbige unter sich vertheilen; nach Verfliessung auch dieser fünfzehen Jahren aber, wann inmittelst kein weiterer Bericht von ihm naher einkommt, sind sie dannzumalen befügt, auch das Haupt-Gut mit einander gegen eingebender genugsamer Versicherung um Zins und Capital zu vertheilen. Es müssen aber diese 15. oder 30. Jahre nicht allemal von der Zeit an, da einer an die Fremde verreist, oder da ihm im Land etwas erblich angefallen, sondern wann er in währender seiner Abwesenheit, seines Aufenthalts halber an der Fremde etwas in das Vaterland berichtet hätte, von der Zeit an des lezten Berichts gerechnet werden. Zu dem End hin ein jeder hiesiger Bur-

an der Fremde sich befindt, Hab und Gut unvertheilt bleiben soll.

gern

gern und Angehörigen, so sich in fremde Lande begiebt, ermahnet wird, die Seinigen von Zeiten zu Zeiten, an welchen Orten er sich aufhalte, zu berichten.

§. XIII.

Von Zusammen-Theilungen.

Von Zusammen-Theilungē.

Wann zwey oder mehr Geschwisterte ihr Hab und Gut zu Gewinn und Verlurst, auf Glük und Unglük, zusammengetheilt hätten, und eines derselben ohne Leibs-Erben absturbe, soll das überlebende Geschwisterte, so zu ihm getheilt, all seiner Verlassenschaft einiger Erb; und übrige Geschwisterte, so ihre Erbs-Antheile hinweg gezogen, darvon ganzlich ausgeschlossen seyn; es wäre dann, daß das Abgestorbene ihnen etwas vermächnußweise verschaffet hätte. Es sollen aber dergleichen Zusammen-Theilungen und Gemeinderschaften nicht anderst gültig seyn, sie seyen dann von jedes Orts ordentlicher Obrigkeit formlich aufgerichtet, und bestäthet; welche dann jeweilen nach der Sachen, Mitteln und Personen Beschaffenheit, Maß und Unmaß zu beobachten wol wissen wird: Hingegen sollen diejenige Geschwisterte, welche also zusammen getheilt, auch schuldig und verbunden seyn, wann das ein- oder andere aus ihnen, oder auch ihre Kinder und Nachkom-

kommende zu Mangel und Armuth kämen, dieselbige einig und allein zu erhalten und zu versorgen, und die aus der Haushaltung getheilte Geschwisterte desnahen keine Ungelegenheit und Beschwerd zu erwarten haben.

§. XIV.

Beschluß.

Beschluß.

Hierbey aber werden vorbehalten die sonderbaren Erb-Rechte, so die oder andere hiesiger Städten, Herrschaften und Vogteyen von Alters und bis dahin gehabt, bey welchen es weiters so wol als derselben bisheriger Uebung und altem Herkommen sein Verbleiben haben, und ihnen durch gegenwärtiges Erb-Recht nichts benohmen seyn soll. Desgleichen sollen auch die mit beydseitiger Verwandschaft Einwilligung gemachte, oder künftighin errichtende Heurathe-Briefe und Pacta Familiæ, oder sonderbare unter gewissen Geschlechtern gemachte, oder annoch errichtende Verträge kräftig und gültig seyn.

Uebrigens aber ist der Obrigkeitliche Befehl, Will und Meinung, daß diesem allem von jezt an in der Stadt und aller Orten Ihrer Bottmäßigkeit, ausser denen

nen welche wie obgemeldt besondere Erb-Rechte, Uebung und Herkommen haben; gehorsam nachgelebt, und dasselbe in künftigen und von jezt an vorfallenden Erbfällen beobachtet, vollstrekt und darnach geurtheilet werden soll.

Digitized by Google

Alsdann an Unsere Gnädige Herren Räth und Burger zu näherer Erläuterung gebracht worden, wie weit Eltern und Groß-Eltern, in Kraft des publicierten Erb-Rechtens im I. Th. X. Tit. Pag. 15. ihren Kindern und Kinds-Kindern von ihrem gewunnen- und errungenen Gut zu testamentieren begwältiget seyen; Haben Hochgedacht Unsere Gnädige Herren nach reiflicher Erdaurung der Sachen einhellig befunden und erkennt: Es sollen die Eltern und Groß-Eltern ihr ganzes Hab und Gut, [ausser was laut der Sazung ohne Testament ein Ehemensch von dem andern zu beziehen hat, und ihnen nach Beschaffenheit ihrer Mitteln an Stiftungen oder sonsten an Legatis zu verordnen beliebt,) ihren Kindern und Kinds-Kindern zwaren zu überlassen pflichtig seyn, dennoch aber darinn diese Freyheit geniessen, von ihrem gewunnen- und errungenen Gut, neben denen Vortheilen, welche denen Söhnen oder Sohns-Söhnen in ermeldter Sazung ohne Testament geordnet, falls sie nur einerley, oder aus einer Ehe Kinder oder Kindskinder hätten, einem oder mehrern derselben Kindern oder Kindskindern zum voraus einen vierten Theil und mehrers nicht; wann sie aber aus verschiedenen Ehen Kinder- oder Kindskinder haben, alsdann einem oder mehrern solcher Kindern oder

Kinder erben in die Häupter, wann keine nähere Verwandte vorhanden.

Schweſter-Kinder verlaſſen hätte, ſo erben dieſelbe des Verſtorbenen Verlaſſenſchaft zu gleichen Theilen in die Häupter, es ſeyen gleich von dem ein oder andern Bruder oder Schweſter viel oder wenig Kinder vorhanden, in Anſehung ſie allerſeits dem Abgeſtorbenen in gleichem Grad der Bluts-Freundſchaft zugethan ſind; es wäre dann Sach, daß der Abgeſtorbene es verordnet hätte, daß ſolch ſeine Bruder- oder Schweſter-Kinder nicht nach den Häuptern, ſondern den Stämmen nach, und hiemit auf die Weiſe und Form, als wann ihre Eltern noch im Leben wären, erben ſollen; auf welchen Fall es darbey ſein Verbleiben hat; im übrigen ſoll es auf gleiche Weiſe mit den weitern Graden gethan werden, und jederweilen die nächſte bey dem Stammen, mit Ausſchlieſſung der entfernten, auf die Häupter erben; alles in der Meinung, daß auch ſolche Bruder- und Schweſter-Kinder oder andere Verwandte in weitern Graden die Pflicht auf ſich haben ſollen, ihres verſtorbenen Vaters oder Mutter Bruder, oder Schweſter, oder Verwandte in weitern Graden, wann ſie zu Mangel und Armuth kämen, mit nothdürftigem Unterhalt nach Proportion zu verpflegen.

§. XVI.

Wie fremde Perſonen in Erbſchaften zugelaſſen werden.

Wann

Wann ein Fremder, wer der wäre, Weib- oder Manns-Person, so in hiesiger Stadt oder Landschaft etwas zu erben hätte, von seiner ordentlichen Obrigkeit besiegeltes Urkund und Zeugniß brächte, daß ihr daselbstiges aufgerichtetes Erb-Recht auch gleiches vermöge, so daß wann einem hiesiger Burgern oder Landleuten an selbigem Ort, daher er ist, ein Erb in gleichem Fall, darum es dann zu thun ist, anfiele, man sie daselbst auch erben lassen werde, wie ein eingesessener Burger oder Landmann desselben Orts; soll man den oder dieselbe auch wie andere hiesige Burger oder Landleute erben lassen, jedoch allezeit nach dem Erb-Recht des Orts, allwo die Erbschaft fallt, und nicht nach dem Recht des Orts, daher ein solcher Fremder kommt. Wo aber einer solch Urkund nicht aufweisen könnte, soll er von der Erbschaft abgewiesen werden.

Wie Fremde in Erbschaften zugelassen werden.

Dritter Theil.

Von

Codicillis, Legatis, Fidei-Commiſſis, und übrigen zu dem Erb-Recht gehörigen Erläuterungs-Artikeln.

---

§. I.

Was die Codicille ſeyen.

Was ein Codicill ſey.

Ein Codicill iſt nichts anders als die Eröffnung ſeines lezten Willens mit wenigern Solennitäten, ohne eigentliche Einſezung eines Erben: Und ſollen die Codicille die einer ſelber ſchreibt, unterſchreibt oder ſiegelt, ohne Zeugen gültig ſeyn; wann aber keine von dieſen dreyen Formalitäten ſeyn kan, müſſen ſelbige, wann ſie am Rechten gelten ſollen, mit einem Zeugen beglaubt gemachet werden.

§. II.

Was ein Legatum ſey.

Was ein Legatum ſey.

Ein Legatum iſt eine etwelche von dem Abge-

Abgestorbenen hinterlassene Verehrung, welche der Erb zu entrichten und zu bezahlen hat.

Wie Legata verschaffet werden mögen.

Gleich wie ein jeder seinen lezten Willen nicht allein in Schrift aufrichten, sondern auch von Mund aussprechen kan; also ist auch der Legaten und Vermächnussen halber diese Meinung, daß solche nicht allein gültig seyn sollen, wann sie in einem ordentlichen Testament verzeichnet sich befinden; sondern auch, wann sie von einer Person, die von einer gähen Krankheit oder Todes-Gefahr überfallen wurde, und nicht mehr schreiben könnte, gegen zweyen oder dreyen unparteyischen Zeugen eröffnet werden.

Wie es zu halten, wann eine Sache unterschiedlichen vermachet worden wäre.

Wann zweyen, dreyen oder mehrern Personen zugleich eine Summa Gelts oder etwas anders Legats-weise vermacht worden wäre, sollen sie, so fern sie alle des Testierers Tod erleben, an solcher Vermächnuß zu gleichen Theilen anstehen. Dafern aber der ein- und andere von ihnen solchen Todesfall nicht erlebt hätte, soll desselbigen Antheil übrigen seinen Mitgenossen heimfallen, und unter sie zugleich vertheilt werden; es wäre dann, daß der Abgestorbene es ausdrüklich verordnet hätte, daß wann der ein- oder andere von ihnen vor dem Todesfall mit Tod abgienge,

desſelben Erben zu ſeinem Antheil ſolcher Vermächnuß den Zugang haben ſollen.

Wann die Vermächnuß auf gewiſſe Zeit geſchehen.

Falls aber eine Vermächnuß alſo gemacht worden, daß ſie erſt auf gewiſſe Zeit, als innerhalb zwey, drey, oder mehr Jahren oder Monaten nach des Teſtierers Todesfall, oder auch nach Abſterben ſeines überlebenden Gemahls, welches bisdahin die Nuzung darvon zu beziehen hat, abgerichtet werden ſoll; ſo iſt gleichwol zu wiſſen, daß derjenige, dem ſolche Vermächnuß geſchehen, gleich von der Stunde an des Todesfalls des Teſtierers hierzu erlangtes Recht hat, und wann er innerhalb der zu würklicher Abſtattung der Vermächnuß beſtimmten Zeit, mit Tod abgienge, daſſelbige ſeinen Erben eingehändiget werden ſoll.

Ein Legatarius iſt keine Schulden zu bezahlen ſchuldig.

Im übrigen hat ein Legatarius, oder dem ſolche Vermächnuß verſchaffet worden, auch dieſen Vortheil, daß gleich wie die Rechts-fähigen Erben alle auf der Erbſchaft ſtehende Schulden abzurichten verpflichtet ſind, er hingegen ſolche noch andere Beſchwerden mitzutragen nicht ſchuldig iſt, ſondern die ihm verordnete Vermächnuß ohne einichen Entgelt oder Schmählerung beziehen kan.

Wie man die Vermächnuſſē wieder aufhebē möge.

Es können aber die Vermächnuſſen eben ſo wol, als die Teſtamente ſelbſt wiederruft, aufgehebt, gemindert, oder vermehret,

mehret, oder auch einem andern zugeordnet werden, je nach dem es dem Testierer gefallt; und gilt in solchem Fall auch das, was der Abgestorbene in seinem Testament verschaffet hat.

§. III.

Was ein Fidei-Commissum sey.

Ein Fidei-Commissum ist das, was einem hinterlassen wird, mit Bitt jemand anderm solches zu übergeben und zuzustellen. Was ein Fidei-Commissum sey.

§. IV.

Aus was für einem Theil des Guts Legata und Fidei-Commissa verordnet werden mögen.

Es sollen aber die Legata und Fidei-Commissa anderst nicht, als aus dem Theil, welcher dem Testatori, über das so er schuldig ist seinen Verwandten zu überlassen, vorschießt, gemacht und gestiftet werden mögen. Aus was für einem Theil des Guts selbige verordnet werden mögen.

§. V.

Was Erb- oder gewunnen und errungen Gut sey.

Bey allen Erbs-Theilungen soll als Was Erb- oder ge-

wunnen und errungen Gut sey.

Erb-Gut angesehen und gehalten werden, das, was von Väter- oder Mütterlicher Linie herkommt; Hingegen ist gewunnen und errungen Gut, was man durch Heurath, oder von fremder Hand her bekommt, oder durch GOttes kräftigen Segen, mit Hand-Arbeit erworben hat.

§. VI.

Was ligend oder fahrend Gut sey.

Was ligend oder

Landgüter, Häuser, Gärten, Höfe, Trotten, Keller, Scheuren, Viehställe; Item Gült- und Zins-Briefe mit Unterpfanden, Obligationen und Handschriften mit und ohne Pfand, lauffende Schulden, Grundzinse, Zehenden, Hölzer, Weyd-Recht, Kram-Läden, Kauffmanns- und Krämer-Waaren, Kauffmanns-Handwerks- und Gewerbs-Schulden, Werkzeug und was zu Bewerbung eines Handwerks und Gewerbs gehört, sollen ligend;

fahrend Gut sey.

Hingegen aber fahrend Gut heissen und seyn, auch bey allen Erbs-Theilungen darfür geachtet werden, Wein, Korn-Früchte, und baar Gelt. Item Heu, Strau, Hausrath, Schiff und Geschirr, Wagen, Karren, allerhand Vieh; Desgleichen Wehr und Waffen, Kleider, Bücher, unverarbeitet Tuch, Leinwat, Reisten, Flachs, und Obst: Dann weiters

Kleino-

Kleinodien, Ketten, Ringe, Armbande, und was an des Menschen Leib gehöret.

§. VII.

Von dem Recht der Leibdingen.

Wann eine Person der andern etwas Testamentlich Leibding-weise verschaffet hätte, oder ihro dasselbige sonsten / vermög dieses Erb-Rechtens gebührete, soll die Nuzung solchen Leibdings ihro nicht von dem Tag an der Erbs-Theilung, welche sich oftmals lang verweilen kan, sondern von der Zeit des Todesfalls der abgestorbenen Person, von welcher dieses Leibding herfliesset, angehen, und der Leibding-Zins in dem ersten Jahr entrichtet, es habe gleich die Leibding-niessende Person den Verfall völlig erlebt oder nicht. Wann es sich aber auf weitere Jahre hinaus erstrekte, alsdann der verstorbnen oder veränderten Leibding-niessenden Person, das Leibding nach Markzahl, wie viel Zeit sie nemlich nach Verfallung desselben erlebt, abgestattet werden; mit dem fernern Hinzuthun, wann unter solchem Leibding ligende Güter begriffen, und zur Zeit des eräugten Falls die Aeker schon angesäet, und die Räben gerüstet und gebauen wären, daß gleichwol die Leibding-niessende Person die Nuzung selbigen Jahrs ab den Gütern beWann die Leibdinge angehen.

ziehen, hingegen auch schuldig seyn soll, des abgestorbenen Erben alle darüber ergangene Bau-Kösten und Saat wiederum zu ersezen, in der Meinung, daß zur Zeit des Todesfalls der Leibdingsniessenden Person, die gebührende Reciprocation gegen ihren Erben hierinn beobachtet, und also selbigen die dannzumal in den Feldern stehende Saat, oder mit Rüstung der Räben gehabte Umkösten, von dem Züger oder Erben des Guts vergutet werden sollen. Und wann jemandem ein Haus in Leibding zufiele, welches von dem Abgestorbenen in einem gewissen Zins verliehen worden, solcher Zins aber zur Zeit des Todesfalls noch nicht verfallen wäre, soll derselbe unter des Abgestorbenen Erben, und der Leibdingniessenden Person also vertheilt werden, daß so viel es von der Zeit des Todesfalls, bis auf die Zeit da der Hauszins verfallt, bringen mag, dem Leibding-niessenden, der übrige Antheil aber des Abgestorbenen Erben gehören; und alsdann dem Leibding-niessenden frey stehen soll das Haus weiters zu verleihen, oder aber selbst zu bewohnen.

Leibdinge sollen in guten Ehren gehalte werden.

Wann eine Person etwas Leibdingsweise besizet, sonderlich wann es ligende Güter oder Häuser wären, soll sie dieselben bey Verliehrung solchen Leibdings in guten Ehren, ausser Haupt-Gebäuen,

zu

zu erhalten, und nicht in Abgang kommen zu lassen, pflichtig seyn, vielweniger etwas darvon verkaufen, vertauschen, verpfänden, oder in andern Weg verändern mögen, zu dem End dann sothane Leibdings-besizende Güter ordentlich inventiert und beschrieben werden sollen; auch alle darauf stehende Beschwerden, als Grundzinse, Zehenden, Steuer, Bräuche und was dergleichen wäre, (dafern sie sich mit den Erben des Abgestorbenen nicht eines andern hierum verglichen hätten:) fleissig abzurichten.

Wann scheinbare Sorg und Gefahr wäre, daß eine Leibding-niessende Person das ihro anvertrauende Leibding durch Unhauslichkeit verschwenden, veräussern, oder in Abgang kommen lassen möchte, ist sie schuldig auf Begehren der rechtmässigen Erben, um dem künftigen Schaden vorzubiegen, genugsame Caution und Versicherung darum zu leisten; und wann sie solches nicht thun könnte, oder wegen minderjährigen Alters oder ermangelnder Vernunft und Geschiklichkeit zu eigner Verwaltung des Leibdings untüchtig wäre, alsdann mögen des Abgestorbenen Erben, denen solches seiner Zeit wiederum heimfiele, es zu ihren Handen nehmen, sollen aber dem Leibding-niessenden die darab gehende Nuzung und Zinse ohne Entgelt abfolgen lassen.

Wie man ein Leibding versichern soll.

Wie und wann ein Leibding wieder heimfalle.

Wann ein Leibding, so einer Person entweders auf ihr Lebenlang, oder aber auf gewisse Zeit und Jahre verschaffet worden; entweders durch den Todesfall dessen, so dasselbe genossen, oder auch durch Verfliessung der bestimmten Zeit ledig wird, so fallt es denjenigen eigentumlich wiederum heim, die des Abgestorbenen, von dem es herfließt, nächste Erben nach hiesigem Recht gewesen, zu der Zeit da dieselbe gestorben, oder wann sie nicht mehr im Leben wären, ihren rechtmässigen Erben; nicht aber denen, so zur Zeit des zurükfallenden Leibdings die nächsten Verwandten seyn möchten.

Ob und wie man über Leibdinge disponieren möge.

Obschon dasienige, so eine Person von der andern Leibdings-weise niesset, bereits anerwachsendes Eigentum ist deren Erben derjenigen Person von deren es herfliesset, so fallt jedoch solches wieder zurük erwartendes Leibding in keine Theilung, bis es würklich aufgehöret hat; gleichwol mögen diejenigen, so dergleichen hinterfällige Leibdinge mit der Zeit zu erwarten haben, wann sie zur Noth kommen, selbige verpfänden, verkauffen, und Gelt darauf entlehnen; dem aber, der es nießt, ohne Abbruch und Schaden.

§. VIII.

In welchen Fällen die Obrigkeit erbe.

Die Erblosen.

Wann ein Abgestorbener weder Ehe-

gemahl

gemahl noch Bluts-Verwandte bis in den 4ten Grad verliesse, so erben die so weiter als in dem vierten Grad von Väterlichem Stammen verwandt, desselben Verlassenschaft nicht, sondern es fallt selbige völlig heim der Obrigkeit; welche aber hingegen auch die Pflicht auf sich hat, alle auf die Erbschaft kommende Kösten und Schulden, wie in gleichem auch die von dem Abgestorbenen geordnete Vermächnussen, welche zween Drittheile des Hab und Guts nicht übersteigen sollen, abzurichten; jedoch soll man das Hab und Gut ein Jahr und einen Tag lang im Verbott ligen lassen, um zu erwarten ob sich jemand mit genugsamen Beweistümern der Verwandschaft innerhalb bedeuteter Zeit annelden werde, falls dann sich niemand anmeldete, soll das Gut gesagter massen der Obrigkeit verfallen seyn.

Wann sich einer der Erbschaft unfähig macht.

Wann die rechtmässigen Erben der abgestorbenen Person sich gegen derselben also verhalten hätten, daß sie von ihro aus denen, in folgenden Artikeln beschriebenen Ursachen der Erbschaft unfähig erklärt; auch keine nähere, so dem Abgestorbenen bis in den vierten Grad von Väterlichem Stammen verwandt, an ihre statt eingesezt worden wären, fallt solche Erbschaft auch der Obrigkeit heim.

Unehelich gebohrne.

Desgleichen wann unehelich gebohrne Personen ohne Leibs-Erben absterben,

und Hab und Gut nach ſich verlaſſen, fallt ihre Erbſchaft auch der Obrigkeit heim.

Pfründer. Derjenigen hieſiger Burgern oder Landleuten, ſo ſich in hieſigem Spittal, oder andern Obrigkeitlichen Häuſern, um einen genannten Pfrund-Schilling verpfründt, und darinn Lebenslang verſorget werden, hernach aber darinn mit Tod abgehen, Mittel, und alles das was einer währender ſeiner Verpfründung ererbt, fallt dem Haus, darinn er verpfründt iſt, anheim, und haben ſeine Erben keine Anſprach mehr daran; es wäre dann, daß bey ſeiner Verpfründung man mit den Pflegern deſſelben Hauſes ſich eines andern verglichen, und etwas Vorbehalts gethan hätte; welchen falls dann ſolches ordentlich protocolliert, und dem annehmenden Pfründer zu ſeiner Nachricht vorgeleſen werden ſoll.

§. IX.

Wie es mit fremder Leuten Erbſchaft gehalten werden ſoll.

Wie es mit fremder Leuten Erbſchaft gehalten werden ſoll. Wann eine fremde unbekannte Perſon in hieſige Stadt oder Landſchaft käme, und ohne Teſtament darinn abſturbe, auch man ihre rechtmäſſige Erben nicht erfahren könnte, ſoll alsdann um deſſen Verlaſſenſchaft von Obrigkeits wegen ein ordentliches Inventarium gemacht, und das Gut

Gut förderſam zu Obrigkeitlichen Handen genommen werden, bis man erfahren wird, daß jemand darum ſich anmeldet, der da zeigen könne, daß er der rechtmäſſige Erb ſey.

§. X.

Ob und wie man einander enterben möge.

Ob und wie man einander enterben möge.

Es mögen Eltern ihre Kinder, desgleichen Geſchwiſterte, Eheleute und andere nächſte Anverwandte, einander aus genugſamen erheblichen am Rechten beſtehenden Urſachen wol enterben.

§. XI.

Wiederäfern ſchon gemachter Theilungen.

Wiederäfern ſchon gemachter Theilungē.

Wann Theilungen um eine Erbſchaft, es ſeyen jezt gleich Obrigkeitliche Beamtete darbey geweſen oder nicht, ordentlich gemachet, von allen Erben angenommen worden, und ohne einichen Vorbehalt, ein jeder die ihm zugetheilte Portion zu ſeinen Handen bezogen, ſoll es unveränderlich und unwiederruflich darbey allerdings verbleiben, und weder vor hieſigem Rath, noch andern hieſigen Gerichten, unruhigen Leuten, ſo ſolche Erbs-Theilungen wieder über einen Hauffen zu werffen bedacht

dacht wären, ganz kein Gehör mehr, weder zu güt- noch rechtlicher Handlung gegeben werden. Es wäre dann Sach, daß einer klärlich darthun und beweisen könnte, daß es bey der Theilung nicht aufrichtig zugegangen, in dem das oder andere, so in die Theilung hätte gebracht werden sollen, verschwiegen, oder unbefügte Schulden der Erbschaft aufgerechnet worden wären; da dann in solchen Fällen keine Præscriptions-Zeit nicht gesezt seyn soll, wann aber jemand um den dritten Theil des ihm gebührenden Erbs-Antheils lediert und vervortheilet zu seyn vermeinte, soll ein solcher imer Zeit von zwey Jahren hierum gebührend sich anzumelden haben, und dem Richter in obbedeuteten Fällen zustehen, dem Begehrenden eine Revision zu ertheilen, bevorab fleissig zu erkundigen, ob er in seiner Klage begründet sey oder nicht, und soll alsdann erst, wann durch solche Revision seine Klage genugsam erwiesen ist, zu einer neuen Theilung geschritten werden.

§. XII.

Wie lang eines, der an der Fremde sich befindt, Hab und Gut unvertheilt bleiben soll.

Wie lang eines, der

Wann einer Person, die an die Fremde sich begiebt, und ihr schon ererbtes Hab

Hab und Gut in Vögtlicher Verwaltung hinterlaſſet, und in während ihrer Abweſenheit in hieſigen Gerichten und Gebieten auch etwas erbsweiſe anfiele, ſoll daſſelbige gleicher maſſen vögtlicher Verwahrung anvertrauet werden. Und dafern dann innerhalb fünfzehen Jahren von dieſem angefangenen Erb an zu rechnen, oder der Zeit da einer, der ererbte Mittel hätte, von Land gereist iſt, nichts gewiſſes von ihm vernohmen worden, ob er tod oder lebendig ſey, mögen ſeine dannzumal rechtmäſſige Erben den jährlichen Zins von ſeinen zinstragenden Mitteln, jedoch ohne Schmälerung des Haupt-Guts, 15. Jahre zu ihren Handen nehmen, und ſelbige unter ſich vertheilen; nach Verflieſſung auch dieſer fünfzehen Jahren aber, wann inmittelſt kein weiterer Bericht von ihm naher einkommt, ſind ſie dannzumalen befügt, auch das Haupt-Gut mit einander gegen eingebender genugſamer Verſicherung um Zins und Capital zu vertheilen. Es müſſen aber dieſe 15. oder 30. Jahre nicht allemal von der Zeit an, da einer an die Fremde verreist, oder da ihm im Land etwas erblich angefallen, ſondern wann er in währender ſeiner Abweſenheit, ſeines Aufenthalts halber an der Fremde etwas in das Vaterland berichtet hätte, von der Zeit an des lezten Berichts gerechnet werden. Zu dem End hin ein jeder hieſiger Burgern

an der Fremde ſich befindt, Hab und Gut unvertheilt bleiben ſoll.

gern und Angehörigen, so sich in fremde Lande begiebt, ermahnet wird, die Seinigen von Zeiten zu Zeiten, an welchen Orten er sich aufhalte, zu berichten.

§. XIII.

Von Zusammen-Theilungen.

Von Zusammen-Theilungen.

Wann zwey oder mehr Geschwisterte ihr Hab und Gut zu Gewinn und Verlurst, auf Glük und Unglük, zusammengetheilt hätten, und eines derselben ohne Leibs-Erben absturbe, soll das überlebende Geschwisterte, so zu ihm getheilt, all seiner Verlassenschaft einiger Erb; und übrige Geschwisterte, so ihre Erbs-Antheile hinweg gezogen, darvon ganzlich ausgeschlossen seyn; es wäre dann, daß das Abgestorbene ihnen etwas vermächnußweise verschaffet hätte. Es sollen aber dergleichen Zusammen-Theilungen und Gemeinderschaften nicht anderst gültig seyn, sie seyen dann von jedes Orts ordentlicher Obrigkeit formlich aufgerichtet, und bestäthet; welche dann jeweilen nach der Sachen, Mitteln und Personen Beschaffenheit, Maß und Unmaß zu beobachten wol wissen wird: Hingegen sollen diejenige Geschwisterte, welche also zusammen getheilt, auch schuldig und verbunden seyn, wann das ein- oder andere aus ihnen, oder auch ihre Kinder und Nachkom-

kommende zu Mangel und Armuth kämen, dieſelbige einig und allein zu erhalten und zu verſorgen, und die aus der Haushaltung getheilte Geſchwiſterte desnahen keine Ungelegenheit und Beſchwerd zu erwarten haben.

§. XIV.

Beſchluß.

Hierbey aber werden vorbehalten die ſonderbaren Erb-Rechte, ſo die oder andere hieſiger Städten, Herrſchaften und Vogteyen von Alters und bis dahin gehabt, bey welchen es weiters ſo wol als derſelben bisheriger Uebung und altem Herkommen ſein Verbleiben haben, und ihnen durch gegenwärtiges Erb-Recht nichts benohmen ſeyn ſoll. Desgleichen ſollen auch die mit beydſeitiger Verwandſchaft Einwilligung gemachte, oder künftighin errichtende Heurathsbriefe und Pacta Familiæ, oder ſonderbare unter gewiſſen Geſchlechtern gemachte, oder annoch errichtende Verträge kräftig und gültig ſeyn. Beſchluß.

Uebrigens aber iſt der Obrigkeitliche Befehl, Will und Meinung, daß dieſem allem von jezt an in der Stadt und aller Orten Ihrer Bottmäſſigkeit, auſſer denen

nen welche wie obgemeldt besondere Erb-Rechte, Uebung und Herkommen haben; gehorsam nachgelebt, und dasselbe in künftigen und von jezt an vorfallenden Erbfällen beobachtet, vollstrekt und darnach geurtheilet werden soll.

Alsdann an Unsere Gnädige Herren Räth und Burger zu näherer Erläuterung gebracht worden, wie weit Eltern und Groß-Eltern, in Kraft des publicierten Erb-Rechtens im I. Th. X. Tit. Pag. 15. ihren Kindern und Kinds-Kindern von ihrem gewunnen- und errungenen Gut zu testamentieren begwältiget seyen; Haben Hochgedacht Unsere Gnädige Herren nach reiflicher Erdaurung der Sachen einhellig befunden und erkennt: Es sollen die Eltern und Groß-Eltern ihr ganzes Hab und Gut, [ausser was laut der Sazung ohne Testament ein Ehemensch von dem andern zu beziehen hat, und ihnen nach Beschaffenheit ihrer Mitteln an Stiftungen oder sonsten an Legatis zu verordnen beliebt,) ihren Kindern und Kinds-Kindern zwaren zu überlassen pflichtig seyn, dennoch aber darinn diese Freyheit geniessen, von ihrem gewunnen- und errungenen Gut, neben denen Vortheilen, welche denen Söhnen oder Sohns-Söhnen in ermeldter Sazung ohne Testament geordnet, falls sie nur einerley, oder aus einer Ehe Kinder oder Kindskinder hätten, einem oder mehrern derselben Kindern oder Kindskindern zum voraus einen vierten Theil und mehrers nicht; wann sie aber aus verschiedenen Ehen Kinder- oder Kindskinder haben, alsdann einem oder mehrern solcher Kindern oder

Kindskindern zum voraus einen fünften Theil und mehrers nicht, von solch-ihrem gewunnen-und errungenen Gut zu testamentieren; Wofern aber Eltern oder Groß-Eltern kein vorgeschlagen, sondern nur Erbgut besizen, sollen sie hierüber zu testamentieren keinen mehrern Gewalt nicht haben, als neben dem, so oben der Ehemenschen, Stiftungen und Legaten halber angemerket, denen Söhnen oder Sohns-Söhnen das zum Vortheil zu verordnen, was mehrbemeldte Sazung ohne Testament im II. Theil XII. Tit. der Häusern und Gütern, wie auch der vier und fünf Pfenningen halber in diesem Fall zeiget; mithin dann diese Erläuterung in den Druk verfertiget werden.

Actum Donnstags den 18. Jun. 1722.

Coram Ducentis.

* * *

ES ward erkennt, daß es bey dem publicierten Erb-Recht mit der Erläuterung sein Verbleiben haben, daß Ehemenschen ferner unbenohmen seyn soll, einander über das, so das Erb-Recht dem überlebenden Ehemenschen für Eigenthum ordnet, annoch in Leibdingsweise zu betrachten.

Actum Dienstags den 7. Nov. 1724.

Coram Ducentis.

Er-

Erläuterung

des

Art. XV. Part. II. Pag. 44. 45. 46.

im

Erb-Recht,

laut M. Gn. HHrn. Räth- und Burgern

Erkanntnussen,

vom 14. Horn. und 9. Meyen, Anno 1743.

Von Erbschaften in der Neben-Linie.

§. I.

Wenn ein Bruder oder Schweſter ohne Kinder abſtirbt, und neben lebendigen Brüdern oder Schweſtern, Bruder- oder Schweſter-Kinder, oder auch Bruders- oder Schweſter-Kinds-Kinder hinterlaßt, ſo ſollen dieſelbige in dem von Vater und Mutter, oder anderwärtig ererbtem, wie auch ſelbſt vorgeſchlagenem, errungen- und gewunnenem, oder durch Heurath an ſich gebrachtem Gut, nicht anderſt, als wenn ihre Eltern und Groß-Eltern annoch im Leben

Wie Bruders- und Schweſter-Kinder, und derſelben Kinder, neben leiblichen Geſchwiſterte erbē ſollen.

wären, gleich Erb seyn, jedoch dergestalten, daß solcher verstorbener Geschwisterter Kinder oder Kinds-Kinder nicht auf die Häupter, sondern auf die Stämmen zu erben haben: Es haben aber hingegen solche Bruders- oder Schwester-Kinder auch die proportionirte Pflicht auf sich, ihres verstorbenen Vaters oder Mutter Geschwisterte, wann sie zu Mangel und Armuth kämen, oder Auferziehung vonnöthen hätten, mit und neben übrig derselben noch lebenden Geschwisterten, mit nothdürftigem Unterhalt und Auferziehung zu verpflegen.

Erstes Exempel.

Heinrich. †

Erb-lasser. † | Jacob. | Susann. | Peter. †

Caspar. | Conrad.

Die Erbschaft wird unter Jacob, Susann und des verstorbenen Peters 2. Kinder, in drey gleiche Theile vertheilt, so daß Caspar und Conrad anstatt ihres Vaters Peters den dritten Haupt-Theil erben, nicht anderst als wann er der Vater noch im Leben wäre.

Zweytes Exempel.

Diethelm. †

Erb-lasser. † | Catharina. | Melchior. | Johañes. †

Felix. †

Beat. | Jacob. | Eva.

In

In diesem Fall gehet die Erbschaft wieder in drey gleiche Theile, nemlich 2. Theile erben des Erblassers noch lebendige Geschwisterte Catharina und Melchior, und den dritten des verstorbenen Johannes, verstorbenen Sohns 3. Kinder, Beat, Jacob und Eva, welche in den Stammen, oder anstatt ihres Grosvaters Johannes erben, nicht anderst als wenn er noch im Leben wäre.

Drittes Exempel.

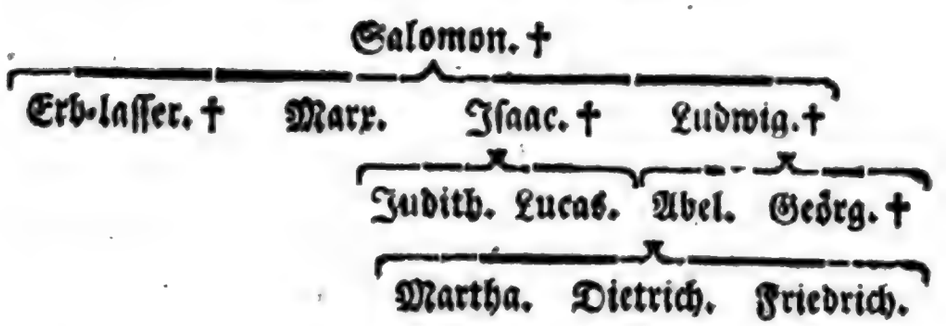

Marx, als der noch lebende Bruder des Erblassers, erbt den ersten Haupt-Theil. Des Isaacs 2. hinterlassene Kinder, Judith und Lucas, erben den andern Haupt-Theil. Der dritte Haupt-Theil fallt auf des verstorbenen Ludwigs Erben, davon erbt Abel, als sein noch lebender Sohn, die Helfte, und die andere Helfte wird unter des Georgs hinterlassene 3. Kinder Martha, Dietrich und Friedrich vertheilt.

§. II.

Bruders oder Schwester Kinder u. Kinds-Kinder, erben vor Vaters Bruder oder Schwester.

DAfern sich auch zutragt, daß eine abgestorbene Person neben Bruders- oder Schwester-Kindern oder Kinds-Kindern, auch Vaters Brüdern oder Schwestern verliesse, so werden gleichwol ermeldte Vaters-Brüdern und Schwestern, ob sie schon dem Abgestorbenen mit und neben den Bruders- und Schwester-Kin-

dern in gleich nahem Grad verwandt sind, von der Erbschaft ausgeschlossen, und die Bruders- und Schwester-Kinder und Kinds-Kinder allein zugelassen; in Ansehung die Erbschaften jederzeit der absteigenden Linie nachfallen, also daß auch des Abgestorbenen Bruders oder Schwester Kinds-Kinder, desselben Vaters Bruders Kinder in der Erbschaft ausschliessen.

Erstes Exempel.

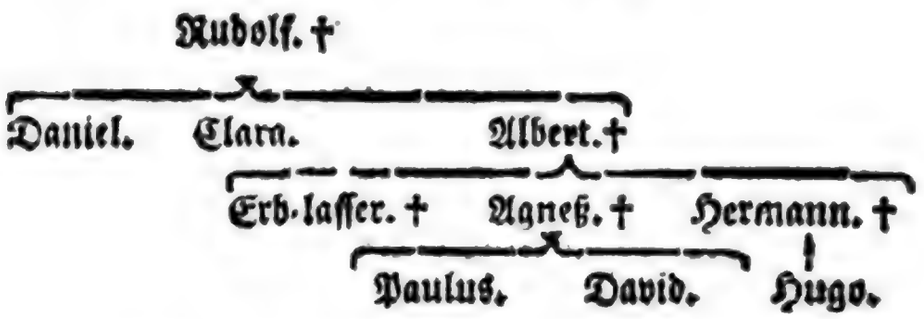

Des Erb-lassers Schwester- und Bruder-Kinder Paulus, David und Hugo sind allein Erben, mit Ausschliessung Daniels und Clara, die des Erb-lassers Vaters Bruder und Schwester sind.

Zweytes Exempel.

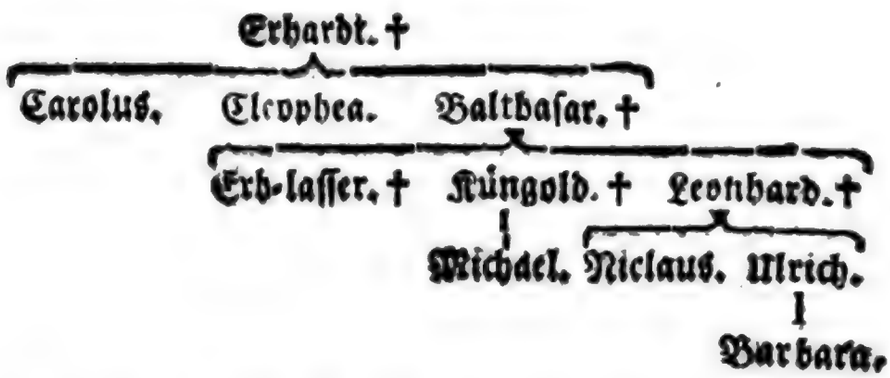

Die ganze Erbschaft fällt auf des Erb-lassers verstorbenen Schwester Küngolden Sohn Michael, und

und auf des verſtorbenen Bruder Leonhards hinterlaſſene Nachkommen, nemlich Niclauſen, als ſeinen Sohn, und Barbara ſeines Sohns Ulrichen Tochter. Carolus und Cleophea hingegen, als des Erb-laſſers verſtorbenen Vaters Bruder und Schweſter, werden ausgeſchloſſen.

Drittes Exempel.

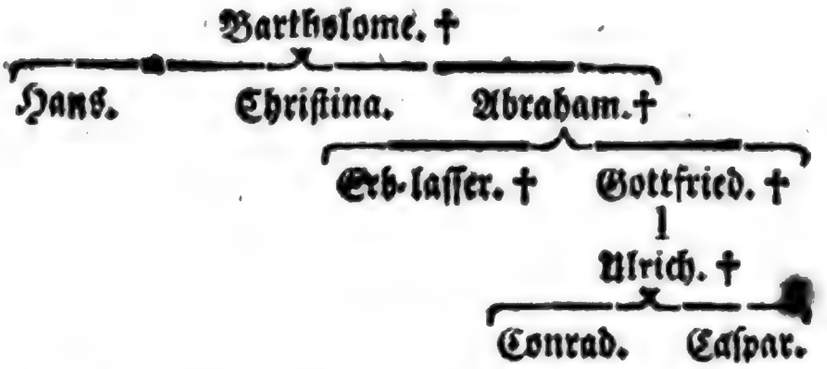

Das ganze Erb fallt auf des Erb-laſſers Bruders Gottfrieds Sohns Kinder Conrad und Caſpar, mit Ausſchlieſſung des Erb-laſſers Vaters Bruder und Schweſter, Hans und Chriſtinen; weil nach vorſtehender Sazung die Erbſchaft allezeit der abſteigenden Linie nachfallt.

Viertes Exempel.

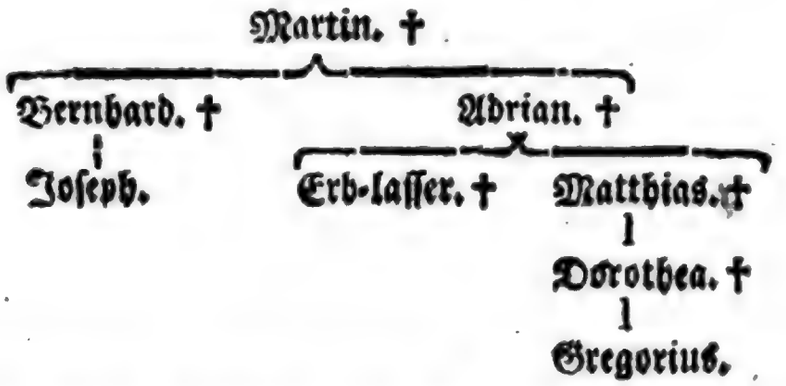

Wenn ſchon Joſeph, als Geſchwiſter-Kind mit dem Erb-laſſer, demſelben im 2ten, und alſo in gleichem Grad verwandt iſt, wo Gregorius, ſo iſt doch Joſeph vermög vorſtehender Sazung von

der Erbschaft ausgeschlossen, und hingegen Gregorius allein Erbe; weil dieser den gemeinen Stammvater mit dem Erb-lasser in der Person Adrians des Erb-lassers Vaters findet; dahingegen jener, nemlich Joseph, den gemeinen Stam̃ mit dem Erb-lasser weiter entfernt, nemlich in der Person Martins, als des Erb-lassers Großvater, suchen muß.

§. III.

Bruders und Schwester Kinder erben in die Häupter, wenn keine nähere Verwandte vorhanden.

Wenn die abgestorbene Person keine Geschwisterte, sondern nur Bruder oder Schwester-Kinder verlassen hätte, so erben dieselbe des Verstorbenen Verlassenschaft zu gleichen Theilen in die Häupter, es seyen gleich von dem ein- oder andern Bruder oder Schwester viel oder wenig Kinder vorhanden, in Ansehung sie allerseits dem Abgestorbenen in gleichem Grad der Bluts-Freundschaft zugethan sind; es wäre denn Sach, daß der Abgestorbene es verordnet hätte, daß solch seine Bruder- oder Schwester-Kinder nicht nach den Häuptern, sondern den Stämmen nach, und hiemit auf die Weise und Form als wenn ihre Eltern noch im Leben wären, erben sollen; auf welchem Fall es dabey sein Verbleiben hat.

Exempel.

Sigmund. †

Erb-lasser. † Ursula. † Christof. † Joachim. †

Andreas. Lorenz. Regula. Beatrix. Ester. Marx.

Die

Die ganze Erbschaft gehet in 6. gleiche Theile, so viel nemlich von des Erb-lassers verstorbenen Geschwisterten, Kinder vorhanden sind; welche alle in die Häupter erben.

Wäre aber von dem Erb-lasser ein Testament vorhanden, daß die Kinder seiner Brüdern und Schwestern in die Stämmen erben sollen, so theilete sich die Erbschaft nur in 3. Haupt-Theile, und erbete Andreas einen ganzen Haupt-Theil, Lorenz und Regula zusammen den andern, und Beatrix, Ester und Marx auch zusammen den dritten Haupt-Theil.

§. IV.

Wenn ein Erb-lasser neben Bruder- oder Schwester-Kindern, auch verstorbener Bruder oder Schwester Kinds-Kinder oder auch derselben Kinder hinterlassen würde, sollen dennzumal dieselben Kinds-Kinder oder derselben Kinder, es seyen ihrer gleich viel oder wenig, so viel erben, als ihr verstorbener Vater oder Mutter, oder Groß-Eltern, so sie noch am Leben wären, geerbet hätten.

Wie Bruders- oder Schwester Kinds-Kinder, oder auch Kinds-Kinds-Kinder, neben lebenden Brüder- oder Schwester-Kindern erben sollen.

Erstes Exempel.

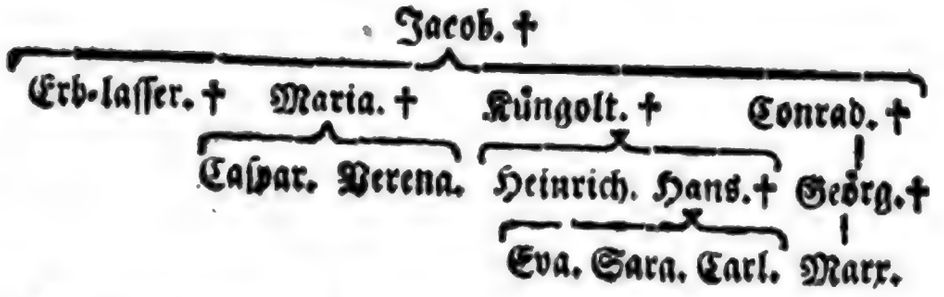

Die nächsten noch lebenden Erben sind die Schwester-Kinder Caspar, Verena, Heinrich; weil aber die verstorbenen Bruder- und Schwester-Kin-

der Hans und Geörg, Kinder hinterlaſſen, ſo ſtellen dieſelben Kinder ihre Eltern vor, als wenn ſie noch im Leben wären; und fallet hiemit die Erbſchaft in 5. Haupt-Theile, davon erbt Caſpar den erſten, Verena den zweyten, Heinrich den dritten, Eva, Sara und Carl zuſammen den vierten, den ihr Vater Hans geerbet hätte, wenn er im Leben geweſen wäre, und Marx an ſeines Vaters Geörg ſtatt den fünften. Die noch lebenden Schweſter-Kinder erben alſo in die Häupter, und die Schweſter und Bruders Kinds-Kinder in die Stämmen, nemlich in die Häupter ihrer Eltern.

Zweytes Exempel.

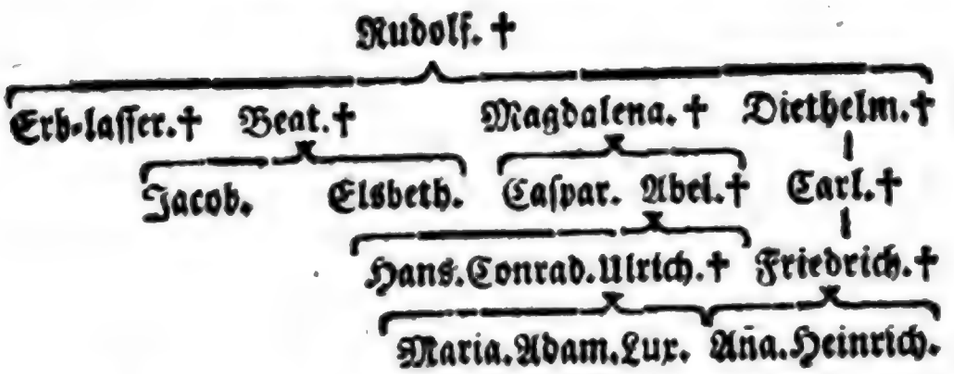

Dieſe Erbſchaft theilet ſich wieder in 5. gleiche Haupt-Theile, ſo viel nemlich der Erb-laſſer theils lebende Brüder- und Schweſter-Kinder, theils vor ihm verſtorbene gehabt, die aber lebende Nachkommen hinterlaſſen haben. Jacob erbt alſo den erſten Haupt-Theil, Elsbeth den zweyten, Caſpar den dritten, Abels Nachkommende den vierten, ſo daß Abels Antheil wieder in drey gleiche Theile geht, davon Hans den erſten, Conrad den zweyten, und Ulrichs drey Kinder Maria, Adam und Lux zuſammen den dritten erben. Carls Nachkommende erben den fünften Haupt-Theil von dem Erb-laſſer, nemlich ſeine beyde Sohns-Kinder Anna und Heinrich. Alſo ſtellen in dieſem Exempel, des Erb-laſſers Schweſter Magdalenen Kinds-Kinds-Kinder Maria, Adam und Lux

ihren verſtorbenen Vater Ulrich vor, und denn mit und neben ihres Vaters Brüdern Hans und Conrad ihren Großvater Abel, welcher mit und neben Jacob, Elsbeth und Caſpar als des Erb-laſſers noch lebenden Bruder- und Schweſter-Kindern, dem Erb-laſſer gleich nahe verwandt geweſen iſt. Des Erb-laſſers Bruders Diethelms Kinds-Kinds-Kinder Anna und Heinrich, ſtellen ihren Großvater Carl vor, der mit den noch lebenden nächſten Erben des Erb-laſſers, Jacob, Elsbeth und Caſpar dem Erb-laſſer gleich nahe verwandt, nemlich ſein Bruders-Sohn geweſen.

§. V.

Im Fall ein Erb-laſſer weder lebende Brüder noch Schweſtern, auch weder Brüders- oder Schweſter-Kinder noch Kinds-Kinder hinterlaſſen würde, ſondern ſeine nächſten Anverwandten wären ſogenannte Geſchwiſterte Kinder, denn zumal ſollen neben ſolchen noch lebenden Geſchwiſterten Kindern ihre Kinder, und noch dieſer Kinder zu demjenigen Erbtheil zugelaſſen werden, welchen ſonſt ihre verſtorbene Eltern und Groß-Eltern geerbet hätten, wenn ſie im Leben geweſen wären. In der Meinung, daß in weitern Graden dieſe Repræſentation keinen Plaz haben, ſondern jederweilen die nächſte bey dem Stammen mit Ausſchlieſſung der Entferntern auf die Häupter erben ſollen; es wäre denn Sach, daß der Erb-laſſer oder Erb-laſſerin ſolche Repræſentation durch ein Teſtament verordnet hätten. Alles in dem fernern Verſtand, daß alle obſte-

Wie es in fernern Graden gehalten werden ſoll.

obſtehende Erben, es ſeyen Bruder oder Schweſter, Bruder- oder Schweſter-Kinder, Kinds-Kinder und derſelben Kinder, oder mit dem Erb-laſſer Geſchwiſterte Kinder, und noch dieſer Kinder und Kinds-Kinder, wie auch die in dem dritten Grad gleicher Linien, wenn ſie Erben wären, allwegen die proportionirte Pflicht auf ſich haben ſollen, ihre Anverwandten, wenn ſie zu Mangel und Armuth kämen, oder Auferziehung vonnöthen hätten, mit nothwendigem Unterhalt zu verpflegen.

Erſtes Exempel.

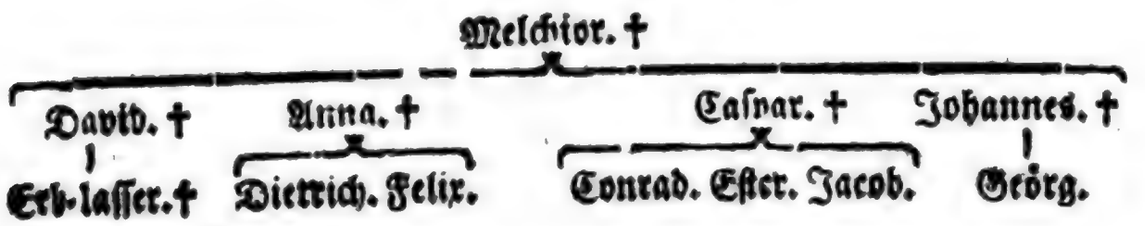

Alle dieſe 6, die mit dem Erb-laſſer ſogenannte Geſchwiſterte-Kinder ſind, oder in dem zweyten Grad gleicher Linie, erben zu gleichen Theilen in die Häupter, alſo daß Dietrich, Felix, Conrad, Eſter, Jacob und Georg jeder ſo viel erbt als der andere.

Zweytes Exempel.

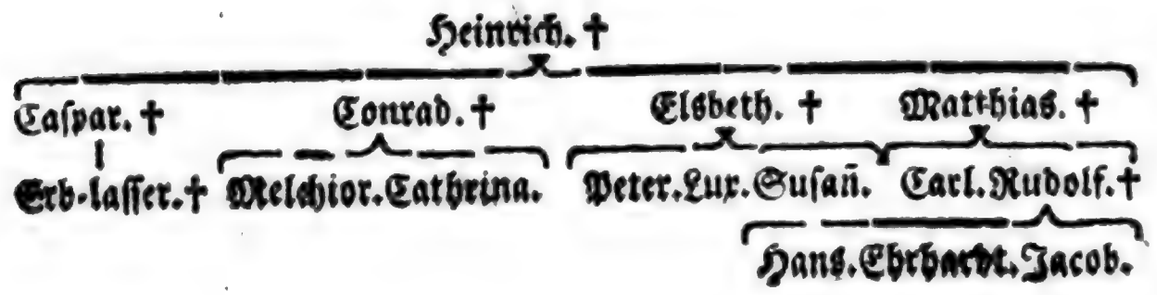

In dieſem Exempel geht die ganze Erbſchaft in 7. gleiche Haupt-Theile, da Melchior, Cathrina, Peter, Lux, Suſann und Carl in die Häupter erben; des verſtorbenen Rudolfen Kinder aber Hans, Erhardt und Jacob in den Stammen, daß iſt, alle drey zuſammen ſo viel als ihr Vater Rudolf geerbet hätte, wenn er im Leben geweſen wäre.

Drittes Exempel.

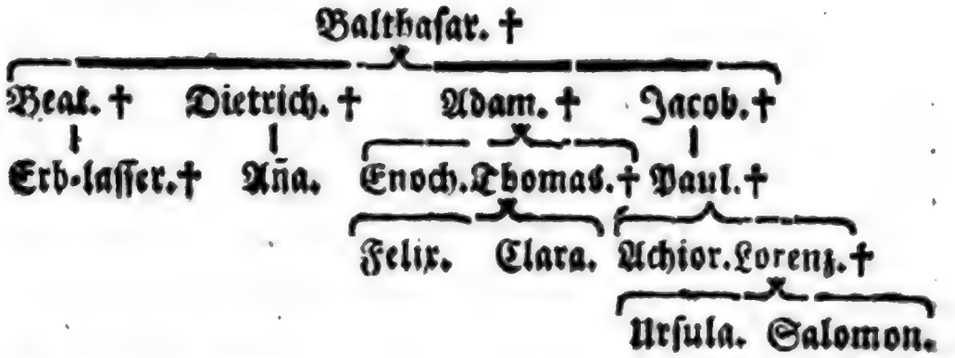

Aus dieſer Erbſchaft werden zuerſt 4. gleiche Haupt-Theile gemacht; davon erbt Anna den erſten Haupt-Theil, Enoch den andern, Thomas Kinder Felix und Clara zuſammen den dritten, von dem vierten Haupt-Theil ſo Paul geerbt hätte wenn er im Leben geweſen wäre, bekommt ſein Sohn Achior die Helfte, und Achiors Bruders des Lorenzen beyde Kinder zuſammen die andere Helfte. Alſo erben Anna und Enoch in die Häupter; Felix und Clara in den Stammen, nemlich das Haupt ihres Vaters Thomas. Achior in den Stammen, nemlich das Haupt ſeines Vaters Pauls, neben ſeines Bruders Lorenzen Kindern Urſula und Salomon, welche ihren Vater Lorenz, und mit und neben Achior den Paul vorſtellen. In dieſem Exempel ſind Urſula und Salomon dem Erb-laſſer im dritten Grad verwandt, und alſo zeiget ſich, daß das Eintrittsrecht ſich bis auf die Verwandte im dritten Grad inclusive erſtrekt.

Viertes Exempel.

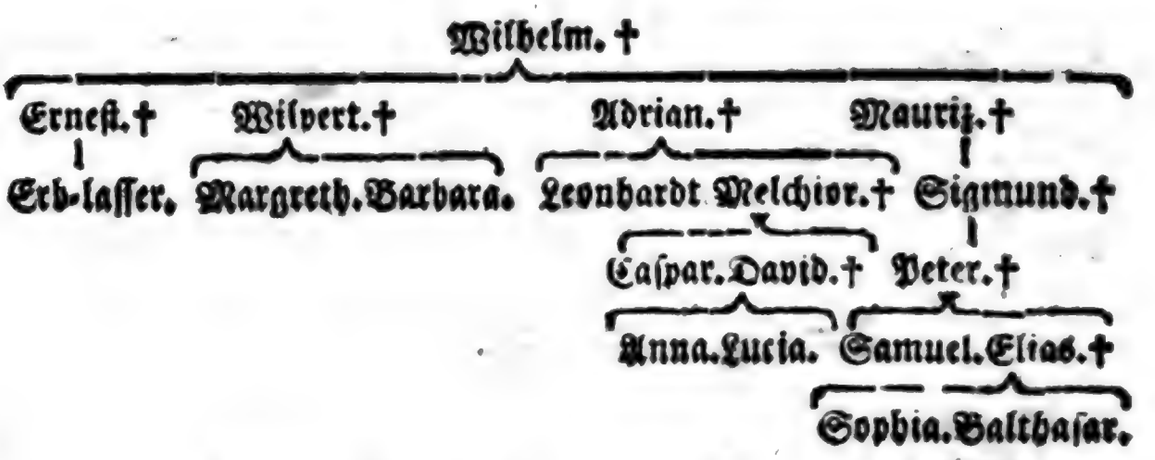

Dieſes Erb fallet in 5. Haupt-Theile; davon Margreth den erſten, Barbara den andern und Leonhardt den dritten bezeuhet. Der vierte gehört Melchiors Nachkommenden ſo, daß Caſpar die Helfte davon, und des verſtorbenen Davids hinterlaſſene zwey Kinder Anna und Lucia die andere Helfte bekommen. Den fünften Haupt-Theil erbet des verſtorbenen Sigmunds Sohns Sohn Samuel allein, mit Ausſchlieſſung ſeines Bruders Elias zwey Kindern Sophia und Balthaſars, weil nach vorſtehender Sazung das Jus Repræſentationis oder Eintrittsrecht nur bis in das dritte Grad gehet; dieſe zwey benannten Kinder aber dem Erb-laſſer im $3\frac{1}{2}$ Grad verwandt ſind. Es ſtehet aber nach bedeuter Sazung dem Erb-laſſer frey, durch ein Teſtament dieſelben zu der Erbſchaft zu berufen, und zu verordnen, daß ſie in ihres Vaters Stammen erben ſollen, in welchem Fall der fünfte Haupt-Theil des Sigmunds zur Helfte auf den Samuel, und die andere Helfte auf des Elias beyde Kinder Sophiam und Balthaſar fallen würde, weil ſie durch das Teſtament das Recht in ihres verſtorbenen Vaters Stelle zutreten erworben haben.

Fünftes Exempel.

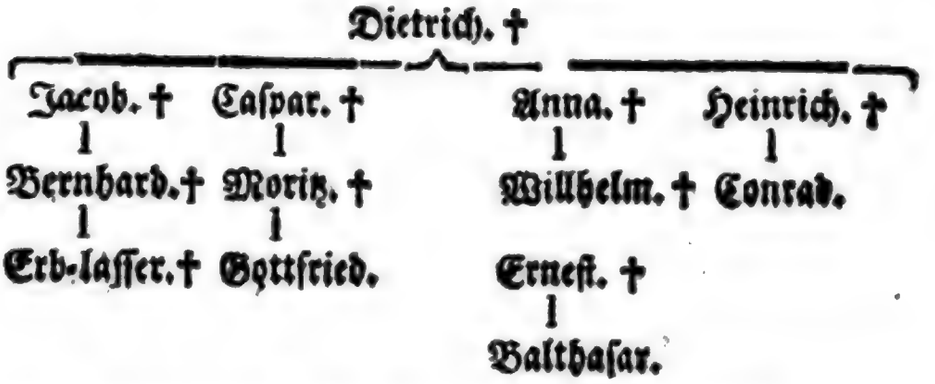

Dieſe Erbſchaft geht in zwey gleiche Theile, den einten erbet Heinrichen Sohn Conrad, der mit des Erb-laſſers Vater ſo geheiſſen Geſchwiſter-Kind, und alſo dem Erb-laſſer im dritthalben Grad verwandt geweſen; den zweyten Theil erbt Gottfried, der zwar dem Erb-laſſer im dritten Grad gleicher Linie verwandt, durch das Eintrittsrecht aber in den Grad ſeines Vaters Moritzen, dem Erb-laſſer ebenfalls im dritthalben Grad, und alſo eben ſo nahe verwandt wird als Conrad. Balthaſar hingegen der Anna Sohns-Sohns-Sohn, wird von der Erbſchaft ausgeſchloſſen, weil er dem Erb-laſſer im vierthalben Grad verwandt iſt, und alſo das Eintrittsrecht verlohren hat, als welches nur bis auf das dritte Grad incluſive gehet. Hätte aber der Erb-laſſer dem Balthaſar per Teſtamentum das Eintrittsrecht geſchenket, ſo würde er denn ſeinen Groſsvater Willhelm vorſtellen, und fiele die ganze Erbſchaft unter Gottfried, Balthaſar und Conrad in drey gleiche Theile.

Sechstes Exempel.

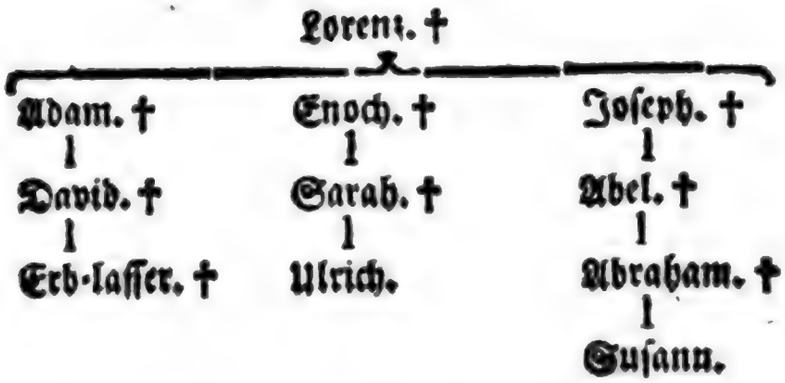

Der einzige Erb in diesem Exempel ist Ulrich, der dem Erb-lasser im dritten Grad gleicher Linie verwandt gewesen; Susann hingegen ist ausgeschlossen, weil sie in dem vierthalben Grad ist, in welchem das Eintrittsrecht keinen Plaz mehr hat. Wäre aber das Eintrittsrecht zu Gunsten der Susann von dem Erb-lasser im Testament verordnet worden, so stellete sie ihren Vater Abraham vor, und erbete denn mit Ulrich zu gleichen Theilen.

Allgemeine Anmerkung.

Zufolg vorstehenden Sazungen, und insbesonders der fünften, erstreket sich das Repræsentations- oder Eintrittsrecht bis auf die Verwandte in dem dritten Grad inclusive; so daß die, so dem Erb-lasser in dem dritten Grad gleicher oder ungleicher Linie verwandt sind, das Recht haben ihre Eltern oder Vor-Eltern vorzustellen, und in ihren Grad einzutreten, wenn sie dadurch in den, mit den noch lebenden nächsten Erben des Erblassers, gleich nahen Grad erhoben werden können. Wenn also schon in denen zu Erläuterung der

Sazun-

Satzungen ausgesezten Exempeln um Ausweichung Weitläuftigkeiten willen, nicht alle mögliche, oder so entfernte Fälle ausgesezet sind, so sind doch dieselben hiemit nicht ausgeschlossen, sondern nach gegenwärtiger Anmerkung zu beurtheilen.

Regeln,

wie so wol in Ehe- Ausstands- als Erb-Sachen nach hiesigen Rechten die Grade berechnet werden müssen.

Erste Regel.

Wenn die Frage ist, wie nahe eine Person mit der andern verwandt sey, so zehlet man in der grad auf- und absteigenden Linie alle Personen, ausgenohmen den Obersten als den Stamm-Vater der übrigen, und so viel Personen man findet, so viel ganze Grade hat man.

Exempel.

In der grad auf- und absteigenden Linie.

Bernhard.
|
Caspar.
|
Heinrich.
|
Jacob.
|
Rudolf.
|
Salomon.

Will man wissen in welchem Grade Bernhard mit Salomon verwandt sey, so läßt man Bernhard aus, und zehlt bey Caspar eins, bey Heinrich zwey ꝛc. ꝛc. so findet man, daß Bernhard und Salomon einander im fünften Grade der auf- und absteigenden Linie verwandt seyen; Salomon und Caspar im vierten; Rudolf und Bernhard auch im vierten; und so weiters.

Zweyte Regel.

In der Zwerch- oder Neben-Linie, lässet man im Zehlen den gemeinen Stam-Vater der beyden Personen von denen die Frage ist, aus: und zehlet sonsten alle Personen, so wol die beyden selbst, deren Grad der Verwandschaft gesucht wird, als diejenigen durch welche diese beyde einander verwandt sind; und so viel Personen man solcher gestalten findet, so viel halbe Grade zehlet man.

Exempel

der Zwerch- oder Neben-Linie.

Adam.

Anna.	Dietrich.	Carl.
Caspar.	Alexander.	Elsbeth.
Jacob.	Rudolf.	Conrad.
		Salomon.

Ist nun die Frage, wie Jacob mit Conrad verwandt sey, so fängt man bey Jacob an, und zehlt

zehlt eins, Caſpar zwey, Anna drey; Adam als der gemeine Stammvater wird ausgelaſſen, und gehet man auf Carl des Conrads Groſsvater, und heiſſet ihn den vierten, Elsbeth die fünfte, und Conrad den ſechsten. Sechs halbe Grade machen drey ganze, und alſo ſind Jacob und Conrad mit einander im dritten Grade gleicher Linie verwandt. Auf ſolche Art ſind Caſpar und Alexander mit Salomon im dritten Grad ungleicher Linie, Jacob mit Elsbeth und Alexander im dritthalben, mit Dietrich und Carl aber im zweyten Grade verwandt; und ſo ferner verfährt man mit den übrigen.

Innhalt
der
Titel und Haupt-Stüke.

Blatt.

I. Theil. Von Testamenten. - - - - - 3-12.
§. I. Was ein Testament sey. - - - - 3.
§. II. Wie vielerley Gattungen von Testamenten seyen. - - - - - - - 3. 4.
§. III. Von den Formalitäten der Testamenten. 4. 5.
§. IV. Welche Personen testieren mögen. - - 6.
§. V. Welche nicht. - - - - 6-8.
§. VI. Von Zeugen der Testamenten. - - 8. 9.
§. VII. Wie die Testamente vollstrekt werden sollen. - - - - - - - 9-11.
§. VIII. Wer über ein Testament mit Recht sprechen könne. - - - - - 11.
§. IX. Wie die Testamente wieder aufgehebt werden. - - - - - - - 11-14.
§. X. Was für eine Legitimam der Testator schuldig sey, seinen nächsten Anverwandten zu hinterlassen, wann sein Testament am Rechten gültig seyn soll. - - - 15-17.

II. Theil. Von denen so ohne Testament erben. - - 18-47.
§. I. Wie Ehemenschen einander erben. - - 18-26.
§. II. Wie Ehemenschen, unter denen eins sondersiech ist, einander erben. - - 27.
§. III. Wie Hochzeiter und Hochzeiterinnen einander erben. - - - - - - 27. 28.
§. IV. Von Heurathgütern. - - - - 28. 29.
§. V. Von Morgengaben. - - - 29. 30.
§. VI. Wie Eheleute einander nicht erben mögen. - - - - - - - 30. 31.
§. VII. Wie die Eltern ihre Kinder erben. 31-33.
§. VIII. Wie Groß-Eltern und Aeni ihre Kindskinder,

der, und derſelben Kinder erben. - - 33.34.
§. IX. Wie es mit dem Gut, ſo die Kinder von der Vater- oder Mutter-Linie, oder ſonſt woher ererben, gehalten werden ſoll. - - 34. 35.
§. X. Wann und wie die Kinder aus ihrem Hab und Gut ihren Eltern beyſpringen ſollen. 35. 36.
§. XI. Wie Kinder ihre Eltern und Groß-Eltern erben. - - - - 36-39.
§. XII. Was in Erbſchaften dem ein- oder andern Kind vorausgebühre. - - - 39-41.
§. XIII. Ob und wie uneheliche Kinder erben. 41. 42.
§. XIV. Wie die Geſchwiſterte einander erben. 42-44.
§. XV. Von Erbſchaften in der Neben-Linie. 44-46.
§. XVI. Wie fremde Perſonen in Erbſchaften zugelaſſen werden. - - - 46. 47.

III. Theil. Von Codicillis, Legatis, Fidei-Commiſſis, und übrigen zum Erbrecht gehörigen Erläuterungs-Artikeln. - - - - 48-64.
§. I. Was die Codicille ſeyen. - - 48.
§. II. Was ein Legatum ſey. - - 49-51.
§. III. Was ein Fidei-Commiſſum ſey. - - 51.
§. IV. Aus was vor einem Theil des Guts, Legata und Fidei-Commiſſa verordnet werden mögen. - - - - - 51.
§. V. Was Erb- oder gewunnen- und errungen Gut ſey. - - - - - 51. 52.
§. VI. Was ligend oder fahrend Gut ſey. 52. 53.
§. VII. Von dem Recht der Leibdingen. - 53-56.
§. VIII. In welchen Fällen die Obrigkeit erbe. 56-58.
§. IX. Wie es mit fremder Leuten Erbſchaft gehalten werden ſoll. - - - 58. 59.
§. X. Ob und wie man einander enterben möge. 59.
§. XI. Wideräfern ſchon gemachter Theilungen. 59. 60.
§. XII. Wie lang eines, der an der Fremde ſich befindt, Hab und Gut unvertheilt bleiben ſoll. 60-62.
§. XIII. Von Zuſammentheilungen. - - 62. 63.
§. XIV. Beſchluß. - - - 63. 64.

Anhang.

Erläuterung über I. Th. X. Tit. Bl. 15. - 65. 66.
- - - Bl. 17. ꝛc. - - - 66.
- - - Art. XV. Part. II. pag. 44. 45. 46. - 67-fin.

Materien-Register.

A.

Absterben, s. Tod.
Absteigende Linie, s. Auf- und Absteigende ꝛc.
Aeni, wie er seiner Kinder Kinds-Kinder erbe. 33.
Allmosen-Amt, die Vermächnussen dahin gelten auch in Ermanglung der Erben, und bey Aufhebung des Testaments. 13.
Alter, ein Testament zumachen. 6.
Arzt; sie mögen keine Zeugen seyn bey Testamenten deren, so sie in der Cur gehabt. 8.
Auf- und Absteigende Linie; Berechnung ihrer Grade. 81-83.
Aufhebung der Testamenten. 11. Der Vermächnussen. 50. 51.
Ausschlagung des Erbs. 12.
Ausstand; Regeln der Berechnung der Grade in Ausstands-Sachen. 81-83.

B.

Blinde, wie sie testieren mögen. 7.
Bruder, was einer von dem andern voraus erbe. 42. 43.
Bruders-Kinder, wie sie neben leiblichen Geschwisterten erben. 44. Erben vor Vaters-Bruder und Schwester. 45. Erben in die Häupter, wenn keine nähere Verwandte vorhanden. 46. Neue Erläuterungen darüber. 67-83. S. Neben-Linie.

C.

Codicill, was es sey. 48.
Collateral-Linie, s. Neben-Linie.

E.

Ehebrecher erben einander nicht. 31. Im Ehebruch erzeugte Kinder erben nicht. 42.
Ehemann, was er von seinem Eheweib erbe, so sie keine Kinder bey einander haben. 20. So sie nur aus vorigen Ehen erzeugte Kinder hätten. 21. So sie Kinder bey einander haben. 22-24. So sie mehrerley Kinder haben. 24-26.
Ehemenschen, keines kan sein Testament ohne des andern Beystimmen aufheben. 14 Was sie einander zuverordnen schuldig seyn sollen. 17. 66. Wie sie einander erben. 18. ꝛc. Sondersiecher Erbrecht. 27. Welche einander nicht erben. 30. 31. Regeln der Berechnung der Grade in Ehesachen. 81-83.
Eheweib, was sie von ihrem Ehemann erbe, so sie keine Kinder bey einander haben. 19, 20. So sie nur aus vorigen Ehen erzeugte Kinder hätten. 21. So sie Kinder bey einander haben. 22. 23. So sie mehrerley Kinder haben. 24-26.
Ehrloß-erkennte, mögen nicht Zeugen seyn bey Testamenten. 8.
Eintritts- [Repräsentations-] Recht; dessen Grund, Umfang, und Regeln, s. ausführlich in den neuen Erläuterungen und Exempeln, 67-83. fürans Bl. 80. 81.
Eltern, s. a. Vater, Muter. Testaments-Formalitäten. 4-6. Was sie den Kindern zu hinterlassen schuldig. 15. 65. 66. Wie sie die Kinder erben. 32. 33. Wann die Kinder ihnen beyspringen sollen. 36. Wie sie von den Kindern geerbt werden. 37-42. Wann ein- oder zweyerley Kinder, wie geerbt werde. 38. 39.
Enterbung. 59.
Erben, minderjährige, s. Minderjährige ꝛc.
Erben, mögen keine Zeugen seyn bey Testamenten. 8.
Erbgut, was es sey. 52. 66.
Erbloſe, wer, und wann die Obrigkeit erbe. 57. 48.
Erbschaft Ausschlagung. 12. 13. Wie der, so etwas davon zu Handen genommen, anzusehen. 13. Fremder. 47. Der Obrigkeit. 57. 58. Derselben ohnfähige. 57. 58
Erbschaft, wie Eltern, Kinder, Ehemenschen, Bruders-Kinder ꝛc.

Kinder ꝛc. einander erben ; ſ. jedes unter ſeinem beſondern Titel
Erbſchaften in der Neben-Linie. 44-46. Neue Erläuterungen darüber. 67-83. S. Neben-Linie. Regeln der Berechnung der Grade in Erbſachen. 81-83.
Erläuterungen, neue) und Exempel, über I. Th. X. Tit. Bl. 15. 17. ꝛc II. Th. Art XV. Bl. 44-46. ſiehe ausführlich pag. 65-fin.
Errungen Gut, was 52. 65. 66.
Erwachſenen Kindern, wann Erbtheil zuzuſtellen. 34.
Execution der Teſtamenten, ſ. Vollſtrekung ꝛc.
Exempel und Erläuterungen, neue, ſ. Erläuterungen, ꝛc.

F.

Fahrend Gut, was es ſey. 52.
Fidei-Commiſſum, was es ſey. 51. Aus was vor einem Theil des Guts ſie zuverordnen. 51.
Formalitäten der Teſtamenten. 4. 5.
Fremde, Vorſorg für die in der Fremde ſich befindende Erben, bey Teſtamenten. 10. Wie ſie in Erbſchaften zu gelaſſen werden. 47. Wie es mit ihrer Erbſchaft gehalten werden ſoll. 58. 59. Wie lang eines an der Fremde ſich befindenden Gut unvertheilt zulaſſen. 60. 61.

G.

Geiſtliche mögen keine Zeugen ſeyn bey Teſtamenten. 8.
Geſchwiſterte, wann ſie einander vor dem Vater erben. 32. Wie ſie ſonſt einander erben. 42-44. Vater- oder Muter-halb-Geſchwiſterte; wie ſie einander erben. 43. 44. Wie Bruder- oder Schweſter- und derſelben Kinder neben leiblichen Geſchwiſterten erben 44-46. Neue Erläuterungen darüber. 67-83. ſ. Neben-Linie.
Gewunnen Gut, was es ſey. 52.
Grade der Blutsfreundſchaft, was Verwandten in erſten und anderhalb Graden zu hinterlaſſen. 16. Was denen im andern, dritthalben und dritten Grad. 16. Was denen in weitern Graden. 16. 17.
Grade in der Neben-Linie, ſ. Neben-Linie.
Groß-Eltern, Formalitäten ihrer Teſtamenten. 4. 5. Was ſie ihren Kinds-Kindern zu hinterlaſſen ſchuldig. 15. 65, 66. Wann ſie Kinds-Kinder erben. 33. Erben vor des verſtorbenen Vaters

Vaters Bruder oder Schweſtern. 33. 34. Wie ihr Gut geerbt werde. 37. 38.
Groſsvater, wie er Kinds-Kinder ꝛc. erbe. 33. 34.
Gut, was Erb- und errungen- und gewunnen Gut. 52. Was ligend oder fahrend Gut. 52. 53.
Gütlicher Spruch; wer über ein Teſtament gütlich geſprochen, mag auch rechtlich ſprechen. 11.

H.

Heurathgüter, wie ein Vater derſelben halber gegen ſeinen Kindern zu verfahren. 28. 29. Wie es darmit bey der Eltern Erb zuhalten. 38.
Hochzeiter und Hochzeiterin Erb-Recht. 27. 28.
Hurey, darinn erzeugte Kinder erben nicht. 41. 42.

I.

Junge Leute mögen keine Zeugen ſeyn beyn Teſtamenten. 6. 8.

K.

Kinder, was ſie von Morgengaben erben. 29. 30.
Kinder-Erbtheil, wann er ihnen zugeſtellt und übergeben werden ſoll. 34. 35. Wann ſie ihren Eltern aus ihrem Gut beyſpringen ſollen. 36. Wie ſie Eltern und Groſs-Eltern erben, ſie ſeyen von gleicher oder zweyen Ehen. 36-41. Unerzogenen, was für Vortheile gehören. 40. 41. So nach des Vaters Tod geboren. Siehe *Poſthumi*. Unehliche Kinder. 41. 42. Wie ein Aeni ſeiner Kinder Kinds-Kinder erbe. 33. Auf wie vielerley Art Kinder und Kinds-Kinder in der Neben-Linie erben. 44-46. 68-83. S. Neben-Linie.
Kirchen, Vermächtnuſſen dahin gelten auch in Ermanglung der Erben, und bey Aufhebung des Teſtaments. 13.
Kriegszeiten, Teſtament darinn gemacht, wie gültig. 5.

L.

Lediger Stand, Teſtament, ſo darinn gemacht, wie es

mit demſelben, ſo man ſich verheurathet, zu halten. 13. 14.
Legata, ſiehe Vermächnuſſen.
Legitima oder Theil des Guts, ſo ein Teſtator ſchuldig iſt, ſeinen nächſten Anverwandten zuhinterlaſſen, wann ſein Teſtament am Rechten gültig ſeyn ſoll. 15-17.
Leibdinge, wann ſie angehen. 53. 54. Sollen in guten Ehren gehalten werden. 54. 55. Wie ſie zuverſichern. 55. Wie und wann ſie wieder heimfallen. 56. Ob und wie man darüber diſponieren könne. 56.
Ligend Gut, was es ſey. 52.

M.

Majorenn, ſ. erwachſene Kinder.
Medici, ſo einen in der Cur gehabt, mögen nicht Zeugen bey Teſtamenten ſeyn. 8.
Minderjährige Erben, Vorſorg für dieſelbe bey Teſtamenten. 10. 11. Wie mit ihrem Erbgut zuverfahren. 34. 35.
Minorenn, ſ. Minderjährig.
Morgengaben, wie hoch ſich ſelbige belaufen mögen. 30. Sollen entrichtet und von Kindern geerbt werden. 29. Fallen auf der Frauen Erben. 29. Nur auf die Kinder, ſo von dem Mann erzeuget ſind, von dem ſelbige herkommen. 30.
Muter, wann ſie ihre Kinder erbe. 33. S. a. Eltern.

N.

Neben Linie, von Erbſchaften in derſelben. 44-46. Item: Erläuterungen. Art. I. Wie Bruders- und Schweſter-Kinder, und derſelben Kinder, neben leiblichen Geſchwiſterten erben ſollen; mit drey Exempeln erläutert. 67-69. Art. II. Bruders- oder Schweſter-Kinder erben vor Vaters Bruder oder Schweſter; vier Exempel. 69-72. Art. III. Bruders- und Schweſter-Kinder erben in die Häupter, wann keine nähere Verwandte vorhanden; zwey Exempel. 72, 73. Art. IV. Wie Bruders- oder Schweſter Kinds-Kinder, oder auch Kinds Kinds-Kinder, neben lebenden Brüder- oder Schweſter-Kindern erben

ben ſollen; zwey Exempel. 73-75. Art. V. Wie es in fernern Graden gehalten werden ſoll; ſechs Exempel. 75-80. Allgemeine Anmerkung über das Repräſentations-oder Einſtands Recht. 80. 81. Regeln und Exempel, wie ſowol in Ehe-Ausſtands-als Erbſachen nach hieſigen Rechten die Grade berechnet werden müſſen. 81-83.
Neue Erläuterungen und Exempel, ſ. Erläuterungen ꝛc.

O.

Obrigkeit, wann ſie erbe. 56. 58.
Ohneheliche Kinder, wie und ob ſie erben. 41. 42. Wann ſie ohne Leibs-Erben abſterben, erbt die Obrigkeit. 57. 58.
Ohnerzogene Kinder, wie in Erbſchafts-Theilungen anzuſehen. 40. 41.
Ohnfähige Erben. 57. 58.
Ohnmündige Erben, Vorſorg für dieſelbe. 10. 11.

P.

Peſtzeiten, Teſtament in dieſen Zeiten. 5.
verPfründete in Obrigkeitlichen Häuſern, wie ſie teſtieren mögen. 7. Werden von den Häuſern geerbt. 58.
Poſthumi, oder nach des Vaters Tod geborne Kinder machen die Teſtamente kraftloß. 12. Erben in Erbſchaft den übrigen Kindern gleich. 38. 39.

R

Repräſentations-Recht, ſ. Eintritts-Recht.

S.

Selbſtmord, dardurch werden die Teſtamente ungültig. 8.
Schild in Zunft-Tafeln, wem er umgekehrt, kan nicht Zeug bey Teſtamenten ſeyn. 8.
Schreiber der Teſtamenten, mag mit Recht darüber ſprechen. 11.
Schweſtern, was ſie von einander voraus erben. 43.
Schweſter-Kinder, wie ſie neben leiblichen Geſchwiſterten erben.

Viertes Exempel.

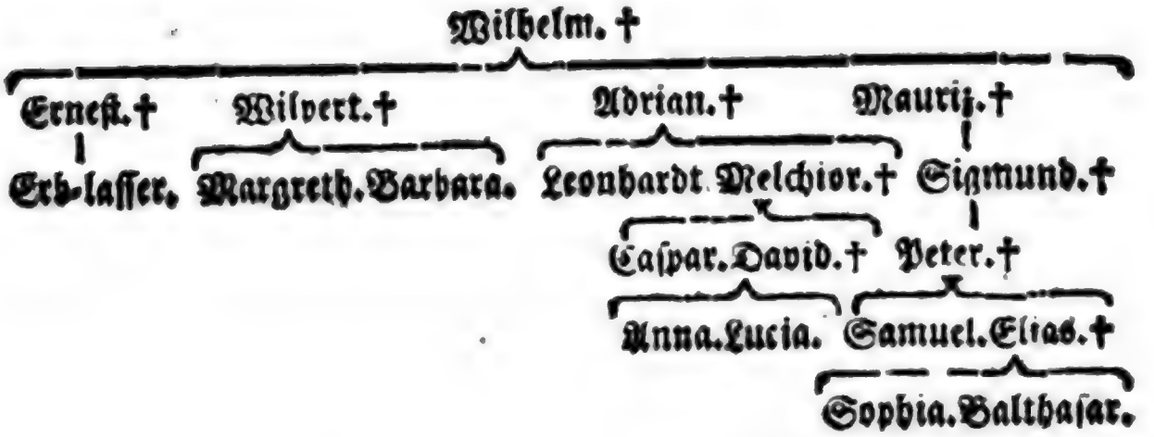

Dieſes Erb fallet in 5. Haupt-Theile; davon Margreth den erſten, Barbara den andern und Leonhardt den dritten bezeuhet. Der vierte gehört Melchiors Nachkommenden ſo, daß Caſpar die Helfte davon, und des verſtorbenen Davids hinterlaſſene zwey Kinder Anna und Lucia die andere Helfte bekommen. Den fünften Haupt-Theil erbet des verſtorbenen Sigmunds Sohns Sohn Samuel allein, mit Ausſchlieſſung ſeines Bruders Elias zwey Kindern Sophia und Balthaſars, weil nach vorſtehender Sazung das Jus Repræſentationis oder Eintrittsrecht nur bis in das dritte Grad gehet; dieſe zwey benannten Kinder aber dem Erb-laſſer im $3\frac{1}{2}$ Grad verwandt ſind. Es ſtehet aber nach bedeuter Sazung dem Erb-laſſer frey, durch ein Teſtament dieſelben zu der Erbſchaft zu berufen, und zu verordnen, daß ſie in ihres Vaters Stammen erben ſollen, in welchem Fall der fünfte Haupt-Theil des Sigmunds zur Helfte auf den Samuel, und die andere Helfte auf des Elias beyde Kinder Sophiam und Balthaſar fallen würde, weil ſie durch das Teſtament das Recht in ihres verſtorbenen Vaters Stelle zutreten erworben haben.

Fünftes Exempel.

Dieſe Erbſchaft geht in zwey gleiche Theile, den einten erbet Heinrichen Sohn Conrad, der mit des Erb-laſſers Vater ſo geheiſſen Geſchwiſter-Kind, und alſo dem Erb-laſſer im dritthalben Grad verwandt geweſen; den zweyten Theil erbt Gottfried, der zwar dem Erb-laſſer im dritten Grad gleicher Linie verwandt, durch das Eintrittsrecht aber in den Grad ſeines Vaters Moritzen, dem Erb-laſſer ebenfalls im dritthalben Grad, und alſo eben ſo nahe verwandt wird als Conrad. Balthaſar hingegen der Anna Sohns-Sohns-Sohn, wird von der Erbſchaft ausgeſchloſſen, weil er dem Erb-laſſer im vierthalben Grad verwandt iſt, und alſo das Eintrittsrecht verlohren hat, als welches nur bis auf das dritte Grad incluſive gehet. Hätte aber der Erb-laſſer dem Balthaſar per Teſtamentum das Eintrittsrecht geſchenket, ſo würde er denn ſeinen Groſsvater Willhelm vorſtellen, und fiele die ganze Erbſchaft unter Gottfried, Balthaſar und Conrad in drey gleiche Theile.

Sechstes Exempel.

Lorent. †

Adam. †	Enoch. †	Joſeph. †
1	1	1
David. †	Sarah. †	Abel. †
1	1	1
Erb-laſſer. †	Ulrich.	Abraham. †
		1
		Suſann.

Der einzige Erb in dieſem Exempel iſt Ulrich, der dem Erb-laſſer im dritten Grad gleicher Linie verwandt geweſen; Suſann hingegen iſt ausgeſchloſſen, weil ſie in dem vierthalben Grad iſt, in welchem das Eintrittsrecht keinen Plaz mehr hat. Wäre aber das Eintrittsrecht zu Gunſten der Suſann von dem Erb-laſſer im Teſtament verordnet worden, ſo ſtellete ſie ihren Vater Abraham vor, und erbete denn mit Ulrich zu gleichen Theilen.

Allgemeine Anmerkung.

Zufolg vorſtehenden Sazungen, und insbeſonders der fünften, erſtreket ſich das Repræſentations- oder Eintrittsrecht bis auf die Verwandte in dem dritten Grad inclusive; ſo daß die, ſo dem Erb-laſſer in dem dritten Grad gleicher oder ungleicher Linie verwandt ſind, das Recht haben ihre Eltern oder Vor-Eltern vorzuſtellen, und in ihren Grad einzutreten, wenn ſie dadurch in den, mit den noch lebenden nächſten Erben des Erblaſſers, gleich nahen Grad erhoben werden können. Wenn alſo ſchon in denen zu Erläuterung der

Sazun-

Sazungen ausgesezten Exempeln um Ausweichung Weitläuftigkeiten willen, nicht alle mögliche, oder so entfernte Fälle ausgesezet sind, so sind doch dieselben hiemit nicht ausgeschlossen, sondern nach gegenwärtiger Anmerkung zu beurtheilen.

Regeln,

wie so wol in Ehe- Ausstands- als Erb-Sachen nach hiesigen Rechten die Grade berechnet werden müssen.

Erste Regel.

Wenn die Frage ist, wie nahe eine Person mit der andern verwandt sey, so zehlet man in der grad auf- und absteigenden Linie alle Personen, ausgenohmen den Obersten als den Stamm-Vater der übrigen, und so viel Personen man findet, so viel ganze Grade hat man.

Exempel.

In der grad auf- und absteigenden Linie.

Bernhard.
|
Caspar.
|
Heinrich.
|
Jacob.
|
Rudolf.
|
Salomon.

Will man wiſſen in welchem Grade Bernhard mit Salomon verwandt ſey, ſo läſt man Bernhard aus, und zehlt bey Caſpar eins, bey Heinrich zwey ꝛc. ꝛc. ſo findet man, daß Bernhard und Salomon einander im fünften Grade der auf- und abſteigenden Linie verwandt ſeyen; Salomon und Caſpar im vierten; Rudolf und Bernhard auch im vierten; und ſo weiters.

Zweyte Regel.

In der Zwerch- oder Neben-Linie, läſſet man im Zehlen den gemeinen Stam-Vater der beyden Perſonen von denen die Frage iſt, aus: und zehlet ſonſten alle Perſonen, ſo wol die beyden ſelbſt, deren Grad der Verwandſchaft geſucht wird, als diejenigen durch welche dieſe beyde einander verwandt ſind; und ſo viel Perſonen man ſolcher geſtalten findet, ſo viel halbe Grade zehlet man.

Exempel

der Zwerch- oder Neben-Linie.

Adam.

Anna.	Dietrich.	Carl.
Caſpar.	Alexander.	Elsbeth.
Jacob.	Rudolf.	Conrad.
		Salomon.

Iſt nun die Frage, wie Jacob mit Conrad verwandt ſey, ſo fängt man bey Jacob an, und zehlt

zehlt eins, Caſpar zwey, Anna drey; Adam als der gemeine Stammvater wird ausgelaſſen, und gehet man auf Carl des Conrads Groſsvater, und heiſſet ihn den vierten, Elsbeth die fünfte, und Conrad den ſechsten. Sechs halbe Grade machen drey ganze, und alſo ſind Jacob und Conrad mit einander im dritten Grade gleicher Linie verwandt. Auf ſolche Art ſind Caſpar und Alexander mit Salomon im dritten Grad ungleicher Linie, Jacob mit Elsbeth und Alexander im dritthalben, mit Dietrich und Carl aber im zweyten Grade verwandt; und ſo ferner verfährt man mit den übrigen.

Innhalt
der
Titel und Haupt-Stüke.

Blatt.

I. Theil. Von Testamenten. - - - - - 3-12.
§. I. Was ein Testament sey. - - - 3.
§. II. Wie vielerley Gattungen von Testamenten seyen. - - - - - - 3. 4.
§. III. Von den Formalitäten der Testamenten. 4. 5.
§. IV. Welche Personen testieren mögen. - - 6.
§. V. Welche nicht. - - - 6-8.
§. VI. Von Zeugen der Testamenten. - - 8. 9.
§. VII. Wie die Testamente vollstrekt werden sollen. - - - - - - - 9-11.
§. VIII. Wer über ein Testament mit Recht sprechen könne. - - - - - 11.
§. IX. Wie die Testamente wieder aufgehebt werden. - - - - - - - 11-14.
§. X. Was für eine Legitimam der Testator schuldig sey, seinen nächsten Anverwandten zu hinterlassen, wann sein Testament am Rechten gültig seyn soll. - - - 15-17.

II. Theil. Von denen so ohne Testament erben. - - 18-47.
§. I. Wie Ehemenschen einander erben. - - 18-26.
§. II. Wie Ehemenschen, unter denen eins sondersiech ist, einander erben. - - 27.
§. III. Wie Hochzeiter und Hochzeiterinnen einander erben. - - - - - - 27. 28.
§. IV. Von Heurathgütern. - - - - 28. 29.
§. V. Von Morgengaben. - - - 29. 30.
§. VI. Wie Eheleute einander nicht erben mögen. - - - - - - - 30. 31.
§. VII. Wie die Eltern ihre Kinder erben. 31-33.
§. VIII. Wie Groß-Eltern und Aeni ihre Kindskinder,

der, und derſelben Kinder erben. - - 33.34.
§. IX. Wie es mit dem Gut, ſo die Kinder von der Vater- oder Mutter-Linie, oder ſonſt woher ererben, gehalten werden ſoll. - - 34. 35.
§. X. Wann und wie die Kinder aus ihrem Hab und Gut ihren Eltern beyſpringen ſollen. 35. 36.
§. XI. Wie Kinder ihre Eltern und Groß-Eltern erben. - - - - 36-39.
§. XII. Was in Erbſchaften dem ein- oder andern Kind vorausgebühre. - - - - 39-41.
§. XIII. Ob und wie uneheliche Kinder erben. 41. 42.
§. XIV. Wie die Geſchwiſterte einander erben. 42-44.
§. XV. Von Erbſchaften in der Neben-Linie. 44-46.
§. XVI. Wie fremde Perſonen in Erbſchaften zugelaſſen werden. - - - 46. 47.

III. Theil. Von Codicillis, Legatis, Fidei-Commiſſis, und übrigen zum Erbrecht gehörigen Erläuterungs-Artikeln. - - - - 48-64.
§. I. Was die Codicille ſeyen. - - 48.
§. II. Was ein Legatum ſey. - - 49-51.
§. III. Was ein Fidei-Commiſſum ſey. - - 51.
§. IV. Aus was vor einem Theil des Guts, Legata und Fidei-Commiſſa verordnet werden mögen. - - - - - 51.
§. V. Was Erb- oder gewunnen- und errungen Gut ſey. - - - - - 51. 52.
§. VI. Was ligend oder fahrend Gut ſey. 52. 53.
§. VII. Von dem Recht der Leibdingen. - 53-56.
§. VIII. In welchen Fällen die Obrigkeit erbe. 56-58.
§. IX. Wie es mit fremder Leuten Erbſchaft gehalten werden ſoll. - - - 58. 59.
§. X. Ob und wie man einander enterben möge. 59.
§. XI. Wideräfern ſchon gemachter Theilungen. 59. 60.
§. XII. Wie lang eines, der an der Fremde ſich befindt, Hab und Gut unvertheilt bleiben ſoll. 60-62.
§. XIII. Von Zuſammentheilungen. - - 62. 63.
§. XIV. Beſchluß. - - - 63. 64.

Anhang.

Erläuterung über I. Th. X. Tit. Bl. 15. - 65. 66.
- - - Bl. 17. ꝛc. - - - 66.
- - - Art. XV. Part. II. pag. 44. 45. 46. - 67-fin.

Materien-Register.

A.

Absterben, s. Tod.
Absteigende Linie, s. Auf- und Absteigende ꝛc.
Aeni, wie er seiner Kinder Kinds-Kinder erbe. 33.
Allmosen-Amt, die Vermächnussen dahin gelten auch in Ermanglung der Erben, und bey Aufhebung des Testaments. 13.
Alter, ein Testament zumachen. 6.
Arzt; sie mögen keine Zeugen seyn bey Testamenten deren, so sie in der Cur gehabt. 8.
Auf- und Absteigende Linie; Berechnung ihrer Grade. 81-83.
Aufhebung der Testamenten. 11. Der Vermächnussen. 50. 51.
Ausschlagung des Erbs. 12.
Ausstand; Regeln der Berechnung der Grade in Ausstands-Sachen. 81-83.

B.

Blinde, wie sie testieren mögen. 7.
Bruder, was einer von dem andern voraus erbe. 42. 43.
Bruders-Kinder, wie sie neben leiblichen Geschwisterten erben. 44. Erben vor Vaters-Bruder und Schwester. 45. Erben in die Häupter, wenn keine nähere Verwandte vorhanden. 46. Neue Erläuterungen darüber. 67-83. S. Neben-Linie.

C.

Codicill, was es sey. 48.
Collateral-Linie, s. Neben-Linie.

E.

Ehebrecher erben einander nicht. 31. Im Ehebruch erzeugte Kinder erben nicht. 42.
Ehemann, was er von seinem Eheweib erbe, so sie keine Kinder bey einander haben. 20. So sie nur aus vorigen Ehen erzeugte Kinder hätten. 21. So sie Kinder bey einander haben. 22-24. So sie mehrerley Kinder haben. 24-26.
Ehemenschen, keines kan sein Testament ohne des andern Beystimmen aufheben. 14 Was sie einander zuverordnen schuldig seyn sollen. 17. 66. Wie sie einander erben. 18. ꝛc. Sondersiecher Erbrecht. 27. Welche einander nicht erben. 30. 31. Regeln der Berechnung der Grade in Ehesachen. 81-83.
Eheweib, was sie von ihrem Ehemann erbe, so sie keine Kinder bey einander haben. 19, 20. So sie nur aus vorigen Ehen erzeugte Kinder hätten. 21. So sie Kinder bey einander haben. 22. 23. So sie mehrerley Kinder haben. 24-26.
Ehrloß-erkennte, mögen nicht Zeugen seyn bey Testamenten. 8.
Eintritts- [Repräsentations-] Recht; dessen Grund, Umfang, und Regeln, s. ausführlich in den neuen Erläuterungen und Exempeln, 67-83. fürans Bl. 80. 81.
Eltern, s. a. Vater, Muter. Testaments-Formalitäten. 4. 6. Was sie den Kindern zu hinterlassen schuldig. 15. 65. 66. Wie sie die Kinder erben. 32. 33. Wann die Kinder ihnen beyspringen sollen. 36. Wie sie von den Kindern geerbt werden. 37-42. Wann ein oder zweyerley Kinder, wie geerbt werde. 38. 39.
Enterbung. 59.
Erben, minderjährige, s. Minderjährige ꝛc.
Erben, mögen keine Zeugen seyn bey Testamenten. 8.
Erbgut, was es sey. 52. 66.
Erbloſe, wer, und wann die Obrigkeit erbe. 57. 48.
Erbschaft Ausschlagung. 12. 13. Wie der, so etwas davon zu Handen genommen, anzusehen. 13. Fremder. 47. Der Obrigkeit. 57. 58. Derselben ohnfähige. 57. 58
Erbschaft, wie Eltern, Kinder, Ehemenschen, Bruders-Kinder ꝛc.

Kinder ꝛc. einander erben ; ſ. jedes unter ſeinem beſondern Titel
Erbſchaften in der Neben-Linie. 44-46. Neue Erläuterungen darüber. 67-83. S. Neben-Linie. Regeln der Berechnung der Grade in Erbſachen. 81-83.
Erläuterungen, neue) und Exempel, über I. Th. X. Tit. Bl. 15. 17. ꝛc II. Th. Art XV. Bl. 44-46. ſiehe ausführlich pag. 65-fin.
Errungen Gut, was 52. 65. 66.
Erwachſenen Kindern, wann Erbtheil zuzuſtellen. 34.
Execution der Teſtamenten, ſ. Vollſtrekung ꝛc.
Exempel und Erläuterungen, neue, ſ. Erläuterungen, ꝛc.

F.

Fahrend Gut, was es ſey. 52.
Fidei-Commiſſum, was es ſey. 51. Aus was vor einem Theil des Guts ſie zuverordnen. 51.
Formalitäten der Teſtamenten. 4. 5.
Fremde, Vorſorg für die in der Fremde ſich befindende Erben, bey Teſtamenten. 10. Wie ſie in Erbſchaften zu gelaſſen werden. 47. Wie es mit ihrer Erbſchaft gehalten werden ſoll. 58. 59. Wie lang eines an der Fremde ſich befindenden Gut unvertheilt zulaſſen. 60. 61.

G.

Geiſtliche mögen keine Zeugen ſeyn bey Teſtamenten. 8.
Geſchwiſterte, wann ſie einander vor dem Vater erben. 32. Wie ſie ſonſt einander erben. 42-44. Vater- oder Muter-halb-Geſchwiſterte, wie ſie einander erben. 43. 44. Wie Bruder- oder Schweſter- und derſelben Kinder neben leiblichen Geſchwiſterten erben 44-46. Neue Erläuterungen darüber. 67-83. ſ. Neben-Linie.
Gewunnen Gut, was es ſey. 52.
Grade der Blutsfreundſchaft, was Verwandten in erſten und anderhalb Graden zu hinterlaſſen. 16. Was denen im andern, dritthalben und dritten Grad. 16. Was denen in weitern Graden. 16. 17.
Grade in der Neben-Linie, ſ. Neben-Linie.
Groß-Eltern, Formalitäten ihrer Teſtamenten. 4. 5. Was ſie ihren Kinds-Kindern zu hinterlaſſen ſchuldig. 15. 65, 66. Wann ſie Kinds-Kinder erben. 33. Erben vor des verſtorbenen

Vaters Bruder oder Schweſtern. 33. 34. Wie ihr Gut geerbt werde. 37. 38.
Großvater, wie er Kinds-Kinder ꝛc. erbe. 33. 34.
Gut, was Erb- und errungen- und gewunnen Gut. 52. Was ligend oder fahrend Gut. 52. 53.
Gütlicher Spruch; wer über ein Teſtament gütlich geſprochen, mag auch rechtlich ſprechen. 11.

H.

Heurathgüter, wie ein Vater derſelben halber gegen ſeinen Kindern zu verfahren. 28. 29. Wie es darmit bey der Eltern Erb zuhalten. 38.
Hochzeiter und Hochzeiterin Erb-Recht. 27. 28.
Hurey, darinn erzeugte Kinder erben nicht. 41. 42.

I.

Junge Leute mögen keine Zeugen ſeyn beym Teſtamenten. 6. 8.

K.

Kinder, was ſie von Morgengaben erben. 29. 30.
Kinder-Erbtheil, wann er ihnen zugeſtellt und übergeben werden ſoll. 34. 35. Wann ſie ihren Eltern aus ihrem Gut beyſpringen ſollen. 36. Wie ſie Eltern und Groß-Eltern erben, ſie ſeyen von gleicher oder zweyen Ehen. 36-41. Unerzogenen, was für Vortheile gehören. 40. 41. So nach des Vaters Tod geboren. Siehe *Poſthumi*.
Unehliche Kinder. 41. 42. Wie ein Aeni ſeiner Kinder Kinds-Kinder erbe. 33. Auf wie vielerley Art Kinder und Kinds-Kinder in der Neben-Linie erben. 44-46. 68-83. S. Neben-Linie.
Kirchen, Vermächtnuſſen dahin gelten auch in Ermanglung der Erben, und bey Aufhebung des Teſtaments. 13.
Kriegszeiten, Teſtament darinn gemacht, wie gültig. 5.

L.

Lediger Stand, Teſtament, ſo darinn gemacht, wie es

mit demſelben, ſo man ſich verheurathet, zu halten. 13. 14.
Legata, ſiehe Vermächnuſſen.
Legitima oder Theil des Guts, ſo ein Teſtator ſchuldig iſt, ſeinen nächſten Anverwandten zuhinterlaſſen, wann ſein Teſtament am Rechten gültig ſeyn ſoll. 15-17.
Leibdinge, wann ſie angehen. 53. 54. Sollen in guten Ehren gehalten werden. 54. 55. Wie ſie zuverſichern. 55. Wie und wann ſie wieder heimfallen. 56. Ob und wie man darüber diſponieren könne. 56.
Ligend Gut, was es ſey. 52.

M.

Majorenn, ſ. erwachſene Kinder.
Medici, ſo einen in der Cur gehabt, mögen nicht Zeugen bey Teſtamenten ſeyn. 8.
Minderjährige Erben, Vorſorg für dieſelbe bey Teſtamenten. 10. 11. Wie mit ihrem Erbgut zuverfahren. 34. 35.
Minorenn, ſ. Minderjährig.
Morgengaben, wie hoch ſich ſelbige belaufen mögen. 30. Sollen entrichtet und von Kindern geerbt werden. 29. Fallen auf der Frauen Erben. 29. Nur auf die Kinder, ſo von dem Mann erzeuget ſind, von dem ſelbige herkommen. 30.
Muter, wann ſie ihre Kinder erbe. 33. S. a. Eltern.

N.

Neben Linie, von Erbſchaften in derſelben. 44-46. Item: Erläuterungen. Art. I. Wie Bruders- und Schweſter-Kinder, und derſelben Kinder, neben leiblichen Geſchwiſterten erben ſollen; mit drey Exempeln erläutert. 67-69. Art. II. Bruders- oder Schweſter-Kinder erben vor Vaters Bruder oder Schweſter; vier Exempel. 69-72. Art. III. Bruders- und Schweſter-Kinder erben in die Häupter, wann keine nähere Verwandte vorhanden; zwey Exempel. 72, 73. Art. IV. Wie Bruders- oder Schweſter Kinds-Kinder, oder auch Kinds Kinds-Kinder, neben lebenden Brüder- oder Schweſter-Kindern erben

ben ſollen ; zwey Exempel. 73 - 75. Art. V. Wie es in fernern Graden gehalten werden ſoll; ſechs Exempel. 75 - 80. Allgemeine Anmerkung über das Repräſentations-oder Einſtands-Recht. 80. 81. Regeln und Exempel, wie ſowol in Ehe-Ausſtands-als Erbſachen nach hieſigen Rechten die Grade berechnet werden müſſen. 81-83.
Neue Erläuterungen und Exempel, ſ. Erläuterungen ꝛc.

O.

Obrigkeit, wann ſie erbe. 56 - 58.
Ohneheliche Kinder, wie und ob ſie erben. 41. 42. Wann ſie ohne Leibs-Erben abſterben, erbt die Obrigkeit. 57. 58.
Ohnerzogene Kinder, wie in Erbſchafts-Theilungen anzuſehen. 40. 41.
Ohnfähige Erben. 57. 58.
Ohnmündige Erben, Vorſorg für dieſelbe. 10. 11.

P.

Peſtzeiten, Teſtament in dieſen Zeiten. 5.
verPfründete in Obrigkeitlichen Häuſern, wie ſie teſtieren mögen. 7. Werden von den Häuſern geerbt. 58.
Poſthumi, oder nach des Vaters Tod geborne Kinder machen die Teſtamente kraftloß. 12. Erben in Erbſchaft den übrigen Kindern gleich. 38. 39.

R

Repräſentations-Recht, ſ. Eintritts-Recht.

S.

Selbſtmord, dardurch werden die Teſtamente ungültig. 8.
Schild in Zunft-Tafeln, wem er umgekehrt, kan nicht Zeug bey Teſtamenten ſeyn. 8.
Schreiber der Teſtamenten, mag mit Recht darüber ſprechen. 11.
Schweſtern, was ſie von einander voraus erben. 43.
Schweſter-Kinder, wie ſie neben leiblichen Geſchwiſterten erben.

erben. 44. 45. Erben vor Vaters Brüder und Schweſtern. 45. Erben in die Häupter, wann keine nähere Verwandten vorhanden. 46. Neue Erläuterungen darüber. 67-83. S. Neben-Linie.
Siechen-Aemter, Vermächnuſſen dahin gelten auch in Ermanglung der Erben, und Aufhebung der Teſtamenten. 13.
Sigler der Teſtamenten, mag mit Recht über das Teſtament ſprechen. 11.
Sonderſiecher Ehemenſchen Erbrecht. 27.
Söhnen, was zum Voraus ihnen in Erbſchaften gebüre. 39. 40.
Spittal, Vermächnuſſen dahin gelten auch in Ermanglung der Erben, und Aufhebung der Teſtamenten. 13.

T.

Taube, wie teſtieren mögen. 6. 7.
Teſtament, [ſ. a. Vermächnuſſen] was es ſey. 3. Gattungen derſelben. 3. 4. Formalitäten derſelben. 4. 5. So einer ſchreibt und unterſchreibt. 4. So einer nur unterſchreibt. 4. So einer weder ſchreibt noch unterſchreibt. 4. Der Eltern und Großeltern. 4. 5. In Peſt- und Kriegszeiten. 5. Von Mund ausgeſprochenes. 5. Wer zu machen befügt. 6. Wer nicht befügt. 6-8. Wann Vollſtreker derſelben ernennet oder nicht. 9-11. Wer darüber mit Recht ſprechen möge. 11. Aufhebung derſelben. 11-14. Wie die Teſtamente im ledigen Stand bey folglicher Verheuratung anzuſehen. 13. 14. Der Eheleuten, wie abzuändern. 14. Worüber ieder darinn zu diſponieren. 14-17. 65. 66. Zeugen der Teſtamenten, ſ. Zeugen. Vorſorg bey Teſtamenten, für minderjährige Erben. 10. 11.
Tod, nach des Vaters Tod geborne, ſiehe *Poſthumi*. Zum Tod verurtheilte mögen nicht teſtieren. 7.

V

Vater, ſ. a. Eltern. Wie ſich ein Vater in Anſehung des Heurathguts gegen ſeine Kinder zu verhalten. 28. 29.

Kinder, die nach ſeinem Tod geboren werden. ſ. *Poſthumi.*
Vater, wie er Kinder erbe. 31. 32.
Vergeuder, mögen nicht teſtieren. 7.
Verheurathete Kinder, wann ihnen ihr Erbtheil aushin zu geben. 34.
Verlaſſer, muthwillige Verlaſſer in Ehen erben einander nicht. 30. 31.
Vermächnuſſen, zu gottſeligem Gebrauch gelten auch in Ermanglung der Erben und Aufhebung der Teſtamenten. 13. Was ſie ſeyen. 48. 49. Wie ſie verſchaffet werden mögen. 49. Wann eine Sache unterſchiedlichen vermacht, wie es zu halten. 49. 50. Wie, wann dieſelbe auf gewiſſe Zeit geſchehen. 50. Wie man ſie wieder aufheben möge. 50. 51. Dem etwas vermacht, der muß die Schulden nicht zahlen. 50. Aus was für einem Theil des Guts ſelbige zu verordnen. 51. S. a. Teſtamenter.
Verpfründete, ſ. verPfründete ꝛc.
Verſchreyte mögen keine Zeugen bey Teſtamenten ſeyn. 8.
Verſchwender mögen nicht teſtieren. 7.
Verwandte in verſchiedenen Graden, ſ. Grade.
Unehliche, unerzogene, unfähige, unmündige ꝛc. Kinder, ſ. Ohnehliche, ohnerzogene, ohnfähige, ohnmündige ꝛc.
Unſinnige, wie ihr Teſtament anzuſehen. 6. 7.
Vollſtrekung der Teſtamenten, waſ und wie vorzunehmen. 9. 11.
Vollſtreker der Teſtamenten Pflicht. 9. 11. In Abweſenheit des ein und andern kan wol getheilt werden. 10. 11.
Vortheil in Erbſchaft der Söhnen. 39. 40. Töchtern. 40. Der unerzogenen Kindern. 40. 41.

W.

Wayſen Aemter, Vermächnuſſen dahin gelten auch in Ermanglung der Erben, und Aufhebung der Teſtamenten. 13.
Weibergut, Beſchreibung deſſen, ſo eine dem Ehemann zubringt. 18.
Wiederäfern der Theilungen. 59. 60.
Wittweiber, wie ſie teſtieren mögen. 6. So eine ſchwanger und in eine andere Ehe tritt, erbt ſie den Mann nicht. 31.

dern in gleich nahem Grad verwandt sind, von der Erbschaft ausgeschlossen, und die Bruders- und Schwester-Kinder und Kinds-Kinder allein zugelassen; in Ansehung die Erbschaften jederzeit der absteigenden Linie nachfallen, also daß auch des Abgestorbenen Bruders oder Schwester Kinds-Kinder, desselben Vaters Bruders Kinder in der Erbschaft ausschliessen.

Erstes Exempel.

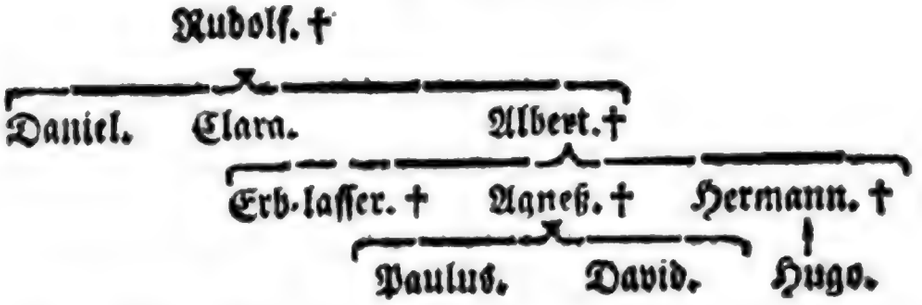

Des Erb-lassers Schwester- und Bruder-Kinder Paulus, David und Hugo sind allein Erben, mit Ausschliessung Daniels und Clara, die des Erb-lassers Vaters Bruder und Schwester sind.

Zweytes Exempel.

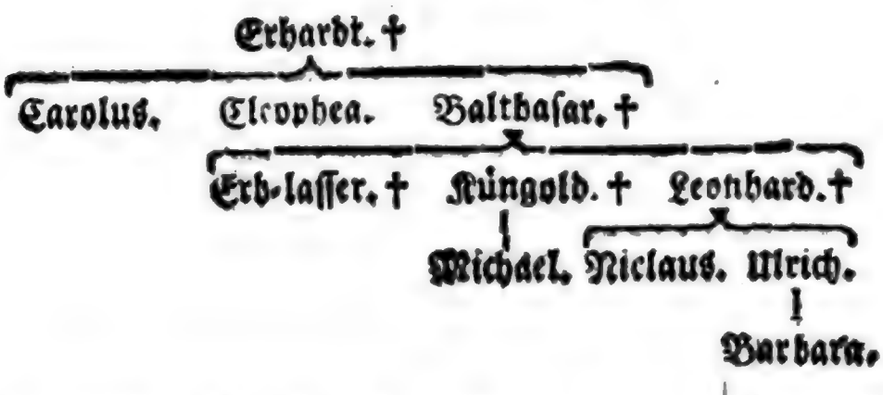

Die ganze Erbschaft fallt auf des Erb-lassers verstorbenen Schwester Küngolden Sohn Michael, und

und auf des verſtorbenen Bruder Leonhards hinterlaſſene Nachkommen, nemlich Niclauſen, als ſeinen Sohn, und Barbara ſeines Sohns Ulrichen Tochter. Carolus und Cleophea hingegen, als des Erb-laſſers verſtorbenen Vaters Bruder und Schweſter, werden ausgeſchloſſen.

Drittes Exempel.

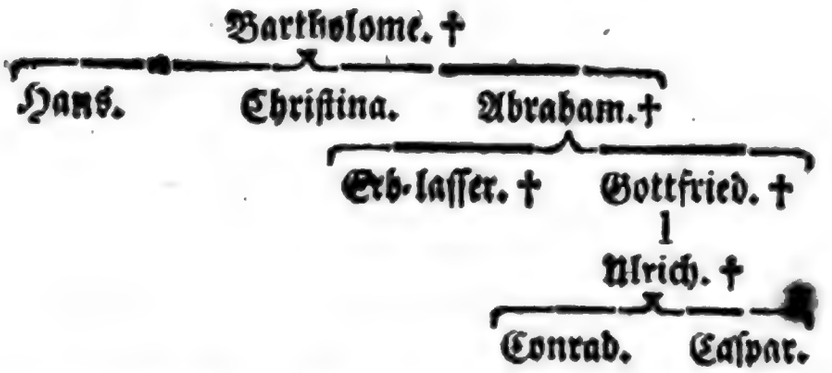

Das ganze Erb fallt auf des Erb-laſſers Bruders Gottfrieds Sohns Kinder Conrad und Caſpar, mit Ausſchlieſſung des Erb-laſſers Vaters Bruder und Schweſter, Hans und Chriſtinen; weil nach vorſtehender Sazung die Erbſchaft allezeit der abſteigenden Linie nachfallt.

Viertes Exempel.

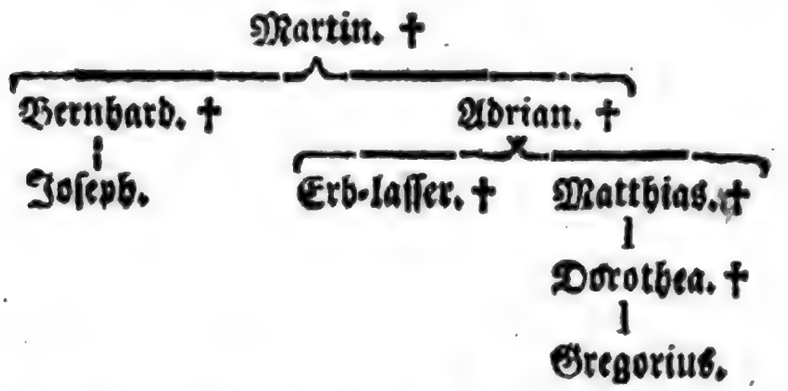

Wenn ſchon Joſeph, als Geſchwiſter-Kind mit dem Erb-laſſer, demſelben im 2ten, und alſo in gleichem Grad verwandt iſt, wo Gregorius, ſo iſt doch Joſeph vermög vorſtehender Sazung von

der Erbschaft ausgeschlossen, und hingegen Gregorius allein Erbe; weil dieser den gemeinen Stammvater mit dem Erb-lasser in der Person Adrians des Erb-lassers Vaters findet; dahingegen jener, nemlich Joseph, den gemeinen Stam̃ mit dem Erb-lasser weiter entfernt, nemlich in der Person Martins, als des Erb-lassers Großvater, suchen muß.

§. III.

Bruders und Schwester Kinder erben in die Häupter, wenn keine nähere Verwandte vorhanden.

Wenn die abgestorbene Person keine Geschwisterte, sondern nur Bruder oder Schwester-Kinder verlassen hätte, so ererben dieselbe des Verstorbenen Verlassenschaft zu gleichen Theilen in die Häupter, es seyen gleich von dem ein- oder andern Bruder oder Schwester viel oder wenig Kinder vorhanden, in Ansehung sie allerseits dem Abgestorbenen in gleichem Grad der Bluts-Freundschaft zugethan sind; es wäre denn Sach, daß der Abgestorbene es verordnet hätte, daß solch seine Bruder- oder Schwester-Kinder nicht nach den Häuptern, sondern den Stämmen nach, und hiemit auf die Weise und Form als wenn ihre Eltern noch im Leben wären, erben sollen; auf welchem Fall es dabey sein Verbleiben hat.

Exempel.

Sigmund. †

Erb-lasser. † Ursula. † Christof. † Joachim. †

Andreas. Lorenz. Regula. Beatrix. Ester. Marx.

Die

Die ganze Erbschaft gehet in 6. gleiche Theile, so viel nemlich von des Erb-lassers verstorbenen Geschwisterten, Kinder vorhanden sind; welche alle in die Häupter erben.

Wäre aber von dem Erb-lasser ein Testament vorhanden, daß die Kinder seiner Brüdern und Schwestern in die Stämmen erben sollen, so theilete sich die Erbschaft nur in 3. Haupt-Theile, und erbete Andreas einen ganzen Haupt-Theil, Lorenz und Regula zusammen den andern, und Beatrix, Ester und Marx auch zusammen den dritten Haupt-Theil.

§. IV.

Wenn ein Erb-lasser neben Bruder- oder Schwester-Kindern, auch verstorbener Bruder oder Schwester Kinds-Kinder oder auch derselben Kinder hinterlassen würde, sollen dennzumal dieselben Kinds-Kinder oder derselben Kinder, es seyen ihrer gleich viel oder wenig, so viel erben, als ihr verstorbener Vater oder Mutter, oder Groß-Eltern, so sie noch am Leben wären, geerbet hätten.

Wie Bruders- oder Schwester Kinds-Kinder, oder auch Kinds-Kinds-Kinder, neben lebenden Brüder- oder Schwester-Kindern erben sollen.

Erstes Exempel.

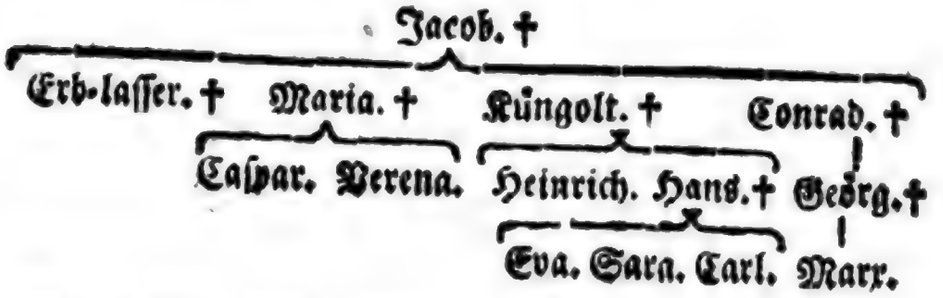

Die nächsten noch lebenden Erben sind die Schwester-Kinder Caspar, Verena, Heinrich; weil aber die verstorbenen Bruder- und Schwester-Kin-

der Hans und Geörg, Kinder hinterlassen, so stellen dieselben Kinder ihre Eltern vor, als wenn sie noch im Leben wären; und fallet hiemit die Erbschaft in 5. Haupt-Theile, davon erbt Caspar den ersten, Verena den zweyten, Heinrich den dritten, Eva, Sara und Carl zusammen den vierten, den ihr Vater Hans geerbet hätte, wenn er im Leben gewesen wäre, und Marx an seines Vaters Geörg statt den fünften. Die noch lebenden Schwester-Kinder erben also in die Häupter, und die Schwester und Bruders Kinds-Kinder in die Stämmen, nemlich in die Häupter ihrer Eltern.

Zweytes Exempel.

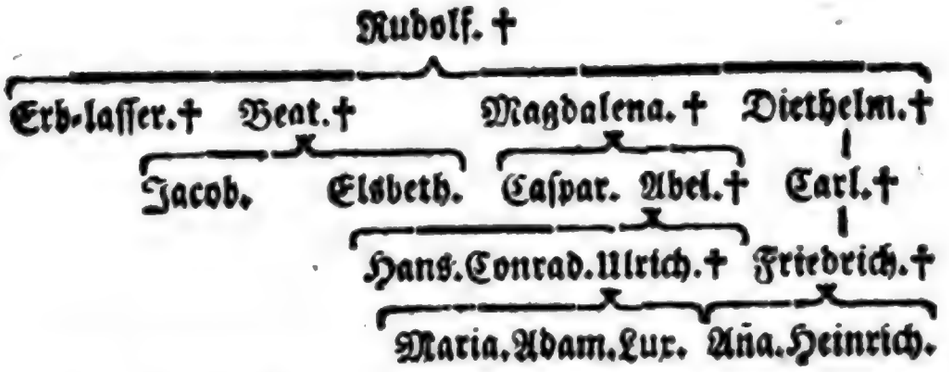

Diese Erbschaft theilet sich wieder in 5. gleiche Haupt-Theile, so viel nemlich der Erb-lasser theils lebende Brüder- und Schwester-Kinder, theils vor ihm verstorbene gehabt, die aber lebende Nachkommen hinterlassen haben. Jacob erbt also den ersten Haupt-Theil, Elsbeth den zweyten, Caspar den dritten, Abels Nachkommende den vierten, so daß Abels Antheil wieder in drey gleiche Theile geht, davon Hans den ersten, Conrad den zweyten, und Ulrichs drey Kinder Maria, Adam und Lux zusammen den dritten erben. Carls Nachkommende erben den fünften Haupt-Theil von dem Erb-lasser, nemlich seine beyde Sohns-Kinder Anna und Heinrich. Also stellen in diesem Exempel, des Erb-lassers Schwester Magdalenen Kinds-Kinds-Kinder Maria, Adam und Lux

ihren

ihren verſtorbenen Vater Ulrich vor, und denn mit und neben ihres Vaters Brüdern Hans und Conrad ihren Großvater Abel, welcher mit und neben Jacob, Elsbeth und Caſpar als des Erb-laſſers noch lebenden Bruder- und Schweſter-Kindern, dem Erb-laſſer gleich nahe verwandt geweſen iſt. Des Erb-laſſers Bruders Diethelms Kinds-Kinds-Kinder Anna und Heinrich, ſtellen ihren Großvater Carl vor, der mit den noch lebenden nächſten Erben des Erb-laſſers, Jacob, Elsbeth und Caſpar dem Erb-laſſer gleich nahe verwandt, nemlich ſein Bruders-Sohn geweſen.

§. V.

Im Fall ein Erb-laſſer weder lebende Brüder noch Schweſtern, auch weder Brüders- oder Schweſter-Kinder noch Kinds-Kinder hinterlaſſen würde, ſondern ſeine nächſten Anverwandten wären ſogenannte Geſchwiſterte Kinder, dennzumal ſollen neben ſolchen noch lebenden Geſchwiſterten Kindern ihre Kinder, und noch dieſer Kinder zu demjenigen Erbtheil zugelaſſen werden, welchen ſonſt ihre verſtorbene Eltern und Groß-Eltern geerbet hätten, wenn ſie im Leben geweſen wären. In der Meinung, daß in weitern Graden dieſe Repræſentation keinen Plaz haben, ſondern jederweilen die nächſte bey dem Stammen mit Ausſchlieſſung der Entferntern auf die Häupter erben ſollen; es wäre denn Sach, daß der Erb-laſſer oder Erb-laſſerin ſolche Repræſentation durch ein Teſtament verordnet hätten. Alles in dem fernern Verſtand, daß alle obſte-

Wie es in fernern Graden gehalten werden ſoll.

obſtehende Erben, es ſeyen Bruder oder Schweſter, Bruder- oder Schweſter-Kinder, Kinds-Kinder und derſelben Kinder, oder mit dem Erb-laſſer Geſchwiſterte Kinder, und noch dieſer Kinder und Kinds-Kinder, wie auch die in dem dritten Grad gleicher Linien, wenn ſie Erben wären, allwegen die proportionirte Pflicht auf ſich haben ſollen, ihre Anverwandten, wenn ſie zu Mangel und Armuth kämen, oder Auferziehung vonnöthen hätten, mit nothwendigem Unterhalt zu verpflegen.

Erſtes Exempel.

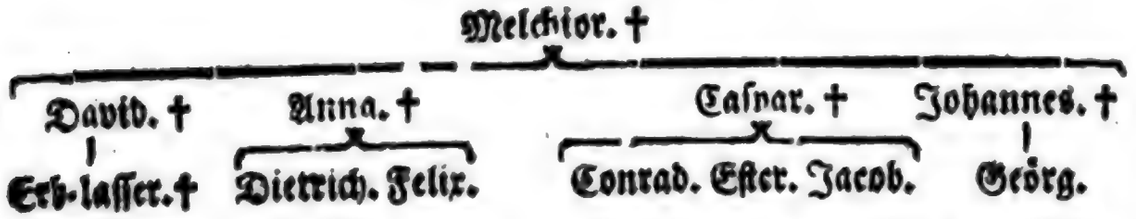

Alle dieſe 6, die mit dem Erb-laſſer ſogenannte Geſchwiſterte-Kinder ſind, oder in dem zweyten Grad gleicher Linie, erben zu gleichen Theilen in die Häupter, alſo daß Dietrich, Felix, Conrad, Eſter, Jacob und Georg jeder ſo viel erbt als der andere.

Zweytes Exempel.

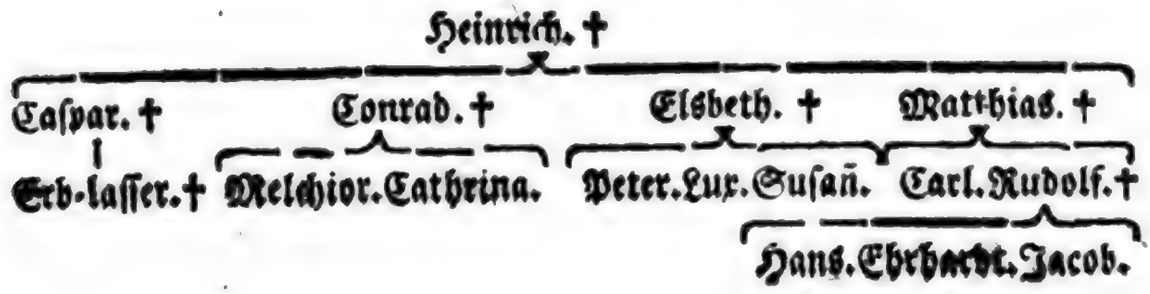

In dieſem Exempel geht die ganze Erbſchaft in 7. gleiche Haupt-Theile, da Melchior, Cathrina, Peter, Lux, Suſann und Carl in die Häupter erben; des verſtorbenen Rudolfen Kinder aber Hans, Erhardt und Jacob in den Stammen, das iſt, alle drey zuſammen ſo viel als ihr Vater Rudolf geerbet hätte, wenn er im Leben geweſen wäre.

Drittes Exempel.

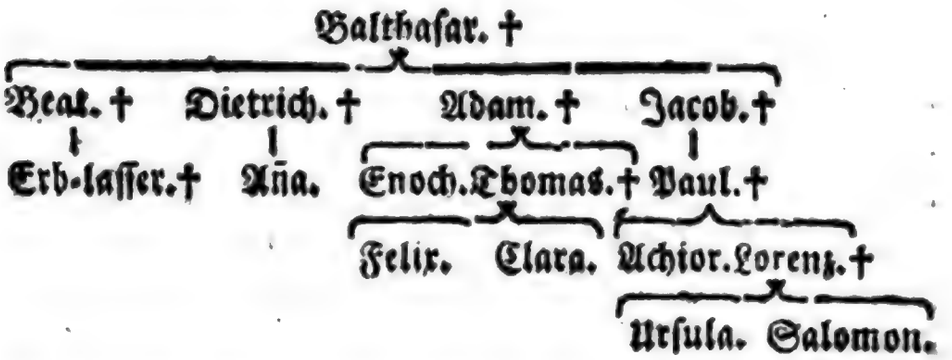

Aus dieſer Erbſchaft werden zuerſt 4. gleiche Haupt-Theile gemacht; davon erbt Anna den erſten Haupt-Theil, Enoch den andern, Thomas Kinder Felix und Clara zuſammen den dritten, von dem vierten Haupt-Theil ſo Paul geerbt hätte wenn er im Leben geweſen wäre, bekommt ſein Sohn Achior die Helfte, und Achiors Bruders des Lorenzen beyde Kinder zuſammen die andere Helfte. Alſo erben Anna und Enoch in die Häupter; Felix und Clara in den Stammen, nemlich das Haupt ihres Vaters Thomas. Achior in den Stammen, nemlich das Haupt ſeines Vaters Pauls, neben ſeines Bruders Lorenzen Kindern Urſula und Salomon, welche ihren Vater Lorenz, und mit und neben Achior den Paul vorſtellen. In dieſem Exempel ſind Urſula und Salomon dem Erb-laſſer im dritten Grad verwandt, und alſo zeiget ſich, daß das Eintrittsrecht ſich bis auf die Verwandte im dritten Grad inclusive erſtrekt.

Viertes Exempel.

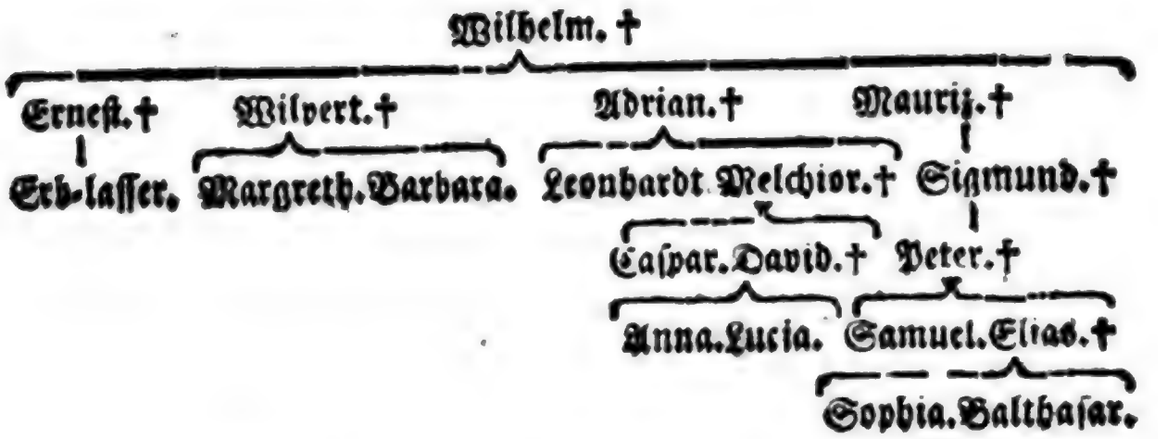

Dieſes Erb fallet in 5. Haupt-Theile; davon Margreth den erſten, Barbara den andern und Leonhardt den dritten bezeuhet. Der vierte gehört Melchiors Nachkommenden ſo, daß Caſpar die Helfte davon, und des verſtorbenen Davids hinterlaſſene zwey Kinder Anna und Lucia die andere Helfte bekommen. Den fünften Haupt-Theil erbet des verſtorbenen Sigmunds Sohns Sohn Samuel allein, mit Ausſchlieſſung ſeines Bruders Elias zwey Kindern Sophia und Balthaſars, weil nach vorſtehender Sazung das Jus Repræſentationis oder Eintrittsrecht nur bis in das dritte Grad gehet; dieſe zwey benannten Kinder aber dem Erb-laſſer im $3\frac{1}{2}$ Grad verwandt ſind. Es ſtehet aber nach bedeuter Sazung dem Erb-laſſer frey, durch ein Teſtament dieſelben zu der Erbſchaft zu berufen, und zu verordnen, daß ſie in ihres Vaters Stammen erben ſollen, in welchem Fall der fünfte Haupt-Theil des Sigmunds zur Helfte auf den Samuel, und die andere Helfte auf des Elias beyde Kinder Sophiam und Balthaſar fallen würde, weil ſie durch das Teſtament das Recht in ihres verſtorbenen Vaters Stelle zutreten erworben haben.

Fünftes Exempel.

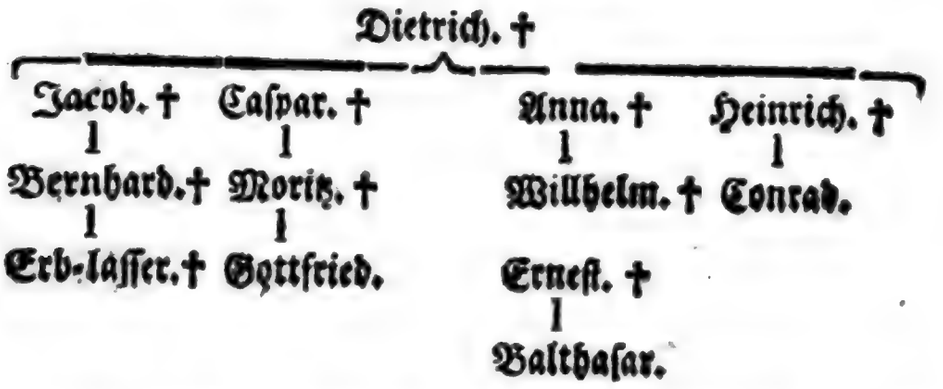

Dieſe Erbſchaft geht in zwey gleiche Theile, den einten erbet Heinrichen Sohn Conrad, der mit des Erb-laſſers Vater ſo geheiſſen Geſchwiſter-Kind, und alſo dem Erb-laſſer im dritthalben Grad verwandt geweſen; den zweyten Theil erbt Gottfried, der zwar dem Erb-laſſer im dritten Grad gleicher Linie verwandt, durch das Eintrittsrecht aber in den Grad ſeines Vaters Moritzen, dem Erb-laſſer ebenfalls im dritthalben Grad, und alſo eben ſo nahe verwandt wird als Conrad. Balthaſar hingegen der Anna Sohns-Sohns-Sohn, wird von der Erbſchaft ausgeſchloſſen, weil er dem Erb-laſſer im vierthalben Grad verwandt iſt, und alſo das Eintrittsrecht verlohren hat, als welches nur bis auf das dritte Grad incluſive gehet. Hätte aber der Erb-laſſer dem Balthaſar per Teſtamentum das Eintrittsrecht geſchenket, ſo würde er denn ſeinen Groſsvater Willhelm vorſtellen, und fiele die ganze Erbſchaft unter Gottfried, Balthaſar und Conrad in drey gleiche Theile.

nen welche wie obgemeldt besondere Erb-Rechte, Uebung und Herkommen haben; gehorsam nachgelebt, und dasselbe in künftigen und von jezt an vorfallenden Erbfällen beobachtet, vollstrekt und darnach geurtheilet werden soll.

Alsdann an Unsere Gnädige Herren Räth und Burger zu näherer Erläuterung gebracht worden, wie weit Eltern und Groß-Eltern, in Kraft des publicierten Erb-Rechtens im I. Th. X. Tit. Pag. 15. ihren Kindern und Kinds-Kindern von ihrem gewunnen- und errungenen Gut zu testamentieren begwältiget seyen; Haben Hochgedacht Unsere Gnädige Herren nach reiflicher Erdaurung der Sachen einhellig befunden und erkennt: Es sollen die Eltern und Groß-Eltern ihr ganzes Hab und Gut, [ausser was laut der Sazung ohne Testament ein Ehemensch von dem andern zu beziehen hat, und ihnen nach Beschaffenheit ihrer Mitteln an Stiftungen oder sonsten an Legatis zu verordnen beliebt,) ihren Kindern und Kinds-Kindern zwaren zu überlassen pflichtig seyn, dennoch aber darinn diese Freyheit geniessen, von ihrem gewunnen- und errungenen Gut, neben denen Vortheilen, welche denen Söhnen oder Sohns-Söhnen in ermeldter Sazung ohne Testament geordnet, falls sie nur einerley, oder aus einer Ehe Kinder oder Kindskinder hätten, einem oder mehrern derselben Kindern oder Kindskindern zum voraus einen vierten Theil und mehrers nicht; wann sie aber aus verschiedenen Ehen Kinder- oder Kindskinder haben, alsdann einem oder mehrern solcher Kindern oder

Kindskindern zum voraus einen fünften Theil und mehrers nicht, von solch-ihrem gewunnen-und errungenen Gut zu testamentieren; Wofern aber Eltern oder Groß-Eltern kein vorgeschlagen, sondern nur Erbgut besizen, sollen sie hierüber zu testamentieren keinen mehrern Gewalt nicht haben, als neben dem, so oben der Ehemenschen, Stiftungen und Legaten halber angemerket, denen Söhnen oder Sohns-Söhnen das zum Vortheil zu verordnen, was mehrbemeldte Sazung ohne Testament im II. Theil XII. Tit. der Häusern und Gütern, wie auch der vier und fünf Pfenningen halber in diesem Fall zeiget; mithin dann diese Erläuterung in den Druk verfertiget werden.

Actum Donnstags den 18. Jun. 1722.

Coram Ducentis.

* * *

ES ward erkennt, daß es bey dem publicierten Erb-Recht mit der Erläuterung sein Verbleiben haben, daß Ehemenschen ferner unbenohmen seyn soll, einander über das, so das Erb-Recht dem überlebenden Ehemenschen für Eigenthum ordnet, annoch in Leibdingsweise zu betrachten.

Actum Dienstags den 7. Nov. 1724.

Coram Ducentis.

Er-

Erläuterung

des

Art. XV. Part. II. Pag. 44. 45. 46.

im

Erb-Recht,

laut M. Gn. H. Hrn. Räth- und Burgern

Erkanntnussen,

vom 14. Horn. und 9. Meyen, Anno 1743.

Von Erbschaften in der Neben-Linie.

§. I.

Wenn ein Bruder oder Schweſter ohne Kinder abſtirbt, und neben lebendigen Brüdern oder Schweſtern, Bruder- oder Schweſter-Kinder, oder auch Bruders- oder Schweſter-Kinds-Kinder hinterlaßt, ſo ſollen dieſelbige in dem von Vater und Mutter, oder anderwärtig ererbtem, wie auch ſelbſt vorgeſchlagenem, errungen- und gewunnenem, oder durch Heurath an ſich gebrachtem Gut, nicht anderſt, als wenn ihre Eltern und Groß-Eltern annoch im Leben

Wie Bruders- und Schweſter-Kinder, und derſelben Kinder, neben leiblichen Geſchwiſtertē erbē ſollen.

wären, gleich Erb seyn, jedoch dergestalten, daß solcher verstorbener Geschwisterter Kinder oder Kinds-Kinder nicht auf die Häupter, sondern auf die Stämmen zu erben haben: Es haben aber hingegen solche Bruders- oder Schwester-Kinder auch die proportionirte Pflicht auf sich, ihres verstorbenen Vaters oder Mutter Geschwisterte, wann sie zu Mangel und Armuth kämen, oder Auferziehung vonnöthen hätten, mit und neben übrig derselben noch lebenden Geschwisterten, mit nothdürftigem Unterhalt und Auferziehung zu verpflegen.

Erstes Exempel.

Heinrich. †

Erb-lasser. † | Jacob. | Susann. | Peter. †

Caspar. | Conrad.

Die Erbschaft wird unter Jacob, Susann und des verstorbenen Peters 2. Kinder, in drey gleiche Theile vertheilt, so daß Caspar und Conrad anstatt ihres Vaters Peters den dritten Haupt-Theil erben, nicht anderst als wann er der Vater noch im Leben wäre.

Zweytes Exempel.

Diethelm. †

Erb-lasser. † | Catharina. | Melchior. | Johañes. †

Felix. †

Beat. | Jacob. | Eva.

In

In diesem Fall gehet die Erbschaft wieder in drey gleiche Theile, nemlich 2. Theile erben des Erblassers noch lebendige Geschwisterte Catharina und Melchior, und den dritten des verstorbenen Johannes, verstorbenen Sohns 3. Kinder, Beat, Jacob und Eva, welche in den Stammen, oder anstatt ihres Grosvaters Johannes erben, nicht anderst als wenn er noch im Leben wäre.

Drittes Exempel.

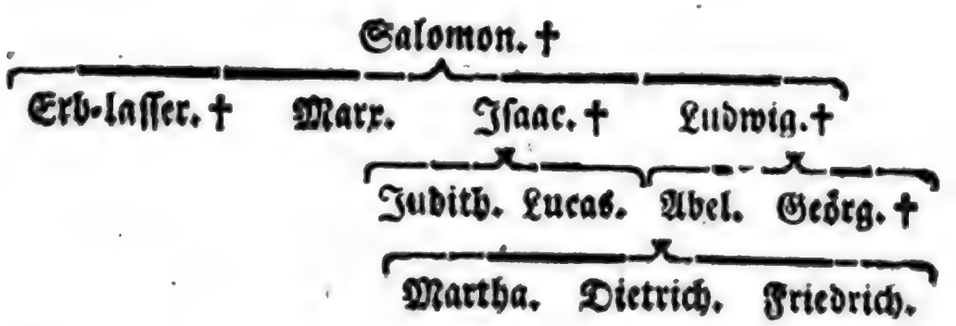

Marx, als der noch lebende Bruder des Erblassers, erbt den ersten Haupt-Theil. Des Isaacs 2. hinterlassene Kinder, Judith und Lucas, erben den andern Haupt-Theil. Der dritte Haupt-Theil fallt auf des verstorbenen Ludwigs Erben, davon erbt Abel, als sein noch lebender Sohn, die Helfte, und die andere Helfte wird unter des Georgs hinterlassene 3. Kinder Martha, Dietrich und Friedrich vertheilt.

§. II.

Bruders oder Schwester Kinder u. Kinds-Kinder, erben vor Vaters Bruder oder Schwester.

DAfern sich auch zutragt, daß eine abgestorbene Person neben Bruders- oder Schwester-Kindern oder Kinds-Kindern, auch Vaters Brüdern oder Schwestern verliesse, so werden gleichwol ermeldte Vaters-Brüdern und Schwestern, ob sie schon dem Abgestorbenen mit und neben den Bruders- und Schwester-Kin-

dern in gleich nahem Grad verwandt sind, von der Erbschaft ausgeschlossen, und die Bruders- und Schwester-Kinder und Kinds-Kinder allein zugelassen; in Ansehung die Erbschaften jederzeit der absteigenden Linie nachfallen, also daß auch des Abgestorbenen Bruders oder Schwester Kinds-Kinder, desselben Vaters Bruders Kinder in der Erbschaft ausschliessen.

Erstes Exempel.

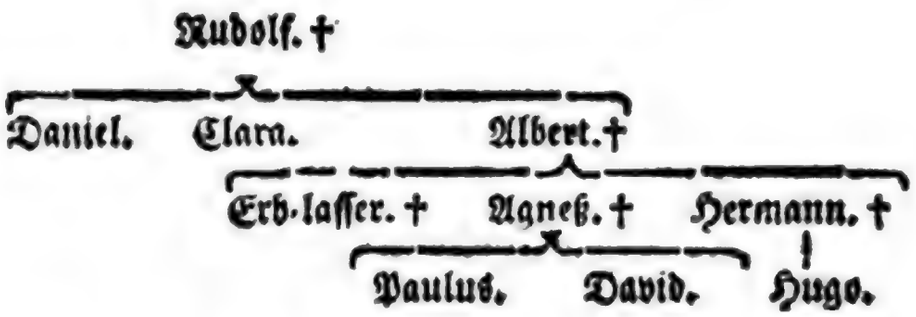

Des Erb-lassers Schwester- und Bruder-Kinder Paulus, David und Hugo sind allein Erben, mit Ausschliessung Daniels und Clara, die des Erb-lassers Vaters Bruder und Schwester sind.

Zweytes Exempel.

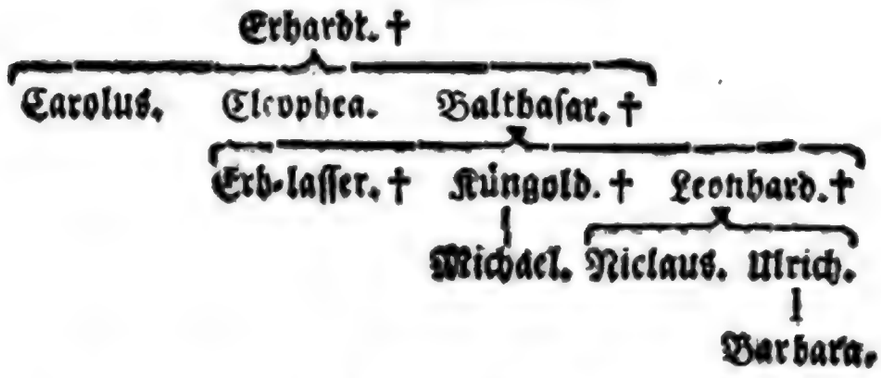

Die ganze Erbschaft fällt auf des Erb-lassers verstorbenen Schwester Küngolden Sohn Michael, und

und auf des verſtorbenen Bruder Leonhards hinterlaſſene Nachkommen, nemlich Niclauſen, als ſeinen Sohn, und Barbara ſeines Sohns Ulrichen Tochter. Carolus und Cleophea hingegen, als des Erb-laſſers verſtorbenen Vaters Bruder und Schweſter, werden ausgeſchloſſen.

Drittes Exempel.

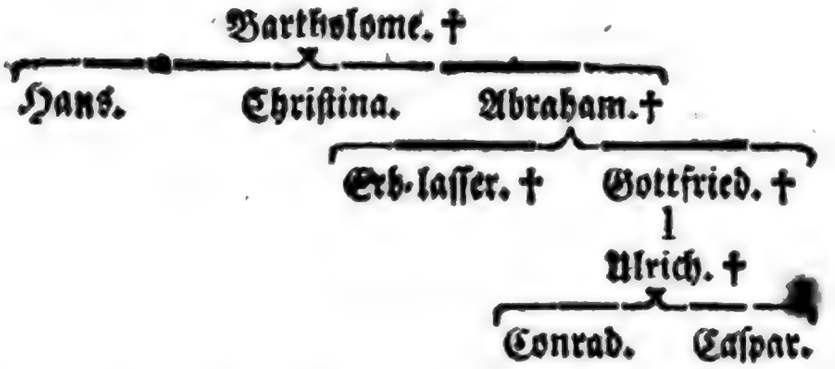

Das ganze Erb fallt auf des Erb-laſſers Bruders Gottfrieds Sohns Kinder Conrad und Caſpar, mit Ausſchlieſſung des Erb-laſſers Vaters Bruder und Schweſter, Hans und Chriſtinen; weil nach vorſtehender Sazung die Erbſchaft allezeit der abſteigenden Linie nachfallt.

Viertes Exempel.

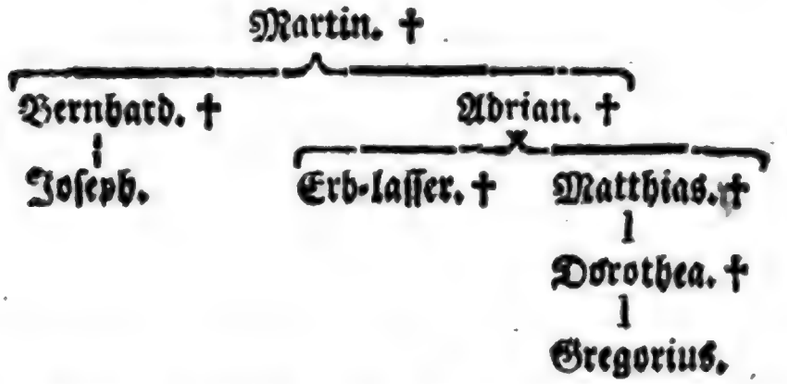

Wenn ſchon Joſeph, als Geſchwiſter-Kind mit dem Erb-laſſer, demſelben im 2ten, und alſo in gleichem Grad verwandt iſt, wo Gregorius, ſo iſt doch Joſeph vermög vorſtehender Sazung von

der Erbschaft ausgeschlossen, und hingegen Gregorius allein Erbe; weil dieser den gemeinen Stammvater mit dem Erb-lasser in der Person Adrians des Erb-lassers Vaters findet; dahingegen jener, nemlich Joseph, den gemeinen Stam̃ mit dem Erb-lasser weiter entfernt, nemlich in der Person Martins, als des Erb-lassers Großvater, suchen muß.

§. III.

Bruders und Schwester Kinder erben in die Häupter, wenn keine nähere Verwandte vorhanden.

Wenn die abgestorbene Person keine Geschwisterte, sondern nur Bruder oder Schwester-Kinder verlassen hätte, so erben dieselbe des Verstorbenen Verlassenschaft zu gleichen Theilen in die Häupter, es seyen gleich von dem ein- oder andern Bruder oder Schwester viel oder wenig Kinder vorhanden, in Ansehung sie allerseits dem Abgestorbenen in gleichem Grad der Bluts-Freundschaft zugethan sind; es wäre denn Sach, daß der Abgestorbene es verordnet hätte, daß solch seine Bruder- oder Schwester-Kinder nicht nach den Häuptern, sondern den Stämmen nach, und hiemit auf die Weise und Form als wenn ihre Eltern noch im Leben wären, erben sollen; auf welchem Fall es dabey sein Verbleiben hat.

Exempel.

Sigmund. †

Erb-lasser. † Ursula. † Christof. † Joachim. †

Andreas. Lorenz. Regula. Beatrix. Ester. Marx.

Die

Die ganze Erbschaft gehet in 6. gleiche Theile, so viel nemlich von des Erb-lassers verstorbenen Geschwisterten, Kinder vorhanden sind; welche alle in die Häupter erben.

Wäre aber von dem Erb-lasser ein Testament vorhanden, daß die Kinder seiner Brüdern und Schwestern in die Stämmen erben sollen, so theilete sich die Erbschaft nur in 3. Haupt-Theile, und erbete Andreas einen ganzen Haupt-Theil, Lorenz und Regula zusammen den andern, und Beatrix, Ester und Marx auch zusammen den dritten Haupt-Theil.

§. IV.

Wenn ein Erb-lasser neben Bruder- oder Schwester-Kindern, auch verstorbener Bruder oder Schwester Kinds-Kinder oder auch derselben Kinder hinterlassen würde, sollen dennzumal dieselben Kinds-Kinder oder derselben Kinder, es seyen ihrer gleich viel oder wenig, so viel erben, als ihr verstorbener Vater oder Mutter, oder Groß-Eltern, so sie noch am Leben wären, geerbet hätten.

Wie Bruders- oder Schwester Kinds-Kinder, oder auch Kinds-Kinds-Kinder, neben lebenden Brüder- oder Schwester-Kindern erben sollen.

Erstes Exempel.

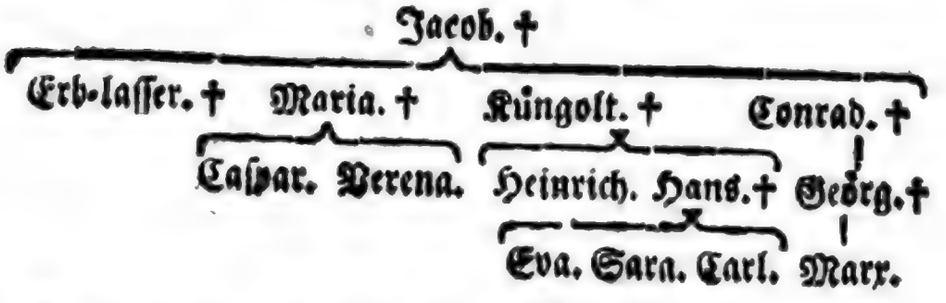

Die nächsten noch lebenden Erben sind die Schwester-Kinder Caspar, Verena, Heinrich; weil aber die verstorbenen Bruder- und Schwester-Kin-

wunnen und errungen Gut sey.

Erb-Gut angesehen und gehalten werden, das, was von Väter- oder Mütterlicher Linie herkommt; Hingegen ist gewunnen und errungen Gut, was man durch Heurath, oder von fremder Hand her bekommt, oder durch GOttes kräftigen Segen, mit Hand-Arbeit erworben hat.

§. VI.

Was ligend oder fahrend Gut sey.

Was ligend oder

Landgüter, Häuser, Gärten, Höfe, Trotten, Keller, Scheuren, Viehställe; Item Gült- und Zins-Briefe mit Unterpfanden, Obligationen und Handschriften mit und ohne Pfand, lauffende Schulden, Grundzinse, Zehenden, Hölzer, Weyd-Recht, Kram-Läden, Kauffmanns- und Krämer-Waaren, Kauffmanns-Handwerks- und Gewerbs-Schulden, Werkzeug und was zu Bewerbung eines Handwerks und Gewerbs gehört, sollen ligend;

Fahrend Gut sey.

Hingegen aber fahrend Gut heissen und seyn, auch bey allen Erbs-Theilungen darfür geachtet werden, Wein, Korn-Früchte, und baar Gelt. Item Heu, Strau, Hausrath, Schiff und Geschirr, Wagen, Karren, allerhand Vieh; Desgleichen Wehr und Waffen, Kleider, Bücher, unverarbeitet Tuch, Leinwat, Reisten, Flachs, und Obst: Dann weiters

Kleino-

Kleinodien, Ketten, Ringe, Armbande, und was an des Menschen Leib gehöret.

§. VII.

Von dem Recht der Leibdingen.

Wann eine Person der andern etwas Testamentlich Leibding-weise verschaffet hätte, oder ihro dasselbige sonsten, vermög dieses Erb-Rechtens gebührete, soll die Nuzung solchen Leibdings ihro nicht von dem Tag an der Erbs-Theilung, welche sich oftmals lang verweilen kan, sondern von der Zeit des Todesfalls der abgestorbenen Person, von welcher dieses Leibding herfliesset, angehen, und der Leibding-Zins in dem ersten Jahr entrichtet, es habe gleich die Leibding-niessende Person den Verfall völlig erlebt oder nicht. Wann es sich aber auf weitere Jahre hinaus erstrekte, alsdann der verstorbnen oder veränderten Leibding-niessenden Person, das Leibding nach Marksahl, wie viel Zeit sie nemlich nach Verfallung desselben erlebt, abgestattet werden; mit dem fernern Hinzuthun, wann unter solchem Leibding ligende Güter begriffen, und zur Zeit des eräugten Falls die Aeker schon angesäet, und die Räben gerüstet und gebauen wären, daß gleichwol die Leibding-niessende Person die Nuzung selbigen Jahrs ab den Gütern be-

Wann die Leibdinge angehen.

ziehen, hingegen auch schuldig seyn soll, des abgestorbenen Erben alle darüber ergangene Bau-Kösten und Saat wiederum zu ersezen, in der Meinung, daß zur Zeit des Todesfalls der Leibdingsniessenden Person, die gebührende Reciprocation gegen ihren Erben hierinn beobachtet, und also selbigen die dannzumal in den Feldern stehende Saat, oder mit Rüstung der Räben gehabte Umkösten, von dem Züger oder Erben des Guts vergutet werden sollen. Und wann jemandem ein Haus in Leibding zufiele, welches von dem Abgestorbenen in einem gewissen Zins verliehen worden, solcher Zins aber zur Zeit des Todesfalls noch nicht verfallen wäre, soll derselbe unter des Abgestorbenen Erben, und der Leibdingniessenden Person also vertheilt werden, daß so viel es von der Zeit des Todesfalls, bis auf die Zeit da der Hauszins verfallt, bringen mag, dem Leibding-niessenden, der übrige Antheil aber des Abgestorbenen Erben gehören; und alsdann dem Leibding-niessenden frey stehen soll das Haus weiters zu verleihen, oder aber selbst zu bewohnen.

Leibdinge sollen in guten Ehren gehalte werden.

Wann eine Person etwas Leibdingsweise besizet, sonderlich wann es ligende Güter oder Häuser wären, soll sie dieselben bey Verliehrung solchen Leibdings in guten Ehren, ausser Haupt-Gebäuen,

zu

zu erhalten, und nicht in Abgang kommen zu lassen, pflichtig seyn, vielweniger etwas darvon verkaufen, vertauschen, verpfänden, oder in andern Weg verändern mögen, zu dem End dann sothane Leibdings-besizende Güter ordentlich inventiert und beschrieben werden sollen; auch alle darauf stehende Beschwerden, als Grundzinse, Zehenden, Steuer, Bräuche und was dergleichen wäre, (dafern sie sich mit den Erben des Abgestorbenen nicht eines andern hierum verglichen hätten:) fleissig abzurichten.

Wie man ein Leibding versichern soll.

Wann scheinbare Sorg und Gefahr wäre, daß eine Leibding-niessende Person das ihro anvertrauende Leibding durch Unhauslichkeit verschwenden, veräussern, oder in Abgang kommen lassen möchte, ist sie schuldig auf Begehren der rechtmässigen Erben, um dem künftigen Schaden vorzubiegen, genugsame Caution und Versicherung darum zu leisten; und wann sie solches nicht thun könnte, oder wegen minderjährigen Alters oder ermangelnder Vernunft und Geschiklichkeit zu eigner Verwaltung des Leibdings untüchtig wäre, alsdann mögen des Abgestorbenen Erben, denen solches seiner Zeit wiederum heimfiele, es zu ihren Handen nehmen, sollen aber dem Leibding-niessenden die darab gehende Nuzung und Zinse ohne Entgelt abfolgen lassen.

Wie und wann ein Leibding wieder heimfalle.

Wann ein Leibding, so einer Person entweders auf ihr Lebenlang, oder aber auf gewisse Zeit und Jahre verschaffet worden; entweders durch den Todesfall dessen, so dasselbe genossen, oder auch durch Verfliessung der bestimmten Zeit ledig wird, so fallt es denjenigen eigentumlich wiederum heim, die des Abgestorbenen, von dem es herfließt, nächste Erben nach hiesigem Recht gewesen, zu der Zeit da dieselbe gestorben, oder wann sie nicht mehr im Leben wären, ihren rechtmässigen Erben; nicht aber denen, so zur Zeit des zurükfallenden Leibdings die nächsten Verwandten seyn möchten.

Ob und wie man über Leibdinge disponieren möge.

Obschon dasjenige, so eine Person von der andern Leibdings-weise niesset, bereits anerwachsendes Eigentum ist deren Erben derjenigen Person von deren es herfliesset, so fallt jedoch solches wieder zurük erwartendes Leibding in keine Theilung, bis es würklich aufgehöret hat; gleichwol mögen diejenigen, so dergleichen hinterfällige Leibdinge mit der Zeit zu erwarten haben, wann sie zur Noth kommen, selbige verpfänden, verkauffen, und Gelt darauf entlehnen; dem aber, der es nießt, ohne Abbruch und Schaden.

§. VIII.

In welchen Fällen die Obrigkeit erbe.

Die Erblosen.

Wann ein Abgestorbener weder Ehe-

gemahl

gemahl noch Bluts-Verwandte bis in den 4ten Grad verlieſſe, ſo erben die ſo weiter als in dem vierten Grad von Väterlichem Stammen verwandt, deſſelben Verlaſſenſchaft nicht, ſondern es fallt ſelbige völlig heim der Obrigkeit; welche aber hingegen auch die Pflicht auf ſich hat, alle auf die Erbſchaft kommende Köſten und Schulden, wie in gleichem auch die von dem Abgeſtorbenen geordnete Vermächnuſſen, welche zween Drittheile des Hab und Guts nicht überſteigen ſollen, abzurichten; jedoch ſoll man das Hab und Gut ein Jahr und einen Tag lang im Verbott ligen laſſen, um zu erwarten ob ſich jemand mit genugſamen Beweistümern der Verwandſchaft innerhalb bedeuteter Zeit anmelden werde, falls dann ſich niemand anmeldete, ſoll das Gut geſagter maſſen der Obrigkeit verfallen ſeyn.

Wann die rechtmäſſigen Erben der abgeſtorbenen Perſon ſich gegen derſelben alſo verhalten hätten, daß ſie von ihro aus denen, in folgenden Artikeln beſchriebenen Urſachen der Erbſchaft unfähig erklärt; auch keine nähere, ſo dem Abgeſtorbenen bis in den vierten Grad von Väterlichem Stammen verwandt, an ihre ſtatt eingeſezt worden wären, fallt ſolche Erbſchaft auch der Obrigkeit heim. Wann ſich einer der Erbſchaft unfähig macht.

Desgleichen wann unehelich gebohrne Perſonen ohne Leibs-Erben abſterben, Unehelich gebohrne.

und Hab und Gut nach ſich verlaſſen, fallt ihre Erbſchaft auch der Obrigkeit heim.

Pfründer. Derjenigen hieſiger Burgern oder Landleuten, ſo ſich in hieſigem Spittal, oder andern Obrigkeitlichen Häuſern, um einen genannten Pfrund-Schilling verpfründt, und darinn Lebenslang verſorget werden, hernach aber darinn mit Tod abgehen, Mittel, und alles das was einer währender ſeiner Verpfründung ererbt, fallt dem Haus, darinn er verpfründt iſt, anheim, und haben ſeine Erben keine Anſprach mehr daran; es wäre dann, daß bey ſeiner Verpfründung man mit den Pflegern deſſelben Hauſes ſich eines andern verglichen, und etwas Vorbehalts gethan hätte; welchen falls dann ſolches ordentlich protocolliert, und dem annehmenden Pfründer zu ſeiner Nachricht vorgeleſen werden ſoll.

§. IX.

Wie es mit fremder Leuten Erbſchaft gehalten werden ſoll.

Wie es mit fremder Leuten Erbſchaft gehalten werden ſoll. Wann eine fremde unbekannte Perſon in hieſige Stadt oder Landſchaft käme, und ohne Teſtament darinn abſturbe, auch man ihre rechtmäſſige Erben nicht erfahren könnte, ſoll alsdann um deſſen Verlaſſenſchaft von Obrigkeits wegen ein ordentliches Inventarium gemacht, und das

Gut

Gut förderſam zu Obrigkeitlichen Handen genommen werden, bis man erfahren wird, daß jemand darum ſich anmeldet, der da zeigen könne, daß er der rechtmäſſige Erb ſey.

§. X.

Ob und wie man einander enterben möge.

Ob und wie man einander enterben möge.

Es mögen Eltern ihre Kinder, desgleichen Geſchwiſterte, Eheleute und andere nächſte Anverwandte, einander aus genugſamen erheblichen am Rechten beſtehenden Urſachen wol enterben.

§. XI.

Wiederäfern ſchon gemachter Theilungen.

Wiederäfern ſchon gemachter Theilungen.

Wann Theilungen um eine Erbſchaft, es ſeyen jezt gleich Obrigkeitliche Beamtete darbey geweſen oder nicht, ordentlich gemachet, von allen Erben angenommen worden, und ohne einichen Vorbehalt, ein jeder die ihm zugetheilte Portion zu ſeinen Handen bezogen, ſoll es unveränderlich und unwiederruflich darbey allerdings verbleiben, und weder vor hieſigem Rath, noch andern hieſigen Gerichten, unruhigen Leuten, ſo ſolche Erbs-Theilungen wieder über einen Hauffen zu werffen bedacht

dacht wären, ganz kein Gehör mehr, weder zu güt- noch rechtlicher Handlung gegeben werden. Es wäre dann Sach, daß einer klärlich darthun und beweisen könnte, daß es bey der Theilung nicht aufrichtig zugegangen, in dem das oder andere, so in die Theilung hätte gebracht werden sollen, verschwiegen, oder unbefügte Schulden der Erbschaft aufgerechnet worden wären; da dann in solchen Fällen keine Præscriptions-Zeit nicht gesezt seyn soll, wann aber jemand um den dritten Theil des ihm gebührenden Erbs-Antheils lediert und vervortheilet zu seyn vermeinte, soll ein solcher inner Zeit von zwey Jahren hierum gebührend sich anzumelden haben, und dem Richter in obbedeuteten Fällen zustehen, dem Begehrenden eine Revision zu ertheilen, bevorab fleissig zu erkundigen, ob er in seiner Klage begründet sey oder nicht, und soll alsdann erst, wann durch solche Revision seine Klage genugsam erwiesen ist, zu einer neuen Theilung geschritten werden.

§. XII.

Wie lang eines, der an der Fremde sich befindt, Hab und Gut unvertheilt bleiben soll.

Wie lang eines, der

Wann einer Person, die an die Fremde sich begiebt, und ihr schon ererbtes Hab

Hab und Gut in Vögtlicher Verwaltung hinterlasset, und in während ihrer Abwesenheit in hiesigen Gerichten und Gebieten auch etwas erbsweise anfiele, soll dasselbige gleicher massen vögtlicher Verwahrung anvertrauet werden. Und dafern dann innerhalb fünfzehen Jahren von diesem angefangenen Erb an zu rechnen, oder der Zeit da einer, der ererbte Mittel hätte, von Land gereist ist, nichts gewisses von ihm vernohmen worden, ob er tod oder lebendig sey, mögen seine dannzumal rechtmässige Erben den jährlichen Zins von seinen zinstragenden Mitteln, jedoch ohne Schmälerung des Haupt-Guts, 15. Jahre zu ihren Handen nehmen, und selbige unter sich vertheilen; nach Verfliessung auch dieser fünfzehen Jahren aber, wann inmittelst kein weiterer Bericht von ihm naher einkommt, sind sie dannzumalen befügt, auch das Haupt-Gut mit einander gegen eingebender genugsamer Versicherung um Zins und Capital zu vertheilen. Es müssen aber diese 15. oder 30. Jahre nicht allemal von der Zeit an, da einer an die Fremde verreist, oder da ihm im Land etwas erblich angefallen, sondern wann er in währender seiner Abwesenheit, seines Aufenthalts halber an der Fremde etwas in das Vaterland berichtet hätte, von der Zeit an des lezten Berichts gerechnet werden. Zu dem End hin ein jeder hiesiger Bur-

an der Fremde sich befindt, Hab und Gut unvertheilt bleiben soll.

gern

gern und Angehörigen, so sich in fremde Lande begiebt, ermahnet wird, die Seinigen von Zeiten zu Zeiten, an welchen Orten er sich aufhalte, zu berichten.

§. XIII.

Von Zusammen-Theilungen.

Von Zusammen-Theilung.

Wann zwey oder mehr Geschwisterte ihr Hab und Gut zu Gewinn und Verlurst, auf Glük und Unglük, zusammengetheilt hätten, und eines derselben ohne Leibs-Erben absturbe, soll das überlebende Geschwisterte, so zu ihm getheilt, all seiner Verlassenschaft einiger Erb; und übrige Geschwisterte, so ihre Erbs-Antheile hinweg gezogen, darvon gänzlich ausgeschlossen seyn; es wäre dann, daß das Abgestorbene ihnen etwas vermächnußweise verschaffet hätte. Es sollen aber dergleichen Zusammen-Theilungen und Gemeinderschaften nicht anderst gültig seyn, sie seyen dann von jedes Orts ordentlicher Obrigkeit formlich aufgerichtet, und bestäthet; welche dann jeweilen nach der Sachen, Mitteln und Personen Beschaffenheit, Maß und Unmaß zu beobachten wol wissen wird: Hingegen sollen diejenige Geschwisterte, welche also zusammen getheilt, auch schuldig und verbunden seyn, wann das ein- oder andere aus ihnen, oder auch ihre Kinder und Nachkom-

kommende zu Mangel und Armuth kämen, dieſelbige einig und allein zu erhalten und zu verſorgen, und die aus der Haushaltung getheilte Geſchwiſterte desnahen keine Ungelegenheit und Beſchwerd zu erwarten haben.

§. XIV.

Beſchluß.

Hierbey aber werden vorbehalten die ſonderbaren Erb-Rechte, ſo die oder andere hieſiger Städten, Herrſchaften und Vogteyen von Alters und bis dahin gehabt, bey welchen es weiters ſo wol als derſelben bisheriger Uebung und altem Herkommen ſein Verbleiben haben, und ihnen durch gegenwärtiges Erb-Recht nichts benohmen ſeyn ſoll. Desgleichen ſollen auch die mit beydſeitiger Verwandſchaft Einwilligung gemachte, oder künftighin errichtende Heurathsbriefe und Pacta Familiæ, oder ſonderbare unter gewiſſen Geſchlechtern gemachte, oder annoch errichtende Verträge kräftig und gültig ſeyn. Beſchluß.

Uebrigens aber iſt der Obrigkeitliche Befehl, Will und Meinung, daß dieſem allem von jezt an in der Stadt und aller Orten Ihrer Bottmäſſigkeit, auſſer denen

nen welche wie obgemeldt besondere Erb-Rechte, Uebung und Herkommen haben; gehorsam nachgelebt, und dasselbe in künftigen und von jezt an vorfallenden Erbfällen beobachtet, vollstrekt und darnach geurtheilet werden soll.

Alsdann an Unsere Gnädige Herren Räth und Burger zu näherer Erläuterung gebracht worden, wie weit Eltern und Groß-Eltern, in Kraft des publicierten Erb-Rechtens im I. Th. X. Tit. Pag. 15. ihren Kindern und Kinds-Kindern von ihrem gewunnen- und errungenen Gut zu testamentieren begwältiget seyen; Haben Hochgedacht Unsere Gnädige Herren nach reiflicher Erdaurung der Sachen einhellig befunden und erkennt: Es sollen die Eltern und Groß-Eltern ihr ganzes Hab und Gut, [ausſert was laut der Sazung ohne Testament ein Ehemensch von dem andern zu beziehen hat, und ihnen nach Beschaffenheit ihrer Mitteln an Stiftungen oder sonsten an Legatis zu verordnen beliebt,) ihren Kindern und Kinds-Kindern zwaren zu überlassen pflichtig seyn, dennoch aber darinn diese Freyheit geniessen, von ihrem gewunnen- und errungenen Gut, neben denen Vortheilen, welche denen Söhnen oder Sohns-Söhnen in ermeldter Sazung ohne Testament geordnet, falls sie nur einerley, oder aus einer Ehe Kinder oder Kindskinder hätten, einem oder mehrern derselben Kindern oder Kindskindern zum voraus einen vierten Theil und mehrers nicht; wann sie aber aus verschiedenen Ehen Kinder- oder Kindskinder haben, alsdann einem oder mehrern solcher Kindern oder

Kindskindern zum voraus einen fünften Theil und mehrers nicht, von solch-ihrem gewunnen- und errungenen Gut zu testamentieren; Wofern aber Eltern oder Groß-Eltern kein vorgeschlagen, sondern nur Erbgut besizen, sollen sie hierüber zu testamentieren keinen mehrern Gewalt nicht haben, als neben dem, so oben der Ehemenschen, Stiftungen und Legaten halber angemerket, denen Söhnen oder Sohns-Söhnen das zum Vortheil zu verordnen, was mehrbemeldte Sazung ohne Testament im II. Theil XII. Tit. der Häusern und Gütern, wie auch der vier und fünf Pfenningen halber in diesem Fall zeiget; mithin dann diese Erläuterung in den Druk verfertiget werden.

Actum Donnstags den 18. Jun. 1722.

Coram Ducentis.

* * *

ES ward erkennt, daß es bey dem publicierten Erb-Recht mit der Erläuterung sein Verbleiben haben, daß Ehemenschen ferner unbenohmen seyn soll, einander über das, so das Erb-Recht dem überlebenden Ehemenschen für Eigenthum ordnet, annoch in Leibdingsweise zu betrachten.

Actum Dienstags den 7. Nov. 1724.

Coram Ducentis.

Er-

Digitized by Google

Erläuterung

des

Art. XV. Part. II. Pag. 44. 45. 46.

im

Erb-Recht,

laut M. Gn. HHrn. Räth- und Burgern

Erkanntnussen,

vom 14. Horn. und 9. Meyen, Anno 1743.

Von Erbschaften in der Neben-Linie.

§. I.

Wenn ein Bruder oder Schwester ohne Kinder abstirbt, und neben lebendigen Brüdern oder Schwestern, Bruder- oder Schwester-Kinder, oder auch Bruders- oder Schwester-Kinds-Kinder hinterlaßt, so sollen dieselbige in dem von Vater und Mutter, oder anderwärtig ererbtem, wie auch selbst vorgeschlagenem, errungen- und gewunnenem, oder durch Heurath an sich gebrachtem Gut, nicht anderst, als wenn ihre Eltern und Groß-Eltern annoch im Leben

Wie Bruders- und Schwester-Kinder, und derselben Kinder, neben leiblichen Geschwistertē erbē sollen.

wären, gleich Erb seyn, jedoch dergestalten, daß solcher verstorbener Geschwisterter Kinder oder Kinds-Kinder nicht auf die Häupter, sondern auf die Stämmen zu erben haben: Es haben aber hingegen solche Bruders- oder Schwester-Kinder auch die proportionirte Pflicht auf sich, ihres verstorbenen Vaters oder Mutter Geschwisterte, wann sie zu Mangel und Armuth kämen, oder Auferziehung vonnöthen hätten, mit und neben übrig derselben noch lebenden Geschwisterten, mit nothdürftigem Unterhalt und Auferziehung zu verpflegen.

Erstes Exempel.

Heinrich. †

Erb-lasser. † | Jacob. | Susann. | Peter. †

Caspar. | Conrad.

Die Erbschaft wird unter Jacob, Susann und des verstorbenen Peters 2. Kinder, in drey gleiche Theile vertheilt, so daß Caspar und Conrad anstatt ihres Vaters Peters den dritten Haupt-Theil erben, nicht anderst als wann er der Vater noch im Leben wäre.

Zweytes Exempel.

Diethelm. †

Erb-lasser. † | Catharina. | Melchior. | Johañes. †

Felix. †

Beat. | Jacob. | Eva.

In

In diesem Fall gehet die Erbschaft wieder in drey gleiche Theile, nemlich 2. Theile erben des Erblassers noch lebendige Geschwisterte Catharina und Melchior, und den dritten des verstorbenen Johannes, verstorbenen Sohns 3. Kinder, Beat, Jacob und Eva, welche in den Stammen, oder anstatt ihres Grosvaters Johannes erben, nicht anderst als wenn er noch im Leben wäre.

Drittes Exempel.

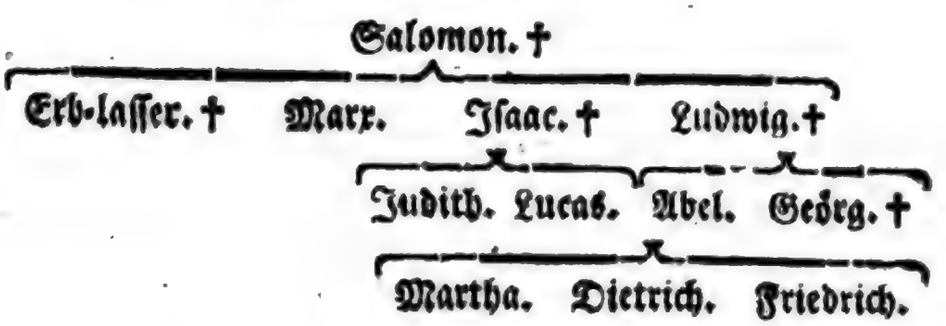

Marx, als der noch lebende Bruder des Erblassers, erbt den ersten Haupt-Theil. Des Isaacs 2. hinterlassene Kinder, Judith und Lucas, erben den andern Haupt-Theil. Der dritte Haupt-Theil fallt auf des verstorbenen Ludwigs Erben, davon erbt Abel, als sein noch lebender Sohn, die Helfte, und die andere Helfte wird unter des Georgs hinterlassene 3. Kinder Martha, Dietrich und Friedrich vertheilt.

§. II.

Bruders oder Schwester Kinder u. Kinds-Kinder, erben vor Vaters Bruder oder Schwester.

DAfern sich auch zutragt, daß eine abgestorbene Person neben Bruders- oder Schwester-Kindern oder Kinds-Kindern, auch Vaters Brüdern oder Schwestern verliesse, so werden gleichwol ermeldte Vaters-Brüdern und Schwestern, ob sie schon dem Abgestorbenen mit und neben den Bruders- und Schwester-Kin-

dern in gleich nahem Grad verwandt sind, von der Erbschaft ausgeschlossen, und die Bruders- und Schwester-Kinder und Kinds-Kinder allein zugelassen; in Ansehung die Erbschaften jederzeit der absteigenden Linie nachfallen, also daß auch des Abgestorbenen Bruders oder Schwester Kinds-Kinder, desselben Vaters Bruders Kinder in der Erbschaft ausschliessen.

Erstes Exempel.

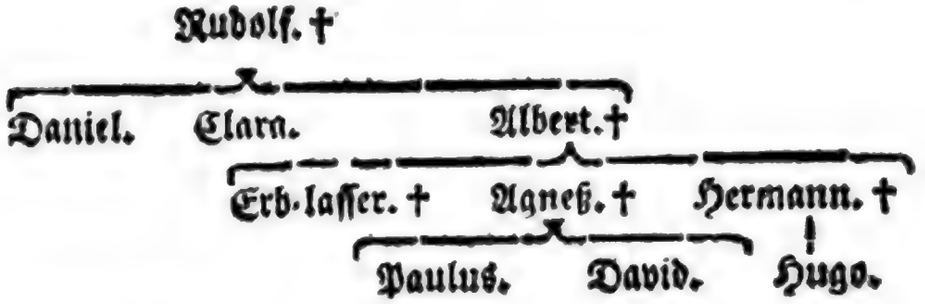

Des Erb-lassers Schwester- und Bruder-Kinder Paulus, David und Hugo sind allein Erben, mit Ausschliessung Daniels und Clara, die des Erb-lassers Vaters Bruder und Schwester sind.

Zweytes Exempel.

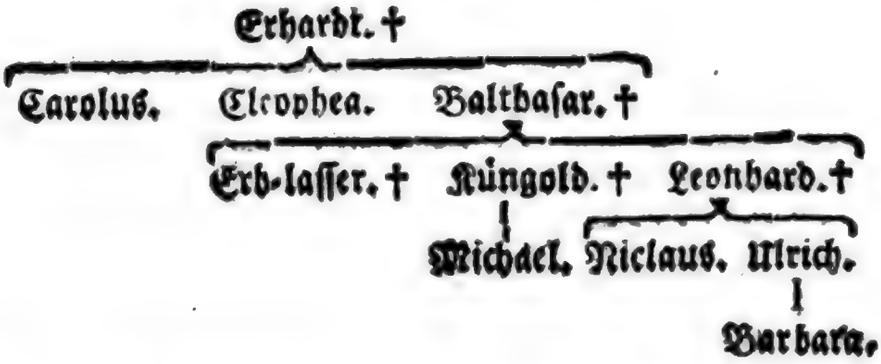

Die ganze Erbschaft fällt auf des Erb-lassers verstorbenen Schwester Küngolden Sohn Michael, und

und auf des verſtorbenen Bruder Leonhards hinterlaſſene Nachkommen, nemlich Niclauſen, als ſeinen Sohn, und Barbara ſeines Sohns Ulrichen Tochter. Carolus und Cleophea hingegen, als des Erb-laſſers verſtorbenen Vaters Bruder und Schweſter, werden ausgeſchloſſen.

Drittes Exempel.

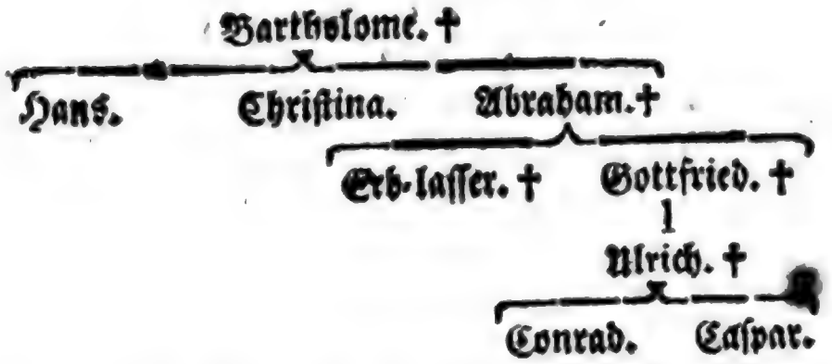

Das ganze Erb fallt auf des Erb-laſſers Bruders Gottfrieds Sohns Kinder Conrad und Caſpar, mit Ausſchlieſſung des Erb-laſſers Vaters Bruder und Schweſter, Hans und Chriſtinen; weil nach vorſtehender Sazung die Erbſchaft allezeit der abſteigenden Linie nachfallt.

Viertes Exempel.

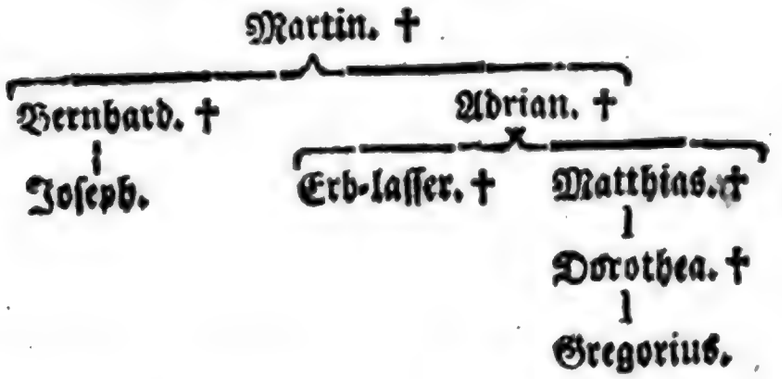

Wenn ſchon Joſeph, als Geſchwiſter-Kind mit dem Erb-laſſer, demſelben im 2ten, und alſo in gleichem Grad verwandt iſt, wo Gregorius, ſo iſt doch Joſeph vermög vorſtehender Sazung von

der Erbschaft ausgeschlossen, und hingegen Gregorius allein Erbe; weil dieser den gemeinen Stammvater mit dem Erb-lasser in der Person Adrians des Erb-lassers Vaters findet; dahingegen jener, nemlich Joseph, den gemeinen Stam mit dem Erb-lasser weiter entfernt, nemlich in der Person Martins, als des Erb-lassers Großvater, suchen muß.

§. III.

Bruders und Schwester Kinder erben in die Häupter, wenn keine nähere Verwandte vorhanden.

Wenn die abgestorbene Person keine Geschwisterte, sondern nur Bruder oder Schwester-Kinder verlassen hätte, so ererben dieselbe des Verstorbenen Verlassenschaft zu gleichen Theilen in die Häupter, es seyen gleich von dem ein- oder andern Bruder oder Schwester viel oder wenig Kinder vorhanden, in Ansehung sie allerseits dem Abgestorbenen in gleichem Grad der Bluts-Freundschaft zugethan sind; es wäre denn Sach, daß der Abgestorbene es verordnet hätte, daß solch seine Bruder- oder Schwester-Kinder nicht nach den Häuptern, sondern den Stämmen nach, und hiemit auf die Weise und Form als wenn ihre Eltern noch im Leben wären, erben sollen; auf welchem Fall es dabey sein Verbleiben hat.

Exempel.

Die

Die ganze Erbschaft gehet in 6. gleiche Theile, so viel nemlich von des Erb-lassers verstorbenen Geschwisterten, Kinder vorhanden sind; welche alle in die Häupter erben.

Wäre aber von dem Erb-lasser ein Testament vorhanden, daß die Kinder seiner Brüdern und Schwestern in die Stämmen erben sollen, so theilete sich die Erbschaft nur in 3. Haupt-Theile, und erbete Andreas einen ganzen Haupt-Theil, Lorenz und Regula zusammen den andern, und Beatrix, Ester und Marx auch zusammen den dritten Haupt-Theil.

§. IV.

Wenn ein Erb-lasser neben Bruder- oder Schwester-Kindern, auch verstorbener Bruder oder Schwester Kinds-Kinder oder auch derselben Kinder hinterlassen würde, sollen dennzumal dieselben Kinds-Kinder oder derselben Kinder, es seyen ihrer gleich viel oder wenig, so viel erben, als ihr verstorbener Vater oder Mutter, oder Groß-Eltern, so sie noch am Leben wären, geerbet hätten.

Wie Bruders- oder Schwester Kinds-Kinder, oder auch Kinds-Kinds-Kinder, neben lebenden Brüder- oder Schwester-Kindern erben sollen.

Erstes Exempel.

Jacob. †

Erb-lasser. † | Maria. † | Küngolt. † | Conrad. †

Caspar. Verena. | Heinrich. Hans. † | Georg. †

Eva. Sara. Carl. | Marx.

Die nächsten noch lebenden Erben sind die Schwester-Kinder Caspar, Verena, Heinrich; weil aber die verstorbenen Bruder- und Schwester-Kin-

der Hans und Geörg, Kinder hinterlassen, so stellen dieselben Kinder ihre Eltern vor, als wenn sie noch im Leben wären; und fallet hiemit die Erbschaft in 5. Haupt-Theile, davon erbt Caspar den ersten, Verena den zweyten, Heinrich den dritten, Eva, Sara und Carl zusammen den vierten, den ihr Vater Hans geerbet hätte, wenn er im Leben gewesen wäre, und Marx an seines Vaters Geörg statt den fünften. Die noch lebenden Schwester-Kinder erben also in die Häupter, und die Schwester und Bruders Kinds-Kinder in die Stämmen, nemlich in die Häupter ihrer Eltern.

Zweytes Exempel.

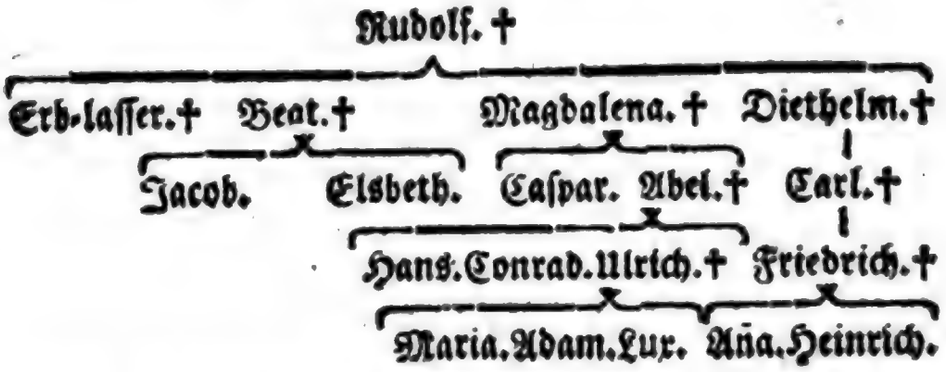

Diese Erbschaft theilet sich wieder in 5. gleiche Haupt-Theile, so viel nemlich der Erb-lasser theils lebende Brüder- und Schwester-Kinder, theils vor ihm verstorbene gehabt, die aber lebende Nachkommen hinterlassen haben. Jacob erbt also den ersten Haupt-Theil, Elsbeth den zweyten, Caspar den dritten, Abels Nachkommende den vierten, so daß Abels Antheil wieder in drey gleiche Theile geht, davon Hans den ersten, Conrad den zweyten, und Ulrichs drey Kinder Maria, Adam und Lux zusammen den dritten erben. Carls Nachkommende erben den fünften Haupt-Theil von dem Erb-lasser, nemlich seine beyde Sohns-Kinder Anna und Heinrich. Also stellen in diesem Exempel, des Erb-lassers Schwester Magdalenen Kinds-Kinds-Kinder Maria, Adam und Lux

ihren

ihren verſtorbenen Vater Ulrich vor, und denn mit und neben ihres Vaters Brüdern Hans und Conrad ihren Großvater Abel, welcher mit und neben Jacob, Elsbeth und Caſpar als des Erb-laſſers noch lebenden Bruder- und Schweſter-Kindern, dem Erb-laſſer gleich nahe verwandt geweſen iſt. Des Erb-laſſers Bruders Diethelms Kinds-Kinds-Kinder Anna und Heinrich, ſtellen ihren Großvater Carl vor, der mit den noch lebenden nächſten Erben des Erb-laſſers, Jacob, Elsbeth und Caſpar dem Erb-laſſer gleich nahe verwandt, nemlich ſein Bruders-Sohn geweſen.

§. V.

Im Fall ein Erb-laſſer weder lebende Brüder noch Schweſtern, auch weder Brüders- oder Schweſter-Kinder noch Kinds-Kinder hinterlaſſen würde, ſondern ſeine nächſten Anverwandten wären ſogenannte Geſchwiſterte Kinder, dennzumal ſollen neben ſolchen noch lebenden Geſchwiſterten Kindern ihre Kinder, und noch dieſer Kinder zu demjenigen Erbtheil zugelaſſen werden, welchen ſonſt ihre verſtorbene Eltern und Groß-Eltern geerbet hätten, wenn ſie im Leben geweſen wären. In der Meinung, daß in weitern Graden dieſe Repræſentation keinen Plaz haben, ſondern jederweilen die nächſte bey dem Stammen mit Ausſchlieſſung der Entferntern auf die Häupter erben ſollen; es wäre denn Sach, daß der Erb-laſſer oder Erb-laſſerin ſolche Repræſentation durch ein Teſtament verordnet hätten. Alles in dem fernern Verſtand, daß alle obſte-

Wie es in fernern Graden gehalten werden ſoll.

obſtehende Erben, es ſeyen Bruder oder Schweſter, Bruder- oder Schweſter-Kinder, Kinds-Kinder und derſelben Kinder, oder mit dem Erb-laſſer Geſchwiſterte Kinder, und noch dieſer Kinder und Kinds-Kinder, wie auch die in dem dritten Grad gleicher Linien, wenn ſie Erben wären, allwegen die proportionirte Pflicht auf ſich haben ſollen, ihre Anverwandten, wenn ſie zu Mangel und Armuth kämen, oder Auferziehung vonnöthen hätten, mit nothwendigem Unterhalt zu verpflegen.

Erſtes Exempel.

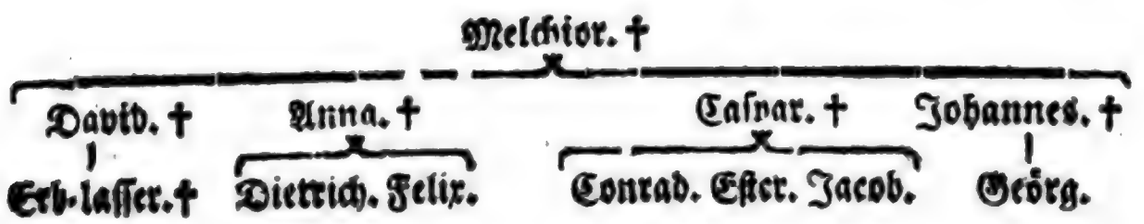

Alle dieſe 6, die mit dem Erb-laſſer ſogenannte Geſchwiſterte-Kinder ſind, oder in dem zweyten Grad gleicher Linie, erben zu gleichen Theilen in die Häupter, alſo daß Dietrich, Felix, Conrad, Eſter, Jacob und Georg jeder ſo viel erbt als der andere.

Zweytes Exempel.

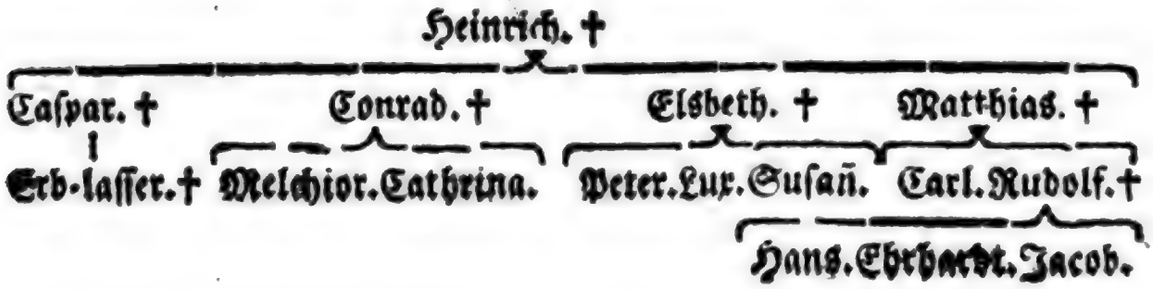

In dieſem Exempel geht die ganze Erbſchaft in 7. gleiche Haupt-Theile, da Melchior, Cathrina, Peter, Lux, Suſann und Carl in die Häupter erben; des verſtorbenen Rudolfen Kinder aber Hans, Erhardt und Jacob in den Stammen, das iſt, alle drey zuſammen ſo viel als ihr Vater Rudolf geerbet hätte, wenn er im Leben geweſen wäre.

Drittes Exempel.

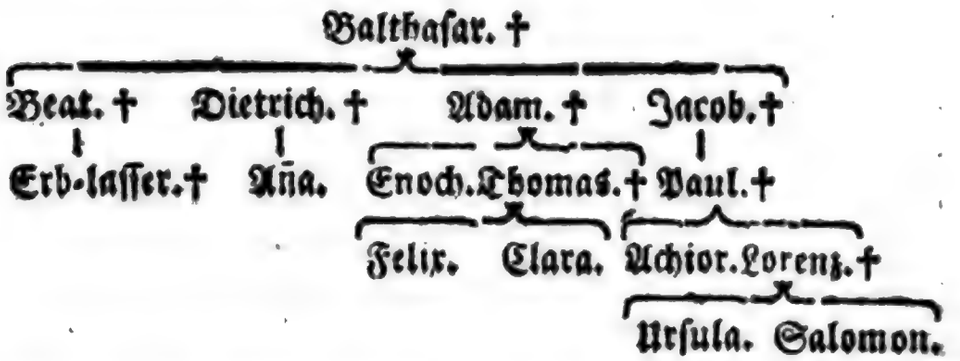

Aus dieſer Erbſchaft werden zuerſt 4. gleiche Haupt-Theile gemacht; davon erbt Anna den erſten Haupt-Theil, Enoch den andern, Thomas Kinder Felix und Clara zuſammen den dritten, von dem vierten Haupt-Theil ſo Paul geerbt hätte wenn er im Leben geweſen wäre, bekommt ſein Sohn Achior die Helfte, und Achiors Bruders des Lorenzen beyde Kinder zuſammen die andere Helfte. Alſo erben Anna und Enoch in die Häupter; Felix und Clara in den Stammen, nemlich das Haupt ihres Vaters Thomas. Achior in den Stammen, nemlich das Haupt ſeines Vaters Pauls, neben ſeines Bruders Lorenzen Kindern Urſula und Salomon, welche ihren Vater Lorenz, und mit und neben Achior den Paul vorſtellen. In dieſem Exempel ſind Urſula und Salomon dem Erb-laſſer im dritten Grad verwandt, und alſo zeiget ſich, daß das Eintrittsrecht ſich bis auf die Verwandte im dritten Grad inclusive erſtreke.

Viertes Exempel.

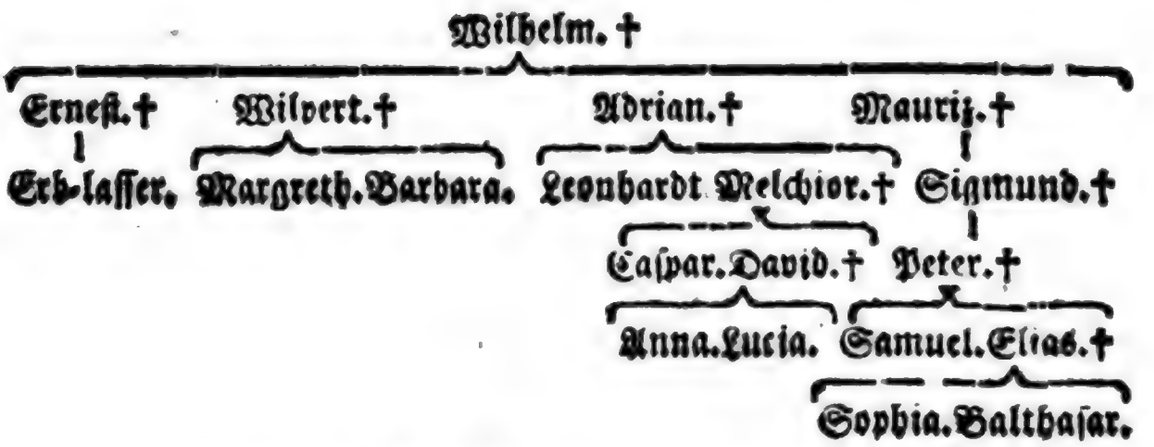

Dieſes Erb fallet in 5. Haupt-Theile; davon Margreth den erſten, Barbara den andern und Leonhardt den dritten bezeuhet. Der vierte gehört Melchiors Nachkommenden ſo, daß Caſpar die Helfte davon, und des verſtorbenen Davids hinterlaſſene zwey Kinder Anna und Lucia die andere Helfte bekommen. Den fünften Haupt-Theil erbet des verſtorbenen Sigmunds Sohns Sohn Samuel allein, mit Ausſchlieſſung ſeines Bruders Elias zwey Kindern Sophia und Balthaſars, weil nach vorſtehender Sazung das Jus Repræſentationis oder Eintrittsrecht nur bis in das dritte Grad gehet; dieſe zwey benannten Kinder aber dem Erb-laſſer im $3\frac{1}{2}$ Grad verwandt ſind. Es ſtehet aber nach bedeuter Sazung dem Erb-laſſer frey, durch ein Teſtament dieſelben zu der Erbſchaft zu berufen, und zu verordnen, daß ſie in ihres Vaters Stammen erben ſollen, in welchem Fall der fünfte Haupt-Theil des Sigmunds zur Helfte auf den Samuel, und die andere Helfte auf des Elias beyde Kinder Sophiam und Balthaſar fallen würde, weil ſie durch das Teſtament das Recht in ihres verſtorbenen Vaters Stelle zutreten erworben haben.

Fünftes Exempel.

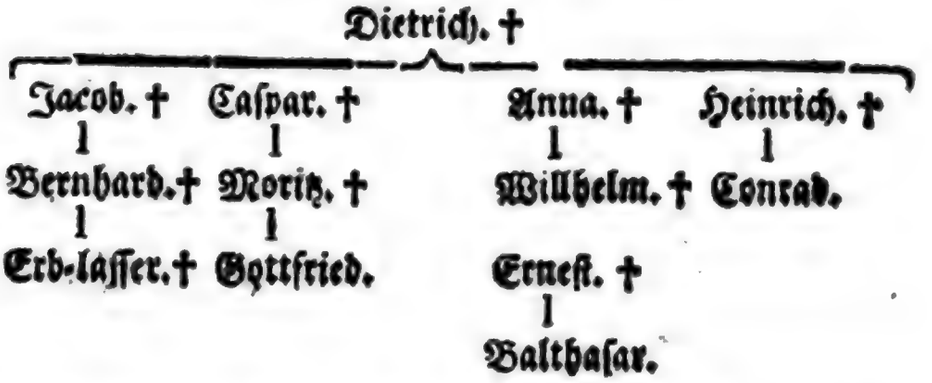

Dieſe Erbſchaft geht in zwey gleiche Theile, den einten erbet Heinrichen Sohn Conrad, der mit des Erb-laſſers Vater ſo geheiſſen Geſchwiſter-Kind, und alſo dem Erb-laſſer im dritthalben Grad verwandt geweſen; den zweyten Theil erbt Gottfried, der zwar dem Erb-laſſer im dritten Grad gleicher Linie verwandt, durch das Eintrittsrecht aber in den Grad ſeines Vaters Moritzen, dem Erb-laſſer ebenfalls im dritthalben Grad, und alſo eben ſo nahe verwandt wird als Conrad. Balthaſar hingegen der Anna Sohns-Sohns-Sohn, wird von der Erbſchaft ausgeſchloſſen, weil er dem Erb-laſſer im vierthalben Grad verwandt iſt, und alſo das Eintrittsrecht verlohren hat, als welches nur bis auf das dritte Grad incluſive gehet. Hätte aber der Erb-laſſer dem Balthaſar per Teſtamentum das Eintrittsrecht geſchenket, ſo würde er denn ſeinen Groſsvater Willhelm vorſtellen, und fiele die ganze Erbſchaft unter Gottfried, Balthaſar und Conrad in drey gleiche Theile.

Sechstes Exempel.

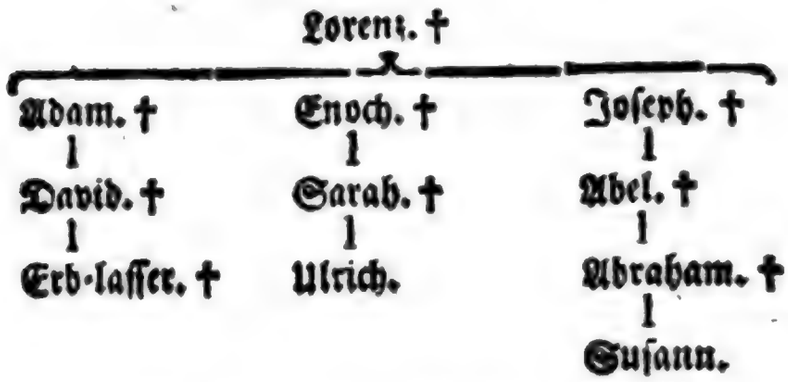

Der einzige Erb in diesem Exempel ist Ulrich, der dem Erb-lasser im dritten Grad gleicher Linie verwandt gewesen; Susann hingegen ist ausgeschlossen, weil sie in dem vierthalben Grad ist, in welchem das Eintrittsrecht keinen Plaz mehr hat. Wäre aber das Eintrittsrecht zu Gunsten der Susann von dem Erb-lasser im Testament verordnet worden, so stellete sie ihren Vater Abraham vor, und erbete denn mit Ulrich zu gleichen Theilen.

Allgemeine Anmerkung.

Zufolg vorstehenden Sazungen, und insbesonders der fünften, erstreket sich das Repræsentations- oder Eintrittsrecht bis auf die Verwandte in dem dritten Grad inclusive; so daß die, so dem Erb-lasser in dem dritten Grad gleicher oder ungleicher Linie verwandt sind, das Recht haben ihre Eltern oder Vor-Eltern vorzustellen, und in ihren Grad einzutreten, wenn sie dadurch in den, mit den noch lebenden nächsten Erben des Erblassers, gleich nahen Grad erhoben werden können. Wenn also schon in denen zu Erläuterung der Sazun-

Satzungen ausgesezten Exempeln um Ausweichung Weitläuftigkeiten willen, nicht alle mögliche, oder so entfernte Fälle ausgesezet sind, so sind doch dieselben hiemit nicht ausgeschlossen, sondern nach gegenwärtiger Anmerkung zu beurtheilen.

Regeln,

wie so wol in Ehe- Ausstands- als Erb-Sachen nach hiesigen Rechten die Grade berechnet werden müssen.

Erste Regel.

Wenn die Frage ist, wie nahe eine Person mit der andern verwandt sey, so zehlet man in der grad auf- und absteigenden Linie alle Personen, ausgenohmen den Obersten als den Stamm-Vater der übrigen, und so viel Personen man findet, so viel ganze Grade hat man.

Exempel.

In der grad auf- und absteigenden Linie.

Bernhard.
1
Caspar.
1
Heinrich.
1
Jacob.
1
Rudolf.
1
Salomon.

Innhalt
der
Titel und Haupt-Stüke.

Blatt.

I. Theil. Von Testamenten. - - - - - 3-12.
§. I. Was ein Testament sey. - - - 3.
§. II. Wie vielerley Gattungen von Testamenten seyen. - - - - - - 3. 4.
§. III. Von den Formalitäten der Testamenten. 4. 5.
§. IV. Welche Personen testieren mögen. - - 6.
§. V. Welche nicht. - - - 6-8.
§. VI. Von Zeugen der Testamenten. - - 8. 9.
§. VII. Wie die Testamente vollstrekt werden sollen. - - - - - - - 9-11.
§. VIII. Wer über ein Testament mit Recht sprechen könne. - - - - - 11.
§. IX. Wie die Testamente wieder aufgehebt werden. - - - - - - - 11-14.
§. X. Was für eine Legitimam der Testator schuldig sey, seinen nächsten Anverwandten zu hinterlassen, wann sein Testament am Rechten gültig seyn soll. - - - 15-17.

II. Theil. Von denen so ohne Testament erben. - - 18-47.
§. I. Wie Ehemenschen einander erben. - - 18-26.
§. II. Wie Ehemenschen, unter denen eins sondersiech ist, einander erben. - - 27.
§. III. Wie Hochzeiter und Hochzeiterinnen einander erben. - - - - - - 27. 28.
§. IV. Von Heurathgütern. - - - - 28. 29.
§. V. Von Morgengaben. - - - 29. 30.
§. VI. Wie Eheleute einander nicht erben mögen. - - - - - - - 30. 31.
§. VII. Wie die Eltern ihre Kinder erben. 31-33.
§. VIII. Wie Groß-Eltern und Aeni ihre Kindskinder,

der, und derſelben Kinder erben. - - 33.34.
§. IX. Wie es mit dem Gut, ſo die Kinder von der Vater- oder Mutter-Linie, oder ſonſt woher ererben, gehalten werden ſoll. - - 34. 35.
§. X. Wann und wie die Kinder aus ihrem Hab und Gut ihren Eltern beyſpringen ſollen. 35. 36.
§. XI. Wie Kinder ihre Eltern und Groß-Eltern erben. - - - - 36-39.
§. XII. Was in Erbſchaften dem ein- oder andern Kind vorausgebühre. - - - - 39-41.
§. XIII. Ob und wie uneheliche Kinder erben. 41. 42.
§. XIV. Wie die Geſchwiſterte einander erben. 42-44.
§. XV. Von Erbſchaften in der Neben-Linie. 44-46.
§. XVI. Wie fremde Perſonen in Erbſchaften zugelaſſen werden. - - - 46. 47.

III. Theil. Von Codicillis, Legatis, Fidei-Commiſſis, und übrigen zum Erbrecht gehörigen Erläuterungs-Artikeln. - - - - 48-64.
§. I. Was die Codicille ſeyen. - - 48.
§. II. Was ein Legatum ſey. - - 49-51.
§. III. Was ein Fidei-Commiſſum ſey. - - 51.
§. IV. Aus was vor einem Theil des Guts, Legata und Fidei-Commiſſa verordnet werden mögen. - - - - - - 51.
§. V. Was Erb- oder gewunnen- und errungen Gut ſey. - - - - - 51. 52.
§. VI. Was ligend oder fahrend Gut ſey. 52. 53.
§. VII. Von dem Recht der Leibdingen. - 53-56.
§. VIII. In welchen Fällen die Obrigkeit erbe. 56-58.
§. IX. Wie es mit fremder Leuten Erbſchaft gehalten werden ſoll. - - - 58. 59.
§. X. Ob und wie man einander enterben möge. 59.
§. XI. Wideräfern ſchon gemachter Theilungen. 59. 60.
§. XII. Wie lang eines, der an der Fremde ſich befindt, Hab und Gut unvertheilt bleiben ſoll. 60-62.
§. XIII. Von Zuſammentheilungen. - - 62. 63.
§. XIV. Beſchluß. - - - 63. 64.

Anhang.

Erläuterung über I. Th. X. Tit. Bl. 15. - 65. 66.
- - - Bl. 17. ꝛc. - - - 66.
- - - Art. XV. Part. II. pag. 44. 45. 46. - 67-fin.

Materien-Register.

A.

Absterben, s. Tod.
Absteigende Linie, s. Auf- und Absteigende ꝛc.
Aeni, wie er seiner Kinder Kinds-Kinder erbe. 33.
Allmosen-Amt, die Vermächnussen dahin gelten auch in Ermanglung der Erben, und bey Aufhebung des Testaments. 13.
Alter, ein Testament zumachen. 6.
Arzt; sie mögen keine Zeugen seyn bey Testamenten deren, so sie in der Cur gehabt. 8.
Auf- und Absteigende Linie; Berechnung ihrer Grade. 81-83.
Aufhebung der Testamenten. 11. Der Vermächnussen. 50. 51.
Ausschlagung des Erbs. 12.
Ausstand; Regeln der Berechnung der Grade in Ausstands-Sachen. 81-83.

B.

Blinde, wie sie testieren mögen. 7.
Bruder, was einer von dem andern voraus erbe. 42. 43.
Bruders-Kinder, wie sie neben leiblichen Geschwisterten erben. 44. Erben vor Vaters-Bruder und Schwester. 45. Erben in die Häupter, wenn keine nähere Verwandte vorhanden. 46. Neue Erläuterungen darüber. 67-83. S. Neben-Linie.

C.

Codicill, was es sey. 48.
Collateral-Linie, s. Neben-Linie.

E.

Ehebrecher erben einander nicht. 31. Im Ehebruch erzeugte Kinder erben nicht. 42.
Ehemann, was er von seinem Eheweib erbe, so sie keine Kinder bey einander haben. 20. So sie nur aus vorigen Ehen erzeugte Kinder hätten. 21. So sie Kinder bey einander haben. 22-24. So sie mehrerley Kinder haben. 24-26.
Ehemenschen, keines kan sein Testament ohne des andern Beystimmen aufheben. 14 Was sie einander zuverordnen schuldig seyn sollen. 17. 66. Wie sie einander erben. 18. ꝛc. Sondersiecher Erbrecht. 27. Welche einander nicht erben. 30. 31. Regeln der Berechnung der Grade in Ehesachen. 81-83.
Eheweib, was sie von ihrem Ehemann erbe, so sie keine Kinder bey einander haben. 19, 20. So sie nur aus vorigen Ehen erzeugte Kinder hätten. 21. So sie Kinder bey einander haben. 22. 23. So sie mehrerley Kinder haben. 24-26.
Ehrloß-erkennte, mögen nicht Zeugen seyn bey Testamenten. 8.
Eintritts- [Repräsentations-] Recht; dessen Grund, Umfang, und Regeln, s. ausführlich in den neuen Erläuterungen und Exempeln, 67-83. fürans Bl. 80. 81.
Eltern, s. a. Vater, Muter. Testaments-Formalitäten. 4-6. Was sie den Kindern zu hinterlassen schuldig. 15. 65. 66. Wie sie die Kinder erben. 32. 33. Wann die Kinder ihnen beyspringen sollen. 36. Wie sie von den Kindern geerbt werden. 37-42. Wann ein- oder zweyerley Kinder, wie geerbt werde. 38. 39.
Enterbung. 59.
Erben, minderjährige, s. Minderjährige ꝛc.
Erben, mögen keine Zeugen seyn bey Testamenten. 8.
Erbgut, was es sey. 52. 66.
Erbloſe, wer, und wann die Obrigkeit erbe. 57. 48.
Erbschaft Ausschlagung. 12. 13. Wie der, so etwas davon zu Handen genommen, anzusehen. 13. Fremder. 47. Der Obrigkeit. 57. 58. Derselben ohnfähige. 57. 58
Erbschaft, wie Eltern, Kinder, Ehemenschen, Bruders-Kinder ꝛc.

Kinder ꝛc. einander erben ; ſ. jedes unter ſeinem beſondern Titel
Erbſchaften in der Neben-Linie. 44-46. Neue Erläuterungen darüber. 67-83. S. Neben-Linie. Regeln der Berechnung der Grade in Erbſachen. 81-83.
Erläuterungen, neue) und Exempel, über I. Th. X. Tit. Bl. 15. 17. ꝛc II. Th. Art XV. Bl. 44-46. ſiehe ausführlich pag. 65-fin.
Errungen Gut, was 52. 65. 66.
Erwachſenen Kindern, wann Erbtheil zuzuſtellen. 34.
Execution der Teſtamenten, ſ. Vollſtrekung. ꝛc.
Exempel und Erläuterungen, neue, ſ. Erläuterungen, ꝛc.

F.

Fahrend Gut, was es ſey. 52.
Fidei-Commiſſum, was es ſey. 51. Aus was vor einem Theil des Guts ſie zuverordnen. 51.
Formalitäten der Teſtamenten. 4. 5.
Fremde, Vorſorg für die in der Fremde ſich befindende Erben, bey Teſtamenten. 10. Wie ſie in Erbſchaften zu gelaſſen werden. 47. Wie es mit ihrer Erbſchaft gehalten werden ſoll. 58. 59. Wie lang eines an der Fremde ſich befindenden Gut unvertheilt zulaſſen. 60. 61.

G.

Geiſtliche mögen keine Zeugen ſeyn bey Teſtamenten. 8.
Geſchwiſterte, wann ſie einander vor dem Vater erben. 32. Wie ſie ſonſt einander erben. 42-44. Vater- oder Muter-halb-Geſchwiſterte, wie ſie einander erben. 43. 44. Wie Bruder- oder Schweſter- und derſelben Kinder neben leiblichen Geſchwiſterten erben. 44-46. Neue Erläuterungen darüber. 67-83. ſ. Neben-Linie.
Gewunnen Gut, was es ſey. 52.
Grade der Blutsfreundſchaft, was Verwandten in erſten und anderhalb Graden zu hinterlaſſen. 16. Was denen im andern, dritthalben und dritten Grad. 16. Was denen in weitern Graden. 16. 17.
Grade in der Neben-Linie, ſ. Neben-Linie.
Groß-Eltern, Formalitäten ihrer Teſtamenten. 4. 5. Was ſie ihren Kinds-Kindern zu hinterlaſſen ſchuldig. 15. 65, 66. Wañ ſie Kinds-Kinder erben. 33. Erben vor des verſtorbenen Vaters

Vaters Bruder oder Schweſtern. 33. 34. Wie ihr Gut geerbt werde. 37. 38.
Groſsvater, wie er Kinds-Kinder ꝛc. erbe. 33. 34.
Gut, was Erb- und errungen- und gewunnen Gut. 52. Was ligend oder fahrend Gut. 52. 53.
Gütlicher Spruch; wer über ein Teſtament gütlich geſprochen, mag auch rechtlich ſprechen. 11.

H.

Heurathgüter, wie ein Vater derſelben halber gegen ſeinen Kindern zu verfahren. 28. 29. Wie es darmit bey der Eltern Erb zuhalten. 38.
Hochzeiter und Hochzeiterin Erb-Recht. 27. 28.
Hurey, darinn erzeugte Kinder erben nicht. 41. 42.

I.

Junge Leute mögen keine Zeugen ſeyn beyn Teſtamenten. 6. 8.

K.

Kinder, was ſie von Morgengaben erben. 29. 30.
Kinder-Erbtheil, wann er ihnen zugeſtellt und übergeben werden ſoll. 34. 35. Wann ſie ihren Eltern aus ihrem Gut beyſpringen ſollen. 36. Wie ſie Eltern und Groſs-Eltern erben, ſie ſeyen von gleicher oder zweyen Ehen. 36-41. Unerzogenen, was für Vortheile gehören. 40. 41. So nach des Vaters Tod geboren. Siehe *Poſthumi*. Unehliche Kinder. 41. 42. Wie ein Aeni ſeiner Kinder Kinds-Kinder erbe. 33. Auf wie vielerley Art Kinder und Kinds-Kinder in der Neben-Linie erben. 44-46. 68-83. S. Neben-Linie.
Kirchen, Vermächtnuſſen dahin gelten auch in Ermanglung der Erben, und bey Aufhebung des Teſtaments. 13.
Kriegszeiten, Teſtament darinn gemacht, wie gültig. 5.

L.

Lediger Stand, Teſtament, ſo darinn gemacht, wie es

mit demſelben, ſo man ſich verheurathet, zu halten. 13. 14.
Legata, ſiehe Vermächnuſſen.
Legitima oder Theil des Guts, ſo ein Teſtator ſchuldig iſt, ſeinen nächſten Anverwandten zuhinterlaſſen, wann ſein Teſtament am Rechten gültig ſeyn ſoll. 15-17.
Leibdinge, wann ſie angehen. 53. 54. Sollen in guten Ehren gehalten werden. 54. 55. Wie ſie zuverſichern. 55. Wie und wann ſie wieder heimfallen. 56. Ob und wie man darüber diſponieren könne. 56.
Ligend Gut, was es ſey. 52.

M.

Majorenn, ſ. erwachſene Kinder.
Medici, ſo einen in der Cur gehabt, mögen nicht Zeugen bey Teſtamenten ſeyn. 8.
Minderjährige Erben, Vorſorg für dieſelbe bey Teſtamenten. 10. 11. Wie mit ihrem Erbgut zuverfahren. 34. 35.
Minorenn, ſ. Minderjährig.
Morgengaben, wie hoch ſich ſelbige belaufen mögen. 30. Sollen entrichtet und von Kindern geerbt werden. 29. Fallen auf der Frauen Erben. 29. Nur auf die Kinder, ſo von dem Mann erzeuget ſind, von dem ſelbige herkommen. 30.
Muter, wann ſie ihre Kinder erbe. 33. S. a. Eltern.

N.

Neben-Linie, von Erbſchaften in derſelben. 44-46. Item: Erläuterungen. Art. I. Wie Bruders- und Schweſter-Kinder, und derſelben Kinder, neben leiblichen Geſchwiſterten erben ſollen; mit drey Exempeln erläutert. 67-69. Art. II. Bruders- oder Schweſter-Kinder erben vor Vaters Bruder oder Schweſter; vier Exempel. 69-72. Art. III. Bruders- und Schweſter-Kinder erben in die Häupter, wann keine nähere Verwandte vorhanden; zwey Exempel. 72, 73. Art. IV. Wie Bruders- oder Schweſter Kinds-Kinder, oder auch Kinds Kinds-Kinder, neben lebenden Brüder- oder Schweſter-Kindern erben

ben ſollen; zwey Exempel. 73-75. Art. V. Wie es in fernern Graden gehalten werden ſoll; ſechs Exempel. 75-80. Allgemeine Anmerkung über das Repräſentations-oder Einſtands Recht. 80. 81. Regeln und Exempel, wie ſowol in Ehe-Ausſtands-als Erbſachen nach hieſigen Rechten die Grade berechnet werden müſſen. 81-83.
Neue Erläuterungen und Exempel, ſ. Erläuterungen ꝛc.

O.

Obrigkeit, wann ſie erbe. 56-58.
Ohneheliche Kinder, wie und ob ſie erben. 41. 42. Wann ſie ohne Leibs-Erben abſterben, erbt die Obrigkeit. 57. 58.
Ohnerzogene Kinder, wie in Erbſchafts-Theilungen anzuſehen. 40. 41.
Ohnfähige Erben. 57. 58.
Ohnmündige Erben, Vorſorg für dieſelbe. 10. 11.

P.

Peſtzeiten, Teſtament in dieſen Zeiten. 5.
verPfründete in Obrigkeitlichen Häuſern, wie ſie teſtieren mögen. 7. Werden von den Häuſern geerbt. 58.
Poſthumi, oder nach des Vaters Tod geborne Kinder machen die Teſtamente kraftloß. 12. Erben in Erbſchaft den übrigen Kindern gleich. 38. 39.

R.

Repräſentations-Recht, ſ. Eintritts-Recht.

S.

Selbſtmord, dardurch werden die Teſtamente ungültig. 8.
Schild in Zunft-Tafeln, wem er umgekehrt, kan nicht Zeug bey Teſtamenten ſeyn. 8.
Schreiber der Teſtamenten, mag mit Recht darüber ſprechen. 11.
Schweſtern, was ſie von einander voraus erben. 43.
Schweſter-Kinder, wie ſie neben leiblichen Geſchwiſterten erben.

erben. 44. 45. Erben vor Vaters Brüder und Schweſtern. 45. Erben in die Häupter, wann keine nähere Verwandten vorhanden. 46. Neue Erläuterungen darüber. 67-83. S. Neben-Linie.
Siechen-Aemter, Vermächnuſſen dahin gelten auch in Ermanglung der Erben, und Aufhebung der Teſtamenten. 13.
Sigler der Teſtamenten, mag mit Recht über das Teſtament ſprechen. 11.
Sonderſiecher Ehemenſchen Erbrecht. 27.
Söhnen, was zum Voraus ihnen in Erbſchaften gebüre. 39. 40.
Spittal, Vermächnuſſen dahin gelten auch in Ermanglung der Erben, und Aufhebung der Teſtamenten. 13.

T.

Taube, wie teſtieren mögen. 6. 7.
Teſtament, [ſ. a. Vermächnuſſen] was es ſey. 3. Gattungen derſelben. 3. 4. Formalitäten derſelben. 4. 5. So einer ſchreibt und unterſchreibt. 4. So einer nur unterſchreibt. 4. So einer weder ſchreibt noch unterſchreibt. 4. Der Eltern und Großeltern. 4. 5. In Peſt- und Kriegszeiten. 5. Von Mund ausgeſprochenes. 5. Wer zu machen befügt. 6. Wer nicht befügt. 6-8. Wann Vollſtreker derſelben ernennet oder nicht. 9-11. Wer darüber mit Recht ſprechen möge. 11. Aufhebung derſelben. 11-14. Wie die Teſtamente im ledigen Stand bey folglicher Verheuratung anzuſehen. 13. 14. Der Eheleuten, wie abzuändern. 14. Worüber ieder darinn zu diſponieren. 14-17. 65. 66. Zeugen der Teſtamenten, ſ. Zeugen. Vorſorg bey Teſtamenten, für minderjährige Erben. 10. 11.
Tod, nach des Vaters Tod geborne, ſiehe *Poſthumi*. Zum Tod verurtheilte mögen nicht teſtieren. 7.

V

Vater, ſ. a. Eltern. Wie ſich ein Vater in Anſehung des Heurathguts gegen ſeine Kinder zu verhalten. 28. 29.

Digitized by Google

Kinder, die nach ſeinem Tod geboren werden. ſ. *Poſthumi.*
Vater, wie er Kinder erbe. 31. 32.
Vergeuder, mögen nicht teſtieren. 7.
Verheurathete Kinder, wann ihnen ihr Erbtheil aushin zu geben. 34.
Verlaſſer, muthwillige Verlaſſer in Ehen erben einander nicht. 30. 31.
Vermächnuſſen, zu gottſeligem Gebrauch gelten auch in Ermanglung der Erben und Aufhebung der Teſtamenten. 13. Was ſie ſeyen. 48. 49. Wie ſie verſchaffet werden mögen. 49. Wann eine Sache unterſchiedlichen vermacht, wie es zu halten. 49. 50. Wie, wann dieſelbe auf gewiſſe Zeit geſchehen. 50. Wie man ſie wieder aufheben möge. 50. 51. Dem etwas vermacht, der muß die Schulden nicht zahlen. 50. Aus was für einem Theil des Guts ſelbige zu verordnen. 51. S. a. Teſtamenter.
Verpfründete, ſ. verPfründete ꝛc.
Verſchreyte mögen keine Zeugen bey Teſtamenten ſeyn. 8.
Verſchwender mögen nicht teſtieren. 7.
Verwandte in verſchiedenen Graden, ſ. Grade.
Unehliche, unerzogene, unfähige, unmündige ꝛc. Kinder, ſ. Ohnehliche, ohnerzogene, ohnfähige, ohnmündige ꝛc.
Unſinnige, wie ihr Teſtament anzuſehen. 6. 7.
Vollſtrekung der Teſtamenten, was und wie vorzunehmen. 9. 11.
Vollſtreker der Teſtamenten Pflicht. 9. 11. In Abweſenheit des ein und andern kan wol getheilt werden. 10. 11.
Vortheil in Erbſchaft der Söhnen. 39. 40. Töchtern. 40. Der unerzognen Kindern. 40. 41.

W.

Wayſen Aemter, Vermächnuſſen dahin gelten auch in Ermanglung der Erben, und Aufhebung der Teſtamenten. 13.
Weibergut, Beſchreibung deſſen, ſo eine dem Ehemann zubringt. 18.
Wiederäfern der Theilungen. 59. 60.
Wittweiber, wie ſie teſtieren mögen. 6. So eine ſchwanger und in eine andere Ehe tritt, erbt ſie den Mann nicht. 31.

Z.

Zeugen bey Teſtamenten, wer es ſeyn könne. 8. 9. So einer nur unterſchreibt. 4. So einer weder ſchreibt noch unterſchreibt. 4. Der Eltern und Groſseltern. 4. 5. So von Mund ausgeſprochen. 5. Der Tauben, Blinden, Unſinnigen. 6. 7. Mögen mit Recht über die Teſtamenter ſprechen. 11.
Zuſammentheilungen. 62. 63.
Zwerch-Linie, ſ. Neben-Linie.

Digitized by Google

WIr Burgermeister, Klein und Grosse Räthe, der Stadt Zürich, Thun kund hiemit offentlich; demnach Wir in sorgfältige Beherzigung gezogen, wie die liebe Gerechtigkeit zu Stadt und Land zu Trost Unserer getreuen lieben Verburgerten und Angehörigen, und ohne derer billicher Beschwerde verwaltet, auch denen vielen eingeschlichenen Mißbräuchen abgeholfen werden könne, haben Wir zu künftig immerwährender Beobachtung gesezet und geordnet:

§. 1.

Mieth- und Gaben nehmen verbotten.

Alles **Mieth- und Gaben nehmen und geben**, soll gänzlich und zwaren **vor-, in- und nach dem Rechten**, gegen **Ober- und** Landvögten, Landschreibern und Richtern, auch allen denen Ihrigen, gänzlich abgekennet seyn; und so einer seinem Richter, ehe Er ihm seinen Rechtshandel anhängig gemachet, einiche Verehrung geben wurde, der Geber, weil Er hierdurch seinen Richter zu gefahren und

zu

zu beliſten geſucht, mit ernſtlicher Strafe angeſehen, gegen dem Empfanger je nach Beſchaffenheit der Sache verfahren werden.

§. 2.

Belangende die Siz-Gelter, ſollen ſelbige 1. nach Beſcheidenheit, auch der Sachen und Fällen Bewandnuß eingerichtet werden. 2. In das künftige keiner Partey mehr in Diſcretion geſtellet, ſondern wie obbedeutet, ein beſcheidenliches Siz-Gelt von ein bis vier Pfund (je nach Beſchaffenheit der Sache) abgefordert werden. 3. Die Ober- und Landvögte, von denen, ſo ſich nur Raths zu erholen anmelden, keine Audienz-Gelter annehmen oder nehmen. 4. Keine Siz-Gelter, es werde dann in denen Sachen nach beyder Parteyen Verhören Güt- oder Rechtlich abgeſprochen, genohmen werden. Beſtimmung der Siz-Gelter.

§. 3.

Was anſiehet die Theilungen, iſt denen Landleuten weiters überlaſſen, ſelbige, bey welchen kein Vogt-Kind, oder abzügig Gut iſt, ohne Beyſeyn eines Ober- oder Landvogts vorzunehmen. Wann aber ein Ober- oder Landvogt zu einer ſolchen Theilung beruffen wird, mag Er ſelbiger wol beywohnen, und eine billi- Wie bey Theilungē ſich zu verhalten.

che Discretion nehmen. Wofern Er aber Amts halber sich darbey einfinden muß, soll Er von Hundert bis zu Fünfhundert eingeschlossen, mehr nicht als einen Gulden, von Fünfhundert bis Zweytausend, zween Gulden, von Zwey bis Viertausend, vier Gulden, und von Vier- bis Zehentausend Gulden, sechs Gulden, zu empfangen haben; wann aber die Sache sich darüber erstrekte, mag Er höchstens zwölf bis fünfzehen Thaler, ein Landschreiber, neben dem gewohnlichen Schreiber-Tax, den halben Theil so viel, ein Untervogt einen Gulden vier und zwanzig Schilling, ein Richter zwey und dreyßig Schilling von einer solchen Theilung nehmen, jedoch mit der Erläuterung, daß in denen innern Vogteyen jeglicher Obervogt eben das zu beziehen haben soll, was ein Ausserer Vogt. Auch soll in das künftige, ungeachtet der Erblässige in unterschiedlichen Herrschaften Güter hinterlassen, nicht mehr als diejenige Obrigkeit, unter welcher Er mit Feuer und Licht seßhaft gewesen, darbey seyn. Und weilen theils Orten die Gerichts-Herren und Landschreiber, unter dem Titel der Schied-Richtern zu denen Theilungen gezogen worden, oder von selbsten sich darzu verfügen, als soll Ihnen, insonderheit denen Landschreibern, ein solches vor das künftige, unter dem Titel Falls oder andern Vorwands, (es

geschehe

geſchehe dann Amts- und Pflichten wegen in Beyſeyn eines Ober- oder Landvogts) gänzlich verbotten ſeyn.

§. 4.

Von einem Augenſchein ſoll einem Ober- oder Land-Vogt, über die billiche Köſten, höchſtens vier Gulden, einem Landſchreiber zween, einem Untervogt ein Gulden vier und zwanzig Schilling, und einem Richter zwölf Bazen bezahlt werden. Was von Augenſcheinen zu nehmen.

§. 5.

Bey denen Sigel-Geltern, da in einer Ober- oder Landvogtey oder Herrſchaft, ein Bazen, in anderer aber zween, einen Brief zu ſiegeln, genohmen worden, ſoll es fürohin ſein Bewenden haben. Siegel-Gelter.

§. 6.

Weilen in Haltung der Mahlzeiten, bey Theilungen, Augenſcheinen, Ausrichtungen, Gemeind- und Kirchen-Rechnungen bishero groſſe und unnöthige Köſten verurſachet worden, als ſoll man in das künftige ſich bey dergleichen Anläſen, die Beſcheidenheit und Sparſamkeit äuſſerſt angelegen ſeyn laſſen, und höchſtens ein Pfund und zehen Schilling zur Uerthen vor die Perſon machen; Inſonderheit ſollen in denen innern Vogteyen, die Morgen-Eſſen gänzlich abgekennt, in denen Wie bey Mahlzeiten ſich zu verhalten.

auſſern Vogteyen aber der beſcheidenliche Gebrauch derſelben wol zugelaſſen ſeyn.

§. 7.

Vögt-Richter- und Weibel-Wahlen.

a. Wann fürohin Untervögte, Richter und Weibel zu erwehlen, ſoll man ſich alles Bietens, Drohens, Mieth- und Gaben-nehmens und gebens, gänzlich müſſigen, und ſo einer deſſen oder andern Practicierens wegen angeklagt, oder überzeuget wurde, ſoll er dannzumalen ſelbiger Wahl nicht nur nicht fähig ſeyn, ſondern, nach Beſchaffenheit der Sache, mit einer Buſſe angeſehen werden.

b. Die erwehlte Dreyer ſollen ſich des unanſtändigen Bietens gegen einem Ober- oder Landvogt, allen denen ſeinigen und allen Beamteten und denen ihrigen, wer ſie ſeyen, gänzlich enthalten, und wo ſolches geſchehen wurde, die Ober- und Landvögte ſich obgelegen ſeyn laſſen, ſelbiges Unſerm Kleinen Rath bey ihren Pflichten zu laiden.

c. Der vor Rath erwehlte Untervogt mag ſeinem Ober- oder Landvogt, wol eine Diſcretion geben; jedoch, daß ſelbige nach Beſchaffenheit des Amts eingerichtet ſey.

d. Weilen die Mannſchaft öfters von entfernten Orten, zu dieſen Wahlen auf die zur Einnehmung der ſogenannten Rau-

nen,

nen, bestimmte Pläze, sich verfügen muß, ist nicht unbillich, daß einem jeden eine Maß Wein, und ein halbes Brot, wie auch, wo es bisdahin in dem Brauch gewesen, denen Vorgesezten derer Gemeinden, Suppen und Fleisch gegeben werde, welches der neuerwehlte Untervogt zu bezahlen auf sich nehmen soll.

e. Was aber ansieht die auf theils Schlössern bis anhero gewohnte köstliche Mahlzeiten, soll hinfüro die bescheidenliche Tractierung fleissig beobachtet, bey sich ergebendem Excess aber die Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden.

§. 8.

Abstand der Herren Ober- und Landvögte bey Appellations-Sachen.

Wann in das künftige von einem Ober- oder Landvogt vor Uns hieher eine Streit-Sache appelliert wird, soll ein Ober- oder Landvogt, weder schrift- noch mundlich, seine gefällte Urtheile, zu dero Behauptung zu recommendieren, bey zu erwarten habender Strafe, befügt seyn; sondern, nachdem die Parteyen Red- und Wider-Red gethan, ohne anders abtreten.

§. 9.

Ein Burger und Landmann kan ohne einen Redner seine Anligen-

Weilen einem Burger und Landmann von altem her frey stehet, vor dem Stadt-Gericht seine Anligenheit selbsten ohne einen Redner vorzutragen, angesehen ein

heit vor dem Stadt-Gericht vortragen.

jeder seinen Vorsprech bekommt, als hat es darbey fernerhin sein Bewenden.

§. 10.

Der Redn. nern Besoldungen.

Der Rednern Besoldungen betreffend, sollen selbige hinfüro beständig seyn und beobachtet werden, wie hernach folget:

a. Von einem Vortrag, der keinen Gegentheil oder Widerstand hat = = = = fünf Schilling. Doch, so sie armen Leuten etwas anzubringen hätten, sollen sie denen gar nichts abnehmen, sondern vergebens reden.

b. Von einer Weisung oder Appellation, auch von Händeln, so Eigen- und Erb- oder sonsten namhaft- und Ehehafte, Hof und Güter berühren = = sechszehen Schilling.

c. Aber von gemeinen täglichen schlechten Sachen, es sey um Frefel, Bussen, oder andere kleine Dinge, ob er schon einen Gegentheil hat, und die Widerpart zahlen muß = = sechszehen Schilling.

d. Item auf das Land in Untergängen, oder Augenscheinen, oder andern Geschäften, darzu ein Redner erfordert wird, soll einer haben, jeden Tag ein Gulden, darzu Futter und Mahl, samt dem Roß-Lohn, Beschlag- und Sattel-Gelt, so er dessen bedörfen, und etwas ausgeben wurde; darzu des Tags, so er

heim

heim kommt, vor das Nacht-Mahl - - fünf Schilling.

e. Weiters, als wie obbestimmt, sollen die Redner nicht fordern, sondern jedermann, auf Befragen, diesen ihren Lohn anzeigen, und sich desselben begnügen lassen; und so jemand darwider handelte, soll so wol der Geber als der Nehmer zur Verantwortung gezogen werden; thäte ihnen aber jemand, über ihren bestimmten Lohn, freyen Willens eine Verehrung, also, daß er vor sich selbsten erkennen möchte, daß der Redner solches wol verdienet hätte, stehet es zu desselben freyem Willen, der den Redner also gebraucht hat, und mag es der Redner wol nehmen: Jedoch soll dieser Artikel des Lohns halber sich allein erstreken auf Unsere Burger und Unterthanen, wie auch die Unterthanen Gemein-Teutsch- und Welscher Herrschaften; von denen gar Fremden aber, in Bescheidenheit gefordert werden mögen, was ein Redner vermeint, daß er verdienet habe.

Und welcher einem über diese Ordnung mehr abnehmen wurde, der soll, so oft es geschieht, ein halbes Mark Silbers zur Busse verfallen, und zu bezahlen schuldig seyn. So aber einem von seiner Partey ohne sein Ansuchen, sondern freyen Willens eine Schenke über ihren bestimmten Lohn gegeben wurde, soll doch

dasselbige dem verlürstigen Gegentheil in den Kosten nicht aufgerechnet werden, und auch sie die Redner auf niemand nichts zehren.

f. Wann auch einer einen Redner anspräche, vor ihn zu reden, so soll dann der Redner nicht dem, so ihn erst hernach anspricht, sondern dem, der ihn zuerst angesprochen, reden.

Damit nun diese Unsere Saz- und Ordnung von jedermann fürohin beständig beobachtet werden könne, haben Wir selbige zu jedermanns Nachricht offentlich truken lassen. So geschehen Dienstags den 4. Februarii, von der Gnadenreichen Geburt JEsu Christi Unsers Heilands gezehlt, Eintausend, Sibenhundert und Sechszehen Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

* * *

Der

igitized by Google

Der Landschreibern Tax- und Ordnung,

Erneuert im Martio Anno 1710.

erben. 44. 45. Erben vor Vaters Brüder und Schweſtern. 45. Erben in die Häupter, wann keine nähere Verwandten vorhanden. 46. Neue Erläuterungen darüber. 67-83. S. Neben-Linie.
Siechen-Aemter, Vermächnuſſen dahin gelten auch in Ermanglung der Erben, und Aufhebung der Teſtamenten. 13.
Sigler der Teſtamenten, mag mit Recht über das Teſtament ſprechen. 11.
Sonderſiecher Ehemenſchen Erbrecht. 27.
Söhnen, was zum Voraus ihnen in Erbſchaften gebüre. 39. 40.
Spittal, Vermächnuſſen dahin gelten auch in Ermanglung der Erben, und Aufhebung der Teſtamenten. 13.

T.

Taube, wie teſtieren mögen. 6. 7.
Teſtament, [ſ. a. Vermächnuſſen] was es ſey. 3. Gattungen derſelben. 3. 4. Formalitäten derſelben. 4. 5. So einer ſchreibt und unterſchreibt. 4. So einer nur unterſchreibt. 4. So einer weder ſchreibt noch unterſchreibt. 4. Der Eltern und Großeltern. 4. 5. In Peſt- und Kriegszeiten. 5. Von Mund ausgeſprochenes. 5. Wer zu machen befügt. 6. Wer nicht befügt. 6-8. Wann Vollſtreker derſelben ernennet oder nicht. 9-11. Wer darüber mit Recht ſprechen möge. 11. Aufhebung derſelben. 11-14. Wie die Teſtamente im ledigen Stand bey folglicher Verheuratung anzuſehen. 13. 14. Der Eheleuten, wie abzuändern. 14. Worüber ieder darinn zu diſponieren. 14-17. 65. 66. Zeugen der Teſtamenten, ſ. Zeugen. Vorſorg bey Teſtamenten, für minderjährige Erben. 10. 11.
Tod, nach des Vaters Tod geborne, ſiehe *Poſthumi*. Zum Tod verurtheilte mögen nicht teſtieren. 7.

V

Vater, ſ. a. Eltern. Wie ſich ein Vater in Anſehung des Heurathguts gegen ſeine Kinder zu verhalten. 28. 29.

Kinder, die nach ſeinem Tod geboren werden. ſ. *Poſthumi.*
Vater, wie er Kinder erbe. 31. 32.
Vergeuder, mögen nicht teſtieren. 7.
Verheurathete Kinder, wann ihnen ihr Erbtheil aushin zu geben. 34.
Verlaſſer, muthwillige Verlaſſer in Ehen erben einander nicht. 30. 31.
Vermächnuſſen, zu gottſeligem Gebrauch gelten auch in Ermanglung der Erben und Aufhebung der Teſtamenten. 13. Was ſie ſeyen. 48. 49. Wie ſie verſchaffet werden mögen. 49. Wann eine Sache unterſchiedlichen vermacht, wie es zu halten. 49. 50. Wie, wann dieſelbe auf gewiſſe Zeit geſchehen. 50. Wie man ſie wieder aufheben möge. 50. 51. Dem etwas vermacht, der muß die Schulden nicht zahlen. 50. Aus was für einem Theil des Guts ſelbige zu verordnen. 51. S. a. Teſtamenter.
Verpfründete, ſ. verPfründete ꝛc.
Verſchreyte mögen keine Zeugen bey Teſtamenten ſeyn. 8.
Verſchwender mögen nicht teſtieren. 7.
Verwandte in verſchiedenen Graden, ſ. Grade.
Unehliche, unerzogene, nnfähige, unmündige ꝛc. Kinder, ſ. Ohnehliche, ohnerzogene, ohnfähige, ohnmündige ꝛc.
Unſinnige, wie ihr Teſtament anzuſehen. 6. 7.
Vollſtrekung der Teſtamenten, waſ und wie vorzunehmen. 9. 11.
Vollſtreker der Teſtamenten Pflicht. 9. 11. In Abweſenheit des ein und andern kan wol getheilt werden. 10. 11.
Vortheil in Erbſchaft der Söhnen. 39. 40. Töchtern. 40. Der unerzognen Kindern. 40. 41.

W.

Wayſen Aemter, Vermächnuſſen dahin gelten auch in Ermanglung der Erben, und Aufhebung der Teſtamenten. 13.
Weibergut, Beſchreibung deſſen, ſo eine dem Ehemann zubringt. 18.
Wiederäfern der Theilungen. 59. 60.
Wittweiber, wie ſie teſtieren mögen. 6. So eine ſchwanger und in eine andere Ehe tritt, erbt ſie den Mann nicht. 31.

Z.

Zeugen bey Teſtamenten, wer es ſeyn könne. 8. 9. So einer nur unterſchreibt. 4. So einer weder ſchreibt noch unterſchreibt. 4. Der Eltern und Großeltern. 4. 5. So von Mund ausgeſprochen. 5. Der Tauben, Blinden, Unſinnigen. 6. 7. Mögen mit Recht über die Teſtamenter ſprechen. 11.
Zuſammentheilungen. 62. 63.
Zwerch-Linie, ſ. Neben-Linie.

igitized by Googl

Digitized by Google

Saz"

und

Ordnungen

Meiner Gnädigen Herren Klein- und Grosser Räthen

der

Stadt Zürich/

Wie es fürohin und beſtändig bey Verwaltung der Rechten und Gerichts, zu Stadt und Land, zu Verbütung vieler Unordnungen gehalten werden ſoll.

In offentlichen Druk gegeben, Dienſtags den 4. Februarii Anno 1716.

WIr Burgermeister, Klein und Grosse Räthe, der Stadt Zürich, Thun kund hiemit offentlich; demnach Wir in sorgfältige Beherzigung gezogen, wie die liebe Gerechtigkeit zu Stadt und Land zu Trost Unserer getreuen lieben Verburgerten und Angehörigen, und ohne derer billicher Beschwerde verwaltet, auch denen vielen eingeschlichenen Mißbräuchen abgeholfen werden könne, haben Wir zu künftig immerwährender Beobachtung gesezet und geordnet:

§. 1.

Mieth- und Gaben nehmen verbotten.

Alles Mieth- und Gaben nehmen und geben, soll gänzlich und zwaren vor- in- und nach dem Rechten, gegen Ober- und Landvögten, Landschreibern und Richtern, auch allen denen Ihrigen, gänzlich abgekennet seyn; und so einer seinem Richter, ehe Er ihm seinen Rechtshandel anhängig gemachet, einiche Verehrung geben wurde, der Geber, weil Er hierdurch seinen Richter zu gefahren und

zu

zu beliſten geſucht, mit ernſtlicher Strafe angeſehen, gegen dem Empfanger je nach Beſchaffenheit der Sache verfahren werden.

§. 2.

Belangende die Siz-Gelter, ſollen ſelbige 1. nach Beſcheidenheit, auch der Sachen und Fällen Bewandnuß eingerichtet werden. 2. In das künftige keiner Partey mehr in Diſcretion geſtellet, ſondern wie obbedeutet, ein beſcheidenliches Siz-Gelt von ein bis vier Pfund (je nach Beſchaffenheit der Sache) abgefordert werden. 3. Die Ober- und Landvögte, von denen, ſo ſich nur Raths zu erholen anmelden, keine Audienz-Gelter annehmen oder nehmen. 4. Keine Siz-Gelter, es werde dann in denen Sachen nach beyder Parteyen Verhören Güt- oder Rechtlich abgeſprochen, genohmen werden. Beſtimmung der Siz-Gelter.

§. 3.

Was anſiehet die Theilungen, iſt denen Landleuten weiters überlaſſen, ſelbige, bey welchen kein Vogt-Kind, oder abzügig Gut iſt, ohne Beyſeyn eines Ober- oder Landvogts vorzunehmen. Wann aber ein Ober- oder Landvogt zu einer ſolchen Theilung beruffen wird, mag Er ſelbiger wol beywohnen, und eine billi- Wie bey Theilungē ſich zu verhalten.

che Discretion nehmen. Wofern Er aber Amts halber sich darbey einfinden muß, soll Er von Hundert bis zu Fünfhundert eingeschlossen, mehr nicht als einen Gulden, von Fünfhundert bis Zweytausend, zween Gulden, von Zwey bis Viertausend, vier Gulden, und von Vier- bis Zehentausend Gulden, sechs Gulden, zu empfangen haben; wann aber die Sache sich darüber erstrekte, mag Er höchstens zwölf bis fünfzehen Thaler, ein Landschreiber, neben dem gewohnlichen Schreiber-Tax, den halben Theil so viel, ein Untervogt einen Gulden vier und zwanzig Schilling, ein Richter zwey und dreyßig Schilling von einer solchen Theilung nehmen, jedoch mit der Erläuterung, daß in denen innern Vogteyen jeglicher Obervogt eben das zu beziehen haben soll, was ein Ausserer Vogt. Auch soll in das künftige, ungeachtet der Erbläßige in unterschiedlichen Herrschaften Güter hinterlassen, nicht mehr als diejenige Obrigkeit, unter welcher Er mit Feuer und Licht seßhaft gewesen, darbey seyn. Und weilen theils Orten die Gerichts-Herren und Landschreiber, unter dem Titel der Schied-Richtern zu denen Theilungen gezogen worden, oder von selbsten sich darzu verfügen, als soll Ihnen, insonderheit denen Landschreibern, ein solches vor das künftige, unter dem Titel Falls oder andern Vorwands, (es

geschehe

geſchehe dann Amts- und Pflichten wegen in Beyſeyn eines Ober- oder Landvogts) gänzlich verbotten ſeyn.

§. 4.

Von einem Augenſchein ſoll einem Ober- oder Land-Vogt, über die billiche Köſten, höchſtens vier Gulden, einem Landſchreiber zween, einem Untervogt ein Gulden vier und zwanzig Schilling, und einem Richter zwölf Bazen bezahlt werden. Was von Augenſcheinen zu nehmen.

§. 5.

Bey denen Sigel-Geltern, da in einer Ober- oder Landvogtey oder Herrſchaft, ein Bazen, in anderer aber zween, einen Brief zu ſiegeln, genohmen worden, ſoll es fürohin ſein Bewenden haben. Siegel-Gelter.

§. 6.

Weilen in Haltung der Mahlzeiten, bey Theilungen, Augenſcheinen, Ausrichtungen, Gemeind- und Kirchen-Rechnungen bishero groſſe und unnöthige Köſten verurſachet worden, als ſoll man in das künftige ſich bey dergleichen Anläſen, die Beſcheidenheit und Sparſamkeit äuſſerſt angelegen ſeyn laſſen, und höchſtens ein Pfund und zeben Schilling zur Uerthen vor die Perſon machen; Inſonderheit ſollen in denen innern Vogteyen, die Morgen-Eſſen gänzlich abgekennt, in denen Wie bey Mahlzeiten ſich zu verhalten.

aussern Vogteyen aber der bescheidenliche Gebrauch derselben wol zugelassen seyn.

§. 7.

Vögt-Richter- und Weibel-Wahlen.

a. Wann fürohin Untervögte, Richter und Weibel zu erwehlen, soll man sich alles Bietens, Drohens, Mieth- und Gaben-nehmens und gebens, gänzlich müssigen, und so einer dessen oder andern Practicierens wegen angeklagt, oder überzeuget wurde, soll er dannzumalen selbiger Wahl nicht nur nicht fähig seyn, sondern, nach Beschaffenheit der Sache, mit einer Busse angesehen werden.

b. Die erwehlte Dreyer sollen sich des unanständigen Bietens gegen einem Ober- oder Landvogt, allen denen seinigen und allen Beamteten und denen ihrigen, wer sie seyen, gänzlich enthalten, und wo solches geschehen wurde, die Ober- und Landvögte sich obgelegen seyn lassen, selbiges Unserm Kleinen Rath bey ihren Pflichten zu laiden.

c. Der vor Rath erwehlte Untervogt mag seinem Ober- oder Landvogt, wol eine Discretion geben; jedoch, daß selbige nach Beschaffenheit des Amts eingerichtet sey.

d. Weilen die Mannschaft öfters von entfernten Orten, zu diesen Wahlen auf die zur Einnehmung der sogenannten Raunen,

nen, bestimmte Pläze, sich verfügen muß, ist nicht unbillich, daß einem jeden eine Maß Wein, und ein halbes Brot, wie auch, wo es bisdahin in dem Brauch gewesen, denen Vorgesezten derer Gemeinden, Suppen und Fleisch gegeben werde, welches der neuerwehlte Untervogt zu bezahlen auf sich nehmen soll.

c. Was aber ansieht die auf theils Schlössern bis anhero gewohnte köstliche Mahlzeiten, soll hinfüro die bescheidenliche Tractierung fleissig beobachtet, bey sich ergebendem Excess aber die Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden.

§. 8.

Abstand der Herren Ober- und Landvögte bey Appellations-Sachen.

Wann in das künftige von einem Ober- oder Landvogt vor Uns hieher eine Streit-Sache appelliert wird, soll ein Ober- oder Landvogt, weder schrift- noch mundlich, seine gefällte Urtheile, zu dero Behauptung zu recommendieren, bey zu erwarten habender Strafe, befügt seyn; sondern, nachdem die Parteyen Red- und Wider-Red gethan, ohne anders abtreten.

§. 9.

Ein Burger und Landmann kan ohne einen Redner seine Anligen-

Weilen einem Burger und Landmann von altem her frey stehet, vor dem Stadt-Gericht seine Anligenheit selbsten ohne einen Redner vorzutragen, angesehen ein

heit vor dem Stadt-Gericht vortragen.

jeder seinen Vorsprech bekommt, als hat es darbey fernerhin sein Bewenden.

§. 10.

Der Redn. nern Besoldungen.

Der Rednern Besoldungen betreffend, sollen selbige hinfüro beständig seyn und beobachtet werden, wie hernach folget:

a. Von einem Vortrag, der keinen Gegentheil oder Widerstand hat = = = = fünf Schilling. Doch, so sie armen Leuten etwas anzubringen hätten, sollen sie denen gar nichts abnehmen, sondern vergebens reden.

b. Von einer Weisung oder Appellation, auch von Händeln, so Eigen- und Erb- oder sonsten namhaft- und Ehehafte, Hof und Güter berühren = = sechszehen Schilling.

c. Aber von gemeinen täglichen schlechten Sachen, es sey um Frefel, Bussen, oder andere kleine Dinge, ob er schon einen Gegentheil hat, und die Widerpart zahlen muß = = sechszehen Schilling.

d. Item auf das Land in Untergängen, oder Augenscheinen, oder andern Geschäften, darzu ein Redner erfordert wird, soll einer haben, jeden Tag ein Gulden, darzu Futter und Mahl, samt dem Roß-Lohn, Beschlag- und Sattel-Gelt, so er dessen bedörfen, und etwas ausgeben wurde; darzu des Tags, so er heim

heim kommt, vor das Nacht-Mahl - - fünf Schilling.

e. Weiters, als wie obbestimmt, sollen die Redner nicht fordern, sondern jedermann, auf Befragen, diesen ihren Lohn anzeigen, und sich desselben begnügen lassen; und so jemand darwider handelte, soll so wol der Geber als der Nehmer zur Verantwortung gezogen werden; thäte ihnen aber jemand, über ihren bestimmten Lohn, freyen Willens eine Verehrung, also, daß er vor sich selbsten erkennen möchte, daß der Redner solches wol verdienet hätte, stehet es zu desselben freyem Willen, der den Redner also gebraucht hat, und mag es der Redner wol nehmen: Jedoch soll dieser Artikel des Lohns halber sich allein erstreken auf Unsere Burger und Unterthanen, wie auch die Unterthanen Gemein-Teutsch- und Welscher Herrschaften; von denen gar Fremden aber, in Bescheidenheit gefordert werden mögen, was ein Redner vermeint, daß er verdienet habe.

Und welcher einem über diese Ordnung mehr abnehmen wurde, der soll, so oft es geschieht, ein halbes Mark Silbers zur Busse verfallen, und zu bezahlen schuldig seyn. So aber einem von seiner Partey ohne sein Ansuchen, sondern freyen Willens eine Schenke über ihren bestimmten Lohn gegeben wurde, soll doch

dasselbige dem verlürstigen Gegentheil in den Kosten nicht aufgerechnet werden, und auch sie die Redner auf niemand nichts zehren.

f. Wann auch einer einen Redner anspräche, vor ihn zu reden, so soll dann der Redner nicht dem, so ihn erst hernach anspricht, sondern dem, der ihn zuerst angesprochen, reden.

Damit nun diese Unsere Saz-und Ordnung von jedermann fürohin beständig beobachtet werden könne, haben Wir selbige zu jedermanns Nachricht offentlich truken lassen. So geschehen Dienstags den 4. Februarii, von der Gnadenreichen Geburt JEsu Christi Unsers Heilands gezehlt, Eintausend, Sibenhundert und Sechszehen Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

* * *

Der

igitized by Google

Der
Landschreibern
Tax- und Ordnung,
Erneuert im Martio Anno 1710.

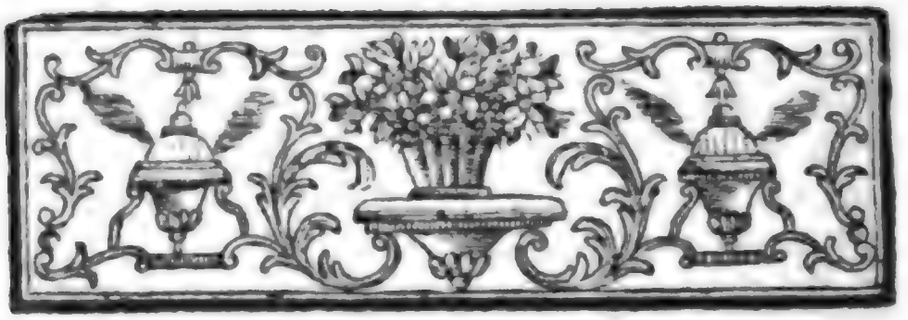

WIr Burgermeister, Klein und Grosse Räthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich, Urkunden hiemit: Demnach Wir für nüzlich und nothwendig angesehen, die in A. 1642. aufgerichtete Schreiber-Ordnung durch einiche Unserer eigens-Verordneter geliebter Mit-Räthen von neuem erdauren, und in mehrere erforderliche Erläuterung bringen zu lassen, daß Wir auf deroselben gebührend-geschehene Hinterbringung, nach reiflich und wohlerwogenem Rath, Unsern lieben Angehörigen zu Stadt und Land zu besonderm Trost, ermeldte Ordnung und Schreiber-Tax eingerichtet und gestellet, zumalen zu jedermänniglichs nachrichtlichen Verhalt, in offenen Truk zu verfertigen gut befunden, wie von einem Punkten zu dem andern folget.

Beeidigung der Landschreibern.

Zum Ersten wollen Wir, daß Unsere Schreiber zu Stadt und Land bey hernachbestimmtem Tax und Belohnung zu verbleiben offentliche Eyde wie von Alters her geschehen,

geſchehen, ſchweeren; denen übrigen Artikeln und Ordnungen aber in allweg gefliſſenlich nachzukommen bey ihren guten Treuen erinnert werden ſollen.

Demnach ſo iſt der Tax beſtimmet: Tax.

1. Von einem Mandat ſo Wir auf die Landſchaft hinaus ſchiken, und die Schreiber in die Kirchhörenen abſchreiben müſſen, oder unter dem Namen Unſerer Ober- und Landvögten, verkündiget wird, von einem Bogen 4. ß. und von einem halben Bogen 2. ß. Von einem Mandat.

2. Von einem Urthelbrief an Landgerichte um einen Todſchlag, Uebelthäter oder ſonſten Maleſiziſche Sachen, wann der Vogt im Namen der Obrigkeit eines Briefs begehrte 1 Gulden; wann aber die Freundſchaft einen beklagte, und die ſelbſt einen Brief verlangte, ſoll ſie 4. oder 5. Gulden geben, doch ſo es arme Leute betreffen wurde, der Schreiber ſich mit dem halben Theil begnügen. Von einem Urthelbrief um Maleſiziſche Sachen.

3. Von einer Weiſung und Appellation, für jede 1. Gulden 8. ß. wann aber ſelbige weitläuftig wäre, mag der Schreiber damuzumalen 4. bis 5. Diken-Pfenning fordern. Von einer Weiſung und Appellation.

4. Vor eine Kundſchaft zu beſchreiben 4. ß. doch mit der Erläuterung, wann die Von einer Kundſchaft zu beſchreiben.

die eint und andere Kundschaften den Appellationen, Weisungen oder andern dergleichen Beschreibungen einverleibet werden müßten, daß auf solchen Fall der Schreiber hiervon nichts weiters zu fordern haben, sondern solche unter obbestimmtem Tax begriffen seyn sollen.

Von einem Zug.

5. Von einem Zug, es sey der Urthel eines Kaufs oder anderer Sachen halber 20. ß.

Urphed.

6. Von einem Urphed 1. Gulden.

Gantbrief.

7. Von einem Gantbrief 15. ß.

Schrekzedel.

8. Von einem Schrekzedel 5. ß.

Ruf- und Anschlagzedel.

9. Von dem ersten, andern und dritten Ruf, oder sogenannten Anschlag-Zedel, jedem 6. ß. Wann aber ein Schreiber einiches Geld zu Bezahlung anderer Kösten ausgeben müßte, soll er dasselbige in den Auffahl bringen.

Pfand- und Arrestschein.

10. Von einer Pfand-Warnung oder Pfand- und Arrestschein 5. ß.

Copien und wie bey Auffezung derselben sich zu verhalten.

11. Von einer Copie zu schreiben, sie sey klein oder groß ohne Unterscheid 10. ß. jedennoch in der ausgedrukten Meinung, daß bey Auffezung derselben in den Protocollen fleissige Nachschlagung geschehen, die bisdahin etwann gewohnte zweifelhafte Anhängungen vor das künftige gänzlich ausgelassen, und absonderlich, wann in dem

dem Protocoll sich keine Lauterkeit zeigete, solches in der Copie ausdrüklich bedeutet, und in dem übrigen vermeldet werden soll, daß nun über dieß, ob die Sache sich eigentlich also oder anderst befinde, ihm dem Schreiber unbekannt sey, worneben dann einem jeden Anleiher überlassen bleibt, zu mehrerer seiner Zufriedenheit, in seinem eigenen Kosten eine unparteyische Schazung der Güter ergehen zu lassen.

Von hinter Recht gelegtem Gelt.

12. Von disputierlichem aus Obrigkeitlichem Befehl hinter Recht gelegtem Gelt von jedem Gulden 1. Kreuzer.

Von Zins- Gült- und Schuldbriefen.

13. Vor aufgerichtete besiegelte Zins- Gült- und Schuldbriefe von 10. Pfund bis auf 50. Pfund 15. ß. von 50. Pfund bis auf 100. Pfund 20. ß. von 100. Pfund bis auf 100. Gulden 30. ß. und von 200. Gulden 1. Gulden, und da dannen bis auf 1000. Gulden, von jedem 100. Gulden noch 20. ß. so bis auf 1000. Gulden 5. Gulden bringt, von dannen aber bis auf 3000. Gulden 12. Gulden 20. ß. was demnach über 3000. Gulden hinaus ist, alsdann von jedem 100. Gulden annoch 6. ß. wie hoch sich auch die Summa belaufen wurde; und ist hierbey Unsere ausgedrukte Meinung, daß die abgelöste und entkräftete Briefe den Canzleyen ordentlich eingeliefert werden sollen, damit der Schreiber selbige in dem Protocoll durchstreichen, das Siegel abnehmen

Abgelöste Briefe zur Entkräftung in die Canzleyen liefern.

und

und den Brief mit einem Schnitt bezeichnen könne.

Kauf- und Tauschbriefe.

14. Was aber die Kauf- und Tauschbriefe betrift, sollen selbige um obstehenden halben Tax ausgefertiget werden, als von 10. Pfund bis auf 50. Pfund 7. ß. 6. hlr. von 50. Pfund bis auf 100. Pf. 10. ß. von 100. Pfund bis auf 100. Gulden 15. ß. und von 200. Gulden 20. ß. und da dannen bis auf 1000. Gulden, von jedem 100. Gulden annoch 10. ß. so bis auf 1000. Gulden 2. Gulden 20. ß. bringt. Von dar aber bis auf 3000. Gulden 6. Guld. 10. ß. Was demnach über die 3000. Gulden hinaus ist, alsdann von jedem 100. Gulden noch 3. ß. wie hoch sich auch die Summa belaufen möchte;

Tax derer so vor Gericht gefertiget werde.

Wo aber üblich, daß solche Käufe und Täusche vor Gericht gefertiget werden müssen, ist folgender Tax zu beobachten: von 50. Gulden bis auf 100. Guld. 10. ß. von 200. Gulden 20. ß. von dannen bis auf 1000. Gulden von jedem 100. Guld. 8. ß. und so fortan bis auf 2000. Gulden. von da hinweg aber wie hoch sich auch die Summa immer belaufen wurde, von jedem 100. Gulden nur noch 4. ß. bey welchem allem es den Verstand hat, daß künftighin um mehrerer Richtigkeit willen

Käufe und Täusche in den Canzleyen angeben, und

jedermann die Käufe und Täusche in den Canzleyen anzugeben pflichtig, hingegen einandern ausgeschnittene Zedel zuzustellen als eine schädliche viel gefährliche

Un-

Unordnung mit sich führende Verderbnuß von nun an gänzlich abgestrikt und verbotten seyn soll.

die ausgeschnittenen Zedel verbotten.

Und sind mit Namen auch diejenigen Fertigungen, welche durch Unsern verordneten Rechen = Gericht = Stift = Spittal- und Allmosens = Schreiber gemachet werden, hierunter verstanden, also daß diese so wol als übrige Schreiber diesem Tax unterworfen, und ein mehrers hiervon zu beziehen nicht befügt seyn sollen.

Rechen-Gericht-Stift-Spittal- und Allmosen-Schreiber mitbegriffen.

15. Die Ausrichtungen, Theilungen, Hab = und Guts = Beschreibungen oder Inventieren, desgleichen auch die Auskaufs = Briefe und Zusammentheilungen, sollen nach Abzug der Pasiv - oder ausgehenden Schulden, unter obbestimmtem Tax der Zins = Gült = und Schuldbriefen geschrieben werden; mit der Erläuterung, daß wann ein Bruder oder Schwester, eines besondern Theil = Rodels aus dem Haupt = Inventario begehrte, sie dannzumalen einen solchen nach Proportion des von ihnen beziehenden Erb = Antheils, jedoch nur nach dem halben Tax, zu bezahlen schuldig seyn; als von 10. Pfund bis auf 50. Pfund 7. ß. 6. hlr. von 50. Pfund bis auf 100. Pfund 10. ß. von 100. Pfund bis auf 100. Gulden 15. ß. und von 200. Gulden 20. ß. und da dannen bis auf 1000. Gulden von jedem 100. Gulden annoch 10. ß. so bis auf 1000. Gulden 2. Gulden 20. ß. bringt,

Ausrichtungen, Theilungen, Auskaufbriefe, Inventieren, und Zusammentheilungen.

von da aber bis auf 3000. Gulden von jedem 100. Gulden 7. ß. 6. hlr. das ist von 3000. Gulden 6. Gulden 10. ß. was demnach über die 3000. Gulden hinaus ist, alsdann von jedem 100. Gulden annoch 3. ß. wie hoch sich auch die Summa belaufen wurde. Begäbe sich aber, daß ein Schreiber zu der Beschreibung der Verlassenschaft oder Erbs-Theilung nicht berüft, und gleichwolen hernach ein Ausrichtungs-Brief begehrt wurde, so soll ihm solcher gleich einem Schuld-Brief in eben demselbigen Tax bezahlet, das sogenannte Pfenning-Gelt aber nun fürohin von keinem Unserer Schreibern mehr bezogen werden mögen.

Pfenning-Gelt abgekennt.

Von einer Uebergabe.

16. Von einer Uebergabe die 100. Gulden aber keine Unterpfande begreift, 15. ß von 200. Gulden 20. ß. und also fortan je von 100. Gulden annoch 5. ß. ist auf 1000. Gulden 3. Pfund, darbey es sein Verbleiben haben und mehrers nicht gefordert werden soll, wie hoch auch immer die Summa über die 1000. Gulden sich vermehren wurde; wofern aber, wie vielmalen zu geschehen pflegt, einer Uebergabe zu mehrerer Versicherung etwann auch Unterpfande einverleibet werden müssen, mag alsdann obangezeigte Belohnung gedoppelt, und noch so viel als obvermeldt abgenohmen und gefordert werden.

17. Weilen in Beschreibung der Verträgen, und auch der Sachen halber darum es zu thun, Unsern Ober- und Landvögten allwegen nicht wol zuzumuthen, den Schreibern den Tax zu machen, als ist denenselben fürohin zugelassen, darinnen nach Beschaffenheit der Parteyen und Sachen in Gebühr und Billichkeit zu verfahren; wann aber jemand sich des Schreibers Forderung beschwerte, soll alsdann ein Ober- oder Landvogt wie von Alters her die Besoldung zu bestimmen haben. Beschreibung der Verträgen.

18. Es soll in Kaufshandlungen neben dem Kaufbrief um den Kaufschilling auch ein sonderbarer Schuldbrief gemachet, und in dem Kaufbrief bey der Benamsung des Kaufschillings vermeldet werden, daß der Käufer den Verkäufer um den Uebernuz des Kaufschillings vergnügen und bezahlen werde, nach laut und vermög eines darum sonderbar aufgerichteten Schuldbriefs; auf daß hierdurch dem Betrug, so män etwann mit Verkaufung solcher Kauf- und Schuldbriefen gebraucht, ersprießlich vorgekommen werde. Und damit auch diejenige, so etwann dergleichen Schuldbriefe von Käufen naher an sich kaufen, sich daran zu halten wüssen, und destoweniger angesezt und betrogen werden, so soll in alle solche Schuldbriefe auch folgender Artikel gesezt werden: Nemlich, wann Schuldbriefe bey den Käufe. Besondere Artikel, so in die Schuldbriefe von Käufen naher zu sezen.

sich auf dem verkauften Gut anders und weiters erfunde und hervor kommen wurde, als aber durch den Verkäufer bey dem Kauf angezeiget und vermeldet worden, daß der Käufer solches bey dem ausstehenden Kaufschilling innbehalten, und sich darmit entheben und schadlos machen solle und möge.

Verschreibungen zinsbarer Güter, so in dem Urbar zu finden.

19. Wann man Verschreibungen auf Höfe oder Güter machen will, die in ein Amt oder sonsten wohin zinsbar wären, und in dem Urbar mit ihren Anstössen zu finden, darauf man sich in den Verschreibungen beziehen könne; so sollen die Schreiber fürohin nur insgemein sezen, daß der seinen Hof und Güter wie die in Häg- und Marken gelegen, und er solches innhabe und besize, verschrieben und pfandbar gemachet habe, ohne weitere ausdrükliche Benamsung der Gelegenheit und Anstössen; darbey aber auch die Beschwerden so vorhin auf dem Unterpfand stuhnden, specificierlich vermelden, damit jedermann desto minder Gefahr zu erwarten, noch sich zu erklagen habe.

Pflicht eines Schreibers, wann nach Gelt gefraget wird.

20. Und so biderbe Leute zu einem Schreiber kommen und nach Gelt fragen, er wüsse dann Gelt oder keines, so soll er es ihnen freundlich anzeigen, und das Gelt allwegen den Unsern vor den Fremden gönnen; funde sich aber, daß ein Schreiber gefährlicher Weise das Gelt um seines Nuzens

Nuzens willen, fremden Leuten schuffe, und es vor den Unsern verhielte, oder sie daran saumete, und also die Fremden den Unsern vorzoge, so soll er sich nichts anders dann Unserer Strafe und gewißlich dessen versehen, daß Wir ihn seines Amts entsezen und nicht mehr schreiben lassen werden; und soll er in anderer Leuten Kosten ohne ihr Begehren nirgend wohin reiten; wurde er aber zu reiten gefordert, so soll er alle Zehrung nehmen, darzu des Tags 1. Gulden, samt dem Roßlohn, und darmit für alles abgefertiget und vergnüget seyn.

Von Untergängē oder Stössen, auch geringen Erbstheilungen.

21. Auf den Untergängen oder Stössen, desgleichen den Erbs-Theilungen und Ausrichtungen, darzu ein Schreiber berüft wird, und die von keiner oder gar weniger Ertragenheit sind; soll er, der Ober- oder Landvogt sey bey ihm oder nicht, des Tags für seinen Reit- und Roßlohn nehmen 2. Gulden, und die Zehrung.

Wann der Schreiber zu Gerichtstagen reitet.

22. Wann ein Ober- oder Landvogt in Unserm Namen zu Gerichts-Tagen oder sonst reitet, so giebt er dem Schreiber, dieweil er bey ihm ist, alle Zehrung, aber sonst keinen Lohn, und wann der Vogt von ihm kommt, muß er sich selbst verköstēn. Wann ihn aber ein Vogt in Unsern Geschäften an ein Ort hinschikt, so soll ihm werden alle Zehrung, und

Wañ er in Geschäften geschikt wird.

darzu des Tags 20. ß. für seinen Lohn.

Wann er Obrigkeitliche Geschäfte schreibt.

Dafern aber ein Schreiber einem Ober- oder Landvogt in Unsern Geschäften etwas ehehaftes schreibt, soll darum seine Belohnung anstehen bis auf die Rechnung, da mögen dann Unsere verordnete Rechenherren demselbigen schöpfen, was sie billich sein bedunkt, und er wol verdienet.

Von Rechnungen der Ober- und Landvögte.

23. Es soll ein Ober- oder Landvogt seine Rechnung selbst stellen, thäte ihm aber ein Schreiber oder sein Substitut mit Schreiben etwas Hülfe, so mag er ihn mit einem Trinkpfenning wol beehren, er soll aber darvon keinen bestimmten Lohn haben.

Testament- Leibding- oder Heurathsbriefe.

24. Wann ein Schreiber berufft wurde, ein Testament, Leibding- oder Heurathsbriefe zu schreiben, soll dem Testatori überlassen seyn, denselben gebührend darum zu befriedigen; so sie sich aber des Lohns halber mit einandern nicht vereinigen könnten, wird ein Ober- oder Landvogt denselben bestimmen.

Vogt-Kinder Rechnung.

25. Die Vogt- Kinder- und anderer bevogteter Leuten Rechnungen, soll ein Vogt selber stellen; oder so er sie durch jemand andern stellen liesse, den Schreiber aus seinem beziehenden Vogtlohn ohne der bevogteten Schaden oder Entgelt belohnen.

26. Der

26. Der Kirchen-Rechnungen halber lassen Wir es, wegen grosser Ungleichheit der Kirchen-Gütern, bey bisheriger Uebung ferner dergestalten verbleiben: daß Unsere Ober- und Landvögte einem Schreiber den billichen Lohn bestimmen sollen. Kirchen-Rechnungen.

27. Die Schreiber hier in der Stadt, desgleichen die darausſen auf der Landschaft, sollen im Verzeichnen gute Sorge und die Sinne bey einandern haben, zu dem End die alte und neue Protocolle gefliſſen aufschlagen, jedes Gut mit allen seinen Anstöſſen ordentlich beschreiben, und sorgfältig gewahren, daß die Haupt- und Mitgülten, desgleichen die Unterpfande, wer? wie? wo? und was die seyen? auch was und wem eigentlich darab gehe? recht verzeichnet und nicht darinn geirret werde, damit die Briefe recht gemachet und stehen wie sie stehen sollen; dann so ein Schreiber an der Irrung und Saumnuß schuldig, wird er in seinem Kosten ohne biderber Leuten Entgeltnuß einen andern Brief machen; trugen aber die Angeber daran schuld, so müssen sie demselben darfür thun was billich ist; wann aber ein Schreiber in Verschweigung vorgehender Schulden oder anderm sich übersehen wurde, soll er und seine Erben vermög Unserer Erkanntnuß, den dem Innhaber des Briefs dardurch entstehenden Schaden, so lang der Brief unbezahlt bleibt, Erinnerung an die Schreiber, im Verzeichnen fleiſſig zu seyn.

Schreiber und seine Erben sind schuldig den Schaden zu ersezen.

Müssen zu Bürgen

heit vor dem Stadt-Gericht vortragen.

jeder seinen Vorsprech bekommt, als hat es darbey fernerhin sein Bewenden.

§. 10.

Der Redn. nern Besoldungen.

Der Rednern Besoldungen betreffend, sollen selbige hinfüro beständig seyn und beobachtet werden, wie hernach folget:

a. Von einem Vortrag, der keinen Gegentheil oder Widerstand hat = = = = fünf Schilling. Doch, so sie armen Leuten etwas anzubringen hätten, sollen sie denen gar nichts abnehmen, sondern vergebens reden.

b. Von einer Weisung oder Appellation, auch von Händeln, so Eigen- und Erb- oder sonsten namhaft- und Ehehafte, Hof und Güter berühren = = sechszehen Schilling.

c. Aber von gemeinen täglichen schlechten Sachen, es sey um Frefel, Bussen, oder andere kleine Dinge, ob er schon einen Gegentheil hat, und die Widerpart zahlen muß = = sechszehen Schilling.

d. Item auf das Land in Untergängen, oder Augenscheinen, oder andern Geschäften, darzu ein Redner erfordert wird, soll einer haben, jeden Tag ein Gulden, darzu Futter und Mahl, samt dem Roß-Lohn, Beschlag- und Sattel-Gelt, so er dessen bedörfen, und etwas ausgeben wurde; darzu des Tags, so er

heim

heim kommt, vor das Nacht-Mahl - - fünf Schilling.

e. Weiters, als wie obbestimmt, sollen die Redner nicht fordern, sondern jedermann, auf Befragen, diesen ihren Lohn anzeigen, und sich desselben begnügen lassen; und so jemand darwider handelte, soll so wol der Geber als der Nehmer zur Verantwortung gezogen werden; thäte ihnen aber jemand, über ihren bestimmten Lohn, freyen Willens eine Verehrung, also, daß er vor sich selbsten erkennen möchte, daß der Redner solches wol verdienet hätte, stehet es zu desselben freyem Willen, der den Redner also gebraucht hat, und mag es der Redner wol nehmen: Jedoch soll dieser Artikel des Lohns halber sich allein erstreken auf Unsere Burger und Unterthanen, wie auch die Unterthanen Gemein-Teutsch- und Welscher Herrschaften; von denen gar Fremden aber, in Bescheidenheit gefordert werden mögen, was ein Redner vermeint, daß er verdienet habe.

Und welcher einem über diese Ordnung mehr abnehmen wurde, der soll, so oft es geschieht, ein halbes Mark Silbers zur Busse verfallen, und zu bezahlen schuldig seyn. So aber einem von seiner Partey ohne sein Ansuchen, sondern freyen Willens eine Schenke über ihren bestimmten Lohn gegeben wurde, soll doch

dasselbige dem verlürstigen Gegentheil in den Kosten nicht aufgerechnet werden, und auch sie die Redner auf niemand nichts zehren.

f. Wann auch einer einen Redner anspräche, vor ihn zu reden, so soll dann der Redner nicht dem, so ihn erst hernach anspricht, sondern dem, der ihn zuerst angesprochen, reden.

Damit nun diese Unsere Saz-und Ordnung von jedermann fürohin beständig beobachtet werden könne, haben Wir selbige zu jedermanns Nachricht offentlich truken lassen. So geschehen Dienstags den 4. Februarii, von der Gnadenreichen Geburt JEsu Christi Unsers Heilands gezehlt, Eintausend, Sibenhundert und Sechszehen Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

* * *

Der

igitized by Google

Der

Landschreibern Tax- und Ordnung,

Erneuert im Martio Anno 1710.

Digitized by Google

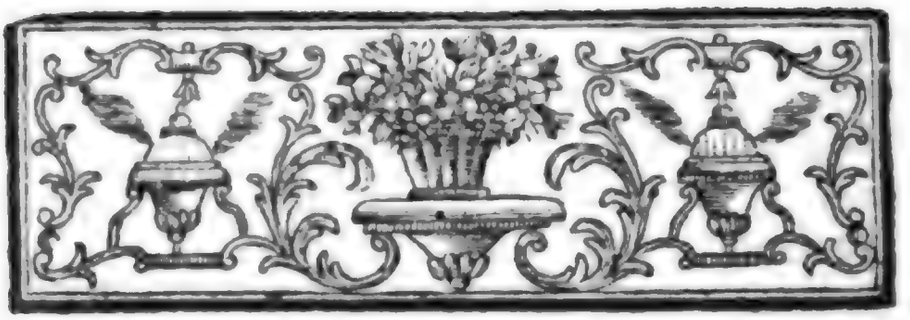

WIr Burgermeister, Klein und Grosse Räthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich, Urkunden hiemit: Demnach Wir für nüzlich und nothwendig angesehen, die in A. 1642. aufgerichtete Schreiber-Ordnung durch einiche Unserer eigens-Verordneter geliebter Mit-Räthen von neuem erdauren, und in mehrere erforderliche Erläuterung bringen zu lassen, daß Wir auf deroselben gebührend-geschehene Hinterbringung, nach reiflich und wohlerwogenem Rath, Unsern lieben Angehörigen zu Stadt und Land zu besonderm Trost, ermeldte Ordnung und Schreiber-Tax eingerichtet und gestellet, zumalen zu jedermänniglichs nachrichtlichen Verhalt, in offenen Truk zu verfertigen gut befunden, wie von einem Punkten zu dem andern folget.

Beeidigung der Landschreibern.

Zum Ersten wollen Wir, daß Unsere Schreiber zu Stadt und Land bey hernachbestimmtem Tax und Belohnung zu verbleiben offentliche Eyde wie von Alters her geschehen,

geſchehen, ſchweeren; denen übrigen Artikeln und Ordnungen aber in allweg gefliſſenlich nachzukommen bey ihren guten Treuen erinnert werden ſollen.

Demnach ſo iſt der Tax beſtimmet: Tax.

1. Von einem Mandat ſo Wir auf die Landſchaft hinaus ſchiken, und die Schreiber in die Kirchhörenen abſchreiben müſſen, oder unter dem Namen Unſerer Ober- und Landvögten, verkündiget wird, von einem Bogen 4. ß. und von einem halben Bogen 2. ß. Von einem Mandat.

2. Von einem Urthelbrief an Landgerichte um einen Todſchlag, Uebelthäter oder ſonſten Maleſiziſche Sachen, wann der Voat im Namen der Obrigkeit eines Briefs begehrte 1 Gulden; wann aber die Freundſchaft einen beklagte, und die ſelbſt einen Brief verlangte, ſoll ſie 4. oder 5. Gulden geben, doch ſo es arme Leute betreffen wurde, der Schreiber ſich mit dem halben Theil begnügen. Von einem Urthelbrief um Maleſiziſche Sachen.

3. Von einer Weiſung und Appellation, für jede 1. Gulden 8. ß. wann aber ſelbige weitläuftig wäre, mag der Schreiber damzumalen 4. bis 5. Diken-Pfenning fordern. Von einer Weiſung und Appellation.

4. Vor eine Kundſchaft zu beſchreiben 4. ß. doch mit der Erläuterung, wann die Von einer Kundſchaft zu beſchreiben.

die eint und andere Kundschaften den Appellationen, Weisungen oder andern dergleichen Beschreibungen einverleibet werden müßten, daß auf solchen Fall der Schreiber hiervon nichts weiters zu fordern haben, sondern solche unter obbestimmtem Tax begriffen seyn sollen.

Von einem Zug.

5. Von einem Zug, es sey der Urthel eines Kaufs oder anderer Sachen halber 20. ß.

Urphed.

6. Von einem Urphed 1. Gulden.

Gantbrief.

7. Von einem Gantbrief 15. ß.

Schrekzedel.

8. Von einem Schrekzedel 5. ß.

Ruf- und Anschlagzedel.

9. Von dem ersten, andern und dritten Ruf, oder sogenannten Anschlag-Zedel, jedem 6. ß. Wann aber ein Schreiber einiches Geld zu Bezahlung anderer Kösten ausgeben müßte, soll er dasselbige in den Auffahl bringen.

Pfand- und Arrestschein.

10. Von einer Pfand-Warnung oder Pfand- und Arrestschein 5. ß.

Copien und wie bey Auffsezung derselben sich zu verhalten.

11. Von einer Copie zu schreiben, sie sey klein oder groß ohne Unterscheid 10. ß. jedennoch in der ausgedrukten Meinung, daß bey Auffsezung derselben in den Protocollen fleissige Nachschlagung geschehen, die bisdahin etwann gewohnte zweifelhafte Anhängungen vor das künftige gänzlich ausgelassen, und absonderlich, wann in dem

dem Protocoll ſich keine Lauterkeit zeigete, ſolches in der Copie ausdrüklich bedeutet, und in dem übrigen vermeldet werden ſoll, daß nun über dieß, ob die Sache ſich eigentlich alſo oder anderſt befinde, ihm dem Schreiber unbekannt ſey, worneben dann einem jeden Anleiher überlaſſen bleibt, zu mehrerer ſeiner Zufriedenheit, in ſeinem eigenen Koſten eine unparteyiſche Schazung der Güter ergehen zu laſſen.

12. Von diſputierlichem aus Obrigkeitlichem Befehl hinter Recht gelegtem Gelt von jedem Gulden 1. Kreuzer. Von hinter Recht gelegtem Gelt.

13. Vor aufgerichtete beſiegelte Zins-Gült- und Schuldbriefe von 10. Pfund bis auf 50. Pfund 15. ß. von 50. Pfund bis auf 100. Pfund 20. ß. von 100. Pfund bis auf 100. Gulden 30. ß. und von 200. Gulden 1. Gulden, und da dannen bis auf 1000. Gulden, von jedem 100. Gulden noch 20. ß. ſo bis auf 1000. Gulden 5. Gulden bringt, von dannen aber bis auf 3000. Gulden 12. Gulden 20. ß. was demnach über 3000. Gulden hinaus iſt, alsdann von jedem 100. Gulden annoch 6. ß. wie hoch ſich auch die Summa belaufen wurde; und iſt hierbey Unſere ausgedrukte Meinung, daß die abgelöste und entkräftete Briefe den Canzleyen ordentlich eingeliefert werden ſollen, damit der Schreiber ſelbige in dem Protocoll durchſtreichen, das Siegel abnehmen und Von Zins-Gült- und Schuldbriefen.

Abgelöste Briefe zur Entkräftung in die Canzleyen liefern.

und den Brief mit einem Schnitt bezeichnen könne.

Kauf- und Tauschbriefe.

14. Was aber die Kauf- und Tauschbriefe betrift, sollen selbige um obstehenden halben Tax ausgefertiget werden, als von 10. Pfund bis auf 50. Pfund 7. ß. 6. hlr. von 50. Pfund bis auf 100. Pf. 10. ß. von 100. Pfund bis auf 100. Gulden 15. ß. und von 200. Gulden 20. ß. und da dannen bis auf 1000. Gulden, von jedem 100. Gulden annoch 10. ß. so bis auf 1000. Gulden 2. Gulden 20. ß. bringt. Von dar aber bis auf 3000. Gulden 6. Guld. 10. ß. Was demnach über die 3000. Gulden hinaus ist, alsdann von jedem 100. Gulden noch 3. ß. wie hoch sich auch die Summa belaufen möchte;

Tax derer so vor Gericht gefertiget werdē.

Wo aber üblich, daß solche Käufe und Täusche vor Gericht gefertiget werden müssen, ist folgender Tax zu beobachten: von 50. Gulden bis auf 100. Guld. 10. ß. von 200. Gulden 20. ß. von dannen bis auf 1000. Gulden von jedem 100. Guld. 8. ß. und so fortan bis auf 2000. Gulden. von da hinweg aber wie hoch sich auch die Summa immer belaufen wurde, von jedem 100. Gulden nur noch 4. ß. bey welchem allem es den Verstand hat, daß künftighin um mehrerer Richtigkeit willen

Käufe und Täusche in den Canzleyen angeben, und

jedermann die Käufe und Täusche in den Canzleyen anzugeben pflichtig, hingegen einandern ausgeschnittene Zedel zuzustellen als eine schädliche viel gefährliche

Un-

Unordnung mit sich führende Verderbnuß von nun an gänzlich abgestrikt und verbotten seyn soll.

die ausgeschnittenen Zedel verbotten.

Und sind mit Namen auch diejenigen Fertigungen, welche durch Unsern verordneten Rechen-Gericht-Stift-Spittal- und Allmosens-Schreiber gemachet werden, hierunter verstanden, also daß diese so wol als übrige Schreiber diesem Tax unterworfen, und ein mehrers hiervon zu beziehen nicht befügt seyn sollen.

Rechen-Gericht-Stift-Spittal- und Allmosen-Schreiber mitbegriffen.

15. Die Ausrichtungen, Theilungen, Hab- und Guts-Beschreibungen oder Inventieren, desgleichen auch die Auskaufs-Briefe und Zusammentheilungen, sollen nach Abzug der Passiv- oder ausgehenden Schulden, unter obbestimmtem Tax der Zins-Gült- und Schuldbriefen geschrieben werden; mit der Erläuterung, daß wann ein Bruder oder Schwester, eines besondern Theil-Rodels aus dem Haupt-Inventario begehrte, sie dannzumalen einen solchen nach Proportion des von ihnen beziehenden Erb-Antheils, jedoch nur nach dem halben Tax, zu bezahlen schuldig seyn; als von 10. Pfund bis auf 50. Pfund 7. ß. 6. hlr. von 50. Pfund bis auf 100. Pfund 10. ß. von 100. Pfund bis auf 100. Gulden 15. ß. und von 200. Gulden 20. ß. und da dannen bis auf 1000. Gulden von jedem 100. Gulden annoch 10. ß. so bis auf 1000. Gulden 2. Gulden 20. ß. bringt,

Ausrichtungen, Theilungen, Auskauforiefe, Inventieren, und Zusamentheilungen.

von da aber bis auf 3000. Gulden von jedem 100. Gulden 7. ß. 6. hlr. das ist von 3000. Gulden 6. Gulden 10. ß. was demnach über die 3000. Gulden hinaus ist, alsdann von jedem 100. Gulden annoch 3. ß. wie hoch sich auch die Summa belaufen wurde. Begäbe sich aber, daß ein Schreiber zu der Beschreibung der Verlassenschaft oder Erbs-Theilung nicht berüft, und gleichwolen hernach ein Ausrichtungs-Brief begehrt wurde, so soll ihm solcher gleich einem Schuld-Brief in eben demselbigen Tax bezahlet, das sogenannte Pfenning-Gelt aber nun fürohin von keinem Unserer Schreibern mehr bezogen werden mögen.

Pfenning-Gelt abgekennt.

Von einer Uebergabe.

16. Von einer Uebergabe die 100. Gulden aber keine Unterpfande begreift, 15. ß von 200. Gulden 20. ß. und also fortan je von 100. Gulden annoch 5. ß. ist auf 1000. Gulden 3. Pfund, darbey es sein Verbleiben haben und mehrers nicht gefordert werden soll, wie hoch auch immer die Summa über die 1000. Gulden sich vermehren wurde; wofern aber, wie vielmalen zu geschehen pflegt, einer Uebergabe zu mehrerer Versicherung etwann auch Unterpfande einverleibet werden müssen, mag alsdann obangezeigte Belohnung gedoppelt, und noch so viel als obvermeldt abgenohmen und gefordert werden.

17. Wei-

17. Weilen in Beschreibung der Verträgen, und auch der Sachen halber darum es zu thun, Unsern Ober- und Landvögten allwegen nicht wol zuzumuthen, den Schreibern den Tax zu machen, als ist denenselben fürohin zugelassen, darinnen nach Beschaffenheit der Parteyen und Sachen in Gebühr und Billichkeit zu verfahren; wann aber jemand sich des Schreibers Forderung beschwerte, soll alsdann ein Ober- oder Landvogt wie von Alters her die Besoldung zu bestimmen haben. Beschreibung der Verträgen.

18. Es soll in Kaufshandlungen neben dem Kaufbrief um den Kaufschilling auch ein sonderbarer Schuldbrief gemachet, und in dem Kaufbrief bey der Benamsung des Kaufschillings vermeldet werden, daß der Käufer den Verkäufer um den Uebernuz des Kaufschillings vergnügen und bezahlen werde, nach laut und vermög eines darum sonderbar aufgerichteten Schuldbriefs; auf daß hierdurch dem Betrug, so män etwann mit Verkaufung solcher Kauf- und Schuldbriefen gebraucht, ersprießlich vorgekommen werde. Und damit auch diejenige, so etwann dergleichen Schuldbriefe von Käufen naher an sich kaufen, sich daran zu halten wüssen, und destoweniger angesezt und betrogen werden, so soll in alle solche Schuldbriefe auch folgender Artikel gesezt werden: Nemlich, wann Schuldbriefe bey den Käufē.

Besondere Artikel, so in die Schuldbriefe von Käufen naher zu sezen.

sich auf dem verkauften Gut anders und weiters erfunde und hervor kommen wurde, als aber durch den Verkäufer bey dem Kauf angezeiget und vermeldet worden, daß der Käufer solches bey dem ausstehenden Kaufschilling innbehalten, und sich darmit entheben und schadlos machen solle und möge.

Verschreibungen zinsbarer Güter, so in dem Urbar zu finden.

19. Wann man Verschreibungen auf Höfe oder Güter machen will, die in ein Amt oder sonsten wohin zinsbar wären, und in dem Urbar mit ihren Anstössen zu finden, darauf man sich in den Verschreibungen beziehen könne; so sollen die Schreiber fürohin nur insgemein sezen, daß der seinen Hof und Güter wie die in Häg- und Marken gelegen, und er solches innhabe und besize, verschrieben und pfandbar gemachet habe, ohne weitere ausdrükliche Benamsung der Gelegenheit und Anstössen; darbey aber auch die Beschwerden so vorhin auf dem Unterpfand stuhnden, specificierlich vermelden, damit jedermann desto minder Gefahr zu erwarten, noch sich zu erklagen habe.

Pflicht eines Schreibers, wann nach Gelt gefraget wird.

20. Und so biderbe Leute zu einem Schreiber kommen und nach Gelt fragen, er wüsse dann Gelt oder keines, so soll er es ihnen freundlich anzeigen, und das Gelt allwegen den Unsern vor den Fremden gönnen; funde sich aber, daß ein Schreiber gefährlicher Weise das Gelt um seines

Nuzens

Nuzens willen, fremden Leuten schuffe, und es vor den Unsern verhielte, oder sie daran saumete, und also die Fremden den Unsern vorzoge, so soll er sich nichts anders dann Unserer Strafe und gewißlich dessen versehen, daß Wir ihn seines Amts entsezen und nicht mehr schreiben lassen werden; und soll er in anderer Leuten Kosten ohne ihr Begehren nirgend wohin reiten; wurde er aber zu reiten gefordert, so soll er alle Zehrung nehmen, darzu des Tags 1. Gulden, samt dem Roßlohn, und darmit für alles abgefertiget und vergnüget seyn.

Von Untergängē oder Stössen, auch geringen Erbstheilungen.

21. Auf den Untergängen oder Stössen, desgleichen den Erbs-Theilungen und Ausrichtungen, darzu ein Schreiber berüft wird, und die von keiner oder gar weniger Ertragenheit sind; soll er, der Ober- oder Landvogt sey bey ihm oder nicht, des Tags für seinen Reit- und Roßlohn nehmen 2. Gulden, und die Zehrung.

Wann der Schreiber zu Gerichtstagen reitet.

22. Wann ein Ober- oder Landvogt in Unserm Namen zu Gerichts-Tagen oder sonst reitet, so giebt er dem Schreiber, dieweil er bey ihm ist, alle Zehrung, aber sonst keinen Lohn, und wann der Vogt von ihm kommt, muß er sich selbst verköstēn. Wann ihn aber ein Vogt in Unsern Geschäften an ein Ort hinschikt, so soll ihm werden alle Zehrung, und darzu

Wañ er in Geschäften geschikt wird.

darzu des Tags 20. ß. für seinen Lohn.

Wann er Obrigkeitliche Geschäfte schreibt.

Dafern aber ein Schreiber einem Ober- oder Landvogt in Unsern Geschäften etwas ehehaftes schreibt, soll darum seine Belohnung anstehen bis auf die Rechnung, da mögen dann Unsere verordnete Rechenherren demselbigen schöpfen, was sie billich sein bedunkt, und er wol verdienet.

Von Rechnungen der Ober- und Landvögte.

23. Es soll ein Ober- oder Landvogt seine Rechnung selbst stellen, thäte ihm aber ein Schreiber oder sein Substitut mit Schreiben etwas Hülfe, so mag er ihn mit einem Trinkpfenning wol beehren, er soll aber darvon keinen bestimmten Lohn haben.

Testament- Leibding- oder Heurathsbriefe.

24. Wann ein Schreiber berufft wurde, ein Testament, Leibding- oder Heurathsbriefe zu schreiben, soll dem Testatori überlassen seyn, denselben gebührend darum zu befriedigen; so sie sich aber des Lohns halber mit einandern nicht vereinigen könnten, wird ein Ober- oder Landvogt denselben bestimmen.

Vogt-Kinder Rechnung.

25. Die Vogt- Kinder- und anderer bevogteter Leuten Rechnungen, soll ein Vogt selber stellen; oder so er sie durch jemand andern stellen liesse, den Schreiber aus seinem beziehenden Vogtlohn ohne der bevogteten Schaden oder Entgelt belohnen.

26. Der

26. Der Kirchen-Rechnungen halber lassen Wir es, wegen grosser Ungleichheit der Kirchen-Gütern, bey bisheriger Uebung ferner dergestalten verbleiben: daß Unsere Ober- und Landvögte einem Schreiber den billichen Lohn bestimmen sollen. Kirchen-Rechnungen.

27. Die Schreiber hier in der Stadt, desgleichen die darausſen auf der Landschaft, sollen im Verzeichnen gute Sorge und die Sinne bey einandern haben, zu dem End die alte und neue Protocolle gefliſſen aufschlagen, jedes Gut mit allen seinen Anstöſſen ordentlich beschreiben, und sorgfältig gewahren, daß die Haupt- und Mitgülten, desgleichen die Unterpfande, wer? wie? wo? und was die seyen? auch was und wem eigentlich darab gehe? recht verzeichnet und nicht darinn geirret werde, damit die Briefe recht gemachet und stehen wie sie stehen sollen; dann so ein Schreiber an der Irrung und Saumnuß schuldig, wird er in seinem Kosten ohne biderber Leuten Entgeltnuß einen andern Brief machen; trugen aber die Angeber daran schuld, so müssen sie demselben darfür thun was billich ist; wann aber ein Schreiber in Verschweigung vorgehender Schulden oder anderm sich übersehen wurde, soll er und seine Erben vermög Unserer Erkanntnuß, den dem Innhaber des Briefs dardurch entstehenden Schaden, so lang der Brief unbezahlt bleibt, Erinnerung an die Schreiber, im Verzeichnen fleiſſig zu seyn.

Schreiber und seine Erben sind schuldig den Schaden zu ersezen.

Müssen

 Bürgen

stellen für Kirchen- Gemeind- und Vogt- Kinder- Gut.

zu verguten schuldig, und wann ihm Kirchen- Gemeind- oder Vogt- Kindern Gut anvertraut wurde, darfür zwey habhafte Bürgen zu stellen pflichtig seyn; auch sollen sie die von ihnen aufrichtende Briefe je und allwegen dem Schuldner vorlesen, und gegen dem Copie- Buch halten, um zu sehen, ob jenes mit diesem übereinstimme? hernach den Schuldner zu dem Besiegler schiken, ihn um das Siegel zu bitten, damit dardurch vielerley Gefahr verhütet werde; darbey Unsere fernere Meinung ist, daß das bisdahin bey Austreibung der Schuldnern hin und wider üblich gewesene so genannte Anschreibgelt von 3. Pfund gänzlich abgestrikt und verbotten seyn, und künftighin ein Schreiber nichts zu fordern haben soll, als dasjenige, was er würklich ausgefertiget, oder über die Ausfertigung an baarem Gelt ausgegeben hat, so hernach in den Auffahl zu bringen.

Brief dem Schuldner vorlesen, u. zu dem Besiegler schiken.

Diese Sazung erstrekt sich nicht auf Fremde.

28. Diese Sazung soll sich allein auf die Unsere zu Stadt und Land erstreken, also daß wann fremde Leute von den Unsern Gelt aufnehmen wollen, sie sich dann mit dem Schreiber vertragen, wie sie können und mögen, sonsten aber sie die Schreiber bey obspecificiertem Tax und Ordnung gänzlich halten, und darüber niemandem nichts weiter fordern noch abnehmen; jedoch mögen sie von den Brie-

Pflicht der Schreibern, bey dem Tax zu bleiben.

fen

fen ſo ſie zu ſchreiben haben, wol auch weniger nehmen dann der Tax vermag, jederzeit nach Geſtaltſame der Sachen und ſolcher maſſen, daß ſie ihrer Beſcheidenheit in allweg Lob, und deſſen zu genieſſen haben mögen. Wurde aber einer den geſezten Tax überſteigen, hat er eine ſchwere Strafe und Unſere Ungnade zu erwarten. Inſonderheit aber thun Wir oftbeſagte Unſere Schreiber zu Stadt und Land hiermit Hoch-Obrigkeitlichen Ernſts erinnern, daß ſie Unſere liebe Angehörige, welche ſich ihrer Angelegenheiten halber bey ihnen einfinden müſſen, nicht ſaumen und aufhalten, ſondern unverzogenlich fertigen, und alſo vor vielen unnöthigen Köſten vergaumen, zumalen ihre Subſtituten, (wo derer ſind,) ehrlich und dergeſtalten beſolden und belohnen, damit durch ſelbige ermeldte Unſere Angehörige mit ungeziemend-beſchwerlicher Forderung und Einziehung der Trinkgeltern oder in anderweg einicher geſtalten nicht beunruhiget werden.

Sollen die Parteyen nicht aufhalten.

Und die Subſtituten ehrlich beſolden.

29. Damit aber ſie die Schreiber bey dem allem deſto beſſer verbleiben, und allerhand Unordnungen heilſamlich geſteuret werde, ſo laſſen Wir es auch bey der alten Ordnung völlig bewenden; alſo daß den Herren Predicanten, Schulmeiſtern und andern, alles Winkel- und unbefügte Schreiben, für Fremde und Heim-

Die Schreiber werden Obrigkeitlichen Schutzes verſichert, und das Winkelſchreiben verbotten.

sche, es sey in Kleinem oder Grossem, gänzlich abgestrikt und verbotten seyn, hingegen die Schreiber bey ihren Schreibereyen bestens beschüzt und beschirmet werden sollen.

Geben Donnstags den Sechsten Merzen, von der Gnadenreichen Geburt Christi unsers HErrn und Heilands gezehlet, Eintausend, Sibenhundert, und Zehen Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

Der

igitized by Googl

Der
Raths-Rednern
Ordnung und Eyd.

Erneuert und publicirt Anno 1731.

Digitized by Google

Der Raths-Rednern Ordnung. †

DJe Raths-Redner, so je zun Zeiten erwehlet werden, sollen an denen Raths-Tagen, wann sie Parteyen haben, am Morgen zu rechter Zeit auf dem Rath-Haus sich einfinden, und von da nicht weggehen, bis sie ihre Geschäfte daselbst verrichtet; auch, ohne eines Herrn Amts-Burgermeisters Erlaubnuß, nicht von der Stadt sich wegbegeben. auf eine Reise welche zehen Tage Zeit erfordert; und wann es Sachen antrift, so ein solcher Redner im Namen eines hiesigen Burgers, oder Landmanns, oder eines Gemein-Herrschaftlichen Unterthanen wegen eines von Loblichem Syndicat herrührenden Geschäfts, da und dorten in Loblicher Eydgnoßschaft zu verrich-

† Einiche in dieser Ordnung enthaltene Artikel sind auch in obiger Saz- und Ordnung, wie es bey Verwaltung der Rechten und Gerichts zu Stadt und Land soll gehalten werden, Bl. 8. u. w. anzutrefen.

richten hätte. Wann aber eine solche Reise mehr als zehen Tage währete, soll ein Redner diese Erlaubnuß, mit Vermeldung der Ursach von Meinen Gnädigen Herren denen Kleinen Räthen selbst ausbitten: Ein Herr Burgermeister aber, noch auch Hochgedachte Meine Gnädige Herren, einem Redner keine Erlaubnuß von der Stadt zu reisen ertheilen, wann er allhier Parteyen hat, deren Sachen vor Meinen Gnädigen Herren oder auch in Falliments-Sachen vor einem Frey-Lobl. Stadt-Gericht anhängig gemachet sind; und also ein Redner niemalen in andern Geschäften aus der Stadt sich wegbegeben, es seyen dann zuvor alle seine Parteyen allhier völlig spediert: Fremde Geschäfte aber, so weder einen hiesigen Burger, Landmann, noch Gemein-Herrschaftlichen Unterthanen, in von dem Loblichen Syndicat herrührenden Geschäften, betreffen, und ausser hiesiger Stadt geführet werden müssen, sollen die Redner anzunehmen oder derenthalben von hier wegzureisen gar nicht befügt seyn. Und alsdann eine Zeit her man hören müssen, wie daß etliche Redner, vor gesessenem Rath, Stadt- und Ehe-Gericht, wie auch vor denen Verordnungen, die Sachen mit langen Umständen fürtragen; hingegen aber im Abdruken oder zum Rechten sezen, der rechten Gründen zum Theil nicht gedenken, desgleichen mit unnöthigem

Schän-

Schänzeln, Schmüzen und Schmähen, auch allerhand Speichworten, die Parteyen trazen und mehr verhezen dann Einigkeit anrichten; insbesonder auch, ob sie schon zum Theil berichtet sind, daß zun Zeiten die Sachen faul und der Gegentheil überlanget wird, nichts desto minder sich unterstehen, dieselben mit allerley Verkleinerung des Gegentheils mit Gewalt hindurch zu druken, so aber wider die Billichkeit lauffet, und fürohin nicht zuzulassen ist; so sollen hinkünftig die Redner ihre habende Procels anderst nicht als 1. durch einen Vortrag, darinn die Gründe, Documenta, Kundschaften, und was zu des Actoris Behilf dienet, enthalten; 2. Durch eine Gegen-Antwort des Antworters; 3. Durch die Replic des Klägers; und 4. die Duplic des Beklagten führen; und darmit alles was zur Sache dienet anbringen, und ihnen keine weitere Hin- noch Wider-Rede gestattet, und wofern sie solches unterfangen wollten, dasselbe jederweilen durch eines Herrn Amts-Burgermeisters Befehl verhintert werden: Alle injurioſe Schmähl- und Stich-Reden aber, denen Rednern, bey unnachläßlicher Busse von zwey oder drey Mark Silbers, oder je nach Beschaffenheit des Fehlers bey fernerer Busse, verbotten seyn.

Der Rednern Besoldungen betreffende, sollen selbige hinfüro beständig seyn und beob-

beobachtet werden, wie hernachfolget:

a. Von einem Vortrag, der keinen Gegentheil oder Widerstand hat, zehen Schilling. Doch, so sie armen Leuten etwas anzubringen hätten, sollen sie denen gar nichts abnehmen, sondern umsonst reden.

b. Von einer Weisung oder Appellation, auch von Händeln so erb- und eigen- oder sonsten Namhaft- und Ehehafte, Höfe und Güter berühren, zwey und dreyßig Schilling.

Müßte aber einer in gleicher Sache mehr als einmal vor Rath oder Verordnung reden, gehören ihm für jedes mal sechszehen Schilling.

c. Aber von gemeinen täglichen schlechten Sachen, es seyen um Frefel, Bussen, oder andere kleine Dinge, ob er schon einen Gegentheil hat und die Widerpart zahlen muß, mehr nicht als sechszehen Schilling.

d. Item, auf das Land in Untergängen, oder Augenscheinen, oder andern Geschäften, darzu ein Redner erfordert wird, soll einer haben jeden Tag ein Gulden, darzu Futter und Mahl, samt dem Roß-Lohn, Beschlag- und Sattel-Gelt, so er dessen bedörfen und etwas ausgeben wurde, darzu des Tags so er heimkommt, vor das Nacht-Mahl fünf Schilling.

e. Weiters, als wie obbestimmt, sollen die Redner nicht fordern mögen, auch bey allen vorkommenden Obrigkeitlichen

und

und offentlichen Rechnungen, einiche Redner-Löhne gut geheissen werden, als was dieser Tax vermag.

Mit denen Verehrungen aber, welche zu grösseſter Beschwerd bisdahin so gar übergroß gemachet worden, und darmit man die eint- und andern Redner kaum vergnügen mögen, soll es künftighin also gehalten werden, daß ihnen zwar wol, aus gutem freyem Willen, eine Verehrung, aber nicht mehr als von einer bis höchstens zehen Ducaten, und zwar diese nicht anderſt dann von denen wichtigſt- und weitläuftigſt-lang gedaurten Proceſſen, für alle ihre darbey gehabte Mühe und Arbeit, und was darvon immer abhangen möchte, auch erſt nach geendigtem völligem Proceſs, sollen mögen gegeben werden: Wofern aber diese Summa übertreten wurde, soll nicht nur das, was die zehen Ducaten übersteiget, confiſcirt, sondern auch so gar der Geber und Empfanger um einhundert Thaler gebüßt, und je nach Beschaffenheit der Sache der Redner annoch entweders auf eine Zeit lang von seinem Dienſt ſuſpendiret oder deſſelben gar entsezet; Demjenigen aber, der ein solches, es geschähe über kurz oder lang, läidete, der vierte Theil der confiſcirten Verehrung zugeſtellet; Wurde aber der Geber oder Empfanger selbſten es anzeigen, er der Confiſcation und Buſſe

entbebt

enthebt werden. Wofern aber auch ein Redner mehrers forderte, als ihm seine Partey freyen Willens gegeben, es mag wenig oder viel seyn, und sich dessen nicht begnügte, auch deßwegen scheinbare Raache und Feindschaft gegen selbiger ausüben wurde, und dieselbe es bey künftigen Anläsen entgelten liesse, der soll auf eine solche einlangende Klage um zehen Mark Silbers unnachläßlich gebüßt werden.

f. Soll auch vorausgeführte des Redner-Lohns halber errichtete Ordnung, auf alle diejenige Personen, Fremde oder Heimsche, so vor hiesiger Stadt- oder Landschafts-Tribunalien zuthun haben und Redner gebrauchen, sich erstreken.

g. Denen Raths-Rednern soll zwaren so viel möglich, mit Vögtlichen Geschäften verschonet werden: So sie aber deren bekämen, sollen sie verpflichtet seyn, die Schirm-Ordnung und Tax getreulich zu halten.

h. Wann auch eine Partey in die Kösten verfällt wurde, sollen derselben für Redner-Lohn mehrers nicht als die gemachte Ordnung vermag, aufgerechnet werden, übrigens auch die Redner auf niemanden nichts zehren.

i. Wann auch einer einen Redner anspräche, vor ihn zu reden, so soll dann

der Redner nicht dem, so ihn erst hernach anspricht, sondern dem, der ihn zuerst angesprochen, reden.

Es soll inskünftige keiner der hiesigen Raths-Rednern, von einichen Fürsten oder Herren, Städten, Klöstern, geistlichen und weltlichen Ständen, auch sonsten von niemandem überall, zu ihrem eigenen und beständigen Procuratoren sich bestellen zu lassen, und von denenselben einiche Bestallung, Wart-Dienst- und Neujahr-Gelt, oder wie solches immer genennet werden möchte, es sey an Gelt oder Gelts werth, trokenen oder nassen Früchten, ꝛc. zu beziehen, befügt seyn: Allermassen, im Fall dasselbe von dem eint- oder andern, über kurz oder lang, an den Tag käme, ein solcher als ein Uebertreter des Pensionen-Briefs, je nach Beschaffenheit seines Fehlers, an Leib, Ehre und Gut, ohne Verschonen abgestraft werden soll.

Der Raths-Rednern Eyd.

„ IHr die Raths-Redner sollet schweren, Unsern Gnädigen Herren, Burgermeister, Klein- und „ Grossen Räthen der Stadt Zürich, getreu, gewärtig und gehorsam zu seyn; „ Dero Nutzen und Frommen, best euers

„ Ver-

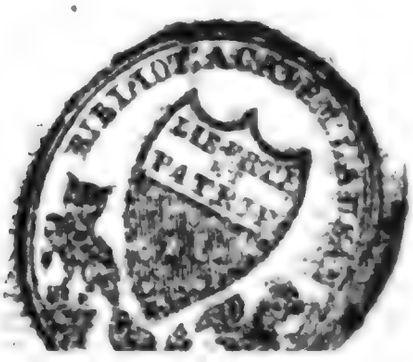

„ Vermögens, zu fördern, und Ihren
„ Schaden zu warnen und zu wenden:
„ In Sachen und Handlungen, so wider
„ unsers Stands Saz- und Ordnungen
„ laufen, und offenbar unrecht wären, euch
„ keineswegs gebrauchen zu lassen: De-
„ nen Parteyen, so euerer Hülfe und
„ Beystand vonnöthen haben, sie seyen
„ fremd oder heimsch, reich oder arm, in
„ der Stadt, auf dem Land- oder denen
„ Tagsazungen, euch gleich getreulich und
„ mit allem Fleiß anzunehmen: Ihre
„ Sachen nach bestem euerm Verstand und
„ Vermögen vorzubringen, und darinn
„ wissentlich keinerley Falschheit, Un-
„ wahrheit oder Unrecht zu gebrauchen,
„ oder gefährliche Aufschübe, zu Verlän-
„ gerung der Sachen und Schaden euerer
„ Partey, zu suchen: Auch mit euerm
„ Gegentheil, in dem Handel, darum
„ es allwegen zu thun seyn wird, keine
„ Gemeinsame, weder schrift- noch mund-
„ lich, zu pflegen; demselbigen ohne Vor-
„ wissen und Befehl euerer Parteyen,
„ weder Schriften zuzustellen, oder Heim-
„ lichkeiten zu offenbaren: Endlich auch
„ von niemandem einiche Miet, Gaben
„ oder Schenkungen, es sey an Gelt oder
„ Gelts werth, zu nehmen, oder jemandem
„ dergleichen zu geben, oder zu verheissen.

Alles getreulich, und ohne Gefahr!

Digitized by Google

Digitized by Google

image
not
available